

Bericht der Kommission Gutenberg-Gymnasium

Dr. Karl Heinz Gasser

Justizminister und Kommissionsvorsitzender

Malte Creutzfeldt

Direktor des Arbeitsgerichts Eisenach

Markus Näher

Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Rudolf Rainer

Richter am Hessischen Staatsgerichtshof,
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden

Dr. Peter Wickler

Vizepräsident des Thüringer Landesarbeitsgerichts

Erfurt, den 19. April 2004

Inhaltsübersicht

A.	KOMMISSIONSAUFTRAG UND ARBEITSBEDINGUNGEN	9
B.	VORGESCHICHTE UND TATVORBEREITUNG	12
C.	FESTSTELLUNGEN ZUM TATABLAUF	50
D.	DIE FESTSETZUNG VON ROBERT STEINHÄUSER IN RAUM 111	117
E.	FESTSTELLUNGEN ZU DER FRAGE EINES „ZWEITEN TÄTERS“	130
F.	ZU DEN TODESZEITPUNKTEN DER OPFER UND IHREN ÜBERLEBENSCHANCEN.....	166
G.	DIE TOTENSCHNEIDEN UND IHRE FEHLERHAFTIGKEIT	180
H.	POLIZEI- UND RETTUNGSEINSATZ	187
I.	LEITKRITERIEN ZUR PERSÖNLICHKEITSEINSCHÄTZUNG DES ROBERT STEINHÄUSER UND TATBEWERTUNG	296
J.	ZUR FRAGE NACH WARNUNGEN, UNTERSTÜTZERN, MITWISSERN UND TRITTBRETTFAHRERN	353

Inhaltsverzeichnis

A.	KOMMISSIONSAUFTRAG UND ARBEITSBEDINGUNGEN	9
B.	VORGESCHICHTE UND TATVORBEREITUNG	12
I.	Chronologische Zeittafel der bekannt gewordenen, seit 1999 bis zum Tatbeginn eingetretenen Geschehnisse und Entwicklungen im Leben des Robert Steinhäuser	12
1.	Handlungen des Robert Steinhäuser und tatrelevante Geschehnisse bis zum Vorabend des Massakers	12
2.	Handlungen des Robert Steinhäuser und tatrelevante Geschehnisse am Tattag vor dem Beginn des Massakers	36
II.	Für die Tatbegehung im Gutenberg-Gymnasium verfügbare Ausrüstung des Robert Steinhäuser	49
C.	FESTSTELLUNGEN ZUM TATABLAUF	50
I.	Erkenntnisquellen	50
1.	Spuren	50
2.	Zeugen	54
3.	Zeitliche Zuordnung der Ereignisse	55
II.	Erdgeschoss	57
1.	Flur	57
2.	WC	58
3.	Flur	60
4.	Sekretariat	63
III.	1. Obergeschoss (Südflur)	70
IV.	2. Obergeschoss	77
V.	3. Obergeschoss	85
VI.	2. Obergeschoss	90

VII.	1. Obergeschoss (Nordflur).....	99
VIII.	Erdgeschoss.....	102
IX.	Hof	103
X.	EG – Treppenabsatz Südtreppe – 1. OG	111
D.	DIE FESTSETZUNG VON ROBERT STEINHÄUSER IN RAUM 111	117
E.	FESTSTELLUNGEN ZU DER FRAGE EINES „ZWEITEN TÄTERS“	130
I.	Vorbemerkung.....	130
II.	Grundsätzliches	130
III.	Objektive Ermittlungsergebnisse	131
IV.	In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft angesprochene Zeugenaussagen	134
V.	In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht angesprochene Zeugenaussagen	143
1.	„Zwei Täter“ wegen Gleichzeitigkeit von Tathandlungen an verschiedenen Orten ?	144
	Beobachtungen aus Raum 203.....	144
	Beobachtungen der Lehrerin Frau Ba.	147
	Weitere Beispiele	150
2.	Unterschiedlich wahrgenommene bzw. beschriebene Täter....	153
	Beschreibungen des Täters auf dem Hof	153
	Beobachtungen im Südflur der 2. Etage.....	156
	Weitere Einzelfälle:	157
3.	„Zweiter Täter“ vom Hörensagen.....	158
4.	Der Täter mit dem „gelben Ornament“	160
F.	ZU DEN TODESZEITPUNKTEN DER OPFER UND IHREN ÜBERLEBENSCHANCEN.....	166

I.	Vorbemerkung.....	166
II.	Allgemeines.....	166
III.	Lehrerin Frau Dr. De.	167
IV.	Lehrer Herr Wo.....	172
V.	Schüler R. M.	174
VI.	Schülerin S. H.....	176
VII.	Lehrer Herr Schwf.....	177
VIII.	Lehrer Herr Li.	178
G.	DIE TOTENSCHNEINE UND IHRE FEHLERHAFTIGKEIT	180
I.	Rechtsvorschriften	180
II.	Todesfeststellungen	181
III.	Ausstellung der Totenscheine.....	182
IV.	Auslegung der Eintragungen in den Totenscheinen.....	183
V.	Beurteilung durch die Kommission	184
VI.	Konsequenzen.....	186
H.	POLIZEI- UND RETTUNGSEINSATZ	187
I.	Gesetzes- und Vorschriftenlage	188
1.	Polizeigesetze	188
2.	Polizeiliche Dienstvorschriften.....	193
3.	Rettungsdienstgesetz.....	205
II.	Einsatzverlauf	208
1.	Grundlagen für die Rekonstruktion des Einsatzes.....	208
2.	Zeitraum von 11:00 Uhr – 11:05 Uhr.....	210
	Anmerkungen: Einsatz der Schutzpolizei	212

	Anmerkungen: Auftragserteilung.....	213
	Anmerkungen: Notruf der Schuldirektorin.....	214
3.	Zeitraum von 11:06 Uhr – 11:10 Uhr.....	216
	Anmerkungen: Erste Maßnahmen.....	223
	Anmerkungen: Absperrung	224
	Anmerkungen: Einsatztaktik - Lagebeurteilung	224
4.	Zeitraum von 11:11 Uhr – 11:15 Uhr.....	225
	Anmerkungen: Lageentwicklung	231
	Anmerkungen: Einsatztaktik – Zugriff durch Spezialkräfte/Notzugriff durch Schutzpolizei.....	231
5.	Zeitraum von 11:16 Uhr – 11:20 Uhr.....	235
	Anmerkungen: Lageentwicklung	238
	Anmerkungen: Kommunikationstechnik.....	239
6.	Zeitraum von 11:21 Uhr – 11:30 Uhr.....	242
	Anmerkungen: Lageentwicklung	248
	Anmerkungen: Einsatztaktik – Möglichkeit der Evakuierung... ..	249
	Anmerkungen: Einsatztaktik - Notarzteinsatz.....	251
7.	Zeitraum von 11:31 Uhr – 11:45 Uhr.....	251
	Anmerkungen: Einsatzgrundsätze – Klare Befehlsverhältnisse	256
	Anmerkungen: Einsatzgrundsätze –Informationen zur Lageentwicklung.....	257
	Anmerkungen: Notärztliche Versorgung - Schulhof	257
	Anmerkungen: SEK-Einsatz – Lageeinweisung	258
	Anmerkungen: Informationssteuerung	259
	Anmerkungen: SEK-Einsatz – Auftrag.....	261
8.	Zeitraum von 11:46 Uhr – 12:00 Uhr.....	261
	Anmerkungen: SEK-Einsatz – Vorbereitung	263
	Anmerkungen: SEK-Einsatz - Einsatztaktik	263
	Anmerkungen: SEK-Einsatz – Raum 111	265
	Anmerkungen: SEK-Einsatz - Kräftesituation.....	266
9.	Zeitraum von 12:01 Uhr – 12:30 Uhr.....	267
	Anmerkungen: SEK-Einsatz - Geschwindigkeit.....	270
10.	Zeitraum von 12:31 Uhr – 13:00 Uhr.....	272
	Anmerkungen: SEK-Einsatz – Notärztliche Versorgung.....	275
	Anmerkungen: Notärztliche Versorgung – Schulhof	276
11.	Zeitraum von 13:01 Uhr – 13:30 Uhr.....	276

	Anmerkungen: Lageentwicklung	279
	Anmerkungen: SEK-Einsatz - Zwischenevakuierung.....	279
12.	Zeitraum von 13:31 Uhr – 14:00 Uhr.....	280
	Anmerkungen: Rettungseinsatz.....	283
13.	Zeitraum von 14:01 Uhr – 14:30 Uhr.....	285
14.	Zeitraum von 14:31 Uhr – 15:00 Uhr.....	286
15.	Zeitraum von 15:01 Uhr – 16:00 Uhr.....	286
	Anmerkungen: Identifizierung der Leichen.....	288
16.	Zeitraum von 16:01 Uhr – 18:00 Uhr.....	289
17.	Zeitraum von 18:01 Uhr – 20:00 Uhr.....	290
	Anmerkungen: Überbringung der Todesnachrichten	291
III.	Zusammenfassende Bewertung	291
IV.	Konzeption zur Bewältigung von „Amoklagen“	293
I.	LEITKRITERIEN ZUR PERSÖNLICHKEITSEINSCHÄTZUNG DES ROBERT STEINHÄUSER UND TATBEWERTUNG	296
I.	Allgemeines	296
II.	Übereinstimmungen der Kommission mit der OFA-Gruppe des BKA und des TLKA	296
III.	Ergänzungen der Kommission	300
1.	Schulverweis	300
2.	Erlangung einer Waffenbesitzkarte, Schießausbildung, Erwerb von Schusswaffen, Auswirkungen des neuen Waffenrechts, Erkenntnisse zum Einsatz der Pistole Glock 17 und der Pumpgun Mossberg	310
	Waffenbesitzkarte	310
	Schießausbildung, Erwerb von Schusswaffen	321
	Auswirkungen des neuen Waffenrechts.....	325
	Erkenntnisse zum Einsatz der Flinte Mossberg 590 (Pumpgun) und der Pistole Glock 17	327
3.	Freundeskreis	333
4.	Konsum und Wirkung von Gewalt in Filmen und Egoshooter-Spielen	335

5.	Faszinationsfaktor Gewaltanwendung	344
6.	„Mike Mendez Killers – Coolness - Faktor“	345
7.	Regelprofil der Persönlichkeit eines „Amokläufers“	348
8.	Begleitumstände, aus denen Lehren zu ziehen sind.....	349
J.	ZUR FRAGE NACH WARNUNGEN, UNTERSTÜTZERN, MITWISSERN UND TRITTBRETTFAHRERN	353
I.	„Warnanruf“ im Schulsekretariat 2 Tage vor dem Massaker.....	353
II.	Angeblicher Internetchat mit dem Täter frühmorgens am 26.4.2002	356
III.	„Warnanruf“ an einen Handwerker frühmorgens am 26.4.2002	356
IV.	Anonymer Anruf bei der PI Erfurt-Mitte am 26.4.2002	359
V.	Die angebliche Internetseite des Robert Steinhäuser	360
VI.	Anonymer Anruf bei einer Lehrerin des Gutenberg-Gymnasiums am 30.4.2002	366
VII.	Ankündigung der Tat durch ein auf dem Pult einer Lehrerin gefundenes Pamphlet?.....	367
VIII.	Auftauchen und Erneuerung eines anonymen Selbstbeichtigungs Pamphlets zum Jahreswechsel 2003/2004	371

A. Kommissionsauftrag und Arbeitsbedingungen

Am 24.6.2002 legte der damalige Thüringer Innenminister unter Beteiligung des damaligen Justizministers, des Ministers für Soziales, Familie und Gesundheit sowie des Kultusministers über die Ereignisse am 26.4.2002 im Erfurter Gutenberg-Gymnasium einen vorläufigen Abschlussbericht vor. Da einerseits Robert Steinhäuser als Täter feststand und durch seinen Freitod ein Strafverfahren gegen ihn nicht mehr durchführbar war, andererseits keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Tatbeteiligung einer weiteren Person an diesem Tötungsverbrechen vorlagen, stellte die Staatsanwaltschaft Erfurt das lediglich noch im Hinblick auf eine mögliche Tatbeteiligung eines Dritten geführte Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt am 28.6.2002 ein. Offenbar aus diesem Grunde wurde in der Folge der als „vorläufig“ bezeichnete Abschlussbericht nicht fortgeschrieben. Für die Information der Angehörigen der Opfer und der Öffentlichkeit erwies sich der vorläufige Abschlussbericht allerdings als nicht ausreichend. Im Gegenteil: Durch den in wesentlichen Teilen informationsverkürzenden Stil dieses Berichts und den Umstand, dass der durch die Bezeichnung als „vorläufig“ gehegten Erwartung eines endgültigen Abschlussberichts in der Folge nicht Rechnung getragen wurde, wurde öffentlichen Spekulationen Vorschub geleistet, dass etwas vertuscht und der Polizei- und Rettungseinsatz schönterredet werden sollte.

Die zunehmende Verdichtung der Kritik nahm die Thüringer Landesregierung zum Anlass, den Justizminister zu bitten, unter Beachtung der neu gestellten Fragen den vorläufigen Abschlussbericht erneut anzuschauen und im Kabinett zu berichten. Der Kabinettsbeschluss vom 13.1.2004 in der Fassung vom 3.2.2004 lautet wie folgt:¹

1. Das Kabinett beauftragt den Justizminister mit der Prüfung aller Vorgänge im Zusammenhang mit den Tatumständen am Erfurter Gutenberg-Gymnasium, die derzeit aktuell in der Öffentlichkeit thematisiert werden.
2. Der Justizminister wird gebeten, hierzu eine unabhängige Untersuchungskommission einzuberufen, die die bisherigen Ermittlungsergebnisse sowie den vorläufigen Abschlussbericht vom 24.6.2002 bewertet und Ergänzungsbedarf aufzeigt, soweit dies geboten erscheint.

¹ Kabinettsbeschlüsse vom 13.1.2004, Ziff. 14.5; 20.1.2004, Ziff. 11.7; 3.2.2004, Ziff. 15.5

Aufgrund dieses Beschlusses nahm mit Wirkung vom 20.1.2004 die unabhängige Kommission Gutenberg-Gymnasium die Arbeit auf.

Soweit von der Kommission festgestellte Tatsachen Eingang in den vorliegenden Bericht gefunden haben, beruhen diese auf den nachfolgend angeführten Quellen: Der Kommission wurden sämtliche staatsanwaltschaftlichen Akten des Verfahrens ... (30 Leitzordner) zur Verfügung gestellt. Der Kommission wurden darüber hinaus auf ergänzende Anforderung unverzüglich sämtliche weiteren, für erheblich befundenen Aktenvorgänge des Innenministeriums, der Polizeidirektion Erfurt, des Justizministeriums und des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Erfurt zur Verfügung gestellt, darunter auch der Einsatzbericht des SEK und der bei der Polizeidirektion Erfurt / Kriminalpolizei zum Jahresende 2002 erstellte Abschlussbericht zum Gutenberg-Massaker. Grundlage des Arbeitsergebnisses der Kommission sind darüber hinaus eine zweifache Tatortbegehung, eine mehrfache Überprüfung der Wegzeit-Möglichkeiten der Laufstrecke zum Tatort, Besuche in Schießanlagen, des staatlichen Schulamtes in Erfurt sowie des Ordnungsamtes der Stadt Erfurt, in waffentechnischen und schriftpsychologischen Einzelfragen auch eine sachverständige Unterstützung durch einschlägige Fachabteilungen des BKA, die Sichtung von 25 Videokassetten, welche im Zusammenhang mit Polizeieinsatz, Tat- und Tatortaufklärung, Medienberichterstattung von den Ermittlungsbehörden selbst aufgenommen oder welche von Dritten beschafft worden sind und schließlich eine Vielzahl von Befragungen von Personen, denen nach Auffassung der Kommission eine Schlüsselfunktion für die von der Kommission vorzunehmende Aufklärungsarbeit beizumessen war.

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass die Kommission nicht über staatsanwaltschaftliche oder kriminalpolizeiliche Ermittlungsbefugnisse verfügte und deshalb auf die freiwillige Kooperation der zur Aufklärung befragten Stellen und Behörden angewiesen war. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Kommission von den jeweiligen Behördenleitern die Befragung von Bediensteten des Freistaats, der Stadt Erfurt, den Rettungsdiensten und der Gerichtsmedizin ermöglicht wurde und dass auch in dem Verhalten der von der Kommission befragten Personen keinerlei Anzeichen einer Vertuschungsabsicht erkennbar war. Besondere Erwähnung verdient insoweit die außerordentliche Offenheit und

Kooperationswilligkeit der befragten Polizeibeamten. Dies hat die Arbeit der Kommission für die Bewertung der Polizeiarbeit wesentlich erleichtert. Festzuhalten ist allerdings auch, dass einige Personen aus dem nichtbehördlichen Bereich sowie ein Lehrer gegenüber der Kommission keine Angaben machen wollten.

B. Vorgeschichte und Tatvorbereitung

I. Chronologische Zeittafel der bekannt gewordenen, seit 1999 bis zum Tatbeginn eingetretenen Geschehnisse und Entwicklungen im Leben des Robert Steinhäuser

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der zugesicherten Informantenvertraulichkeit sind die Freunde des Robert Steinhäuser, soweit diese im folgenden Text eine Rolle spielen, durch bestimmte Kennbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge ausgewiesen (A, B, C, D, E etc.).

1. Handlungen des Robert Steinhäuser und tatrelevante Geschehnisse bis zum Vorabend des Massakers

- | | |
|-----------|---|
| 22.2.1999 | RS ² meldet sich als 16-Jähriger für eine externe Prüfung zum Realschulabschluss an. |
| 20.4.1999 | Amoklauf mit Suizid der Täter in Schule Littleton/USA. Die Erwähnung ist von besonderer Bedeutung, weil durch die Auswertung des Computers des Vaters durch das TLKA festgestellt wurde, dass eine Person von diesem Computer aus (vermutlich RS) eine Recherche zum Littleton-Massaker durchgeführt hat. Des Weiteren, weil nach den Angaben des von der Kommission befragten Freundes B das Littleton-Massaker Gesprächsthema des RS mit ihm gewesen sei und RS das Massaker als solches und die Art seiner Durchführung auch gut gefunden habe, wobei er bei den Fernsehbildern, in denen gezeigt wurde, wie ein Schüler blutverschmiert aus dem Fenster gefallen ist, zugleich abgestoßen und fasziniert gewesen sei. Des Weiteren, weil es RS nach Auffassung seines |

² RS = Robert Steinhäuser

Freundes B um Anerkennung und Aufmerksamkeit gegangen sei, die größer ist als die mit dem Littleton-Massaker verbundene Aufmerksamkeit.

Mitte Juni 1999 RS bricht Realschulabschlussprüfung ab. Bis dahin hat er bei der Prüfung in Deutsch die Note 4, in Mathematik die Note 6 und in Englisch die Note 5 erreicht. Zur letzten Prüfung tritt er nicht mehr an.

September 1999 Beginn des 11. Schuljahres. RS wechselt aufgrund entsprechenden Antrags vom 14.9.1999 und Gestattung der Schule vom 15.9.1999 im Grundkurs von Chemie zum Fach Informatik. RS neuer Klassenlehrer (Kursleiter) wird der Lehrer H.

März 2000 Teilnahme des RS an einer Klassenfahrt nach Petzow. Begleitende Lehrer: H. und Li. An einem Abend wurde RS (trotz Rauch- und Alkoholverbot) mit Havanna im Mundwinkel, einer kleinen Flasche Whiskey und Stetson auf dem Kopf mit dem Klassenkameraden und Freund C im Bett sitzend von Lehrer Li. angetroffen. Dabei tritt er dann in dandyhafter Weise dem Lehrer Li. entgegen und schießt spielerisch mit seinen Fingern aus der Hüfte auf ihn mit den Worten „det-det-det-det..... Dich erledige ich“. Dafür soll RS von den Lehrern einen schriftlichen Verweis bekommen haben. Dieser liegt in der Schulakte allerdings nicht vor.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich RS während dieser Klassenfahrt ein Sachbuch über Schusswaffen gekauft hat.

Juni 2000 Gegen Ende des 11. Schuljahres zeichnet sich ein schlechtes Abschneiden des RS ab. Das Jahreszeugnis enthält fünfmal die Note 5 und zweimal die Note 6 (sogar im Wahlfach Informatik die Note 6!).

26.6.2000 Eintrag im Schülerbogen des RS: „Beratungsgespräch über

Schullaufbahn mit Robert und Mutter. Nachweis einer über sechsjährigen Minderleistung ohne Konsequenzen der Eltern. Eine Kurswiederholung ist keine Garantie für einen Schulabschluss, die Voraussetzungen sind zu schwach, aber eine Möglichkeit für neue Chancen.“ Unterschrift des Oberstufenleiters He.

27.6.2000 Antrag der Eltern von RS für die Erlaubnis zur Wiederholungsmöglichkeit der 11. Klasse.

6.7.2000 Eingang der Mitteilung von Lehrer H. an Eltern des RS, dass dieser im April und Mai mehrere Schultage und Schulstunden unentschuldigt gefehlt habe (13 Fehlstunden).

10.7.2000 Erteilung der Erlaubnis durch Schuldirektorin A., dass RS die 11. Klasse wiederholen darf.

Sommer 2000 Gelegentliches Schiesstraining des RS im Schützenverein Domblick mit Luftdruckwaffe und Pistole Kaliber 22.

17.10.2000 RS tritt in den Erfurter Schützenverein Domblick ein. Die Eltern des RS erteilen hierzu ihre Zustimmung. Diese sei erfolgt, weil sich ihr Sohn wegen des bevorstehenden Volljährigkeitseintritts kurz darauf ohnehin über ihre ablehnende Meinung hätte hinwegsetzen können. In der Folgezeit beginnt RS auch mit großkalibrigen Pistolen mit dem Schießtraining.

Der Verein schießt bis Oktober/November 01 auf dem Schießstand Kalkreiße und verlegt seine Schießtermine dann in eine Schießanlage nach Elxleben. RS schießt bis Dezember 01 weiterhin in der Schießanlage Kalkreiße. Er trägt sein Training aber nicht mehr in sein Schießbuch ein. Die letzten Eintragungen datieren auf Juli 2001 (vgl. hierzu die Abbildung des Schießbuches in Kapitel E. III. 2).

Anfang
Februar 2001

Das Halbjahreszeugnis des RS enthält 3 mal die Note 5 (Deutsch, Physik, Mathematik).

8.3.2001

Der seit 22.1.2001 volljährige RS erhält eine weitere schriftliche Ermahnung für unentschuldigtes Fehlen.

Frühsommer bis
Herbst 2001

RS arbeitet zusammen mit dem befreundeten Schüler A an einem außerschulischen Filmprojekt mit dem Titel „Retaliation“ (Vergeltung), einem Gewaltfilm mit abschließender Selbsttötung der Hauptfigur. Dieser Schüler gibt an, das von ihm erstellte Drehbuch schon im Februar 2001 geschrieben und bereits zu diesem Zeitpunkt RS auf Mitarbeit angesprochen zu haben. Der gemeinsame Freund und Ex-Schulkamerad E des RS und des A gibt hierzu an, dass man gemeinsam über den Film diskutiert und Ideen zusammengetragen habe. RS habe auch Ideen eingebracht. A habe jedoch die besseren Ideen gehabt. Die Ideen von RS seien dann eher untergegangen. Das Drehbuch enthält brutale Gewaltszenen. Zum Beispiel Anweisung im Drehbuch: „Gewaltszenen im Showdown so drastisch wie möglich.“ Einige Auszüge aus dem Drehbuch: „...Blut spritzt ins Gesicht, ...dann läuft im Bild Blut herunter ... Blut spritzt an die nächste Hausmauer der Gejagte spuckt Blut wird zurückgeschleudert und spuckt Blut (Zeitlupe) Das Blut spritzt ihm ins Gesicht und auf seine Hände. Er steht auf und schaut auf seine mit Blut überströmte Hand ...“ Die unter Amateurbedingungen und amateurhaft auf Video umgesetzten Filmarbeiten stehen durch ihre Harmlosigkeit im völligen Gegensatz zum Drehbuch. Die im Zuge der polizeilichen Ermittlungen sichergestellten Videoaufnahmen zeigen eine Gruppe sich bei den Dreharbeiten altersgerecht verhaltender und herumalbernder, insgesamt „stinknormaler“ Jugendlicher, weder äußerlich noch durch ihr Gebaren in irgend einer Weise als gewaltgeladen erscheinend. Bei der Umsetzung wurden keine echten Schusswaffen verwendet, bis auf eine in der Schießanlage Kalkreißer unter Vermittlung des

dort trainierenden RS unter Aufsicht des Schießleiters gedrehte Szene, in der der Hauptdarsteller mit einer scharfen Pistole Schüsse auf eine Schießscheibe abgibt. Das Videoprojekt verläuft sich dann im Herbst 2001.

- 10.6.2001 Der Thüringer Schützenbund bescheinigt RS die Sachkunde für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte (WBK).
- Ende Juni 2001 RS erhält erneut ein schlechtes Jahreszeugnis für die 11. Klasse (fünfmal die Note 5).
- 7.9.2001 Ausstellung einer Bedürfniserklärung durch den Schützenverein Domblick für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte für RS. Unter der Rubrik „Bedürfnis“ ist formularmäßig vorgegeben und angekreuzt: „Als Mitglied des Schützenvereins benötigt der/die Genannte zur Teilnahme an ordentlichen Wettkämpfen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes die Schusswaffe - die Munition.“ Handschriftlich eingetragen als Schusswaffen sind: „Sportpistole 9 mm“ und „Flinte 12/70“. Unter der Rubrik „Sachkunde“ ist vorgegeben und angekreuzt: „Der/Die Genannte besitzt als geübter Sportschütze die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit den genannten Schusswaffen und der Munition.“ In der Rubrik „Bestätigung“ ist formularmäßig vorgegeben: „Die Schießstätte des bestätigenden Vereins ist für folgende Waffen und Munition zugelassen:“ Im Anschluss daran ist handschriftlich eingetragen: „22 Ifb + Kalkreibe + Dachsbau Wandersleben“ (vgl. hierzu die Abbildung der Bedürfnisbescheinigung in Kapitel I. III. 2).
- September 2001 RS tritt aus dem Handballverein aus, dem er seit dem 12. Lebensjahr angehört hatte. Auslöser war offensichtlich die Festlegung von Geldbußen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Training.
- 12.9.2001 RS stellt einen Antrag auf Erwerb einer Waffenbesitzkarte

beim Ordnungsamt Erfurt. Zur Begründung der Erwerbsabsicht einer Pistole 9 Para und einer Flinte 12/70 trägt RS Folgendes ein: „Ich benötige diese Waffen, um an Turnieren des DSB teilnehmen zu können. Des Weiteren besitzt mein Verein nicht die von mir benötigten Waffen.“ In der Anlage zu diesem Antrag kreuzt RS an, dass er das sportliche Schießen in den Disziplinen Zentralfeuerpistole und Flinte Trap betreibe.

Anmerkung der Kommission: Allerdings liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass RS vor oder nach diesem Antrag jemals das Sportschiessen mit der Flinte in der Disziplin „Trap“ betrieben oder auch nur versucht hat.

26.9.2001 und
27.9.2001

RS fehlt ohne Entschuldigungsgrund und legt der Schule ein von ihm gefälschtes ärztliches Attest vor. Weil ihr das vorgelegte Attest auffällig erschien, recherchierte die Schulleiterin A. bei der Ärztin, stellte die Fälschung fest und vereinbarte mit ihr, diese Angelegenheit innerschulisch zu klären und als zusätzliches erzieherisches Moment eine Entschuldigung gegenüber der Ärztin zu verlangen.

4.10.2001

Als Anhörung bezeichnetes Gespräch, an dem die Schulleiterin A., 4 weitere Lehrer, der Klassensprecher und RS teilnahmen. Über dieses Gespräch wurde Protokoll geführt. Dieses hat nach der „Auflistung der Anwesenden“ folgenden Wortlaut:

„Anhörung von Robert Steinhäuser

Frau A.: Ich beschuldige Sie des Betrugs und der Urkundenfälschung Gefälschter Krankenschein von Frau Dr. J.

Robert: Alle Anschuldigungen sind korrekt. Erklärungsversuch keine 0 Punkte im Geografie-Unterricht zu erhalten.

Frau A.: Weshalb keine eigene Entschuldigung?

Robert: Angst vor 0 Punkten, deshalb dieser gefälschte Krankenschein.

Frau A.: Die Schulzeit ist für Robert Steinmann (kein Druckfehler des Kommissionsberichts!) an dieser Schule zu Ende gegangen. Schulordnung § 52 Absatz 3 wurde verkündet.

Kurssprecher: Kann dazu nichts sagen, weil so etwas unüblich ist.

Herr K.: ist enttäuscht von Schüler Robert.

Herr Sch.: Die Lehrer haben Sie Robert an dieser Schule schon

enttäuscht.

Robert: Bitte nochmals diese Maßnahme überdenken

Frau A.: Sie werden an dieser Schule entlassen. Um 10 Uhr am 5. Oktober holen Sie Ihr Abgangszeugnis hier ab. Beim Schulamt können Sie persönliche Anträge für Ihren weiteren Schulweg stellen. Bei Frau Dr. J. sollten Sie sich entschuldigen.

Robert: Seminarfach muss geklärt werden.

Frau A.: Haben Sie Robert, alles verstanden?

Robert: Alles verstanden. Bin um 10 Uhr am 5. Oktober hier zum Abholen des Abgangszeugnisses und zur Klärung der persönlichen Angelegenheiten.

Herr K.: Soll jemand informiert werden?

R.: Nein, ich kläre das mit meinen Eltern selber.

M. (Anm.: Kurssprecher): bietet Hilfe an, Robert bei seinen weiteren Anträgen zu unterstützen.

Beginn: 14 Uhr Ende: 14:30 Uhr

ProtokollantHe."

Im Anschluss daran enthält das Protokoll den handschriftlichen Zusatz: „Frau B. 10 Uhr.“ (Bei Frau B. handelt es sich um die für Gymnasien zuständige Schulamtsreferentin).

Nach Angaben des Klassensprechers habe RS nach dem Gespräch fertig bzw. verstört gewirkt und immerzu mit dem Kopf geschüttelt. Der Klassensprecher begleitet RS daraufhin nach Hause, aus Angst, dass RS sich etwas antun würde.

Nach den Angaben der Schuldirektorin A. habe sich RS in dem mit ihm am 4.10.2001 geführten Gespräch nicht für die ihm eröffnete Alternative, „Fortsetzung der Schullaufbahn an einem anderen Gymnasium“, sondern spontan für die Alternative „Aufgabe der Schullaufbahn und Aushändigung eines Abgangszeugnisses“ entschieden. RS seien Möglichkeiten aufgezeigt worden, um das Abitur abzulegen. Dabei sei ihm gesagt worden, dass es für ihn sicherlich besser sei, neutralen Boden zu betreten. Sie selbst habe mit Frau B. (Schulamt) einen Termin für RS im Schulamt vereinbart. Außerdem habe sie angeboten, dass er seine Seminarfacharbeit im Gutenberg-Gymnasium zu Ende schreiben könne. Der Lehrer Sch. habe angeboten, mit seinen Eltern zu sprechen, was er jedoch

abgelehnt habe. Er sei dann ohne Kommentar gegangen. RS sei dann am nächsten Tag im Sekretariat erschienen und habe sein Abgangszeugnis und einen Zettel mit dem Termin für das Gespräch im Schulamt abgeholt.

4.10.2001
spätabends

RS hebt von seinem Girokonto, welches durch Taschengeld (monatlich 120,-- DM) und Zuwendungen seiner Eltern bzw. Großeltern ein Guthaben von über 3000, -- DM aufwies, einen Betrag von 900,-- DM ab.

5.10.2001

Mit diesem Datum erhält RS unter der Überschrift Staatliches Gymnasium „Johann Gutenberg“ folgendes Schreiben:

„Sehr geehrter Robert Steinhäuser,

hiermit beende ich das mit Ihnen bestehende Schulverhältnis auf der Grundlage des Thüringer Schulgesetzes entsprechend der durch Sie zu vertretenden Gründe mit Wirkung des heutigen Datums.

Sollte das Staatliche Schulamt Ihnen die Fortsetzung Ihrer Schullaufbahn an einem anderen Erfurter Gymnasium ermöglichen, gestatte ich Ihnen, das Einverständnis des Schulleiters der aufnehmenden Schule vorausgesetzt, die Weiterarbeit und den Abschluß Ihrer Seminarfacharbeit an unserem Haus.

Für den Fall, dass Sie Ihre Schullaufbahn beenden wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis ausgestellt.

Sie erhalten die Gelegenheit am Dienstag, dem 09.10.01 um 10.00 Uhr im Staatlichen Schulamt bei Frau B., der zuständigen Referentin für Gymnasien, einen Gesprächstermin wahrzunehmen, zu dem Sie bitte Ihre entsprechenden Anträge mitbringen.

Insofern Sie an einem anderen Gymnasium aufgenommen werden sollten, teilen Sie uns dies bitte mit, damit Ihre Schülerunterlagen auf dem Dienstweg weitergeleitet werden können. Gleiches betrifft die Übersicht über Ihre bisher erreichten Notenpunkte.

Zur Klärung dieser persönlichen Angelegenheit beurlaube ich Sie von der Teilnahme am Unterricht bis einschließlich 09.10.2001.

Mit freundlichen Grüßen

Studiendirektorin ... A.
Schulleiterin“

Im Zuge des Schulausschlussverfahrens erhielt RS datiert mit dem 5.10.2001 auch ein Schulabgangszeugnis. Dieses holt er am 5.10.2001 zusammen mit dem oben zitierten Schreiben im Schulsekretariat ab. Das Zeugnis enthält fünfmal die Note mangelhaft und zwar in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Kunsterziehung.

Die Befragung des Erfurter Schulamtsleiters und der Referentin für Gymnasien durch die Kommission ergab, dass weder das Protokoll zur Anhörung des RS vom 4.10.2001 noch das vorgenannte Schreiben vom 5.10.2001 bei dem nach geltender Thüringer Rechtslage zum Ausspruch eines Schulausschlusses allein zuständigen Schulamt vor dem 26.4.2002 bekannt wurde. Hiervon erfuhr das Schulamt erst im Zuge der polizeilichen Ermittlungen nach dem Schulmassaker. Seitens des Schulamts sei man von einem freiwilligen Verlassen der Schule durch RS ausgegangen. Frau A. habe nämlich nach ihrer telefonischen Mitteilung, dass RS ein gefälschtes Attest vorgelegt und man jetzt die Nase voll habe, man ihm zwar nicht das Abi verbauen wolle, er sich aber eine andere Schule suchen solle, beim Schulamt keinen Antrag auf Einleitung eines Schulausschlussverfahrens gegen RS gestellt.



- 8.10.2001 RS hebt von seinem Girokonto einen weiteren Betrag in Höhe von 800,-- DM ab.
- 9.10.2001 Für diesen Tag besteht für RS ein Terminangebot im Schulamt für die Organisation eines eventuellen Wechsels in ein anderes Gymnasium. Diesen Termin nimmt er nicht wahr.
- 16.10.2001 RS geht erst an diesem Tag zum Schulamt, trifft dort auf Frau B., stellt sich und seine schulische Situation vor. Auf die Frage, auf welches Gymnasium er wechseln würde, gibt er das Königin-Luise-Gymnasium an. Er erhält eine Zusage über die Erkundung einer entsprechenden Möglichkeit durch das

Schulamt. Frau B. gibt an, den Eindruck gehabt zu haben, dass er sich über den Wechsel freuen würde (Am Tag darauf telefoniert Frau B. in der Sache des RS mit dem Schulleiter des Königin-Luise-Gymnasiums. Man verbleibt so, dass Frau B. den Schüler „herschicken“ solle.).

16.10.2001

Ausstellung der nachfolgend abgebildeten Waffenbesitzkarte für RS mit Gestattung des Erwerbs einer Sportpistole und einer PA Flinte.

Nach Angaben des Sachbearbeiters des zuständigen Ordnungsamtes war in der WBK zunächst Kal. 12/76 eingetragen, weil es diesen Waffentyp im Wesentlichen nur in diesem Kaliber zu kaufen gibt. Da laut Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) aber nur Munition Kaliber 12/70 zulässig ist, sei der Eintrag des Kalibers auf der WBK später auf 12/70 beschränkt worden.

<p>Amtliche Eintragungen</p> <p>Wird festgestellt, daß der Inhaber der WBK keinem Schießsportverein mehr angehört und nicht mehr regelmäßig an Schießübungen von Schießsportveranstaltungen teilnimmt, und somit nicht mehr als Sportschütze anzusehen ist, so wird die Erlaubnis, soweit sie zum Erwerb von Schußwaffen und Munition berechtigt, widerrufen.</p> <p>Die Magazinekapazität der Waffe Nr. 2 ist dauerhaft auf 2 Schuß zu begrenzen! Der Munitionserwerb für o.g. Waffe wird auf das Kaliber 12/70 beschränkt!</p> <p>Wo. 2.1.1</p>  <p>Dienststempel</p> <p>(Unterschrift)</p>	<p>Waffenbesitzkarte</p> <p>Nr. 1870/BK/01</p> <p>Herrn RS <u>Steinhäuser, Robert</u></p> <p>geboren am <u>22.01.1983</u></p> <p>in <u>Erfurt</u></p> <p>wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die von der Bel in den Spalten 1 bis 3 der Rückseite bezeichneten S- waffen zu erwerben und die tatsächliche Gewalt da auszuüben. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite nannten Personen.</p> <p>Erfurt 16.10.2001</p> <p>(Ort) (Datum)</p> <p>Stadtverwaltung Erfurt 32. Ordnungsamt (Behörde)</p>  <p>LgNr. 15203</p> <p>© Bundesdr</p>
--	---

- 19.10.2001 RS kauft 1000 Schuss Munition für die Glock 17 bei der Firma Fr. Erfurt für 270,-- DM.
- 23.10.2001 Der Vorbesitzer der von RS erworbenen Pistole Glock 17 geht mit seiner WBK und dem Kaufvertrag zum Ordnungsamt und meldet die verkaufte Waffe ordnungsgemäß ab. Der mit der Erteilung der WBK des RS befasste Sachbearbeiter befindet sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub. Nach der Rückkehr aus seinem Urlaub befindet sich diese Verkaufsanzeige in einem während des Urlaubs angestauten, von ihm abzuarbeitenden großen Poststapel. Bei Sichtung der Verkaufsanzeige kommt es nicht zur Gegenprüfung einer entsprechenden Erwerbsanzeige des RS. Eine das Ausbleiben der Waffenerwerbsanzeige bemängelnde Rückfrage an RS unterbleibt.
- 23.10.2001 Der Leiter des Königin-Luise-Gymnasiums ruft im Staatlichen Schulamt Erfurt an und teilt mit, dass RS nach den Ferien zwar da gewesen sei, aber nicht habe aufgenommen werden können, weil der benötigte Grundkurs Physik dort im Schuljahr 2001/2002 nicht vorhanden sei.
- 24.10.2001 RS ruft im Erfurter Schulamt bei der Gymnasialreferentin an und teilt die am Tag zuvor eingegangene Information des Leiters des Königin-Luise-Gymnasiums ebenfalls mit. Darauf erhält er ausweislich eines Vermerks des damaligen Schulamtsleiters vom 29.4.2002 die Mitteilung, dass er sich mit dem Schreiben vom 18.10.2001 bei jedem anderen Erfurter Gymnasium bewerben könne. Er könne sich z.B. im Martin-Luther-Gymnasium melden. Dort gebe es den benötigten Physikkurs und es sei dort auch Platz. Für den Fall, dass es Probleme geben sollte, solle er sich bis Ende nächster Woche im Staatlichen Schulamt melden oder in seiner Schule.
- RS hat sich seitdem nicht mehr im Staatlichen Schulamt

gemeldet.

Danach, also 6 Monate lang (!), ist RS, ohne dass dies größere Probleme bereitet, in der Lage, seinen Eltern, seinem Bruder und allen seinen Freunden vorzutäuschen, er gehe noch zur Schule.

Hierfür ein Beispiel: Nach den Angaben des RS nahestehenden Freundes B hat dieser RS nach dessen Schulverweis einmal morgens gegen 11:00 Uhr in einer Videothek getroffen. Darüber hat sich der zu diesem Zeitpunkt bereits bei der Bundeswehr befindliche B zwar gewundert, weil RS eigentlich in der Schule hätte sein müssen, sich dann aber mit der von RS gegebenen Erklärung, dass eher Schluss gewesen sei, zufrieden gegeben.

- 29.10.2001 RS hebt am Geldautomat 1000,-- DM ab.
- 30.10.2001 RS kauft eine aluminiumfarbige Pumpgun der Marke Mossberg 590 Mariner bei der Firma Fr. für 1170,-- DM und zusätzlich einen Pistolengriff der Marke Mossberg für 77,-- DM (Es gibt keine Disziplin des DSB, in der mit einer Pump-Action-Flinte (PA-Flinte) mit einem Pistolengriff geschossen wird. Aussage des für die Erteilung einer WBK im Ordnungsamt zuständigen Sachbearbeiters: „Mit dem Spezialschaft der Mossberg-Flinte / Pistolengriff kann man sich auf einem Schießstand überhaupt nicht sehen lassen. Da würde man sofort herausgeschmissen“).
- 5.11.2001 RS hebt 580,-- DM vom Sparbuch bei der Sparkasse Erfurt ab. (Eröffnung des Sparbuchs 22.2.1991, keine Buchungen im Jahr 2000, Guthaben am 2.2.2001: 588,89 DM, bis 5.11.2001 keine Buchungen).
- 7.11.2001 RS kauft 12 Packungen à 25 Stück, insgesamt 300 Schuss Schrotmunition Kaliber 12/70, Schrotfüllgewicht 36 Gramm,

3,5 mm Schrotgröße bei der Firma Fr. Erfurt für 124,80 DM (Diese Patrone ist eine nur zu Jagdzwecken hergestellte und bestimmte Patrone. Auf Schießständen darf nur bis zu 24 Gramm geschossen werden).

4.12.2001

RS kauft per Postversand ein weiteres, und zwar ein großes Magazin (31 Schuss) für die Pistole Glock 17 für 79,95 DM bei der Firma Fr. Erfurt. RS ist danach im Besitz von insgesamt 3 Magazinen (Zum Tatzeitpunkt wird er über insgesamt 7 Magazine verfügen. Die Herkunft der restlichen 4 Magazine ist nicht belegt.).

Im Dezember 2001

Nach Aussage seines Vater legt RS seinen Eltern Weihnachten, nach Aussage seines Bruders Anfang Dezember, ein (gefälschtes) Halbjahreszeugnis der 12. Klasse vor. Zusammen mit seinem älteren Sohn sieht sich der Vater von RS das Zeugnis an. Weil der Vater nicht mit dem Punktesystem vertraut ist, bittet er seinen ältesten Sohn um Erläuterung. Auf dem Zeugnis sind Punkte im Wert der Noten 2 bis 4 zu erkennen. Das Zeugnis ist deutlich besser als das der 11. Klasse. Der Vater und sein ältester Sohn gehen daraufhin davon aus, dass RS das Abitur schaffen kann.

Am ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag erfährt der Bruder von RS in einer Disco oder Kneipe, nach seinen Angaben von dem gemeinsamen Freund und ehemaligen Schulkameraden E des RS, dass dieser gehört habe, dass RS jetzt auf das Königin-Luise-Gymnasium gehe. (Genau dies teilt der Bruder des RS am Tattag seinen in Sorge über das Schicksal ihres Sohnes Robert befindlichen Eltern als „gute Nachricht“ mit). Nach den gegenüber der Kommission gemachten Angaben des E ist dieser zu 99,9 % sicher, dass er von einem anderen mit RS gemeinsamen Freund A die Information hatte, dass RS von der Schule geflogen sei und auf die Frage: „Was sagen Deine Eltern dazu?“ der Bruder des RS dem Freund E bei dem Gespräch in der Disco bzw. Kneipe

geantwortet habe: „Wenn ich's nicht weiß, wissen es meine Eltern auch nicht.“

Anmerkung der Kommission: Bemerkenswert ist insoweit, dass der Freund A des RS bei seiner im Zuge der polizeilichen Ermittlungen erfolgten Befragung angegeben hat, RS habe ihm, als er diesen auf den Schulverweis angesprochen habe, erzählt, dass er jetzt auf die Riethschule gehen würde. Wenn E seine Information von A hatte, der seinerseits von RS über einen Wechsel zur Riethschule informiert worden war, und E an Weihnachten in einer Disco oder Kneipe nun den Bruder des RS informierte, erscheint es nicht plausibel, dass E dann dem Bruder des RS mitgeteilt haben soll, RS befinde sich auf dem Königin-Luise-Gymnasium.

Weihnachten 2001 Weil RS entsprechendes Interesse geäußert hat, erhält er von seiner Mutter zu Weihnachten ein Buch mit dem Titel „Osama Bin Laden und der internationale Terrorismus“ und ein Buch über die Taliban mit dem Titel „Taliban - Afghanistans Gotteskrieger und der Dschihad.“

Vermutlich gegen Ende 2001 Als sich sein Freund B bei RS zu Hause aufhält, der zu diesem Zeitpunkt bereits weiß, dass RS in einem Schützenverein ist, erzählt RS diesem, dass er sich Waffen zugelegt habe. Auf die Bitte des B, die Pistole auch einmal sehen zu wollen, zeigte RS diesem sodann die Glock 17 und die Pumpgun der Marke Mossberg. Die Pumpgun war zu diesem Zeitpunkt mit einem Pistolengriff umgebaut. Die Pumpgun hatte RS nach Angaben von B in einem Sack oder Beutel unter dem Schrank gelagert, die Pistole in einer Box verpackt im Schrank. B ging davon aus, dass RS die Waffen vor seinen Eltern verstecken musste, weil er annahm, dass die Eltern des RS nur von der Mitgliedschaft im Schützenverein, nicht aber von dem Waffenbesitz etwas wussten. Ferner gibt er an, davon ausgegangen zu sein, dass RS die Waffen für seine Aktivitäten im Schützenverein geholt habe. RS zeigt B seine Waffen in

der Folgezeit noch ein weiteres Mal.

Ebenfalls in der Folgezeit gibt B seine Information über den Besitz von Schusswaffen nach seiner Erinnerung an mindestens 4 weitere gemeinsame Freunde nämlich C, D, F und H weiter. (G, eine Freundin aus der Clique des RS gibt bei ihrer späteren Zeugenvernehmung an, sie habe von diesem unmittelbar erfahren, dass dieser eine Pistole besitze. Die nicht zum engeren Freundeskreis gehörende Freundin I gibt an, in irgendeinem Gespräch gehört zu haben, dass RS im Besitz einer Pumpgun und darüber begeistert gewesen sei.)

8.1.2002

Vermutlich letzter Zugriff auf ein Worddokument „2bla1.doc.“ mit dem Titel „Amok“ und dem Vorspann: „Wenn die Wut im Blutbad endet: Die Täter sind fast immer Männer, die Motive meist ein Rätsel.“ Untertitel „Amock (so geschrieben!) - Ein Hilferuf der Seele“ und dem Vorspann: „Amok ist das einzige aus dem malaiischen entlehnte Wort im Deutschen. Es bedeutet Wut - gegen sich und andere.“ Das Worddokument wurde nach der Tat von Polizeikräften auf der Festplatte des PCs des Vaters des RS im Unterverzeichnis Eigene Dateien/C gefunden.

12.1.2002

Mutmaßliche Einrichtung des vermutlich nach einschlägigen Recherchen heruntergeladenen Worddokuments „durchblick.doc“ mit der Überschrift „Outing eines potentiellen Amokläufers?“ Das Worddokument wurde nach der Tat von Polizeikräften auf der Festplatte des Computers des Vaters des RS gefunden. Der nicht fehlerberichtigte Originaltext lautet:

„Outing eines potentiellen Amokläufers?“

Oh Gott, jetzt ist es soweit, ich oute mich als Computerspieler, als einer der das Massaker von Littelton oder die Schüsse auf wasweisichnichtwen zu verantworten hat. Hiiiiiiiiife! Ein Blutrünstiges Monster das nichts besseres zu tun hat als in virtuelle

Welten einzutauchen und bis an die Zähne bewaffnet Köpfe und andere Körperteile zerplatzen zu lassen. Einer der erst zufrieden ist, wenn alles vor Blut tropft. Der alles daransetzt seine Opfer spektakulär zu killen. Der daraus resultierende Realitätsverlust ist ja jetzt schon vorprogrammiert. Ich fühle es schon, Morgen werde ich an der Arbeit erst mal ein Blutbad anrichten, oder noch besser ich suche mir ein paar unschuldige Kinder um sie mit Raubkopien von schlimmen Spielen zu verderben.

Warum glauben eigentlich immer alle Leute wir wären so, das halte ich nicht mehr aus. Wer verbreitet denn all diese Lügen? Woher kommen denn diese Aussagen? Woher hat meine Oma denn Insiderinformationen über Quake? Wieso kennt meine Mutter den taktischen Unterschied zwischen einem Raketenwerfer und einer Schotflinte? Wahrscheinlich daher woher vermutlich auch alle anderen nonplayer ihre Infos herhaben. Aus einer quotengeilen Nachrichtenorganisation! Wenn man es sich richtig überlegt ist es schon tragisch. Wie oft hast Du schon den zerplatzenden Kopf von J.F. Kennedy gesehen. Wenn nicht in einem Nachrichtenmagazin, oder einer Doku, dann um 20:15 auf PRO7 in Kubricks Film JFK. Ich hab nicht mitgezählt, aber die Originalbilder werden mehrfach gezeigt. Das ist kein Einzelfall. Man kann die Liste unendlich fortführen: SAT1 19:30 es wird Betroffenheit geheuchelt über einen amerikanischen Richter der auf seiner Website Bilder von Hinrichtungen und Hingerichteten zur Abschreckung zeigt, wie er sagt. 'Nein wie fürchterlich' und 'auch Kinder haben Zugriff auf die Seite'. Damit auch dem letzten vollgefressenen Fernsehzuschauer klar wird wie dramatisch das ist, werden erst mal die besten Bilder im Vorabendprogramm deutschlandweit ausgestrahlt. Unglaublich. Manchmal fasse ich mich nur an den Kopf und glaube nicht was die verzapfen und manchmal ...

Anderes Beispiel: 1999 irgendwo in Kroatien, die Deutschen endlich mal wieder in einem Krisengebiet. Eine Gruppe KFOR Soldaten auf einer Patrouilienfahrt. Ein weisser Kleinwagen kommt von vorne. Schüsse fallen. Die Kamera hält abwechselnd auf die deutsche Mannschaft und den kroatischen Herausforderer. Projektilen schlagen im Auto ein, die Windschutzscheibe zerbricht. Stille. Wer der Meinung ist das würde er seinem 10 Jährigen im Kino nicht zutrauen, egal, es kommt ja auch real im Fernsehen. ARD, ZDF, RTL, SAT1 oder NTV der Sender spielt keine Rolle. O.k. bis hierher hätte eine aufgeschrecktes Elternteil dem kleinen Hosenscheisser, der grade aus der Schule gekommen ist die Augen zuhalten könne, aber dann:

Die Situation hat sich beruhigt. Man ist wieder Herr der Lage, die Kamera kommt langsam auf den Wagen zu. Im Inneren zwei Leute, einer blutüberströmt und offensichtlich Tot hinterm Lenkrad zusammengesackt, der Andere schmerzverzerrtes Gesicht, unfähig sich zu bewegen. Blut strömt aus zahlreichen Einschusslöchern, er schreit vor Schmerz ... das ist halt Krieg, wir haben schliesslich ein recht auf Information ... nur meine Spaghetti Bolognese haben hinterher irgendwie komisch geschmeckt.

Der Tod kommt. Gewaltig und zahlreich, immer und immer wieder und immer ist irgendwo eine Kamera in der Nähe, die alles für die 8 Uhr Nachrichten festhält. Rotkreuzhelfer die zerquetschte Erdbebenopfer bergen. Unfälle bei denen man wahrscheinlich zufällig vergessen hat das abgerissene Bein zuzudecken.

Aufgequollene Leichen nach einer Flutkatastrophe. Finden sie nicht auch das Tiefgefrorene aus einer Lawine besser aussehen als verkohlte nach einem Alpentunnelbrand. Wer schreit denn nach Zensur wenn die allabendliche Freakshow in deutschen Wohnzimmern flimmert?

Wie abgestumpft sind wir denn?

Heute Mittag im Fernsehen. Vier 14 Jährige aus Bayern haben ein Blutbad in Ihrer Schule geplant und können im letzten Moment überwältigt werden. Woher haben die Kurzen das blos? Ist das ein Szenario aus Unreal? Quake3? Duke Nukem? Oder, haben 2 Wochen tägliche Berichterstattung und 20 Sondersendungen/Reportagen über Littelton gezeigt wie man so was erfolgreich umsetzt?

Darüber hat sich noch kein Fernsehsender, keine Nachrichtenredaktion, kein Fakten-Fakten-Fakten Magazin ausgelassen. Keine Reporter haben sich darüber aufgeregt. Aber eine Krähe kratzt der anderen ja bekanntlich kein Auge aus. Schon gar nicht wenn der eigene Arbeitsplatz an der Quote festgemacht wird. Quote allerdings erreicht man nur durch Sensationen oder ausgezeichnete Berichterstattung. Da es bei der Berichterstattung all zu oft hapert wird halt auf Sensation gesetzt. Ein schwerverletzter Motorradfahrer mit ordentlich Blut auf der Fahrbahn ist offensichtlich interessanter als ein Rotkreuzler der auf dem Weihnachtsmarkt Spenden für die 3. Welt sammelt. Wer bestimmt eigentlich die Quote?

Für wen werden denn Nachrichten gemacht?

Ich habe die Nachrichten für heute hinter mir gelassen, der Fernseher ist aus und nach dem Gemetzel gönne ich mir eine schöne Partie Quake 3 im Netz. Mit anderen Leuten, die wie ich die realen Morde, Unfälle, Kriege und Katastrophen satt haben und sich wünschen das der Nächste Krieg nur auf einem Rechner simuliert wird und der nächste schwere Unfall nur in einem Rennspiel stattfindet.“

Mitte oder Ende
Januar 2002

RS wird von seinem Bruder nach dessen Angaben aufgrund der um Weihnachten von dem gemeinsamen Freund E erhaltenen Information daraufhin angesprochen, ob RS die Schule gewechselt habe und ob dies das Königin-Luise-Gymnasium sei, was RS beide Male mit einem „Ja“ bestätigt und mit der dringenden Bitte verbindet, den Eltern davon

nichts zu erzählen. Weil er nicht gewollt habe, dass sein Bruder Probleme mit den Eltern bekomme, habe er diesen dann die erhaltene Information nicht weitergeleitet.

Anmerkung der Kommission: In diesem Kontext bestehen bemerkenswerte, noch einmal zusammengefasst herauszustreichende Ungereimtheiten:

Der Bruder des RS gibt an, seine Information, und zwar lediglich bezüglich eines Schulwechsels des RS auf das Königin-Luise-Gymnasium, von E erhalten haben. E will seine Information von A erhalten haben. Dieser wiederum habe aber zu 99,9 % mitgeteilt, dass RS von der Schule geflogen sei. Wenn das stimmt, warum sollte E diese klatschmäßig viel interessantere Information seinem Freund, dem Bruder des RS, nicht mitgeteilt haben? E will nach seiner Erinnerung zudem erst zwei Wochen vor dem Attentat von RS von einem Schulwechsel, und zwar auf das Albert-Schweitzer-Gymnasium, erfahren haben. A hingegen gibt an, RS habe ihm auf die Erkundigung nach dem Schulverweis erzählt, dass er in die Riethschule gehe. Wenn das der Ursprung der über E erfolgten Information des Bruders des RS an Weihnachten war, wie kann es dann sein, dass dem Bruder des RS in dem Gespräch mit E an Weihnachten zur Kenntnis gekommen ist, sein Bruder sei auf das Königin-Luise-Gymnasium gewechselt? Wie kann es sein, dass der Bruder des RS (unabhängig davon, ob dieser nun von einem Schulwechsel, sei es auf die Riethschule oder das Königin-Luise-Gymnasium, oder zusätzlich auch von einem Schulverweis Kenntnis gehabt hat) nicht wenigstens im Hinblick auf das kurze Zeit vorher eingesehene, gefälschte Zeugnis, bei dem RS zur Tarnung des Schulverweises gegenüber seinen Eltern als Aussteller jedenfalls noch das Gutenberg-Gymnasium vorgegeben haben muss, nicht darauf gekommen ist, dass hier etwas nicht stimmen kann? Andererseits erscheint es wiederum menschlich ausgeschlossen, dass der Bruder des RS seinen

Eltern am Tag des Massakers in der Situation, nachdem diese aus dem Radio von den Schüssen am Gutenberg-Gymnasium erfahren hatten und deshalb über das Schicksal ihres Sohnes Robert beunruhigt waren, bei der Mitteilung einer „guten Nachricht“, Robert sei gar nicht mehr an diesem Gymnasium, sondern am Königin-Luise-Gymnasium, bewusst die Unwahrheit gesagt hat.

11.2.2002 RS kauft ein Holster „Backpacker H+S Glock“ für 71,56 € über Postversand bei der Firma Fr. Erfurt (Bei diesem Holster kann die Waffe am Rücken getragen werden).

1.3.2002 RS kauft ein Oberschenkelholster „Cordura“ für 132,91 € über Postversand bei der Firma Fr. Erfurt.

Anfang April 2002 Nach den Ermittlungen der Kripo wird RS schon zu dieser Zeit und nicht erst am 27.4.2002 durch ein Vorstandsmitglied des Vereins in Abstimmung mit dem Schriftführer aus dem Mitgliederverzeichnis des Schützenvereins Domblick wegen seit längerer Zeit bestehender Säumigkeit mit Mitgliedsbeiträgen gelöscht.

Zwei Wochen vor dem Massaker Nach den Angaben des früheren Schulkameraden und gemeinsamen Freundes seines Bruders E trifft dieser in Erfurt RS. E fällt bei dieser Gelegenheit die Sache mit dem Schulverweis ein. Er spricht RS darauf an. RS antwortet, dass er schon wieder eine neue Schule habe. E glaubt, RS habe das Albert-Schweitzer-Gymnasium genannt. Daraufhin sei die Sache für ihn erledigt gewesen. Weil RS ihn noch nie angelogen habe, habe er keinen Anlass zu Zweifeln gehabt.

19.4.2002 Die Mutter des RS stößt nach ihren Angaben im Zimmer ihres Sohnes mit dem Fuß gegen eine Reisetasche. Diese Tasche sei hart gewesen und es habe sich ein kleines Vorhängeschloss daran befunden. RS habe ihr nicht zeigen wollen, was sich in der Tasche befindet. Dass es sich um Munition gehandelt

habe, habe sie erst bei der Untersuchung des Zimmers durch ihren am Tattag herbeigekommenen ältesten Sohn erfahren, der in die Reisetasche geschaut habe. Aufgrund der nach ihren Angaben am nächsten Tag bevorstehenden Urlaubsreise an die Ostsee habe sie sich nicht weiter um die Sache kümmern können. (Nach den Angaben des Vaters des RS in seiner am noch am Tattag parallel zu seiner Frau stattgefundenen kriminalpolizeilichen Zeugenvernehmung fand der Ostseeurlaub vom 6.4. - 13.4.2002 statt.³ Während dieser Zeit sei RS allein zu Hause gewesen. Der Urlaub sei so gelegt gewesen, dass die Eltern zur Prüfung wieder da sind.)

22.4.2002

Nach den Angaben des ehemaligen Klassenkameraden (bis 11. Klasse) und Freundes H des RS erfährt jener von dem gemeinsamen Freund B beim Austausch von Neuigkeiten, dass RS Mitglied in einem Schützenverein ist, eine echte Pistole und eine Pumpgun besitzt.

Anmerkung der Kommission: Zu diesem Zeitpunkt wissen nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen damit mindestens einer der Freunde, nämlich B, und eine Freundin des RS, nämlich G, direkt von diesem von dessen Mitgliedschaft im Schützenverein und seinem Waffenbesitz und wissen vom Waffenbesitz des RS mindestens 4 weitere Freunde, nämlich C, D, F durch Information des direkt von RS informierten Freundes B und eine weitere Freundin des RS, nämlich I, vom Hörensagen in einem Gespräch.

Am selben Tag ruft H bei RS an, um diesen zu fragen, ob er ihm helfen könne, eine neue Grafikkarte in seinen PC einzubauen. RS kommt daraufhin und leistet die erbetene

³ Die mögliche Aufklärung der tatsächlichen Lage des Osterurlaubs war aufgrund der von den Eltern des RS wahrgenommenen Möglichkeit, einer Befragung durch die Kommission nicht zur Verfügung zu stehen, nicht möglich.

Hilfe. Nach den Angaben von H habe man sich um den Computer gekümmert und nicht über Waffen oder den Schützenverein unterhalten. Er habe RS aber nach der Abiturprüfung gefragt. RS habe geantwortet, dass es so gehe. H habe ihm für die ausstehenden Prüfungen Glück gewünscht. RS habe geantwortet: „Das wird schon werden.“ RS sei ganz normal gewesen. RS habe auch erzählt, dass er jetzt auf das Mathe-Gymnasium gehe, von welchem H glaube, dass es das Albert-Schweitzer-Gymnasium sei. Keiner habe gewusst, wo RS seine Tage verbracht habe, da alle angenommen hätten, RS sei in der Schule.

23.4.2002
oder
24.4.2002

Letzter Kontakt des RS mit dem Freund und ehemaligen Schulkameraden A. (Diesem Freund hatte RS, als dieser ihn bereits zu einem zurückliegenden Zeitpunkt auf die Sache mit dem Schulverweis angesprochen hatte, erzählt, dass er jetzt in die Riethschule gehe). Das Gespräch am 23.4.2002 kommt auf einen Anruf des RS zustande. RS bringt 50 € vorbei, die er sich vor ein paar Wochen mit der Begründung geborgt hatte, dass er sich einen Videorecorder kaufen wolle. Die beiden Freunde unterhalten sich darüber, dass sie am Freitag, den 26.4.2002, mit den anderen den Abschluss der schriftlichen Prüfungen feiern wollen und verabreden für den 30.4.2002, zusammen ins Kino zu gehen. A erzählt RS, dass er am Freitag in der Aula des Gutenberg-Gymnasiums (4. OG) Abi schreibt. Deshalb vermutet er später zusammen mit einem anderen Freund, dass RS aus diesem Grund nicht im 4. OG geschossen hat.

Anmerkung der Kommission: Insgesamt hat RS in seinem Freundeskreis und gegenüber seinem Bruder, ohne dass dies durch gegenseitigen Informationsaustausch zu Tage getreten wäre, bis zu diesem Zeitpunkt 3 verschiedene Versionen eines weiteren Schulbesuchs in Umlauf gebracht (Königin-Luise-Gymnasium, Albert-Schweitzer-Gymnasium, Riethschule).

2 Tage vor dem
26.4.2002

Mutmaßlicher Eingang eines Drohanrufes im Sekretariat der Gutenbergschule. Der Anruf wird von der Schulsekretärin entgegengenommen. Diese teilt dem neben ihr stehenden Hausmeister der Schule mit, dass es sich um die Androhung von etwas Schlimmen gehandelt habe, ohne allerdings gegenüber dem Hausmeister inhaltliche Mitteilungen zu machen.

25.4.2002
gegen 17:00 Uhr bis
22:30 Uhr

RS wird von seinem engen Freund B besucht. Mit diesem verabredet RS, dass er nach dem 26.4.2002 zur informellen Abiturabschlussfeier kommen wolle. B hat bei seiner Befragung durch die Kommission angegeben, RS habe nichts gesagt, er sei genau wie immer gewesen, nichts habe auf Probleme irgendeiner Art hingedeutet. Er habe mit RS ferngesehen und zwar „Die Simpsons“ und was sonst so lief, keine Videos. (In diesen Zusammenhang fällt auch die Aussage der Mutter bei ihrer polizeilichen Zeugenbefragung, am Abend vor dem 26.4.2002 sei Robert ganz normal gewesen. Es sei noch ein Freund von ihm da gewesen. Von diesem habe sie nur die Turnschuhe gesehen. Sie habe die beiden reden und lachen hören. Etwas mürrisch sei Robert gewesen, als sie gesagt habe, dass er nicht so spät ins Bett gehen soll.) Gegen 20:30 Uhr sei er mit RS und Bier aus seinem Vorrat in den Luisenpark gegangen, habe sich in den Park gesetzt und erzählt. Gegen 22:30 Uhr habe RS gesagt, dass sie gehen sollten, da er morgen eine Prüfung hätte. RS habe sich mit „Tschüss bis morgen“ verabschiedet. Nichts habe darauf hingedeutet, dass man sich nicht wieder sehen oder dass etwas Besonderes bevorstehen würde. RS habe nie konkret über seine Zukunftspläne gesprochen. Er habe nur einmal von einer Zivi-Stelle erzählt, die er wohl schon sicher habe. Er sei eigentlich froh gewesen, dass er noch in der Schule gewesen sei, da er dann wenigstens keine Bewerbungen schreiben müsse. Auf der anderen Seite habe er die Schule auch wieder satt gehabt. Scherzhaft habe er einmal erzählt, dass seine Eltern 2 Mietshäuser besäßen, von denen er eines bekommen werde.

Der folgende Tag, Freitag der 26.4.2002, war der letzte Tag der schriftlichen Abiturprüfungen am Gutenberg-Gymnasium.

2. Handlungen des Robert Steinhäuser und tatrelevante Geschehnisse am Tag vor dem Beginn des Massakers

Gegen 8:00 Uhr/9:00 Uhr Am 26.4.2002 waren Mutter und Vater des RS zu Hause. Die Mutter hatte freigenommen. Der Vater war u.a. wegen ... krankgeschrieben. Man hat vor, gemeinsam einkaufen zu gehen. Nach den Angaben der Mutter weckt diese RS um 8:00 Uhr. RS sagt, dass er erst um 9:00 Uhr aufstehen müsse. Die Mutter wundert sich darüber, dass ihr Sohn angibt, erst um 9:00 Uhr aufstehen zu müssen, sie weiß aber nicht, wann die Prüfung anfängt. Nach den Angaben des Vaters soll RS dann so bis 9:00 Uhr geschlafen haben.

Zwischen 9:00 Uhr und 10:00 Uhr RS frühstückt alleine in Gegenwart seiner Eltern. Dabei erzählt er, dass er Englischprüfung hat. Irgendwann habe sein Mutter zu RS gesagt, dass dies seine letzte Prüfung sei und er dann bis zur mündlichen Prüfung Ruhe habe. Darauf habe RS geantwortet: „Ja, dann ist Schluss.“ RS habe ihr aber auch erzählt, dass er nach den Ferien eine Zivildienststelle annehmen wolle, die habe er telefonisch und postalisch bestätigt bekommen. Nach dem im Laufe der kriminalpolizeilichen Ermittlungen von EDV-Spezialisten des TLKA gefundenen Ergebnis wurde auf dem im Zimmer des RS befindlichen Computer in der Zeit von etwa 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr das Spiel „Quake“ gespielt, bei dem der Spieler den Ablauf aus der Ich-Perspektive sieht und mit einer virtuellen Waffe in der Hand auf alles schießt, was sich bewegt. Bei diesem Spiel handelt es sich nach den Angaben des nahen Freundes B um ein Lieblingsspiel des RS.

Zwischen 10:00 Uhr und 10:45 Uhr Dieser Abschnitt enthält eine mit den Möglichkeiten der Kommission nicht aufklärbare zeitliche Lücke:

Die **Mutter des RS** gibt bei ihrer kriminalpolizeilichen Zeugenvernehmung am 26.4.2002 Folgendes an: „Gegen 10:00 Uhr hat mein Sohn die Wohnung verlassen. Vorher

hatte er uns noch gefragt, ob wir jetzt einkaufen gehen. ... Wir wollten einkaufen gehen, als mein Sohn eine viertel oder halbe Stunde später, genau kann ich das nicht sagen, wieder gekommen ist. Er sagte zu mir, dass er seinen Kuli vergessen hat. Ich habe mich noch darüber gewundert. Robert ging kurz in sein Zimmer und kam unmittelbar danach wieder raus. Mein Mann hat ihm noch gesagt, dass er ihm einen Kuli holt, wenn er keinen findet. Robert war nur ein paar Minuten in seinem Zimmer. Als er wieder rauskam, hatte er nichts in der Hand. Die Sache mit dem Kuli kam mir komisch vor, weil ich mir dachte, dass man zu seiner Prüfung doch seinen Kuli mitnimmt. Er hat danach die Wohnung verlassen, ohne ein weiteres Wort zu sagen. ... Es war wie jeden Tag. Er hat ganz normal „Tschüss“ gesagt. Er ist sonst auch so in die Schule gegangen. ... Nachdem mein Sohn die Wohnung verlassen hatte, sind mein Mann und ich einkaufen gefahren. Das war so gegen 10:00 Uhr oder 10:30 Uhr. ... Meine Schwiegermutter hat mir heute erzählt, dass sie meinen Sohn gegen 11:00 Uhr noch mal zu Hause gesehen hat. ... Sie hat gesagt, dass sie ihn mit einem Rucksack gesehen hat.“ Auf Rückfrage, ob sie wisse, ob Robert beim Verlassen der Wohnung am Morgen einen Rucksack dabei hatte: „Ich habe ihn nicht gesehen. Mein Sohn hat aber einen dunklen Schulrucksack. Als er zurückkam, habe ich auch keinen Rucksack gesehen.“ (Anmerkung: Eine Vernehmung der Großmutter des RS als unmittelbare Zeugin über die hinsichtlich einer Rückkehr ihres Enkels gemachten Wahrnehmungen ist seitens der Ermittlungsbehörden nicht erfolgt).

Bei der Spurensicherung am Tatort wird später von der Polizei in der Herrentoilette des EG im Gutenberg-Gymnasium, die RS als Umkleideort und Lagerort für die bei der Tatbegehung nicht mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und persönlichen Sachen nutzte, ein schwarzer Rucksack der Marke „Camel“ sichergestellt.

Der Vater des RS gibt bei seiner Zeugenvernehmung am 26.4.2002 Folgendes an: „Bevor er ging, nahm ich ihn an der Tür noch einmal in die Arme und sagte sinngemäß, dass er sein Bestes geben soll und dass ich ihm alles Gute wünsche. Er war heute früh froh, dass seine Jacke an der Garderobe hing. Er hatte befürchtet, dass sie in der Wäsche wäre. Er war nicht unruhig oder anders als sonst. Mir ist nichts aufgefallen. Er ging aus der Tür und hatte nichts weiter bei sich. Nach kurzer Zeit, etwa 10 Minuten, kam er noch einmal zurück und sagte, dass er nichts zu schreiben hat. Er ging in sein Zimmer und kam kurze Zeit darauf wieder heraus. Als er ging, hatte er aber keine Tasche bei sich. Ich dachte, er hat sich einen Stift geholt. Ich fuhr mit meiner Frau anschließend zu Real einkaufen. Wie ich später von meiner Mutter erfahren habe, kam er, nachdem wir gegangen waren, noch ein weiteres Mal zurück und hat einen Rucksack geholt. Das hat mir meine Mutter so erzählt. Sie wohnt oben im Haus. Sie sagte noch, dass es ungewöhnlich war, dass Robert geraucht hat. Er raucht normalerweise ganz wenig.“

Die erstmals im Zuge der Untersuchungen der Kommission um eine Aussage gebetene **Großmutter des RS** gibt bei ihrer telefonischen Befragung durch die Kommission, ob sie am Morgen des Tattages ihren Enkel Robert mit einem Rucksack vom Haus habe weggehen sehen, klipp und klar an, sie habe ihn zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr vom Balkon aus kommen sehen und zwar mit einem Rucksack.

Eine in der Nachbarschaft wohnende Bekannte der Familie Steinhäuser geht nach den Berichten in Radio und Fernsehen in einer außerhalb Thüringens liegenden Stadt, in deren Umgebung sie sich anlässlich einer Hochzeit aufhält, am 28.4.2002 zur Polizei und macht folgende Aussage: „Am Freitag gegen 10:30 befand ich mich an der Haltestelle. Endhaltestelle Günterstraße. Ich ging in Richtung meiner

Wohnung. Robert Steinhäuser kam mir entgegen. Er fiel mir auf, da ich ihn noch nie mit Bart gesehen hatte. Gesprochen wurde zwischen uns kein Wort. Er trug schwarze Sachen ... Er hatte einen Rucksack, Farbe Schwarz dabei. Außerdem hatte er eine große grüne Sporttasche dabei. Aus dieser Tasche schaute etwas heraus. Es war ein länglicher Gegenstand. Ich dachte er geht zum Tennis. Von dem Punkt aus, wo ich den Robert gesehen habe, sind es ca. 2 Minuten bis zu meiner Wohnung. Hier begab ich mich vom Hauseingang zu unserem Briefkasten. Nachdem ich die Post entnommen hatte, sah ich den Robert wieder. Er kam aus Richtung Haltestelle und ging in Richtung Ottostraße. Diesmal fiel mir auf, dass er nur noch einen Rucksack bei sich trug. Die grüne Sporttasche war verschwunden. Ich ging dann in meine Wohnung und erzählte meiner Tochter von dieser Begegnung ...“

Anlässlich der Zeugenvernehmung ihrer Tochter, die bis Juni 2001 in das Gutenberg-Gymnasium gegangen und mit RS zusammen in demselben Stammkurs war, erschien die oben genannte Nachbarin aus eigenem Antrieb ebenfalls in der KPI Erfurt am 3.5.2002 zu einer ergänzenden Aussage. Dort machte sie folgende Ergänzungen: „... Am Freitag den 26.4.2002 war ich mit der Linie 4 aus der Innenstadt gekommen. Ich steige an der Haltestelle Bundesarbeitsgericht aus. ... Nach dem Verlassen der Straßenbahn am BAG ging ich in Richtung meiner Wohnung, also zur Rudolfstraße ... Hierbei benutzte ich den Fußgängertunnel. ... Ich meine den Tunnel am Parkplatz gegenüber dem BAG. ... Genauer gesagt ging ich von der Haltestelle Linie 4 zur Endhaltestelle der Linie 1. An der Endhaltestelle der Linie 1 sind über die Gleise nur Platten als Überweg. Genau an den Platten habe ich den Robert Steinhäuser getroffen. Mir ist der Robert Steinhäuser persönlich bekannt. Er war früher Mitschüler in der Klasse meiner Tochter ... Weiterhin sind die Eltern des Robert

Steinhäuser Verwalter, eventuell sogar Besitzer des Hauses, in dem ich wohne. Ich habe mich eigentlich gewundert, da Steini, wir verwenden diesen Namen zur Bezeichnung der Person Robert Steinhäuser, da wir die Familie kennen, einen Bart, kleiner runder Bart um den Mund trug, nach unten gezogen. Ich hatte mich sogar nach der Begegnung umgedreht. Ich kann daher auch sagen, dass Steini eine schwarze Jeanshose, eine schwarze Lederjacke trug ... Mir war aber aufgefallen, dass er eine grüne Reisetasche oder eine Art Sporttasche trug. Aus der Tasche ragte etwas Längliches heraus. Hier dachte ich aufgrund des von mir wahrgenommenen Gegenstandes, der aus der Tasche ragte, er ginge zum Tennis. Irgendwie war es für mich ein Tennisschläger. Genau kann ich es eben nicht sagen, es war etwas Längliches. Da ich mich umgesehen hatte, bemerkte ich auch, dass er einen schwarzen Rucksack weiterhin auf dem Rücken hatte. Er war in die andere Richtung gelaufen, also in Richtung dieses von mir genannten Tunnels. Ich selber ... laufe ... nicht so schnell. Als ich dann zu Hause war, öffnete ich den Briefkasten vor unserem Haus. Hier kam der Steini dann erneut an mir vorbei. Er trug aber nur den Rucksack. Die grüne von mir genannte Tasche fehlte. Da bin ich mir 100%ig sicher. ... Ich habe mich immer wieder gefragt, wo er die grüne Tasche gelassen hat, die er bei sich getragen hatte im Bereich der Endhaltestelle der Linie 1. Hier hatte ich den Steini zum ersten Mal am 26.4.2002 gegen 10:30 Uhr gesehen. Persönlich schätze ich ein, dass ich von dieser Stelle bis zum Wohnhaus in der ... Straße ... etwa 5 Minuten, auf keinen Fall länger benötige. Meine Tochter ... kam kurz nach mir ebenfalls von der Straßenbahn. Die Bahnen fahren durch die verschiedenen Linien in kurzen Zeitabständen von 5 Minuten. Sie hat den Steini schon nicht mehr gesehen.“ Auf Rückfrage nach der Personenbewegung zum Zeitpunkt der Begegnung mit RS: „Es war, wie gesagt, gegen 10:30 Uhr bis 10:35 Uhr am 26.4.2002 gewesen. Es war eine rege Personenbewegung. Aufgrund der umliegenden

Schule waren viele Kinder, also Schüler und Jugendliche, unterwegs. Auch durch das schöne Wetter war mehr Bewegung als sonst. Hier stelle ich mir die Frage und deshalb bin ich auch nochmals hier, wo hat der Steini die Tasche gelassen gehabt. Irgendwo abstellen, da wäre die doch weg gewesen. Mehr kann ich nicht sagen.“

Anmerkung der Kommission: Eine Weg-Zeit-Analyse, welche den Bewegungsverlauf des Robert Steinhäuser zwischen dem (erstmaligen) Verlassen des Elternhauses und seinem Eintreffen im Gutenberg-Gymnasium unter Berücksichtigung der vorgenannten Zeugenaussagen und den erforderlichen Wegezeiten nachzeichnet, ist in den der Kommission vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Dem unmittelbar vor Tatbeginn liegenden Bewegungskomplex des Robert Steinhäuser haben die Ermittlungsbehörden nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Entweder geschah dies aufgrund einer anderen Bewertung der Bedeutung dieses Zeitabschnitts durch die Staatsanwaltschaft oder aufgrund einer den Anforderungen einer möglichst lückenlosen Tataufklärung nicht gerecht werdenden Eile zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens und im Falle der Staatsanwaltschaft zusätzlich aufgrund der Tatsache, dass ohne Freistellung von sonstigen Aufgaben des Dezernats nur ein Staatsanwalt und nicht ein Staatsanwaltsteam mit der Führung des Ermittlungsverfahrens betraut war.⁴

⁴ vgl. z.B. den Fall des „Amoklaufs“ im Parlamentsgebäude von Zug/Schweiz am 27.9.2001, hierzu Auszug aus „Kriminalistik-Schweiz“ 2004 S. 125 ff. (Teil 2, S. 132, 133): „Die gesamte Untersuchung wurde von den beiden Untersuchungsrichtern (Erläuterung: funktionell vergleichbar den Staatsanwälten im deutschen Rechtssystem) haben sind im Team geführt ... Selbst nach Abschluss der eigentlichen Tatortarbeit zeigte es sich von Vorteil, dass die Verfahrensleitung nicht in der Hand eines einzelnen Untersuchungsrichters lag. Aufgrund des sehr großen Drucks auf die Ermittlungen, der Dringlichkeit und der weiterhin anfallenden enormen Arbeitslast wäre ein einzeln agierender Untersuchungsrichter bald überlastet gewesen. ... Diese hier mit wenigen Worten beschriebene, ... sehr aufwendige und komplexe Arbeit wurde u.a. dadurch erleichtert, dass die beiden verfahrensleitenden Untersuchungsrichter vereinzelt die Hilfeleistungen anderer Untersuchungsrichter/innen in Anspruch nehmen konnten. ... Andererseits erwies es sich als notwendig, dass die beiden Verfahrensleiter von ihren übrigen Strafuntersuchungen, sowie von ihrem Tagesgeschäft zumindest in der Anfangsphase der Attentatsermittlungen weitgehend entbunden wurden.“

Ohne Berücksichtigung der aus den oben genannten Zeugenaussagen resultierenden Fragen heißt es in den Gründen der staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Ermittlungsverfahrens vom 28.6.2002:

„Am 26.4.2002 gegen 10:35 Uhr verließ Robert Steinhäuser die elterliche Wohnung in der ... Straße in Erfurt und begab sich zu Fuß in das ca. 800 m entfernt gelegene Gutenberg-Gymnasium, wo er etwa zwischen 10:45 und 10:50 Uhr eingetroffen sein muss. Hierbei führte er die beiden o.g. Waffen mit sich, wobei er die PA-Flinte Mossberg vermutlich auf dem Rücken in einem mitgeführten Rucksack verstaut hatte.“

Auch in dem vom damaligen Innenminister erstellten vorläufigen Abschlussbericht vom 24.6.2002 ist der vor Eintreffen am Tatort vollzogene Bewegungsablauf des Robert Steinhäuser nicht problematisiert.

Bei den erforderlichen Weg-Zeit-Überlegungen ist auch zu berücksichtigen, dass allein das Gewicht der im Gutenberg-Gymnasium von Robert Steinhäuser verschossenen, zuzüglich der in Raum 111 noch bei sich geführten und zuzüglich der in der Herrentoilette deponierten Munition ca. 14 kg betragen hat⁵ und dazu noch das Gewicht der Pumpgun, der Pistole, von 7 Pistolenmagazinen, einer Machete, eines Tauchermessers, eines Kapuzen-Shirts, einer Wollmaske, zweier Handschuhe, eines Oberschenkelholsters, eines Rucksacks und einer Sporttasche hinzuzurechnen wäre.⁶ Zu berücksichtigen ist ferner, dass Robert Steinhäuser nach den Angaben der ihm am 26.4.2002 gegen 10:30 Uhr zweimal begegneten Nachbarin die aus ihrer Anschauung bei Robert Steinhäuser übliche, von der Zeugin der Kommission vorgeführte und unter Bezugnahme auf den Jugendjargon als „cool“ bezeichnete Gangart hatte (schreitender und dabei durch leichtes seitwärts gerichtetes Hin- und Herwiegen des Oberkörpers gekennzeichneter Bewegungsablauf).⁷

Sind die im Kontext der Angaben der Eltern des Robert Steinhäuser zu bewertenden Angaben der in der Nachbarschaft wohnenden Bekannten der Familie Steinhäuser und der im Ermittlungsverfahren nicht vernommenen, aber für den Teilabschnitt „3. Rückkehr des RS“ (wie aus der Aussage der Eltern des Robert Steinhäuser

⁵ Gewichtsangaben der Munition nach Auskunft des BKA

⁶ durch Spurensicherung in EG-Herrentoilette und Raum 111 aufgefundene Gegenstände

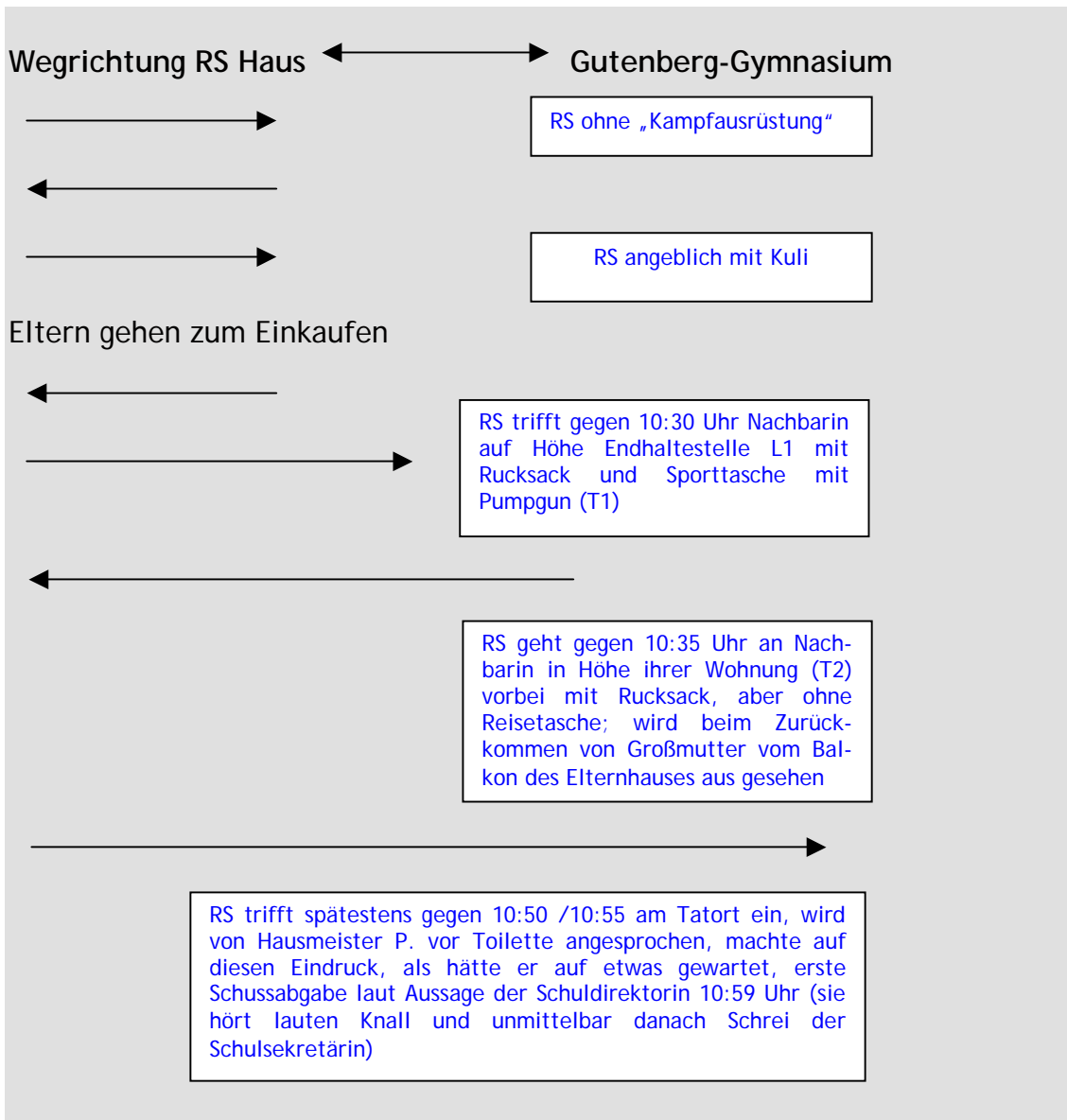
⁷ zur Gangart des RS ähnlich die Feststellungen der Kommission bei Auswertung einer Videoaufnahme

ersichtlich) als Augenzeugin in Betracht gekommenen Großmutter des Robert Steinhäuser richtig, dann würden sich allerdings folgende Fragen stellen:

1. Warum ging Robert Steinhäuser noch einmal in Richtung des Hauses seiner Eltern zurück, obwohl er bereits mit seinem schwarzen Rucksack und der grünen Sporttasche ausgerüstet war, die nach der Tat auf der Herrentoilette der 1. Etage gefunden wurden und welche dem Anschein nach zum Transport der für das Massaker ausgewählten „Kampfausrüstung“ dienten?
2. Ging Robert Steinhäuser noch einmal in sein Elternhaus hinein und was tat er dort?
3. Wo hatte Robert Steinhäuser vor seiner dritten Rückkehr zu seinem Elternhaus die grüne Sporttasche gelassen, in der sich vermutlich die Pumpgun befand?
4. Konnte Robert Steinhäuser es unter diesen Bedingungen schaffen, spätestens gegen ca. 10:50/10:55 Uhr an der Stelle vor der Herrentoilette in der 1. Etage zu sein, an der er Hausmeister Pf. auf die Anwesenheit der Schuldirektorin angesprochen hat und wobei zu diesem Zeitpunkt das Anlegen der „Kampfausstattung“ in der Toilette noch bevorstand und deshalb der Faktor „Rüstzeit“ noch nicht eingerechnet ist.

Zur Verdeutlichung der Situation nachfolgende Abbildungen:

Wegrichtungsanalyse



Stadtplanausschnitt



Die Entnahme dieses Kartenausschnitts aus der Internetseite www.stadtplandienst.de erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers und Betreibers dieser Homepage, der Euro-Cities AG, Bismarckstr. 41, 14193 Berlin. Die Copyrights an diesem Kartenausschnitt verbleiben auch nach der Veröffentlichung in diesem Bericht bei der Euro-Cities AG. Jegliche Verwendung oder Vervielfältigung des abgedruckten Kartenausschnitts außerhalb dieses Berichts ist ohne entsprechende Genehmigung der Euro-Cities AG urheberrechtlich untersagt.

Auf die Markierung des Treffpunktes „T2“ mit der Nachbarin wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet. Der gestrichelte Halbkreis markiert in etwa einen bei zweiminütigem zügigen Gehen erreichbaren Radius.

Der kürzest mögliche Weg zwischen dem Elternhaus des Robert Steinhäuser und dem Gutenberg-Gymnasium führt entlang der Rudolfstraße über die Fußgängerampel bei der Einmündung Rudolfstraße/Biereyestraße und dann weiter über die Biereyestraße. Diesen Weg hat Robert Steinhäuser nach Angaben der angeführten Nachbarin normalerweise auch in Richtung Schule eingeschlagen. Bei zügiger Gangweise (ohne Gepäck) und keinem Aufenthalt an der Fußgängerampel beträgt die Wegzeit auf der Route 1 vom Elternhaus des Robert Steinhäuser bis zum Eingang Pestalozzistraße des Gymnasiums etwa 8 ½ Minuten. Hinzu käme noch ein Zeitaufwand von etwa ½ Minute bis zum Erreichen des vom Hausmeister Pf. angegebenen Standorts bei seinem Zusammentreffen mit Robert Steinhäuser auf dem Herren-WC in der Nähe des Eingangs Fröbelstraße auf dem Flur des Erdgeschosses. Gesicherte Anhaltspunkte dafür, wieso Robert Steinhäuser vor der Tat (jedenfalls zunächst) nicht diesen Weg eingeschlagen, sondern über den Begegnungspunkt T1 mit der Nachbarin den Weg durch die Unterführung der Binderslebener Landstraße eingeschlagen hat, sind nicht ersichtlich.

Die mutmaßliche Wegzeit der mit Robert Steinhäuser zusammengetroffenen Nachbarin von der Haltestelle BAG der Linie 4 bis zu deren erstem Treffpunkt (T1) auf dem Fußweg in der Nähe der Endhaltestelle der Linie 1 kurz vor der Untertunnelung der Binderlebender Landstraße betrug (wie die Ortsbegehung mit der Zeugin ergab) 1 ½ Minuten. Die Wegzeit dieser Zeugin vom 1. Treffpunkt (T1) bis zu der Stelle ihres erneuten Zusammentreffens mit Robert Steinhäuser vor dem Haus, in dem sich ihre Wohnung befand (T2), betrug (wie auch insoweit die Ortsbegehung mit der Zeugin ergab) 1 ¾ Minuten. Die bei unterstellter zügiger Gangart für diese Strecke benötigte Wegzeit beträgt etwa 1 Minute.

Da nach dem am 26.4.2002 gültigen Fahrplan die Linie 4 an der Haltestelle Bundesarbeitsgericht in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr in Abständen von 10 Minuten und dabei auch um 10:30 Uhr ein Halt vorgesehen war, ergibt sich auf der Grundlage der fahrplanmäßigen und der von der Zeugin auch bei ihrer Nachbefragung bestätigten Ankunft an der Haltestelle Bundesarbeitsgericht gegen 10:30 Uhr, dass diese Robert Steinhäuser gegen 10:31:30 Uhr das erste Mal und, wenn man eine kurze Verweildauer für das Hantieren an ihrem Briefkasten hinrechnet, gegen 10:33:30 Uhr ein zweites Mal begegnet sein muss. Robert Steinhäuser hätte sich dann selbst bei zügiger Gangart in seiner Laufrichtung durch die Untertunnelung der Binderslebener Landstraße keinesfalls weiter als etwa ½ Minute vom Begegnungspunkt T1 entfernen

können, um hernach in die (entgegengesetzte) Richtung seines Elternhauses gehend die nun vor ihrer Wohnung (T2) befindliche Zeugin gegen 10:33:30 Uhr ein zweites Mal passieren zu können. Der ausgehend von dem Begegnungspunkt T1 für Robert Steinhäuser maximale Entfernungsradius ist auf dem angegebenen Stadtplan-ausschnitt durch die gestrichelte Halbkreislinie markiert.

Danach hätte Robert Steinhäuser in der zwischen der ersten und der zweiten Begegnung mit der Nachbarin liegenden Zeit keinesfalls die von dieser bei der ersten Begegnung noch gesehene grüne Sporttasche mit dem für diese wie ein Tennisschläger aussehenden länglichen Gegenstand, bei dem es sich nach Lage der Dinge nur um die Pumpgun gehandelt haben konnte, in die Schule transportiert haben können. Um vom Treffpunkt T1 aus über das Gutenberg-Gymnasium zum zweiten Begegnungspunkt mit der Zeugin zu gelangen, hätte er ohne nennenswerten Aufenthalt in der Schule mindestens 15 Minuten gebraucht. (Die kürzeste Wegzeit vom 1. Treffpunkt (T1) mit der Nachbarin aus gesehen bis zum Eingang Pestalozzistraße des Gutenberg-Gymnasiums durch die Unterführung entlang der in Richtung Gymnasium linken Seite der Biereyestraße beträgt bei zügiger Gangweise etwa 7,5 Minuten. Der Rückweg zum Standort T2 vor der Wohnung der Nachbarin beträgt auf dem kürzest möglichen Weg, also bei ohne Aufenthalt erfolgreicher Straßenüberquerung an der Fußgängerampel Rudolfstraße/Biereyestraße 7 Minuten).

Die Aussagen der Nachbarin und Bekannten der Familie Steinhäuser sind präzise, in sich schlüssig, widerspruchsfrei und aufgrund ihrer Detailschilderungen und mit der in den damaligen Straßenbahnfahrplan auch passgenauen Zeiteinordnung auch glaubhaft. Die Orts- und Zeitentfernungsangaben sind durch Inaugenscheinnahme überprüft worden. Auch bei der mit der Zeugin vor Ort durchgeführten Überprüfung ihrer Angaben und der Berücksichtigung des von ihr gewonnenen Eindrucks haben sich keine Anzeichen für eine Unglaubhaftigkeit ihrer Aussage ergeben.

Die Wahrnehmung bezüglich des nur mit Rucksack zurückkehrenden Robert Steinhäuser entsprechen im übrigen den Wahrnehmungen von dessen Großmutter. Diese hat auf telefonische Rückfrage der Kommission, ob Robert Steinhäuser vom Haus weggegangen sei, vehement geantwortet, dass dies nicht der Fall sei, sondern das Robert Steinhäuser gekommen sei.

Unter Zugrundelegung der Aussagen seiner Eltern, der Großmutter und der Nachbarin gibt es für den Verbleib der Sporttasche nur zwei denkbare Alternativen: Entweder hat Robert Steinhäuser die Tasche in einem Radius von maximal ½ Minute vom Treffpunkt T1 entfernt bis zu seiner Rückkehr aus Richtung seines Elternhauses versteckt (z.B. an dem am Wegesrand befindlichen Buschwerk, trotz des damit verbundenen hohen Entdeckungsrisikos) oder er hat sie einer anderen Person übergeben.

Lediglich auf die vierte der oben gestellten Fragen kann die Kommission eine Antwort geben. Auch unter Zugrundelegung der vorgenannten Aussagen war Robert Steinhäuser in der Lage, spätestens gegen ca. 9:50/9:55 Uhr an der Stelle vor der Herrentoilette in der 1. Etage zu sein, an der er Hausmeister Pf. auf die Anwesenheit der Schuldirektorin angesprochen hat:

Die kürzeste Route vom Elternhaus zum Gutenberg-Gymnasium erforderte bei zügiger Gangart 8 ½ Minuten. Hinzuzuziehen ist noch mindestens ½ Minute Wegzeit vom kürzest entfernten Eingang (Pestalozzistraße) zum Begegnungspunkt mit dem Hausmeister beim Herren-WC im Erdgeschoss. Hinzuzuziehen sind weiterhin noch die von Robert Steinhäuser vom zweiten Begegnungspunkt mit der Nachbarin bis zu seinem Elternhaus nach entsprechendem Test der Kommission bei zügiger Gangweise benötigten 1 ½ Minuten. Robert Steinhäuser hätte danach bei aufenthaltsloser Fortbewegung 10 ½ Minuten nach seinem gegen 10:33:30 Uhr erfolgten zweiten Zusammentreffen mit der Nachbarin, also um 10:44 Uhr an der fraglichen Stelle im Gutenberg-Gymnasium sein können. Daraus folgt, dass Robert Steinhäuser selbst dann, wenn er sich 3 Minuten in seinem Elternhaus aufgehalten hätte und nun nicht zügig gelaufen wäre, sondern auch noch nach dem zweiten Zusammentreffen mit dieser die von der Nachbarin als „cool“ geschilderte Gangart beibehalten hätte, in der Lage war, sich zwischen 10:50 Uhr und 10:55 Uhr (allerdings aber auch kaum früher) an der vom Hausmeister Pf. beschriebenen, in der Nähe des EG-WCs befindlichen Stelle aufzuhalten. Selbst wenn Robert Steinhäuser - für den Fall der Annahme des vorübergehenden Abstellens der Sporttasche - bei seinem 4. Anlauf erneut den Umweg über die Untertunnelung der Binderslebener Straße hätte nehmen müssen, um die Sporttasche zur Schule mitnehmen zu können, mag es zwar eng für ihn geworden sein, sein rechtzeitiges Eintreffen in der Schule wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

II. Für die Tatbegehung im Gutenberg-Gymnasium verfügbare Ausrüstung des Robert Steinhäuser

Als Robert Steinhäuser sich in der Herrentoilette zur Durchführung des Massakers gerüstet hat, verfügt er unter Zugrundelegung des Ergebnisses der nach dem Massaker erfolgten Spurensicherung - soweit hier von Belang - über folgende Ausrüstung:

Bei der Ausübung des Massakers mitgeführt: 1 schwarze Pistole Glock 17 mit Magazin, 2 große und 2 kleine mitgeführte Reservemagazine für die Pistole (insgesamt mehr als 110 Schuss), 1 alufarbige Pumpgun der Marke Mossberg 590 Mariner mit Rückentrageriemen, geladen mit 8 Schrotpatronen „Baschieri & Bellagri 12“ im Magazin und 1 Patrone im Lauf, 10 lose in der Beintasche seiner Hose mitgeführte weitere Schrotpatronen „Baschieri & Bellagri 12“; 1 Oberschenkel-Pistolenholster, 1 schwarzes T-Shirt, ein schwarzes Kapuzenshirt, schwarze Knöchelschuhe, 1 schwarze Cargo-Hose, 2 schwarze Stoffhandschuhe, 1 schwarze Wollmaske, 2 gelbe offensichtlich zur Abmilderung des Schusslärms mitgeführte Ohrstöpsel der Marke „Lärmstop“

Auf der Herrentoilette im EG in Reserve: 142 Schrotpatronen „Baschieri & Bellagri 12“ à 36 Gramm Schrotfüllung, 338 Patronen 9 mm Luger, 2 weitere einsatzbereite Magazine, d. h. ein großes Magazin gefüllt mit 31 Patronen 9 mm Luger und ein kleines Magazin mit 17 Patronen 9 mm Luger, 1 Machete, 1 Tauchermesser.

C. Feststellungen zum Tatablauf

Die folgenden Ausführungen beschreiben den Tatablauf im engeren Sinne, d. h. den Zeitraum von dem Eintreffen Robert Steinhäusers im Gutenberg-Gymnasium bis zu dessen Selbsttötung ca. 30 Minuten später.

I. Erkenntnisquellen

Die Feststellungen zum Tatablauf beruhen im wesentlichen auf den am Tatort gesicherten Spuren, den aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vorliegenden Zeugenaussagen und den Ergebnissen der Befragungen und mehrerer Inaugenscheinnahmen des Gutenberg-Gymnasiums durch die Kommission.

1. Spuren

Die am Tatort aufgefundenen Spuren wurden von der KPI Erfurt, dem BKA (ZD 12, KT 21 und KT 23) und dem LKA Thüringen (TOG) gemeinsam gesichert. Diese kriminaltechnische Tatortarbeit fand in der Zeit vom 26.04.2002, 14:03 Uhr, bis 30.04.2002, 17:00 Uhr, statt. Ausweislich des vom TLKA gefertigten Protokolls vom 16.05.2002 haben **alle** gesicherten Spuren bzw. sachlichen Beweismittel Eingang in die dem Protokoll beigelegte Asservaten- und Spurenliste gefunden.

Die Asservatenliste führt - neben anderen Gegenständen - zahlreiche Positionen auf, die Schusswaffen und Munition betreffen, nämlich

5 Positionen mit insgesamt 5 Waffen,

Nummer	Gegenstand	Anzahl	Anmerkung
1.3.1	1 Pistole HK P10 Nr. 003575 mit 1 Magazin und 12 Patronen 9x19 SR MEN01D0502	1	Dienstwaffe d. Polizeibeamten En.

Nummer	Gegenstand	Anzahl	Anmerkung
1.3.2	1 Pistole HK P10 Nr. 003838 mit 1 Magazin und 13 Patronen 9x19 SR MEN01D0502	1	Dienstwaffe d. Polizeibeamten Ba.
8.3	1 Pistole HK P10 Nr. 003605 mit 1 Magazin und 13 Patronen 9x19 SR MEN01D0502	1	Dienstwaffe d. Polizeibeamten Go.
27.2	1 Pistole Glock 17 Nr. CYD 912 NPVDT u. Nr. CYD 912 mit Magazin und 6 Patronen	1	Waffe von Robert Steinhäuser
27.3	1 Pump-Gun ... Nr. 500A12GA und Nr. P596610	1	Waffe von Robert Steinhäuser
	Summe:	5	

9 Positionen mit insgesamt 10 Magazinen

Nummer	Gegenstand	Anzahl	Anmerkung
1.1.19	1 Magazin Glock für 17 Patronen, leer	1	Fundort Hof
1.3.1	1 Pistole HK P10 Nr. 003575 mit 1 Magazin und 12 Patronen 9x19 SR MEN01D0502	1	Dienstwaffe d. Polizeibeamten En.
1.3.2	1 Pistole HK P10 Nr. 003838 mit 1 Magazin und 13 Patronen 9x19 SR MEN01D0502	1	Dienstwaffe d. Polizeibeamten Ba.
8.3	1 Pistole HK P10 Nr. 003605 mit 1 Magazin und 13 Patronen 9x19 SR MEN01D0502	1	Dienstwaffe d. Polizeibeamten Go.
20.4.4	1 Magazin Glock für 17 Patronen mit 17 Patronen 9 mm Luger gefüllt, 1 Magazin Glock für 31 Patronen mit 31 Patronen 9 mm Luger gefüllt	2	Fundort: WC Erdgeschoss
27.1.1	1 Magazin Glock für 31 Patronen mit 32 Patronen 9 mm Luger gefüllt	1	Fundort: Raum 111
27.2.1	1 Magazin Glock für 17 Patronen mit 6 Patronen 9 mm Luger gefüllt	1	Fundort: Raum 111
43.1	1 Magazin Glock für 17 Patronen, leer	1	Fundort: Raum 204

Nummer	Gegenstand	Anzahl	Anmerkung
69.12	1 Magazin Glock für 31 Patronen, leer	1	Fundort: Raum 307
	Summe:	10	

und 16 Positionen mit insgesamt 626 Patronen.

Des Weiteren werden 72 Positionen mit insgesamt 72 Hülsen sowie 84 Positionen mit Projektilen, Projektilteilen sowie sonstigen Metallteilen genannt. Die Summe der Projektile, Projektilteile und sonstigen Metallteile kann aus der Asservatenliste heraus nicht ermittelt werden, da einzelne Positionen die sichergestellten Gegenstände mit Texten beschreiben wie „Projektilteile“, „Diverse kleine Projektilteile“ oder „Diverse Metallsplitter“.

An den vorgenannten Asservaten sind zunächst **daktyloskopische Untersuchungen** vorgenommen worden.

Untersucht wurden zunächst die bei dem Täter aufgefundenen **Waffen**, nämlich die Glock 17 und die Pump-Gun und alle 7 sichergestellten **Magazine** für die Glock 17.

Des Weiteren wurden die im Lauf der Glock 17 vorgefundene **Patrone** (Ass. 27.2.2), die 6 Patronen aus dem in der Pistole noch eingeführten Magazin (Ass. 27.2.1), die 32 Patronen aus dem bei dem Täter in Raum 111 sichergestellten großen Magazin (Ass. 27.1.1) und die (17 + 31 =) 48 Patronen, die sich in den in der Toilette sichergestellten Magazinen befanden (Ass. 20.4.4), untersucht. Auch die dem Lauf der Pump-Gun entnommene Patrone (Ass. 27.3.2) und die 8 im Magazinschacht befindlichen Patronen (Ass. 27.3.1) wurden untersucht. Schließlich wurden auch die Patronen aus den Dienstwaffen der Polizeibeamten sowie die in Raum 204 (Ass. 43.3) und die an der Wand zwischen Raum 207 und 208 aufgefundene Patrone (Ass. 47.6) daktyloskopisch untersucht.

Auch alle 72 Hülsen wurden einer daktyloskopischen Untersuchung zugeführt.

Aus den durchgeführten Untersuchungen lassen sich jedoch keine Erkenntnisse gewinnen, denn entweder waren an dem vorgenannten Untersuchungsmaterial keine Spuren vorhanden oder aber die vorhandenen Spuren waren nicht verwertbar.

Sodann wurden an den Asservaten **kriminaltechnische Untersuchungen** vorgenommen.

Hierbei wurden sämtliche **Waffen** zunächst einem Funktionstest unterzogen. Im Ergebnis waren alle Waffen funktionstüchtig. Die Waffen wurden daher - zur Gewinnung von Vergleichsmaterial - beschossen.

Die **7 Magazine Glock** wurden ebenfalls kriminaltechnisch untersucht. Sämtliche Magazine waren zur Verwendung in einer Selbstladepistole Glock 17 vorgesehen. Wegen der unterschiedlichen Ladekapazitäten der Magazine sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Schließlich wurden auch die in Raum 204 (Ass. 43.3) und die an der Wand zwischen Raum 207 und 208 aufgefundene **Patrone** (Ass. 47.6), alle **72 Hülsen** sowie alle sichergestellten **Projektil** und **Projektilteile** kriminaltechnisch untersucht.

Im wesentlichen wurde festgestellt, dass die in Raum 204 (Ass. 43.3) sichergestellte Patrone geringe Magazinladespuren und die an der Wand zwischen Raum 207 und 208 aufgefundene **Patrone** (Ass. 47.6) Magazinladespuren und geringe Waffenspuren (Ladespuren) aufweist. Ferner wurde festgestellt, dass die an der Wand zwischen Raum 207 und 208 aufgefundene Patrone in der sichergestellten Glock 17 geladen war.

Hinsichtlich der **Hülsen** wurde festgestellt, dass alle sichergestellten Hülsen mit einer Ausnahme (Ass. 1.2.4) als Patronen in der sichergestellten Glock 17 gezündet wurden. Diese weitere Hülse (Ass. 1.2.4) wurde als Patrone in der Dienstwaffe des Polizeibeamten En. (Ass. 1.3.1) gezündet. 69 der 71 Hülsen konnten zudem einzelnen der **7** sichergestellten Magazine Glock zugeordnet werden. Hinsichtlich der Zuordnungen sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.⁸

⁸ vgl. detailliert zu den Untersuchungen und ihren Ergebnissen die Ausführungen unter E.III.2

Die **Projektil** und **Projektilteile** waren für den Schusswaffenerkennungsdienst nicht geeignet. Auch wenn aufgrund der Spuren eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Waffe nicht möglich war, so war doch im Rahmen einer Schusswaffenlaufbestimmung die Aussage möglich, dass ein Geschoss (Ass. 1.1.2) Systemspuren aufweist, aufgrund derer eine Verfeuerung in einer Selbstladepistole Heckler und Koch wahrscheinlich ist. Alle übrigen sichergestellten Geschosse oder Geschossteile sind aufgrund der festgestellten Spuren in einer Selbstladepistole Glock verfeuert worden.

Die **DNA-Untersuchung** der Waffen ergab schließlich, dass außer den Merkmalen des Robert Steinhäuser keine weiteren auswertbaren Merkmale festgestellt wurden.

Außerdem wurden 2 Gewehrpatronen außerhalb des Geländes gefunden und von Bürgern bei der Polizei abgegeben. Ein Abgleich hat ergeben, dass diese Munition von der Polizei nicht genutzt wird. Im übrigen waren sie von Pilzen überzogen, so dass davon auszugehen ist, dass sie dort schon länger gelegen und nichts mit dem Massaker zu tun haben.

2. Zeugen

Die Ermittlungsbehörden haben zahlreiche Zeugen vernommen. Neben Aussagen von Passanten und Anwohnern sowie Polizeibeamten standen natürlich diejenigen der Lehrer und Schüler im Mittelpunkt der Ermittlungstätigkeit. An 604 Schüler wurden Anhörungsbogen verteilt, weitere Befragungen wurden vorgenommen. Förmliche Vernehmungen wurden mit 256 Schülern und 33 Lehrern sowie 228 weiteren Zeugen durchgeführt.

Da das gesamte Geschehen auf vier Etagen des Schulgebäudes und dem Hof stattfand, gab es naturgemäß keinen Zeugen, der über den Gesamtverlauf Aussagen machen konnte. Vielmehr geben nahezu alle Zeugen nur einen sehr kurzen Ausschnitt des Geschehens wieder. Diese Ausschnitte mussten wie Mosaiksteine zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden, in das sich die objektiven Ergebnisse der Ermittlungen widerspruchsfrei einordnen ließen. Zu solchen objektiven Ergebnissen

gehören beispielsweise die oben ausgeführten kriminaltechnischen Feststellungen über die verwendeten Waffen, die gefundenen Hülsen und Projektile, Art und Umfang der Verletzungen der Opfer usw.

Bei der genauen Betrachtung der vorliegenden Zeugenaussagen ist festzustellen, dass sich die Behauptungen der verschiedenen Zeugen teilweise diametral widersprechen. Festzustellen ist ebenso, dass Zeugenaussagen teilweise mit den objektiven Befunden schlicht unvereinbar sind.

So berichten z. B. zahlreiche Schüler, dass sie gesehen haben, wie „der Täter“ in die Luft oder in die Decke des Klassenzimmers geschossen habe⁹. Tatsächlich sind in dem beschriebenen Bereich jedoch weder Beschädigungen der Decke noch Hülsen oder Projektile aufgefunden worden; auch haben die meisten anderen Kinder der Klasse von einer solchen Schussabgabe nichts erzählt.

Aber nicht nur Schüler sind hier „Opfer“ einer Wahrnehmungsverzerrung; so berichtet auch eine Lehrerin: „Die Person hat dann auf dem Flur, wo sie stand, mindestens 5 mal vor sich in den Fußboden geschossen. Dabei bewegte er die Pistole etwa im Halbkreis vor sich her“. Auch für dieses Ereignis gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt im objektiven Bereich, also keinerlei Beschädigungen im Fußboden, keine Hülsen, keine Projektile, keine weiteren Zeugenaussagen.

3. Zeitliche Zuordnung der Ereignisse

Am 26. April 2002 war das normale Pausenklingeln um 11:05 Uhr wegen der Abiturprüfungen abgestellt. Das bedeutet, dass das Klingelzeichen als objektiver Anknüpfungspunkt für Zeugenaussagen entfällt. Das bedeutet ferner aber auch, dass sehr viele Schüler und Lehrer wegen der Beendigung der vierten Unterrichtsstunde

⁹ z.B. Schüler Scf., 12 Jahre, „schoss ein paar Mal in die Luft“; Schüler Jur., 16 Jahre, „schoss nun zweimal in die Luft“; Schülerin Krl., 15 Jahre, „hat zwei Mal vor mir auf den Boden geschossen“; Schülerin Fos., 14 Jahre, „schoss auf alle Fälle einmal auf den Boden. Das habe ich gesehen“; Schüler Ldn., 16 Jahre, „Die Pistole hielt er nach oben und schoss damit in die Luft, er schoss mehrmals“; Schülerin Swr., 16 Jahre, „... und schoss mehrmals in die Decke“; Schülerin Bj., 13 Jahre; viele weitere Beispiele

gerade in diesem Zeitraum auf ihre eigene Uhr gesehen haben und deshalb fast alle Zeugen ihre Angaben zum Geschehen in Verbindung mit einer bestimmten Uhrzeit machen.

Die individuell eingestellte Uhrzeit kann hier jedoch nur einen ungefähren Anhaltspunkt bieten; von Ungenauigkeiten bis zu 5 Minuten muss man dabei sicherlich ausgehen.

Eine solche Ungenauigkeit ist häufig belanglos. Im vorliegenden Fall aber kommt es jedoch in vielerlei Hinsicht auf die ganz präzise Zeit an, so insbesondere für die Fragen, in welcher chronologischen Reihenfolge die „Mosaiksteine“ zu betrachten sind, ob es für einen Täter in der fraglichen Zeit überhaupt möglich ist, alle festgestellten Taten begangen zu haben und insbesondere, ob möglicherweise zu exakt derselben Zeit an verschiedenen Orten Straftaten begangen wurden, was dann nur mit einem „zweiten Täter“ zu erklären wäre.

Den von den Zeugen angegebenen Uhrzeiten durfte wegen der bereits angesprochenen Ungenauigkeiten bei der Rekonstruktion des Tathergangs kein allzu großer Stellenwert beigemessen werden. Zum Nachzeichnen des Tatablaufs mussten vielmehr die - jeweils nur Momentaufnahmen darstellenden - Zeugenaussagen anhand objektiver Feststellungen und anhand logischer Schlussfolgerungen zeitlich geordnet und mit den objektiven Befunden abgeglichen werden. Wegen der teilweise einander widersprechenden Aussagen und den extremen Wahrnehmungsbedingungen für die Zeugen war insoweit noch eine gewisse Plausibilitätskontrolle vorzunehmen.

Nicht nur die Zuordnung von abgegebenen Schüssen zu einem bestimmten vom Täter benutzten Magazin lässt hierbei Rückschlüsse auf den Ablauf der Tat zu. Schlussfolgerungen hinsichtlich des Tatablaufs können vielmehr auch dann gezogen werden, wenn ein Zeuge einen Mord im II. OG gesehen hat, nach unten flieht und dabei noch von der Treppe aus im Flur des I. OG die Leichen von 2 Lehrern liegen sieht; die Schussabgabe auf die beiden Lehrer muss dennotwendig vorher erfolgt sein.

Die auf diese Weise geordneten Zeugenaussagen und der sich hierdurch ergebende Tatablauf durften schließlich auch nicht den vorhandenen objektiven Befunden widersprechen, wie z. B. den Notrufen, in denen Schussabgaben auf einzelne Opfer

mitgeteilt wurden und zu denen jeweils objektive, nämlich mittels einer Funkuhr gemessene Zeiten vorliegen, wobei sich selbstverständlich die Objektivität dieses Befundes allein auf die Tatsache, dass es einen solchen Anruf gegeben hat und dass er zu einer bestimmten Zeit durchgeführt wurde, beschränkt; der Inhalt der dabei gemachten Mitteilung muss seinerseits einer inhaltlichen Gegenkontrolle unterzogen werden.

Insgesamt ergeben die Spuren und Zeugenaussagen ein schlüssiges Bild des Gesamtgeschehens, das im folgenden dargestellt wird.

II. Erdgeschoss

1. Flur

Am Vormittag des 26.04.2002 trifft Robert Steinhäuser (unmaskiert) im Flur des Erdgeschosses auf den Hausmeister Pf. und erkundigt sich nach der Schuldirektorin Frau A.

Auf welchem Weg Robert Steinhäuser das Gutenberg-Gymnasium betreten hat, lässt sich nicht mehr genau feststellen.

Nach dem vorläufigen Abschlussbericht des Thüringer Innenministeriums vom 24.06.2002 und der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung vom 28.06.2002 soll Robert Steinhäuser das Schulgebäude durch den Haupteingang vom Gutenbergplatz her betreten haben.

Für diese Behauptung gibt es jedoch keinen Nachweis in den angestellten Ermittlungen. Weder der Hausmeister Pf. noch irgend ein anderer Zeuge von außen oder von innen sagt irgend etwas über den Weg, den Robert Steinhäuser in das Gebäude genommen hat. Auf Befragen erklärte der Hausmeister gegenüber der Kommission, er habe nicht gesehen, auf welchem Weg Robert Steinhäuser in die Schule gekommen sei. Als beide aufeinandergetroffen seien, habe Robert Steinhäuser bereits im Flur gestanden, ungefähr 4 m von der Herrentoilette entfernt.

Die erste bezeugte Wahrnehmung des Robert Steinhäuser im Gutenberg-Gymnasium datiert somit auf „ca. 10:30 Uhr“ (tatsächlich aber wohl nicht vor 10.45 Uhr, vgl. Bericht Abschnitt B.I.2). Sie findet sich in der Zeugenaussage des Hausmeisters Pf. vom 28.04.2002. Der Hausmeister ist im übrigen auch der einzige Zeuge, der Robert Steinhäuser vor dem Auftritt des schwarz maskierten Täters als Person wahrnimmt. Er kennt zwar nicht seinen Namen, aber er wird später bekunden, dass es diese Person war, die er dann im Raum 111 als Toten wiedersieht.

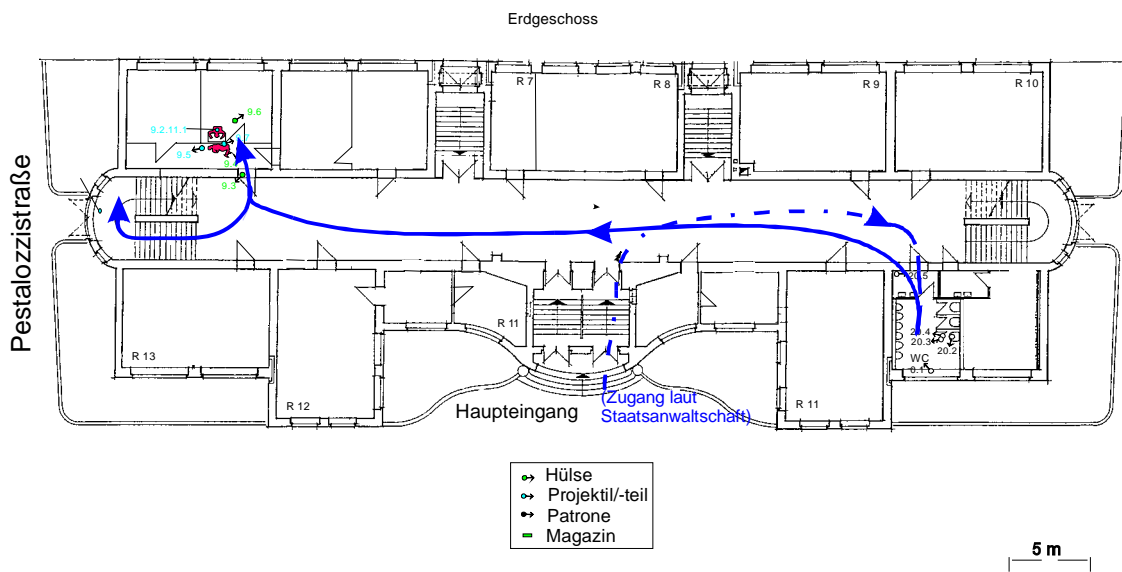
In den Akten findet sich weiter eine mit der Hand beschriebene Seite, auf der in der Ich-Form unter dem Namen und der Anschrift des Zeugen Pf. Angaben zur Sache erfolgen. In ihr heißt es zum Zeitpunkt der Wahrnehmung des Steinhäuser: „Ca. ½ bis ¾ Std. vor dem Ereignis fragte mich ein (vermutl) Schüler, ob die Frau A. im Haus sei. ... Er war ca. 1,76 m, kräftige bis stramme Figur und hatte einen Oberlippenbart, er war dunkelhaarig u. ca. 18 - 19 Jahre alt.“ Dass hier eine Personenbeschreibung vorgenommen wurde und keine Bezugnahme auf die Identifizierung der toten Person in Raum 111 erfolgte, liegt daran, dass diese Erklärung noch vor der Identifizierung im Außenbereich der Schule gegenüber einer Polizeibeamtin abgegeben wurde, die ihre handschriftlichen Aufzeichnungen dann später mit anderen ähnlichen Papieren ihrem Vorgesetzten übergab.

Mit den Angaben des Zeugen Pf. ist klargestellt, dass diese Begegnung und der Wortwechsel auf jeden Fall vor den folgenden Ereignissen stattgefunden haben. Die Angabe der Zeitdifferenz ist sicherlich unpräzise. Eine genauere Eingrenzung ist aber auch nicht nötig.

2. WC

Nach dem Gespräch mit Hausmeister Pf. begibt sich Robert Steinhäuser in die Herrentoilette im Erdgeschoss, die unmittelbar am nördlichen Treppenhaus (Richtung Fröbelstr.) gelegen ist, und zieht sich dort um.

Zwar gibt es sowohl für das Betreten der Herrentoilette als auch für das Umkleiden keine unmittelbaren Tatzeugen, so dass es sich insoweit lediglich um eine Schlussfolgerung handelt. Diese wird jedoch durch folgende Beobachtungen von Zeugen und durch objektive Befunde belegt:



Wenige Minuten vor 11:00 Uhr wird eine schwarz vermummte Gestalt beim Verlassen der Herrentoilette beobachtet. Von diesem Zeitpunkt an ergibt sich eine fast lückenlose Kette von Aussagen über diese Person bei ihrem Weg durch das Haus und auf dem Hof; schon auf diesem Wege wird der Täter mindestens zwei Mal mit dem Namen Robert Steinhäuser in Verbindung gebracht. Die Angaben über diese Person setzen sich fort und enden mit dem Auffinden der Leiche in Raum 111, wo die Person definitiv als Robert Steinhäuser identifiziert wird.

Hinzu kommt, dass in der Herrentoilette im Erdgeschoss nach der Tat Papiere von Robert Steinhäuser, weitere ihm eindeutig zuzuordnende Gegenstände und Munition gefunden wurden. Da andererseits feststeht, dass der Hausmeister die in Raum 111 aufgefundene Person als diejenige wiedererkannt hat, die vorher im Erdgeschoss unmaskiert mit ihm zusammengetroffen war, ist eigentlich kein anderer Handlungsablauf denkbar als der folgende:

Robert Steinhäuser betritt nach der Begegnung mit dem Hausmeister die Herrentoilette im Erdgeschoss. Dort zieht er seine schwarze Jacke (mit seiner Geldbörse) aus. Er entnimmt der Sporttasche bzw. dem Rucksack die Pistole Glock 17 und hängt sich die silberne Pumpgun Mossberg 590 schräg über den Rücken. Zudem befestigt er das mitgebrachte Lederholster für die Glock 17 an seinem rechten Unterschenkel und steckt sich die mitgebrachten gelben Ohrstöpsel in seine Ohren; die leere Verpackung wird später in der WC-Schüssel aufgefunden, die Stöpsel vor Raum 111 im Nordflur des I. OG. Weiterhin zieht er sich die mitgebrachte Vollmaske

mit den ovalen Augenöffnungen über den Kopf und steckt 4 Magazine für die Glock 17 sowie 10 Schrotpatronen (Munition, die für die Pumpgun passt) in seine Hosentasche.

In der Toilettenbox lässt er die grüne Sporttasche und den schwarzen Rucksack zurück, in denen später die folgenden Gegenstände gefunden werden: die Machete des Vaters in einem Futteral, ein weiteres leeres Futteral für Langwaffen und eine Verpackung aus Wellpappe, welche beide für die Pumpgun benutzt worden sein könnten, weil sie von Größe und Form her exakt dazu passen, ferner eine Armbanduhr, 2 gefüllte Magazine für die Glock 17 mit 17 bzw. 31 Patronen, 338 weitere einzelne Patronen 9 mm Luger, die zu der Glock 17 passen, und 142 Patronen B & P 12, die für die Pumpgun geeignet sind.

Neben den vorgenannten Gegenständen wird auf der Fensterbank im Vorraum zu den Toilettenboxen auch noch eine schwarze Jacke mit der Brieftasche von Robert Steinhäuser (EC-Karte, Benutzerkarte Bibliothek, Mitgliedsausweis SSV Erfurt-Nord, Videothek usw.) gefunden.

In der Jacke befindet sich ein kleines Plastiktütchen. Die später durchgeführte Untersuchung ergab Spuren einer Cannabis-Tabak-Mischung, was dafür spricht, dass Robert Steinhäuser zumindest gelegentlich auch Cannabis geraucht haben dürfte. Die toxikologisch-chemische Untersuchung nach seinem Tod hat jedoch keinerlei Hinweise auf einen Konsum von Drogen jeglicher Art oder Alkohol erbracht.¹⁰

3. Flur

Nach dem Umkleiden verlässt der Täter die Herrentoilette im Erdgeschoss, durchquert zügig den Flur in Richtung Südtreppe und klingelt an der Tür zum Schulsekretariat. Ihm wird geöffnet, er tritt ein und tötet dort die stellvertretende Direktorin Frau Hjn. mit einem und die Sekretärin Frau Schw. mit zwei Schüssen.

¹⁰ Die in dem WC ferner im Papierkorb aufgefundenen zwei leeren Ampullen Faustan (diazepamhaltiger Tranquillizer, Ass. 20.5, gefunden vom BKA-Beamten Fr.) stehen mit den hier zu untersuchenden Ereignissen dieses Tages in keiner irgendwie gearteten feststellbaren Verbindung.

Das Verlassen der Herrentoilette und das Durchqueren des Flurs wird von vielen Schülern beobachtet.

Im ersten Teil des Weges wird der Täter vor allem von Schülern der Klasse 6c wahrgenommen. Diese hatten vorher in der dritten und vierten Unterrichtsstunde Kunst bei der Lehrerin Dr. De. im Raum 107 im I. OG. Da hier während der kleinen Pause zwischen dritter und vierter Stunde durchgearbeitet worden war, hatte Frau Dr. De. die Stunde 10 Minuten früher abgeschlossen, also etwa gegen 10:55 Uhr. Die Schüler aus dieser Klasse waren dann zumeist in das EG gegangen, weil sie in der nächsten Stunde Mathematik bei Herrn Kl. im Raum 10 haben sollten. Gegenüber der Tür zu Raum 10 befindet sich die oben erwähnte Herrentoilette. Aus der dort wartenden Schülergruppe gaben etliche Zeugen an, die maskierte, schwarz gekleidete Person mit der Pistole in der Hand aus dem WC kommen gesehen zu haben. Zwei der Schüler beschreiben, dass der Täter die Pistole auf dem Gang durchlud¹¹. Dies ist insofern von Bedeutung, als nunmehr die erste Patrone aus dem vollen Magazin in die Kammer der Pistole gedrückt wurde und dem Täter mit diesem Magazin damit 31 Schüsse zur Verfügung standen.

Die Zeugenaussagen zu diesem Komplex sollen hier etwas ausführlicher dargestellt werden als im folgenden, um die bereits angesprochene Problematik der Aussagen und ihrer Bewertung nochmals konkret darzustellen.

Fast alle Zeugen gaben an, auf dem Rücken des Täters einen Gegenstand gesehen zu haben. Diesen beschrieben sie wie folgt:

- „Gewehr auf dem Rücken, ... etwa 1 m lang, ... Griff schwarz und Lauf silberfarben“¹²
- „auf dem Rücken hatte die Person etwas, das wie ein Gewehr aussah“¹³
- „schwarz bekleideter und vermummter Mann, ... silberfarbener ... Gegenstand auf dem Rücken“¹⁴
- „Auf dem Rücken trug er eine silberne Pumpgun“¹⁵

¹¹ Schüler Rok., 11 Jahre; Schüler Plk., 12 Jahre

¹² Schüler Btl.

¹³ Schüler Vgt.

¹⁴ Schülerin Jkl.

¹⁵ Schüler Vpl.

- „Auf dem Rücken hatte er ein silbernes schwarzes Teil“¹⁶
- „Quer über dem Rücken trug er eine große lange Waffe“¹⁷

Typisch ist, dass es - wie in vielen anderen Fällen auch - hier Widersprüche gibt. So beschrieb ein gleichaltriger Schüler der Klasse 6c, der auch in dieser Gruppe gestanden und den selben Sachverhalt wahrgenommen hatte:

- „Hundertprozentig weiß ich aber, dass er nichts auf dem Rücken trug, da er von mir weghastete. ...“¹⁸

Bei Widersprüchen wie dem vorliegenden ist die Plausibilität der verschiedenen Angaben genau zu prüfen.

Hier spricht zunächst die Tatsache, dass mehrere Personen auf dem Rücken des Täters einen Gegenstand wahrgenommen haben, für die Richtigkeit der Angaben. Beleg dafür, dass diese Aussagen nicht Ergebnis eines nachträglichen (auch unbewussten) Abstimmungsprozesses sind, ist die Unterschiedlichkeit der Beschreibungen. Trotz aller Unterschiedlichkeit kann man jedoch in allen Angaben die Pumpgun Mossberg 590 wiedererkennen, die auch bei zahlreichen weiteren Aussagen im späteren Tatverlauf beschrieben wird (z. T. sogar mit dem Begriff „Pumpgun“ bezeichnet) und die bei der Leiche des Täters gefunden wird. Die Aussagen sind demnach auch vor dem Hintergrund der objektiven Befunde plausibel.

Hinzu kommt, dass die silberne Waffe und der Weg des Täters auch von anderen Zeugen, die sich im Flur befanden, gesehen wird. Teilweise begegnen sie dem Täter, teilweise gehen sie in die gleiche Richtung.

Die Beschreibung dieser Zeugen stimmt mit denen der Schüler aus der Klasse 6c und den bei dem Täter aufgefundenen Bekleidungsstücken exakt überein.

Angesichts dieser eindeutigen Mehrheit differenzierter Aussagen und angesichts der objektiven Befunde muss bei der widersprechenden Aussage, die dieselbe Situation

¹⁶ Schüler Rok.

¹⁷ Schüler Gpl.

¹⁸ Schüler Wit.

und damit auch dieselbe Person beschreiben will, ein Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehler vorliegen.

Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier 2 Personen den Weg entlang gegangen sind. Dies ist eine sehr wichtige Schlussfolgerung für die Behandlung von unterschiedlichen Zeugenaussagen.

Wenn man an die Frage denkt, die immer wieder gestellt worden ist, wenn der sog. „2. Täter“ beschrieben worden ist: Warum sollte der Zeuge, der die abweichende Beschreibung abgegeben hat, lügen?, dann hieße die Konsequenz, wenn man seiner Angabe folgen wollte, dass er eine andere Person gesehen habe, vom gleichen Standpunkt praktisch zur gleichen Zeit eine zweite maskierte Person, die eben kein Gewehr über dem Rücken hatte.

Hiervon geht die Kommission nicht aus, sondern davon, dass er sich getäuscht hat. Die Annahme einer zweiten Person zu dieser Zeit an diesem Ort, ohne dass irgendjemand der zahlreichen anderen Zeugen davon etwas mitbekommen hätte, als doch die Aufmerksamkeit aller auf diesen Vorgang gerichtet und sehr angespannt war, ist abwegig.

Der Zeuge hat sich getäuscht und die sonstigen bekannten Zeugenaussagen und objektiven Umstände führen zu der Gesamtbewertung: ein Mann tritt aus dem WC, er ist maskiert und trägt eine Waffe über dem Rücken; er geht Richtung Südtreppe.

4. Sekretariat

Dass der Täter dann an der Tür zum Sekretariat klingelt, kann von den Schülern der Klasse 6c nicht gesehen werden, jedenfalls soweit sie sich direkt vor dem Raum 10 aufhalten. Das liegt daran, dass sich zu diesem Zeitpunkt zwischen der Tür zum Sekretariat und der Nordtreppe zum Hof eine Stellwand befindet, auf der Aushänge der Schule angebracht waren; diese Stellwand versperrt die direkte Sicht von der Nordtreppe her auf die Tür des Sekretariats. Die Sichtbeeinträchtigung ist durch die Videoaufzeichnungen von der Begehung des Schulgebäudes nach der Tat und durch vereinzelte Zeugenaussagen belegt.

Soweit also mehrere Schüler der Klasse 6c bekunden, sie hätten „gesehen“ wie der Täter in das Sekretariat eingelassen wurde, müssen sie demnach entweder von einem

anderen Standpunkt aus zugesehen haben oder sie haben die bei ihnen vorhandene Wahrnehmungslücke „logisch adäquat“ geschlossen.

Präzise ist insoweit dagegen die Aussage des 12jährigen Schülers Btl., der bekundet, dass die Person hinter der Stellwand verschwunden ist:

„Die Person ging, nachdem sie aus der Toilette kam, mit sehr schnellem Schritt quer über den Flur in Richtung Sekretariat. Für das Überqueren des Flures brauchte die Person einige Sekunden. Im Bereich des Sekretariats befindet sich quer zum Flur eine Wand, die mit Stoff überzogen ist. An dieser Wand werden in der Regel Aushänge der Schule getätigt. Hinter dieser Wand ist die Person dann aus meinem Blickfeld verschwunden. Ich vermute, dass sie in das Sekretariat gegangen ist. Ich schätze, dass von dem Zeitpunkt, wo ich die Person aus den Augen verlor, noch etwa 10 Sekunden vergangen sind, bis ich 3 Knallgeräusche hörte, die aus dieser Richtung kamen. ... (Ich) kann nicht mehr genau nachvollziehen, zu welchem Zeitpunkt die Person wieder aus Richtung Sekretariat kam und die südliche Treppe nach oben lief. Ich habe diese Person zu diesem Zeitpunkt nur einen sehr kurzen Moment wahrgenommen, bis sie nach oben aus meinem Gesichtsfeld verschwand“.

Diese Aussage ist zugleich ein beredtes Beispiel für eine sehr konsistente, zwischen Wahrnehmung und Schlussfolgerung differenzierende, objektiv nachvollziehbare und deshalb sehr glaubhafte Aussage über das Geschehen.

Das Klingeln an der Sekretariatstür wird von weiteren Zeugen aus dem Gang von einem anderen Standpunkt aus gleichfalls bestätigt: „Die Person ging direkt zur Tür des Sekretariats. Sie klingelte, ich hörte den Summer und die Tür wurde nach außen aufgemacht. Die Person verschwand im Sekretariat. Die Tür ging allein zu, da ist ein Federmechanismus.“¹⁹

Im Sekretariat gibt der Täter drei Schüsse ab. Mit einem dieser Schüsse tötet er die stellvertretende Schuldirektorin Frau Hjn., mit den beiden weiteren die Sekretärin Frau Schw.

Die Abgabe der drei Schüsse wird durch zahlreiche Zeugen bestätigt. Diese geben an, drei laute Knallgeräusche gehört zu haben.

¹⁹ Schülerin Rey.

Die Wahrnehmung der Zeugen deckt sich damit, dass im Sekretariat drei Projektile und drei Hülsen gefunden wurden, wobei die Hülsen aus der Glock 17 stammen, die später bei Robert Steinhäuser gefunden wird.

Über die Zuordnung zur Waffe hinaus können die Hülsen hier auch einem bestimmten Magazin der Glock 17 zugeordnet werden, nämlich dem unter Ass.Nr. 69.12 asservierten Magazin, das nach der Abgabe von 31 Schüssen im 3. OG auf dem Fußboden von Raum 307 gefunden wird, wo der Täter es unmittelbar nach der Tötung der Lehrerin Frau Bau. zurückließ.

Die Wahrnehmung von drei Schüssen deckt sich zudem mit den Obduktionsbefunden. Insoweit wurde festgestellt, dass Frau Hjn., die stellvertretende Schuldirektorin, an ihrem Schreibtisch sitzend mit einem Nahschuss auf den Kopf getötet wurde. Der Schuss drang von oben in den Kopf ein und gelangte bis in die Brust. Auf Frau Schw. wurde zweimal geschossen, davon einmal direkt durch das Herz. Beide sterben unmittelbar nach der Schussabgabe.

Auch das Verlassen der Sekretariatsräume wurde durch Zeugen beobachtet:

„Nach etwa 15 Sekunden hat es im Sekretariat mehrfach geknallt. Es gab dann eine ganz kurze Pause, dann hat es noch mal geknallt. Anschließend kam die Person wieder aus dem Sekretariat heraus. ... (Sie) schaute mich noch mal an und ging gleich nach rechts in Richtung südlicher Treppenaufgang. Bevor die Tür zufiel, konnte ich noch sehen, wie im hinteren Bereich jemand auf dem Fußboden lag und sich nicht bewegte. Ich habe die Füße etwa bis zur Kniehöhe liegen sehen. ... Nach 20 - 30 Sekunden hörten wir aus der ersten Etage weitere Knallgeräusche ...“²⁰

Die Direktorin der Schule, Frau A., befand sich zu dieser Zeit in ihrem Zimmer, das vom Sekretariat aus durch eine schallgedämpfte Tür zu erreichen ist. Frau A. sagt später in ihrer Vernehmung, sie habe um 10:59 Uhr nach ihrer Uhr einen lauten Knall gehört, woraufhin sie aus ihrem Zimmer habe herauskommen wollen. Noch vor dem Öffnen der Tür habe sie einen entsetzlichen Schrei der Sekretärin Frau Schw. und einen weiteren lauten Knall gehört. Sie habe dann die Tür vorsichtig geöffnet und letztlich die beiden Leichen von Frau Schw. und Frau Hjn. gefunden.

²⁰ Schülerin Rey.

Aus den Schilderungen der Zeugen und den objektiven Befunden hat die Staatsanwaltschaft zutreffend geschlossen, dass mit dem ersten Schuss Frau Hjn. getötet wurde und die beiden Schüsse auf Frau Schw. danach abgefeuert wurden. Dafür spricht nach Ansicht des BKA auch, dass Frau Hjn. im Sitzen und beim Schreiben getroffen wurde, was wenig wahrscheinlich wäre, wenn sie vorher die Schüsse auf Frau Schw. gehört hätte.

Soweit Frau A. nach dem Schrei von Frau Schw. lediglich noch einen Schuss wahrgenommen hat, kann dies seine Ursache in einer ggf. kurzen zeitlichen Abfolge der beiden auf die Sekretärin Frau Schw. abgegebenen Schüsse, den akustischen Gegebenheiten, insbesondere der schallgedämpften Tür oder auch der mentalen Verfassung der Schuldirektorin nach dem Schrei von Frau Schw. haben. Aufgrund der objektiven Befunde muss jedoch von insgesamt drei Schüssen ausgegangen werden.

Anmerkung der Kommission

Damit ist das Geschehen im Erdgeschoss zu Beginn der Mordserie dargestellt. Drei Punkte sollen noch erwähnt werden:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Täter bislang jeweils nur und ausschließlich allein gesehen wurde, dass die Tat im Erdgeschoss ganz offensichtlich ihren Anfang genommen hat und dass das Magazin Ass. 69.12 das erste von Robert Steinhäuser in der Glock 17 benutzte Magazin war und deshalb mit den weiteren Hülsen, die diesem Magazin zuzuordnen sind, sein Weg nachgezeichnet werden kann.

Ferner sollen noch kurz einige weitere (abweichende) Zeugenaussagen aus der Gruppe der Schüler dargestellt werden, weil sie deutlich machen, wie schwierig die Bewertung dieser Aussagen im Einzelfall sein kann.

So bekunden einige andere Schüler, alle aus der Klasse 6c, also 11 - 12 Jahre alt:

„Die Person lief über den Flur in Richtung südliches Treppenhaus. Die Person ist nicht gerannt, sondern nur schnell gelaufen. Sie verschwand über das Treppenhaus aus meinem Blickfeld. Ich denke, dass die Person im ersten Stock gewesen ist, als ich drei Knallgeräusche wahrgenommen habe ...“

„Der Mann ... rannte über den Flur entlang in Richtung Südtreppe. Er lief die Treppe runter in Richtung Küche/Essenraum. Nach ca. 30 Sekunden kam er wieder hochgerannt und rannte weiter die Treppe hoch in das 1. Obergeschoss ...“

„... Zur gleichen Zeit, als die maskierte Person die Toilette verließ, kamen 2 oder 3 Schüler ... die beim Raum 13 befindliche Treppe herunter gerannt. Einer davon rief: Hilfe, da rennt ein Irrer rum und schießt auf die Leute ! ... Noch bevor die maskierte Person das Sekretariat erreichte, hörte ich 3 Knallgeräusche, wo ich denke, dass sie aus dem Obergeschoss kamen“ .

All diese Beschreibungen weichen teilweise markant davon ab, wie sich der Ablauf der Geschehnisse aus der Sicht der Kommission darstellt. Es wird deutlich, dass die zeitliche Zuordnung von Ereignissen unterschiedlich erfolgt, dass auf andere Weise nachgewiesene Teile der Geschehnisse einfach „vergessen“ werden (Eintritt in das Sekretariat) oder „uminterpretiert“ (Gang in den Keller statt in das Sekretariat). Bei der Bewertung der Zeugenaussagen darf deshalb nicht vergessen werden, dass bereits die Wahrnehmung der Ereignisse unter extremen Bedingungen stattfand - dies gilt insbesondere für die nachfolgend dargestellten Begebenheiten, weil für die Zeugen der nun eintretenden Geschehnisse dann schon klar war, was sich hier ereignete -, aber auch, dass dann die Erinnerung bis zur Vernehmung der Zeugen in einer kaum vorstellbaren Weise verzerrt wurde. Man erinnere sich: die Bluttat von Erfurt hat in Thüringen, in Deutschland, ja, weltweit großes Aufsehen erregt. Für die betroffenen Kinder war es ein grauenvolles Erlebnis, insbesondere soweit sie unmittelbare Zeugen waren, wie ihre Lehrerinnen, Lehrer und Mitschüler getötet wurden. Die Verarbeitung dieser Erlebnisse war sehr geprägt durch die Stunden und Tage der Gemeinsamkeit in der nachfolgenden Zeit. So beschreiben alle Darstellungen die kommenden Tage und Wochen als dauerndes miteinander Reden und miteinander Trauern. Es ist nicht anders als selbstverständlich, dass jeder, der diese Taten - sei es peripher, sei es mittendrin - miterlebt hat, seiner Familie, seinen Bekannten und auch den Freunden und Klassenkameraden seine Eindrücke und Erinnerungen schildert und dass diese Erlebnisse auch ausgetauscht werden mit anderen. Diese mit Sicherheit häufigen Schilderungen verändern notwendigerweise, ohne dass es im Geringsten auf den bösen oder guten Willen der Zeugen ankommt, die Sichtweise auf das Erlebte und damit die Selbstwahrnehmung in der Erinnerung. Dies ist gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis.

Hierbei wird man noch zusätzlich differenzieren müssen: jüngere Kinder werden von derartigen Erfahrungen in der Regel nicht so tief und elementar berührt wie ältere. Die Phase des Schocks und der Verarbeitung eigenen Leides und eigener Trauer dauert daher bei ihnen im Regelfall kürzer und weicht einer - ebenso selbstverständlichen - neugierigen, spannungsgeladenen Sichtweise auf die Ereignisse. Für sie ist es nicht nur der schlimmste, sondern auch der aufregendste Tag ihres Lebens. Und der Aspekt der „Aufregung“ tritt mit dem Zeitablauf immer stärker in den Vordergrund. Hinzu kommt, dass der wirkliche Sachverhalt längere Zeit unklar blieb. Die Frage des zweiten Täters und der konkrete Tatablauf waren Gegenstand intensiver öffentlicher und ganz sicher auch privater Diskussionen. Hierzu konnten die Kinder etwas beitragen, in der Familie, in der Klassengemeinschaft außerhalb der Schule, manchmal sogar in den Medien (vgl. nur „Kerner“, der sich noch am Abend des 26.04. den 11jährigen Schüler Hfm., vor dessen Augen die Lehrerin Frau Klm. erschossen wurde, vor laufender Kamera vorgenommen hat). Dass hier die tatsächliche unmittelbare Erinnerung hinter dem immer und immer wieder Erzählten dann etwas verschwimmt, ist ganz natürlich; es muss nur entsprechend berücksichtigt werden und man darf nicht so tun, als gäben die Aussagen, insbesondere der jüngeren Kinder, auch nur ihre seinerzeitige Wahrnehmung korrekt wieder, von den entsprechenden Verzerrungen in der Situation einmal ganz abgesehen.

Ist also die Wahrnehmung unter extremen Bedingungen zustande gekommen, ist weiter die Erinnerung an das so Wahrgenommene in eklatanter Weise beeinträchtigt, so kommt als weiterer - wenngleich wohl nicht so relevanter - Verzerrungsfaktor die Vernehmung in Betracht. Hier geht es um die Selektion der Fragen und die sprachliche Fassung der Antworten; so dürfte die wiederholt anzutreffende Formulierung „ich machte diese Wahrnehmung noch vor dem Eintreffen der Einsatzfahrzeuge mit Sondersignalen“ nicht völlig dem vom Schüler gewählten Wortlaut entsprechen.

Die aus den genannten Gründen teilweise sehr unterschiedlichen Aussagen der Schüler konnten und können im Regelfall im Nachhinein durch eine abgewogene Wertung und einen Abgleich mit den objektiven Befunden sowie den Aussagen anderer Zeugen relativiert werden. Diese Abwägung ist aber nur im Nachhinein möglich. Bis zu diesem Prüfungsvorgang blieben abweichende und - wie sich später herausstellte - ganz offensichtlich unrichtige Angaben aber zunächst einmal

ungeprüft im Raum und hatten teilweise großen Einfluss auf die weiteren Vorgänge, insbesondere auch auf den Polizeieinsatz. Dies sei hier an einem Beispiel verdeutlicht:

Wie in der Beschreibung des Tatablaufs dargelegt, wird der maskierte Robert Steinhäuser erstmals von mehreren Schülern der Klasse 6 c gesehen, die gegenüber der Toilette, in der er sich umgezogen hat, warten. Ein Schüler, der 12jährige Klr., stößt kurz danach zu der Gruppe und erzählt später der Polizei in seiner Vernehmung:

„Als ich dort ankam, waren meine Mitschüler sehr aufgeregt und erzählten mir, dass ein maskierter schwarzgekleideter Mann mit einer großen Waffe auf dem Rücken und einer Waffe in der Hand aus der Jungentoilette kam.“

Und er hat nichts davon mitbekommen. Er besinnt sich noch einmal, ob er nicht auch etwas gesehen hat und erinnert sich dann:

„Kurze Zeit später, ca. 2 - 3 Minuten, kam eine männliche Person aus dem südlichen Hoftor und lief im Erdgeschoss nach rechts in Richtung Sekretariat. Diese Person trug eine silberbraune Jacke und hatte in der linken Hand einen Gegenstand, von dem ich annahm, dass es eine Pistolentasche sein könnte. Da aber alles so schnell ging, habe ich nichts weiter wahrgenommen“.

Diese „Wahrnehmung“ hat unmittelbare Folgen. Denn einige der Schüler der Klasse 6 c, unter anderem Klr., flüchten sich nach den ersten Schüssen in den Keller in die dortige Bibliothek. Dort überbrücken sie die Zeit bis zu ihrer Bergung damit, gemeinsam ihre Wahrnehmungen auf einem Computer aufzuschreiben. Die Beschreibungen lauten im Original wie folgt:

„1. mann. Schwarze Sturmmaske/kaputze, pistole, silberne und schwarze shootgun, ca. 170 cm, schwarze Kleidung, schlank
2.mann. etwas dicker, grau/silberne jacke, etwas größer als der andere, ca. 180 cm“

Diese Gruppe von Schülern wird später durch Schutzpolizeibeamte - ohne dass zu diesem Zeitpunkt das Gebäude oder auch nur das Erdgeschoss gesichert gewesen wären - als erste evakuiert. So gelangen bereits kurz nach 12 Uhr die (ersten) schriftlichen Beschreibungen der „beiden Täter“ in die Hände der Polizei, die diese Beschreibungen umgehend über Funk an alle Einsatzkräfte weitergibt, und auch der

Leiter des SEK-Einsatzes, der zu diesem Zeitpunkt gerade begonnen hat, wird hierüber informiert. Über die entscheidende Auswirkung der Informationen über einen „zweiten Täter“ auf die Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes wird später detailliert berichtet.

Weiterhin zeigt dieser Vorfall, dass nicht alle Informationen, die aus der Schule heraus später bei der Polizei und den Rettungskräften eingehen, die Sachlage zutreffend wiedergeben, so dass eine gewisse Skepsis gegenüber den einlaufenden Schilderungen durchaus angebracht erscheint.

Zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass die Frage, ob die Schuldirektorin Frau A. sich in ihrem Direktorenzimmer eingeschlossen hat oder nicht, in der Öffentlichkeit in einer Intensität thematisiert wird, die dieser Frage nach Auffassung der Kommission nicht annähernd zukommt. Es gibt im übrigen nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass die Behauptung, der Täter habe innerhalb der Sekretariatsräume noch den Weg zur Tür des Direktorenzimmers zurückgelegt und dort (auch noch vergeblich) an der Türklinke gerüttelt, auf etwas anderes als Phantasie zurückzuführen ist. Diese Tür war zu diesem Zeitpunkt nach Angaben der Schuldirektorin Frau A. nicht verschlossen. Auch der sehr enge Zeitrahmen zwischen Einlass in das Sekretariat, Abgabe der tödlichen Schüsse und Verlassen des Sekretariats im Bewegungsablauf des Täters lässt hierfür kaum Raum.

III. 1. Obergeschoss (Südflur)

Der Täter, der über die Südtreppe in das 1. Obergeschoss eilt, („... rannte diese, gleich zwei Stufen nehmend, zum 1. OG hoch ...“, so Schüler Gpl.), trifft dort folgende Situation an:

In den beiden Physikräumen 105 und 106 rechts der Treppe unterrichten in der vierten Stunde die Lehrer Herr Wo. und Herr Schwz. die Klassen 9 b und 9 c. Gegenüber auf der linken Seite hat im ersten Raum 101 die Kl. 11 Physik bei Herrn Schwf., im daran anschließenden Physikvorbereitungsraum 102, der in der Tür keine Klinke, sondern einen Knopf nach außen hat, hält sich der Lehrer Herr Kl. auf und bereitet die nächste Stunde vor, und im daran anschließenden Zimmer 103 erteilt Herr Ha. der Klasse 10 c Physikunterricht. Geradeaus in dem Gang findet sich das

Zimmer 104, das hier - anders als im II. und III. OG - kein Durchgangszimmer zum Nordflur mit zwei Türen ist, sondern nur vom Südflur her zugänglich. Dort finden Bauarbeiten statt; der Fußboden wird neu verlegt. Diese Arbeit führen an diesem Tag drei Auszubildende (Ho., Mi., Pr.) unter Anleitung ihres Ausbilders Herrn Bei. durch.

Die Klasse 9 c hat den Unterricht etwas früher beendet. Der Lehrer Herr Schwz. hat den Raum 106 verlassen und ist schräg gegenüber zum Vorbereitungsraum 102 gegangen. Dort steht er an der Tür und will gerade mit seinem Schlüssel aufschließen. Der die Treppe hocheilende Robert Steinhäuser sieht ihn dort stehen und schießt noch auf den obersten Treppenstufen stehend drei Mal auf ihn. Den Lehrer treffen drei Schüsse in den Rücken, die den Oberkörper in Brusthöhe durchschlagen. Er sinkt rückwärts auf dem Boden zusammen, mit gebeugten Knien. Er stirbt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang. Das Schlüsselbund wird später neben seinem rechten Oberschenkel gefunden.

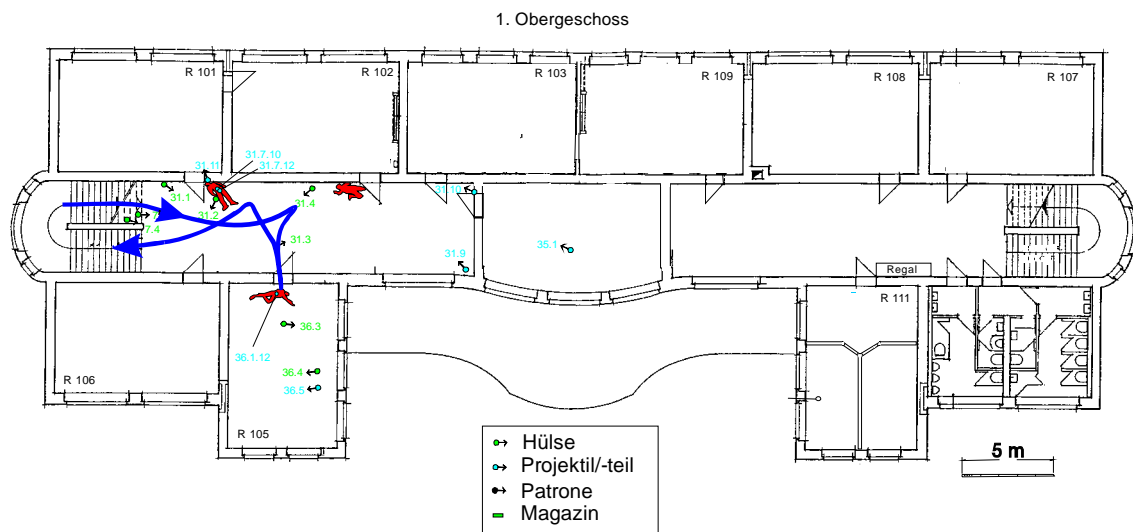
Das wird von mehreren Schülerinnen der Kl. 9 c, die vor dem Raum 106 auf dem Flur stehen, beobachtet:

„Er ging auf H. Schwz. zu und schoss, ohne etwas zu sagen, wie oft und wohin er geschossen hat, kann ich nicht sagen. Den Täter kann ich wie folgt beschreiben: schwarzes Sweatshirt mit Kapuze, ich denke, er hatte eine graue Hose angehabt, des weiteren hatte er eine Maske auf. Auf seinem Rücken (habe ich) ... einen länglichen Gegenstand gesehen. ... Der Täter ist zügig gelaufen, nicht gerannt, aber auch nicht geschlendert. Mein Eindruck war, dass er auch zielgerichtet gelaufen ist“²¹

Dann wendet sich Steinhäuser nach rechts in den Raum 105, dessen Tür offen steht, weil bereits einige Schüler die Klasse verlassen haben. Während er in den Raum eintritt, wendet sich der Lehrer Herr Wo. von innen ebenfalls in Richtung Tür. Der Täter richtet die Waffe mit gestrecktem Arm auf ihn und feuert zwei Schüsse auf ihn ab. Ein Projektil tritt in die Brust von Herrn Wo. ein und verlässt den Körper durch den Rücken. Offenbar bereits im Fallen trifft der zweite Schuss steil von oben nach unten den Bauch und bleibt in der rechten Beckenmuskulatur stecken. Bei einem dieser Schüsse wird auch das rechte Handgelenk von Herrn Wo. durchschossen; eine Zuordnung zu einem der beiden Schüsse ist dabei nicht möglich. Die Anzahl der Schüsse steht fest aufgrund der Verletzungen, die bei Herrn Wo. festgestellt worden

²¹ Schülerin Lng.

sind, sowie durch das Auffinden von zwei Hülsen und zwei Projektilen im Raum bzw. im Körper von Herrn Wo.



Da die meisten Schüler der Klasse 9 b noch im Raum sind, werden die Schüsse auf Herrn Wo. durch viele Zeugen belegt. Auch die Pumpgun auf dem Rücken des Täters wird durch fast alle Zeugen wahrgenommen. Dass diese Tat unmittelbar nach den Schüssen auf Herrn Schwz. geschieht, wird sowohl von den Schülern der Kl. 9 b berichtet, die die 3 Schüsse vom Gang her deutlich wahrgenommen haben, als auch von den draußen stehenden Zeugen. Diese beobachten dann auch, wie der Täter den Raum 105 wieder verlässt und auf den Flur hinaustritt. Dort kommt aus dem Zimmer gegenüber, Raum 101, der Physiklehrer Herr Schwf., der nach den Aussagen der Schüler aus seinem Unterricht in Klasse 11 durch die Knallerei auf dem Flur veranlasst worden ist, nachzuschauen. Er schließt die Tür hinter sich.

„Als er dann den schwarzen Typen sah, ließ er die Tasche fallen und nahm beide Arme hoch über den Kopf ... Der Typ ... schoss etwa 5 Mal auf den Oberkörper des Herrn Schwf. Ich konnte erkennen, dass Herr Schwf. an seinem Oberkörper getroffen wurde. Das war zu sehen. Offenbar durch die Wucht der Schüsse bewegte sich Herr Schwf. rückwärts auf die Wand zu. Dann rutschte er mit dem Rücken an der Wand nach unten, bis er auf dem Boden lag. Als er dann auf dem Rücken lag, lehnte sein Kopf noch an der Wand.“²²

²² Schülerin Mdl.

Das BKA geht davon aus, dass der Täter auf Herrn Schwf. 4 Schüsse abgegeben hat, davon 1 Steckschuss; das Projektil wird später in der linken Schulter gefunden. Die durch die Schüsse hervorgerufenen Verletzungen korrespondieren weitgehend mit den Zeugenaussagen; so wird Herr Schwf. zwei Mal von vorne in den Bauch getroffen, einmal seitlich am linken Ellenbogen. Nicht so einfach zu erklären ist ein Schuss, der von der linken Schulter schräg nach rechts unten zur Seite hin erfolgt. Die Schräge spricht einerseits dafür, dass das Opfer schon nicht mehr senkrecht stand, als das Projektil den Körper traf. Er muss sich dabei aber auch auf die Seite gedreht haben, wenn der Schusskanal plausibel erklärt werden soll. Die Endstellung des Opfers stimmt jedenfalls wieder mit den Zeugenaussagen überein; der Kopf liegt an der Wand, die Beine zeigen langgestreckt in den Flur hinein.

Gleichwohl kommt das BKA auf die sichere Annahme, dass auf Herrn Schwf. 4 Schüsse abgefeuert wurden. Es lässt sich zwar nicht sicher feststellen, ob die Verletzungen von drei oder vier Schüssen hervorgerufen wurden. Es sind aber 3 sichergestellte Projektile mit Sicherheit den Schüssen auf Herrn Schwf. zuzuordnen, nämlich das Ass. 31.7.12; dies ist das Geschoss, das im Schulterblatt des Getöteten stecken geblieben ist. Es ist ferner das Ass. 31.7.10; dieses Projektil ist in der Klinik im Leichensack des Opfers im Hinterkopfbereich gefunden worden. Ein drittes Geschoss wurde im Türrahmen gefunden (Ass. 31.11).

Dass es aus dieser Serie aber noch ein viertes Projektil gibt, das nicht mehr aufgefunden worden ist, ist zwingend daraus zu folgern, dass die Tür zu Raum 101 von einem Geschoss durchschlagen worden ist: „Dann kam ein Schuss durch die Tür. Es war wie eine Explosion, da dabei Späne in den Raum flogen ...“ (Schülerin Vt.). Diese Beschädigung kann durch keines der drei anderen sichergestellten Projektile hervorgerufen worden sein.

Die KPI Erfurt geht in ihrem Bericht vom 02.12.2002 davon aus, dass dieses Projektil auch die Hose des 17jährigen Schülers Wkr. beschädigt hat. Dieser hatte sich im Raum 101 aufgehalten und hat in seiner Zeugenvernehmung - allerdings erst in einem Zusatz, nach Beendigung und Unterzeichnung der eigentlichen Vernehmung - ausgesagt:

„Ich möchte noch sagen, dass ich im Vorbereitungsraum festgestellt habe, dass meine Hose von einem vermutlichen Querschläger beschädigt worden ist (linkes Hosenbein). Im unteren Teil der Hose befinden sich zwei

Löcher. An meinem linken Bein konnte ich aber keine Verletzung feststellen.“

Die Hose wurde jedoch nicht sichergestellt; ebenso wenig wurde im Raum 101 ein Projektil festgestellt. Für das Ergebnis der Untersuchung ist es ohne große Bedeutung, aber die Kommission erachtet die Beschädigung der Hose des Schülers Wkr. durch dieses Geschoss allein auf der Grundlage der protokollierten Aussage des Zeugen ohne jede dokumentierte Inaugenscheinnahme des beschädigten Gegenstands als nicht hinreichend gesichert.

Zu den 4 festgestellten Schüssen auf Herrn Schwf. kommen die 3 Schüsse auf Herrn Schwz. hinzu. Dass auf ihn drei Mal geschossen wurde, ergibt sich zwingend aus den Verletzungen (drei Durchschüsse durch den Oberkörper). Die den Schüssen vom BKA zugeordneten Projektile finden sich wie folgt: Ass. 31.9 in der Ecke des Flurs rechts neben der Tür zu Raum 104, Ass. 31.10 im Türrahmen zu Raum 104 und Ass. 35.1 auf dem Fußboden im Raum 104. Dieser letzte Fundort lässt sich aus dem bisherigen Geschehen nicht erklären, da die Tür zu Raum 104 während dieser Ereignisse geschlossen war (was aus den Angaben der Auszubildenden folgt) und die Tür auch nicht durchschossen worden ist. Das BKA äußert sich hierzu in seinem Gutachten nicht.

Wir finden also im Flurbereich, in dem insgesamt 7 Mal geschossen wurde, 6 Hülsen und 5 Projektile, hinter der verschlossenen Tür zu Raum 104 ein weiteres Projektil. Dass dies nicht einfach umstandslos den Hülsen aus dem Flur zugeordnet werden kann, gleichsam um sie zu komplettieren, ergibt sich bereits daraus, dass ein weiteres Projektil und eine Hülse fehlen. Derartige Gegenstände können also entfernt worden oder jedenfalls nicht mehr auffindbar sein. Die Kommission geht gleichwohl davon aus, dass es am wahrscheinlichsten ist, dass die Annahme des BKA zutrifft und das Projektil aus Raum 104 der Schusserie in dem Physikbereich zuzuordnen ist, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Kriminaltechnisch ist eine eindeutige Zuordnung von Projektilen (Geschossen) zu einer bestimmten Waffe - anders als bei Hülsen - nicht möglich. Aber der Schuss hinterlässt auf dem Geschoss Systemspuren, die eine gewisse Eingrenzung zulassen. So ist festgestellt worden, dass alle auswertbaren Projektile und Geschossmantelteile Verfeuerungsspuren eines Laufes mit Hexagonalprofil aufweisen. Die vom Täter benutzte Glock 17 bringt dieselben Spuren hervor, so dass alles dafür

spricht, dass die aufgefundenen Geschosse und Geschossmantelteile Schüssen aus dieser Waffe zuzuordnen sind, zumal alle Hülsen - wie nachgewiesen ist - aus der Glock 17 von Robert Steinhäuser stammen.

Fest steht weiterhin, dass aus dieser Serie von insgesamt 9 Schüssen auf die drei Lehrer ein Projektil und eine Hülse fehlen. Wenn man das Projektil in Raum 104 dieser Serie nicht zuordnet, müsste es irgendwo anders her gekommen sein, wobei Anhaltspunkte hierfür vollständig fehlen. Zugleich müsste aber ein weiteres Projektil aus der Schusserie verschwunden sein, was zwar möglich ist, aber doch eher die Ausnahme. Bereits die örtliche Nähe spricht deshalb für eine entsprechende Zuordnung.

Dabei ist noch zu beachten, dass auf dem Flur noch weitere Personen hin und her gegangen sind, dass sich Baustaub auf dem Flur befand und an bzw. vor einer Wand auch kleinere abgeschlagene Putz-Brocken auf dem Boden lagen. Es ist hinreichend belegt, dass mindestens ein Auszubildender den Raum 104 einmal verlassen und dann nach der Rückkehr aus dem Erdgeschoss und Durchquerung des Flurs erneut betreten hat, ferner dass Robert Steinhäuser selbst bei einem späteren Aufenthalt in diesem Südflur des 1. OG (etwa 8 - 9 Minuten später) von der Südtreppe hin zum Raum 104 gegangen ist und dort im Raum mit einem Auszubildenden gesprochen hat. Auch hierbei kann unbemerkt das Projektil aus dem Flur transportiert worden sein (Festtreten in der Schuhsohle) oder aber auch aus der sonstigen Kleidung herausgefallen sein. Hierfür könnte auch sprechen, dass das Projektil in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gespräch zwischen Robert Steinhäuser und dem Auszubildenden Mi. im Raum 104 Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen ist. Der andere Auszubildende Ho., der zu diesem Gespräch dazu kam²³, hat der Polizei später mitgeteilt:

„Als das Gespräch beendet war, ging die Person von uns weg ... Der Mi. zeigte mir einen Gegenstand, ich glaube, es sah so aus wie ein Bruchstück einer Patrone. Dieser Gegenstand sah kupferfarben aus“.

Allgemein kann in der Praxis häufig beobachtet werden, dass Spuren von dieser Größenordnung leicht unabsichtlich und unbewusst verändert oder gar vernichtet werden. Wegrennende Kinder können mit den Füßen gegen herumliegende Hülsen

²³ Details hierzu unten im Abschnitt X.

oder Projektile stoßen, ohne dies überhaupt zu merken. Eine Hülse oder ein Projektil kann aufgehoben und weggenommen werden. So weist die Zeugenaussage der 15jährigen Schülerin Dke. aus Klasse 9 c folgende Formulierung auf: „... Daraufhin lief ich in den Raum 201 zu Frau Bu. Ich erzählte ihr, dass jemand geschossen hatte und zeigte ihr auch eine Patronenhülse, welche im Flur auf den Boden.“ (so endet der Satz im Original). Wenngleich diese Formulierung nicht den sicheren Schluss zulässt, dass die Schülerin das, was sie als Patronenhülse bezeichnet, auch eine solche ist (und nicht etwa ein Projektil), und wenn ferner unklar bleibt, ob die „Patronenhülse“ im Flur auf dem Boden „lag“ oder „gelegen hatte“ (und nun von der Schülerin aufgehoben und zum Beleg der Behauptung zu Frau Bu. geschafft worden war) – es wird doch deutlich, dass in einem solchen dynamischen Geschehen mit so vielen (möglichen) Beteiligten nicht jede Tatsache immer eine im Nachhinein eindeutig verifizierbare Erklärung hat.

Die Kommission ist sich aber auch dessen bewusst, dass dies eine reine Plausibilitätsüberlegung ist, was jedoch vorliegend ausreicht. Denn auch andere Erklärungen führen nicht zu einer relevanten Änderung des Gesamtergebnisses. Die Zuordnung dieses Projektils zu der einzigen auf Täterseite überhaupt benutzten Waffe und das Fehlen jeden Anhaltspunktes, geschweige denn Belegs dafür, dass Robert Steinhäuser diese Waffe bis zum Ende des Tatablaufs auch nur einen Moment aus der Hand gelegt hat, machen deutlich, dass auch eine andere Erklärung für den Fundort des Projektils Ass. 35.1 an dem grundlegenden Befund und den Antworten der Kommission auf die ihr vorgelegten Fragen nichts ändern kann.

Zurück zum Tatablauf, in dem jetzt erstmals eine objektive Zeitangabe zu ermitteln ist. Denn der 14jährige Schüler Dtr. aus der Klasse von Herrn Wo. ruft die Notrufzentrale an, wo dieser Anruf um genau 11.04 Uhr eingeht. Er teilt mit, dass im Gutenberg-Gymnasium ein Mann einen Lehrer erschossen hat. Um 11.05 Uhr geht ein weiterer Anruf aus der Schule ein, diesmal vom Hausmeister Pf., der ein Knallen hört, in den ersten Stock geht und dort von der Treppe aus die Lehrer Schwf. und Schwz. liegen sieht. Er rennt zurück in das EG und findet dort im Sekretariat die beiden ersten Opfer des Täters, woraufhin er die Notrufnummer wählt.

Die Schüsse auf Herrn Schwf. werden auch von der 50jährigen Lehrerin Frau Wht. beobachtet, die den Unterricht in ihrer Klasse 8 a im 3. Obergeschoss Raum 306 beendet hat und nun mit einigen Schülern über die Südtreppe ins Erdgeschoss geht:

„Diese Person hielt die rechte Hand in Richtung Physikvorbereitungsraum und schoss dabei. Dies nahm ich durch den Knall der abgegebenen Schüsse und durch den aufsteigenden Qualm wahr. Danach schaute ich dem Täter direkt in das Gesicht.“

Sie realisiert die Situation und scheucht die Kinder in der unmittelbaren Umgebung die Treppe hinunter und auf den Hof.

Nach den Schüssen auf Herrn Schwf. verlässt der Täter den Flur und begibt sich über die Südtreppe nach oben in das 2. Obergeschoss.

„Herr Schwf. sank zu Boden und ich sah die Munition um ihn rum liegen. Ich habe mich dann weggedreht und sah nur noch, wie der Täter in den 2. Stock rannte“ .²⁴

Es ist mithin weiter zu befinden, dass der Täter nach wie vor alleine handelt, seine Taten zügig ausführt und nicht mehr Zeit für den ganzen Ablauf braucht als das bloße Abgeben der Schüsse und die Bewegung von einem Handlungsort zum nächsten. Die Zeugenaussagen decken sich insbesondere dahingehend, dass der Täter keine eigenen Äußerungen macht und sehr zügig und zielgerichtet vorgeht.

IV. 2. Obergeschoss

Der Täter betritt sodann über die **Südtreppe** das 2. Obergeschoss. Dass es derjenige aus dem 1. Obergeschoss ist, wird belegt durch die Aussage der 14jährigen Schülerin Srj., die vor dem Täter aus dem 1. Obergeschoss nach oben geflüchtet ist, nachdem sie mit ansehen musste, wie ihr Lehrer Herr Schwz. erschossen worden war:

„Da ich sehr nah an der Treppe war, bin ich diese sofort hochgerannt ... Ich rannte dann gleich in den Raum 205 - das ist der Raum direkt über dem Klassenraum, wo wir vorher Physik hatten. In dem Raum befanden sich noch ca. 4 andere Schüler. Es waren jüngere.... Die Tür stand noch

²⁴ Schülerin Dkr.

offen ... Dann stand die Person in der noch geöffneten Tür. Diese schwenkte die Pistole dann hin und her und wirkte aufgeregt. Er hatte die Pistole, so glaube ich, mit beiden Händen nach vorne gehalten und schwenkte sie hin und her, dann war er wieder weg. Er hat dabei nicht geschossen. ... Die Person sah genau so aus, wie die, die ich zuvor in der 1. Etage gesehen und auch schon beschrieben habe“.

Kaum widerlegbar wird die Annahme der Identität der schwarz verummten Person, wenn man sich vor Augen hält, dass der Täter auch im 2. Obergeschoss mehrere Schüsse abfeuern und zwei Personen töten wird sowie eine weitere im 3. Obergeschoss und dass sämtliche bei den nächsten drei Opfern verfeuerten Patronen aus dem selben Magazin stammen wie die bisher beschriebenen Schüsse. Dieselbe Waffe, dasselbe Magazin, die identische Beschreibung des Täters, ein Gesamtablauf, der eine (theoretisch ja immerhin entfernt mögliche) Übergabe der Waffe an einen anderen Täter, der aber genau so gekleidet sein muss, mithin irgendwie auch zum Ort des Geschehens gelangt sein muss, und auf der anderen Seite ein Verschwinden des bisherigen Täters, ohne dass das Auftauchen des Zweiten und das Verschwinden des Ersten oder gar eine Übergabe der Waffe von irgendeinem der zahlreichen Schüler oder Lehrer im Haus beobachtet worden ist, dies alles in einem eklatant kurzen Zeitraum, der für solche Aktionen nach menschlichem Ermessen gar keinen Spielraum lässt - ein „zweiter Täter“ ist bisher nicht feststellbar.

Er weist auch die gleiche zügige Geschwindigkeit auf:

„Die Person kam eilig die Treppe heraufgelaufen, nahm mehrere Stufen gleichzeitig und zog sich dabei mit der rechten Hand am Geländer hoch...“²⁵

„Da kamen Kinder die Treppe hoch und hinter den Kindern her kam ein Mann gelaufen. Der war ganz schwarz angezogen und hatte eine schwarze Maske auf dem Kopf mit einem Schlitz zum Sehen, und er hatte eine Waffe in der Hand, die war auch schwarz...“²⁶

Die Situation im Südflur des zweiten Obergeschosses sieht hinsichtlich der Klassenbelegung wie folgt aus:

²⁵ Schülerin Mbs.

²⁶ Schülerin Gnr.

Der Südflur hat rechts zwei Klassenzimmer (206, 205) und auf der linken Seite (analog zum ersten Obergeschoss, das die Physikräume beherbergt) zwei Chemie-Unterrichtsräume (201, 203), die durch den Chemievorbereitungsraum (202) miteinander verbunden sind.

In Raum 206 hat die Klasse 11 in der vierten Stunde Biologieunterricht bei Frau Si. gehabt. Diese hat den Raum schon verlassen, weil sie zur Aufsicht bei den Abiturarbeiten in Raum 303 eingeteilt ist. Auch die Schüler sind gegangen. Die meisten sind auf dem Hof, einige sind im Haus unterwegs, drei Mädchen befinden sich noch im Flur vor der Klasse. Im Nachbarraum 205 hatte die Kl. 9 c Chemie bei Frau Ba. Gegenüber in Raum 201 hat der Chemiekurs der Klasse 11 Unterricht bei Frau Bu., und in 203 unterrichtet Frau Gr. die Klasse 9 a in Chemie.

Der Täter kommt die Treppe hoch und betritt den Südflur im 2. Obergeschoss. Er schaut in die Räume rechts im Gang, zunächst in das leere Zimmer 206, dann in Raum 205. Das Hineinblicken in den Raum 205 wird auch von den dort anwesenden Schülerinnen und Schülern bestätigt. Hier sind bereits Kinder aus der 7. Klasse, die in der fünften Stunde Französischunterricht bei Frau Wht. haben sollen. Darunter sind aber auch einige andere aus der 9. Klasse, die aus dem 1. Obergeschoss nach den Schüssen auf die Physiklehrer hochgerannt waren und sich verstecken wollten. Fast alle Zeugen beschreiben den Täter und sein aufgeregtes Hineinblicken sowie sein Hin-und-her-Schwenken der Pistole.

Erstaunlicherweise werden aber auch hier wieder Schüsse von den Zeugen in den Zimmern und vom Gang her wahrgenommen, die weder durch Hülsen noch durch Projektile noch durch Einschüsse oder sonstige objektive Anzeichen belegt sind: „Ich hörte, wie die Person drei Mal in den Klassenraum schoss“ (eine dort versteckte 12jährige Schülerin). „Der Mann ging in Raum 206 und schoss dann zwei Mal in dem Raum herum“ (Schülerin, 17 Jahre alt).

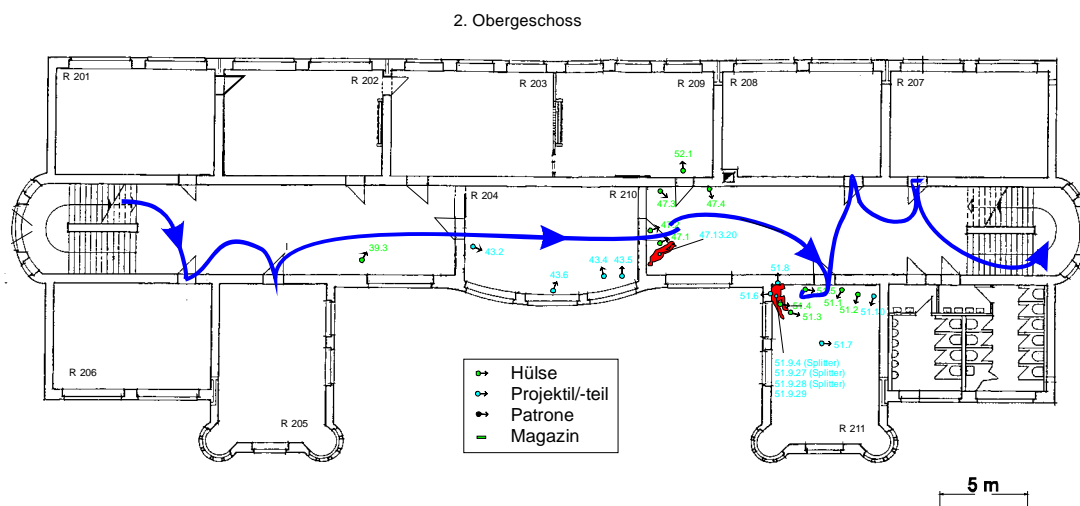
Tatsächlich erfolgt von der Tür zum Raum 205 aus nun der erste scheinbar ungezielte Schuss. Der Täter feuert ungefähr von hier aus auf die schräg gegenüber liegenden Schließfächer. Für diesen Schuss gibt es keine eindeutige Zeugenaussage. Die Tatsache, dass geschossen wurde, ergibt sich aus dem Fund des Projektils im Schließfach Nr. 363 neben der Tür zu Zimmer 202. Dass das Geschoss aus der Waffe von Robert Steinhäuser, nämlich der Glock 17 stammt, hat eine Untersuchung des

Projektils unter Einbeziehung der Tatumstände gezeigt. Der Standort des Schützen ergibt sich aus der Verlängerung der Linie vom Projektil in der Wand hinter dem Schließfach zum Einschussloch in der Tür zum Schließfach. Ca. 3 - 4 m rechts von dem mutmaßlichen Standort des Schützen wird eine Hülse gesichert, die dem „ersten Magazin“ (Ass. 69.12) zugeordnet werden kann - die einzige Hülse in dem Südflur des 2. OG, die zu diesem Magazin passt. Die weiteren Hülsen, die bei der nächsten Durchquerung des 2. OG im Südflur hinterlassen werden, stammen aus einem anderen Magazin²⁷.

Die nächste durch objektive Nachweise belegte Präsenz des Täters stammt aus dem Nordflur jenseits des Durchgangszimmers 204/210 und betrifft die Schüsse auf die Lehrerin Frau Klm.

Aus dem Raum 206 sind drei Schülerinnen der 11. Klasse schon vor Ende der Stunde hinaus gegangen. Sie wollen durch das Durchgangszimmer in den Nordflügel und warten vor dem Raum 204 auf das Ende der dortigen Stunde. Hier unterrichtet Frau Klm. Schüler aus der 10. Klasse im Darstellenden Spiel.

Ferner sind vor dieser Tür drei Schülerinnen aus der 9. Klasse von Frau Ba., die als letzte mit ihrer Lehrerin zusammen bereits den Raum 205 verlassen haben. Frau Ba. ist bereits in den Vorbereitungsraum gegenüber gegangen.



²⁷ dazu unten Abschnitt VI.

Diese zwei Gruppen von Schülerinnen hören jetzt die Schüsse aus der 1. Etage, die Schreie von Schülern und sehen sie die Treppe hochhasten. Sie schauen ängstlich zur Treppe hin. Die Mädchen aus der 9. Klasse verstecken sich hinter aufgeklappten Schranktüren der Schließfächer. Alle sehen dann den Täter die Treppe vom 1. OG hochkommen. Der schaut zuerst in Raum 206 und dann auch in Raum 205. Die Mädchen der 11. Klasse stürzen in den Raum 204 und rufen: „Da ist ein schwarz angezogener Typ, der hat eine Waffe !“. Frau Klm. glaubt das nicht so recht, und will die Mädchen wieder rausschicken. Es kommen aber weiter laute Geräusche vom Flur her; es muss mindestens auch ein Schussknall zu hören sein, nämlich der auf das Schließfach 363. Die Tür zum Südflur wird wieder aufgemacht. Die Schüler sehen den schwarz maskierten Täter kommen und verlassen schreiend den Klassenraum durch die gegenüberliegende Tür in den Nordflur. Auch die Lehrerin Frau Klm. geht hinaus, in dem Raum bleiben 2 Mädchen aus der Klasse 10.

Der Täter betritt mit der gezogenen Waffe in der Hand von der Südseite kommend das Klassenzimmer. Er richtet die Waffe kurz auf die beiden Mädchen („Ich konnte nun direkt in das Rohr gucken“) und eilt dann Frau Klm. hinterher, die in diesem Moment die Tür zum Nordflügel zumacht. Die beiden Mädchen rennen in den Südflur und dann die Treppe hinunter auf den Schulhof. Der Täter betritt unmittelbar hinter Frau Klm. den Nordflur. Sie steht etwas hinter der Tür, er dreht sich zu ihr um und schießt fünf Mal auf sie. Alle fünf Schüsse treffen sie. Ein Projektil bleibt in ihrem Körper, vier durchschlagen ihn und die dahinter befindliche Tür zum Raum 204/210, den sie gerade verlassen hat. Sie werden in der Klasse gefunden. Neben der Leiche findet man später 4 Hülsen, eine fünfte im Raum 209 direkt daneben, den der Täter aber nie betritt. Es ist unklar, wie die Hülse in den Raum gekommen ist; nach den Umständen ist aber davon auszugehen, dass sie zu der Schusserie auf Frau Klm. gehört. Dafür spricht nicht nur die räumliche Nähe und die zwanglose Zuordnung einer fünften Hülse zum fünften (gefundenen) Projektil, sondern auch das Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung, das - wie bei den anderen Hülsen - zweifelsfrei eine Schussabgabe aus dem „ersten Magazin“ (Ass. 69.12) ergibt. Auf dem Flur finden sich später auch noch zahlreiche weitere Hülsen, jedoch alle einem anderen, offensichtlich später benutzten Magazin zuzuordnen. Zur Erinnerung: der Täter hat immer noch das erste Magazin in seiner Glock 17, aus dem bereits im Erdgeschoss die stellvertretende Schulleiterin Frau Hjn. und die Schulsekretärin Frau Schw. erschossen worden waren.

Die Schüsse auf Frau Klm. sind von zahlreichen, sich kaum widersprechenden Zeugenaussagen belegt. Auch hier, am anderen Ende des Durchgangszimmers zum Nordflügel hin, warten Kinder, diesmal der Klasse 7 b, auf das Freiwerden des Raumes 209, in dem die Lehrerin Frau Ge. in der Klasse 11 Englisch unterrichtet.

Nachdem Frau Klm. auf dem Boden liegt, geht der Täter in Raum 211. Dort unterrichtet Frau F.-B. die Klasse 8 b in Französisch. Rechts von der Eingangstür befindet sich an der Wand eine Tafel. Die Lehrerin ist von der Tür aus durch einen aufgeklappten Teil der Tafel nicht zu sehen, als der Täter den Klassenraum betritt. Er klappt die Tafel zu, richtet seine Waffe auf Frau F.-B. und schießt fünf Mal auf sie. Im Raum werden 5 Hülsen gefunden, ferner 5 Geschosse, davon 1 als Steckschuss. Auch hier stammen die Hülsen sämtlich aus dem „ersten Magazin“ (69.12). Die Zeugen, vor allem Kinder der Klasse 8 b, vor deren Augen dies alles geschieht, gehen zumeist von weniger, i. d. R. drei Schüssen aus. Das ist wohl auf die hektische Situation und die sehr schnelle Schussfolge zurückzuführen. Mehr als 5 Schüsse hat niemand gehört. Die Tatsache, dass sich bei Frau F.-B. 8 Einschüsse und 7 Austritte (1 Steckschuss) finden, ist auf mehrfache Verletzungen durch je 1 Projektil zurückzuführen (sog. Sekundärverletzungen). Dies ist nachvollziehbar und tritt insbesondere dann auf, wenn auf Personen geschossen wird, die sich in Bewegung, z. B. im Fallen befinden.

Auf dem **Nordflur** herrscht jetzt Hektik. Die Schüler, die die Ereignisse mitbekommen, rennen weg, zurück durch das Durchgangszimmer in den Südflur oder über die Nordtreppe nach unten. Andere, die nur die Geräusche hören, werden neugierig und kommen aus den Klassenzimmern. In Raum 209 gibt Frau Ge. der Klasse 11 Englischunterricht. Hier hört man das Knallen der Schüsse auf dem Gang, direkt vor der Tür wird Frau Klm. erschossen. Eine Schülerin schaut hinaus und teilt der Klasse mit, dass auf dem Flur jemand liegt. Ihr Mitschüler Fgm. ist Mitglied der Feuerwehr und denkt, dass er hier evtl. helfen kann. Er verlässt den Raum, kniet sich neben Frau Klm. und versucht, erste Hilfe zu leisten. Frau Ge. sieht durch die Tür auf den Gang; sie sieht zwar nicht Frau Klm. auf der Erde, aber sie spürt die Hektik und Aufregung und verschließt dann von innen das Klassenzimmer. Es werden Bänke und Tische umgekippt, hinter denen sich die Schüler verschanzen. Einer von ihnen, der Schüler Bkr. (Aussage Frau Ge.) ruft die Polizei an; dieser Anruf geht dort um 11.06 Uhr ein.

Der Täter verlässt den Raum 211 und überquert den Gang. Er schaut in das gegenüberliegende Klassenzimmer 208, in dem bis eben die Klasse 8 c Französischunterricht bei der Lehrerin Frau Wb. hatte. Die meisten Schüler sind noch in der Klasse, unter ihnen der 15jährige R. M. und die 14jährige S. H. Frau Wb. steht am Lehrertisch und redet mit der 19jährigen Schülerin Thn. aus der Klasse 11, die wegen einer abzugebenden Entschuldigung ein Gespräch erbeten hat. Rund um den Lehrertisch stehen eine Reihe anderer Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerin befindet sich mitten unter ihnen. Sie sieht jugendlich aus und ist nicht größer als die sie umgebenden Schüler.

Der Maskierte wirft von der Tür aus einen Blick in das Klassenzimmer und verlässt es dann Richtung Treppe. Ob er die Lehrerin Wb. nicht erkannt hat oder aus welchen Gründen sonst er nicht auf sie schießt, bleibt spekulativ.

Bevor er die Treppe nach oben in das 3. Obergeschoss betritt, wirft er noch einen Blick in den daneben liegenden Raum 207. Dort hat die Lehrerin Frau Rs. den Unterricht in der Klasse 5 a bereits beendet und sich in das Erdgeschoss in das Lehrerzimmer begeben. Wie ihnen aufgetragen wurde, bleiben die Kinder noch bis 11.05 Uhr, dem regulären Ende der Stunde, im Klassenraum. Ein Kind hat Geburtstag und verteilt Süßigkeiten. Vom Flur her ertönt plötzlich

„lautes Krachen. ... Kurz danach wurde die Tür zu unserem Raum aufgerissen und herein kam eine Person, die einen schwarzen Pullover, eine schwarze Hose und schwarze Schuhe trug. Über dem Gesicht trug die Person eine Mütze, bei der die Augen ausgeschnitten waren. ... Ich habe gesehen, dass die Person in einer Hand eine schwarze Pistole hielt und auf dem Rücken noch etwas langes trug. ... Die Person trat etwa einen Schritt in den Unterrichtsraum, sah sich kurz um und ging dann gleich wieder raus“²⁸.

Einige aus der Klasse gehen hinterher und kommen erschrocken gleich wieder herein. Die Kinder hören dann Schüsse vom darüber liegenden Stockwerk. Kurz danach öffnen ältere Schüler die Tür und sagen, die Kleinen sollten sofort ihre Jacken nehmen und nach unten gehen, was - bis auf drei Mädchen - auch alle tun. Die drei Mädchen (unter ihnen die 11jährige Schülerin Len.) verstecken sich unter einer Schulbank und werden erst viel später von der Polizei evakuiert.

²⁸ Schülerin Vz.

Unterdessen ist der Täter über die Nordtreppe in den 3. Stock hinauf gegangen. Dies wird u. a. von dem 11jährigen Atr. beobachtet, der auf dem Flur den Täter trifft, der an ihm vorbei zur Nordtreppe und weiter nach oben geht. Der Schüler sieht dann die erschossene Frau Klm. vor der Tür zu Zi. 210. Er beschreibt den Täter:

„Schwarze Maske mit zwei runden Löchern für die Augen, schwarzer Pullover oder Jacke, schwarze Hose, ... schwarz-graue Handfeuerwaffe ... auf dem Rücken trug sie ein Gewehr, (das) ... offenbar durch einen Trageriemen, welcher schräg über die Brust verlief, gehalten (wurde)“.

Auch die 11jährige Schülerin Ggr. sieht ihn die Treppe hinaufgehen.

Es ist insoweit abschließend anzumerken, dass die Aktionen des Täters im Nordflur des 2. OG von vielen Zeugen beschrieben worden sind. Dabei sind zuweilen Abweichungen von dem hier dargestellten Verlauf zu notieren. So wird der gesamte Vorfall in Raum 211 (die Schüsse auf Frau F.-B.) von einigen Kindern schlicht nicht wahrgenommen, oder jedenfalls nicht geschildert (z. B. Schülerin Sbr., 13 Jahre; Schülerin Sck., 13 Jahre). Dies ist mit einer gestörten Wahrnehmung oder Erinnerung infolge der Dramatik und Bedrohlichkeit der Ereignisse zu erklären. Die übergroße Mehrzahl der Zeugenaussagen und die Plausibilität, vor allem aber die objektiven Befunde schließen einen anderen Verlauf als den hier dargestellten jedoch aus.

Noch ein Beispiel für eine Zeugenaussage (in der Situation nach den Schüssen auf Frau Klm.):

„Dann ging der Mann zum Zi. 208, riss die Tür auf und feuerte sofort 4 - 5 mal in den Raum rein. ... Dann ging der Mann zum Zi. 211, riss auch diese Tür auf und feuerte sofort 3 -4 mal in den Raum rein und schloss die Tür wieder. Weiter ging der Mann dann zum Zi. 207, riss auch hier die Tür auf und feuerte sofort 3 - 4 mal in den Raum rein und schloss dann wieder die Tür. Das ganze ging rasend schnell und dauerte höchstens 5 Min.“

Aus einer Gesamtschau der bisher beschriebenen Ereignisse im 2. Obergeschoss ergibt sich nach wie vor, dass es sich um einen Alleintäter handelt. Nahezu alle der zahlreichen Zeugenaussagen, die den Täter beschreiben, erwähnen die auf seinem Rücken befindliche silberne Pumpgun. Die Kontinuität der Ereignisse durch eine lückenlose „Übernahme“ aus dem 1. Obergeschoss ist gesichert. Ebenso wird dieser und kein anderer Täter nunmehr im 3. Obergeschoss „übernommen“ werden.

V. 3. Obergeschoss

Der Aufenthalt und Weg des Täters im 3. Obergeschoss ist durch Zeugen und Spuren lückenlos dokumentiert.

Die Situation im Nordflügel des Stockwerks ist folgende:

Im Raum 307 direkt neben dem Treppenaufgang unterrichtet Frau Bau. die Kl. 11 in Geschichte. Daneben im Zimmer 308 hält die Lehrerin Frau Ro. Mathematikunterricht in der Klasse 6 b. Das Zimmer 309 ist leer, aber jetzt kommen Schüler der Klasse 7 b, die in der kommenden 5. Stunde dort Unterricht haben sollen. Raum 312 gegenüber wird an diesem Tag nicht benutzt.

Einige Schüler der Klasse 7 b, die in Raum 309 auf die nächste Stunde warten, hören Knallgeräusche und gehen auf den Flur. Die Geräusche scheinen aus dem 2. Stockwerk zu kommen und wiederholen sich. Die Schüler gehen zur Nordtreppe und hinunter zum 2. OG. Auf halber Treppe begegnet ihnen eine schwarz gekleidete Person, verumumt, mit einem Gewehr auf dem Rücken und einer Pistole in der Hand. Er schaut sie kurz an, geht dann an ihnen vorbei und öffnet die Tür zu Raum 307.

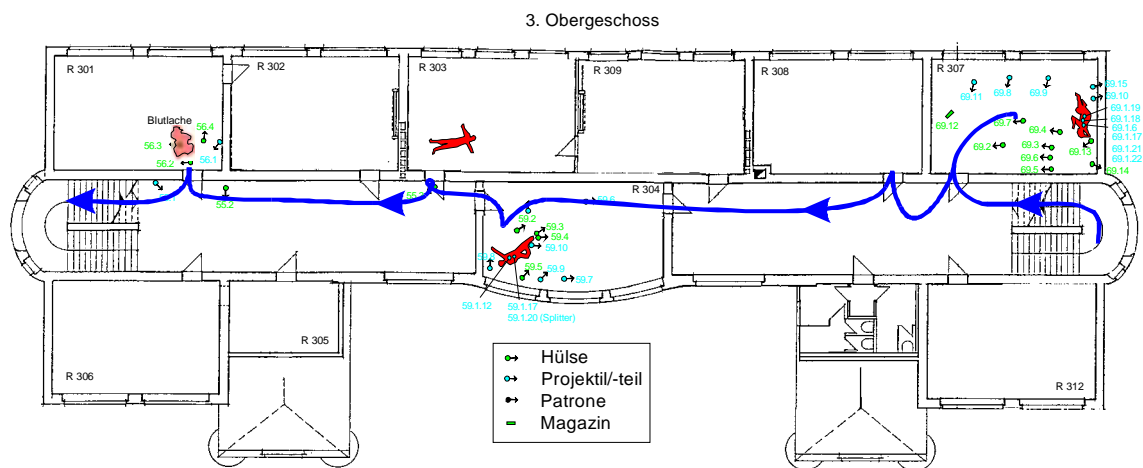
Hier steht die Lehrerin Frau Bau. fast diagonal zur Eingangstür an dem Lehrertisch. Die Stunde ist zu Ende, aber sie bespricht noch etwas mit einigen Schülern. Der Täter durchquert die Klasse, richtet seine Waffe auf Frau Bau. und schießt aus ca. 2 m Entfernung insgesamt acht Mal auf sie; sie wird von 6 Schüssen getroffen. Zwei Mal schießt er daneben, die Kugeln schlagen in der Tafel ein. Frau Bau. sinkt tödlich getroffen zusammen.

Im Raum werden 8 Projektile und 8 Hülsen gefunden. Alle gefundenen Hülsen sind dem (immer noch) „ersten Magazin“ (Ass. 69.12) zuzuordnen, das nun aber leer ist.

Der Täter entnimmt das Magazin und lässt es auf den Boden fallen, wo es später sichergestellt wird. Aus diesem Magazin sind bis zu diesem Zeitpunkt folgende Schüsse abgefeuert worden:

EG:	3 Schuss
1. OG:	9 Schuss
2. OG:	11 Schuss
3. OG:	8 Schuss
zusammen:	31 Schuss

Das Magazin (Ass. 69.12) hat eine Kapazität von 31 Patronen. Der Täter hatte im Erdgeschoss die Waffe durchgeladen, so dass nunmehr das gesamte Magazin verfeuert worden war.



Im Hinausgehen aus dem Raum 307 steckt der Täter ein neues Magazin in die Waffe. Dieser Vorgang wird von einer Reihe von Schülern der 11. Klasse geschildert, die sich im Raum 307 befunden haben.

Dieses neue (zweite) Magazin wird im weiteren Verlauf eine Spur von Hülsen hinterlassen, die den Weg markieren, den der Täter weiter nimmt. Nach seinem späteren Fundort erhält dieses dann leere (zweite) Magazin die Asservatenbezeichnung 43.1. Es ist im Gegensatz zu dem ersten ein „kleines“ Magazin und enthält 17 Schuss.

Der Täter betritt nun wieder den Flur. Er geht nach rechts Richtung Durchgangszimmer 304/310, in dem die Referendarin Frau Po. Unterricht in der Klasse 5 b hat. Dabei durchquert er den Nordflur des 3. Obergeschosses. Hier halten sich inzwischen viele Schüler auf, die ihre Klassenzimmer ausgangs der vierten

Stunde bereits verlassen haben. Auch die Mathematikstunde von Frau Ro. im Raum 308 ist bereits beendet. Einige Schüler haben das Zimmer verlassen. Frau Ro. selbst hört die lauten Knallgeräusche und geht auf den Gang. Dort fragt sie Schüler aus der 11. Klasse, die soeben aus dem Zimmer kommen, in dem gerade Frau Bau. erschossen worden ist, ob der Krach aus ihrem Raum kommt. Da sieht sie auch den schwarz verummten Täter mit dem „silbergrauen langen Gegenstand“ auf dem Rücken aus dieser Richtung kommen. Er geht an ihr vorbei. Die von einem Schüler beschriebene Nachfrage der Fr. Ro. beim Täter („Was ist hier los?“) wird von ihr nicht bestätigt. Frau Ro. ist erst seit einem Jahr an der Schule und unterrichtet nur in den Klassen 5 bis 8. Möglicherweise kennt der Täter sie nicht.

Er blickt auf seinem weiteren Weg einmal kurz in den Raum 308, in dem sich aber nur noch einige Schüler der Klasse 6 b aufhalten, und geht dann weiter zum Durchgangszimmer 304/310. Auf dem Weg dorthin wollen wieder einige Schüler beobachtet haben, wie er „ein paar Mal in die Luft“ geschossen hat. Hier lassen sich jedoch weder Hülsen noch Projektilen noch Einschüsse nachweisen; auch sind es von den vielen sich dort aufhaltenden Schülern nur ganz wenige Zeugen, die hier von Schüssen reden. Es zeigt aber, welche unsichere Beweismittel Zeugenaussagen sein können, zumal wenn die Wahrnehmungen in einem solch spannungsgeladenen Umfeld gemacht werden.

Der Täter öffnet die Tür zum Durchgangszimmer 304/310. Dort, an der gegenüberliegenden Wand neben der Tafel, steht die Referendarin Frau Po. Der Täter durchquert zügig, aber nicht hektisch den Raum und schießt schon während des Gehens zwei Mal auf die Lehrerin. Diese sackt zusammen und er schießt aus nächster Nähe noch zwei weitere Mal auf sie. Dann verlässt er den Raum.

Dieser Vorgang wird von den dort befindlichen Schülern der Klasse 5 b, die gerade noch ein Ratespiel über Ägypten mit Frau Po. gespielt haben, im wesentlichen übereinstimmend geschildert. Auch hier wird der „schwertähnliche Gegenstand“ auf dem Rücken beschrieben; er „sah aus wie eine Plastikwaffe und war silberfarbig“ .

Die Zahl der Schüsse ergibt sich aus den dort vorgefundenen 4 Hülsen (sämtlich dem „zweiten Magazin“ zuzuordnen) und 4 Projektilen. Frau Po. selbst ist von drei Schüssen getroffen worden. Dabei handelt es sich um einen Streifschuss am Arm,

einen Kopfdurchschuss und einen Bruststeckschuss, der das Herz und die Körperhauptschlagader durchschlägt.

Die Kinder fliehen nach einer Schrecksekunde zumeist entsetzt in den Nordflur und rennen die Treppe hinunter, flüchten auf den Hof und dann weiter. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch, dass einige Schüler ausdrücklich beschreiben, wie wenig aufgeregt der Täter handelte:

„Er ging den Gang entlang und hat dann die Lehrerin einfach erschossen und ging dann die andere Tür vorne wieder raus. Er ist gar nicht in ihre Richtung gegangen, sondern nur so vorbei den Gang lang, blieb kurz stehen, schoss mehrmals auf sie und ging dann die andere Tür wieder raus“.²⁹

Auf der anderen Seite des Durchgangszimmers stehen im **Südflur** vor dem Raum 304 mehrere ältere Schülerinnen und warten auf das Ende der Stunde, um dann durch das Durchgangszimmer in den Nordflügel gehen zu können. Aus diesem Zimmer hören sie laute Knallgeräusche. Dann öffnet sich unmittelbar vor ihnen die Tür zu Raum 304 und der schwarz verummte Täter mit einer Pistole in der rechten Hand kommt heraus. Gleichzeitig geht die Tür zum Raum 303, die sich direkt neben der Tür zum Durchgangszimmer befindet, auf und die Lehrerin Frau Si. steht in dem Türrahmen. Sie beaufsichtigt zusammen mit dem Lehrer Herrn Ko. in dem Zimmer 303 die Biologiearbeiten für das Abitur, die dort gerade geschrieben werden. Offensichtlich durch den Krach veranlasst, auf den Gang zu sehen, erblickt sie dort unmittelbar vor sich stehend den schwarz verummten Täter. Nach den Aussagen der dieses beobachtenden Zeugen nimmt sie ihre flache Hand vor das Gesicht und macht eine sog. „Scheibenwischer-Bewegung“ in seine Richtung. Er hebt den rechten Arm mit der Pistole, zielt aus nächster Entfernung direkt auf die Stirn zwischen ihre Augen und drückt einmal ab. Der Schuss tritt an der Nasenwurzel in den Kopf ein, durchschlägt ihn und dann das zum Hof führende Fenster. Frau Si. stürzt in den Raum und verstirbt sofort.

Dies wird von zahlreichen Abiturienten aus dem Raum beobachtet, ferner liegen insoweit mehrere Aussagen von Zeugen aus dem Flurbereich vor. Das Projektil wird zunächst nicht aufgefunden, aber die Hülse wird sichergestellt. Sie ist dem „zweiten Magazin“ Ass. 43.1 zuzuordnen. Bei der Spurensicherung auf dem Hof wird später ein

²⁹ Schülerin Shp.

einzelnes Projektil im hinteren Bereich nahe der Trafostation an der Turnhalle gefunden. Dieses Projektil stammt aus der Glock 17 des Robert Steinhäuser und wird nach einer ballistischen Rekonstruktion diesem Schuss auf Frau Si. zugeordnet³⁰.

Die Klasse, die hier die Abiturarbeit schreibt, ist diejenige, aus der heraus Robert Steinhäuser einige Monate vorher die Schule verlassen hat. Die 18jährige Abiturientin Plg. hat ihren Arbeitstisch unmittelbar neben der Tür und sieht nach eigener Aussage dem Täter „direkt in die Augen“. Sie hat in ihrem Ethik-Kurs vorher neben Robert Steinhäuser gesessen; nach den ersten Momenten der Panik und des Verbarrikadierens im Raum geht sie zum Lehrer Herrn Ko. und teilt ihm mit, dass sie glaubt, unter der Maske könne sich Robert Steinhäuser verbergen. Herr Ko. kann sich in der Befragung durch die Kommission hieran zwar nicht erinnern, schließt dies wegen der Hektik der Situation aber auch nicht aus. Die Identifikation des Täters durch die Schülerin Plg. ist aber auch anderweitig dokumentiert; der Schüler Rgr. berichtet später bei der Polizei, dass bei dem zwischenzeitlichen Aufenthalt der geborgenen Schüler im Physikraum im 1. OG kurz nach 14.00 Uhr die Abiturientin Plg. erneut berichtet hat, es sei ihr ehemaliger Mitschüler Robert Steinhäuser gewesen, und dass dies Gegenstand von Diskussionen unter den Schülern war.

Der Täter geht inzwischen den Gang weiter in Richtung Südtreppe. Raum 302 ist ein Biologievorbereitungsraum. Er ist zur Zeit nicht besetzt, weil die Referendarin Frau Gi., die sich hier auf die 5. Stunde vorbereitet, gerade in das 4. Stockwerk gegangen ist, um dort die Toilette aufzusuchen. Im Raum 301 unterrichtet Herr Li. die Klasse 10 b in Biologie. Gegenüber im Raum 306 hat Frau Wht. ihren Französischunterricht mit der Klasse 8 a schon vor einigen Minuten beendet. Sie ist bereits mit einem Großteil ihrer Schüler die Südtreppe hinunter gegangen und hat dort im 1. Obergeschoss die getöteten Physiklehrer gesehen. Dabei ist sie - wie oben erwähnt - auch dem Täter begegnet.

Auch die Klasse 10 b hat schon den Unterricht beendet. Einige Schüler stehen auf dem Gang und beobachten das Geschehen an den Türen zum Durchgangszimmer und zu Raum 303. Sie sehen, wie der Täter sich von dort aus ihnen zuwendet und Richtung Südtreppe kommt. Einige fliehen vor ihm die Treppe hinunter, andere bleiben stehen. Der 16jährige Jgr. steht in der Tür zu Raum 301. Der Täter kommt

³⁰ vgl. dazu auch die Ausführungen im Abschnitt VI.

und stößt ihn beiseite, hebt den Arm und schießt auf den auf ihn zukommenden Lehrer Li., insgesamt vier Mal. Daneben stehende Schüler werden mit dem Blut des Opfers bespritzt. Herr Li. stürzt zu Boden. Kurz danach kehrt die Referendarin Frau Gi. aus dem 4. Stock zurück und verbarrikadiert sich mit den verbleibenden Schülern im Vorbereitungsraum 302.

Die 4 Schüsse auf Herrn Li. sind belegt durch die in unmittelbarer Nähe aufgefundenen 4 Hülsen aus dem „zweiten Magazin“ und 2 Projektilen, die den Körper von Herrn Li. durchquert haben. Zwei weitere Projektilen werden später im Körper von Herrn Li. aufgefunden. Sämtliche Geschosse sind aus der Glock 17 von Robert Steinhäuser abgefeuert worden.

Dass der Täter sodann die dritte Etage über die Südtreppe nach unten verlässt, ergibt sich aus den Aussagen der Schüler, die die Schüsse auf Herrn Li. unmittelbar wahrgenommen haben. Zwei Mädchen aus der 10. Klasse, die bei der Schussabgabe auf Herrn Li. direkt neben ihm gestanden haben und dann nach unten gehen, werden noch auf der Treppe von ihm überholt. Dabei spricht eine der beiden den Täter an: „Ist das normal, dass ich jetzt taub bin?“ Er nickt und klopft ihr im Vorbeigehen 2 -3 mal auf die rechte Schulter, „so in der Art: Ist schon gut. So habe ich das jedenfalls verstanden“. Die Schülerinnen gehen dann wieder hoch, um nach Herrn Li. zu sehen und verschanzen sich anschließend mit den anderen und der Referendarin Frau Gi. im Raum 302.

Es kann **zusammengefasst** werden, dass auch hier der Täter allein handelte, dass er von nahezu allen Zeugen identisch beschrieben worden ist, insbesondere auch mit der silbernen Waffe schräg auf dem Rücken. Es ist ferner der Ort und Zeitpunkt des Magazinwechsels eindeutig dokumentiert und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Rekonstruktion des Weges des Täters im Haus. Außerdem ist er - jedenfalls soweit in den Akten dokumentiert - chronologisch erstmals mit dem Namen des Robert Steinhäuser in Verbindung gebracht worden.

VI. 2. Obergeschoss

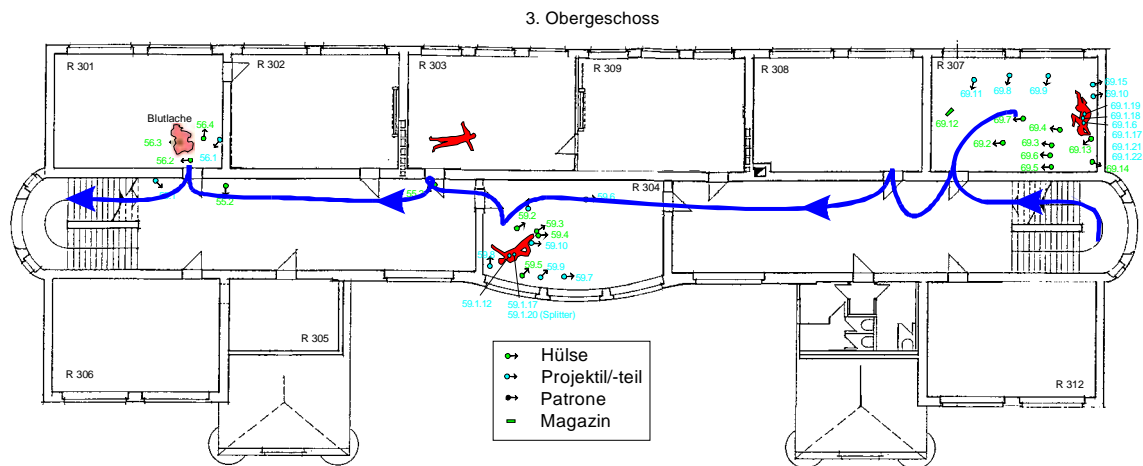
Jetzt kehrt der Täter erstmals in einen Flur zurück, in dem er bereits einmal war, nämlich den **Südflur** des 2. Obergeschosses. Dieses Mal stehen die Türen auf der linken Seite teilweise offen. Dort befinden sich die drei Chemieräume, nämlich 201

und 203 als Unterrichtsräume und dazwischen Raum 202 als Vorbereitungsraum, der zu den beiden Unterrichtsräumen nach rechts und links jeweils eine direkte Verbindungstür hat. Die Situation ist insofern deutlich unterschiedlich von dem letzten Durchgang des Täters, als die Chemieunterrichtsstunden inzwischen beendet sind und insbesondere zahlreiche Schüler das Geschehen mitbekommen haben. Sie sind teilweise durch den Südflur geflüchtet, teilweise haben die in diesem Teil herumstehenden Schüler von den schreienden und weinenden Schülern Informationen bekommen, die aus dem 3. Stock über die Südtreppe nach unten fliehen.

Schüler, die sich hier aufhalten, gehören insbesondere zur Klasse 8 a, weil diese in der folgenden Stunde Chemie in Raum 204 oder 201 haben soll; teilweise sind auch noch Schüler aus der Klasse 11, die gerade im Raum 201 Chemie bei Frau Bu. gehabt haben, auf dem Gang.

Da der Täter bereits bei seinem ersten Durchgang wahrgenommen worden war, inzwischen alle Unterrichtsstunden beendet sind und überdies die laut krachenden Schussgeräusche aus dem 3. OG durch die jetzt offen stehenden Türen hörbar werden, trifft der Täter hier das erste Mal auch auf verschlossene Türen, versteckte Schüler und Lehrer und verbarrikadierte Klassenzimmer.

Die Chemielehrerinnen Frau Ba. und Frau Gr. treiben die Kinder, die sich auf dem Gang befinden, in den Chemievorbereitungsraum 202 und in das daneben liegende Klassenzimmer 203, um sich dort einzuschließen. Die Lehrerin Frau Bu. hält sich ebenfalls in diesem Bereich auf, muss dann aber noch einmal in Zimmer 201, und zwar zum Eingangsbereich gegangen sein.



Der von der Südterre kommende Täter

„Einen Augenblick später kam eine schwarzbekleidete maskierte Person die Treppe in zügigem Tempo herunter ... Er lief in meine Richtung in den Flur der 2. Etage hinein“ ³¹ ...

„In diesem Moment kam eine verummte Person die Südterre herunter vom 3. Obergeschoss“ ³²

sieht sie an der Eingangstür zum Raum 201 und schießt vom Flur aus zwei Mal und dann von der Eingangstür aus noch ein Mal auf die nach innen zur Durchgangstür eilende Lehrerin. Bereits der erste Schuss muss sie stehend an der Tür von Zimmer 201 zum Flur getroffen haben. Denn das diesem Schuss zuzuordnende Projektil bleibt im Türrahmen zum Zimmer 201 stecken (Ass. 40.6). Bei diesen beiden Schüssen erleidet sie einen Schulterdurchschuss von vorne und einen Streifschuss an der Hüfte. Sie läuft dann in das Zimmer 201 zur Durchgangstür nach 202. Es finden sich vor dem Lehrertisch im Raum 201 Blutspuren. Ein weiterer Schuss erfolgt von der Schwelle der Tür aus in Richtung der Fliehenden und trifft sie von hinten. Sie stürzt in die Durchgangstür mit dem Oberkörper in Richtung Raum 202. Der Täter tritt hinter sie, schießt noch zwei Mal im Raum 201 auf die liegende Frau, steigt über sie hinweg in den Raum 202 hinein und dreht sich um, um noch einen weiteren Schuss auf sie abzugeben.

³¹ Schüler Lke., 15 Jahre

³² Schüler Hck., 15 Jahre

Dieser Tatablauf wird durch Zeugen und durch die ballistische Rekonstruktion sowie die Ergebnisse der Sektion bestätigt.

Bei den Schüssen vom Gang wird der Täter gesehen. Der 14jährige Schüler Blr. steht noch auf dem Gang vor der Tür zu Raum 204, als der Täter von oben kommt, und sieht ihn

„etwa in der Mitte zwischen Südtreppe und der Tür zu Raum 201“ stehen.
„Meinem Eindruck nach streckte die Person beide Arme nach vorne und hatte in einer der beiden Hände eine Pistole ... Es war so, als schieße diese Person auf die geschlossene Tür. Jedenfalls hörte ich es in diesem Moment 1 oder 2 mal krachen“.

Die Tür zum Raum 201 muss bei der Schussabgabe vom Flur aus aber bereits geöffnet gewesen sein, da ein Schuss die Innenseite der nach außen geöffneten Eingangstür zu dem Zimmer trifft.

Später sehen mehrere Zeugen aus dem Raum 203 den Täter im Türrahmen zur Durchgangstür 201/202 erscheinen (Lehrerin Frau Gr.; Schülerin Kst.). Der Schüler Wrn. beobachtet den Fall von Frau Bu. in der geöffneten Tür und sieht dann, wie „eine vollkommen schwarz gekleidete Person mit einer schwarzen Gesichtsmaske gerade über Frau Bu. stieg“ und sich in das Zimmer 202 begibt. Der Täter verlässt anschließend den Raum 202 durch die Tür zum Flur und geht weiter Richtung Durchgangszimmer 204/210.

Diesem Vorgang werden aufgrund der ballistischen Rekonstruktion folgende Munitionsteile zugeordnet:

2 Hülsen finden sich später im Flur gegenüber der Tür zu Raum 201 und eine im Treppenhaus auf der 8. Stufe von oben, im herunterführenden Teil der Treppe, also direkt neben der Tür zu Raum 201.

2 weitere Hülsen finden sich in Raum 201 und eine in Raum 202, nah bei dem Kopf der liegenden Frau Bu. Dem korrespondieren insgesamt 6 Projektile, davon eine in der Eingangstür zu Raum 201 vom Flur aus, 3 im Raum 201 sowie zwei in und unter dem Körper von Frau Bu.

Die gefundenen Hülsen sind sämtlich dem Magazin Ass. 43.1 zuzurechnen. Zu diesem Magazin gehören bereits die Hülsen, die im Zusammenhang mit den Schüssen auf Frau Po., Frau Si. und Herrn Li. gefunden wurden. Man muss also davon ausgehen, dass es immer noch das zweite Magazin ist, das der Täter benutzt.

Frau Bu. wurde insgesamt von 6 Projektilen getroffen (5 Durchschüsse und 1 Steckschuss). Dabei erfolgte 1 Durchschuss in entgegengesetzter Richtung, was - vor allem im Zusammenhang mit der in Raum 202 gefundenen Hülse - den Rückschluss zulässt, dass der Täter einen (und zwar mutmaßlich den letzten) Schuss auf die bereits liegende Frau Bu. von Raum 202 nach rückwärts hin abgefeuert hat, also als er bereits über sie hinweggestiegen ist.

Auch zu diesem Tatkomplex gibt es Aussagen, die sich nicht mit den Befunden in Übereinstimmung bringen lassen. So hat eine Lehrerin zwar gesehen, wie ihre Kollegin Bu. in dem Türdurchgang zu Boden stürzte, hatte aber vorher keinen Schuss gehört. Eine Schülerin sieht den Täter vor den Schüssen im Raum 201 die Treppe herauf- und nicht herunterkommen, usw.

Hierzu ist (erneut) zu bemerken, dass die Schüler und Lehrer auf der Flucht vor der unmittelbar vor ihnen auftauchenden schwarz verummten und bewaffneten Gestalt waren und sich in einem geschlossenen Raum aufhielten, getrennt von dem Täter nur durch eine einfache verschlossene Tür. Dass die Wahrnehmung in einer solchen Situation beeinträchtigt ist, ist selbstverständlich.

Die objektiven Spuren und eine Reihe von Zeugenaussagen belegen aber die Richtigkeit der o. a. Darstellung des Tatablaufs.

Der Täter geht jetzt im Flur in Richtung **Durchgangszimmer 204/210** in den Nordflügel hinein. Dabei wird er von der gegenüberliegenden Nordtreppe aus von dem 15jährigen Schüler Rtf. gesehen, der ihm schon im 3. OG begegnet war und über die Nordtreppe nach unten fliehen wollte, was aber wegen der Benutzung von Krücken nur langsam ging:

„Ich war dann auf der Treppe in der Höhe des 2. Obergeschosses. Ich hatte Einblick in den dortigen Gang und sah, dass mir diese Gestalt schon wieder entgegenkam und hörte ein metallisches Geräusch. Er lud die Handwaffe nach, indem er ein Magazin in die Waffe einführte. Das

metallische Geräusch muss vom Herunterfallen des alten Magazins gekommen sein, als dieses auf den Fliesen des Ganges aufschlug“.

Der Täter hat mit dem zweiten Magazin (Ass. 43.1) jetzt insgesamt 15 Schüsse abgegeben, nämlich auf Frau Po. 4, auf Frau Si. 1, auf Herrn Li. 4 und auf Frau Bu. 6. Er wechselt nunmehr in Raum 204 das Magazin. Das leere Magazin wird später in diesem Raum gefunden, ebenso wie eine nicht abgefeuerte Patrone (Ass. 43.3). Diese ist zwar mangels vergleichsgeeigneter Spuren nicht einer bestimmten Waffe oder einem bestimmten Magazin zuzuordnen. Es handelt sich jedoch um eine 9 mm Luger Patrone des Herstellers IMI. Sie ist daher vom selben Typ und von demselben Hersteller wie alle anderen von Robert Steinhäuser an diesem Tag in die Schule mitgebrachten 500 Patronen für seine Glock 17. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass sie von dem Täter stammt.

Ihr Fundort ist plausibel, wenn man bedenkt, dass das Magazin (Ass. 43.1), das der Täter im Raum 204 zurückgelassen hat, eine Nennkapazität von 17 Schüssen hat und erst 15 hieraus abgefeuert wurden. Es ist natürlich nicht ermittelbar, ob der Täter das Magazin voll geladen oder sogar „überladen“, d. h. mit 18 Patronen bestückt hat, was mit einer Ladehilfe theoretisch möglich ist. Wenn man davon ausgeht, dass der Täter auch dieses 17er Magazin mit 17 Patronen geladen hat (wie das in der Toilette im Erdgeschoss in seiner Sporttasche gefundene weitere mit 17 Patronen geladene 17er Magazin), dann müssten nach den Schüssen auf Frau Bu. noch eine Patrone im Magazin und eine Patrone in der Kammer enthalten sein.

Der Wechsel zu diesem Zeitpunkt ist dadurch zu erklären, dass der Täter entweder davon ausging, dass das Magazin leer war oder unabhängig davon den Moment ausnutzen wollte, um sich neu zu bewaffnen. Es ist nicht beweisbar, aber es ist denkbar, dass die unbenutzte Patrone (Ass. 43.3) noch in dem Magazin war und beim Fallenlassen des Magazins aus diesem heraus gefallen ist, als die Druckfeder, die im Magazin die Patronen nach oben drückt, aufgrund des Aufschlags auf dem Boden im Zimmer 204 kurz gelockert wird. Der Täter führt ein neues Magazin in die Waffe ein, das wieder mit 17 Patronen geladen ist. Die Hülsen, die zu den folgenden Schusserien gehören, sind sämtlich diesem neuen Magazin zuzuordnen, das später auf dem Hof gefunden werden wird (Ass. 1.1.19).

Im Nordflur wird später zwischen den Türen zu Raum 207 und Raum 208 eine weitere nicht abgefeuerte 9mm-Patrone gefunden (Ass. 47.6). Anders als bei der Patrone aus

dem Raum 204 kann hier aufgrund der Vergleichsspuren eine Zuordnung zu der Glock 17 des Robert Steinhäuser vorgenommen werden.

Auch bezüglich dieser Patrone gibt es nur eine Plausibilitätsüberlegung, aber keinen Beweis für einen bestimmten tatsächlichen Hergang. Immerhin spricht einiges dafür, dass der Täter - möglicherweise in Unsicherheit, ob er nach dem Magazinwechsel im Zimmer 204 schon durchgeladen hat - nun im Nordflur „sicherheitshalber“ oder ohne darüber nachzudenken, noch einmal durchlädt. Das führt dazu, dass die in der Kammer befindliche 17. Patrone des vorherigen Magazins unbenutzt aus der Waffe geschleudert wird, so dass dem Täter nunmehr die 17 Patronen des gerade eingeführten Magazins zur Verfügung stehen.

Auf dem Nordflur im 2.Obergeschoss befinden sich keine Schüler mehr. Das Treppenhaus dagegen ist voll; viele rennen voller Panik von oben nach unten, um aus dem Haus zu fliehen. Dabei sehen sie auch Teile der Vorgänge, die sich nun im Nordflur abspielen.

Nachdem der Täter bei seinem vorherigen „Durchgang“ in diesem Bereich im Zimmer 208 die Lehrerin Frau Wb. (wahrscheinlich) nicht gesehen hat, hat diese das Klassenzimmer von innen verschlossen. Nicht alle Schüler der Klasse 8 c haben den Täter oder eines seiner Opfer draußen im Flur gesehen, nicht allen ist die Gefahr in ihrem ganzen Ausmaß präsent. R. M. will eine Zigarette rauchen gehen und steht an der Tür. Er murrte, weil ihn die Lehrerin nicht hinauslässt.

Da rüttelt es von außen an der verschlossenen Tür, die Klinke wird gedrückt. Im nächsten Moment wird die Tür von außen 8 mal durchschossen. Diese Schusserie tötet die 14jährige S. H. und den 15jährigen R. M.

Von außen wird dieser Vorgang von einigen Schülern von der Treppe aus beobachtet:

„Als ich die Treppe hochkam, stand diese Person vor der Tür des Raumes 208 und hat an der Tür gerüttelt. ... Als ich schon fast auf der Treppe nach oben war, hörte ich dann Schüsse und drehte mich um. Ich sah, wie diese Person ca. drei Schritte von der Tür des Raumes 208 wegstand und auf diese Tür mehrere Schüsse abgab. Ich denke, es waren 7 - 10 Schüsse“.³³

³³ Schüler Wth.; ebenso Schüler Bth., Schüler Bnr.

Die 16jährige Schülerin Rdp. geht während dieser Tat mit gesenktem Kopf direkt an dem Täter vorbei in das Durchgangszimmer 210/204 zur Südtreppe.

Von innen wird dieser Vorgang gleichfalls beschrieben. Einige Aussagen geben für den Zeitraum zwischen dem Zuschließen der Tür durch die Lehrerin Frau Wb (vorheriger „Durchgang“ des Nordflügels) und den Schüssen eine sehr kurze Zeit an:

- „ca. eine halbe Minute“ (Schülerin Sön.),
- „sofort danach“ (Schülerin Kth.),
- „nach etwa 10 bis 15 Sekunden“ (Schüler Krn.).

Wenn man diesen Zeitangaben folgen wollte, würde das bedeuten, dass diese Schüsse bereits beim „ersten Durchgang“ gefallen wären. Dagegen spricht aber, dass der Zeitabstand nach anderen Zeugenaussagen mit

- „so drei bis vier Minuten“ (Lehrerin Frau Wb.)

oder gar

- „ca. 5 - 6 Minuten“ (Schülerin Tpf.)

angegeben wird. Dagegen spricht ferner entscheidend, dass die Hülsen, die im Flur liegen bleiben und die diesen Schüssen zuzuordnen sind, aus dem Magazin (Ass. 1.1.19) stammen, das der Täter gerade in die Waffe eingeführt hat. Nach der polizeilichen Bewegungs-Zeit-Rekonstruktion sind zwischen den beiden Aufenthalten auf dem Nordflur des 2. OG etwa 3 Minuten vergangen.

Zu den tödlichen Auswirkungen der Schüsse:

R. M. steht im Eingangsbereich der Tür innen und wird von zwei Schüssen getroffen. Einer davon durchquert seinen Oberkörper von links nach rechts und verursacht unmittelbar tödliche Verletzungen.

S. H. steht zu dieser Zeit direkt neben der Lehrerin Frau Wb. an dem Lehrertisch. Sie wird von einem der Schüsse getroffen, der eine schwere innere Verletzung verursacht, die in ganz kurzer Zeit zu ihrem Tod führt.

Die ballistische Rekonstruktion ergibt folgendes:

Im Flur werden 7 Hülsen und auf der 2. Stufe der nach unten führenden Treppe eine weitere Hülse gefunden, die dem später auf dem Hof gefundenen Magazin (Ass. 1.1.19) zuzuordnen sind. In der Tür befinden sich 8 Schusslöcher. Im Raum 208 selbst werden noch 6 Projektile gefunden. Eins davon befindet sich im Oberarm von R. M., ein weiteres Projektil findet sich im Brillenetui des Schülers Hlb. Ein Steckschuss hat den Fensterrahmen getroffen, ein Geschoss ist in die Wand gegangen. Ein Projektil liegt auf dem Boden gegenüber der Tür. Schließlich wird später durch Röntgen festgestellt, dass sich im Knie der verletzten Schülerin Thn. ein weiteres Projektil befindet.

Das Fenster weist überdies ein Ausschussloch auf, so dass davon auszugehen ist, dass einer der Schüsse quer durchs Zimmer und dann durch das Fenster wieder herausgeflogen ist. Ob dies das Projektil war, das später am Ende des Schulhofs gefunden wird, oder ob das gefundene Geschoss dem im Raum 303 abgegebenen Schuss auf Frau Si. zuzurechnen ist, der gleichfalls durch das dortige Fenster gegangen ist, lässt sich nicht aufklären.

Es sind ferner auf dem Fußboden diverse Geschossteile gefunden worden. Deren Zuordnung ist nicht eindeutig. Das ballistische Gutachten des Bundeskriminalamtes kommt insofern zu keinem eindeutigen Ergebnis. Für „plausibel“ wird dort gehalten, dass einer der Schüsse auf den Metallfuß des Lehrerpults getroffen ist, sich dort zerlegt hat und der größte entstandene Geschoßkörper die Verletzung der Schülerin Thn. verursacht hat, während die weiteren Splitter (Ass. 53.7 und 53.8) dann im Raum gefunden wurden. Dies ist aufgrund der Größe der Geschossteile möglich.

Im Ergebnis wird ein Projektil im Raum nicht mehr aufgefunden. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Möglich ist, dass es sich in einer Tasche oder einem Kleidungsstück befunden hat und nach der Tat unerkant hinausgebracht worden ist. Möglich ist auch, dass einer der Schüler dieses Projektil - bewusst oder unbewusst - mit hinausgenommen hat.

Aufgrund der Anzahl der Schusslöcher in der Tür steht aber fest, dass 8 mal geschossen wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die öffentlich geäußerte Spekulation einzugehen, wonach ein Schuss von außen in das Zimmer gedrungen sein könnte. Hierfür gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Es ist nach den Ermittlungen der KPI Erfurt und des BKA festgestellt worden, dass das Loch im Fenster durch einen Schuss von innen nach außen verursacht worden ist. Niemand von den Schülern hat eine Beobachtung gemacht, die für einen Schuss von außen sprechen, der im übrigen in der Spanne von ca. 5 Sekunden hätte erfolgen müssen, in der die nachgewiesenen 8 Schüsse durch die Tür erfolgt sind. Es gibt keinerlei Beschädigungen an der Zimmerwand gegenüber dem Fenster. Auch ist ausgeschlossen, dass die tödliche Verletzung von S. H. auf diese Weise herbeigeführt worden sein könnte, schon weil sie dafür zu sehr in der Mitte des Raumes gestanden hat, wie die Lehrerin Frau Wb. gegenüber der Kommission präzisiert hat, und kein Punkt außerhalb des Raumes auf dem Schulhof denkbar ist, von dem aus diese Verletzung durch das festgestellte Loch im Fenster hätte herbeigeführt werden können.

Im übrigen wäre dann nicht nur ein Projektil, sondern im Ergebnis sogar drei Projektile verschwunden. Denn wenn das Loch im Fenster von außen verursacht worden wäre, andererseits aber 8 Schüsse in den Raum abgefeuert wurden, müssten sich 9 Projektile im Raum finden. Es sind aber nur 6 dort gefunden worden.

Der Täter verlässt das 2. Obergeschoss über die Nordtreppe nach unten. Hierfür gibt es keinen direkten Zeugen. Gleichwohl ist davon auszugehen, denn er hätte diesen Flur ansonsten nur nach oben verlassen können. Dort, im 3. Obergeschoss, hatte er gerade eine Durchquerung hinter sich, bei der er 4 Lehrer getötet hatte. Die nächstliegende Spur hinterlässt er dagegen im Nordflur des 1. Obergeschosses. Außerdem wird er dort gesehen, als er die Treppe herunterkommt.

VII. 1. Obergeschoss (Nordflur)

Hier findet der Täter folgende Situation vor: die Räume auf der rechten Seite, die Klassenzimmer 107, 108 und 109 sind leer. Die Schüler sind zumeist schon nach unten geflohen. Im Raum 107 hatte die Klasse 6 c vorher Kunstunterricht bei Frau Dr. De. gehabt und war bereits früher gegangen; aus ihr stammen die meisten Zeugen, die

den Täter beim Verlassen des WC im Erdgeschoss gesehen haben. In Raum 108 hat vorher der Lehrer H. Kunstunterricht gegeben und ist dann gleichfalls mit den Schülern - insbesondere nach den Schüssen im 3. Obergeschoss, als die Klasse von Frau Bau. die Treppe heruntergestürzt kam - ins Erdgeschoss und auf den Hof gelaufen. In Raum 109 hat die Lehrerin Frau At. Mathematikunterricht bei der Klasse 10 a abgehalten. Der Raum ist leer; allerdings befinden sich noch die drei Schüler Sie., LZ. und Jur. auf der gegenüberliegenden Seite auf dem Herren-WC neben dem Kunstvorbereitungsraum 111 und die Schülerin Dbr. im Damen-WC auf der gleichen Seite. Das Mädchen verlässt den Raum und sieht den Täter von oben kommen:

„Ich wunderte mich schon, dass ich entgegen sonst um diese Zeit allein auf Toilette war und auch der Flur und das Treppenhaus leer waren. In dem Moment kam eine schwarz gekleidete ... Person die Treppe herunter. ... Er trug eine Maske mit Sehschlitzen, wie sie mir aus Filmen bekannt ist. ... Er ging dann an mir vorbei in den Flur hinein ... und ziemlich zielstrebig auf den Raum 108 zu, öffnete die Tür und schaute hinein. So konnte ich ihn von hinten sehen und stellte einen länglichen metallischen Gegenstand auf seinem Rücken fest. Ich habe meinen Blick dann zur Treppe gewandt und bin langsam hinunter gegangen“.

Fast im selben Moment muss einer der drei Jungen auf dem WC die Toilette verlassen haben. Er geht auf den Flur.

„Als ich auf dem Flur stand, stand eine Person, schwarz bekleidet, schwarze Maske und eine Pistole silberfarben vor mir... Als die Person von mir wegging, sah ich auf dessen Rücken eine Schrotflinte. Die Flinte war ca. 50 cm groß und ebenfalls silberfarbig“.³⁴

Dann beschreibt er zwei Schüsse in die Luft bzw. Decke, für die sich allerdings keinerlei objektive Belege finden lassen. Die Aussage reiht sich insoweit in die zahlreichen Angaben über Schüsse in die Luft ein, die nicht stattgefunden haben. Nachweisbar ist dagegen ein Schuss in die Toilettentür, hinter der sich die beiden Freunde des Jur. noch aufhalten. Wahrscheinlich hat er diesen Schuss gehört und eine fehlerhafte Zuordnung vorgenommen.

Die noch in der Toilette befindlichen Jungen LZ. und Sie. beschreiben den zeitlichen Ablauf auch so, dass der Schuss durch die Tür unmittelbar nach dem Verlassen des WC durch ihren Freund Jur. erfolgt sein muss:

³⁴ Schüler Jur.

„Jur. war fertig und hat Druck gemacht, weil er schnell noch eine rauchen wollte. ... Jur. öffnete die Tür, verließ die Toilette, im Glauben, wir kommen gleich hinterher. Da ging die Toilettentür langsam zu und in diesem Moment knallte es. Es war ein Loch in der Tür.“³⁵

Der Schuss trifft den Rucksack des Sie., den er vor dem Waschbecken stehend auf dem Rücken trägt. Er zerstört den Zirkelkasten und den Farbkasten im Rucksack. Die beiden Schüler verkriechen sich im hinteren Teil des WC und werden gegen 13.00 Uhr von der Polizei dort gefunden.

Dieser Vorgang wird auch durch die ballistische Rekonstruktion bestätigt. Im Nordflur des 1. OG wird eine Hülse gefunden, die dem Magazin zuzurechnen ist, aus dem schon die Schüsse auf den Raum 208 abgefeuert worden sind und aus dem dann auf dem Hof weiter geschossen werden wird. Auch das Durchschussloch in der Tür ist nachgewiesen.

Ein sonstiger Schuss in diesem Flur ist nicht dokumentiert, weder durch Beschädigungen noch durch Hülsen oder Projektilen.

Die Projektilteile werden später im WC sichergestellt, zum Teil im Rucksack, zum Teil am Fenster, wo der Rucksack dann abgestellt wurde.

Nach der Schussabgabe beobachtet Jur. noch, wie der Täter zum Raum 107 geht und dort hineinschaut. Dann rennt er selbst nach unten und überholt auf der Treppe noch die langsamer gehende Schülerin Dbr.

In keiner Weise zu dieser Rekonstruktion passt die Aussage eines 13jährigen Schülers aus der Klasse 7 b, der von der Nordtreppe her gesehen haben will, wie der Täter im Nordflur des 1. OG „inmitten anderer Schüler“ gestanden habe, nachdem er aus dem Raum 108 oder 107 herausgekommen sei. Insbesondere die Beobachtung weiterer Schüler scheint nicht zu stimmen, da sowohl die Dbr. als auch der Jur. beschrieben haben, dass der Flur ansonsten leer war. Ebenso hat keiner der anderen befragten 604 Schüler eine solche Begebenheit geschildert. Die Kommission misst dieser Aussage deshalb keine Bedeutung bei.

³⁵ Schüler Lz.

Nach dem Schuss auf die Toilettentür sieht der Täter noch in den Raum 107 hinein. Die Staatsanwaltschaft und ihr folgend eine veröffentlichte Darstellung mutmaßt an dieser Stelle, der Täter habe vermutlich wahrgenommen, dass Frau Dr. De. über die Nordtreppe in das EG und sodann durch den Nordausgang auf den Schulhof gelaufen sei und nunmehr die Verfolgung aufgenommen. Hierfür spricht nach Auffassung der Kommission keine feststellbare Tatsache.

Frau Dr. De. hatte bereits längere Zeit vorher, nämlich kurz vor 11 Uhr das 1. OG verlassen und ist in das Erdgeschoss gegangen. Es gibt nur eine Zeugin, die behauptet, in das Klassenzimmer 107 gegangen und die dort aufhältliche Frau Dr. De. sowie die Schüler zum Verlassen der Schule aufgefordert zu haben. Diese Aussage ist allerdings wenig glaubhaft, weil die Klasse von Frau Dr. De., wie dargelegt, bereits vor Beginn des eigentlichen Tatablaufs den Raum verlassen hatte.

Nachdem deutlich geworden war, dass es hier um einen Mordanschlag ging, hatte Frau Dr. De. sich im Erdgeschoss und auf dem Hof intensiv um die Evakuierung der Kinder gekümmert und diese immer wieder angetrieben, das Gebäude und den Hof zu verlassen. Der genaue Bewegungsablauf lässt sich nicht rekonstruieren. Es spricht aber viel dafür, dass sie zunächst die Kinder, die über die Treppenhäuser in das EG flohen, über den Nordausgang in den Schulhof getrieben hat und dafür auch noch die Flügeltür zum Ausgang geöffnet hat (z. B. Aussagen der Schüler Blr., Ech., Hma., Gtn. und der Schülerin Psl.). Wohl danach ist sie auf den Schulhof gelaufen und hat die Kinder zunächst in die Turnhalle dirigieren wollen, hatte dann aber in Abstimmung mit dem Lehrer Fö. dies für nicht sicher genug erachtet und die Kinder weiter ganz vom Hof geschickt (Schülerin Ber.; Schülerin Gtr.; Schülerin Göl.; Lehrer Fö.; Schülerin Psl.).

Es spricht also alles dagegen, dass der Täter sich bereits aus dem 1. Obergeschoss auf die zielgerichtete „Verfolgung“ von Frau Dr. De. gemacht hat. Er verlässt aber die erste Etage nunmehr über die Nordtreppe nach unten in das Erdgeschoss.

VIII. Erdgeschoss

Der Täter wird beobachtet, wie er von der Nordtreppe kommend das Erdgeschoss betritt.

Der 13jährige Schüler Mal. kommt aus dem Keller und geht in die Richtung des Südausgangs zum Hof.

„Als ich mich in Höhe der südlichen Tür im EG befand, sah ich, wie eine schwarz-grau gekleidete maskierte Person die Nordtreppe herunterkam.
... Die Person bewegte sich in meine Richtung“.

Er flieht auf den Hof und hört dann Schüsse, beim Rückblicken sieht er eine Person auf dem Hof liegen.

Auch die Schülerin Rdp., die den Täter bereits bei den Schüssen auf die Tür zum Raum 208 gesehen hat und bei ihrem Weg vom 2. Geschoss über den Südflügel nach Betreten des Raumes 201 die getötete Lehrerin Frau Bu. und im weiteren Verlauf die Lehrer Herrn Schwf. und Herrn Schwz. in der ersten Etage liegen sieht, erblickt nunmehr auf der anderen Seite des Flurs

„wieder eine schwarz gekleidete maskierte Person die Treppe schnellen Schrittes in das Erdgeschoss herunterkommen“.

Sein Weg direkt zum Ausgang aus der Schule Richtung Schulhof wird von einigen Zeugen beschrieben (z. B. Schülerin Gdl.; Schülerin Nmn.).

Auch hier steht fest: ein bewaffneter maskierter Mann, der allein von der Nordtreppe her kommend durch das Erdgeschoss geht, betritt den Schulhof durch den Nordausgang dorthin.

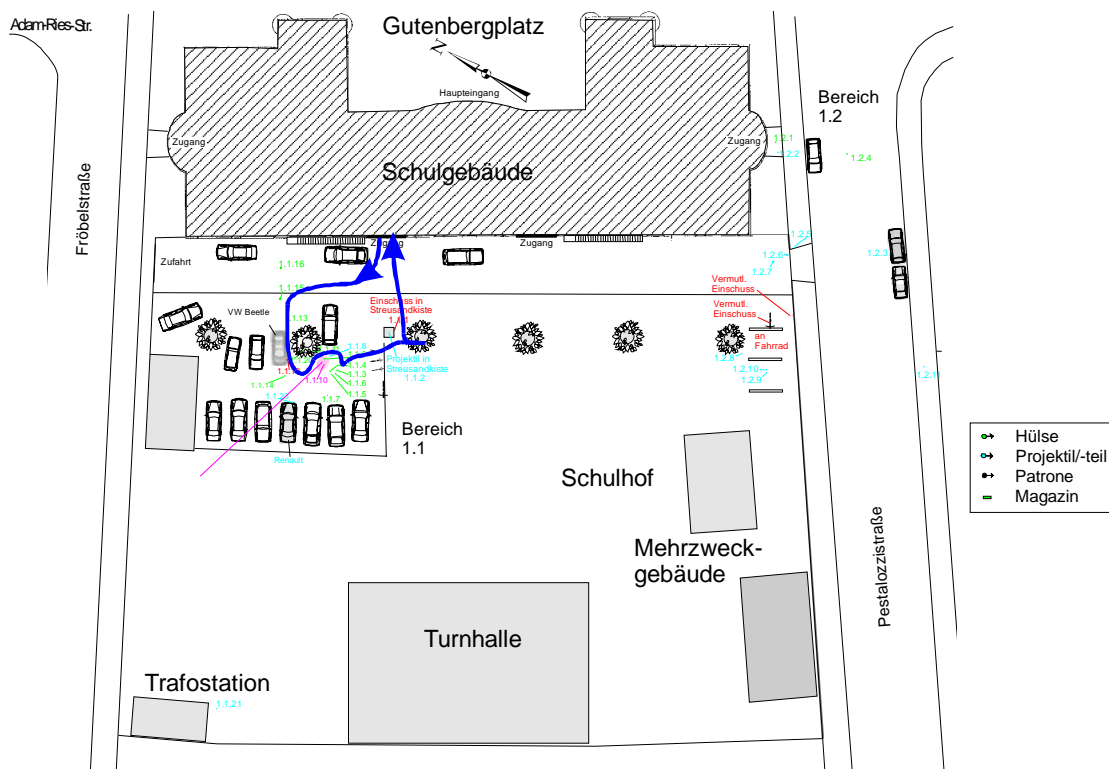
IX. Hof

Dass er aus diesem Ausgang auf den Hof tritt, wird von vielen Zeugen bestätigt; es gibt hierzu keine anderslautenden Angaben.

Die Kommission vermutet, dass er kurz vor dem Heraustreten die auf dem Hof agierende Lehrerin Frau Dr. De. wahrgenommen hat. Denn fast alle Zeugen beschreiben den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Betreten des Hofes und den ersten Schüssen auf Frau Dr. De., überdies häufig aus nächster Nähe wahrgenommen.

„Als ich auf den Schulhof kam, schriean zwei Lehrer, dass wir rennen sollen. ... Dabei bemerkte ich, dass er (der Täter) aus der gleichen Tür kam wie ich. Zu der Zeit war er ca. 2 Meter hinter mir. Eine der beiden Lehrerinnen auf dem Schulhof, das war die Kunstlehrerin Frau De., bemerkte ihn ebenfalls und ich konnte hören, wie sie ‚Oh!‘ sagte. Ich drehte mich noch mal um und sah, wie Frau Dr. De. zwischen die parkenden Autos rannte und er ihr hinterher rannte. Ich sah, wie er drei Mal auf sie schoss. Dann habe ich nur noch ihre Beine unter einem Auto liegen sehen“.³⁶

Die sich ebenfalls in nächster Nähe befindliche Lehrerin Frau At. zeichnet den Weg von Frau Dr. De. auf einer Skizze ein; für sie kam ihre Kollegin aus Richtung des Südeingangs gelaufen, am Schulgebäude entlang, und rannte dann Richtung Lehrerparkplatz.



Die Begegnung muss so dicht am Nordausgang zum Hof stattgefunden haben, dass sich bei einigen Zeugen der Eindruck gebildet hat, auch Frau Dr. De. sei aus dem

³⁶ Schülerin Ze.

Nordausgang unmittelbar vor dem Täter hergerannt. Der Auszubildende Pr. beschreibt die Situation so:

„Kurze Zeit später kam eine Lehrerin aus dem Ein- bzw. Ausgang zum Schulhof gerannt. Sie rannte zwischen die abgeparkten PKW und stürzte zu Boden. Hinter der Lehrerin kam eine Person mit gestrecktem Arm nach vorne mit einer Waffe in der Hand“.

Auch für die Schülerin Spt. sieht es so aus, als käme Frau Dr. De. aus dem Eingang:

„Ich sah, wie Frau De. aus dem linken Ausgang zum Parkplatz zu den Fahrzeugen rannte. Unmittelbar danach rannte eine schwarz gekleidete Person ebenfalls aus dieser Tür auf den Schulhof zu Frau De.“³⁷

Es lässt sich nicht mit letzter Sicherheit klären, wo sich Frau Dr. De. zu dem Zeitpunkt aufhält, an dem sie Robert Steinhäuser das erste Mal sieht.

Die Kommission hält es im Ergebnis für nicht ausgeschlossen, aber eher unwahrscheinlich, dass der Täter schon im Haus die Verfolgung aufgenommen hat und Frau Dr. De. gewissermaßen vor ihm aus dem Haus geflohen ist.

Für diese Annahme der Kommission sprechen neben mehreren, teilweise oben bereits zitierten Aussagen die Angaben des Lehrers Herrn H., der direkt im Ausgangsbereich der Nordtür zum Hof stand und an dem vorbei sich der Täter auf den Hof bewegt hat. Dass er den Lehrer Herrn H. gut kannte und ihn in dieser Situation nicht angegriffen hat, obwohl er sich in seiner unmittelbaren Nähe befand, wird dadurch plausibel, dass er bereits Frau Dr. De. fixiert und als nächstes Opfer zu töten beabsichtigt hatte. Andererseits hat der Lehrer Herr H. nichts über ein vorheriges Herausrennen von Frau Dr. De. durch den Eingang, in dem er stand, erwähnt.

Auch bestätigt die Abiturientin Ze. in zwei weiteren Vernehmungen ihre Beobachtungen:

„Auf dem Schulhof stand Frau De. und rief, ... ich sollte wegrennen. Ich blieb aber stehen ... beim Parkplatz der Direktorin. Ich stand ca. 1 Minute lang, als der Täter aus der Tür kam, die ich auch genommen hatte. Frau De. stand bei den anderen abgeparkten Autos der Lehrer.... Auf dem

³⁷ ähnlich die Schülerin Pos.

Schulhof in Höhe des Parkplatzes der Direktorin hielt ich kurz inne. Frau De. war total panisch und schrie, wir sollten uns in Sicherheit bringen. Da kam er aus der Tür ...“

Fest steht dagegen, dass der Täter sich dann auf die Verfolgung der fliehenden Lehrerin gemacht hat. Er hat von seinen 17 Patronen aus dem Magazin schon 8 mal in Raum 208 und ein Mal in das WC im 1. OG geschossen, verfügt aktuell also noch über 8 Schüsse.

Von dem nun folgenden Geschehen lässt sich eine gesicherte Darstellung nicht geben. Folgende Fakten stehen fest:

Rechts vom nördlichen Hofeingang werden 2 Hülsen gefunden, von denen eine (Ass. 1.1.15) sich sicher dem Magazin Ass 1.1.19 zuordnen lässt, dass sich zu dieser Zeit in der Glock 17 des Täters befindet. Die Zuordnung der zweiten Hülse (Ass. 1.1.16) zu einem Magazin ist nicht zweifelsfrei möglich. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass diese Hülse gleichfalls aus dem Magazin Ass. 1.1.19 stammt. Dafür spricht zum einen die örtliche Nähe und zum andern die Tatsache, dass nur noch 6 weitere Hülsen gefunden werden, die zu diesem Magazin passen. Der Täter dürfte aber - wie dargelegt - noch 8 Patronen in seinem Magazin gehabt haben, als er den Schulhof betreten hat.

Die weiteren 6 Hülsen aus diesem Magazin finden sich sehr eng beieinander in unmittelbarer Nähe der dann getöteten Frau Dr. De.

Es steht ferner fest, dass der Täter nach dem Abfeuern der 8 Schüsse aus dem Magazin Ass. 1.1.19 einen Magazinwechsel vorgenommen hat. Aus dem nunmehr eingeführten 17er Magazin werden noch auf dem Schulhof 4 Schüsse abgegeben, was sich anhand der gefundenen weiteren 4 Hülsen zeigt. Diese wiederum liegen gleichfalls relativ eng zusammen an dem auf dem Parkplatz befindlichen Baum.

Es steht sodann fest, dass Frau Dr. De. aus Richtung der Schule kommend zwischen die parkenden Autos geflohen ist und dort dann auf den Boden fällt. Ob dieses Fallen auf eine durch einen Schuss hervorgerufene Verletzung zurückzuführen ist (so die Zeugenaussagen der Schüler Röd., Fch., des Anwohners Wöl. u.a.) oder ob sie sich - möglicherweise Deckung suchend - zwischen die Autos hat fallen lassen (so die Zeugenaussagen der Lehrerin Frau At., des Schülers Bön. u.a.), kann nicht

abschließend beantwortet werden (insoweit neutral die Aussagen des Auszubildenden Pr.: „... stürzte zu Boden...“ , der Schülerin Pos.: „... muß sie gestürzt sein...“ , des Schülers Fke. : „...stürzte sie, ich kann nicht sagen, ob sie aufgrund eines Schusses stürzte oder nur weil sie stolperte“, u.a.).

Sie hat jedenfalls noch im Liegen um Hilfe gerufen, wie von mehreren Zeugen bestätigt wurde, z. B. von ihrer Kollegin Frau At., die mit einem Mädchen hinter dem Streukasten am Rande des Parkplatzes Deckung gesucht hat, aber auch von den Schülerinnen Pos. und Spt.

Aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen kann ferner gefolgert werden, dass der Täter sich der zwischen den Autos liegenden Frau Dr. De. dann genähert hat, sei es „wie in Zeitlupe“ und „ganz ruhig“, oder nach anderen Angaben „in schnellem Schritt“ , „schnell gelaufen“. ³⁸

Ferner ist sicher, dass Frau Dr. De. insgesamt von fünf Schüssen getroffen worden ist und dass diese teilweise auf die bereits Liegende abgegeben wurden. Dies ergibt sich sowohl aus zahlreichen Zeugenaussagen z. B.:

„der Vermummte stand ca. 1 - 2 m vor Frau De., die schon am Boden lag und schoss mehrmals auf sie“ ³⁹;

„als dieser (Mann) Frau De. erreicht hatte, beugte er sich über sie und schoss ihr mit einer Pistole 2 - 3 mal in den Kopf. Die Schussentfernung zum Kopf war 20 - 30 cm, ... indem er sich über sie und leicht nach vorne beugte“ ⁴⁰;

„die Person ging zur Frau De., stand direkt neben ihr, zielte mit der Pistole auf ihren Kopf. Jetzt folgten meiner Erinnerung nach zwei Schüsse“ . ⁴¹

als auch aus dem Fund zweier Projektile unter und in ihrem Körper. Dies gilt vor allem für den Kopfdurchschuss, der damit aus nächster Nähe abgegeben worden sein muss. Insgesamt treffen sie drei der fünf Kugeln auf der linken Körperseite. Außerdem erleidet sie einen Brustdurchschuss von hinten und einen

³⁸ so die Beobachtungen anderer Zeugen

³⁹ Schüler Hck.

⁴⁰ Schüler Fke.

⁴¹ Schüler Kng.

Schulterdurchschuss von vorne. Sie bleibt regungslos liegen und wird später von dem Rettungsassistenten Hng. auf dem Rücken liegend aufgefunden.

Fest steht auch, dass zwei der dort geparkten Autos (VW Beetle, Renault) Beschädigungen aufweisen, die auf Schüsse zurückzuführen sind. Diese Schüsse wurden aus Richtung der Schule bzw. des südlichen Baumes auf dem Lehrerparkplatz abgegeben.

Während dieses Mordes ist der erste Funkstreifenwagen der Polizei eingetroffen. Die Beamten PHM En. und PHK Du. stellen ihren Wagen am Eingang der Pestalozzistrasse ab. PHM En., der eine Schutzweste angelegt hatte, nähert sich dem Schulhof von der Pestalozzistrasse her. Sein Kollege geht in Richtung Haupteingang und zur Fröbelstrasse hinüber. Der PHM En. beschreibt seinen Blick auf den Täter, der auf dem Hof steht und den Arm mit der Pistole nach unten ausstreckt:

„Aufgrund der Armhaltung ging ich davon aus, dass sich das von der Person anvisierte Ziel maximal 1 bis 1,5 Meter vor ihr auf dem Boden befand. Gleichzeitig mit dieser Wahrnehmung hörte ich drei Schüsse, die diese Person abgab. ... Danach sah er nach oben und schoss einmal in die Luft“.

Dies wäre dann (nach den fünf Schüssen auf Frau Dr. De. und den beiden Treffern an den Autos) der achte Schuss aus dem „alten“ Magazin (Ass. 1.1.19) auf dem Hof.

Der Täter wechselt das Magazin ein letztes Mal. Wieder lädt er ein 17er Magazin mit 17 Patronen bestückt, das nach seinem späteren Auffindungsort die Asservatenummer 27.2.1 erhält. Der Magazinwechsel ist durch Zeugen dokumentiert. So beschreiben ihn mehrere der Schüler, die aus den Fenstern dem Mord an Frau Dr. De. zusehen (z. B. Schüler Bön. aus Raum 203). Aber auch aus der Nähe wird er beobachtet (Schülerin Spt.; der Anwohner Wöl.). Der genaue Fundort dieses jetzt leeren Magazins kann nicht bestimmt werden, weil einer der SEK-Kräfte es später auf dem Hof eingesteckt und dann der Spurensicherung übergeben hat.

Aus diesem Magazin werden nun auf dem Hof noch vier Schüsse abgegeben.

PHM En. versucht, die Schüler, die sich in seiner Nähe auf dem Hof bewegen, zurück in das Gebäude zu schicken, um sie außer Gefahr zu bringen. Dabei wird er von Robert Steinhäuser bemerkt. Der Täter eröffnet das Feuer auf ihn und schießt

insgesamt mindestens drei Mal in seine Richtung. Dabei beschädigt er einmal einen in der Pestalozzistrasse geparkten VW Golf, einmal einen Zaunpfahl des Schulhofzaunes und einmal ein dort abgestelltes Fahrrad. Die danach hier sichergestellten 7 kleinen Geschossmantel- und Bleiteile weisen Systemspuren eines Hexagonalprofils auf, so dass auch deshalb wahrscheinlich ist, dass sie aus der Glock 17 des Täters abgefeuert wurden.

Der Polizeibeamte gibt seinerseits einen Schuss auf Steinhäuser ab. Der verfehlt ihn jedoch und landet im Streusandbehälter, der am Rande des Lehrerparkplatzes aufgestellt ist.

PHM En. gibt hier und später an, er habe zwei Mal geschossen; auch haben Polizeizeugen von einer Dublette geredet. Die objektiven Beweise belegen jedoch, dass dies nicht richtig sein kann: Die Dienstpistole von En., die später sichergestellt wird, enthält ein 12er Magazin mit 11 Patronen und eine Patrone in der Kammer im Lauf. Er kann aus dieser Waffe also gar nicht mehr als eine Patrone abgefeuert haben. Dazu passt auch, dass auf der Pestalozzistrasse dann eine Hülse gefunden wird, die der Polizeiwaffe von En. zuzurechnen ist, ebenso wie das Projektil im Streusandkasten auf dem Schulhof am Lehrerparkplatz.

Nach diesem Schusswechsel verliert der Polizist den Täter aus den Augen. Denn er wirft sich flach auf den Boden in Deckung und gibt über Funk bekannt, dass er beschossen wird. Als er wieder aufblickt, sieht er den Täter selbst nicht mehr, vermutet aber, hinter dem Baum, von dem aus er beschossen worden ist, dessen Ellenbogen gesehen zu haben.

Dies erscheint zweifelhaft. Denn die folgenden Ereignisse geben Anlass zu der Annahme, dass bereits zu diesem Zeitpunkt der Täter die wenigen Meter zum Nordeingang der Schule gerannt ist und auf dem Weg zum Treppenabsatz über dem Schulnebeneingang zur Pestalozzistrasse war.

Auch bestimmte Zeugenaussagen sprechen dafür. So beschreibt der Schüler Nie., was er in diesem Moment von der Pestalozzistrasse aus sieht:

„Hier sah ich an der Tür zum nördlichen Hofeingang den Täter stehen. Dieser schoss gerade in Richtung des Polizisten, welcher mit seinem Auto in der Pestalozzistrasse stand. Ich habe auch gesehen, wie der Polizist

einmal zurückschoss und sich dann auf den Boden legte. Daraufhin ist der Täter schnell durch diesen Eingang wieder ins Schulhaus gelaufen.“

Auch der aus dem Fenster des Raums 102 schauende Schüler Lnr. sieht den Täter vom Parkplatz kommend in Richtung des Schulgebäudes laufen, ebenso die Schülerin Spt., die sich hinter einem Baum am Lehrerparkplatz versteckt hat:

„Nachdem die Person seine Waffe geladen hatte, rannte er durch die gleiche Tür zurück in das Schulgebäude“.

Demgegenüber stehen Zeugenaussagen, die ein eher „langsames“ Zurückgehen des Vermummten in das Haus beschrieben haben (z. B. Schülerin Vt.; wohl auch Schüler Fch.). Ihnen ist nicht nur wegen der oben dargestellten Zeugenaussagen nicht zu folgen, sondern insbesondere, weil die nächsten Schüsse aus der selben Waffe und dem selben Magazin bereits ganz kurz danach fallen (dazu gleich) und der Täter den Weg zu seinem nächsten Tatort nur sehr zügig zurückgelegt haben kann.

Die Identität des Täters auf dem Hof ergibt sich trotz mancher abweichender Beschreibung vor allem in Aussagen von Schülern, die vom Hof fliehen und sich umsehen (anders als die Aussagen der Schüler, die das Geschehen aus dem Fenster beobachten und erstaunlich konstant sind), aus mehreren Faktoren: so identifiziert ihn die Abiturientin Ze. spontan als Robert Steinhäuser, mit dem sie früher einmal in einer Klasse war. Der Lehrer H. nimmt ihn hier erstmals bewusst wahr und erkennt diese Person später als denjenigen, der ihm vor dem Raum 111 begegnet, dann ohne Maske als Robert Steinhäuser. Mehrere Schüler der Klasse 8 b erkennen in ihm denjenigen Täter, der einige Minuten vorher vor ihren Augen die Lehrerin Frau F.-B. erschossen hat (z. B. Schüler Kln.; die Schülerin Ber.). Der Abiturient Roh. hält den Täter für die selbe Person, die vorher Frau Si. erschossen hat. Ebenso gibt der Schüler Nie. an, dass dieser Mann auf dem Hof der selbe sei, den er im Südflur des 3. Obergeschosses vorher bei dem Schuss auf Frau Si. beobachtet hatte. Viele Schüler, die das Geschehen aus dem Fenster beobachteten, beschreiben neben der Maskierung und der Pistole auch das Gewehr auf dem Rücken des Täters:

Schüler Fch. aus Raum 203: „zweite Waffe auf dem Rücken“;

Schüler Kng. aus Raum 209: „rohrförmiger Gegenstand auf dem Rücken“;

Schüler Fdl. aus Raum 303: „auf dem Rücken trug diese Person eine Pumpgun“.

X. EG – Treppenabsatz Südterre – 1. OG

Der Täter betritt das Schulgebäude vom Hof aus kommend durch den nördlichen Eingang, durchquert das Erdgeschoss und geht die südliche Treppe empor zum Treppenabsatz (halbe Treppe), an dem sich die Fenster zur Pestalozzistr. hin befinden. Diese Fenster liegen nahezu direkt über dem am Zaun auf dem Bürgersteig kauernden PHM En. Dieser glaubt immer noch, Steinhäuser stehe hinter dem Baum auf dem Lehrerparkplatz.

Beim Durchqueren des Erdgeschosses wird der Täter nur von zwei Zeugen beschrieben. Das liegt daran, dass nur noch wenige Schüler im Haus unterwegs sind; viele sind geflohen, andere haben sich - teilweise mit ihren Lehrern zusammen - in verschiedenen Räumen im Haus verbarrikadiert.

Die 19jährige Schülerin Fbg. hat im 4. Stock in der Aula ihre Abiturarbeit geschrieben und ihre Arbeit abgegeben. Beim Hinuntergehen im südlichen Treppenhaus sieht sie in das Zimmer 301 hinein und dort den verletzten Herrn Li. liegen. Im 2. Obergeschoss schaut sie auch in das erste Zimmer, den Raum 201, und sieht dort eine Lehrerin auf der Erde, die sie nicht erkennt. Im 1. Obergeschoss erblickt sie den Lehrer Herrn Schwf. Als sie dann das Erdgeschoss betritt, kommt ihr

„eine ganz in schwarz gekleidete kräftige Person mit einer Maske über dem Kopf entgegen ... Diese lief in einem völlig normalen Schritt auf uns zu. In seiner rechten Hand hielt er eine kleine Waffe, die ich als Pistole angesehen habe. Diese war schwarz ... Er ist dann im Abstand von 1 - 2 Metern rechts an uns vorbeigelaufen in Richtung des Treppenaufgangs. Beim Vorbeigehen hatten wir keinen Blickkontakt, es kam mir vor, als ob er uns gar nicht wahrgenommen hätte“.

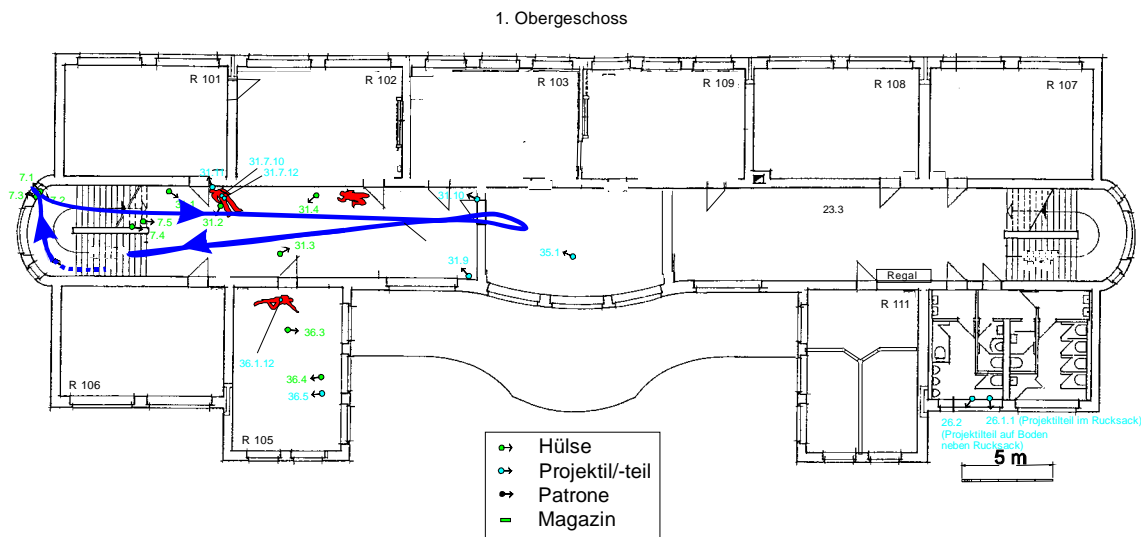
Als sie im folgenden auf den Hof gehen will, wird sie von einem uniformierten Polizisten links vom Eingang (wohl PHM En.) mit dem Hinweis, es werde geschossen, in die Schule zurückgeschickt.

Die zweite Beschreibung des Täters zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort stammt von dem Auszubildenden Ho. Dieser hat mit seinem Kollegen Mi. im Raum 104 Fußbodenverlegearbeiten geleistet. Er wird dann in das Erdgeschoss geschickt, um aus dem Raum 11 im Nordflügel neue Farbe zu holen. Auf dem Weg dorthin begegnet er Robert Steinhäuser:

„Im Erdgeschoss angekommen, unmittelbar an der Treppe sah ich eine Person total schwarz gekleidet mit einer schwarzen Maske über den Kopf gezogen. Ich sah auch, dass diese Person eine Waffe in der rechten Hand trug. ... Die Maske sah aus wie eine Ninjamaske.“ Sie hatte keine Mund- oder Nasenlöcher, nur zwei einzelne Augenlöcher. „Als ich an der Person vorbei war, drehte ich mich nochmals kurz um, dabei erkannte ich bei der Person ein Gewehr schräg über den Rücken hängen“.

Außerhalb des Schulgebäudes ist inzwischen der zweite Funkstreifenwagen eingetroffen. Die Beamten Ba. und Go. lassen ihren Wagen quer im Eingangsbereich der Pestalozzistrasse stehen. Sie steigen aus, um ihre Schusswesten anzulegen. Dabei bekommen sie mit, dass PHM En. seinen Schuss (der Zeuge Ba. spricht von einer „Dublette“) in Richtung Schulhof abfeuert. Nachdem die beiden neu angekommenen Beamten „einen Augenblick verharrten, ... wie lange, kann ich überhaupt nicht sagen“ (so PHM Ba.), laufen sie los in Richtung ihres Kollegen. Der PHM Go. schließt dabei noch die linke Seite der übergezogenen Weste, als plötzlich von oben aus dem Fenster fast direkt über ihm auf ihn geschossen wird. Der Schuss trifft ihn im rechten oberen Halsbereich. Er stürzt zu Boden, dabei klappt die noch nicht befestigte Schutzweste wieder auf. Es folgen drei weitere Schüsse auf ihn, von denen ihn ein Brustdurchschuss tödlich verletzt. Da das diesem Schuss zugerechnete Projektil sich in seiner Kleidung findet, ist davon auszugehen, dass es ihn im Liegen getroffen hat. Ein weiteres Projektil findet sich auf der Pestalozzistr. Die anderen beiden Geschosse bleiben verschwunden.

Es finden sich ferner 4 Hülsen, die dem Magazin Ass. 27.2.1 der Glock 17 des Robert Steinhäuser zugeordnet werden können. Eine von ihnen liegt auf der Pestalozzistrasse direkt vor dem Schulnebeneingang Südseite, die anderen drei auf der Fensterbank des Treppenabsatzes über dem Eingang. Die dort befindlichen Fenster sind in einem fast halbkreisförmigen Bogen zur Straße hin angeordnet. Die Hülsen liegen sämtlich auf dem - von der Treppe aus gesehen - rechten Fenster zur Straße. Auch dies lässt darauf schließen, dass der Täter zum Treppenabsatz geeilt ist, um den Polizeibeamten En. überraschend von oben anzugreifen. Denn dieses Fenster ist zum Hofeingang von der Pestalozzistrasse gerichtet und nicht zur Biereystrasse hin, von wo aus die Beamten Go. und Ba. gerannt kamen. Man darf also wohl davon ausgehen, dass Robert Steinhäuser an sich beabsichtigt hatte, von oben auf PHM En. zu schießen.



Der Zeitraum zwischen dem Verlassen des Hofes und den Schüssen auf Herrn Go. kamen dem Polizeibeamten En. so kurz vor, dass er von der Existenz zweier Täter ausging (was sich im übrigen auch auf den nachfolgenden Polizeieinsatz auswirkte). Wenn man allerdings bedenkt, dass der PHM En. davon ausging, dass der Täter noch hinter dem Baum stand, ist seine Zeitschätzung notwendig fehlerhaft. Denn er hat für den fraglichen Zeitraum überhaupt keinen Anfangspunkt (nämlich das Verlassen des Schulhofs durch Steinhäuser).

Die beiden Zeugen, die den Täter im Erdgeschoss gesehen haben, berichten nichts von einer besonderen Eile. Gleichwohl muss er jedenfalls zügig gegangen sein. Die polizeilichen Zeit-Bewegungs-Rekonstruktionen haben für den Zeitraum vom Verlassen des Hofes bis zum „Abschluss“ der Schüsse auf den Polizeibeamten Go. zwei Mal 19 Sekunden und ein Mal 23 Sekunden ergeben.

An der Täterschaft von Robert Steinhäuser auch in diesem Fall zweifelt die Kommission nicht. Bereits aus den ballistischen Untersuchungen geht hervor, dass die Schüsse aus der selben Waffe stammen wie die auf den PHM En. vorher auf dem Hof. Die Waffe muss also diesen Weg auch in dieser Zeit zurückgelegt haben - wie sollte sie es anders als in der Hand des Täters ?

Zur zeitlichen Einordnung kann auch noch die weitere Aussage des Auszubildenden Ho. herangezogen werden.

Denn Robert Steinhäuser geht nach den Schüssen auf den Polizeibeamten Go. weiter die nächste Halbtreppe hoch in das 1. OG an den leblosen Herrn Schwf. und Herrn Schwz. vorbei in das Zimmer 104, das hier – anders als in den oberen Stockwerken – kein Durchgangszimmer ist. Dort trifft er auf den Auszubildenden Mi. und nimmt erstmals seine Gesichtsmaske ab.

Der Auszubildende Ho., der ja kurz zuvor dem Täter im Erdgeschoss begegnet war, war inzwischen im Raum 11 am anderen Ende des Erdgeschosses, hat sich gewundert, dass weder sein Kollege Pr. noch der Ausbilder Be. im Raum war, aber dann den Eimer mit der neuen Farbe geholt und ist wieder in den ersten Stock in den Raum 104 zurückgegangen. Dort trifft er den Täter im Gespräch mit seinem Kollegen Mi. an.

„Ich bin dann in den Raum 104, als ich darin war, sah ich die schwarz gekleidete und maskierte Person ... von hinten. Dabei war die Maske völlig über den Hinterkopf gezogen gewesen. Ich konnte auch das Gewehr über den Rücken gehangen erkennen. Ich stellte den Eimer im Raum ab und bekam mit, dass der Mi. sich mit der ... Person unterhielt. Vom Gespräch bekam ich nur mit, dass der Mi. die Person fragte, ob das hier eine Abschlussfeier sei, weil es geknallt hat. Die Person antwortete darauf, die haben mich von der Schule geschmissen“.

Diese Aussage wird von dem Auszubildenden Mi. bestätigt:

„Plötzlich stand eine Person in komplett schwarzer Montur vor mir... Ich sprach diese Person an und fragte sie, ob das hier ein übler Scherz sein soll. Daraufhin nahm die Person kurzzeitig seine schwarze Sturmhaube mit Sehschlitz ab und ich konnte darunter eine völlig verschwitzte männliche Person erkennen. ... sagte zu mir, er wäre mal von der Schule verwiesen worden.“

Robert Steinhäuser verlässt den Raum 104. Er geht zur Südtreppe zurück; dabei sieht ihn ein Schüler aus dem Raum 105 durch die immer noch geöffnete Tür. Dort hält sich immer noch die Klasse von des Physiklehrers Herrn Wo. auf, der mit schwersten Verletzungen auf dem Boden liegt. Der Schüler sieht auch noch die Pumpgun auf dem Rücken des Täters.

Die nächste gesicherte Wahrnehmung von Robert Steinhäuser erfolgt etwa 90 Sekunden später im Nordflügel des 1. Obergeschosses durch den Lehrer H. Die sich dort ereignenden Geschehnisse werden in einem eigenen Abschnitt geschildert.

Nicht gesichert ist dagegen, auf welchem Wege Steinhäuser dorthin gelangt. Am wahrscheinlichsten ist der Weg durch das 2. Obergeschoss, weil er kurz ist und weil es eher unwahrscheinlich ist, dass der Täter nach den Schüssen auf Herrn Go. nun mit einem Weg durch das Erdgeschoss noch einmal die Konfrontation mit der Polizei sucht. Bereits das Abnehmen der Maske vor den Auszubildenden und das Gespräch mit ihnen weist darauf hin, dass die Energie von Robert Steinhäuser langsam verbraucht ist.

Außerdem wird er bei seinem Weg von der Südtreppe im 2. Obergeschoss hinüber in den Nordflügel noch einmal gesehen. Die Lehrerin Frau Ba., die sich mit ihrer Kollegin Frau Gr. und zahlreichen Schülern im Raum 203 eingeschlossen hat, öffnet die Tür zum Flur:

„Ich wollte gerade den Flur betreten, da sah ich plötzlich eine schwarzgekleidete vermummte Person aus Richtung der südlichen Treppe in meine Richtung laufend. Daraufhin habe ich die Tür sofort wieder geschlossen“.

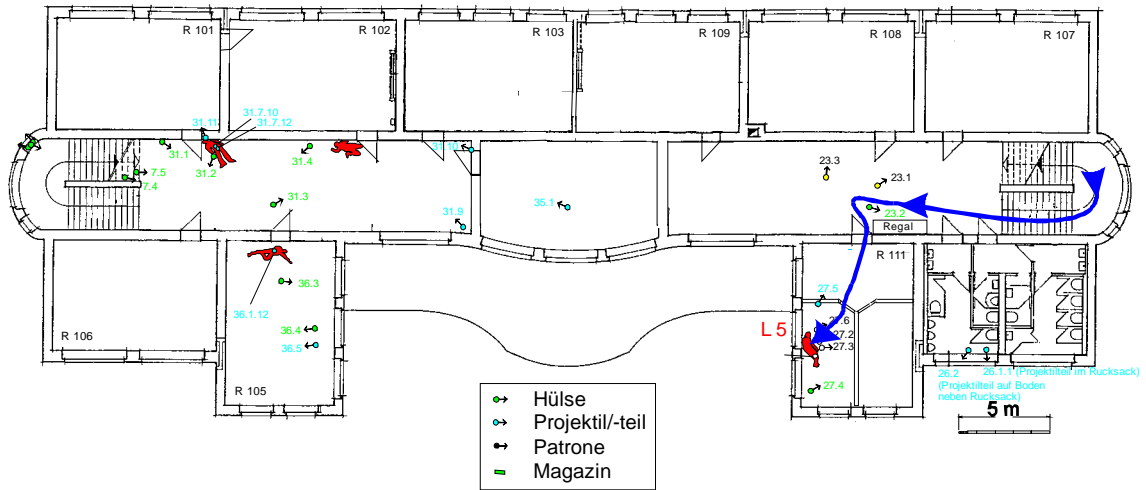
Weil sie selbst und andere diese Begegnung wegen der subjektiven zeitlichen Einordnung ihrer Wahrnehmung als Beleg für die Existenz eines „zweiten Täters“ ansehen, wird diese Beobachtung im Detail in dem gesonderten Abschnitt „Feststellungen zu einem ‚zweiten Täter‘“ behandelt. Das dort gefundene und begründete Ergebnis der Kommission lautet jedenfalls, dass es sich nur um die hier beschriebene Begegnung handeln kann.

Im übrigen kann auch die Tatsache, dass Robert Steinhäuser nicht auf die Begegnung reagiert⁴², dafür sprechen, dass er erschöpft und seine Energie, mit der er das Massaker angerichtet hat, verbraucht war.

Er durchquert das 2. Obergeschoss, geht über die Nordtreppe nach unten und betritt dort dann den Nordflügel der ersten Etage, wo er kurz darauf auf Lehrer H. trifft.

⁴² Frau Ba.: „Die Person muss mich auf jeden Fall gesehen haben“

1. Obergeschoss



D. Die Festsetzung von Robert Steinhäuser in Raum 111

Das Einsperren des Täters Robert Steinhäuser durch den Lehrer H. im Raum 111 der Schule hat in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt. Zunächst wurde er für sein mutiges Handeln mit Anerkennungsbeweisen überhäuft, kurze Zeit später wurde die Wahrheit seiner zum Einsperrungsvorgang gemachten Angaben in der Medienberichterstattung und in der öffentlichen Diskussion zunehmend in Frage gestellt. Dies führte teilweise sogar dazu, dass er von Bürgern beschimpft und bedroht wurde, weil er angeblich den Tod des Robert Steinhäuser verursacht habe. Als Ausgangspunkt für diesen Stimmungswechsel in der Öffentlichkeit ist der dem Publikum von der Person des Lehrers H. vermittelte persönliche Eindruck anzusehen, der aus den durch die von verschiedenen Fernsehsendern ausgestrahlten interviewbedingten Schilderungen und des lebhaften Charakters von Herrn H. resultiert. Dabei konnte der Zuschauer, je nach dem, auf welchem Sender er Herrn H. im Interview sah, annehmen, dass dieser mehrere unterschiedliche Versionen seines Handelns mitgeteilt habe. Weiteres Misstrauen gegenüber den Angaben des Lehrers H. konnte die um 14:27 Uhr gemachte Äußerung des LPD Grb. der Erfurter Polizei in einer vom Nachrichtensender NTV am 27.4.2002 übertragenen Pressekonferenz nähren, der Raum 110 (gemeint war Raum 111) habe nicht aufgebrochen werden müssen, weil der Schlüssel von außen gesteckt habe. Dabei war zu konstatieren, dass nach anderen Meldungen desselben Senders am gleichen Tag davon die Rede war, dass Herr H. den (von ihm abgezogenen) Schlüssel später einem Polizisten gegeben habe.

Aus dem Blickwinkel der Ermittlungsbehörden bestand das Problem darin, dass Herr H. für das Einsperren des Robert Steinhäuser im Raum 111 keinerlei Zeugen hatte und bei anfänglicher Betrachtung kein Grund ersichtlich war, wieso Robert Steinhäuser ohne viel Federlesens nicht auch ihn einfach erschossen hat. Letzteres verwunderte umso mehr, weil sich aus den Aussagen verschiedener Schulfreunde des Robert Steinhäuser Anhaltspunkte dafür ergeben konnten, dass Herr H. bei Robert Steinhäuser ganz oben auf der Liste seiner „Feinde“ hätte stehen müssen. Dies ergibt sich aus verschiedenen Angaben seiner Freunde (die Namen der Freunde des RS, sind, - wie bereits am Anfang des Berichts erwähnt - auch in ihren Anfangsbuchstaben anonymisiert):

- Nach den Angaben des Freundes B ist Robert Steinhäuser öfters mit dem Lehrer H. angeeckt, dieser habe Robert Steinhäuser öfters auf die Palme gebracht. Bei seiner Anhörung durch die Kommission brachte A zum Ausdruck, dass es nur normale Unmutsäußerungen gegeben habe. Herr H. sei einerseits beliebt gewesen, andererseits sei er auch belächelt worden, er sei aber nicht gehasst worden. Er sei sehr impulsiv und als schillernde Figur zu bezeichnen.
- Nach den Angaben des Freundes C habe Robert Steinhäuser gegenüber Lehrer H eine totale Antipathie gehabt.
- Nach den Angaben des Freundes F habe Robert Steinhäuser mit dem Lehrer H. ziemliche Probleme gehabt. H. habe ihn mehrmals vor der Klasse fertig gemacht. In solchen Fällen habe Robert Steinhäuser geäußert, dass er Lehrer H. am liebsten umbringen würde. Die Phase habe 4-6 Wochen gedauert. Er (F) und H. hätten dann auf Robert Steinhäuser eingeredet, er solle nicht so einen Blödsinn machen.
- Nach Angaben des Schulfreundes L habe Robert Steinhäuser in der Vergangenheit Äußerungen getätigt, dass er Gewalt gegen Personen anwenden möchte. Es habe einen Konflikt mit dem Lehrer H. gegeben. Bei seinen Äußerungen „Man müsste den erschießen“ hätte er sich nicht nur auf Lehrer H bezogen, sondern immer auf den Lehrer, mit dem er gerade Probleme gehabt habe. Dies seien vor allem die Lehrer H., S., W. und E., aber auch die Schuldirektorin gewesen.⁴³

Zu berücksichtigen war auch, dass die Schuldirektorin A. bei ihrer Aussage deutlich hervorhob, dass es ihr merkwürdig erschienen sei, dass ihr Kollege H. bei seinem (wie später bekannt wurde) zeitlich nach dem Einschließen des Robert Steinhäuser erfolgten Eintreffen im Schulsekretariat von diesem Vorgang keine Mitteilung gemacht habe.

⁴³ weiteres hierzu im Abschnitt I. „Leitkriterien zur Persönlichkeitseinschätzung und Tatbewertung“

Die Untersuchung dieses Komplexes durch die Kommission hat ergeben, dass an der Wahrheit der von dem Lehrer H. in seiner von der Kriminalpolizei durchgeführten Zeugenvernehmung gemachten Aussage keine Zweifel bestehen. Herr H. hat den Ablauf des Einschließens des Täters aus seiner Erinnerung mit der ihm - wie bei der Befragung durch die Kommission deutlich wurde - auch ansonsten, d. h. außerhalb von Presseinterviews eigenen individuellen Sprache und nonverbalen, temperamentvollen Ausdrucksform, in den ihm auch psychisch durch seine eigene Traumatisierung zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geschildert. Ein anderer Zeuge mag einen solchen Sachverhalt nüchterner, wieder ein anderer ihn ausladender schildern. Darauf kommt es aber nicht an. Entscheidend ist, dass nach den Überprüfungen der Kommission kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die Aussage erfunden ist oder in ihrem Kern Abweichungen von der Realität enthält.

Bei der Befragung durch die Kommission über den Grund seines Aufenthalts im ersten Obergeschoss der Schule im Bereich des Raumes 111 gegen 11:10 Uhr und die dort stattgefundenen Ereignisse gab Herr H. folgendes an (Herr H. war zuvor im Schulhof gewesen, hatte den an sich vorbei laufenden, die Lehrerin Dr. De. auf den Parkplatz verfolgenden verummten Täter gesehen, sich nach der Wahrnehmung eines Schusses umgedreht, war daraufhin ins Schulsekretariat gerannt, wo er auf die Schuldirektorin traf, die ihn dann auf die erschossene stellvertretende Schulleiterin und die erschossene Schulsekretärin aufmerksam machte):

"Was Frau A. in diesem Moment gesagt hat, weiß ich nicht. Was ich selber gesagt habe, weiß ich auch nicht mehr. Ich habe so etwas Ähnliches gesagt, wie „da sind noch Kinder im Hause“. Ich habe dann zu Frau A. gesagt, ich renne noch mal hoch in die 1. Etage. Sie hat dann wieder die Tür hinter mir zugemacht und ich bin dann in die erste Etage gerannt. Ich bin dann aus der Sekretariatstür rausgekommen, links quer über den Flur des Erdgeschosses gerannt, weil sich dort mein Bereich in der ersten Etage befand. Für diesen Bereich habe ich mich verantwortlich gefühlt.

Als ich vom Sekretariat in den ersten Stock ging, war auf der Treppe und unten alles leer. Es lag vielleicht noch mal eine Jacke und ein Schuh herum. Ich bin dann im Nordflur in alle drei Räume 107, 108 und 109 gegangen und habe mich gebückt und auf dem Boden unter den Bänken nachgesehen. Ich habe in allen drei Räumen niemanden gesehen. Gegenüber den drei Klassenräumen befindet sich der Kunstvorbereitungsraum. Dieser trägt die Nummer 111. Ich habe diesen Raum früher bei polizeilichen Vernehmungen als Nummer 110 bezeichnet, weil die ursprünglich bestehende Tür zum Durchgangsraum 110 durch eine Gipsplatte verkleidet war und ich diesen Raum, der die Nummer 110

eigentlich trägt, nie in meine Zählung einbezogen habe. Für mich war nach den drei Klassenräumen 107, 108 und 109 auf der einen Seite die Fortsetzung mit der Zählung auf der anderen Seite mit dem Raum 110. Es handelt sich aber in Wirklichkeit um den Raum mit der Nummer 111.

Nachdem ich also die anderen Räume in diesem Bereich des ersten OG kontrolliert habe und diese leer waren, bin ich dann in den Raum 111 gegangen. Der Raum 111 war in drei Teile geteilt. Im linken Teil war das Materialzimmer, im rechten Teil saßen wir Kunsterzieher und im Vorraum waren Schränke. Ich habe die Tür dann von innen geschlossen und weil ich mir einer Gefahrensituation bewusst war, habe ich auch von innen abgeschlossen. Ich habe mich dann an das rechte Fenster im Vorraum gewandt und von da aus auf den Vorplatz des Gymnasiums gesehen.

...

Ich habe dann ... wieder das Fenster zugemacht. Es war ruhig im Haus. Bin nervös hin und her gegangen. Ich habe dann ein Geräusch gehört. Dieses Geräusch habe ich als eines identifiziert, wie es mir bekannt war von Schülern, die eine Jacke oder eine Tasche hinter sich herziehen. Ich bin dann runter in die Hocke gegangen, in der Türschwelle, habe den Schlüssel reingesteckt, die Tür einen Spalt aufgemacht. Ich habe dann Blickrichtung zu dem Treppenabgang gehabt, dann bin ich hoch gegangen, mach die Tür weiter auf, ungefähr 50 - 80 cm, da stand Steinhäuser vor mir, und zwar in einem knappen Meter halbschräg rechts von mir, die Hand am Kopf, die Maske zu 90 % runter, sodass ich das Gesicht sehen konnte. Das Gesicht war schweißüberströmt, die Haare waren angeklatscht, ihm flossen hier (Herr H. zeigte rechts und links eine Spur von den Schläfen herab) so die Tröpfchen noch runter, sodass er im Grunde genommen auch von der Atmung her ziemlich heftig atmete - ich will nicht sagen außer Atem war, aber ziemlich heftig atmete - und hielt den Revolver auf mich. Ich habe nicht gewusst, dass es ein Revolver war, habe nur dieses schwarze längliche Gebilde auf mich starr gerichtet gesehen und hatte aber in dem Moment auch erkannt, dass es sich um Robert handelte. Zu diesem Zeitpunkt fiel mir der Nachname überhaupt nicht ein, den habe ich erst unten in dem Sekretariat wieder erfahren. Ich rede meine Schüler in der Regel nur mit Vornamen an und hab mit den Nachnamen dann immer ein bisschen Schwierigkeiten. Und als wir uns so gegenüberstanden, da habe ich zumindest eins gewusst: erschießen kann er dich, aber hinknien wirst du dich nicht. Ich hab dann so an meinen Oberkörper gefasst und hab dann eben gesagt: du kannst mich jetzt erschießen. Da zögerte er so, ich guckte ihn an, wir hatten wirklich einen Augenkontakt, wir haben uns fest in die Augen geguckt und da sehe ich dann so - wenn man so grade guckt, man hat ja immer so eine Amplitude, dass man auch sieht, was ist links, rechts, oben und unten - so langsam sehe ich, wie der Revolver nach unten geht und er sagt so: Herr H., für heute reicht. In dieser Zeit war unsere beiderseitige Position nicht verändert, d.h. ich stand noch in der Türschwelle und Steinhäuser stand etwa einen Meter schräg rechts vor mir. Rechts neben der Tür stand noch so ein Regal und da habe ich nur gesagt: Wir müssen uns unterhalten und da kommste dann am besten rein. Und da hat er seine Pistole hier auf

dieses Regal gelegt, hat irgendwie sein silbernes Gebilde da noch zurecht gerückt, hat irgendwie an der Kleidung noch was gemacht und ich habe immer eine Angewohnheit, die Tür war ja nun so im Wesentlichen noch wie vorher. Ich bin raus, habe die Tür weit aufgemacht ... und sage: Bitte Robert geh Du rein. ... In der damaligen Situation habe ich rein instinktiv gehandelt. Es gibt keine Erklärung, warum ich das Ding nicht angefasst habe. Als er einen Schritt schon so vorwärts macht, nimmt er das so lässig (Anm.: Herr H. ging in den Raum und wischt dabei mit der linken Hand über das - fiktive - Regal vor dem Eingang) und dann steht er so hier in der Tür und ich stehe unmittelbar hinter ihm. Und da hab ich im nächsten Moment gedacht, was machste denn jetzt mit ihm da drin, was? Das war so unfair natürlich auch mit, für andere Außenstehende. Also der steht vor mir, breitschultrig. Ich seh dieses silberne Ding da hinten darauf. Hab ich ihm einen kräftigen Schubs - und ich kann schubsen - gegeben und habe die Tür zugeklatscht, Schlüssel rein, abgeschlossen und bin runter gerannt."

Die Überzeugungsbildung der Kommission stützte sich zunächst auf die bei einer Tatortbegehung nachgestellte Handlungsweise von Herrn H. am 26.4.2002 um wenige Minuten nach 11:00 Uhr. Daraus ergab sich insbesondere, dass der von ihm bis dahin nur bei der Polizei und im Fernsehen im „Trockenen“ geschilderte Ablauf auch nach den räumlichen Gegebenheiten möglich war, insbesondere von seinem Standpunkt an der Türschwelle des Raumes 111 aus der Tür heraus durch eine Lageveränderung hinter Robert Steinhäuser zu gelangen. Dass es in dieser Position möglich war, Robert Steinhäuser blitzschnell in den Raum hineinzustoßen; dass es aufgrund des durch die Krafteinwirkung des Stoßes von Herrn H. möglich war, einen ausreichenden Abstand zu Robert Steinhäuser herzustellen, der es erlaubt hat, aus dem mitgeführten Schlüsselbund den passenden Schlüssel zu ergreifen und die Tür des Raumes 111 zu verschließen, bevor Robert Steinhäuser in der Lage war, dies zu verhindern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Robert Steinhäuser durch diese nach dem vorangegangenen Gespräch völlig unerwartete Attacke von Herrn H. den Robert Steinhäuser erheblich ins Straucheln gebracht und ihn wie bei der vor Ort nachgestellten Aktion mindestens 3 Meter in den Raum hinein befördert haben muss. Weiter ist insoweit zu berücksichtigen, dass bei Robert Steinhäuser durch dieses im völligen Gegensatz zu dem psychologisch einfühlsam geführten Gespräch stehende, überfallartige Ereignis mit Sicherheit zunächst eine Hemmung der Aktionsfähigkeit eingetreten ist. Zum einen wurde dadurch definitiv bei ihm vorübergehend die Kontrolle über dessen Körpermotorik aufgehoben. Zum anderen dürfte der durch diesen Umgangswechsel bei Robert Steinhäuser eingetretene Verblüffungseffekt auch

zu einer kurzzeitigen mentalen Blockade seiner weiteren Bewegungsablaufsteuerung geführt haben. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Herr H. - wie er glaubhaft angegeben hat - die von ihm benutzten Klassenschlüssel aufgrund des über die Zeit durch das Tragen (in der Regel in der Weise, dass er diese, wie von ihm beschrieben, mit einem Finger in dem Schlüsselring in der Hand trägt) und ständige Benutzen der Schlüssel erworbene Handgefühl kennt.

Diese Überzeugung wird auch nicht durch die Aussage des POR Br. der Erfurter Polizei beeinträchtigt, Herr H. habe bei der Übergabe des Schlüssels an die Polizei zum Zwecke der Öffnung des Raumes in dem sich Robert Steinhäuser befand, lange an seinem Schlüsselbund herumgefummelt, bis er den Schlüssel zu Raum 111 abgezogen habe. An dem Schlüsselbund befand sich eine ganze Reihe von Schlüsseln und es entspricht der Lebenserfahrung, dass das schnelle Abziehen eines Schlüssels in einem solchen Fall Probleme bereiten kann. Dazu kommt, dass sich das SEK schon auf die Erstürmung des Raumes vorbereitete und Herr B. zu diesem Zwecke bereits den von der Schuldirektorin erhaltenen Generalschlüssel übergeben hatte, der allerdings dann in der Tür des Raumes 111 nicht passte. Als POR Br. dann ins Schulsekretariat zu Herrn H. herunterlief, um nun den passenden Schlüssel zu bekommen, bestand für ihn wegen des durch Überbringung des falschen Schlüssels fehlgeschlagenen Öffnungsversuchs höchste Eile und es spricht unter diesen Umständen vieles dafür, dass sein Eindruck des langen Rumfummelns von dieser Eilbedürftigkeit geprägt war.

Der LPD der Erfurter Polizei Grb. hat in seiner Befragung durch die Kommission bezüglich seiner Ausführungen in der vom Fernsehen übertragenen Pressekonferenz angegeben, die Frage nach dem Schlüssel habe ihn in diesem Interview überrascht. Weil er (nur) gewusst habe, dass der Raum 111 nicht mit Gewalteinwirkung geöffnet worden sei, habe er geschlussfolgert, dass der Schlüssel gesteckt habe. So sei es zu seiner Antwort gekommen, der Schlüssel habe bei Eintreffen der Polizei in der Tür des Raumes 111 gesteckt. Damit kann aus dieser Presseäußerung keine eingeschränkte Glaubwürdigkeit von Herrn H. hergeleitet werden.

Die Angaben von Frau A., Herr H. habe bei seinem Eintreffen im Schulsekretariat nichts vom Einsperren des Täters gesagt, entspricht offenbar nicht dem tatsächlichen Ablauf. Die beiden Lehrerinnen, die sich zum fraglichen Zeitpunkt im Schulsekretariat befanden, haben dies anders geschildert. Dabei hat die Lehrerin M.

angegeben, dass Herr H. sofort, nachdem ihm so gegen 11:30 Uhr auf Anklopfen geöffnet worden sei, sinngemäß gesagt habe: „Ich habe ihn. Es ist Robert!“ Danach habe sich dann im gegenseitigen Gespräch ergeben, dass es der Robert Steinhäuser war. Dabei habe Herr H. den Ablauf seiner Begegnung mit Robert Steinhäuser im Bereich des Raumes 111 und den Hergang des Einschließens des Robert Steinhäuser mitgeteilt. Bei der Schilderung von Herrn H. habe auch die Lehrerin P. zugehört. Frau A. sei im Raum gewesen. Die Angaben der Lehrerin M. zur Festsetzung des Robert Steinhäuser bestätigte auch die Lehrerin P. Nachdem man überlegt hatte, um welchen Robert es sich bei dem von Herrn H. als Täter genannten Schüler gehandelt habe und zu dem Ergebnis, dass es der Robert Steinhäuser gewesen sein müsse, gekommen war, habe Herr H. dann sinngemäß folgende Begebenheit geschildert:

„Ich habe ihn im Raum 111 eingesperrt. Er hätte sich selbst zunächst im Raum 111 eingesperrt, hörte ein Geräusch auf dem Flur und öffnete die Tür. Im gleichen Augenblick nahm eine Person vor dem Raum stehend die Maske vom Kopf und er sprach ihn an: Robert, willst du mich denn auch noch erschießen? Dabei zog er seinen Pullover vom Körper weg. Robert habe den Kopf geschüttelt und dass Herr H. ihn dann mit einem Schubs in den Raum 111 befördert und eingesperrt hat. Genau kann ich mich noch an die Tatsache erinnern, dass Herr H. sagte, er habe vorsichtig die Tür geöffnet und zeitgleich nahm der Robert seine Maske vom Gesicht. Für mich war damit klar, dass der demaskierte Robert nicht mehr töten würde. So habe ich meinen Kollegen auch verstanden, ohne es jedoch nochmals zu hinterfragen. Herr H. machte diese Ausführung in einer sehr ruhigen und gefassten Art und Weise.“

Aufgrund der detaillierten Schilderungen dieser beiden Lehrerinnen kommt als eine mögliche Erklärung der Aussage von Frau A. in Betracht, dass diese sich nach den ersten Äußerungen von der Gesprächsgruppe um Herrn H. außer Hörweite entfernt hatte oder dass sie aufgrund ihrer extremen psychischen Belastung die von den anderen gemachten Wahrnehmungen, so wie das bei anderen Zeugen bei objektiven und im Wahrnehmungsbereich dieser Personen abgelaufenen Ereignissen auch der Fall war, diese Ereignisse aber von einem zuvor traumatisierenden Vorgängen ausgesetzten Unterbewusstsein partiell oder ganz verdrängt worden sind.⁴⁴ Im

⁴⁴ so konnte sich der Lehrer H. nicht mehr an die spätere Aushändigung des Schlüssels an die Polizei erinnern, obwohl dies durch andere Zeugen, welche diesen Vorgang miterlebt haben, einwandfrei bestätigt wurde

Ergebnis kann die Aussage von Frau A. danach nicht zu einer Einschränkung der Glaubwürdigkeit von Herrn H. führen.

Auch der Umstand, dass Herr H. sozusagen auf der Feindesliste des Robert Steinhäuser gestanden haben oder in der Schule ein Gegner gewesen sein könnte, führt nach den erkennbar gewordenen Umständen nicht zur Rechtfertigung der Annahme, die Darstellung des Herrn H. könne nicht stimmen. Gerade in diesem Zusammenhang hat es in der öffentlichen Diskussion verschiedene Spekulationen über die Rolle des Lehrers H. gegeben (z.B. in Wirklichkeit habe Herr H. Robert Steinhäuser erschossen oder durch Aufforderung, die Waffe mit in den Raum 111 zu nehmen, beabsichtigt, einer Selbsttötung des Robert Steinhäuser Vorschub zu leisten, Herr H. habe sich in Interviews lediglich als Held aufspielen wollen, in Wirklichkeit sei Robert Steinhäuser schon tot gewesen etc.). Solche Spekulationen entbehren nach Auffassung der Kommission aus den nachfolgenden Gründen einer tragfähigen Grundlage. Die folgenden Ausführungen erscheinen der Kommission in ihrer Ausführlichkeit auch deshalb geboten, um einer bei objektiver und vernünftiger Betrachtung nicht zu rechtfertigenden Legendenbildung für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben.

Allein die Tatsache, dass eine Person einen erlebten Sachverhalt in unterschiedlichen Nuancen schildert, ist noch kein Beleg für eine Lüge. Jeder, der einen solchen Sachverhalt mehrmals schildert, wird, wenn er nicht einen vorbereiteten Text vom Blatt abliest oder die Wortfolge auswendig gelernt hat, in dem einen oder anderen Punkt andere Begriffe gebrauchen, vielleicht ein Detail vergessen oder ein vergessenes Detail ein anderes Mal hinzufügen. Dabei kommt es für die Wahrheitsbeurteilung darauf an, ob die Mitteilung des Berichterstatters den Bereich des den Wahrheitskern als solchen nicht verfälschenden, individuellen sprach- und ausdrucksgestalterischen Toleranzspielraums nicht überschreitet. Wie weitgehend solche als Abweichungen in der Beschreibung eines Hergangs in einem Presseinterview noch als im Wahrheitsbereich anzusehen sind, wird natürlich auch bestimmt von möglichen Zwischenfragen, Situationseindrücken und ganz allgemein den persönlichen Bedingungen, zu denen auch Lampenfieber oder der legitime Wunsch nach einer angemessenen Bewertung der eigenen Rolle in einem miterlebten Geschehensablauf gehört.

Gemessen an diesen Maßstäben kann die Kommission bei Herrn H. keine den Wahrheitsbereich verlassenden Aussageabweichungen feststellen. In den Kernaussagen hat er sein Aufeinandertreffen mit Robert Steinhäuser immer deckungsgleich beschrieben: das Zusammentreffen; die Verwicklung des Robert Steinhäuser in ein Gespräch; das Angebot, miteinander zu reden; seine instinktive Wahrnehmung, möglicherweise einen lebensbedrohlichen Fehler zu machen; das entschlossene Vorgehen, um Robert Steinhäuser einzuschließen. Die eine oder andere tatsächliche Ergänzung, eine möglicherweise auf Zuruf eines Reporters provozierte oder aus eigenem Antrieb erfolgte Arabeske berührt nicht den Wahrheitsgehalt. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass sich Herr H. nie zuvor in einer vergleichbaren Stresssituation, wie am Tag des Schulmassakers befunden hat. Dabei muss ein weiteres berücksichtigt werden: Zum Zeitpunkt der Fernsehsendung befand er sich durch die geballte Konzentration der Presse vor seinem Haus und später in seiner Wohnung nach dem kurz zuvor miterlebten Schulmassaker erneut in einer ihn, wie jeden anderen nicht an den Umgang mit der Presse gewohnten Menschen, überfordernden Extremsituation. Daran ändert es nichts, dass zu Anfang des Medienkontakts möglicherweise ein Stück weit auch der Charme eine Rolle gespielt haben mag, plötzlich einmal im Mittelpunkt des medialen Interesses zu stehen. Einem Presseinterview konnte sich Herr H. - wie sich aus seinen nachfolgend wiedergegebenen Schilderungen ergibt - auch nicht mit wirklicher Aussicht auf nachhaltigen Erfolg entziehen. Ihm blieb deshalb nur der von ihm eingeschlagene Weg der Kooperation mit der Presse. Da auch die Kommission aufgrund des Eindrucks aus den von Herrn H. gesendeten Fernsehbildern und unter Berücksichtigung des Umstands, dass es neben diesem keinen weiteren Zeugen für die Angaben zum Einsperren des Robert Steinhäuser im Raum 111 gibt, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dessen Glaubwürdigkeit überprüfen musste, war es auch notwendig, den Umständen Aufmerksamkeit zu schenken, die dem Zustandekommen seiner den Verdacht der Unwahrheit erregenden Interviews zugrunde lagen. Dazu gehören, wie oben bereits erwähnt, auch die auf einen Interviewten von außen einwirkenden Faktoren. Herr H. hat der Kommission eine jenseits der Grenze des persönlichen Respekts liegende Situation plastisch beschrieben, die ein Ausweichen für ihn ausschloss. Diese war gekennzeichnet durch eine regelrechte, bis zur Haustür und später in seine Wohnung hinein reichende Belagerung durch Pressemitarbeiter, bei der auch Teile des Inventars beschädigt wurden. Diese gipfelte u.a. in der Entdeckung eines Fotografen im Baum vor seinem Toilettenfenster, in einer Aufforderung möglichst „tränenreich“ zu blicken (nach der

von ihm erklärten Interviewbereitschaft) und in dem Umstand, dass es ihm bis gegen Mitternacht nicht möglich war, seine Wohnung zu betreten, ohne dass Journalisten hinter der Mülltonne und aus den Büschen hervorsprangen und plötzlich gleißendes Scheinwerferlicht anging, nachdem es ihm am späten Nachmittag gelungen war, das Haus über den Hintereingang zu verlassen. Dass unter diesen Bedingungen abgegebene Schilderungen nicht wörtlich identisch sein können, liegt auf der Hand.

Schließlich kommt in Bezug auf die in der Öffentlichkeit kaum glaubhafte Verscho-
nung des Lehrers H. durch Robert Steinhäuser noch ein weiteres entscheidendes
Moment hinzu: Zu dem Zeitpunkt, als Robert Steinhäuser auf seinen vormaligen
Lehrer H. trifft, was H. aber nicht wissen konnte, war der „Killer-Akku“ des Robert
Steinhäuser bereits ins Stottern gekommen, wenn nicht gar schon leer. Sein letztes
Opfer war der Polizist Go. Nach diesem Mord ging Robert Steinhäuser in die 1. Etage,
wo er an drei von ihm bereits tödlich getroffenen Lehrern vorbei lief und dabei kein
weiteres, seiner ursprünglichen „Lehrer-Programmierung“ entsprechendes Opfer
mehr wahrnahm. Das nun bestehende Szenario stimmte nicht mehr mit den bei den
Egoshooter-Spielen am Computer eingeübten Tötungsfrequenzen überein, bei denen
die Schießattacken auf die virtuellen Gegner Schlag auf Schlag erfolgen. Der virtuell
antrainierte und vorher noch real ausgeübte Tötungsrhythmus war aus dem Takt
geraten. Robert Steinhäuser wusste durch seine Wahrnehmungen auf dem Hof und
bei der tödlichen Schussabgabe auf den Polizisten Go. nun auch, dass die Polizei im
Anrücken war und musste durch sein Handeln von einem bevorstehenden massiven
Polizeieinsatz ausgehen. Er traf jetzt nicht etwa die Entscheidung, seine Schlag- und
Feuerkraft durch Heranholung des auf der EG-Toilette deponierten Rucksacks (mit 2
weiteren einsatzbereiten Magazinen: 1 großes Magazin gefüllt mit 31 Patronen 9 mm
Luger und ein kleines Magazin mit 17 Patronen 9 mm Luger sowie weiteren 338
Schuss Pistolen- und 122 Schuss Schrotmunition mit einer für die Jagd geeigneten,
schweren Körnung) zu verstärken, um die zu erwartenden Polizeikräfte von einem
angemessene Deckung und Zeit zum Nachladen versprechenden Standort auch mit
der von ihm mitgeführten, auch als Distanzwaffe einsetzbaren Pumpgun und wegen
der Streuwirkung der von dieser Waffe abgegebenen Geschosse gegen mehrere
gleichzeitig nebeneinander auftauchende Gegner zu bekämpfen. Er ging vielmehr in
das Durchgangszimmer 104/110 der 1. Etage, gab sich dem dort anwesenden
Handwerkslehrling Mi. auf dessen Frage, ob das ein übler Scherz sein sollte, durch
Hochziehen seiner Maskierung zu erkennen und machte dadurch, dass er sagte,
Schüler des Gutenberg-Gymnasiums gewesen und von der Schule verwiesen worden

zu sein, den offensichtlichen Versuch, einer dritten Person durch Mitteilung einer Verletzung seiner sozialen Geltung eine nach seinem Verständnis sein Handeln entschuldigende Botschaft zu übermitteln, um sich danach umzudrehen und das Zimmer zu verlassen.

Es spricht deshalb sehr viel dafür, dass sich Robert Steinhäuser von da an auf dem Rückzug befand: auf dem Rückzug in die Lebensrealität des sich verletzt fühlenden Menschen Robert Steinhäuser, dem Rückzug aus einem über die mutmaßliche morgendliche Einstimmung mit seinem virtuellen Lieblings-Egoshooter-Spiel „Quake“ begonnenen Feldzug einer wie ein Uhrwerk laufenden „Killermaschine“. Dieses mutmaßliche Erwachen wurde auch bei seinem an die Begegnung anschließenden Wechsel in die 2. Etage nicht gestoppt, weil er auch hier nur an bereits tödlich getroffenen Lehrern vorbeikam und auf der Basis seiner vorher bestehenden Tötungsziel-Programmierung nichts mehr zu tun war. Als er dann wieder in die 1. Etage in den Bereich des Raumes 111 wechselte, waren außer dem zunächst verschlossenen Raum 111 nur noch 3 leere Klassenzimmer vorhanden. Er hatte in zügiger Geschwindigkeit bei seiner Tötungsaktion einen weiten, zwischendurch treppauf-treppab führenden Weg zurückgelegt. Er war mit einem T-Shirt und zusätzlich einem Kapuzenshirt bekleidet, er trug eine schwarze Wollmaske, er war außer Atem und er schwitzte heftig. In der Höhe der Tür des Raumes 111 war er gerade dabei, sich die Wollmaske vom Kopf zu ziehen.⁴⁵ Da öffnete sich diese Tür und er war plötzlich mit ungetarntem Gesicht mit seinem früheren Lehrer H. konfrontiert. Dies ist ein wichtiger Punkt, dem bislang nicht genügend Beachtung geschenkt worden ist, obwohl Herr H. nach der Aussage der Lehrerkollegin P. bereits in ihrer am 2.5.2002 bei der KPI Erfurt gemachten Aussage für den Inhalt der Mitteilung von Herrn H. bei seinem Eintreffen im Schulsekretariat folgendes angegeben hatte: „Er (Herr H.)... hörte ein Geräusch auf dem Flur und öffnete die Tür. Im gleichen Augenblick (Anmerkung: d.h. während H. dabei war, die Tür zu öffnen) nahm eine Person vor dem Raum stehend die Maske vom Kopf und er sprach ihn an: Robert, willst Du mich erschießen...“ Herr H. hatte also offensichtlich schon beim aller ersten Mal einer Schilderung dieses Ereignisses, die gegenüber seinen

⁴⁵ Es spricht einiges dafür, dass dadurch auch die Ohrstöpsel der Marke „Lärmschutz“ auf den Boden fielen, die später vor der Tür des Raumes 111 gesichert wurden und deren Verpackung sich in dem von RS als Umkleide- und Lagerraum benutzten Toilette fand.

Kolleginnen erfolgte, einen sich überschneidenden Bewegungsablauf von zwei Personen mitgeteilt, bei denen keine mit der Existenz der jeweils anderen an dieser Stelle gerechnet hatte.

Auch dieser Ablauf machte die Situation für Herrn H. nicht ungefährlicher, weil hierdurch auch eine für diesen tödliche Kurzschlusshandlung des Robert Steinhäuser hätte ausgelöst werden können. Nachdem eine Flucht nicht möglich war, tat Lehrer H. in diesem Moment instinktiv wohl das einzig Richtige. Er sprach den Menschen Robert Steinhäuser und nicht die verummte „Killermaschine“ direkt an, behandelte ihn höflich und respektvoll und signalisierte ihm durch seine Gesprächsbereitschaft Interesse an seinen Problemen und damit einen Ausweg. Dann bekam er Angst vor der eigenen Courage und tat unter diesen geänderten Bedingungen, auch das muss hier deutlich festgehalten werden, instinktiv wieder das einzig Richtige, weil er mit der Ausstrahlung einer ihn umtreibenden Angst nach allem, was passiert war, kein glaubwürdiger Gesprächspartner mehr für Robert Steinhäuser gewesen wäre und die Gefahr bestand, dass er in eine durch ihn nicht beherrschbare Situation gekommen und die „Killermaschine“ in Robert Steinhäuser wieder aufgewacht wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Charakter des Robert Steinhäuser als in der Stimmung schwankend, launisch, wechselhaft in seiner Verhaltensweise, impulsiv, teilweise jähzornig beschrieben wird,⁴⁶ also sämtlichst Eigenschaften, welche die Instinkthandlung des Herrn H. als richtig erscheinen lassen.

Die von Herrn H. am Tatort gegebene Schilderung des Geschehens am Raum 111 hält die Kommission nach allem bisher Gesagten und dem Folgenden für glaubwürdig. Daran ändert es auch nichts, dass Herr H. seiner Aussage bislang so nicht zum Ausdruck gekommene Details hinzugefügt hat. Bei der am Tatort stattgefundenen Befragung war es das erste Mal nach dem Attentat, dass er wieder einen Fuß in das zur Zeit im Umbau befindliche Gutenberg-Gymnasium gesetzt hat. Die Konfrontation mit dem Tatort als solchem hat ihn allerdings sichtbar mitgenommen. Herr H. hat sich durch die Befragung nicht unter Druck gesetzt gefühlt und sich Fragen und Plausibilitätskontrollen geöffnet. Er hatte keine Zeit sich am ehemaligen Tatort

⁴⁶ OFA-Abschlussbericht vom 25.11.2002; laut der nachgestellten Originalaussage seines Bruders in dem Film „Schrei nach Veränderungen“ (ausgestrahlt bei der ARD am 21.4.2004, 23:00 Uhr unter dem Titel „Amok in der Schule“) sei RS cholerisch gewesen, was seinen Ausdruck darin gefunden habe, dass er manchmal die Fernbedienung in die Ecke geschmissen habe.

vorzubereiten und wusste nicht, welche Fragen gestellt werden würden. Soweit er sich erinnern konnte, antwortete er unmittelbar und ohne ein Anzeichen einer Glaubwürdigkeitseinschränkung. Es war erkennbar, dass ihm an bestimmten Stellen wieder bestimmte Dinge eingefallen sind und sein Erinnerungsvermögen gerade durch die Tatortbegehung positiv beeinflusst war. Dazu kommt, dass nicht nur Entfernungsangaben und Bewegungsabläufe am Tatort aus dem Gedächtnis einfach eher rekonstruiert werden können als in einer Zeugenvernehmung auf der Polizeiwache oder bei einem Interview für einen Fernsehsender. Das Gleiche gilt auch für eine möglichst authentische Wiedergabe eines Gesprächsablaufes.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Der Lehrer H. hat Robert Steinhäuser am Tatort in nicht zu beanstandender Weise festgesetzt und damit nicht nur sich selbst aus der ihm akut drohenden Gefahr gebracht, sondern auch die Aktionsmöglichkeiten des prinzipiell zu einem weiteren Schusswaffeneinsatz in der Lage befindlichen Täters entscheidend eingeschränkt.

E. Feststellungen zu der Frage eines „Zweiten Täters“

I. Vorbemerkung

Bei dieser Frage handelt es sich um einen Komplex, der nicht nur die aktuellen Vorgänge vor Ort maßgeblich, in gewisser Weise sogar entscheidend beeinflusst hat, sondern noch lange Zeit danach bis heute die öffentliche Diskussion beschäftigt.

Die Polizeiführung ist bereits am Abend des 26.04.2002 davon ausgegangen, dass es keinen „zweiten Täter“ gibt. Dies ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft durch die Ergebnisse der weiteren Ermittlungen untermauert worden und entsprechend zur Grundlage der Einstellungsverfügung vom 26.06.2002 gemacht worden.

Die zu diesem Schluss führenden Ermittlungsergebnisse sind von der Kommission einer umfassenden Sichtung unterzogen worden; ergänzend wurde diese Frage auch zum Thema zahlreicher Befragungen gemacht. Diese Überprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Kommission die Auffassung der Ermittlungsbehörden teilt: die Annahme eines „zweiten Täters“ ist im Ergebnis haltlos. Gleichwohl soll im folgenden eine Auseinandersetzung mit den Argumenten geführt werden, die damals und auch heute noch für die Annahme eines „zweiten Täters“ angeführt werden. Dabei geht es ausschließlich um die Frage, ob es bei der konkreten Durchführung der Taten zwischen 10.45 Uhr und 11.15 Uhr eine weitere Person gegeben hat, die dabei mit ihm oder neben ihm in Täterschaft oder in Beteiligung an seinen Taten gehandelt hat.

II. Grundsätzliches

Hier bedarf es einiger grundsätzlicher Anmerkungen. Der Begriff „zweiter Täter“ ist ersichtlich an einen „ersten Täter“ geknüpft. Dieser „erste Täter“ ist – darüber sind sich alle einig – Robert Steinhäuser gewesen.

Was macht in den Augen eines Zeugen oder eines Außenstehenden eine Person zu einem (zweiten) „Täter“? Er muss an „der Tat“, also an dem Massaker im Gutenberg-Gymnasium am 26.04.2002 in irgendeiner Weise beteiligt gewesen sein. Nur wer hier

Tatbeiträge geleistet hat, kann überhaupt als (zweiter) Täter bezeichnet werden. Das grenzt die Auseinandersetzung bereits ein.

Wenn, wie geschehen, eine 14jährige Schülerin (die Robert Steinhäuser gesehen und beschrieben hat) auf die Frage nach einem „zweiten Täter“ eine Person wie folgt beschreibt:

„... dunkel gekleidet..., ich würde sagen, es war auch schwarz. Ich habe ihn aber nur kurz von hinten gesehen. ... Größer als Robert S., normale Gestalt, ich würde sagen, männlich. Zum Alter und Gesicht kann ich nichts sagen; auch nicht, ob er eine Maske trug. Ich habe nicht gesehen, ob er etwas in den Händen hatte. Eine größere Waffe oder ein Gewehr wäre mir sicher aufgefallen. ... Mir kam komisch vor, dass diese Person an der nördlichen Ausgangstür stand und zu den Kindern schaute, welche vor der Nordtreppe standen ... Ich habe (die Person) nur dort stehen sehen“,

dann erübrigt sich hiermit eine Beschäftigung. Derartige Fälle der Beschreibung eines „zweiten Täters“ liegen mehrfach vor.

Es werden deshalb nur Zeugenaussagen behandelt, die entweder ganz präzise in der Öffentlichkeit diskutiert worden sind, die Gegenstand der Auseinandersetzung mit dieser Frage in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft sind oder in denen eine signifikant abweichende Täterbeschreibung vorliegt sowie solche, in denen aufgrund gleichzeitig oder zeitnah wahrgenommener Tatbeiträge eine Identität der Handelnden (Täter) dem Beobachtenden ausgeschlossen erscheint.

III. Objektive Ermittlungsergebnisse

Wie soeben dargelegt, werden hier nur Zeugenaussagen einer Würdigung unterzogen. Dies liegt daran, dass es im Bereich anderer Beweismittel keinen einzigen Hinweis auf fremde Tatbeiträge oder die Existenz weiterer Täter gibt. Im Gegenteil:

Alle vom Täter abgegebenen Schüsse wurden aus einer **einzig**en Waffe abgefeuert, nämlich der bei Robert Steinhäuser gefundenen Glock 17. Unmittelbarer Täter der verübten Tötungsdelikte kann daher eine weitere Person nur dann sein, wenn an irgendeiner Stelle eine Übergabe der Tatwaffe erfolgt ist. Da die Bekleidung des Täters relativ einheitlich geschildert ist und von den allermeisten Zeugen auch noch die silbergraue Pumpgun auf dem Rücken des Täters gesehen wurde (und zwar bei

allen Taten, soweit der Täter hierbei überhaupt beobachtet wurde, also nicht bei den Schüssen auf den Polizeibeamten Go.), müsste an einer bestimmten Stelle eine schwarzgekleidete verummte Person von einer anderen solchen die Waffe übernommen haben. Wenn man überdies davon als gesichert ausgeht, dass Robert Steinhäuser die ersten Taten verübt hat - wofür spricht, dass er vor dem WC im Erdgeschoss gesehen wurde, und dass der „erste Täter“ sehr zeitnah das WC maskiert und bewaffnet wieder verlassen hat -, dann müssten sogar zwei derartige Waffenübergaben stattgefunden haben. Denn als gesichert kann weiterhin gelten, dass Robert Steinhäuser ca. 11 Minuten später mit der Waffe in der Hand im Raum 104 mit den Lehrlingen gesprochen hat und ca. eine weitere Minute später mit der Waffe in der Hand auf den Lehrer Herrn H. getroffen ist. Wenn Robert Steinhäuser die Waffe am Anfang und am Ende gehabt hat, hätten zwei Waffenübergaben stattfinden müssen.

Dies ist auszuschließen. Es gibt hierfür weder den geringsten Anhaltspunkt (trotz Hunderter vernommener Zeugen zum direkten Tatablauf in der Schule) und keinen auch nur denkbaren Grund.

Bereits aus dieser Erkenntnis also kann als sicher bezeichnet werden, dass die unmittelbaren Tötungshandlungen selbst nur von einer einzigen Person, nämlich Robert Steinhäuser vorgenommen worden sind.

Die **Tötungshandlungen** selbst sind (mit Ausnahme der Schüsse auf Herrn Go.; bei den Schüssen auf die stellvertretende Schulleiterin Frau Hj. und die Schulsekretärin Frau Schw. wurde der Täter unmittelbar vorher und nachher gesehen) von zahlreichen Zeugen beobachtet worden. Nicht ein einziger dieser Zeugen macht irgendeinen Hinweis auf eine zweite Person, die sich auch nur in der Nähe befunden hätte und in irgendeiner Weise auch nur den geringsten Kontakt zu Robert Steinhäuser gehabt hätte. Er hat alle beobachteten Tötungshandlungen allein und ohne jede erkennbare Unterstützung oder auch nur Kommunikation mit irgendeiner anderen Person vorgenommen.

Es bleibt die Frage, was eine weitere Person sonst noch zu einem „zweiten Täter“ machen könnte. Hierbei käme **Unterstützungshandlungen** sonstiger Art in Frage (Weitergabe von Informationen an den Täter, Aufhalten von Türen, Zusammentreiben

von Personen o. ä.). Solche sind aber bei den Beschreibungen „zweiter Täter“ niemals auch nur angedeutet worden.

Im Kern geht es deshalb bei allen Zeugenaussagen, die hier untersucht werden, darum, dass der in einem anderen Teil des Berichts beschriebene Tatablauf sich nicht so abgespielt haben könne, da direkte Tatbeiträge (also insbesondere im Zusammenhang mit Tötungshandlungen) von weiteren Personen vorgenommen worden seien oder diese sich in näherem Umfeld befunden hätten. Dass dies nicht so war, ist dargelegt und insbesondere durch die objektiven Befunde, aber auch durch die ganz überwiegende Anzahl der Zeugenaussagen belegt worden.

Trotzdem sollen im folgenden die wichtigsten Beobachtungen einer Wertung unterzogen werden, die im Bereich der Diskussion „zweiter Täter“ herangezogen worden sind und teilweise noch werden. Es handelt sich dabei im Grunde (auch) noch einmal um eine Auseinandersetzung mit Gegenargumenten bzw. -wahrnehmungen zu dem hier vorausgesetzten und für bewiesen gehaltenen Tatablauf im engeren Sinne, wie er oben bei den „Feststellungen zum Tatablauf“ dargelegt worden ist. Dass es dabei nicht um eine ernsthafte Erschütterung des gefundenen Ergebnisses geht, ist deutlich geworden. Aber in diesem Zusammenhang soll wenigstens der Versuch gemacht werden, das Zustandekommen der Wahrnehmungen und entsprechenden Zeugenaussagen - soweit möglich - verständlich und plausibel zu machen. Dass dies nur eingeschränkt möglich ist, versteht sich von selbst. Eine Aussage wie die einer Lehrerin, die bei der polizeilichen Vernehmung am 03.05.2002 bekundet hat,

„Die Person stand mit dem Rücken zur Treppe und hatte die Pistole in der rechten Hand. Der Arm war ausgestreckt und zeigte schräg nach unten auf den Fußboden, da bin ich mir völlig sicher. ... Die Person hat dann auf dem Flur, dort wo sie stand, mindestens 5 mal vor sich in den Fußboden geschossen. Dabei bewegte er die Pistole etwa im Halbkreis vor sich her“,

kann nicht plausibel gemacht werden. Es gibt dort nicht die geringsten Spuren einer Schussabgabe, es gibt keine Hülsen, keine Projektile, es gibt auch in der Rekonstruktion der Schussabgabe durch Robert Steinhäuser keine Lücke, die nur so erklärbar wäre. Es gibt auch keinen anderen Zeugen dieser Handlung, obwohl sich zu dem fraglichen Zeitpunkt in dem entsprechenden Flur zahlreiche Schüler aufgehalten haben und die Aktionen des Täters hier relativ ausführlich von anderen Zeugen beschrieben werden.

IV. In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft angesprochene Zeugenaussagen

Die Staatsanwaltschaft hat sich in ihrer Abschlussverfügung mit den Aussagen zu einem „zweiten Täter“ explizit auseinandergesetzt, dabei aber nur die Aussagen von Schülern aus den Klassen 5 und 6 ausgewertet.

Zu den Aussagen von Schülern aus der Klasse 6 c, die sich gegenüber dem WC im Erdgeschoss aufgehalten haben, sind die Wahrnehmungen an anderer Stelle bereits geschildert worden. Die Jungen Klr. und Gpl. haben die Beschreibungen des „zweiten Täters“ in der Bibliothek angefertigt und anschließend der Polizei übergeben. Die dort beschriebene Person wird mit dem Täter deshalb in Verbindung gebracht, weil er in zeitlicher Nähe aus dem Südeingang des Schulhofes in das Erdgeschoss eingetreten sein soll und, wie die Schüler im Nachhinein vermuten, in der linken Hand

„einen pistolenähnlichen Gegenstand ... - es könnte aber auch etwas anderes gewesen sein“

bzw.

„ein Gegenstand, von dem ich annahm, dass es eine Pistolentasche sein könnte. Da aber alles so schnell ging, habe ich nichts weiter wahrgenommen“

bei sich getragen hat. Ansonsten ist weder von einer Kontaktaufnahme noch von irgendeinem sonstigen tatbeitragsähnlichem Handeln der beschriebenen Person die Rede.

Die Schülerin Brn. ist zu dieser Zeit 11 Jahre alt und gehört gleichfalls zur Klasse 6 c. Auch sie kommt erst später zu der Gruppe vor Raum 10 und muß erfahren, dass die schwarz gekleidete Person bereits außer Sichtweite ist. Sie hört aber noch Schüsse und rennt dann mit einigen anderen Schülern der Klasse, unter anderem ihre Mitschüler Klr. und Gpl. in den Keller in die dortige Bibliothek. Nach einiger Zeit geht sie den Aufgang zum Erdgeschoss hoch und

„konnte dort sehen, dass vom südlichen Treppenaufgang eine Person herunter kam, welche vollkommen schwarz gekleidet war... Ich konnte

erkennen, dass diese Person eine schwarze Maske über dem Kopf trug, welche an Augen und Mund ausgeschnitten war. ... Weiterhin sah ich auf dem Gang in meine Richtung eine weitere Person laufen. Diese trug ebenfalls eine Maske über dem Kopf, an welcher Augen und Mund ausgeschnitten waren. Diese trug einen beige Pullover. ... Ich habe bei dieser zweiten Person eine Waffe gesehen, welche diese auf dem Rücken trug. Von dieser Waffe konnte ich das Rohr sehen, welches auf der rechten Seite über die Schulter ragte. Ich meine, dass es eine schwarze Waffe war. Ich hörte noch wie eine von den beiden Personen mit tiefer Stimme etwas rief. Was es war oder wem es galt, weiß ich nicht. Beide gingen dann ein Stück weiter in meine Richtung, wobei sie gelassen gingen. Ich wurde dann durch Mitschüler in die Bibliothek zurückgezogen“.

Von diesen Beobachtungen macht sie der Polizei jedoch anders als ihre Mitschüler nicht am gleichen Tage, sondern erstmals in dem Schülerfragebogen Anfang Mai und dann detailliert in der Vernehmung am 22.05.2002 Mitteilung.

Auch diese „Beobachtung“ ist von niemandem sonst gemacht worden, weder die „zwei Täter“ nebeneinander noch überhaupt eine andere maskierte Person mit einem beige Pullover. Robert Steinhäuser jedenfalls ist auch zu keinem Zeitpunkt vom 1. Stock über die Südtreppe in das Erdgeschoss gegangen. Es kommt hinzu, dass der südliche Treppenaufgang vom Nordaufgang her, wo das Mädchen gewesen ist, fast 50 m entfernt ist und überdies - wie aus anderen Zeugenaussagen ersichtlich - in den Fluren die Blickrichtung zur Südtreppe hin gegen die Sonne gerichtet war, wie sich aus der Aussage des Schülers Blr. ergibt, der im 2. Obergeschoss gut 10 m vom Täter entfernt in die gleiche Richtung sah:

„Nähere Angaben zur Beschaffenheit der Pistole kann ich nicht machen, da ich Gegenlicht hatte und diese Person nur schemenhaft erkennen konnte... Ich habe (die verummte Person) nur unter sehr ungünstigen Lichtverhältnissen gesehen“.

Antje B. beschreibt dann auch die Situation in der Bibliothek so: „Alle waren sehr aufgeregt oder standen unter Schock“. Damit ist dann wohl auch ihre Wahrnehmung zu erklären.

Die Staatsanwaltschaft hat sich ferner mit den Aussagen des **12jährigen Schülers Hdb.** und der **12jährigen Schülerin Omn.** befasst, die einen „zweiten Täter“ beschreiben. Hintergrund hierfür ist folgender Geschehensablauf: die beiden

genannten Schüler aus der Klasse 6 b sind gemeinsam mit Klassenkameradinnen Rdl. und San. aus Raum 308 gekommen, in dem sie Mathematik bei der Lehrerin Frau Ro. hatten. Normalerweise wäre die nächste Stunde im Raum 404 gewesen. Hdb. ist nach oben gegangen und hat dort auf einem Schild an der Tür zu Raum 404 gelesen, dass dort Prüfungen seien. Er ist dann wieder zu den drei anderen im 3. OG gestoßen. Man wollte nun über die Nordtreppe nach unten gehen, um den Vertretungsplan einzusehen. Im 2. OG konnten die Schüler von der Treppe aus sehen, wie Robert Steinhäuser im bzw. am Durchgangszimmer 204/210 Frau Klm. erschossen hatte und dort in der Nähe mit einer Pistole stand. Die Beschreibungen des Täters fallen verschieden aus. Der Schüler Hdb. beschreibt weitgehend die festgestellte Kleidung von Robert Steinhäuser und bemerkt auch die Pumpgun auf dem Rücken des Täters. Auch die San. schildert die schwarze Kleidung, die Pistole und die Maske mit zwei Löchern für die Augen. Ihre Freundin Rdl. erinnert sich später zunächst auch nur an die schwarze Bekleidung und die Maske, erwähnt aber auf Rückfrage dann noch, dass der Täter „auf dem Oberteil ... im Vorderteil mit gelber Farbe ein ornamentähnliches Zeichen aufgebracht“ hatte. Detaillierter und teilweise abweichend (Strickjacke) fällt insoweit die Beschreibung der Schülerin Omn. aus:

„Auf der linken Brust, auf dem T-Shirt oder Pullover hatte er einen ca. 10 cm großen gelben Stern. Dies konnte ich sehen, da er in diesem Moment, ca. 1 m von mir entfernt, die Waffe durchgeladen hatte und die Strickjacke verrutschte. Auf dem Kopf hatte er eine Maske und darüber die Kapuze der Strickjacke. Man konnte nur die Augen und den Mund sehen, da an diesen Stellen Schlitze waren. Seine Augenfarbe war grün-braun und er hatte auf der Unterlippe in der Mitte einen Riß. In der Hose vorne sah ich eine Waffe im Bund stecken. ... Er war von kräftiger Statur, ca. 180 cm groß und hatte eine tiefe Stimme. Dies merkte ich daran, dass er etwas murmelte, als er neben mir stand. Er hatte auch schwarze Stiefel an mit Schnürsenkeln, ähnlich wie Armeestiefel. Ich kann mich noch daran erinnern, dass auf seinem rechten Handschuh am Daumen ein großer weißer Fleck war“.

Auch will sie gesehen haben, dass im Raum 204 „ein Mädchen (Iag), das blutete“.

Die selbe Situation vor dem Raum 204/210 wird von sehr vielen anderen Zeugen auch beschrieben. Sowohl das Tatgeschehen als auch das Aussehen des Täters decken sich dabei sehr weitgehend. Wenn man davon ausgeht, dass das Mädchen Omn. eben diese Situation beschreibt, müssten sich alle anderen Zeugen irren, die Schüler, die Steinhäuser von der Südtreppe durch den Flur haben gehen sehen, diejenigen der Klasse 10 im Raum 204/210, durch den Robert Steinhäuser dann hindurchgegangen

ist, und diejenigen, die ihn bei den Schüssen auf Frau Klm. direkt gesehen haben, ferner alle Schüler aus der Klasse 8 b im Raum 211, vor deren Augen er anschließend Frau F.-B. erschossen hat usw. Dafür spricht nichts, da sich deren Beschreibung in den sonstigen Tatablauf und die objektiven Befunde zwangslos einfügt. Auch lag im Raum 204 kein blutendes Mädchen, sondern vor dem Raum im Nordflur Frau Klm. neben der geöffneten Tür, was die beiden Begleiter von Omn. auch so beschreiben:

Hdb.: „Als wir in die 2. Etage kamen, sahen wir von der Treppe aus eine Person vor dem Raum 210 auf dem Boden liegen“;

Rdl.: „Wir standen noch auf der Halbtreppe, als wir hinter der geöffneten Tür des Klassenraumes 210 ein Mädchen auf dem Bauch liegen sahen. Unter ihrem Kopf und im Oberkörperbereich befand sich eine Blutlache“.

Wenn man den Angaben von Omn. dagegen ernsthaft folgen wollte, würde dies zwingend bedeuten, dass sie eine andere Situation beschreibt und einen anderen schwarzmaskierten Mann zeitnah mit Pistole an dieser Stelle gesehen hat, ohne dass wiederum der „erste Täter“ (Robert Steinhäuser) in der Nähe gewesen wäre.

Nun rennen die Kinder wieder nach oben. Nach übereinstimmenden Aussagen der drei Mädchen eilen die Kinder direkt in das 4. Obergeschoss, um dort in Raum 404 Zuflucht zu suchen. Anders dagegen jetzt nach Hdb. - er schildert einen „Zwischenstop“ im 3. OG:

(zusammengefasst:) In der dritten Etage war auf der Höhe der Toilette ein sportlich gebauter und großer Typ mit einer Henkersmaske über den Kopf und einen schwarzen Ledermantel, auf den auf der linken Seite Höhe der Brust ein gelbes sternähnliches Abzeichen war. ... Die Person trug auf dem Kopf eine richtige Henkersmaske. Dies war schwarz und lag mit dem unteren Rand auf den Schultern auf. Sie spitzte sich nach oben zu und der Zipfel war über dem Kopf abgeknickt und hing nach unten. Die Augen waren dreiecksförmig ausgeschnitten, wobei eine Spitze des Dreiecks zur Nase zeigte. Für den Mund war ein schmaler Spalt ausgeschnitten. ... Auf der linken Brustseite des Mantels war ein runder schwarzer Aufnäher, in dessen Mitte ein gelber Stern zu sehen war. Dieser stach richtig ins Auge. Es war auch zu erkennen, dass es sich um einen Aufnäher handelte. ... In der linken Hand trug er eine Pistole. Das war fast die gleiche wie die Person unten, war aber etwas größer und der obere Teil, den man zurückzieht, war silberfarben. Die Pistole hielt er in der linken Hand und zog das silberne Teil mit der rechten zurück. Dann hat er es losgelassen, damit es nach vorn schnellt, hat auf einen Knopf gedrückt, worauf das Magazin aus der Waffe gefallen ist. Dieses fiel auf den Boden, er nahm ein anderes Magazin mit der rechten Hand aus dem Gürtel und steckte es in

die Pistole. ... Ich habe gesehen, ... dass er auf der rechten Körperhälfte drei Magazine im Gürtel stecken hatte. ... Dabei ist mir auch die Gürtelschnalle aufgefallen. Diese war sehr groß, nach Vergleich mit Lineal ca. 15 x 10 cm, und glänzte chromfarben. ... Als ich die Schritte auf der Treppe hörte und ich annahm, dass er uns verfolgte, hatte ich den Eindruck, dass er ein Bein verletzt hat und das hinterherschleift.

Manche dieser Bilder sind von den Mitschülern aufgegriffen worden, so z. B. das gelbe Ornament auf der Brust. Die entsprechenden Personenbeschreibungen sind aber jeweils auf den Täter im 2. Stock und nicht auf eine weitere, davon unabhängige Begegnung im 3. Stock bezogen worden. Die spitzzipflige „Henkersmütze“ mit den Augenschlitzen in Dreiecksform ist von niemandem, von keinem der anderen befragten insgesamt 695 Schüler und 59 Lehrer im ganzen Haus beobachtet worden, was angesichts dieser sehr auffälligen Bekleidung verwundern müsste, wenn es sie gegeben hätte. Auch ist vor dem WC im 3. Obergeschoss kein Magazin gefunden worden.

Der nach Angaben von Hdb. in dieser Phase ebenfalls mitlaufende Schüler aus der Klasse 7 b konnte nicht völlig eindeutig identifiziert werden, es spricht jedoch viel dafür, dass es sich um 12jährigen Sht. handelt. Dieser spricht seinerseits auch von 2 Begegnungen mit dem Täter, erklärt jedoch, dieser sei derselbe gewesen und beschreibt ihn sehr präzise:

„Ganz schwarz bekleidet, trug eine Art Wollmütze mit Sehschlitz. Die Hose und auch das Oberteil waren schwarz. Auf den Rücken hatte die Person ein Gewehr geschnallt und in der Hand hielt sie eine Pistole“.

Seine Schilderung weicht auch insoweit ab von der der anderen als er die erste Begegnung mit dem Täter in der 3. Etage hatte. Er berichtet von den Schüssen im Raum 307 (auf die Lehrerin Frau Bau.), die er gehört hat und von dem Hineinsehen des Täters in weitere Räume, ferner von den Schüssen auf die Referendarin Frau Po. im Durchgangsraum 304/310, die er ebenfalls gehört hat. Nach einem kurzen Blick in diesen Raum rennt er mit anderen über die Nordtreppe in den Nordflur des 2. OG und dort zum Durchgangsraum. Er beschreibt die vor der Tür liegende weibliche Leiche (Frau Klm.) und sieht dann von vorn den Täter erneut vom Südflur her kommen, woraufhin er mit den anderen nach oben in den 4. Stock rennt, wo sie Unterschlupf finden.

Man darf wohl nüchtern davon ausgehen, dass die wiedergegebenen Wahrnehmungen (wie auch der weiße Fleck auf dem Daumen des Handschuhs des Täters) eine Mischung aus eigenen Beobachtungen, stressbedingten Wahrnehmungsverzerrungen, Erzählungen anderer während der folgenden Tage und schlichter Fantasie sind. Für einen 11jährigen Jungen (und nicht nur für einen solchen, wie sich gezeigt hat) sind die erinnerungsbildenden Faktoren nur sehr schwer auseinander zu halten.

Hierzu passt auch, dass zahlreiche Kinder - und zwar in signifikant höherer Zahl, je jünger sie waren - berichteten, den Täter gesehen zu haben und er dann in die Luft bzw. den Boden geschossen habe

z.B. Schüler Scf., 12 Jahre, „schoss ein paar Mal in die Luft“; Schüler Jur., 16 Jahre, „schoss nun zweimal in die Luft“; Schülerin Krl., 15 Jahre, „hat zwei Mal vor mir auf den Boden geschossen“; Schülerin Fos., 14 Jahre, „schoss auf alle Fälle einmal auf den Boden. Das habe ich gesehen“; Schüler Ldn., 16 Jahre, „Die Pistole hielt er nach oben und schoss damit in die Luft, er schoss mehrmals“; Schülerin Swr., 16 Jahre, „... und schoss mehrmals in die Decke“; Schülerin Bj., 13 Jahre; viele weitere Beispiele

oder sonstige Aussagen, die von niemandem bestätigt werden, aber typische oder typisierte Handlungen beschreiben, z. B. der Schüler Pll., 14 Jahre:

„Der Mann zielte so richtig in den Raum rein. Er hatte das Gewehr an die Schulter gelegt. Es sah aus wie bei einem Jäger“.

Auf den gelben „Aufnäher“ wird unten noch näher eingegangen, weil er auch an anderer Stelle in Verbindung mit dem Täter gebracht wird.

Zuletzt unterzieht die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung noch die Angaben der **11jährigen Schülerin Len.** einer Wertung. Deren Angaben waren auch von der Presse in größerem Umfang zitiert worden, weil sie ein Gespräch zwischen „den Tätern“ wiedergegeben hatte. Hierzu folgender Rahmen:

Im Raum 207 direkt neben der Nordtreppe unterrichtet in der vierten Stunde die Lehrerin Frau Rs. die Kinder der Klasse 5 c. Sie verlässt kurz nach 11 Uhr die Klasse und gibt den Kindern auf, sie sollten sich bis zum Stundenschluss still verhalten. Kurz danach schaut der maskierte Robert Steinhäuser kurz in den Raum. Gerade zuvor

hatte er Frau Kl. auf dem Nordflur und Frau F.-B. im Raum 211 gegenüber erschossen. Er blickt sich kurz um und verlässt das Zimmer dann wieder, um die direkt daneben liegende Treppe in den dritten Stock hinauf zu gehen. Dies wird von Kindern außerhalb und innerhalb des Raumes übereinstimmend wahrgenommen und geschildert. Im folgenden verlassen bis auf drei alle Kinder den Raum und flüchten. Die drei verbleibenden Schülerinnen sind Len., Bch. und Imf.

Sie verstecken sich unter einem Tisch und werden später von Beamten des SEK evakuiert.

Das Mädchen Len. schildert bei der Polizei sodann, dass der maskierte Täter noch ein zweites Mal kurz in den Raum hineingeschaut hat und dass die drei Schülerinnen etwas später aus dem Fenster gesehen haben, wie eine Frau („ein Mädchen“) auf dem Hof liegt, offenbar Frau Dr. De. Die Polizei ruft ihnen mehrfach zu, sie sollten sich vom Fenster wegbewegen, man werde ihnen helfen. Über das, was dann geschieht, gibt Len. später bei der Polizei u. a. an:

„Es kam dann noch einmal ein Mann rein. Er war schwarz gekleidet. Er hatte nichts auf dem Kopf und längere Haare, bis zum Anfang des Halses. Der hat nichts gesagt. Nachdem dieser Mann raus ist, habe ich gehört, wie jemand sagte: Was machen wir mit den Wänstern ? Der Mann hat nach einem Matthias gerufen. Der andere hat geantwortet: lassen wir sie erst einmal. Gesehen haben wir die Männer nicht. Wir haben uns auch nicht getraut rauszusehen. Wir saßen noch unter dem Tisch. Es kamen dann Polizisten mit Schutzsachen Der nach dem Matthias gerufen hat, war unmaskiert. Der Matthias stand in der Nähe von unserem Klassenzimmer. Seine Stimme klang sehr nah. Der Matthias hat geantwortet, seine Stimme klang weiter weg. Der Unmaskierte klang von der Stimme her jünger als der Matthias. Ich habe noch andere Stimmen gehört. Nachdem der Unmaskierte reinkam, habe ich diese Stimmen gehört. Eine ganze Weile danach habe ich den Herrn H. gehört. Er sagte: Hör auf und lass das ! Ich vermute, dass der Herr H. mit dem Robert gesprochen hat. Das Gespräch war entweder bei uns auf dem Flur oder im Flur unter unserm Klassenraum. Ich habe noch gehört, wie Robert geantwortet hat: Er sagte: Herr H., für heute reicht es. Danach ging eine Tür. Ich habe gehört, wie jemand weggelaufen ist. Nachdem ich gehört hatte, wie jemand weglief, hat es nicht mehr geknallt.“

Dieser geschilderte Dialog zwischen „Matthias“ und dem anderen Mann ist häufig in der Presse zitiert worden und diente als Beleg für die Annahme vom „zweiten Täter“.

Die beiden anderen anwesenden Fünftklässlerinnen sind nicht polizeilich nicht förmlich vernommen worden, weil die von ihnen ausgefüllten und abgegebenen Fragebogen hierzu keinen Anlass gaben. Imh. schreibt dort auf die Frage, ob sie selbst einen zweiten Täter gesehen hat: „Nein, aber ich denke, dass es zwei gibt !!!!!!!“ (im Original). Bch. beantwortet die Frage: „Nein, aber gehört“.

Abgesehen von den bereits ausführlich dargelegten objektiven Beweisen, die die Alleintäterschaft von Robert Steinhäuser belegen, lässt sich auch für diesen Dialog eine plausible Erklärung finden. Im nördlichen Treppenhaus waren bis in den Nordflur des 2. OG hinein bereits frühzeitig zunächst 3, später 7 Polizeibeamte eingesetzt, die vornehmlich mit der Sicherung des Raumes 111, in dem Robert Steinhäuser eingeschlossen war, beschäftigt waren, sich aber auch weiter nach oben begeben hatten. Einer dieser Beamten war der POM Matthias Mzk.

Dieser teilte der Kommission auf Befragen mit, dass er sich daran erinnere, dass er von seinem Kollegen, dem PM Lö., der das Treppenhaus von weiter oben sicherte, gefragt worden sei, was mit den Kindern im Hause geschehen solle, worauf er selbst sinngemäß geantwortet habe, diese sollten erst einmal dort bleiben, wo sie sind. Auf weitere Frage erklärte er, es könne durchaus sein, dass der Kollege diese Frage in der Form: „Was machen wir mit den Wänstern?“ gestellt habe, dies ist ein in Erfurt nicht ungebrauchliches Wort für Kinder. Auch die von dem Mädchen behauptete Antwort kann so oder ähnlich gefallen sein und wird vom Sinn her durch die Einbeziehung der Situation und der Erklärung des POM Mzk. plausibel.

Der beschriebene Dialog zwischen dem Lehrer Herrn H. und dem Täter kann schon von den Zeitangaben nicht wahrgenommen worden sein; es ist auch zu berücksichtigen, dass die angeblich gehörten Worte schon damals durch sämtliche Zeitungen, Fernsehprogramme und immer wieder (im übrigen auch nachträglich häufig, bis zu einem bekannten Buchtitel) zitiert worden sind, so dass hier eine Vermischung zwischen selbst Wahrgenommenem und Gelesenem wahrscheinlich erscheint.

Bei den Akten befindet sich ferner eine handschriftliche „Mitteilung“ der Len., die allerdings nicht von ihr selbst geschrieben worden ist. Sie soll lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt werden und sei auszugsweise zitiert:

„Erfurt 29.4.02 Mitteilung Mein Name ist Len. ... Die nachstehenden Dinge kann ich selber nicht schreiben. Deshalb habe ich mit einem Polizeibeamten vor dem Rathaus gesprochen und ihn gebeten, dass er es für mich tut. Zu dem Freitag habe ich folgendes mitzuteilen: ... Plötzlich kam der maskierte Typ ins Klassenzimmer und schaute sich um. Danach ging er raus. Nachdem fielen weitere Schüsse, aus lauter Angst verkrochen wir uns unter den Tischen und suchten dort so Schutz. Kurz danach kam der maskierte Typ wieder in den Klassenraum. In der Zwischenzeit haben alle anderen Mitschüler bis auf zwei weitere Freundinnen den Klassenraum verlassen. Nur wir drei blieben in dem Zimmer, weil wir so Angst hatten. Meine Freundinnen und ich stellten uns tot. Alles aus Angst. Nach einer ganzen Weile kam ein anderer Junge, ebenfalls genau so dunkel gekleidet wie der maskierte Junge. Nur dieser hatte keine Maske auf. Wie er im einzelnen ausgesehen hat, kann ich nicht sagen. Ich kniff die Augen zu und stellte mich tot. Als der unmaskierte Typ den Raum verlassen hatte, rief jemand auf dem Flur: „Matthias, was machen wir mit den Wänstern?“ Zur Antwort kam „lassen wir sie erst mal“. Kurz danach hörte ich noch ein paar Schüsse und wie sich diese beiden stritten. Plötzlich rief da eine der beiden Stimmen: Scheiße die Bullen sind hier ! Dann hörte ich rennende Schritte auf dem Flur und irgendwo schlug eine Tür zu. Eine Weile später hörte ich die Stimme von Herrn H. auf dem Flur. Er schien sich mit jemandem ernst zu unterhalten. Ich vernahm ganz deutlich die Worte: Herr H., für heute reicht. Weiter hörte ich noch eine Tür zuknallen. Danach kam die Polizei zu mir und meinen Freundinnen. ...“

Es ist unklar, wer dieses Schreiben verfasst hat. Es ist unklar, wie dieses Schreiben zu den Akten gelangt ist; Vorhalte aus dem Schreiben (z. B. die „Bullenäußerung“, die in der polizeilichen Vernehmung von Len. nicht mehr erwähnt wird) werden ihr bei der Polizei nicht gemacht. Es ist unklar, in welcher Situation Len. diese Erklärungen abgegeben hat (vor dem Rathaus, am 29.04.2002 ?). Im wesentlichen beschreibt sie die bereits abgehandelten Dialoge; die zusätzlich beschriebene Äußerung „Scheiße, die Bullen sind hier“ ist später nicht mehr behauptet worden und kann auf die stress- und traumatisierungsbedingte Verfassung der 11jährigen zurückgeführt werden.

Dass die nachträglichen Gespräche der Schüler untereinander auch in die eigene Darstellung der Ereignisse eingehen, belegt dazu der Vergleich zweier 11jähriger Mädchen aus der Klasse von Len., die parallel von verschiedenen Vernehmungspersonen am 22.05.2002 um 8.30 Uhr morgens befragt worden sind. Eine von ihnen, Mig., berichtet der Polizei:

„Meine Freundin Shm. erzählte mir heute morgen (also am 22.05.2002 !) folgendes: Am 26.04.2002 hörte sie im Schulgebäude den Steinhäuser ‚Matthias ...‘ rufen. Sie sah den Steinhäuser auch dabei, wie er gerufen hat, er stand wohl wenige Meter hinter meiner Freundin und zur selben Zeit hat meine Freundin Schüsse aus anderen Bereichen der Schule gehört“.

Shm. selbst gibt gegenüber der Polizei zu genau der gleichen Zeit eine ziemlich exakte Beschreibung des Täters und ihrer Begegnung mit ihm, ohne auch nur ein Wort des gegenüber ihrer Freundin kurz zuvor geschilderten Dialogs („Matthias ...“) zu erwähnen. Beide gehören zu der Klasse, der auch Len. angehört, und der von dieser wahrgenommene Dialog („Matthias...“) dürfte auch Gegenstand der intensiven Gespräche der Schüler untereinander gewesen sein, die nach den dramatischen Ereignissen stattgefunden haben. Immerhin ist die Adaption dieser Figur „Matthias“ bei Shm. nicht so weit gegangen, dass sie nun auch noch gegenüber der Polizei eine entsprechende „Wahrnehmung“ geschildert hätte.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Shm. im weiteren Gang der Vernehmung nach der Wahrnehmung eines „zweiten Täters“ befragt wird und diese Frage bejaht; sie habe - selbst „zwischen vielen anderen Schülern“ und zum Schulhofausgang rennend - im Erdgeschoss am Treppenaufgang zur Südtreppe eine schwarzbekleidete Person gesehen, die genau so aussah wie der von ihr weiter oben beobachtete Täter, nur dass bei diesem das „silberne Band über der Brust“ gefehlt habe. Hierzu wird weiter unten (V. 2.) Stellung genommen.

V. In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht angesprochene Zeugenaussagen

Im folgenden werden die Angaben von Zeugen dargelegt und einer Bewertung unterzogen, die von der Staatsanwaltschaft in der Abschlussverfügung nicht behandelt worden sind, und die nach Auffassung der Kommission für sich genommen der Annahme des dargestellten Tatablaufs und insbesondere der Alleintäterschaft von Robert Steinhäuser zu widersprechen scheinen.

1. „Zwei Täter“ wegen Gleichzeitigkeit von Tathandlungen an verschiedenen Orten ?

Die erste Gruppe der hier behandelten Zeugenaussagen, die einen „zweiten Täter“ vermutet haben, bezieht sich auf Wahrnehmungen, die zwar nicht zwei Täter gleichzeitig gesehen haben, aber Tathandlungen in solch kurzem Abstand an weit auseinander liegenden Stellen wahrgenommen haben wollen, dass hieraus der Rückschluss gezogen wurde, es könne sich schlichtweg nicht nur um einen Täter gehandelt haben.

Beobachtungen aus Raum 203

Im Südflur des 2. Obergeschosses befinden sich die Chemieräume. Bei seinem ersten „Durchgang“ hat Robert Steinhäuser hier nur in die Klassenräume auf der rechten Seite gesehen, in denen sich keine Lehrer aufhielten und ist dann durch das Durchgangszimmer 204/210 in den Nordflur gegangen. Nachdem er hier und im 3. Stock 5 Menschen getötet und den Lehrer Li. tödlich verletzt hat, kommt er von der Südterasse her wieder in den Südflur des 2. OG. Hier haben die Lehrerinnen Frau Ba. und Frau Gr. Schüler vom Flur und in den Klassenraum 203 geholt. Sie sind noch dabei, die letzten vom Gang und aus dem Chemievorbereitungsraum 202 in den Raum 203 zu treiben, als Robert Steinhäuser vom Flur aus auf die aus dem Raum 201 durch die Verbindungstür in den Raum 202 fliehende Frau Bu. schießt. Sie fällt, er geht hinterher und tötet sie mit drei weiteren Schüssen aus nächster Nähe. Erst zu dieser Zeit wird die Verbindungstür von 202 zu 203 geschlossen; dort halten sich jetzt 2 Lehrerinnen und ca. 20 Schüler auf. Der Täter verlässt den Südflur und geht weiter zu Raum 208, wo er durch die Tür die beiden Schüler tötet, und dann über die Nordterasse in das EG und auf den Hof, wo er auf Frau Dr. De. trifft.

Der erste Hinweis auf einen „zweiten Täter“ ergibt sich in diesem Zusammenhang daraus, dass Schüler den Täter auf dem Gang gesehen haben, in Raum 203 geflüchtet sind und dann zeitnah auf dem Hof einen Täter beobachteten, der auf Frau Dr. De. schoss. So berichtet der 15jährige Schüler Lke. über den aus dem 3. OG kommenden Täter:

„Einen Augenblick später kam eine schwarzbekleidete, maskierte Person die Treppe in zügigem Tempo herunter. ... In der rechten Hand hielt er eine dunkelfarbige Pistole. Er lief in meine Richtung in den Flur der 2.

Etage hinein. Ich habe mich dann sofort umgedreht und bin in das Klassenzimmer 203 gerannt. ... Wir haben die Türen von den Räumen 202 und 203 von innen zugeschlossen. ... Vielleicht eine halbe Minute, nachdem die Türen verschlossen waren, sagte mein Mitschüler Röd. zu mir, ich solle auf den Schulhof schauen. Ich glaube, dass ich durch das geöffnete Fenster in Richtung des Schulhofs sah. Von mir aus erkannte ich auf dem Parkplatz neben einem grünen VW Polo die Frau Dr. De. liegen. Ich sah auch eine sich bildende Blutlache um ihren Kopf. ... Es scheint mir nahezu unmöglich zu sein, dass ein und dieselbe Person innerhalb so kurzer Zeit vom 2. OG auf den Parkplatz gelangt sein kann“.

Noch enger beieinander werden diese beiden Zeitpunkte von dem Schüler Röd. beschrieben. Nach seiner Darstellung hat er sogar erst den Täter bei der Schussabgabe auf Frau Dr. De. auf dem Hof gesehen und erst danach sind der Lke. und weitere Schüler schreiend vom Gang her aus in das Zimmer gekommen.

Dies wäre in der Tat kaum mit der bisher dargelegten Annahme zu vereinbaren. Eine genauere Betrachtung entkräftet das Argument jedoch. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass die Wahrnehmung von Zeitabständen in Stresssituationen extrem ungenau ist; so kann eine reale halbe Minute den Akteuren des Geschehens wie 10 Minuten vorkommen und umgekehrt.

So wird beispielsweise von den Schülern der Klasse 8 c der Abstand zwischen zwei genau definierten Ereignissen (Beginn: Verschließen der Klassenzimmertür zum Raum 208 durch die Lehrerin Frau Wb.; Ende: unvermutete Schüsse durch die Tür) von der Schülerin Tpf. mit „nach ca. 5 - 6 Minuten“, von der Schülerin Kth. mit „sofort nachdem“, von der Schülerin Hdr. mit „fast gleichzeitig“, von der Schülerin Sön. mit „ca. eine halbe Minute“, von der Schülerin Nen. mit „etwa vier Minuten“, von der Lehrerin Frau Wb. mit „so drei bis vier Minuten“ und von dem Schüler Krn. mit „ca. 10 - 15 Sekunden“ (bei naheliegender Auslegung seiner Angabe) angegeben - alle Befragten waren in derselben Situation und haben den Zeitabstand doch derartig unterschiedlich angegeben.

Vorliegend kommt es auf den Abstand zwischen dem Verschließen der Türen und der Beobachtung des Täters auf dem Hof an. Diese beiden Vorgänge und der zeitliche Abstand zwischen ihnen sind auch von anderen Personen in dem Raum wahrgenommen worden (im übrigen keineswegs von allen; auch hier gibt es Aussagen, die einen der Vorgänge überhaupt nicht erwähnen). Aus diesen Angaben sollen hier nur die jeweiligen Zeitangaben exzerpiert werden:

Lke.	vielleicht eine halbe Minute
Röd.	Zeitgleich
Wrn.	10 - 15 Sekunden
Sal.	2 Minuten (zwischen Schließen der Tür und Schüssen auf dem Hof; an das Fenster treten erst 10 Min. später)
Mat.	ca. 2 Minuten
Frau Ba.	etwa 5 Minuten
Frau Gr.	etwa 5 Minuten

Andere Schüler bezeichnen keinen bezifferten Zeitabstand, schildern aber von ihnen wahrgenommene Ereignisse zwischen den beiden Eckpunkten. Auf eine umfassende Darstellung aller hierzu gemachten Angaben wird verzichtet; es soll lediglich beispielhaft die 19jährige Schülerin Kst. angeführt werden, deren Vater in der Einsatzzentrale der Polizei an einem Notruftelefon Dienst tat.

„Frau Gr. ... (schloss) sofort die Tür hinter sich. ... (Sie) fragte: Wer hat ein Handy, Polizei, Polizei ... Lehrer angeschossen. Ich gab ihr daraufhin mein Handy. Sie kam aber in der Aufregung nicht damit zurecht und bat mich die Polizei anzurufen. Ich rief die 110 an und hatte meinen Vater am Telefon. ... Ich schilderte meinem Vater die Situation, er wusste aber schon über alles Bescheid. Er gab uns Anweisung, wie wir uns verhalten sollten und sagte, wir sollen den Raum nicht eher verlassen bis uns die Polizei rausholt. ... Ich erzählte Frau Gr., was mein Vater sagte. Wir legten die Tische um und versteckten uns hinter diesen. Ich selbst sah nicht aus dem Fenster, weil ich mit der Polizei telefonierte. Ich hörte nur von Schülern, die am Fenster standen: da ist einer auf dem Hof, und: Frau De., Frau De. In diesem Moment brach die Tochter von Frau De., die mit in unserem Raum war, zusammen.“

Hier wird die Dynamik der Situation besonders deutlich. Die Wahrnehmung von Zeitdifferenzen durch in dieses Geschehen unmittelbar verstrickte Schüler wird von so vielen Faktoren bestimmt, dass deren nachträglicher Bezifferung nur mit großer Vorsicht begegnet werden kann.

Die Zeit-Wege-Rekonstruktion der Kriminalpolizei geht jedenfalls davon aus, dass der Täter von seinem (zweiten) Aufenthalt im Südflur des 2. OG bis zu den Schüssen auf Frau Dr. De. etwa 2 Minuten gebraucht hat. Nach einer Gesamtbetrachtung aller hierzu gemachten Angaben kann man nach Auffassung der Kommission nicht davon

ausgehen, dass der hier angenommene Tatablauf widerlegt ist. Es ist anzunehmen, dass die subjektive Wahrnehmung der Abstände zwischen den aufeinanderfolgenden Ereignissen, insbesondere unter den bekannten Stressbedingungen extremer Bedrohung so unsicher ist, dass allein aus dem von einzelnen Personen als gering eingeschätzten Zeitabstand zwischen zwei Ereignissen keine Widerlegung der ansonsten aus zahlreichen Zeugenaussagen und insbesondere den objektiven Befunden geschlossenen Annahme des Tatablaufs folgt.

Es kommt hinzu, dass die Beschreibung der beiden Personen so gut wie nicht differiert; so sagt der Zeuge Wrn., der selbst von einem Abstand von „10 - 15 Sekunden“ ausgeht: „Beide Personen waren exakt gleich gekleidet“. Auch der Schüler Hck. beschreibt den Täter im Hof als „die verummte Person“ und bezieht sich dabei auf den vorher von ihm selbst gesehenen und beschriebenen Täter im 2. Stock.

Beobachtungen der Lehrerin Frau Ba.

Ein weiterer Hinweis auf einen „zweiten Täter“ ergibt sich in diesem Zusammenhang aus der Aussage der Lehrerin Frau Ba. Sie registriert, dass ein Schüler durch das Fenster auf dem Hof Frau Dr. De. liegen sieht. Sie geht selbst ans Fenster und schaut hinaus:

„Ich sah von oben auch den verummten Täter, der direkt unmittelbar vor der Schule auf dem Schulhof entlang lief... Wenn ich jetzt darüber nachdenke, muss er eigentlich von Frau De. gekommen sein. Auf der anderen Seite ... lag ein Polizist in Uniform hinter einer Erhöhung vom Zaun. Der verummte Täter ging in seine Richtung. Der Polizist muss ihm irgendetwas entgegengeschrien haben, was ich jedoch nicht verstand. Ich habe gesehen, wie der Polizist auf den Vermumten geschossen hat. ...Ich bin dann weg vom Fenster und hatte plötzlich die Idee, wir könnten jetzt der Frau Bu. im Nachbarzimmer helfen. Ich fühlte mich relativ sicher, da ich ja den Täter unten gesehen hatte. Deshalb öffnete ich kurz darauf die Tür vom Raum 203, die zum Flur führt. Ich wollte gerade den Flur betreten, da sah ich plötzlich eine schwarzgekleidete verummte Person aus Richtung der südlichen Treppe in meine Richtung laufend. Daraufhin habe ich die Tür sofort wieder verschlossen.
(Beschreibung:) ...1,75 m groß, normale Gestalt. Der Kopf war schwarz verummmt, ich kann dazu aber keine näheren Angaben machen. Ich kann nicht mehr sagen, ob er eine Jacke oder nur ein Pullover anhatte. Ich erinnere mich aber, die komplette Oberbekleidung war schwarz und anliegend.

Ich möchte an dieser Stelle einfügen, dass ich im Bereich des Oberkörpers dieser Person etwas auffällig gelbes wahrgenommen habe, da bin ich mir völlig sicher. Ich kann aber nach dem kurzen Augenblick, wo ich ihn aus der Tür gesehen habe, nicht konkret beschreiben, um was für einen Fleck es sich dabei gehandelt hat. Eine Waffe habe ich ebenfalls nicht wahrgenommen, ich bin aber der Auffassung, dass er irgendetwas in der rechten Hand gehabt hat. Der rechte Arm war angewinkelt, die Hand zeigte nach vorn. ... (Zur Person auf dem Hof:) „Ich habe diese Person nur von oben gesehen. Diese Person war ebenfalls komplett schwarz bekleidet. Er kam mir sehr schlaksig vor. Damit meine ich, dass die Körperproportionen eher einem Jugendlichen entsprechen. Ich konnte nicht wahrnehmen, ob die Person eine Pistole in der Hand trug, ich sah aber die Pumpgun auf dem Rücken. Das Gewehr war weiß bzw. ganz hell. ... Beide Personen waren schwarzgekleidet. Bei Person auf dem Hof habe ich nichts Gelbes an seinem Oberkörper wahrgenommen. Vom Gefühl her muss ich sagen, dass die Person oben nicht so schlaksig auf mich wirkte, wie ich es bei dem anderen beschrieben habe. Wichtig aber erscheint mir der hier entstandene Zeitfaktor. Die unten laufende Person müsste für meine Begriffe die Treppe hochgesprintet sein, um zur gleichen Zeit im Flur zu stehen, als ich die Tür zum Flur aufmachte. Ich habe oben nicht wahrgenommen, dass die Person evtl. stark außer Atem gewesen wäre.“

Zur Verdeutlichung: ging es bei der oben (unter a.) geführten Befassung mit der Wahrnehmung eines Täters auf dem Südflur im 2. OG um die Zeit von dessen Auftauchen dort bis zu den Schüssen auf Frau Dr. De. auf dem Hof, so geht es bei den Angaben von Frau Ba. um die Zeit von den Schüssen auf dem Hof bis zu einer (danach liegenden, evtl. erneuten) Anwesenheit des Täters auf dem Flur.

Bezüglich dieser Angaben von Frau Ba. ist der Zeitfaktor in der Tat entscheidend, wenn man nicht ihre Aussage insgesamt anzweifeln will. Nach dem hier für gegeben erachteten Tatablauf hat Robert Steinhäuser tatsächlich noch einmal den Südflur des 2. OG von der Treppe her kommend durchquert. Nach den Schüssen auf dem Schulhof, die ja in der Endphase auch durch Frau Ba. noch wahrgenommen worden sind, hat er nach einem Sprint in das Haus den Polizeibeamten Herrn Go. vom Fenster des Zwischengeschoßes aus erschossen, dann einen ganz kurzen Wortwechsel mit dem Auszubildenden Mi. geführt, um sodann durch das 2. OG in den Nordflur des 1. OG zu gelangen, wo er auf den Lehrer Herrn H. traf.

Nach der Wahrnehmung von Frau Ba. hatte sie so zeitnah die Tür zum Flur geöffnet, dass es dem Täter vom Hof jedenfalls nicht möglich gewesen sein soll, bereits wieder im 2. OG zu sein.

Sie selbst beschreibt diese Zeitdifferenz mit den Worten „kurz darauf“. Frau Gr. will sich auf einen Zeitabstand nicht festlegen:

„Ich war sicherlich in diesen Augenblicken sehr aufgeregt und habe natürlich nicht auf die Uhr gesehen. Aber ich persönlich bin der Auffassung, dass der Täter es in dieser kurzen Zeit von der Tatausführung im Hof nicht so schnell geschafft haben kann, wieder in das 2. Obergeschoss zu gelangen“.

Von den Schülern im Raum wird dieser Vorfall nicht berichtet (Schülerinnen Kst.; Kat.; Dke.; Schüler Lke.; Fdm.; Fch.; Mat.; Hpt.; Röd.; Hck.; Drg.; u. a.).

Ausnahmen hiervon bilden der Schüler Rgr., der den Vorgang ohne jede zeitliche Einordnung beschreibt („Frau S. <gemeint ist ersichtlich Frau Ba.> sah zwischendurch nochmals auf den Flur hinaus ...“), und der 14jährige Schüler Bön.; dieser hatte bereits vor Frau Ba. aus dem Fenster gesehen und die Schüsse auf Frau Dr. De. unmittelbar beobachtet. Er berichtet, dass Frau Gr. dann gerufen habe, sie sollten vom Fenster weggehen. Man habe zwischenzeitlich Bänke umgelegt, um sich dahinter zu legen.

„Es sind dann wenigstens 5 Minuten vergangen, bis Frau Ba. die Tür zum Flur aufmachte. Warum sie das getan hat, weiß ich nicht.“

Hier gilt, was bereits ausgeführt wurde: die Wahrnehmung von Zeitdifferenzen in Stresssituationen ist sehr unpräzise. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche unmittelbaren Eindrücke Frau Ba. in den letzten 5 Minuten vor dieser Zeitschätzung aufnehmen musste - Schüsse auf dem Gang, Zusammentreiben der Schüler in den Raum, vor ihren Augen die Erschießung ihrer Kollegin Frau Bu., Verschließen des Raumes in letzter Sekunde, die Verantwortung für die Schüler im Raum, die Wahrnehmung der tödlichen Schüsse auf Frau Dr. De. auf dem Hof -, dann wäre es im Gegenteil höchst verwunderlich, wenn eine solche Einschätzung über die Dauer eines kurzen Zeitraums sehr präzise wäre.

Das zeigt sich auch an der Gegenüberstellung der Angaben zur Zeitdauer in dem vorher abgehandelten Ereignis; hier schätzte Frau Ba. den Zeitraum zwischen den Schüssen auf Frau Bu. und dem Erscheinen auf dem Hof auf „etwa 5 Minuten“. Nach der aus Sicht der Kommission als abgesichert anzusehenden Tatrekonstruktion handelte es sich hierbei tatsächlich um einen Zeitraum von 2 Minuten.

Im übrigen dürfte für die Gefühle aller Anwesenden in diesem Raum gelten, was der Schüler Sal. in die Worte fasst: „Ich war so aufgeregt und hatte wahnsinnige Angst“.

Ergänzung: Frau Ba. hat einige Tage später in ihrer Wohnung einen Anruf erhalten, bei dem eine männliche Stimme die Worte „Ja ich habe dich gesehen“ sagte; anschließend wurde aufgehängt. Frau Ba. hat diesen Anruf mit ihren Wahrnehmungen in Verbindung gebracht und bei der Polizei Anzeige erstattet. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft am 16.05.2002 eingestellt, da Verbindungsdaten bei der Telekom nicht bekannt waren und es keine Möglichkeit gab, den Sachverhalt in anderer Weise aufzuklären.

So verständlich es ist, dass Frau Ba. als Betroffene diesen Anruf der von ihr subjektiv gemachten Wahrnehmung zuordnet, so wenig spricht für diese Verbindung. Schon aus dem Wortlaut des Anrufs ergibt sich diese Beziehung nicht, ergibt sich letztlich überhaupt nicht notwendig ein Bezug zu ihrer Tätigkeit am Gutenberg-Gymnasium. Und wie dargelegt ist davon auszugehen, dass sie tatsächlich Robert Steinhäuser gesehen hat, der nach den Schüssen auf Herrn Go. auf dem Weg zum Ende war.

Weitere Beispiele

Die 15jährige Schülerin der Klasse 9 c Dkr. begründet in ihrer Aussage ihre Annahme, dass es sich um zwei Täter handelte, wie folgt:

Nachdem sie im Südflur des 1. Obergeschosses erlebt hat, wie die Lehrer Herr Schwz. und Herr Schwf. erschossen wurden, ist sie auf den Schulhof gerannt.

„Vom Schulhof aus hörte ich Schüsse aus der 2. Etage und unmittelbar danach (etwa 3 - 4 Sekunden) Schüsse aus der 3. Etage. Die Schüsse hatten unterschiedliche Lautstärke, aber der Knall hatte denselben Ton. Da wurde mir klar, dass es nicht nur einer allein gewesen sein kann.“

Hier wird deutlich, dass sich die Annahme zweier zugleich handelnder Täter aus einer rein akustischen Wahrnehmung begründet. Die Wahrnehmung unterliegt jedoch extremen Unsicherheiten. Schon die Annahme, man könne unter ruhigen Bedingungen und in aller Gelassenheit vom Schulhof aus Schussgeräusche aus dem Haus der 2. oder 3. Etage zuordnen, erscheint überaus gewagt. Die unterschiedliche Lautstärke ist

keineswegs zwingend auf die unterschiedlichen Etagen zurückzuführen, sondern kann beispielsweise daraus resultieren, dass in einem Fall auf dem Flur und in dem anderen in einem Klassenraum geschossen wurde; denkbar ist auch der Unterschied zwischen Räumen mit geöffneten oder geschlossenen Fenstern. Hinzu kommen die konkreten Faktoren der spezifischen Situation: Flucht vor dem Täter, der vor den Augen der Schülerin gerade zwei ihrer Lehrer erschossen hat, Hektik auf dem Schulhof, der Halleffekt, den die Schüsse in den langen hohen Gängen ausgelöst hat - all dies kann die subjektive Wahrnehmung und insbesondere die allein daraus geschlossene Existenz zweier zeitgleich agierender Schützen erklären, aber nicht schlüssig machen. Im übrigen ist gesichert, dass alle Schüsse aus einer Waffe stammen.

Weitere Beispiele für eine solche Aussage:

Die **15jährige Schülerin Mtz.** ist unmittelbare Augenzeugin der tödlichen Schüsse auf ihren Lehrer Herrn Wo. im Raum 105. Nachdem der Täter das Klassenzimmer verlassen hat, hört sie einen Schuss, den sie aus der darüber liegenden Etage vermutet. „Sehr kurze Zeit“ (später sagt sie: „eine halbe Minute“) danach vernimmt sie einen weiteren Schuss, der nach ihrer Wahrnehmung aus der darunter liegenden Etage kommt. Sie kommt zu dem Schluss, dass diese Schüsse nicht nur von einem Schützen abgegeben worden sein können.

Die **18jährige Schülerin Plg.** schreibt im 3. Obergeschoss ihre Abiturarbeit im Raum 303 und muß mit ansehen, wie die Lehrerin Frau Si. vor ihren Augen erschossen wird. Sie erkennt in dem maskierten Täter ihren früheren Klassenkameraden Robert Steinhäuser. Man verbarrikadiert sich im Raum 303 und hört weitere Schüsse aus dem Haus, dann auch vom Schulhof. „Diese Schüsse fielen meinem Gefühl nach unmittelbar, nachdem die Tür wieder zu war... Ich denke auch, dass man nicht so schnell von unserem Prüfungsraum nach unten auf den Hof kommt. Deshalb vermute ich, dass es auch noch einen zweiten Täter gegeben haben kann“.

Die **Schülerin Mlr.** ist **13 Jahre** alt und ist überzeugt, dass zwei verschiedene Täter gehandelt haben. Sie war Augenzeugin der Schüsse auf Frau Klm. im 2. Obergeschoss und ist dann mit einer Freundin nach unten auf den Schulhof und dann zur Turnhalle gerannt. Als sie von dort zurück zur Schule blickt, sieht sie den Täter an der Rückseite der Schule auf dem Hof.

Die Beschreibungen sind nahezu identisch, hinsichtlich der Person im Haus detaillierter und völlig übereinstimmend mit dem festgestellten Aussehen von Robert Steinhäuser. Sie glaubt trotzdem, dass es zwei verschiedene Männer waren: „Es kann einfach nicht sein, dass das nur eine Person gewesen ist. Als der Mann, der Fr. Klm. erschossen hat, in der zweiten Etage ‚fertig war‘, ging er ja in die dritte Etage und die ganze Zeit auf dem Flur in der zweiten Etage bewegte er sich auch ganz langsam“.

(hierzu sie selbst an anderer Stelle: „Das ganze ging rasend schnell und dauerte höchstens 5 Minuten“ !).

„Wir sind aber sehr schnell aus dem Schulhaus gerannt und hinten auf dem Hof. Und wir waren noch nicht richtig auf dem Hof und schon kommt ein ebenfalls schwarz gekleideter Mann auch auf den Hof“,

(hierzu sie selbst an anderer Stelle: „Wir sind (vom Parterre aus)... in Richtung Sporthalle aus dem Schulgebäude raus... Wir standen dann auf dem Hof, zwischen Schulgebäude und Sporthalle. Wir gingen dann weiter, bis wir an der Sporthalle standen und drehten uns Richtung Schulgebäude um. Wir waren somit zu dieser Zeit meiner Meinung nach 20 - 30 m vom Schulgebäude weg. Dann sahen wir auf der Rückseite der Schule einen schwarz gekleideten Mann mit einer Strumpfmassage“).

Erneut wird deutlich, wie unpräzise Wahrnehmungen von Zeit und Zeitdifferenzen unter Stressbedingungen sein können. Schon die beiden Beschreibungen der schwarz verummten Person(en) sind so dicht beieinander, dass es fast den Charakter einer Selbstbeschwörung hat, wenn das Mädchen zu Protokoll gibt: „Es kann einfach nicht sein, dass das nur eine Person gewesen ist.“ Die von ihr anschließend beschriebenen Schüsse des Vermummten in die Luft werden auch (in unterschiedlicher Anzahl) von anderen Personen beschrieben. Die Schüsse auf Frau Klm. und diejenigen auf dem Hof stammen aus derselben Waffe. Und somit steht fest, dass zumindest diese in der fraglichen Zeit den Weg genommen hat. Es spricht nichts dagegen, aber alles dafür, dass dies in der Hand des Robert Steinhäuser geschehen ist.

2. Unterschiedlich wahrgenommene bzw. beschriebene Täter

Eine zweite Gruppe von Aussagen kann unter dem Gesichtspunkt zusammengefasst werden, dass die optische Wahrnehmung des Täters so weit von anderen Täterbeschreibungen und/oder dem Aussehen der Person Robert Steinhäuser abweichen, dass es sich dabei um eine andere Person handeln müsse. Die behandelten Beispiele sind auch in der öffentlichen Diskussion genannt worden.

Beschreibungen des Täters auf dem Hof

Es gibt eine Reihe von Aussagen, die in der Beschreibung des Täters vor allem in Bezug auf dessen Aufenthalt auf dem Hof abweichende Wahrnehmungen beschreiben. Auch aus diesen abweichenden Beschreibungen ist vielfach die Existenz eines „zweiten Täters“ gefolgert worden. Als Beispiele seien erwähnt:

- Die 15jährige Dha. flieht aus dem 1. Obergeschoss auf den Hof und blickt sich dort von der Turnhalle aus Richtung Schule um. Sie sieht eine schwarz gekleidete verummte Person mit schwarzer Pistole in der Hand aus dem Nordausgang auf den Schulhof rennen und beschreibt diese wie folgt: „ca. 170 - 175 cm groß. ... Kapuze auf dem Kopf, Basecap auf dem Kopf ... schwächig bzw. schmal ... Er rannte bis zu einem Baum... und schoß nach oben in den Baum. Ein Gewehr habe ich nicht gesehen. Er schoss noch 3 bis 4 mal und aufgrund seiner Drehbewegung kann ich auch ganz genau sagen, dass er keine Pumpgun bei sich trug“. Ihre Zwillingsschwester Dhs., die Robert Steinhäuser kannte, den Täter im Haus aber auch nicht gesehen hatte, bestätigt die Beschreibung: „klein und schwächig ... max 170 cm“ und fügt hinzu: „Den Steinhäuser hatte ich massiger in Erinnerung“.
- Bei der Beschreibung des Täters auf dem Hof durch die 14jährige Hfn. taucht dagegen eine Gesichtsmaskierung nicht auf: „Er war ebenfalls dunkel gekleidet, war aber nicht maskiert. Er hatte so eine Art Kapuze auf dem Kopf. Dieser Mann schoss mit einer Pistole in Richtung Parkplatz.“ Hfn. hatte den Täter bereits im 3. Obergeschoss bei den Schüssen auf Frau Si. aus nächster Nähe gesehen und meint zu einem Vergleich, „dass der Mann auf dem Schulhof etwas kräftiger gebaut war“ als der Täter in der 3. Etage.

- Bei der 16jährigen Sdl. hat der Täter auf dem Hof zwar eine Gesichtsmaske auf, aber darüber hinaus noch eine aufgesetzte Kapuze, die „verlief ziemlich spitz nach oben.“ Dafür fällt ihr zusätzlich noch etwas auf: „Auf dem Rücken von rechts oben nach links unten trug er einen Gegenstand. Ich vermute, es war ein Gewehr.“ Im folgenden beschreibt sie die Schüsse aus der schwarzen Pistole.
- Die 11jährige Göl. war mit zwei Freundinnen aus dem 2. Obergeschoss geflüchtet und sah sich von dem Zaun zur Fröbelstrasse aus um. Sie beschreibt, was sie sieht: „Direkt auf dem Raucherplatz ca. 3 -4 m weit weg von uns stand eine andere schwarz gekleidete Person, welcher auch eine Sturmmaske trug. Das war auch so eine Maske wie die der Person, welche unseren Klassenraum betreten hatte. ... Der war auch ungefähr so groß wie der andere, jedoch etwas dünner. Auch ist mir aufgefallen, dass er keine Pistole trug und auch nichts umgehungen hatte.“
- Der 60jährige benachbarte Lehrer Lnz. sieht, vor seinem Haus in der Fröbelstrasse stehend, mehrere Schüler auf dem Schulhof und hört 4 - 5 Knallgeräusche. Dann erblickt er eine „vermummte Person,... ca 1,70 m groß. ... Er war eher schmal. Diese Person war schwarz gekleidet. Man sah keinen Mund und auch keine Nase. Ich sah, dass diese Person in seiner rechten Hand einen schwarzen Gegenstand hielt. ... Er hatte auch nichts auf dem Rücken.... In etwa der Mitte des Schulhofes tanzte diese Person im Kreis, schrie sehr laut, aber unverständlich und hatte geschossen. ...“.

Aus den abweichenden Beschreibungen, von denen nicht eine einzige völlig exakt mit dem Aussehen des Robert Steinhäuser übereinstimmt und denen noch weitere abweichende Beschreibungen hinzugefügt werden können, ist jedoch nicht - wie in der Öffentlichkeit geschehen - zu folgern, dass hier (fünf) verschiedene schwarz gekleidete Personen nacheinander auf dem Schulhof waren. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass alle Zeugen, auch wenn ihre Beschreibungen voneinander abweichen, dieselbe Person gesehen haben. Es ist in hier nicht zitierten zahlreichen weiteren Beschreibungen jeder markante Punkt der äußeren Erscheinung des Täters auf dem Hof wiedergegeben worden, vor allem die Vollmaskierung, die schwarze Pistole in der rechten Hand und das schwarz-silberne Gewehr schräg auf dem Rücken. Es ist ferner in allen Einzelheiten beschrieben worden, welche Schüsse der Täter auf dem Hof abgab, insbesondere diejenigen auf Frau Dr. De. und auf den

Polizeibeamten in der Pestalozzistrasse. Es ist - darauf ist erneut hinzuweisen - objektiv festgestellt worden, dass alle auf dem Hof befindlichen Spuren einer Schussabgabe auf eine einzige Waffe zurückzuführen sind (mit Ausnahme des einzigen Schusses aus der Waffe des Polizeibeamten En.), aus der auch alle im Haus abgegebenen Schüsse abgefeuert wurden.

Es gibt für die voneinander abweichenden Beschreibungen des Täters keine auch nur annähernd nachvollziehbare Erklärung als die, dass diese Differenzen auf alters- und situationsbedingte Wahrnehmungsverzerrungen zurückzuführen sind. Es wäre vielmehr außerordentlich verwunderlich, wenn solche Wahrnehmungsverzerrungen nicht zu verzeichnen wären und alle Angaben übereinstimmten.

Hierzu noch abschließend folgendes Beispiel:

Als der Täter aus dem Raum 304/310 kommt, in dem er die Referendarin Frau Po. erschossen hat, wendet er sich unmittelbar der Tür zu Raum 303 zu, wo im gleichen Moment Frau Si. öffnet, die er sofort mit einem Schuss tötet (zur Erinnerung: hier wird er trotz Maske von einer ehemaligen Mitschülerin als Robert Steinhäuser identifiziert, vgl. oben). Vor der Tür zu dem Raum 304/310 haben einige Schüler gewartet, die diesen Vorgang aus allernächster Nähe wahrnehmen. Zwei Beschreibungen desselben Vorgangs und desselben Täters seien hier einander gegenübergestellt:

- Schülerin Kß., 17 Jahre: „Dann öffnete sich die Tür vom Durchgangsraum ... Es kam eine maskierte Person angelaufen. Die Person lief sehr schnell und zielgerichtet geradeaus an uns vorbei. Ich bemerkte, dass die Person eine Waffe schräg vor dem Körper hatte. Die Waffe war mir aufgefallen, da diese silbern war. Die Person selbst war völlig schwarz gekleidet und trug auf dem Kopf eine schwarze Maske. ... Ich schätze, dass die Person ca. 165 cm groß war. Ich selbst bin 178 cm und die Person war deutlich kleiner gegenüber von mir.“
- Schüler Kbl., 16 Jahre: „Vor dem Raum 304 standen noch einige Mädchen aus der Klasse 11 oder 12. ... Die Tür von Raum 304 (ging) auf und eine schwarz bekleidete Person trat aus der Tür und stand im Flur. ... Die Person hatte eine schwarze Pistole bei sich. ... Auf dem Rücken trug die Person ein Gewehr, nach

meinen Kenntnissen handelte es sich um eine Schrotflinte ... Das Gewehr war silberfarben und hatte eine Länge von etwa 1 Meter ... Ich schätze, dass diese Person etwa 188 cm groß gewesen ist oder sogar noch größer. Ich selbst bin 186 cm groß, er war größer als ich.“

Robert Steinhäuser war 179 cm groß (3/114).

Beobachtungen im Südflur der 2. Etage

In der Öffentlichkeit hat man zu den Angaben zu einem „zweiten Täter“ auch auf folgende Konstellation hingewiesen:

Drei Mädchen aus der Klasse 9 c hören im Raum 105 die Schüsse und verstecken sich auf dem Südflur der 2. Etage hinter der geöffneten Tür eines Schrankes. Sie sehen den Täter vom 1. Stock her auf der Südtreppe kommen und den Flur betreten. Sie beschreiben den Täter teilweise abweichend von dem hier angenommenen tatsächlichen Bild des Robert Steinhäuser:

- Dke., 15 Jahre: „Sehr groß, von kräftiger Gestalt, aber nicht dick ... Bekleidet mit einem schwarzen Sweatshirt mit Kapuze. Die Kapuze hatte er über den Kopf gezogen. Ich sah also auch noch seine Nase, demzufolge hatte er keine Maske auf.... Ich bin mir ganz sicher, dass dieser Mann kein Gewehr über den Rücken trug.“ Übereinstimmend dagegen: Schwarze Pistole in der Hand, schwarze Hose. „Der Täter, welchen ich gesehen habe, war nicht der Robert Steinhäuser“ .
- Mbs., 15 Jahre: „Ca 170 - 175 cm groß, ... schwarze Jacke ... dunkle Kapuze über den Kopf gezogen. ... Ob er noch etwas vor dem Gesicht hatte, kann ich nicht sagen“. Übereinstimmend dagegen: ganz schwarz gekleidet, schwarze Pistole in der Hand.
- Hfy., 15 Jahre: „Kapuze über den Kopf und stark ins Gesicht gezogen“. Übereinstimmend dagegen: schwarz gekleidet, Pistole in der Hand.

Die Abweichungen der Beschreibungen von dem ansonsten geschilderten Bild des Täters und den nachträglichen Feststellungen, z. B. über seine Bekleidung, seine

Größe, seine Bewaffnung etc., sind nicht derart gravierend, dass hieraus tatsächlich zu schließen wäre, neben Robert Steinhäuser, der sich schwarz gekleidet und maskiert mit einer schwarzen Pistole in der Hand nach den Schüssen im ersten Stock tatsächlich hier durch den Südflur des 2. OG bewegt hat (was durch zahlreiche andere Zeugen auch noch bestätigt wird, die z. T. auch noch gesehen haben, wie die drei Schülerinnen mit ihrer Lehrerin Frau Ba. den Raum 205 verließen), sei hier im gleichen Zeitraum ein zweiter schwarz maskierter Mann mit Pistole den selben Weg gegangen.

Weitere Einzelfälle:

- Vor den Augen des 11jährigen Mr. wird im Raum 304 die Referendarin Frau Po. erschossen. Er sieht den Täter genau und beschreibt präzise das Aussehen des Robert Steinhäuser in seiner Vermummung, bis hin zur „matt silbernen Pumpgun“. Dann jedoch nimmt er eine weitere männliche Person wahr:

„Als der Vermummte den Raum verlassen hatte, kamen plötzlich viele Schüler, hauptsächlich große, durch die südliche Eingangstür in unseren Raum. Sie rannten alle in nördliche Richtung durch den Raum zur Treppe. Dabei fiel mir eine schwarz gekleidete, jedoch unmaskierte Person auf, die einen Rucksack trug. An die Farbe des Rucksacks kann ich mich nicht erinnern. Aus dem Rucksack schaute am oberen Ende ein doppeltes Rohr heraus, von dem ich annehme, dass es ebenfalls eine solche Waffe war... Diese Person war völlig schwarz gekleidet, jedoch unmaskiert. Er hatte kurze dunkelblonde Haare, fast einen Igelschnitt. Er trug ein schwarzes Sweatshirt, langärmelig, eine schwarze Jeanshose sowie schwarze Schuhe. Mir fiel wie gesagt auf, dass diese Person als einzige gelassen den Raum durchquerte“.

- Auf die von der 11jährigen Shm. als „zweiter Täter“ wahrgenommene Person wurde oben⁴⁷ bereits hingewiesen. Für sie unterscheiden sich die beiden von ihr wahrgenommenen Täter nur dadurch, dass sie bei dem „Zweiten“ das silberne Band über der Brust nicht gesehen hat - in der Hektik vieler zum Ausgang drängender Kinder im Erdgeschoss und auf eine Entfernung von 35 m.

⁴⁷ Abschnitt IV

3. „Zweiter Täter“ vom Hörensagen

Viele Kinder berichten in ihren Zeugenaussagen, dass sie selbst zwar keinen „zweiten Täter“ wahrgenommen hätten, dieser oder jener andere aus der Klasse aber davon erzählt habe, er hätte einen solchen Täter gesehen.

Beispiele:

- Die 16jährige Pns., die selbst den Täter im Raum 204/210 kurz vor den Schüssen auf Frau Klm. gesehen hat, berichtet der Polizei am 27.05.2002 auf die Frage nach einem „zweiten Täter“:

„Ich selbst habe keinen zweiten Täter gesehen. Ich kenne aus Erzählungen meiner Freundin, Elr., den Hinweis, dass sie wohl einen zweiten Täter wahrgenommen haben will.“

- Die am 24.05.2002 erfolgte Zeugenvernehmung von Elr. (Augenzeugin der Schüsse auf Frau Klm.) weist eine eindeutige Beschreibung des Täters auf, die sich deckt mit derjenigen vieler Zeugen und erkennbar auf Robert Steinhäuser zutrifft. Die Frage, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig zwei derartige Personen gesehen habe, wird von ihr verneint. Elr. hatte bereits bei einer formlosen Befragung am 28.04.2002 gegenüber der Polizei eine einheitliche Täterbeschreibung abgegeben und keinerlei Hinweise auf einen „zweiten Täter“ gemacht.
- Der 15jährige Phl., der gesehen hat, wie ein vermummter, schwarz bekleideter Mann mit einer Pumpgun auf dem Rücken und einer schwarzen Pistole in der Hand die Lehrerin Frau Si. erschossen hat, hat selbst keine Wahrnehmungen gemacht, die auf einen zweiten Täter deuten. Er verweist jedoch auf Angaben seines Freundes Znr. Dieser hat in seinem ausgefüllten Fragebogen jedoch die Frage, ob er einen „zweiten Täter“ gesehen habe, verneint

Eine Kombination der Beispielsgruppen „Unterschiedliche Beschreibungen“ und „Zweiter Täter vom Hörensagen“ bildet folgendes Ereignis:

Am Tag, dem 26.04.2002 nachmittags, rief der 16jährige Schüler Ldn. bei der Polizei an und teilte mit, er habe „zwei Täter schwarz gekleidet“ gesehen. Als er am

Folgetag von der Polizei vernommen wurde, bestätigte er den Telefonanruf, berichtete sich jedoch insoweit, als er selbst nur einen Täter wahrgenommen habe (schwarze Kleidung, schwarze Skimaske, schwarze Pistole in rechter Hand), sein Freund Jur., mit dem er am Nachmittag zusammengewesen sei, jedoch auch eine Person gesehen habe, die schwarz gekleidet, aber eine silberfarbige Pistole getragen und überdies auf dem Rücken eine silberne Pumpgun gehabt habe. Deshalb hätten beide angenommen, dass es sich um zwei Täter gehandelt habe. Allerdings bestätigt Ldn., dass er die Person nur von vorne gesehen habe und nicht wisse, ob diese noch weitere Gegenstände oder Waffen bei sich gehabt habe.

Nur am Rande soll erwähnt werden, dass die beiden Situationen, in denen die Schüler die schwarzvermummte Person gesehen haben, an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten waren (1. OG bzw. EG).

Auch in der nachfolgend besprochenen Darstellung der Ereignisse in der Wahrnehmung der **14jährigen Kth.**, die überzeugt ist, dass es sich um zwei Täter gehandelt hat, handelt es sich um eine Mischung aus eigener und interpretierter Fremdwahrnehmung.

Sie befand sich mit ihrer Klasse im Raum 208. Drei Freundinnen, die bereits aus dem Raum gehen wollten, sahen von der Tür aus einen Mann mit einer schwarzen Maske, der vor dem Raum 210 Frau Klm. erschoss. Er war nach der Beschreibung der Drei mit einer Pistole bewaffnet und komplett schwarz bekleidet mit einer Gesichtsmaske nur mit Augenschlitzen, ferner hatte er „einen Munitionsgürtel über der Schulter hängen; er soll braune Augen gehabt haben. Dieser Mann rannte nach den Schüssen auf die Frau Klm. weiter nach links Richtung Treppe, die nach unten führt. Dieses Wegrennen habe ich selbst noch gesehen, konnte ihn aber nicht so genau sehen wie meine Freundinnen.“. Kth. geht dann zur Tür, blickt selbst auf den Flur und sieht ihrerseits einen schwarz maskierten Mann, der eine Pumpgun bei sich trug, aber keinen Munitionsgürtel umhängen hat. „Es ging alles sehr schnell“.

Abgesehen davon, dass sich die Beschreibungen absolut decken mit Ausnahme des Munitionsgürtels, der aber unschwer als über Brust und Bauch laufender Tragegurt der Pumpgun ausgemacht werden kann, hat sich der Täter hier im Nordflur des 2. OG tatsächlich hin und her bewegt, also von einer Seite (Raum 208) auf die schräg

gegenüberliegende Tür zu Raum 211 hin, in welchem er dann Frau F.-B. erschoss, um anschließend wieder auf der anderen Seite in den Raum 207 zu blicken.

Die (nicht vorwerfbar) unpräzise Wahrnehmung des Mädchens wird auch durch die weitere Beschreibung der Ereignisse vor dem Raum 208 verdeutlicht:

- „Sofort nachdem Frau Wb. die Tür verschlossen hatte, trat der Täter von außen gegen die Tür und schoss im Anschluss sofort mit der Waffe durch die Tür hindurch in den Klassenraum“ - nach der Tatrekonstruktion müssen hier einige Minuten zwischen diesen Ereignissen vergangen sein.
- Nach den Schüssen „konnten wir nichts sehen, nur hören, dass er schrie: ‚Jetzt ist doch eh alles egal‘“ - dieser Vorgang wird von niemandem sonst bemerkt.
- „Danach hörten wir aus dem Raum rechts neben unserem Raum im Raum 209 noch weitere Schüsse“ - im Raum 209 ist kein einziger Schuss abgegeben worden; nach Angaben der dort verbarrikadierten Schüler und der Lehrerin hat der Täter hier nicht einmal hineingesehen.
- „Erst ca. 1 Std. später hörten wir wieder das Gebrüll des Täters aus dem unteren Stockwerk nach oben dringen. Es war die gleiche Stimme“ - Robert Steinhäuser war zu diesem Zeitpunkt schon lange tot; es kann sich allenfalls um einen Polizisten gehandelt haben. Aber auch diese Wahrnehmung wird von keiner der anderen in dem Raum befindlichen Personen geteilt.

4. Der Täter mit dem „gelben Ornament“

In der Presse und allgemein der öffentlichen Diskussion ist häufig auf Zeugenaussagen Bezug genommen worden, die einen Täter beschreiben, der auf der Brust einen „gelben Stern“ gehabt haben soll. Diese Beschreibungen hätten sich - so die Presse - auf verschiedene Situationen bezogen, so dass es sich hier um einen ernsthaften Hinweis auf einen „zweiten Täter“ handele. Diese Zeugenaussagen sollen im folgenden dargestellt und bewertet werden.

- Die Angaben hierzu von der Lehrerin Frau Ba.⁴⁸ sind oben bereits dargestellt worden,
- ebenso sind die Aussagen der drei Schüler Hdb., Omn. und Rdl.⁴⁹ oben schon dargelegt.
- Außer diesen drei Aussagen gibt es eine einzige weitere Angabe über ein gelbes Zeichen im Brustbereich des Täters. Sie stammt von der 18jährigen Abiturientin Pos. Diese war nach Abgabe ihrer Abiturnarbeit auf den Hof gegangen und sah zurückblickend auf die Rückfront des Gebäudes die Verfolgung von Frau Dr. De. durch den Täter. Bei ihrer Beschreibung des Äußeren des Täters gibt sie an: „Ich bin der Auffassung, da ich die Person von vorn sah, dass ich irgend etwas gelbes an dessen Oberkörper in Form eines Bildes oder einer Aufschrift wahrgenommen habe“.

Es kann nach Auffassung der Kommission keinem Zweifel unterliegen, dass die Schüsse auf Frau Dr. De. auf dem Hof von Robert Steinhäuser abgegeben worden sind. Der Täter ist hier von insgesamt 41 Zeugen beschrieben worden. Die allermeisten Beschreibungen stimmen mit dem Aussehen und der Kleidung von Robert Steinhäuser im Detail überein. Er ist hier von der Zeugin Ze., die Robert Steinhäuser kannte, auch als Person identifiziert worden; der Lehrer Herr H. hat ferner erklärt, dass die von ihm auf dem Hof wahrgenommene Person identisch ist mit dem von ihm später im 1. Obergeschoss identifizierten Robert Steinhäuser. Von den kriminaltechnischen Untersuchungen ist bereits berichtet worden.

Einige abweichende Beschreibungen des Täters auf dem Hof sind bereits oben zitiert worden. Dies ist völlig normal und erklärbar. Keinesfalls ist aus ihnen zu schließen, dass mehrere schwarz gekleidete Personen mit einer Waffe in der Hand nacheinander auf dem Hof waren, etwa einer mit Basecap und ohne Maske, dann Robert Steinhäuser mit Maske und zuletzt einer mit einem gelben Ornament auf der Brust.

Es gibt also 5 Angaben über ein gelbes Zeichen auf der Brust des Täters. Dies ist angesichts des Vorliegens von insgesamt 229 Täterbeschreibungen nicht sehr viel.

⁴⁸ Abschnitt V.1.

⁴⁹ Abschnitt IV

Denn 224 Augenzeugen haben hiervon nichts berichtet, obwohl sie teilweise direkten Kontakt mit dem Täter hatten und das gelbe Zeichen relativ deutlich sichtbar gewesen sein soll.

Eine genaue Untersuchung der weiteren Zeugenaussagen ergibt, dass weitere 5 Zeugen etwas farblich Abweichendes im Brustbereich der ansonsten schwarzen Oberbekleidung des Täters gesehen haben wollen.

- Die Lehrerin Frau Wht., die den Täter im 1. Obergeschoss bei der Abgabe der Schüsse auf Herrn Schwz. gesehen hat, erklärt: „Ich bin mir nicht sicher, ob ein Aufdruck darauf war. Ich dachte, es war etwas Weißes zu sehen“.
- In der gleichen Situation sieht die Schülerin Srj. den Täter: „Möglicherweise, aber vielleicht bilde ich es mir auch nur ein, war daran im Brustbereich ein kleines Schild aufgenäht, weiß oder rot“.
- Die bereits oben besprochene Aussage der Len.⁵⁰ weist folgende Täterbeschreibung auf: „Beim ersten Mal war der Mann ganz maskiert, ganz schwarz, wie die ganze Kleidung, ich habe aber noch was graues gesehen“.
- Die 13jährige Schülerin Gdl. war während der Ereignisse im Speisesaal im Keller und bemerkt die Aufregung im Haus. Sie geht die Treppe hoch und sieht den schwarz gekleideten Täter im Erdgeschoss von der Nordtreppe her kommend: „... Er trug noch ein schwarzes Band mit einem glänzenden, silberfarbenen Anhänger um seinen Hals ...“
- Nur der Vollständigkeit halber soll noch die (sehr vage) Aussage des Schülers Roh. erwähnt werden, der den Täter sowohl bei der Abgabe der Schüsse auf Frau Si. im Raum 303 als auch dann aus dem Fenster auf dem Hof bei den Schüssen auf Frau Dr. De. sieht: „Mir fiel ein weißes Kreuz -X- an der Person auf, entweder auf der Brust oder aber auf dem Rücken. Ich weiß nicht mehr, wann ich diese Feststellung zu dem Kreuz gemacht habe, ob nun gleich, als die Person vor der Tür stand oder erst später, als ich noch einmal aus dem Fenster sah“.

⁵⁰ Abschnitt IV

Nimmt man diese Aussagen insgesamt, so könnten sich daraus Hinweise darauf ergeben, dass auf der Brust des Täters unter bestimmten Lichtbedingungen ein Gegenstand oder Farbreflex sichtbar war, der als Fleck, Ornament, Stern, Aufnäher, Anhänger o. ä. zu deuten war und der sich farblich hell von dem schwarzen Pullover des Täters abhob.

Wie bereits dargelegt, trug der Täter Robert Steinhäuser auf dem Rücken die silberfarbene Pumpgun. Diese war mit einem Umhängegurt über den Oberkörper versehen. Dieser Gurt, der an seinen beiden Enden jeweils mit einem Karabinerhaken an der Pumpgun befestigt war (zum einen am Handschutz vor dem Abzugshahn, zum anderen am Verschluss am Ende des Röhrenmagazins) ist aus schwarzem Stoff, wahrscheinlich Kunstfaser. Zum Spannen des Gurtes ist jedoch eine mattsilberne, etwa 6 cm große Schnalle angebracht, die in der Draufsicht wie ein Rechteck mit abgerundeten Ecken aussieht. Daneben befindet sich im weiteren Verlauf des Gurtes eine farblich hellgrau abgehobene Gummilasche, die etwa 14 cm lang ist und auf dieser Länge etwas breiter ist als der Gurt. Sie dient erkennbar normalerweise dazu, ein Einschneiden auf der Schulter durch den Gurt zu vermeiden. Als die Waffe jedoch bei Steinhäuser gefunden wurde, war sie direkt neben der Schnalle kurz vor der Mitte der Gurtlänge angebracht. Wenn man davon ausgeht, dass sich das Gewehr schräg auf dem Rücken befunden hat, muss der Gurt ebenfalls schräg über der Brust getragen worden sein, und zwar von der Schulter zur gegenüberliegenden Hüfte/Taille hin.

Dieser Gurt auf der Brust ist von Zeugen beschrieben worden als „gürtelähnliches Band ... über der Schulter“ (z. B. Schülerin LId., 14 Jahre) oder ein „Trageriemen ... schräg über der Brust“ (Schüler Atr., 11 Jahre). Nach Angaben der Schülerin Huh., 17 Jahre, hatte er „auf dem Rücken ... mit einem Halteriemen ein Gewehr“. Manche haben es als „so eine Art Patronengürtel“ identifiziert (Schülerin Sön., 14 Jahre), andere nannten es „Munitionsgürtel“ (Schülerin Kth., 14 Jahre). Nach Aussage des Schülers Hlb., 14 Jahre, hatte er eine „silberne Kette“ um. Ein Schüler beschreibt: „Es sah von oben so aus, als ob der Täter auf der linken Körperseite eine Umhängetasche trug. Der Riemen ging über seine Schulter.“

Sowohl der hellgrau durchwirkte Schulterschutz als auch die mattsilberne Schnalle müssen sich danach auf seiner Brust befunden haben. Nach Aussagen aller Zeugen,

die sich dazu überhaupt geäußert haben (mit einer einzigen Ausnahme), ragte der Lauf der Pumpgun nach oben und der Griff befand sich unten. Da die Schnalle und die Lasche sich nicht exakt auf der Mitte der Gurtlänge befanden, sondern ein Stück weiter zu dem Ende, das an der Mündung der Pumpgun angebracht war, diese sich aber im Schulterbereich befand, dürften sowohl Schnalle als auch Lasche im direkten Brustbereich des Täters gewesen sein.

Die Lichtverhältnisse im Haus waren an diesem Tag nicht optimal. Die langen Gänge waren teilweise durchflutet von Lichtstrahlen aus der noch nicht hoch stehenden Sonne; erst kurz zuvor war die Umstellung auf Sommerzeit erfolgt, so dass der Sonnenstand tiefer war als die Tageszeit von 11.00 Uhr schließen lässt. Dies ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen Blr., der im 2. OG den Täter gesehen hat: „Meinem Eindruck nach streckte die Person beide Arme nach vorn und hatte in einer der beiden Hände eine Pistole. Nähere Angaben zur Beschaffenheit der Pistole kann ich nicht machen, da ich Gegenlicht hatte und diese Person nur schemenhaft erkennen konnte ... Ich habe ihn ... unter nur sehr ungünstigen Lichtverhältnissen gesehen“. Etwa von der gleichen Höhe des Ganges in die gleiche Richtung hat dann Fr. Ba. kurz danach den Täter mit dem „gelben Fleck“ gesehen.

Wenn man versucht, eine Erklärung für die abweichende Beschreibung des Täters hinsichtlich des gelben Ornaments zu machen, ist bei Frau Ba. und der Schülerin Pos. die Wahrnehmung eines Sonnenreflexes auf der mattsilbernen Schnalle ein immerhin mögliche Erklärung. Sie fügt sich auch ein in die Wahrnehmungen der anderen zitierten fünf Zeugen, die einen andersfarbigen Gegenstand im Bereich der Brust des Täters erkannt haben.

Gleiches kann im Grundsatz von der Gruppe der Sechstklässler gelten, wobei hier viel dafür spricht, dass die Wahrnehmung eines Schülers aus dieser Gruppe ausreicht, um eine entsprechende Aussage auch anderer Kinder zu bewirken.

Die sonstigen Angaben der Kinder sind derartig fantasievoll und klischeebeladen und überdies von niemandem sonst wahrgenommen,

„Henkerskappe mit dreieckigen Augenschlitzen, deren Spitzen nach unten zeigen“; „weißer Fleck auf schwarzem Daumen des Handschuhs“; „Waffe

bzw. drei Magazine im Hosenbund“⁵¹; auf die sonstigen Abweichungen zu den Situationsbeschreibungen beim Tatablauf soll hier gar nicht eingegangen werden

dass sie zu vernachlässigen sind.

Folgt man dieser Auffassung nicht und geht tatsächlich davon aus, dass die genannten fünf Zeugen einen anderen schwarz maskierten und bewaffneten Mann im Haus und auf dem Hof gesehen haben, so würde das folgende Annahme bedeuten:

Sie können nicht denselben Mann gesehen haben, denn der hatte einmal eine Henkerskappe mit umgeklapptem Zipfel und dreieckigen Augenausschnitten und hinkte (Aussage Hdb.), war einmal verumumt mit komplett schwarzer und anliegender Oberbekleidung (Frau Ba.), evtl. mit ausgeschnittenen Augenlöchern (Aussagen Pos. und Rdl.) und hatte einmal auf dem Kopf eine Maske mit Augen- und Mundschlitzen und darüber die Kapuze der Strickjacke (Angaben Omn.). Dieser muss sich sehr zeitnah, teilweise gleichzeitig an den jeweils beobachteten Standorten (Hof, 2. OG. Südflur, 2. OG Durchgangszimmer, 3. OG Nordflur) mit einem von zahlreichen anderen Zeugen beschriebenen schwarz gekleideten, maskierten und bewaffneten Mann aufgehalten haben, der später als Robert Steinhäuser identifiziert wurde. Das Magazin, das einer dieser Männer im 3. OG fallen gelassen hat, muss von einer anderen Person eingesteckt worden sein, ohne dass dies der Polizei bekannt geworden sein darf. Die drei beschriebenen Männer mit dem gelben Teil auf der Brust dürfen weder von einem der anderen 224 Augenzeugen, die Täterbeschreibungen abgegeben haben, noch von einem der sonstigen ca. 300 Anwesenden im Haus gesehen worden sein. Sie müssen sich dann aus dem Haus entfernt haben, ohne weitere Spuren hinterlassen zu haben. Sollten diesen Männern auch noch Schüsse zuzurechnen sein, hätte hier - wie dargelegt - auch noch ein mehrfacher Waffenwechsel mit Robert Steinhäuser stattfinden müssen.

Diese Annahme ist so abwegig, dass die (völlig verständliche und nachvollziehbare) Annahme einer Wahrnehmungsverzerrung und - bei den jüngeren Kindern - der Ergänzung durch Bruchstücke ihrer Fantasie und des von Anderen Gehörten von der Kommission dagegen als zutreffende Erklärung für die abweichenden Aussagen angenommen wird.

⁵¹ Abschnitt IV.

F. Zu den Todeszeitpunkten der Opfer und ihren Überlebenschancen

I. Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sollen dem Bedürfnis Rechnung tragen, die in der Öffentlichkeit diskutierten Zweifelsfragen zu den Todeszeitpunkten der Opfer des Massakers vom 26.04.2002 zu beantworten, soweit dies möglich ist.

Da bei dieser Erörterung die Belange der Angehörigen der Opfer tangiert werden können, beschränkt sich die folgende Auseinandersetzung auf diejenigen Fragen und Themen, die bereits Gegenstand von Veröffentlichungen waren oder sich zwingend aus der Kommissionsarbeit ergeben.

Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse dieses Teils der Untersuchungsarbeit der Kommission wird den jeweiligen Angehörigen der betreffenden Opfer persönlich zur Verfügung gestellt werden, soweit dies gewünscht ist.

II. Allgemeines

Einer der schwierigsten Komplexe der Arbeit der Kommission war die Überprüfung der Frage, wann ein Teil der Opfer, deren Todeszeitpunkte in der Öffentlichkeit (z. T. in kaum zu verantwortender Weise) problematisiert worden sind, verstorben ist und ob es eine Überlebenschance bei einer möglichen früheren notärztlichen Versorgung gegeben hätte. Diese Frage war über die Dimension der Pietät und des unabweisbaren legitimen Interesses der Angehörigen an vollständiger Aufklärung mit der überaus bedeutsamen zweiten Frage belastet, nämlich ob ein früheres notärztliches Eingreifen bei einer anderen Vorgehensweise beim Einsatz der Polizei möglich gewesen wäre. In der Kombination bedeutet dies, ob der Tod eines der Opfer möglicherweise vermeidbar gewesen wäre.

Die Unklarheiten in diesem Punkt beruhen auf einer Auswertung und Interpretation des Akteninhalts und sonstiger Aussagen Beteiligten in der Öffentlichkeit (z.B. Angaben im „Stern“ vom 03.07.2002).

Besondere Brisanz hat die Frage der Todeszeitpunkte dadurch erhalten, dass (mit Ausnahme von Frau Dr. De.) auf allen Totenscheinen eine einheitliche Todeszeit angegeben war („ca. 10.58 Uhr bis 11.29 Uhr“), obwohl dies jedenfalls mit Sicherheit für den Lehrer Herrn Li. nicht zugetroffen hat. Dieser wurde nämlich noch um 12.50 Uhr notärztlich behandelt und hat zu dieser Zeit nachweislich noch gelebt. Diese offensichtliche Fehlerhaftigkeit ließ Spekulationen über andere Todeszeitpunkte auch bei anderen Opfern aufkommen.

Zu den einzelnen Opfern:

III. Lehrerin Frau Dr. De.

Bei Frau Dr. De. ist problematisiert worden, dass der Totenschein als Todeszeitpunkt „11.38 Uhr“ nennt. Ferner ist der Vorwurf erhoben worden, sie sei nicht versorgt oder geborgen worden, obwohl sich ganz in der Nähe Polizeibeamte aufgehalten hätten.

Nach den Behauptungen in der Öffentlichkeit soll sich sowohl aus der Verschriftung des Funkverkehrs als auch aus Fernsehaufnahmen ergeben, dass Frau Dr. De. „nachweislich“ um 12.37 Uhr noch gelebt habe.

Die Kommission hat diesen Sachverhalt überprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Frau Dr. De. ist auf dem Hof gegen 11.10 Uhr aus einer Entfernung von einigen Metern angeschossen worden, zu Boden gefallen und dann von Robert Steinhäuser aus allernächster Nähe noch mehrere Male beschossen worden; auf die Darlegungen im Abschnitt „Feststellungen zum Tatablauf“ wird verwiesen. Die bezeugten Hilferufe von ihr lagen sämtlich vor der Abgabe der letzten Schüsse. Danach ist eine Lebensäußerung von Frau Dr. De. nicht mehr wahrgenommen worden. Sie ist um ca. 11.35 Uhr von einem dreiköpfigen Rettungsassistententeam auf dem Schulhof zwischen den Autos auf dem Lehrerparkplatz bewusstlos aufgefunden worden. Die ersten Maßnahmen der Rettungsassistenten (intravenöser Zugang, Intubation, Beatmung) blieben erfolglos. Daraufhin verließ der Rettungsassistent Möb. den

Schulhof, um eine Trage zu holen. Vor dem Schulhof in der Fröbelstrasse traf er auf den sich dort aufhaltenden Notarzt Herrn Pl., der von der Polizei wegen der ungesicherten Lage nicht auf den Schulhof gelassen wurde. Auch der Rettungsassistent Möb. ging jetzt nicht mehr auf den Hof zurück.

Es kam sodann zu einem Telefongespräch über Handy zwischen dem Rettungsassistenten Hng. auf dem Hof und seinem Kollegen Möb., der dem Notarzt Herrn Pl. dann das Handy übergab. In diesem Gespräch schilderte der Rettungsassistent detailliert den aktuellen Zustand von Frau Dr. De.; die beschriebenen Symptome ließen für den Notarzt den sicheren Rückschluss auf den bereits eingetretenen Tod der Verletzten zu. Die von der Kommission hierzu befragten weiteren Rechtsmediziner bestätigten diesen Rückschluss.

Im Einsatzbericht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 23.07.2002 heißt es hierzu:

(Am Seiteneingang Fröbelstrasse) „angekommen, wurde der Notarzt vom zuständigen Einsatzbereichsleiter der Polizei informiert, dass eine schwerverletzte Person durch Rettungsassistenten auf dem Schulhof versorgt wurde und ein Eindringen in das Gebäude bzw. auf den Schulhof nicht möglich sei. Gerade hätte sich am Fenster des Schulgebäudes Richtung Hof eine Person als möglicher zweiter Täter zu erkennen gegeben, dieser hätte eine Pumpgun bei sich⁵². Daraufhin nahm der verantwortliche Notarzt Herr Pl. telefonischen Kontakt zu dem auf dem Hof bei der verletzten Frau Dr. De. befindlichen Rettungsassistenten auf. Nach Aussage des Rettungsassistenten wurde die Patientin mit intravenösem Zugang versorgt und intubiert. Es ist davon auszugehen, dass bei Einleitung dieser Maßnahmen noch Lebenszeichen bestanden. Zum Zeitpunkt des Telefonats (ca. 5 Minuten nach Einleitung der Maßnahmen durch die Rettungsassistenten) bestanden keine Kreislaufzeichen, keine Spontanatmung und weite entrundete Pupillen. Es bestanden Schussverletzungen am Schädel (Durchschuss) und Thorax sowie linkem Bein. ... Der Todeszeitpunkt wird ca. 2 Minuten vor dem Telefonat des Notarztes mit den Rettungsassistenten vermutet.“

Der Zeitpunkt dieses Telefongesprächs, zu dem Frau Dr. De. bereits verstorben war, lässt sich trotz dieser Informationen nicht auf die Minute genau festlegen, aber weitgehend eingrenzen.

⁵² vgl. zu dieser Mitteilung auch die Darstellung des Polizei- und Rettungseinsatzes, Teil II.7

Der Rettungsassistent Hng. hat um 11:38:31 Uhr vom Hof aus bei der Rettungsleitstelle angerufen und einen Notarzt angefordert. Danach ist - noch in Anwesenheit seines Kollegen Möb. - auf dem Hof im Rahmen einer Notkompetenz eine Intubation vorgenommen worden. Anschließend hat Herr Möb. den Hof verlassen, worauf es zu dem genannten Telefongespräch kam, zu dessen Zeitpunkt Frau Dr. De. schon verstorben war. Der Rettungsassistent Hng. konnte zu den Zeitabständen keine Angaben machen:

„Auch wenn ich noch mal gefragt werde nach einer groben Einschätzung von Zeitpunkten oder auch nur Zeitdifferenzen, muss ich sagen, dass ich daran wirklich keine Erinnerung habe“.

Sein Kollege Möb. dagegen teilt hierzu mit:

„Das Telefongespräch war ziemlich gleich, nachdem ich vom Hof gegangen war.“

Das korrespondiert mit der Angabe im Einsatzbericht, wonach das Telefonat „ca. 5 Minuten“ nach der Einleitung der Versorgungsmaßnahmen stattfand.

Wegen der dabei bestehenden Unsicherheiten über die Dauer einzelner Maßnahmen (z. B. Intubation, bis zu 3 Minuten) und Schätzungen („ca. 5 Minuten“) und deren Grundlagen geht die Kommission davon aus, dass das Telefongespräch spätestens gegen 11.50 Uhr geführt wurde. Kurz vor diesem Telefonat muss Frau Dr. De. verstorben sein.

Hierzu in Widerspruch steht die Angabe im Notarztprotokoll und, ihm folgend, im Totenschein, dass der Tod „ca. 11.38 Uhr“ eingetreten sei.

Hierzu hat der Notarzt Herr Pl. erklärt, er habe das Notarztprotokoll „irgendwann später draußen ... am Auto“ ausgefüllt. Die persönlichen Daten seien ihm von einem Polizeibeamten „mal zwischendrin“ mitgeteilt worden. Vorher sei er noch bei einem später abgebrochenen Einsatz im gepanzerten Sonderwagen unterwegs gewesen. Den ungefähren Todeszeitpunkt habe er rekonstruiert, indem er von dem vermuteten Zeitpunkt des Telefonats 2 Minuten zurückgerechnet habe. Die so eingesetzten Daten habe er dann am Abend des folgenden Tages in den Totenschein übertragen.

Die Kommission geht davon aus, dass sich Herr Pl. bei der Überlegung, wann das (nicht dokumentierte) Telefonat mit dem Rettungsassistenten Hng. stattgefunden hat, um ein paar Minuten getäuscht hat. Angesichts der Hektik und außerordentlichen Anspannung der Situation seit dem Einsatzbeginn, die in anderen Teilen dieses Berichts im einzelnen verdeutlicht wird, ist dies für die Kommission zumindest nachvollziehbar.

Es bleibt festzuhalten, dass von Frau Dr. De. nach der Schussbeibringung keine Lebensäußerungen mehr wahrgenommen wurden und dass sie ab ca. 11.35 Uhr bis zum Todeseintritt kurz vor 11.50 Uhr versorgt wurde, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Eine Bergung kam zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht. Durch Beamte der Schutzpolizei konnte sie nicht erfolgen, weil diese nicht ungeschützt über den Schulhof in das mögliche Schussfeld eines Täters hineingehen konnten, der seine Gefährlichkeit auch hier hat deutlich sichtbar werden lassen, zumal um 11.45 Uhr eine entsprechende Funkmeldung über eine schwarze Gestalt am Fenster zum Hof („... vermutlich Täter, ich wiederhole: aus der 2. Etage im Fenster Hinterhof ...!“) gekommen war. Hierzu hätte es des Einsatzes des SEK bedurft. Die ersten Beamten des SEK waren gegen 11.35 Uhr vor der Schule an der Biereyestrasse eingetroffen, die Leitung etwa 10 Minuten später. Die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Beamten der Rufbereitschaftsgruppe mussten aber - im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen - vorrangig die Festsetzung des Täters und die Ausschaltung der Gefahrenquelle betreiben, d. h. in das Haus vorgehen, in dem der oder die Täter sich aufhielten⁵³.

In dem Einsatzbericht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 23.07.2002 findet sich hierzu folgende Einschätzung:

„Die (bei Frau Dr. De.) beschriebenen tödlichen Verletzungen sowie die damit in Einklang stehenden beschriebenen Symptome rechtfertigten nicht die Bergung der Verletzten und der Assistenten von dem potentiell sicheren Ort zwischen parkenden Fahrzeugen über nicht gesichertes Gebiet.“

⁵³ vgl. dazu detailliert der Abschnitt „Polizei- und Rettungseinsatz“

Als weitere Kräfte des SEK eintrafen, sind sie auch mit der Sicherung des Hofes beauftragt worden und haben – wie sich aus der Schilderung des Rettungsassistenten Hng. und aus insoweit eindeutigen Fernsehbildern des MDR ergibt – dann die Bergung vorgenommen. Das war gegen 12.37 Uhr.

In der Öffentlichkeit hat man sich für die Annahme, Frau Dr. De. habe um 12.37 Uhr zum Zeitpunkt der Bergung noch gelebt, auf Verschriftungen des Funkverkehrs der Polizei bzw. der Rettungsleitstelle und auf MDR-Fernsehaufnahmen mit „Echtzeitaufzeichnung“ berufen.

In den angesprochenen Telefongesprächen geht es um die Versorgung einer Person, die im Wortlaut mit „Bauchschuss, weiblich, intubiert, beatmet“ bezeichnet wird (Gespräch um 12:44:57 Uhr zwischen Rettungsleitstelle und Klinik). Abgesehen davon, dass Frau Dr. De. vorrangig einen Kopf- und einen Brustdurchschuss (und keinen Bauchschuss) aufwies und zu diesem Zeitpunkt bereits tot geborgen war, mag dies im Rahmen der allgemeinen Unklarheit und Kommunikationsschwierigkeiten noch auf Frau Dr. De. bezogen verstanden werden können. Bei dem Folgegespräch ist dies jedoch nicht mehr möglich. Denn als im Folgenden die Rettungsleitstelle den Rettungsassistenten Grr. „anpiepst“ und er sich daraufhin um 12:57 Uhr telefonisch meldet, wird er gefragt: „Was ist mit Eurem Bauchschuss?“, woraufhin der Assistent antwortet: „Pass auf, der Doktor Pl. ist jetzt drinne. Der holt die Patientin mit so einem Panzer raus.“

Der Rettungsassistent ist derjenige, der mit dem Notarzt Herrn Pl. im Einsatz ist und bei der Bergung von Frau Dr. De. etwa 20 Minuten vorher dabei war; er hat der Kommission auch mitgeteilt, dass es bei diesem im Telefongespräch angesprochenen Einsatz nicht um Frau Dr. De. ging, sondern um ein anderes Opfer, das über einen Einsatz mit dem inzwischen eingetroffenen Sonderwagen (d. h. besonders gepanzertes Fahrzeug) versorgt werden sollte.

Die Kommission ist auch dem Hinweis auf die zeituntertitelten Fernsehaufnahmen nachgegangen. Hierzu sind zunächst die angegebenen Video-Bänder aus dem Bestand der Kriminalpolizei überprüft und keinerlei Zeitangaben auf dem Filmmaterial festgestellt worden.

Danach sind der Kommission auf ihre Bitte sämtliche Beiträge des MDR und das gesamte sonstige dort verfügbare Filmmaterial zu dieser Thematik vom Archiv des MDR zur Verfügung gestellt worden. Eine Sichtung hat ergeben, dass die Bergung von Frau Dr. De. gefilmt worden ist, aber auch hier ohne zeitliche Untertitel. Auf ausdrückliche Nachfrage ist der Kommission vom MDR ferner mitgeteilt worden, dass eine solche Zeitangabe auch nicht auf einer normalerweise nicht sichtbaren Spur des Videobandes vorhanden sei.

Unabhängig von der Frage der zeitlichen Untertitelung hat die Kommission aus sämtlichem, ihr zu Verfügung stehendem Filmmaterial aber auch nicht den geringsten Hinweis darauf entnehmen können, dass Frau Dr. De. zum Zeitpunkt der Bergung noch gelebt haben könnte. Dagegen sind die oben dargestellten Ergebnisse der Untersuchung der Kommission über das Geschehen ergänzend bestätigt worden. So ist z. B. unmittelbar nach der Bergung von Frau Dr. De. vor dem Notarzwagen in der Fröbelstrasse das Anlegen des EKG durch den Notarzt Pl. deutlich erkennbar. Auch ergibt sich aus der zeitlichen Abfolge der Aufnahmen, dass der Notarzteinsatz des Sonderwagens („Bergungspanzer“) zeitlich nach der Bergung von Frau Dr. De. erfolgte.

IV. Lehrer Herr Wo.

Der Lehrer Herr Wo. wurde vor den Augen seiner Schüler in dem Klassenraum 205 von drei Schüssen aus der Waffe von Robert Steinhäuser getroffen. Er verblutete im Klassenzimmer.

Die Zeitdauer seines Überlebens ist in der Öffentlichkeit unter Bezugnahme auf Schüleraussagen infrage gestellt worden, die beinhalten (sollen), dass Herr Wo. die Schussabgabe noch länger als 1 Stunde überlebt habe.

Eine Überprüfung der Zeugenaussagen hat ergeben, dass die Schüler der Klasse (mit 2 Ausnahmen) sich nach den Schüssen auf ihren Lehrer im hinteren Bereich des Klassenzimmers hinter Schulbänken versteckt haben. Von dort aus haben sie unterschiedliche Wahrnehmungen über den Zustand ihres Lehrers gemacht. Insoweit sind auch Schätzungen über die Überlebensdauer von Herrn Wo. abgegeben worden. Diese sind außerordentlich unterschiedlich und reichen von 15 Minuten bis zu einer Stunde. Diese Annahmen sind in mehrfacher Hinsicht höchst problematisch.

Abgesehen von dem ungeheuren Stress, unter dem die Schüler gestanden haben, weil sie teilweise auch noch durch die geöffnete Tür den Täter bei einem weiteren Überqueren des Flurs gesehen haben, sind - wie sich an zahlreichen anderen Beispielen gezeigt hat - Schätzungen von Zeitdifferenzen sehr ungenau. So ist der Abstand zwischen zwei genau definierten Ereignissen, die - jedes für sich - auch von den Zeugen klar wahrgenommen worden sind, zwischen 10 bis 15 Sekunden und etwa 5 Minuten beschrieben worden⁵⁴. Die Wertung, Herr Wo. habe noch einen längeren Zeitraum überlebt, beruht also auf mehreren außerordentlich gravierenden Unsicherheitsfaktoren: Die Wahrnehmungsfähigkeit unter solchen Stressbedingungen, das Alter der Zeugen, die zutreffende medizinische Wertung der Wahrnehmungen und die zutreffende Einschätzung von Zeitdifferenzen.

Nach allem gibt es keinen Grund, Schätzungen, die längere Zeiträume annehmen, eher zu vertrauen als Schätzungen, die kürzere Zeiträume annehmen.

Die Ermittlungen des Ausmaßes der Verletzungen lassen jedoch Rückschlüsse auf mögliche Überlebenszeiten in gewissen Grenzen zu. Bereits im Sektionsprotokoll hatte es geheißen:

„Aufgrund der ... (es folgt die Darstellung der Verletzungen im Einzelnen) ... kam es zu einer massiven Blutung nach innen (und außen), wodurch der Todeseintritt in relativ kurzer Zeit erfolgte.“

Die Rechtsmediziner sind hierzu noch einmal ausführlich von der Kommission in einer insgesamt mehr als 9-stündigen Befragung angehört worden. In dieser gründlichen Erörterung der Kommissionsmitglieder mit vier Rechtsmedizinern, darunter der Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum der Universität Jena, Frau Prof. Dr. Kl., erklärte die seinerzeitige Obduzentin:

„Für am wahrscheinlichsten halte ich persönlich den Todeseintritt innerhalb weniger Minuten; bei einer Viertelstunde würde ich auch noch mitgehen. Wenn mir mitgeteilt wird, dass ein Schüler aus der Klasse ihm etwa nach 30 Minuten den Puls gefühlt hat und dann keinen Puls mehr hat feststellen können, so fügt sich dies für mich nahtlos ein. Ich gehe, ohne dass ich einen anderen Verlauf gänzlich ausschließen könnte, davon aus, dass nach den Verletzungen typischerweise der Tod innerhalb der ersten 15 Minuten eingetreten ist, wobei es auch etwas länger gewesen sein

⁵⁴ betr. Schüsse auf die Tür von Raum 208, vgl. dazu Abschnitt E.V.1

kann. ... Wenn ich höre, dass das ... Kind geschätzt hat, das der Herr Wo. auch noch nach ca. einer Stunde ansprechbar gewesen sei, so möchte ich das ausschließen.“

Dies bestätigten auch die anderen Teilnehmer der Befragung.

Die Rechtsmediziner äußerten sich auch zu den Behandlungsmöglichkeiten der Verletzung unter optimalen Bedingungen. Unter Bezugnahme auf die Befunde im Einzelnen brachten sie übereinstimmend ihre Auffassung zum Ausdruck, dass aus ihrer Sicht bereits nach einer halben Stunde keine Möglichkeit mehr bestanden hätte, Herrn Wo. überhaupt lebend in ein Krankenhaus zu bringen, wenn er zu diesem Zeitpunkt noch gelebt haben sollte. Als außerordentlich unwahrscheinlich wurde die Möglichkeit angesehen, dass eine entsprechende ärztliche Versorgung in der Klinik dann zu einem Überleben hätte führen können. Von der medizinischen Begründung wird an dieser Stelle abgesehen.

Die Kommission hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser ausführlich diskutierten und begründeten Auskünfte zu zweifeln.

V. Schüler R. M.

Der Schüler R. M. wurde von Robert Steinhäuser durch die geschlossene Tür des Raumes 208 erschossen. Todesursache war ein Herz- und Lungendurchschuss.

Anlass für die Behauptung, R. M. hätte sogar noch bis 13.00 Uhr gelebt, sind unrichtig wiedergegebene Aussagen von Kindern aus dem Klassenzimmer 208.

Die Behauptung, dass R. M. noch Puls gehabt haben soll, „bis die Polizei kam“ (also etwa 13.00 Uhr), wird von einem Mädchen aufgestellt, das aber hinzufügt, es wisse dies von ihrem Mitschüler Hlb. Dieser selbst sagt aus, er habe bei Erste-Hilfe-Maßnahmen noch Puls gefühlt, dies sei um „etwa 12 Uhr“ gewesen.

Aber auch die Aussage des Hlb. ist nicht zutreffend. Das ergibt sich bereits aus dem Sektionsergebnis:

„Der Tod trat unmittelbar nach der Herzverletzung ein. Eine Überlebenschance bestand nicht.“

Dies bestätigten der Kommission gegenüber auch die befragten Rechtsmediziner. Zu den Äußerungen des Schülers Hlb. befragt, erklärte Frau Prof Dr. Kl.:

„Möglicherweise hat der Schüler seinen eigenen Puls gefühlt. Das kann bei Ungeübten, aber auch bei medizinischem Personal vorkommen.“

Die Lehrerin Frau Wb., die gemeinsam mit dem Schüler Hlb. unter schwierigen Bedingungen die Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Anweisung der Rettungsleitstelle durchführte, erklärte der Kommission gegenüber, sie habe bereits kurz nach den Schüssen nach dem Puls von R. M. gefühlt, dabei aber nichts mehr festgestellt. Der Schüler Hlb. habe zwar gemeint, noch einen Puls gefühlt zu haben. Sie habe ihn in diesem Glauben gelassen, da sie ihm nicht die Hoffnung habe nehmen wollen.

Auch die folgenden verschrifteten Telefongespräche mit der Rettungsleitstelle machen ganz deutlich, dass R. M. zu diesem Zeitpunkt schon verstorben war.

Ferner spielt in der öffentlichen Diskussion insoweit eine Rolle, dass der Diplom-Mediziner Schn. in verschiedenen Zeitungen, u.a. dem „Stern“ vom 03.07.2002 dahingehend zitiert wurde, dass er gegen 13.00 Uhr per Handy von einer Schülerin aus dem Raum 208 mitgeteilt bekommen habe, die verletzten R. M. und S. H. lägen blutend im Zimmer, hätten Schmerzen und röchelten. Daraufhin habe er bei der Untersuchung der getöteten Kinder R. M. und S. H. gegen 13.30 Uhr festgestellt, dass diese noch keine Symptome der Leichenstarre aufwiesen. Daraus habe er geschlossen, dass sie noch keine 30 Minuten tot gewesen seien.

Bei zwei Befragungen durch die Kommission teilte Herr Schn. mit, er sei davon ausgegangen, dass die Mitteilung um 13.00 Uhr eine „aktuelle Beschreibung“ gewesen sei. Mit den medizinischen Befunden der Rechtsmedizin vertraut gemacht, schloss er sich der Ansicht der Rechtsmediziner an; bei R. M. sei nach seiner Ansicht „der Tod unmittelbar eingetreten“.

Die Kommission will sich insoweit nicht auf einen minutengenauen Zeitpunkt festlegen lassen. Zu ihrer Überzeugung steht jedoch fest, dass zum einen der Tod von

R. M. sehr zeitnah eingetreten ist und zum anderen eine Überlebenschance auch bei sofortiger (rein theoretisch) optimaler Versorgung nicht bestanden hat.

VI. Schülerin S. H.

Die Schülerin S. H. wurde gleichfalls durch Schüsse getötet, die Robert Steinhäuser durch die geschlossene Tür des Raums 208 abgab.

Sie wurde von zwei Schüssen getroffen, von denen einer u. a. die große Körperschlagader zerstörte.

Zu den in der Öffentlichkeit insoweit diskutierten Behauptungen über ein längeres Überleben und mögliche Rettungschancen beruft man sich auf die oben betreffend den Schüler R. M. dargelegten Quellen. Die dort aufgestellten Erwägungen gelten hier entsprechend.

Die Obduktion in der Rechtsmedizin kommt zu dem Ergebnis, dass

„der Tod des Mädchens wenige Minuten nach der Schussbeibringung eintrat). Bei den vorliegenden Verletzungen ... *(es folgt die Beschreibung)* ... bestand eine Überlebenschance praktisch nicht. Auch unmittelbar nach dem Zustandekommen der Verletzungen einsetzende intensivmedizinische Maßnahmen hätten den Todeseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verhindert.“

Die Kommission hat auch hierzu die Rechtsmediziner eingehend befragt. Diese bestätigten nachdrücklich das dargestellte Ergebnis.

Auch insoweit schloss sich der Dipl.-Med. Schn. gegenüber der Kommission diesen Schlussfolgerungen an; bei S. H. liege

„ein Eintritt des Todes innerhalb kürzester Zeit, ich würde sagen , zwischen 1 - 3 bis 4 Minuten mit Sicherheit vor.“

Die Kommission hat aufgrund dieser gewonnenen Erkenntnisse auch hier keine Zweifel, dass der Tod sehr zeitnah eingetreten ist und dass keine Überlebenschancen bestanden haben.

VII. Lehrer Herr Schwf.

Der Todeszeitpunkt und die theoretischen Überlebenaussichten von Herrn Schwf. sind bislang nicht Gegenstand der öffentlichen Erörterung gewesen. Gleichwohl hat die Kommission sich damit auseinandergesetzt, weil sich aus einer bislang in der Öffentlichkeit nicht bekannten und sich nicht bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten befindenden Dokumentation des SEK-Einsatzes die Angabe eines an dem Einsatz beteiligten Beamten ergibt, wonach er bei dem Vordringen vom Erdgeschoss in das 1. OG noch eine bewusste Bewegung bei dem am Eingang zum Südflur des 1. Obergeschosses liegenden Herrn Schwf. festgestellt haben will. Die Kommission hat den Beamten hierzu befragt und die von ihm gemachten Aussagen mit anderen Medizinern unter Heranziehung des Sektionsprotokolls von Herrn Schwf. erörtert. Im Ergebnis ist die Kommission der Auffassung, dass die Aussage des Beamten in so eklatantem Widerspruch zu den erhobenen medizinischen Befunden und anderen Zeugenaussagen steht und dass die Erinnerung des Beamten an die Lage und Haltung des Körpers von Herrn Schwf. am Tatort so von den nachweisbar festgestellten Gegebenheiten abweicht, dass er sich hierbei getäuscht haben muss. Es gibt einfach zu viele Faktoren, die dagegen sprechen. Dies betrifft in erster Linie die Aussage von Frau Dr. Wi., die wenige Minuten nach der Wahrnehmung des Beamten den getöteten Herrn Schwf. untersucht und dort eine beginnende Leichenstarre festgestellt hat, die frühestens 30 Minuten nach dem Tod eines Verletzten auftritt. Dies bedeutet nicht, dass Herr Schwf. 30 Minuten vor dieser Untersuchung verstorben ist, sondern dass er „mindestens“ 30 Minuten vorher verstorben ist; es bedeutet aber auch, dass der SEK-Beamte sich getäuscht haben muss, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass Herr Schwf. mit Kopf und Schulter an der Flurwand lehnte und so den Eindruck hervorgerufen haben könnte, als habe er den Kopf gehoben.

In Wirklichkeit ist der Tod nach Auffassung der Kommission auch hier gleichfalls sehr zeitnah zu den abgegebenen Schüssen eingetreten. Dies ist schon in dem Sektionsergebnis so ausgeführt worden und ergibt sich nicht nur aus der Schwere der Verletzungen, deren detaillierte Erläuterung dem Wunsch der Angehörigen vorbehalten bleibt, sondern wird zudem dadurch untermauert, dass man in der Lunge von Herrn Schwf. nur wenige einzelne Bluteinatmungsherde gefunden hat, was den Rückschluss zulässt, dass er nicht mehr lange geatmet haben kann. Auch insoweit ist der Diplom-Mediziner Schn. unter Bezugnahme auf seine am Tatort getroffenen

Feststellungen zum Obduktionsergebnis von der Kommission befragt worden und hat gleichfalls seine Auffassung mitgeteilt, dass der Tod „spätestens binnen 5 Minuten“ eingetreten sei.

VIII. Lehrer Herr Li.

Was den Fall des Herrn Li. in der Öffentlichkeit zu dem am intensivsten diskutierten macht, ist die Tatsache, dass hier feststeht, dass Herr Li. die Schussbeibringung um mehr als 90 Minuten tatsächlich überlebt hat. Und nicht nur dies: Er hat sich in dieser Zeit auch, laut Hilfe rufend, aus dem Klassenraum, in dem er angeschossen wurde, anderthalb Stockwerke nach unten geschleppt und dennoch auf das Ansprechen durch die ihn dann versorgende Notärztin zunächst klar reagiert, bis er dann im Rahmen der notärztlichen Versorgung kurz darauf verstorben ist. Dem gegenüber wirkte in der Öffentlichkeit die ganz offensichtlich fehlerhafte Angabe der Todeszeit im Totenschein (ca. 10.58 Uhr bis 11.29 Uhr) und die zunächst relativ allgemein gehaltene Angabe, keiner der Verletzten hätte auch bei früherer notärztlicher Versorgung überlebt, da die Schussverletzungen jeweils zu gravierend gewesen seien, wie ein Vertuschungsmanöver.

Die Kommission sah sich dem als Widerspruch empfundenen Sachverhalt gegenüber, dass einerseits die Zeit des Überlebens und die während dieser Zeit verrichteten Aktivitäten von Herrn Li. als Faktum feststanden, während auf der anderen Seite in dem Sektionsprotokoll schwerste und im Ergebnis unbedingt tödliche Verletzungen dokumentiert waren.

Die Kommission hat deshalb zunächst das Sektionsprotokoll und sein Zustandekommen einer intensiven Prüfung unterzogen, mit dem Ziel festzustellen, ob die dokumentierten Verletzungen von Herrn Li. tatsächlich den Feststellungen bei der Sektion entsprachen. Hierzu wurden nicht nur die an der Sektion beteiligten Rechtsmediziner ausführlich angehört, sondern auch zusätzlich alle Negative der Fotos angefordert, die bei der Sektion gemacht worden sind, um auszuschließen, dass hier Fotomaterial vorhanden ist, aus dem sich etwas Anderes ergeben könne. Es wurde ferner die an der Obduktion beteiligte Oberstaatsanwältin befragt und ergänzende Kurzprotokolle der bei der Sektion anwesenden BKA-Beamten herangezogen.

Das Ergebnis war eindeutig: Die in der Sektion festgestellten sehr schweren Verletzungen von Herrn Li. hat dieser tatsächlich davongetragen. Die festgestellten Verletzungen entsprechen auch den Beobachtungen, die Zeugen bei der Schussabgabe gemacht haben (z. B. Schüler Knl., 16 Jahre; Schülerin Lns., 17 Jahre; Schüler Ste., 17 Jahre).

In einem nächsten Schritt hat die Kommission sodann die Schlussfolgerung der Rechtsmediziner überprüft, ob Herr Li. tatsächlich keine Überlebenschancen gehabt hätte, auch wenn er sehr viel früher notärztlich versorgt worden wäre. Hierzu sind eine Reihe weiterer Mediziner angehört worden. Ohne die Verletzungen und ihre Folgen hier im Einzelnen darzustellen, muss als Ergebnis dieser Überprüfung festgehalten werden, dass zur Überzeugung aller Kommissionsmitglieder in Übereinstimmung mit den Auffassungen der angehörten Mediziner feststeht, dass die Verletzungen, die Herr Li. erlitten hat, unbedingt tödlich waren und dass selbst bei völlig unrealistischer Annahme einer optimalen Versorgungssituation (im Extremfall: wenn die Schüsse direkt neben einem zur Verfügung stehenden Operationsaal abgegeben worden wären) keine Überlebenschance bestanden hätte.

Es bleibt die Frage, wie Herr Li. mit diesen Verletzungen so lange und auf diese Weise überleben konnte. Es gibt hierfür Erklärungsansätze der befragten Mediziner, die von der Kommission auch zur Kenntnis genommen worden sind. Die hierzu führenden Überlegungen werden den Angehörigen im Einzelnen zugänglich gemacht.

Gleichwohl bleibt das große Erstaunen aller Angehörten, dass Herr Li., auf den Tod getroffen, noch so lange und in dieser Weise gelebt hat. Eine Rechtsmedizinerin, hiermit erstmals konfrontiert, erklärte spontan: „Das grenzt für mich an ein Wunder.“ Dies bleibt zu konstatieren.

G. DIE TOTENSCHNEINE UND IHRE FEHLERHAFTIGKEIT

Für große Verunsicherung in der Öffentlichkeit hat die Information gesorgt, dass die Eintragungen der Todeszeiten auf den amtlichen Totenscheinen (mit einer Ausnahme, nämlich Frau Dr. De., was bereits erörtert wurde) eine einheitliche Eintragung aufwiesen, nämlich „ca. 10.58 Uhr bis 11.29 Uhr“. Schon aus der Einheitlichkeit ist gefolgert worden, hier handele es sich um eine pauschale Eintragung. Insbesondere hat aber für Verstimmung gesorgt, dass mindestens eine dieser Eintragungen ganz offensichtlich fehlerhaft ist, nämlich die des Lehrers Herrn Li., der nachweislich bis ca. 12.50 Uhr gelebt hat.

Die Kommission ist diesen Fragen nachgegangen und hat dazu insbesondere die Notärzte Frau Dr. Wi., den Polizeiarzt Herrn Dr. Str., Herrn Diplommediziner Schn., den Notarzt Herrn Pl. sowie den Rechtsmediziner Dr. Hei. angehört; außerdem wurden Polizeibeamte hierzu befragt.

I. Rechtsvorschriften

Nach § 1 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 04.12.1978 (im folgenden Anordnung; gem. Art. 9 Abs. 1 EV in Verbindung mit § 1 und Anl. 1 des 1. Thüringer Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.09.1996 zu großen Teilen in Thüringen fortgeltendes Recht) ist jede menschliche Leiche unverzüglich nach Eintritt des Todes zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu untersuchen; diese Untersuchung nennt man Leichenschau. Welcher Arzt hierzu verpflichtet ist, ist in § 3 Abs. 1 der Anordnung geregelt. Wenn der Tod nicht auf eine vorhergehende Erkrankung zurückzuführen ist, hat ein Arzt der nächstgelegenen Einrichtung der medizinischen Betreuung, der Schnellen Medizinischen Hilfe, des Bereitschaftsdienstes oder jeder andere in der Nähe befindliche Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.

II. Todesfeststellungen

Die ersten tödlich verletzten Opfer wurden im Erdgeschoss festgestellt. Bereits direkt nach Betreten des Hauses unter Polizeischutz hatte Frau Dr. Wi. den Polizeibeamten Go. vor der Tür zur Pestalozzistrasse sowie die stellvertretende Schulleiterin Frau Hjn. und die Schulsekretärin Frau Schw. im Sekretariat untersucht und deren Tod festgestellt.

Gegen 12.45 Uhr wurde sie dann zu dem schwerverletzten Lehrer Herrn Li. gebracht. Die Reanimation war im Ergebnis erfolglos. Sodann folgte die Inaugenscheinnahme der leblosen Opfer in den gesicherten Bereichen durch Frau Dr. Wi. Es ging ihr vorwiegend um die Frage, ob hier irgendwo noch medizinische Hilfe möglich war.

Gegen 13.00 Uhr wurde der Polizeinotarzt Dr. Str. in das Haus gebracht und von dem Polizeibeamten POR Br. in die Situation eingewiesen. Er unternahm sodann eine Art Rundgang für eine erste Untersuchung. Dieser Rundgang dauerte von 13.26 Uhr bis 13.50 Uhr und wurde von Dr. Str. als „Triage“ bezeichnet. Dies ist der Fachausdruck für die Sichtung mehrerer Verletzter und die Einteilung in Leichtverletzte (nicht sofort behandlungsbedürftig) / Schwerverletzte (sofort behandlungsbedürftig) / Tote (nicht behandelbar). Die Zeitpunkte der jeweiligen Kurzuntersuchungen notierte Dr. Str. auf einem mit „Einsatzdokumentation“ überschriebenen Formular. Anschließend folgte ein zweiter Rundgang zur Systematisierung, weil man nicht sicher war, ob bestimmte Opfer nicht zwei Mal untersucht worden waren. Dabei wurde ein Überblick über die Gesamtlage gewonnen; die Toten wurden gezählt und mit einem von dem an diesem Rundgang beteiligten Dipl. Med. Schn. organisierten Fettstift nummeriert. Nach den Angaben von Dr. Str. handelte es sich dabei nicht um eine vollständige ärztliche Leichenschau.

Nach Weitergabe der gesammelten Informationen an die Polizeiführung wurde gegen 16.00 Uhr - nach anderen Angaben bereits etwas früher - eine solche Leichenschau vorgenommen. An ihr nahmen neben Dr. Str. und seiner Assistentin die inzwischen eingetroffenen Erfurter Rechtsmediziner Dr. Hei. und Frau Dr. Hö. nebst Sektionsgehilfen, für die Staatsanwaltschaft Oberstaatsanwalt L., für die KPI Erfurt der KHK Sch., für das LKA die Beamten Brl. und Pr. sowie weitere Polizeibeamte teil; außerdem wurde der Hausmeister des Gutenberg-Gymnasiums Herr Pf. zum Zwecke der Identifikation der Opfer mitgenommen.

Hierbei ergänzte Dr. Str. seine Notizen, z. B. um die Namen der Opfer, soweit sie von Herrn Pf. identifiziert werden konnten (alle bis auf die beiden Jugendlichen) und um erste Feststellungen zu offensichtlichen Verletzungen. Die Tatort-Gruppe des BKA war inzwischen angefordert worden und auf dem Weg nach Erfurt. Dieser sollte die Spurensicherung vorbehalten bleiben.

Anschließend übergab Dr. Str. eine im Sekretariat angefertigte Kopie seiner Aufzeichnungen an den Rechtsmediziner Dr. Hei. Die Rechtsmediziner erklärten sich auf Bitten von Dr. Str. bereit, die Totenscheine auszustellen. Die anschließende Identifizierung der Jugendlichen erfolgte durch die Lehrerinnen Frau At. und Frau Sa. in Gegenwart der Rechtsmediziner sowie Oberstaatsanwalt L., Staatsanwalt S. und der Schulleiterin Frau A. Dies geschah nach den Angaben von Dr. Hei. gegen 17.45 Uhr.

Da die beiden Rechtsmediziner Dr. Hei. und Frau Dr. Hö. an der Leichenschau teilgenommen hatten, waren sie berechtigt und verpflichtet, die Totenscheine (außer für Fr. Dr. De.) auszustellen.

III. Ausstellung der Totenscheine

Diese Ausstellung der Totenscheine wurde am Vormittag des folgenden Sonntag, dem 28.04.2002 in der Pathologie des Klinikums Erfurt vorgenommen. Hierzu kam es wie folgt:

Dr. Hei. hatte den Abtransport und die Durchführung einer Röntgenuntersuchung aller Leichen in der Pathologie des Klinikums Erfurt noch von dem Gelände des Gutenberg-Gymnasium mit organisiert. Dabei war Polizeischutz der abfahrenden Leichenwagen, vor allem gegenüber aufdringlichen Medienvertretern zu gewährleisten. Die Durchführung der Röntgenuntersuchungen wurde von Prof. A. vom Klinikum Erfurt geleitet. Daran nahmen auch Frau Dr. Hö. und Dr. Hei. teil. Die Röntgenuntersuchungen dauerten bis zum Samstagmorgen um 6.00 Uhr. Gegen 9.00 Uhr begannen in der Pathologie des Klinikums Erfurt die Sektionen. Am Samstag wurden 8 Leichen obduziert, am folgenden Sonntag 9. Die Sektion einer Leiche dauert ca. 5 Std., so dass bis Samstagabend gearbeitet wurde. Am folgenden Sonntag meldete sich ein an sich in Urlaub befindlicher Rechtsmediziner, Dr. An., freiwillig

zum Einsatz. Dadurch konnte Dr. Hei. morgens bei einer Obduktion aussetzen. Er hat in dieser Zeit das Ausfüllen der Totenscheine übernommen und die Eintragungen entsprechend den Feststellungen gemacht. Der von ihm vorgenommene „Modus“ wurde von Frau Dr. Hö., die bei der 2. Obduktion aussetzte, während Dr. Hei. nun wieder arbeitete, für die restlichen Totenscheine übernommen.

IV. Auslegung der Eintragungen in den Totenscheinen

Die von den beiden Rechtsmedizinern vorgenommenen Eintragungen sind in zweierlei Hinsicht jedenfalls teilweise fehlerhaft.

- Zum einen ist als Ausstellungsdatum jeweils der „26.04.2002“ eingetragen worden, obwohl die Scheine am 28.04.2002 ausgestellt wurden. Hinzu kommt die Eintragung der jeweiligen Uhrzeit. Dabei übernahm man die von Dr. Str. in seinem Formular „Einsatzdokumentation“ zu den jeweiligen Toten eingetragenen Uhrzeiten, also zwischen 13.26 Uhr und 13.50 Uhr. Dr. Hei. erklärte diese Zeiteintragung: „Als Leichenschauzeit habe ich die Zeiten von Dr. Str. übernommen. Ich bin davon ausgegangen, dass dies die Zeiten waren, die aus unserem gemeinsamen Durchgang stammen.“

Diese Eintragungen sind fehlerhaft, weil das „Ausstellungsdatum“ den Zeitpunkt der Ausstellung des Totenscheins mitteilen soll und nicht den (vermuteten) Zeitpunkt der Leichenschau. Die Kommission hält diesen Fehler für nicht gravierend.

- Bei den weiteren Angaben zu den Todeszeiten findet sich (mit Ausnahme des Totenscheins von Robert Steinhäuser) die Eintragung „ca. 10.58 - 11.29“. Dr. Hei. erklärte diese Uhrzeit gegenüber der Kommission damit, dass ihm von einem Polizeibeamten der Zeitraumen mitgeteilt worden war, „von wann bis wann das in der Schule war.“ Das „ca.“ habe er davor gesetzt, weil der Tod nicht sofort eingetreten sein müsse; er habe mit diesem Zusatz deutlich machen wollen, dass der Tod auch später eingetreten sein könne. Detailinformationen wie etwa eine Reihenfolge der Schussabgabe seien ihm nicht bekannt gewesen. Deshalb habe er insoweit den ganzen Zeitraumen angegeben und diesen durch den Zusatz „ca.“ „nach hinten offen“ gemacht.

Sicher ist ferner, dass es im Vorfeld dieser Eintragungen Gespräche hierüber zwischen den Rechtsmedizinern, Polizeibeamten und Staatsanwalt S. gegeben hat. Dokumentiert sind diese in Vermerken und Stellungnahmen. So berichtet der Kriminalbeamte EKHK Kr. über ein Telefongespräch, das er am 27.04.2002 mit StA S. führte. Man kam übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass für alle Opfer eine Zeit von 10.58 Uhr bis 11.30 Uhr eingetragen werden könne, „da zum heutigen Zeitpunkt nicht feststeht, wann welches Opfer genau getötet worden ist.“ Hiervon ausgenommen war der Totenschein für Fr. Dr. De., da insoweit der Notarzt Herr Pl. an der Todesfeststellung beteiligt war.

Dem ging nach Mitteilung von Herrn StA S. eine Anfrage von Dr. Hei. voraus. Dieser habe ihn, Herrn S., bereits am Freitag, dem 26.04.2002 zwischen 16.00 und 18.00 Uhr im Gutenberg-Gymnasium darauf angesprochen, welche Sterbezeit in die Totenscheine eingetragen werden soll, und vorgeschlagen, den Zeitraum von 10.58 Uhr bis 11.30 einzutragen, da zu diesem Zeitpunkt genauere Informationen über das Ableben der Betroffenen nicht vorlagen. Insbesondere sei es weder ihm noch Dr. Hei. bekannt gewesen, dass Herr Li. noch bis zum Eintreffen der Notärztin gelebt habe. Er habe deshalb in die beabsichtigte Vorgehensweise eingewilligt.

Die Eintragung eines „ca.-Zeitpunkts“ in einen Totenschein ist gebräuchlich und entspricht den „Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau“, die von der Leitliniengruppe der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin erarbeitet worden sind. Dort heißt es:

„Bei den Angaben zur Todeszeit ist Zurückhaltung geboten, eine zu weitgehende Eingrenzung des Todeszeitintervalls allein anhand der Leichenerscheinungen ist zu vermeiden; bei entsprechenden Eintragungen zur Sterbezeit sind relativierende Zusätze wie ‚etwa‘ oder ‚ungefähr‘ oder die Angabe eines Zeitbereiches zu empfehlen.“

Vorliegend hat Dr. Hei. eine doppelte Relativierung vorgenommen, nämlich zunächst einen Zeitraumen angegeben und diesen dann noch mit „ca.“ verbunden.

V. Beurteilung durch die Kommission

Die Kommission hält diese Angaben hinsichtlich aller von Dr. Hei. und Frau Dr. Hö. ausgestellten Totenscheine - mit Ausnahme desjenigen von Herrn Li. - nicht einmal für objektiv fehlerhaft. In der Tat sind, wie in einem anderen Teil des Berichts

ausführlich dargelegt, die meisten Opfer bereits unmittelbar nach Beibringung der Schüsse verstorben. Ein Überleben der in den Totenscheinen genannten Rahmenzeit kann nicht in allen diesen Fällen ausgeschlossen werden, ist nach der im Einzelnen dargelegten und begründeten Auffassung der Kommission jedoch unwahrscheinlich.

Die Ausnahme stellt der Totenschein für Herrn Li. dar. Dieser ist objektiv unrichtig. Denn Herr Li. ist erst kurz vor 12.55 Uhr während der notärztlichen Behandlung durch Frau Dr. Wi. verstorben. Zwar weist der Totenschein - wie dargelegt - eine doppelte Relativierung auf; der tatsächliche Todeszeitpunkt von Herrn Li. liegt mit ca. 105 Minuten jedoch eine so beträchtliche Zeitspanne nach dem angegebenen Zeitraum (bis 11.29 Uhr), dass er auch von der Relativierung durch das Kürzel „ca.“ nicht mehr umfasst ist.

Herr Dr. Hei. hat gegenüber der Kommission plausibel machen können, wie es zu dieser fehlerhaften Eintragung gekommen ist.

In erster Linie ist dafür sein Informationsstand zum Zeitpunkt der Eintragung verantwortlich. Es gab aus seiner Sicht keinen erkennbaren Anlass für die Annahme, einer der tödlich Verletzten habe den angegebenen Zeitraum von 10.58 Uhr bis 11.29 Uhr um eine relevante Zeitspanne überlebt. Selbst eine Rückfrage bei dem sachbearbeitenden Staatsanwalt hat seinen (unvollständigen) Kenntnisstand bestätigt.

Sodann ist zu berücksichtigen, dass Herr Dr. Hei. als Rechtsmediziner so gut wie nie mit der Ausstellung von Totenscheinen befasst ist. Auch kann die ganz außergewöhnliche Belastung der vorangegangenen 2 Tage und die allgemeine Konzentration auf andere Fragen in dieser Zeit für ihn ins Feld geführt werden.

Es gibt aus Sicht der Kommission hier keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Todeszeit von Herrn Li. vertuscht werden sollte. Diese war offenkundig, sie war auch aktenkundig, da ein Notarzteinsatzprotokoll angefertigt worden war; zuletzt gibt es nicht das geringste Motiv für Herrn Dr. Hei., zu versuchen, mit einer fehlerhaften Eintragung etwa ein eigenes oder fremdes Fehlverhalten zu verdecken. Es handelt sich nach Auffassung der Kommission um ein Missverständnis.

VI. Konsequenzen

Die fehlerhafte Angabe der Todeszeit ist zu berichtigen. Da der Totenschein insoweit nur als Voraussetzung für die Eintragung des Versterbens einer Person und von Ort, Tag und Stunde des Todes in das Sterbebuch beim Standesamt ist (§ 37 Abs. 1 PStG) dient, bedarf es einer Einziehung des Totenscheins nicht.

Mit den Personenstandsbüchern, die bei dem Standesamt geführt werden, kann der sog. Vollbeweis über die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben angetreten werden (§ 60 Abs. 1 PStG). Aus den Personenstandsbüchern werden auf Antrag Urkunden erteilt, die den Inhalt der Eintragung im Personenstandsbuch wiedergeben (§§ 61 ff PStG).

Da das Sterbebuch, in dem der Sterbefall des Lehrers Herrn Li. eingetragen ist, insoweit fehlerhaft ist, muss es berichtigt werden. Da unrichtige Eintragungen über die Todeszeit nicht zu denjenigen Fällen gehören, die der Standesbeamte allein berichtigen darf (vgl. dazu § 46 a PStG), ist eine gerichtliche Berichtigung des Eintrags gem. § 47 PStG erforderlich. Der dafür vorausgesetzte Antrag kann von allen Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde gestellt werden (§ 47 Abs. 2 PStG).

Die Kommission empfiehlt daher - auch wegen der konkreten Umstände der fehlerhaften Eintragung -, dass das Thüringer Innenministerium als Aufsichtsbehörde beim zuständigen Amtsgericht Erfurt (§ 50 Abs. 1 PStG) einen Antrag auf Berichtigung des Sterbebuchs stellt; in diesem Verfahren sind die anderen Beteiligten, also insbesondere die Familienangehörigen zu hören.

H. Polizei- und Rettungseinsatz

Die in der Öffentlichkeit nach dem 26.4.2002 zunehmend lauter gewordene Kritik an dem Polizei- und Rettungseinsatz ist ein weiterer zentraler Untersuchungsgegenstand der Kommission.

Die Arbeit in diesem Bereich war von zwei, in anderen Untersuchungsbereichen in dieser Weise nicht gegebenen Schwierigkeiten geprägt:

Zum einen war der Einsatz in seinen Einzelheiten nicht bereits einmal aufgearbeitet worden, anders als beispielsweise die Auseinandersetzung mit dem Tathergang. Zum Polizei- und Rettungseinsatz enthielten die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten nur verstreut Informationen zu den Details des Einsatzes, die zu sammeln, zu sichten und zu bewerten waren. Ergänzend galt es, Polizeibeamte aus verschiedenen Bereichen und auf ganz unterschiedlichen Ebenen der Hierarchie zu dem Einsatz zu befragen. Es sind dann mit Zustimmung des Thüringer Innenministeriums auch verschiedene interne Einsatzberichte zur Kenntnis der Kommission gelangt. Die Kommission hat hieraus einen detaillierten Einblick in den Ablauf des Polizeieinsatzes gewinnen können.

Die zweite Schwierigkeit ergab sich aus den Kriterien für die Bewertung des Einsatzes. Eine rein öffentlich-rechtliche Sichtweise mit dem Ziel der Feststellung, ob der Einsatz in diesem Sinne noch im Rahmen des der Polizei bei der Gefahrenabwehr gesetzten Ermessensspielraums und damit rechtmäßig war, ließ befürchten, dass diese Beschränkung dazu führen würde, dass die konkreten Fragen, die die öffentliche Diskussion intensiv beschäftigt, dabei nicht erörtert, geschweige denn beantwortet werden würden. Die Kommission hat deshalb auch die internen und zum Teil als „VS - nur für den Dienstgebrauch“ deklarierten Dienstvorschriften, die polizeiliches Vorgehen ausführlich und umfassend beschreiben und regeln, sowie Literatur aus dem polizeilichen Bereich, insbesondere der Einsatzlehre, herangezogen. Dies erschien erforderlich, weil in der Öffentlichkeit ein weitverbreitetes, gleichwohl falsches Bild der Möglichkeit polizeilichen Handelns besteht, das die Kritik am Einsatz maßgeblich bestimmt hat. Andererseits ist das in der Öffentlichkeit konstatierte Beharren auf der Ansicht, der Einsatz sei nicht zu beanstanden und habe überhaupt nicht anders geführt werden können, weil man von

einem „zweiten Täter“ habe ausgehen müssen, offensichtlich nicht geeignet, Verständnis für die konkreten Schwierigkeiten des Einsatzes und die dabei auch - unvermeidbar - auftretenden Unzulänglichkeiten und Fehler zu erzeugen.

Es sei nochmals ausdrücklich klargestellt, dass es unterschiedliche Kriterien für eine Beurteilung des Polizeieinsatzes gibt: Man kann sich mit der **Rechtmäßigkeit** des Einsatzes befassen. Das hierfür entscheidende Kriterium ist die Frage, ob der Einsatz vom Gesetz gedeckt ist. Man kann sich aber auch daneben mit der **Zweckmäßigkeit** und sonstigen Fragen der konkreten Durchführung des Polizeieinsatzes beschäftigen. Kommt es nur insoweit zu einer Kritik, bedeutet dies nicht, dass er Einsatz deshalb auch schon rechtswidrig wäre. Dieser Unterschied ist bedeutsam. Zwar schließt die Rechtmäßigkeitsprüfung bei Ermessenshandlungen die Frage, ob die Einsatzkräfte ein zweckmäßiges, also geeignetes Mittel gewählt haben, mit ein. Im Rahmen der hier gestellten Aufgabe muss jedoch - mit Blick auf die Zukunft - zu fragen erlaubt sein, ob andere Mittel des Einsatzes nicht zweckmäßiger gewesen wären.

Zum besseren Verständnis des Kapitels Polizei- und Rettungseinsatz sollten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen aufgezeigt werden, die die Aufgaben der Polizei und deren Verteilung unter den Polizeibehörden regeln. Sodann werden Verwaltungsvorschriften erörtert, die diese gesetzlichen Bestimmungen ergänzen und auch das Handeln und Vorgehen der Polizei näher regeln. Schließlich werden auch noch die einschlägigen rettungsdienstlichen Vorschriften dargestellt.

Im Anschluss daran wird dann der Polizei- und Rettungseinsatz abschnittsweise nachgezeichnet.

I. Gesetzes- und Vorschriftenlage

1. Polizeigesetze

In dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -) vom 4. Juni 1992 werden - wie der Name bereits zum Ausdruck bringt - die Aufgaben und auch die Befugnisse der Polizei geregelt. In dem Gesetz heißt es:

§ 1 Begriff der Polizei

Polizei im Sinne dieses Gesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Landes Thüringen.

§ 2 Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr).

(2) ...

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 48 bis 50).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 3 Verhältnis zu anderen Behörden

Die Polizei wird außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. ...

Der Aufbau der Polizei ist in dem **Gesetz über die Organisation der Polizei des Landes Thüringen (Polizeiorganisationsgesetz - POG)** vom 14. Mai 1991 geregelt.

Darin heißt es auszugsweise:

§ 1 Begriff, Träger und Gliederung der Polizei

(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die gesamte Thüringer Polizei.

(2) ...

(3) Die Polizei ist nach den §§ 5 bis 8 gegliedert.

...

§ 5 Polizeiverwaltungsamt

...

§ 6 Polizeidirektionen und ihnen nachgeordneten Dienststellen

(1) Die Polizeidirektionen nehmen alle polizeilichen Aufgaben wahr, soweit nicht besondere sachliche Dienstbereich anderen Behörden der Polizei zu gewiesen sind. Die Polizeidirektionen sind dem für die Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Polizeidirektionen sind

die Polizeidirektionen Erfurt, ...

(3) Den Polizeidirektionen sind einzelne Dienststellen (Inspektionen und, soweit erforderlich, Stationen) nachgeordnet. Für bestimmte Dienstbereiche können besondere Inspektionen und Stationen gebildet werden.

§ 7 Bereitschaftspolizei

(1) Die Bereitschaftspolizei ist ein Polizeiverband. Sie ist dem für Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Bereitschaftspolizei wird insbesondere in geschlossenen Einheiten

1. ...
2. zur Unterstützung anderer Teil der Polizei
3. ...

eingesetzt. Für diese Einsätze bedarf es der vorherigen Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums.

(3) ...

...

§ 8 Landeskriminalamt

(1) Das Landeskriminalamt Thüringen ist die zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es ist dem für Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.

...

§ 9 Zusammenarbeit

(1) Die Polizeibehörden, Einrichtungen sowie die Dienststellen der Polizei haben miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung obliegt, zusammenzuarbeiten und die zuständigen Behörden zu unterrichten.

(2) ...

...

§ 13 Verordnungsermächtigung

Das für die Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten von Polizeidienststellen (Inspektionen und Stationen) zu regeln.

Nach der vorgenannten Gesetzeslage war somit die Polizeidirektion Erfurt für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben, nämlich die Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,⁵⁵ zuständig.⁵⁶

Diese - zunächst allumfassende - Zuständigkeit würde zwar entfallen, wenn das Gesetz die Führung und Leitung von Polizeieinsätzen als besonderen sachlichen Dienstbereich anderen Polizeibehörden zugewiesen hätte; dies ist jedoch - was aus den vorgenannten Gesetzen zu ersehen ist - nicht der Fall.

Mithin war die Polizeidirektion Erfurt mit den ihr nachgeordneten Dienststellen für die Gefahrenabwehr zuständig.

Im Schutzbereich dieser Polizeidirektion waren für das Gebiet der Stadt Erfurt drei Polizeiinspektionen, nämlich die Polizeiinspektionen Erfurt Mitte, Erfurt Nord und Erfurt Süd, sowie die Kriminalpolizei Erfurt errichtet.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben heißt es im PAG weiter:

§ 5 Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

...

§ 12 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 13 bis 47 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

...

Wie bereits oben erwähnt, kann der Polizeieinsatz neben einer Rechtmäßigkeitskontrolle auch weitergehenden Zweckmäßigkeitprüfungen unterzogen werden.

Rechtswidrig ist ein Polizeieinsatz dann, wenn er nicht mehr vom Gesetz gedeckt ist.

⁵⁵ vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAG

⁵⁶ vgl. § 6 Abs. 1 1. Hs, Abs. 2 Nr. 1 POG

Die in § 2 Abs. 1 PAG bestimmte Aufgabe und die in § 12 Abs. 1 PAG genannte Befugnis sind sehr weit gefasst. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Handlung eines Polizeibeamten vom Gesetz gedeckt ist, mithin rechtmäßig ist, greift man daher auf bestimmte, grundsätzliche Erwägungen zurück, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen.

Wie § 5 Abs. 1 PAG zeigt, steht der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr bezüglich ihres Handelns ein Ermessen zu. Zum allgemeinen Verständnis sei das Ermessen wie folgt definiert: Ermessen liegt vor, wenn die Verwaltung (also auch die Polizei) bei Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes zwischen verschiedenen Verhaltensweisen wählen kann.

Das Gesetz knüpft an den Tatbestand nicht eine bestimmte Rechtsfolge, sondern es ermächtigt die Verwaltung, die Rechtsfolge selbst zu bestimmen, wobei ihr entweder zwei oder mehrere Möglichkeiten angeboten werden oder ein gewisser Handlungsbereich zugewiesen wird. Das Ermessen kann sich darauf beziehen, ob die Verwaltung eine zulässige Maßnahme überhaupt treffen will (Entschließungsermessen), oder darauf, welche von verschiedenen zulässigen Maßnahmen sie im Fall des Tätigwerdens ergreifen will (Auswahlermessen).

Das Ermessen vermittelt jedoch keine Freiheit oder gar Beliebigkeit der Verwaltung. Es gibt kein „freies“ Ermessen, sondern nur ein „pflichtgemäßes“, das heißt rechtlich gebundenes Ermessen, was § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes und des Freistaats Thüringen) allgemein und § 5 Abs. 1 PAG speziell für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr ausdrücklich auch so bestimmt. Das heißt, das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und bei den Maßnahmen sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Dieser Bestimmung kommt für die Beurteilung eines Polizeieinsatzes eine große Bedeutung zu. Wenn sich die Einsatzkräfte nicht an diese rechtlichen Bindungen halten, handeln sie ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Um es noch einmal ganz deutlich zu machen: ein Ermessensfehler in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Einsatzkräfte die rechtlichen Bindungen nicht beachten. Der Hinweis, dass eine andere Entscheidung sinnvoller oder besser gewesen wäre, berührt die Rechtmäßigkeit nicht. Solche Einwände sind rechtlich nicht bedeutsam und werden daher auch nicht von einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle erfasst.

Für den vorliegenden Fall ist es bedeutsam zu erkennen und zu akzeptieren, dass allein das der Maßstab für die Beurteilung des Einsatzes ist und andere Maßstäbe nicht geeignet sind, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes am Gutenberg-Gymnasium zu beurteilen.

2. Polizeiliche Dienstvorschriften

Der vom Gesetz noch wenig präzise beschriebene Auftrag, allgemein oder im Einzelfall bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren⁵⁷ und die hierzu eingeräumte Befugnis⁵⁸, werden durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Solche Verwaltungsvorschriften existieren in der Form von Erlassen, Dienstvorschriften oder auch Leitfäden.

Die Dienstvorschriften verstehen sich dabei als Handreichung, die den Führungskräften gebündelte Erfahrungen zu allgemeinen ebenso wie zu gravierenden, im Polizeialltag jedoch eher selten vorkommenden Einsatzanlässen und -situationen geben, wie z. B. Geiselnahmen.⁵⁹ Sie geben zudem Regeln für die Bewältigung einer solchen Gefahrenlage vor, sie wollen das Auffinden des taktisch wahrscheinlich besten Weges ermöglichen und auch die Grenzen dessen aufzeigen, was nach aller Erfahrung vernünftig ist.⁶⁰

Die Dienstvorschriften sind kein Gesetz, sondern werden von dem zuständigen Vorschriftengeber per Erlass in Kraft gesetzt. Hierdurch werden sie zu einer allgemeinen Weisung im beamtenrechtlichen Sinn, die das Verhalten und die Entscheidungen der Beamten - je nach Charakter und Inhalt der Vorschrift - unterschiedlich stark bindet.⁶¹ Sie schränken das Ermessen der handelnden Beamten ein, das bedeutet eine Ermessensreduzierung, die so weit gehen kann, dass nur noch eine konkrete Maßnahme rechtmäßig ist (Ermessensreduzierung auf Null).

⁵⁷ vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAG

⁵⁸ vgl. §§ 12 ff PAG

⁵⁹ vgl. Handbuch zur PDV 100, Stand 30. EL., Oktober 2003, Einführung, S. 2 und 5

⁶⁰ vgl. Handbuch zur PDV 100, a. a. O., Einführung, S. 3

⁶¹ vgl. Handbuch zur PDV 100, a. a. O., Einführung, S. 7

Leitfäden (LF) - wie z. B. der LF 371 „Eigensicherung“ - verstehen sich in der Regel nur als Verhaltensrichtlinie und Handlungsanweisung mit „Empfehlungscharakter“.

Polizeidienstvorschriften (PDV) - wie z. B. die PDV 100 - haben dagegen grundsätzlich Bindungscharakter. Während die Bindung der in der PDV 100 enthaltenen Vorschriften aufgrund ihres generellen Charakters noch relativ gering ist, entfalten die die PDV 100 ergänzenden Spezialvorschriften - wie z. B. die PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen“ - eine hohe und umfassende Bindungswirkung.

Werden die polizeilichen Dienstvorschriften durch einen Beamten nicht beachtet, so kann diese Gehorsampflichtverletzung - je nach Schwere und Auswirkung - disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Soweit ermessensbindende Richtlinien nicht beachtet wurden, kann dies die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge haben und Amtshaftungsansprüche auslösen.

Die PDV 100 ist die grundlegende Dienstvorschrift für die Polizei. Sie gliedert sich in 4 Teile, nämlich

1. Grundlagen und Grundsätze
2. Allgemeine Maßnahmen
3. Taktische Maßnahmen
4. Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

Der mit „Grundlagen und Grundsätze“ überschriebene erste Teil der PDV 100 beinhaltet die grundlegenden Aussagen, insbesondere

- über die Rolle und das Selbstverständnis der Polizei, sowie
- zu Aufgaben, Strategien, Leitlinien und Taktik,
- zur Organisation (Anforderungen an die Organisation, Grundlagen der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) und Besonderen Aufbauorganisation (BAO), Ablauforganisation), Führung (Personalführung, Führungsorgane, Führungsgrundsätze, Führungsprozess) und
- zum Einsatz (Einsatzgrundsätze, Planungs- und Entscheidungsprozess) sowie
- zur Zusammenarbeit.

Die PDV 100 schreibt in diesem ersten Teil vor, dass die Organisation der Polizei regelmäßig so beschaffen sein muss, dass grundsätzlich alle polizeilichen Aufgaben bewältigt werden können. Der organisatorische Aufbau, der hierfür erforderlich und vorgeschrieben ist, wird als „Allgemeine Aufbauorganisation“ bezeichnet.

Diese Allgemeine Aufbauorganisation der Polizei muss - wie die PDV 100 weiter vorschreibt - neben der Bewältigung der im Polizeialltag regelmäßig anfallenden Aufgaben auch die Gewähr dafür bieten, dass bei Gefahrenlagen, die einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) bedürfen, erste Maßnahmen getroffen werden können.

1.4 Organisation

...

1.4.2 Aufbauorganisationen

1.4.2.1 Die Allgemeine Aufbauorganisation soll so gestaltet sein, dass grundsätzlich alle polizeilichen Aufgaben bewältigt werden können. Darüber hinaus muss sie die ersten Maßnahmen für die Bewältigung solcher Lagen gewährleisten, die eine BAO erfordern.

Einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) bedarf es, wenn die Lage z. B. wegen des erhöhten Kräftebedarfs oder der notwendigen einheitlichen Führung im Rahmen der AAO nicht bewältigt werden kann.

Zwar ist eine BAO grundsätzlich anlassbezogen vorzubereiten; im Rahmen von Sofortlagen entwickelt sich die BAO dagegen (zwangsläufig) schrittweise und aufbauend auf den Sofortmaßnahmen der AAO.

Eine BAO besteht aus einem Polizeiführer, einem Führungsstab bzw. einer Führungsgruppe und Einsatzabschnitten (EA).

1.4.2.2 Die Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) ist erforderlich, wenn eine Lage durch die AAO wegen

- des erhöhten Kräftebedarfs bzw. der erforderlichen Konzentration von Kräften oder FEM⁶²
- der Einsatzdauer
- der notwendigen einheitlichen Führung insbesondere bei verschiedenen Zuständigkeiten

⁶² Führungs- und Einsatzmittel

nicht bewältigt werden kann.

Die BAO ist hinsichtlich Art, Umfang und Intensität der Maßnahmen sowohl für Sofortlagen als auch für Zeitlagen anlassbezogen vorzubereiten.

Bei Sofortlagen entwickelt sich die BAO schrittweise und aufbauend auf den Sofortmaßnahmen der AAO.

Bisher in den Einsatz eingebundene Kräfte und Kräfte mit besonderen Orts- und Sachkenntnissen sollen grundsätzlich integriert werden.

Entwickelt sich eine BAO in mehreren Phasen, insbesondere bei Sofortlagen, sind jederzeit klare Führungsverhältnisse zu gewährleisten.

Die BAO umfasst neben dem Polizeiführer den Führungsstab/die Führungsgruppe und die Einsatzabschnitte (EA).

Die BAO kann - ggf. in Kombination - raumbezogen, objektbezogen oder verrichtungsorientiert in EA gegliedert werden.

Besonders geeignet sind

- raumbezogene EA, wenn verschiedene taktische Maßnahmen in einem festgelegten Raum durchzuführen sind und eine einheitliche Führung in diesem EA sinnvoll erscheint
- objektbezogene EA, wenn verschiedene taktische Maßnahmen an stationären ... Objekten konzentrieren und eine einheitliche Führung sinnvoll erscheint
- verrichtungsorientierte EA, wenn
 - Spezialeinheiten, Spezialkräfte, Einheiten für besondere Aufgaben oder besondere FEM zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind ...

...

Spezialeinheiten ... sind grundsätzlich in eigenständigen EA mit ihren Führungskräften einzusetzen.

Werden EA nach unterschiedlichen Kriterien gebildet, ist Nahtstellenproblemen durch eindeutige Abgrenzung des Raumes und der Aufgaben oder durch ablauforganisatorische Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der **Polizeiführer** trägt - insbesondere in der BAO - die Gesamtverantwortung für den Einsatz und die Bewältigung der Gefahrenlage. Er trifft insoweit die grundsätzlichen Entscheidungen. Hierbei wird er durch den Führungsstab, bzw. - soweit ein solcher nicht gebildet wird oder noch nicht gebildet ist - die Führungsgruppe und durch die Leitstelle (**Führungsorgane**) unterstützt.

1.5 Führung

...

1.5.2 Führungsorgane

1.5.2.1 Allgemeines

Führungskräfte tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verantwortung für ihre Organisationseinheit.

Der Polizeiführer trägt - insbesondere in der BAO - die Gesamtverantwortung für die Lagebewältigung und trifft die grundsätzlichen Entscheidungen.

Zur Erledigung ihrer Aufgaben werden Führungskräfte durch die Führungsorgane

- Führungsstab
- Führungsgruppe
- Leitstelle

beraten und unterstützt.

Aufgabe dieser Führungsorgane ist insbesondere das Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen. Die Führungsorgane haben zudem darauf hinzuwirken, dass die Führungskräfte jederzeit erreichbar sind.

1.5.2.1 ...

Aufgaben von Führungsorganen sind insbesondere ...

- ...
- Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen
- ...

...

Führungsorgane haben darauf hinzuwirken, dass

- ...
- Führungskräfte jederzeit erreichbar sind.

Es kann zweckmäßig sein, Verbindungskräfte in Führungsstäbe bzw. Führungsgruppen zu integrieren und Verbindungspersonen sowie Berater außerhalb der Polizei und Fachdienste hinzuzuziehen.

Verbindungskräfte ... haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination von Maßnahmen mit der entsendenden Stelle
- ...

Der **Führungsstab** ist grundsätzlich wie durch Anlage 6 zur PDV vorgegeben zu gliedern, mithin in die Stabsbereiche Lagezentrum, Einsatz, Führungs- und Einsatzmittel sowie einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Jeder dieser Stabsbereiche ist in Sachbereiche untergliedert. So fällt in den zum Stabsbereich Lagezentrum gehörenden Sachbereich 01 das Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen, in den Sachbereich 02 die Lagedarstellung und in den Sachbereich 03 die Aufgabe der Dokumentation.

1.5.2.2 Führungsstab

Führungsstäbe sind ständig eingerichtet oder sollen bei besonderen Anlässen gebildet werden. Sie sind grundsätzlich nach Anlage 6 zu gliedern und lageabhängig zu besetzen.

Ständig eingerichtete Führungsstäbe können insbesondere erforderlich sein bei Dienststellen, die

- zentrale Führungsaufgaben wahrnehmen
- ...

1.5.2.3 Führungsgruppe

Führungsgruppen können eingerichtet werden, wenn Führungsstäbe (Anlage 6) nicht gebildet werden oder noch nicht gebildet sind.

Während Führungsstäbe anlassbezogen gebildet werden können, ist die **Leitstelle** ein ständiges, auch in der AAO stets vorhandenes Führungsorgan. Als solches kommt dieser Leitstelle - insbesondere auch bei Sofortlagen - die Aufgabe zu, die polizeilichen Maßnahmen bis zur Übernahme durch ein anderes Führungsorgan, z. B. einen Führungsstab, zu koordinieren.

1.5.2.4 Leitstelle

Die Leitstelle ist ständiges Führungsorgan in der AAO.

Bei Sofortlagen koordiniert sie die Maßnahmen bis zur Übernahme durch ein anderes Führungsorgan.

...

Für die Führung und Leitung eines Polizeieinsatzes sieht die PDV 100 grundsätzlich ein Führen mit Auftragstaktik vor. Dies bedeutet, dass die Anordnungen - anders als beim Führen mit Befehlstaktik, bei der der Anordnungsempfänger aufgrund des hohen Detaillierungsgrades nur noch wenige (oder gar keine) Möglichkeiten hat, in anderer als der im Befehl detailliert beschriebenen Weise zu handeln und daher auf

unvorhergesehene Lageentwicklungen nur relativ schwer reagieren kann - weniger detailliert erteilt werden. Dieses Führen mit Auftragstaktik soll nicht nur ein leichteres Reagieren auf (teils unvorhersehbare) Lageentwicklungen ermöglichen. Es entlastet zugleich auch den Anordnenden von der mit jedem Befehl verbundenen Detailarbeit. Zudem wird hierdurch auch der gesamte Kommunikationsablauf entlastet.⁶³

1.5.3.3 Grundsätzlich ist durch Auftragstaktik zu führen; lageangepasst kann Befehlstaktik notwendig sein.

Des Weiteren fordert die PDV 100 für einen Einsatz klare Befehls- und Unterstellungsverhältnisse. Zudem verlangt sie, dass ein Polizeiführer zu bestimmen ist und dieser seine Führungsübernahme ausdrücklich zu erklären, zu dokumentieren und seine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten hat. Wechsel in der Führung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; sie dürfen nach der PDV 100 erst dann erfolgen, wenn der Polizeiführer in die Lage eingewiesen worden ist. Schließlich verlangt die PDV 100, dass die Einsatzkräfte umgehend, umfassend und regelmäßig zu informieren sind. Letzteres ist gerade beim Führen mit Auftragstaktik von besonderer Bedeutung, da die Einsatzkräfte nur bei einer ausreichenden und aktuellen Informationsbasis in der Lage sind, die ihnen erteilten Aufträge lagegerecht auszuführen.

1.6 Einsatz

1.6.1 Einsatzgrundsätze

...

1.6.1.2 Klare Befehls- und Unterstellungsverhältnisse sind zu gewährleisten. Der Polizeiführer ist zu bestimmen; er hat seine Führungsübernahme ausdrücklich zu erklären, zu dokumentieren und seine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten.

1.6.1.3 Führungswechsel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und dürfen erst dann erfolgen, wenn der Polizeiführer in die Lage eingewiesen worden ist.

...

1.6.1.6 Stehen die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Kräfte oder FEM noch nicht zur Verfügung, sind zumindest Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung vorzunehmen.

Reichen die Kräfte oder FEM zur gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Aufgaben ... nicht aus, ist deren Abfolge festzulegen.

⁶³ Handbuch zur PDV 100, a. a. O., Nr. 1.5.3.3

1.6.1.7 Über die Lageentwicklung sind Einsatzkräfte und ggf. betroffene Polizeidienststellen umgehend, umfassend und regelmäßig zu informieren.

...

1.6.1.9 Einsatzeinheiten sind grundsätzlich geschlossen einzusetzen. Sie sollen Aufträge erhalten, die sie selbständig durchführen können.

...

1.6.1.12 Vor allem bei Sofortlagen gilt: Eingliedern vor Umgliedern.

...

1.6.1.14 Die Grundsätze der Eigensicherung, insbesondere LF 371 sind zu berücksichtigen.

1.6.2 Planung- und Entscheidungsprozess für den Einsatz; Einsatznachbereitung

...

1.6.2.7 Einsatznachbereitung

Einsätze sind grundsätzlich nachzubereiten. Art, Umfang und Zeitpunkt richten sich nach der Bedeutung des Anlasses bzw. nach dem Einsatzverlauf. Die Einsatznachbereitung dient dazu,

- Führungsentscheidungen im Sinn kooperativer Führung transparent zu machen
- ...

Die Einsatznachbereitung erfolgt grundsätzlich auf allen Ebenen, ggf. unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft oder mit anderen Behörden und sonstigen Stellen; verantwortlich für ihre Durchführung sind die Führungskräfte. Belange von Ermittlungsverfahren sind zu berücksichtigen.

Der mit „Allgemeine Maßnahmen“ überschriebene zweite Teil der PDV 100 ist entsprechend der Aufgaben der Polizei – Prävention und Repression – strukturiert. Der Bereich Prävention⁶⁴ enthält Regelungen zu allem, was polizeiliche Prävention ausmacht, insbesondere Vorschriften über die Zielrichtung und die einzusetzenden Mittel. Der Bereich Repression⁶⁵ enthält das Grundprogramm der Ermittlungstätigkeit, von der Anzeigenaufnahme bis hin zur Führung Verdeckter Ermittler und der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen.

Zum Verständnis und zur Beurteilung des Polizeieinsatzes sind Ausführungen zu den in diesem zweiten Teil enthaltenen Vorschriften nicht erforderlich.

⁶⁴ PDV 100, Nr. 2.1

⁶⁵ PDV 100, Nr. 2.2

In dem **dritten Teil der PDV 100**, der mit „**Taktische Maßnahmen**“ überschrieben ist, wird - alphabetisch geordnet - das Standardrepertoire taktischer Maßnahmen erläutert wie z. B. Absperrung, Aufklärung, Begleitschutz, Beweissicherung, Dokumentation, Durchsuchung, Fahndung, Festnahmen/Ingewahrsamnahmen u. s. w.

Festgehalten sei zunächst, dass die Absperrung, die in der Öffentlichkeit häufig nur als vorbereitende oder begleitende Tätigkeit zu dem eigentlichen Polizeieinsatz verstanden wird, in der PDV 100 als eigenständige taktische Maßnahme dargestellt ist. Dies trägt u. a. der Tatsache Rechnung, dass die Absperrung für die Durchführung von Polizeieinsätzen unter taktischen Gesichtspunkten bedeutsamer ist, als gemeinhin angenommen wird. So ist eine wirksame Absperrung Voraussetzung für ein ungestörtes Agieren im abgesperrten Bereich. Hinzu kommt, dass für eine Absperrung in der Regel auch eine Vielzahl von Polizeibeamten benötigt wird, was bei größeren Polizeieinsätzen dazu führt, dass alle im Zusammenhang mit einer Absperrung anfallenden Aufgaben in einem eigenen Einsatzabschnitt zusammengeführt werden müssen.

Auch die Durchsuchung ist als taktische Maßnahme näher - auszugsweise - wie folgt beschrieben und geregelt:

3.6 Durchsuchung

3.6.1 Zweck

Die Durchsuchung dient im Rahmen der Gefahrenabwehr ... dem Auffinden von Personen, ... Sachen, ...

3.6.1 Grundsätze

Eine Durchsuchung soll möglichst von mehreren Kräften durchgeführt werden.

Die Einsatzkräfte sind insbesondere in Ziel und Durchführung lageabhängig einzuweisen ...

Der Einsatz von Spezialeinheiten oder Spezialkräften sowie das Heranziehen orts- und fachkundiger Personen sind zu prüfen.

Der Überraschungseffekt ist anzustreben; ...

Eine gleichzeitige Durchsuchung aus verschiedenen Richtungen ist nur zulässig, wenn mit dem Einsatz von Schusswaffen nicht zu rechnen ist.

Durchsuchte Bereiche sind lageabhängig zu kennzeichnen, zu überwachen bzw. abzusperren.

...

Durchsuchungen sind systematisch durchzuführen; es ist zweckmäßig

- größere Objekte abschnittsweise
- mehrgeschossige Objekte etagenweise, in der Regel von oben nach unten
- ...
- Raum für Raum
- ...

zu durchsuchen.

...

3.6.3 Hinweise

Art und Weise der Durchsuchungen ... sind hinsichtlich der Erfordernisse der Eigensicherung im LF 371 beschrieben.

Der mit „Maßnahmen aus besonderen Anlässen“ überschriebene vierte Teil der PDV 100 befasst sich mit 18 "Besonderen Einsatzanlässen". Er behandelt nicht nur einzelne taktische Maßnahmen, sondern typische polizeiliche Einsatzsituationen (Lagen) wie z. B. Veranstaltungen, Staatsbesuche und sonstige Besuche, Versammlungen, Überfälle auf Geldinstitute, Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen oder auch Bedrohungslagen.

Lagen, für die eine Spezialvorschrift außerhalb der PDV 100 besteht, wie z. B. die Geiselnahme, sind in der PDV 100 nur mit wenigen grundlegenden Aussagen und mit einem Hinweis auf die jeweilige Spezialvorschrift aufgeführt.

Zu den anderen Lagen enthält die PDV 100 umfangreichere Regelungen.

Die im konkreten Fall von der Polizei am Gutenberg-Gymnasium vorgefundene Einsatzsituation wird teilweise dem unter Nr. 4.9 der PDV 100 genannten Einsatztyp „Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen“ zugeordnet.

4.9 Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen

4.9.1 Allgemeines

4.1.9.1 Eine Entführung in polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der §§ 239a oder 239b StGB Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei unbekanntem Ort in ihrer Gewalt haben.

4.1.9.2 Eine Geiselnahme in polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der §§ 239a oder 239b StGB Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei bekannten Ort in ihrer Gewalt haben.

4.1.9.3 Eine herausragende Erpressung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter die Tatbestände der §§ 253 oder 255 StGB verwirklichen und die Bewältigung der Lage auf Grund besonderer Qualifizierungen einen erheblichen konzeptionellen, organisatorischen, personellen und materiellen Aufwand erfordert.

4.9.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht

- Schutz des Lebens von Betroffenen und sonstigen Personen sowie der Allgemeinheit
- Befreien von Personen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

Kann im Falle eines Konflikts zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eine Entscheidung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht einvernehmlich herbeigeführt werden, entscheidet - so weit die Gefahr noch nicht beseitigt ist - unter Berücksichtigung der Güter- und Pflichtenabwägung die für die Gefahrenabwehr zuständige Polizei.

4.9.3 Sonstige Hinweise

Für den Einsatz gelten die Regelungen der PDV 131 VS-NfD⁶⁶, der PDV 132 VS-NfD⁶⁷ und der PDV 133 VS-NfD⁶⁸.

Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen ist gemein, dass der Täter eine konkrete Forderung aufstellt.

Obwohl gerade diese Täterforderung als Ausgangspunkt für das (weitere) Vorgehen der Polizei, also für die Taktik zur Bewältigung derartiger Lagen, regelmäßig bestimmend ist, wurden früher auch Einsatzsituationen, die denen einer Geiselnahme zwar ähneln, denen es jedoch an der (konkreten) Täterforderung fehlte, unter der Rubrik „Geiselnahmen“ erfasst. In der Polizeipraxis bildete sich jedoch mit der Zeit ein neuer Einsatztyp, die „Bedrohungslage“, heraus. Dieser Einsatztyp hat dann im Zuge der Neufassung der PDV 100 im Jahr 1999⁶⁹ unter Nr. 4.11 Eingang in die Dienstvorschrift gefunden.⁷⁰

⁶⁶ PDV 131 „Einsatz bei Entführungen“

⁶⁷ PDV 132 „Einsatz bei Geisellagen“

⁶⁸ PDV 133 „Einsatz bei herausragenden Erpressungen“

⁶⁹ Handbuch zur PDV 100, a. a. O., Einführung, S. 12

⁷⁰ Handbuch zur PDV 100, a. a. O., Nr. 4.11, S. 4

Da in der von der Polizei am Gutenberg-Gymnasium angetroffenen Einsatzsituation keine konkreten Täterforderung bestand und das gesamte Tatgeschehen zwar einer Geiselnahme ähnelte, im Wesentlichen aber primär den Eindruck einer Krisensituation erweckte, entsprach die Situation der einer Bedrohungslage im Sinn von Nr. 4.11 der PDV 100.⁷¹ Diese Vorschrift lautet auszugsweise:

4.11 Bedrohungslagen

4.11.1 Allgemeines⁷²

4.11.1.1 Eine Bedrohungslage im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn insbesondere täterbezogene Tatsachen hinsichtlich

- hoher krimineller Energie oder Aggressivität
- Bewaffnung, z. B. Schusswaffenbesitz
- Verfügbarkeit brennbarer Stoffe und Explosivstoffe

die Annahme rechtfertigen, dass von dem Täter eine gegenwärtige Gefahr für

- Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in seiner Gewalt oder in seinem Einwirkungsbereich befinden
- die Allgemeinheit

ausgeht.

4.11.1.2 Aus der Person des Täters können sich weitere gefahrenerhöhende Umstände ergeben, z. B.

- starke Stimmungsschwankungen
- Erregungszustand
- psychopathische Verhaltensweise
- Einfluss bzw. Abhängigkeit von Suchtstoffen
- negative Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse, z. B. Ehekrise, Verlust des Arbeitsplatzes
- Suizidneigung

4.11.1.3 Die Besonderheit der Bedrohungslagen liegt in der nichtvorhersehbaren Vielgestaltigkeit sowie den überwiegend emotional geprägten Interaktionsabläufen der Beteiligten.

In der Mehrzahl der Fälle haben diese Lagen ihren Ursprung in Konfliktsituationen im familiären oder nahen sozialen Umfeld. Typisch hierfür sind Auseinandersetzungen zwischen Ehe- oder Le-

⁷¹ ebenso: Koch, "Amok - Im Ernstfall bleibt keine Zeit für Vorbereitungen" in Polizei heute, 2003, 40 ff

⁷² Auf die - für derartige Bedrohungslagen genannten - taktischen Ziele, die zu beachtenden Einsatzgrundsätze und die für derartige Lagen vorgesehenen vorbereitenden, taktischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen wird im Zuge der Darstellung des Polizeieinsatzes eingegangen.

benspartnern, bei denen es bereits zu Gewalttätigkeiten oder Androhungen von Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Die Handlungsabläufe deuten auf eine Gefährdung hin und erfordern deshalb von den Einsatzkräften hohe Sensibilität sowie die Fähigkeit zur Bewältigung von Konflikten.

Aussagen von ursprünglich am Konflikt beteiligten Personen sind bei der BdL mit Vorbehalt zu bewerten.

3. Rettungsdienstgesetz

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 22. Dezember 1992, dessen Zweck es ist, den Rettungsdienst in Thüringen entsprechend den medizinischen Erfordernissen sicherzustellen (§ 1 ThürRettG) beschreibt in § 2 die Aufgaben des Rettungsdienstes wie folgt:

§ 2 Aufgabe

(1) Der Rettungsdienst hat

1. bei Verletzten oder Erkrankten, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind (Notfallpatienten), lebensrettende oder sonst erforderliche Maßnahmen durchzuführen mit dem Ziel, die Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. ...

Aufgabenträger des Rettungsdienstes und Aufgabenverteilung ergeben sich aus den § 3 ff ThürRettG:

§ 3 Aufgabenträger

(1) Landkreise und kreisfreie Städte haben als Selbstverwaltungsaufgabe den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich Berg- und Wasserrettung flächendeckend sicherzustellen.

(2) ...

...

§ 5 Aufgaben des Landes

(1) Das Land regelt in einem Landesrettungsdienstplan die wesentlichen Grundlagen der rettungsdienstlichen Vorhaltung als Rahmenplan. Darin sind insbesondere

1. die Grenzen der Rettungsdienstbereiche und die Standorte der Zentralen Leitstellen,

2. ...

§ 6 Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

...

(5) Die Aufgabenträger haben einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Arzt zu bestellen. ...

Zur Erfüllung der (regelmäßigen) Aufgaben hat der Aufgabenträger eine Leitstelle zu unterhalten:

§ 8 Zentrale Leitstellen

(1) In jedem Rettungsdienstbereich hat der Aufgabenträger eine ständig erreichbare und betriebsbereite Leitstelle einzurichten. Diese soll auch Aufgaben für den Brand- und Katastrophenschutz wahrnehmen (Zentrale Leitstelle).

(2) ...

Bei größeren Notfallereignissen sieht das Gesetz die Einrichtung einer Einsatzleitung vor Ort vor:

§ 10 Rettungsdienstliche Versorgung bei besondere Gefahrenlagen

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle richten die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte eine Einsatzleitung vor Ort ein, der ein Leitender Notarzt angehört. Die Einsatzleitung wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen und eine übergeordnete medizinische Führung erforderlich ist.

(2) Die Einsatzleitung ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt, der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber den eingesetzten Ärzten. ...

(3) Der Leitende Notarzt stimmt alle medizinischen Maßnahmen aufeinander ab und überwacht sie. Am Schadensort hat der Leitende Notarzt schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen.

In dem in § 5 des ThürRettG genannten Landesrettungsdienstplan (Thüringer Staatsanzeiger 1995, 963 ff) wird unter Nr. 8 „Besondere Gefahrenlagen“ ergänzend geregelt:

8 Besondere Gefahrenlagen

8.1 Grundsätze

Bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle und oberhalb der Regelversorgung ist die unverzügliche und zusätzliche Bereitstellung von Kräften und Mitteln

des Rettungsdienstes und ggf. von zusätzlichen Kräften durch den Aufgabenträger sicherzustellen (§ 10 ThürRettG).

Größere Notfallereignisse im Rettungsdienst liegen insbesondere vor, wenn durch ein Ereignis so viele Personen verletzt oder auf andere Weise gesundheitlich geschädigt worden sind, dass sie nur durch die Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit zusätzlichen Kräften, z. B. den freiwilligen Hilfe-Organisationen und ggf. auch zusätzlich alarmierten Ärzten, angemessen am Schadensort versorgt werden können.

...

8.2 Aufgaben der Zentralen Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle, in deren Zuständigkeitsbereich ein größeres Notfallereignis eingetreten ist, führt die Alarmierung einer Einsatzleitung nach § 10 Abs. 1 ThürRettG durch.

8.3 Technische Einsatzleitung (TEL)

Bei einem gemeinsamen Einsatz von Einsatzkräften des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes ist eine technische Einsatzleitung zu bilden, die paritätisch zu besetzen ist (Einsatzleiter Feuerwehr, Leitender Notarzt, Organisatorischer Leiter Rettungsdienst und Einsatzleiter Polizei). Die Gesamteinsatzleitung hat in der Regel der Einsatzleiter Feuerwehr. Die Einsatzleitung hält Verbindung zur Zentralen Leitstelle.

8.4 Aufgaben des Leitenden Notarztes (LNA) innerhalb der TEL

Dem LNA steht ggf. weiteres Hilfspersonal zur Abstimmung aller medizinischen Maßnahmen und zur Herstellung einer den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechenden Versorgung (§ 10 Abs. 3 ThürRettG) zur Verfügung.

Er arbeitet eng mit den weiteren am Schadensort tätigen anderen Fachdiensten, wie der Feuerwehr, der Polizei und sonstigen Einsatzkräften zusammen. Er ist weiterhin weisungsberechtigt gegenüber

- allen eingesetzten Ärzten (fachlich und organisatorisch)
- dem Personal des Rettungsdienstes
- den Einheiten und Helfern der Freiwilligen Hilfsorganisationen, solange sie am Schadensort tätig sind.

Der LNA ist für die Triage und den Ablauf der ärztlichen Handlung selbst zuständig. Taktische und organisatorische Aufgaben des Rettungsdienstes vor Ort werden durch ihn an den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OLR) übertragen.

Beide haben eng zusammenzuarbeiten und insbesondere ihre Maßnahmen miteinander abzustimmen.

8.5 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLR)

Das spezielle Einsatzgebiet des OLR sind die „Besonderen Gefahrenlagen“ nach Nr. 8.1 und die damit verbundene Sicherstellung im sanitäts- und rettungsdienstlichen Bereich. Er hat vorwiegend logistische und organisatorische Aufgaben zur Unterstützung des LNA wahrzunehmen. Er ist dem LNA direkt unterstellt und besitzt Weisungsrecht gegenüber dem Sanitäts- und Rettungsdienstpersonal.

Der OLR ist Mitglied der TEL.

Voraussetzungen für den OLR sind eine mehrjährige praktische Erfahrung im Rettungsdienst bzw. Katastrophenschutz, besondere Kenntnisse des BOS-Funks als auch umfangreiche Kenntnisse über die Organisationsstruktur im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Der OLR soll auf Vorschlag der Leistungserbringer durch die Aufgabenträger bestellt werden.

Schließlich sieht das ThürRettG noch vor, dass über jeden Rettungseinsatz ein Bericht zu fertigen ist:

§ 20 Dokumentation und Datenschutz

...

(3) Über jeden Einsatz in der Notfallrettung ist ein Bericht zu fertigen, der zusammen mit dem Patienten der zu dessen Weiterbehandlung bestimmten Einrichtung zu übergeben ist. ...

II. Einsatzverlauf

1. Grundlagen für die Rekonstruktion des Einsatzes

Der Polizei- und Rettungseinsatz kann aufgrund der Aussagen, Berichte und Vernehmungen der Polizeibeamten und des Rettungspersonals sowie der während des Einsatzes erfolgten Aufzeichnungen der Telefonate und des Funkverkehrs nachgezeichnet werden.

Während in die Aussagen und Berichte Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder auch Wiedergabemängel Eingang gefunden haben können, ist dies bei den Aufzeichnungen von Telefonaten, insbesondere Notrufen, und Funkverkehr nicht zu besorgen. Deshalb kommt diesen Verschriftungen besondere Bedeutung zu.

Bei der **PD Erfurt** werden Notruf, Funk und die vom Telefonapparat des Leiters der Einsatzzentrale geführten Telefonate aufgezeichnet. Das Aufzeichnungsgerät nutzt eine funkgesteuerte Uhr, so dass gewährleistet ist, dass die Uhrzeiten exakt der Ortszeit entsprechen.

Bei der **PI Mitte** werden die vom Telefonapparat des Dienstgruppenleiters geführten Telefonate aufgezeichnet. Diese wurden mit der in der PI Mitte vorhandenen Technik aufgezeichnet, die nicht über eine funkgesteuerte Uhr verfügt, so dass die

Zeitangaben der bei der PI Mitte eingegangenen Anrufe nicht exakt die Ortszeit wiedergeben. Die Zeitdifferenz zur Ortszeit beträgt jedoch weniger als 1 Minute, so dass trotz dieser Differenzen keine erhebliche Verzerrungen beim Nachzeichnen des Polizeieinsatzes zu besorgen sind.

Entsprechendes gilt für die Notrufe, die bei der **Rettingsleitstelle** eingegangen sind. Die bei der Aufzeichnung dieser Notrufe verwendete Uhr geht etwa 1 Minute nach.

Hinsichtlich des polizeilichen Telefon- und Funkverkehrs finden sich in der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte zunächst Verschriftungen für den Polizeinotruf 110 (3 Telefonplätze) und den Polizeifunk im 2m-Bereich und im 4m-Bereich.

Über die in der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakte vorhandenen Unterlagen hinaus standen der Kommission auch die Verschriftung der von dem Telefonanschluss des Leiters der Einsatzzentrale, dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) geführten Telefonate und eine Verschriftung des Funks für die Zeit ab 12:04 Uhr bzw. 12:03 Uhr bis ca. 14:00 Uhr zur Verfügung.

Zu den Verschriftungen teilte die PD Erfurt der Kommission mit:

...

Die Verschriftungen gestalteten sich äußerst aufwändig und schwierig und erforderten mehrere Monate Zeit, da nahezu jedes Gespräch und jeder Funkspruch mehrfach abgehört werden musste, um eine sichere und eindeutige Dokumentation zu gewährleisten

Ausgangspunkt war die erste Festlegung, alle Funk- und Telefongespräche im Zeitraum bis ca. 12:00 Uhr zu verschriften, um die Erstmaßnahmen des Einsatzes und getroffene Festlegung zum Tragen der ballistischen Unterziehwesten zu dokumentieren.

Danach erfolgte die Verschriftung der Arbeitsplätze der Einsatzzentrale 1 bis 3 im Zeitraum von Einsatzbeginn bis ca. 14:00 Uhr, an denen die Notrufe entgegengenommen und bearbeitet wurden.

In der weiteren Folge wurden auf Weisung die Funkkanäle ebenfalls bis ca. 14:00 Uhr und der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfasste Platz des Polizeiführers der Einsatzzentrale (Rufnummer 2220) verschriftet.

Wann welche fertiggestellten Dokumente den Ermittlungsakten zugeordnet wurden, kann durch Unterzeichner nicht benannt werden.

... Die letzten Nachverschriftungen erfolgten im Monat Januar 2003.

POR Schm., PD Erfurt, führte gegenüber der Kommission (ergänzend) aus, dass mit der Staatsanwaltschaft und der KPI abgestimmt war, dass zunächst nur 1 Stunde, nämlich die zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr verschriftet werden solle. Die weitergehende Verschriftung sei zum Zweck der polizeiinternen Aufarbeitung der Ereignisse erfolgt.

Warum sich in der Ermittlungsakte nur ein Teil der verschrifteten Telefonate und Funksprüche wiederfinden, lässt sich demnach mit der nachträglichen Erweiterung des zu verschriftenden Zeitraums erklären.

Zu der Verschriftung des Funkverkehrs sei noch angemerkt, dass von der Polizei zwei Funkkanäle aus den o. g. Bereichen Verwendung finden. Beide Funkkanäle haben eine Reichweite, die in etwa der des Schutzbereiches der Polizeidirektion Erfurt entspricht. Die Funkgespräche können von den Einsatzkräften mitgehört werden, sprechen kann jedoch immer nur eine Einsatzkraft.

Im Funkverkehr melden sich die Polizeikräfte grundsätzlich nicht mit ihrem bürgerlichen Namen, sondern sie benutzen einen sog. (Funk)-Kenner, der sich aus dem für die Einsatzzentrale vorgegebenen Rufnamen und einer Ziffer, aus der sich die Funktion des Beamten ableiten lässt, zusammensetzt.

Nach den Aussagen und Berichten der Polizeibeamten und des Rettungsdienstes und den während des Einsatzes erfolgten Aufzeichnungen der Telefonate und des Funkverkehrs kann der Polizeieinsatz wie folgt nachgezeichnet werden:

2. Zeitraum von 11:00 Uhr – 11:05 Uhr

Um 11:04 Uhr ging in der Einsatzzentrale (EZ) der Polizeidirektion Erfurt (PD Erfurt) folgender Notruf des Schülers Dtr. ein:

„Hallo, wir sind im Gutenberg-Gymnasium. Hier wurde gerade ein Lehrer erschossen. ... Hier hat gerade ein Mann einen Lehrer erschossen.“

Aufgrund dieses auf Platz 2 der Einsatzzentrale entgegengenommenen Anrufs forderte der Beamte über die Rettungsleitstelle (RL) einen Notarzt an.

RL: Leitstelle ...

EZ: Ja, hier die Einsatzzentrale, ... Wir bräuchten Sie mal dringend am Gutenberg-Gymnasium.

RL: Ja, wir Euch auch - Schießerei. Ja, einen Toten haben wir schon und einer der ... (dann wurde das Gespräch unterbrochen).

Das Telefonat wurde bei der Rettungsleitstelle - beginnend um 11:04:47 Uhr - aufgezeichnet.

In der Rettungsleitstelle war bereits um 11:03:57 Uhr ein Notruf eingegangen, in dem der Schüler Kni. über das Handy des Schülers Saf. mitteilte, dass im Gutenberg-Gymnasium jemand schießt:

„... hier wurden gerade ein paar Lehrer erschossen. ...
Wieviel Tote sind es?
Wir haben erst einen, Mann, der verblutet
... wie viel Verletzte gibt es?
Das wissen wir nicht. ... Wir haben erst einen gesehen!
Und wie viel Tote gibt's?
Erst einer, der Lehrer liegt hier vor uns, bitte schnell“

Wohl parallel zu der oben ausgeführten Anforderung des Notarztes, nämlich um 11:05 Uhr, ging (auf Platz 1 der Einsatzzentrale) ein weiterer Notruf ein, in dem der Hausmeister des Gutenberg-Gymnasiums, Herr Pf. , mitteilte:

„... hier wird geschossen. Hier ist das Gutenberg-Gymnasium Erfurt. ...
hier wird geschossen. Mehrere Menschen sind schwer verletzt, schnell.“

Zeitgleich, nämlich um 11:05:33 Uhr, ging auch in der Rettungsleitstelle der über Handy absetzte Notruf der Schuldirektorin A. ein:

„Hallo! ... (mehrfach wiederholt)
Notruf
Hallo!
Ja, hier ist der Notruf!
Hier ist das Gutenberg-Gymnasium in Erfurt.
Ja.
Ich bin hier eben überfallen worden. Ich brauche dringend die Polizei und mehrere Notärzte! Hier ist geschossen worden.
Ja, und können Sie mir wenigstens sagen, wie viele Verletzte wir haben, wieviel Tote wir haben?“

Also wir haben 2 Verletzte, was ich bisher gesehen habe. Der Täter ist immer noch hier, es wird hier geschossen!
Ja, ich habe Sie verstanden. Sie haben 2 Verletzte, ja?
2, die ich jetzt weiß, alles andere kann ich nicht sehen!
Okay, die Polizei ist unterwegs, der Rettungsdienst ebenfalls.
Gutenbergplatz 6. Danke.“

Noch in derselben Minute, nämlich um 11:05 Uhr, erteilte die Einsatzzentrale der PD Erfurt per Funk der Polizeiinspektion Erfurt Mitte (PI Mitte) den Auftrag:

„Sofort Gutenberg-Gymnasium. Dort soll angeblich eine Straftat passiert sein. Ich komme gleich über Draht. Was genau wissen wir nicht.“

Im Anschluss daran wurde der Polizeiinspektion Erfurt Nord (PI Nord) der Auftrag erteilt, sich zum Gutenberg-Gymnasium zu begeben:

„Sofort Wagen Gutenberg-Gymnasium. ...“

Zudem wurde gegenüber der PI Nord klargestellt, dass der Einsatz durch die PI Mitte geführt wird.

Anmerkungen: Einsatz der Schutzpolizei

Dass zunächst Kräfte der Schutzpolizei zum Einsatz gebracht werden, entspricht gängiger Polizeipraxis. Diese ist auch nicht zu beanstanden.

Die Kräfte der Schutzpolizei sind nicht nur regelmäßig ortsnäher, sondern auch sofort einsatzbereit.

Zwar führt auch die Rufbereitschaftsgruppe des Sondereinsatzkomandos (SEK) ständig die für einen Notzugriff erforderliche Ausrüstung mit sich, so dass auch diese sofort zum Einsatzort aufbrechen kann. In der polizeilichen Praxis stellt sich jedoch in Fällen, in denen Schusswaffengebrauch gemeldet wird, vielfach heraus, dass nur Schreckschusswaffen zur Anwendung gekommen waren. Selbst die Fälle, in denen „scharf geschossen“ und ein Mensch getötet wurde, sind nicht immer mit Aufgaben verbunden, die einen Einsatz von Spezialeinsatzkräfte erforderlich machen.

Um unnötige Alarmierungen zu vermeiden, ist es daher sachgerecht, auf Erstinformationen - auch bei der Meldung eines Schusswaffeneinsatzes - in der Regel zunächst die Schutzpolizei zum Einsatz zu bringen und erst nach deren Einschätzung der Gefahrenlage über die Anforderung von Spezialkräften zu entscheiden.

Anmerkungen: Auftragserteilung

Problematisch ist dagegen die Art und Weise, in der im konkreten Fall der Auftrag zum Einsatz erteilt wurde. Während in der Einsatzzentrale nicht nur ein Schusswaffengebrauch mitgeteilt worden war, sondern auch, dass ein Lehrer erschossen wurde, war in dem Auftrag - unspektakulär - von einer Straftat die Rede. Hinzugefügt wird gar noch: „Was genau wissen wir nicht.“

Ein derart unspezifizierter Einsatzauftrag ermöglicht es den Polizeibeamten nicht, sich auf die Situation einzustellen, die am Einsatzort angetroffen wird.

Zwar ist die Vorgehensweise vor dem Hintergrund verständlich, dass der Polizeifunk nicht abhörsicher ist und tatsächlich auch abgehört wird; durch relativ unspektakulären Funkverkehr soll erreicht werden, dass die polizeiliche Arbeit möglichst unbeeinträchtigt von Schaulustigen oder Medienvertretern geschehen kann.

Genau dasselbe Ergebnis könnte jedoch erreicht werden, wenn der Funkverkehr abhörsicher wäre. Mit einem solchen Funk könnten die Polizeibeamten von Beginn an umfassend informiert werden.

Zwar werden - wie der Funkspruch andeutet und wie in dem vorgenannten Fall auch geschehen - in der polizeilichen Praxis in der Regel weitere Informationen „über Draht“ nachgereicht. Dies - und der mit zwei Gesprächen verbundene Zeitverzug - mag für die Kommunikation zwischen der Einsatzzentrale bei einer Polizeidirektion und der betroffenen Polizeiinspektion hinnehmbar sein. Die auf dem Weg zu einem Einsatz befindlichen Polizeibeamten können jedoch nur über - üblicherweise privat angeschaffte - Handys erreicht werden. Hinzu kommt, dass - anders als es beim Funkverkehr möglich wäre - jede beauftragte Streifenwagenbesetzung einzeln angerufen werden muss.

Dies kann dazu führen, dass Polizeibeamte schlecht vorbereitet und unzureichend ausgestattet am Einsatzort eintreffen.

Zur Veranschaulichung sei auf den Bericht des PHM Gö. hingewiesen, in dem es heißt:

„Bei Eintreffen konnten bereits zwei weitere Einsatzfahrzeuge festgestellt werden, welche sich direkt vor dem Haupteingang des Gymnasiums, auf dem Gutenbergplatz, befanden.

Hier waren bereits Beamte, welche mit angelegter Schussweste hinter den Fahrzeugen in Deckung gegangen waren.

Hier wurde Unterzeichner bekannt, dass es sich nicht um eine „Straftat“ im herkömmlichen Sinne handelte, sondern dass hier scharf geschossen worden ist und es bereits vermutlich Tote geben soll.

Da die o. g. Beamten ihre schusssicheren Westen nicht an Bord hatten, suchten diese Deckung hinter einer Litfasssäule und einem Baum im Bereich des Gutenbergplatzes ...“⁷³

Anmerkungen: Notruf der Schuldirektorin

In der Öffentlichkeit herrscht - insbesondere vor dem Hintergrund eines angeblichen Warnanrufes⁷⁴ - teilweise die Auffassung vor, die Schuldirektorin A. habe sich bereits vor der Schussabgabe in ihrem Dienstzimmer eingeschlossen. Tatsachen, die dies belegen würden, sind jedoch nicht ersichtlich.

Die Schuldirektorin selbst beschrieb die Umstände, unter denen sie den oben genannten Notruf absetzte, am 30.4.2002 gegenüber der Polizei wie folgt:

„Ich hatte eine umfangreiche Arbeit anzufertigen und reichte meiner Sekretärin ... verschiedene Schriftsätze zur Eingabe in den Computer. Wir besprachen noch verschiedene organisatorische Dinge und ich wies Frau Schw. darauf hin, dass ich mich in meinem Zimmer aufhalte, um noch andere Arbeiten erledigen zu können. Ich schloss meine Tür zu meinem

⁷³ Zwar wurde gerade diese Funkstreifenwagenbesatzung - wie unten noch ausgeführt wird - ausdrücklich auf das Anlegen von Schusswesten hingewiesen. Der auf die Rückfrage „Schussweste?“ angekündigte Rückruf „Ich komme über Draht.“ hat die Streifenwagenbesatzung - dem Bericht nach zu urteilen - dann aber offensichtlich nicht mehr vor dem Eintreffen am Einsatzort erreicht.

⁷⁴ Siehe Kapitel J. I.

Dienstzimmer. ... Da ich zur großen Pause ... an solchen Tagen, wo Prüfungen geschrieben werden, auch bestrebt bin, die Ruhe aufrecht zu erhalten ... sah ich auf die Uhr ... Ich hatte den Gedanken mit der Zeit und der Hofpause noch nicht zu Ende gedacht, als ich einen lauten Knall hörte. Diesen habe ich nicht als Schuss wahrgenommen, da es bei uns im Haus hin und wieder einmal knallt, durch die großen Flügeltüren, wenn diese zufliegen. Da ich jedoch unmittelbar nach diesem Knall einen entsetzlichen Schrei meiner Sekretärin ... vernahm, eilte ich zur Tür. ... dann öffnete ich meine Dienstzimmertür, schaute durch das Sekretariat durch die wiederum offen stehende Sekretariatstür und sah Frau Schw. am Boden liegen. ... Ich war der Meinung, sie sei gestürzt ... Unmittelbar hierauf sah ich aus den Augenwinkeln im Dienstzimmer meine Stellvertreterin ... Ich rief ... Sie reagierte jedoch nicht. Als ich in ihr Dienstzimmer schaute, sah ich das Blut an der Wand und die Blutlache auf den Tisch. Jetzt wurde mir bewusst, dass hier etwas Schreckliches geschehen sein muss. Unmittelbar nach dieser Feststellung rannte ich zum nächstgelegenen Dienstapparat. ... Von diesem Telefon aus versuchte ich die Polizei über 110 zu erreichen. Jedoch war die Leitung nicht frei. Somit rannte ich in mein Dienstzimmer, verschloss es hinter mir, riss den Gardarobenschrank auf, entnahm aus diesem meine Handtasche und aus dieser mein Handy. Das Handy war ausgeschaltet. Ich suchte meine Brille, aktivierte das Handy und wählt über die 112 den Notruf. Ich musste einige Zeit warten. Dann gelang es mir jedoch über den Notruf Hilfe zu alarmieren.“

Anhaltspunkte dafür, dass die Tür bereits abgeschlossen war, bevor die Schuldirektorin den ersten lauten Knall vernahm, lassen sich dieser Aussage nicht entnehmen. Die Aussage legt vielmehr den gegenteiligen Schluss nahe, denn sie unterscheidet zwischen dem „Schließen“ und dem (späteren) „Verschließen“ der Tür.

Gründe, diese Darstellung in Zweifel zu ziehen, sieht die Kommission nicht. Zunächst ist belegt, dass die Schuldirektorin den Notruf über die Nummer 112 abgesetzt hat. Belegt ist auch, dass dies mit ihrem Handy erfolgte.

Auch aus der am 28.4.2002 bei der Polizei gemachten Aussage des Hausmeisters Pf. lässt sich nichts anderes herleiten:

„Ich ... lief zum Sekretariat, ich musste aufschließen, weil an der Tür zum Zimmer außen ein Türknauf angebracht ist.

Als ich die Tür öffnete, sah ich im Innenflur Frau Schw. auf den Boden in Rückenlage liegen und Frau Hjn. mit ihrem Kopf auf dem Schreibtisch liegend in ihrem Blut, ich eilte in den Nebenraum, das Hauptsekretariat, lief zur Tür des Büros der Frau A., diese Tür war verschlossen und ich

nahm an, dass dieses Büro leer sei. Ich ging zum Schreibtisch und wählte die 110.“

Erkenntnisse für die Zeit bevor der Hausmeister das Sekretariat betrat, lassen sich aus seiner Aussage somit gerade nicht herleiten.

3. Zeitraum von 11:06 Uhr – 11:10 Uhr

In der PI Mitte wurde der Auftrag der Einsatzzentrale von den Polizeibeamten POK Du. und PHM En., die sich gerade bei dem Funksprecher der PI Mitte, POM Mau., befanden, mitgehört. PHM En. hält in seinem Vermerk vom 30.4.2002 zum weiteren Verlauf fest:

„Es erfolgte kurze Zeit später (Sekunden) ein zweiter Funkspruch: „Da ist eventuell eine Geiselnahme!“ So, oder mit ähnlichen Worten.

Zu diesem Zeitpunkt ist der POK Du. in sein Dienstzimmer gelaufen und hat noch Ausrüstungsgegenstände geholt. Ich selbst bin zum Funkstreifenwagen gerannt und habe das Fahrzeug gestartet.

Als ich zusammen mit dem POK Du. losgefahren bin oder bevor er eingestiegen ist, kam ein weiterer Funkspruch, hier kann ich allerdings nicht mehr sagen von wem, „dort wurde geschossen, es sind wohl ein oder zwei Lehrer tot“!

Auch hier kann der Wortlaut anders gewesen sein, aber der Inhalt war vorhanden. ...

Ich weiß, dass auf der Anfahrt noch weitere Funksprüche folgten, kann mich aber zur Zeit an diese nicht mehr erinnern.“

PHM En. hat somit seiner Erinnerung nach noch erste ergänzende Informationen im Funkraum der PI Mitte erhalten. Weitere Informationen erreichten ihn seiner Erinnerung nach noch vor bzw. mit Einsatzbeginn und auf der Fahrt zum Einsatzort. Solche Informationen gingen auch tatsächlich bei der Dienststelle der beiden Beamten ein bzw. waren über Funk mithörbar.

Zunächst ging der Telefonanruf, den die Einsatzzentrale der PD Erfurt gegenüber der PI Mitte mit Funkspruch von 11:05 Uhr angekündigt hatte („Ich komme gleich über Draht“), bei der PI Mitte ein. Der Anruf wurde unter 11:06:34 Uhr aufgezeichnet. In der Verschriftung dieses Telefonates heißt es:

PI: So, jetzt erzähl mal was los ist.

EZ: Dort soll angeblich `n Lehrer erschossen worden sein. 1. Etage.

PI: Ein Lehrer erschossen?

EZ: Ja. Ob der Mann noch da ist, wissen wir nicht.

PI: Gut, alles klar. Gut, gut danke.

EZ: Tschüß.

Des Weiteren wies der Funksprecher der PI Nord um 11:06:40 Uhr die zu seinem Inspektionsbereich gehörende Streifenwagenbesatzung PHM Gö. und PMin Gu., die den Auftrag der Einsatzzentrale mitgehört hatten („Ja, haben mitgehört. Was ist?“), an, Schusswesten anzulegen:

„Haben Sie Schusswesten bei? Die ziehen Sie sich an, ganz schnell. Wiederholen.

Schusswesten anziehen.“

Nachdem gegen 11:06 Uhr bei der Rettungsleitstelle noch ein weiterer Notruf eines Schülers eingegangen war und diese sich nochmals vergewissert hatte, dass auch die Polizei vor Ort fährt, wurde um 11:07:10 Uhr der Notärztin Dr. Wi., die sich zusammen mit dem Rettungsassistent Ful. und einer Hospitantin in einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) gerade auf dem Rückweg von einem Einsatz befand, der Auftrag erteilt, sich zum Gutenberg-Gymnasium zu begeben.

Ebenfalls um 11:07 Uhr erkundigte sich dann eine weitere Streifenwagenbesatzung der PI Nord, die Beamten PHM Kun. und POMin We., wo sich der Einsatzort befindet und ob sie sich auch dorthin begeben sollen. Nachdem dies bejaht wurde, fragten sie weiter:

„Ja, was war mit Westen?

Ich komme über Draht.“

In demselben Funkverkehr wurde die Streifenwagenbesatzung POK Du. und PHM En. ausdrücklich angesprochen und gewarnt:

„... das soll immer noch im Gange sein. Also äußerste Vorsicht ... Ja, in der 2. Etage müsste eine verletzte Person sein. Wie gesagt, der Täter müsste noch im Objekt sein und weiterhin sein Handeln durchführen.“

Diese Warnung wurde mit „Alles klar“ quittiert.

Die vorgenannten Beamten waren damit vor dem Eintreffen am Tatort darauf hingewiesen, dass sie mit einem Schusswechsel rechnen mussten und zu ihrer Eigen-sicherung Schusswesten anlegen sollten.

Dies war auch bei den weiteren Einsatzkräften, den Streifenwagenbesetzungen PHM Ba. / PHM Go. und POM Kch. / POMin Schö. der Fall. PHM Ba. führt in seinem Bericht vom 30.4.2002 aus:

„Gegen 11:00 Uhr befand ich mich im Schreiksaal der PI Mitte zwecks Vorgangsbearbeitung, als mein Kollege plötzlich auf dem Flur rief: „Vorname (PHM Ba.) komm!“. Dies wiederholte er noch zweimal bis ich ihm hinterher rennen konnte. Zu diesem Zeitpunkt sagte er: „Vorname (PHM Ba.), in der Gutenbergschule soll geschossen worden sein und einer könnte verletzt sein.“

Wir rannten zum Streifenwagen und fuhren sofort zum Einsatz.“

POM Kch. berichtet ebenfalls unter dem 30.4.2002:

„Am 26.4.2002 kurz nach 11:00 Uhr hielt ich mich im Aufenthaltsraum unserer Dienstgruppe auf, als der Funksprecher POM Mau. herein gerannt kam und sagte, dass im Gutenberg-Gymnasium geschossen wurde. Ich begab mich daraufhin sofort zum Funkstreifenwagen, um die Schussweste anzulegen und auf meine Streifenpartnerin POMin Schö. zu warten, die sich noch auf der Toilette befand. Da sie nicht kam, informierte ich sie über mein Handy, dass wir einen Einsatz erhalten haben.

Als sie am Funkstreifenwagen eintraf, informierte ich sie über den Sachverhalt.“

Um 11:08 Uhr teilte POK Du. - am Gutenberg-Gymnasium eingetroffen - der Einsatzzentrale der PD Erfurt per Funk mit:

„So, ich hab hier die totale Panik. Alle Schüler flüchten über alle möglichen Zäune. Ich hab hier absoluten Ernst. Es ist in der 2. Etage. Ich habe noch keine weitere Information, wo dort die Tat weiter gehandelt werden soll. Ich brauch alles, was wir zur Verfügung haben, plus Notarzt etc. pp. und SEK.“

Zu dieser Zeit waren bereits 2 weitere Funkstreifenwagen der PI Mitte, nämlich PHM Ba. / PHM Go. und POM Kch. / POMin Schö., unterwegs.

Auch der Notarzt war bereits angefordert.

Auf Nachfrage der Einsatzzentrale teilte die PI Süd per Funk mit, dass von dort 3 Funkstreifenwagen geschickt werden, die PI Nord erteilte die Auskunft, dass sie 4 Funkstreifenwagen schickt.

Sodann wurde über Funk mit den Worten

„Achtung, Schusswechsel auf Polizeibeamte! Ich wiederhole:
Schusswechsel auf Polizeibeamte!“

der Schusswechsel zwischen dem Täter und PHM En. gemeldet.

PHM En. berichtet:

„Als wir ankamen, hier unmittelbar als erstes und einziges Fahrzeug, sahen wir die Schüler schreiend auf den Schulhof und dann über die Zäune springend wegrennen.“

Ich sprach mich mit dem POK Du. ab, dass jeder von uns auf eine Seite der Schule geht und zog mir zur selben Zeit hinter meinem Streifenwagen die Schussweste an. POK Du. rannte vor der Schule zur Seite an der Fröbelstraße und ich lief geduckt zur Hofseite Pestalozzistraße.

Die Kinder rannten zu dieser Zeit auf beiden Seiten aus der Schule. Auf Seite der Pestalozzistraße mussten die Kinder über den Zaun springen, ein Teil ist über den Zaun zur anschließenden Kindereinrichtung gesprungen. Als ich selbst am Seiteneingang vorbeilief, hörte ich auf dem Hof der Schule mehrere Schüsse.

Als ich dann freie Sicht zum Hof hatte, stellte ich in der Mitte des Hofes, neben einem Baum mit einer Sitzgruppe bzw. versetzt rechts dahinter (von mir gesehen) eine Person fest, welche gerade schoss. Die Person schoss nach unten.

Hier war ca. eine Entfernung von 30 Metern, eher mehr.

Die Person war ca. 1,75, normale Figur und vollkommen schwarz gekleidet mit einer schwarzen Maske. Für mich sah es so aus, als ob er eine schwarze Umhängetasche oder einen kleineren Rucksack trug.

Da sich noch Schüler auf den Schulhof befanden, schrie ich die Schüler an, sich hinzulegen bzw. in Deckung zu gehen. Alle Schüler rannten noch nach hinten (Richtung KiKo) weg. Zwei, drei Schüler, die gerade an der Hoftür standen, gingen wieder in die Schule hinein.

Ich selbst kniete mich vor den Zaun auf den Fußweg und hatte meine Waffe im Anschlag.

Nachdem der Täter nach unten geschossen hat, schoss er in die Luft und sofort danach auf mich. Beim Schießen lief der Täter in meine Richtung, zu dem Baum, der seitlich vor ihm stand.

Da der Hof zu diesem Zeitpunkt absolut leer war und ich nur noch die schießende Person sehen konnte, legte ich mich hin und erwiderte das Feuer. Ich schoss zweimal ⁷⁵ auf den Täter, dann stand dieser hinter dem besagten Baum. Er hantierte irgendwie, schoss aber nicht, er blieb hinter diesem Baum stehen.

Den Augenblick nutzte ich, um noch ein zweites Mal zu funkeln und mich zur Seite zu drehen. Ich blieb auf dem Gehweg vor dem Zaun, drehte mich aber zweimal nach links, um mehr Deckung zu bekommen, ...

Nachdem ich mich gedreht hatte, schaute ich sofort wieder auf den Hof, erst zu dem Baum, dann auf den gesamten Hof, konnte aber den Täter nicht mehr feststellen.

Genau zu dieser Zeit sah ich von links den PHM Go. in meiner Richtung kommen. Er lief geduckt an der Schulwand in meine Richtung und zog sich gerade seine Schussweste an.

Ich rief ihm zu, dass er dort stehen bleiben soll. Im selben Augenblick hörte ich einen Knall und der PHM Go. fiel hin. Ich dachte erst, dass er gestolpert war und hin gefallen ist, da er mir aber nicht antwortete und ich auch sah, wie er sich auf die Schulter fasste, war mir klar, dass er getroffen war.

Hinter mir auf der Straße stand ein älterer Mann, der mir zurief, der schießt aus dem Fenster da vorn. Als ich aber an der Seitenfront hoch sah, sah ich nur noch, wie ein Fenster zuschlug, aber nicht verschlossen wurde. Es war von unten gesehen der linke Flügel des zweiten Treppenfensters von unten.

Personen oder Umrisse konnte ich nicht wahrnehmen.“

Zu dem Zeitpunkt des Schusswechsels zwischen PHM En. und dem Täter war die Streifenwagenbesatzung PHM Ba./PHM Go. bereits am Gutenberg-Gymnasium eingetroffen. PHM Ba. berichtet hierüber:

⁷⁵ Zur Anzahl der abgegebenen Schüsse vgl. das Kapitel C. IX.

„Wir verließen das Fahrzeug. Ich riss die Kofferraumklappe auf und wir nahmen beide unsere Schusswesten heraus. In diesen Moment hat unser Kollege PHM En., welcher im Bereich der Pestalozzistraße war und den Hof der Schule im Blick hatte, gerufen: „Auf dem Hof wird geschossen.“

Kurze Zeit später gab er zwei ⁷⁶ Schüsse in Richtung Täter ab.“

Er berichtet weiter:

„PHM Go. lief links am Fahrzeug vorbei ... Plötzlich knallte ein Schuss und traf meinen Kollegen, welcher bereits den Arm in seiner Schussweste hatte ... und es folgten während des Fallens weitere zwei Schüsse. ... Ich verständigte über Funk und forderte Rettungskräfte an. Ich selbst konnte nur hinter dem Stromkasten am Gutenbergplatz in Deckung gehen. Zwischenzeitlich wiederholte ich ständig meine Funksprüche. Kurze Zeit später trafen auch weitere Kräfte ein und ich sah immer noch keine Möglichkeit, meinem Kollegen zu helfen. Daraufhin forderte ich den Bus an, welchen ich hoffte, über meinen Kollegen da rüber fahren zu können.“

Der entsprechende Funkverkehr ist unter 11:10:47 Uhr verschriftet:

„Wir brauchen einen Notarzt. ...
..., wir brauchen einen Notarzt und noch mehr Kräfte. ...
Vorname (PHM Go.) liegt hinten am Eingang. Es kommt keiner ran. Er hat hier irgendwo geschossen.
Vorname (PHM Ba.), wo denn?
Hinten am Eingang, neben Vorname (PHM En.) ... Der Täter befindet sich im Gutenberg-Gymnasium. Momentan kein Schusswechsel ... Wir müssen irgendwie sehen, dass wir an Andreas ran kommen, mit nem Fahrzeug am besten, oder wie?“

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Täter PHM Go. erschoss, waren auch die Streifenwagenbesatzung POM Kch. / POMin Schö. und PHM Gö. / PMin Gu. schon vor Ort eingetroffen.

In dem Bericht von POMin Schö. heißt es:

„Unmittelbar nach dem Verlassen des Streifenwagens nahm ich mehrere Schüsse wahr, welche aus Richtung Pestalozzistraße zu kommen schienen. An die Anzahl der Schüsse kann ich mich nicht erinnern. Auch kann ich nicht sagen, von wem und von wo genau die Schüsse abgegeben wurden.

⁷⁶ Zur Anzahl der abgegebenen Schüsse vgl. das Kapitel C. IX.

Während der Schussabgabe sah ich meinen Kollegen PHM Go., welcher sich auf der Höhe des Seiteneingangs Pestalozzistraße befand. Dieser brach plötzlich vor der Seiteneingangstür zusammen. Ich wusste nicht, ob dieser von einem Schuss getroffen wurde oder er in Deckung ging.“

PHM Gö. berichtet:

„Kurz darauf hörte der Unterzeichner wie ca. 6 mal geschossen wurde. Danach kam die Information, dass ein Kollege getroffen worden war.“

Auch die beiden Streifenwagenbesatzungen POM Mar. / POMin Hdh. und die Beamten POM Twg. / POMin Val. von der PI Süd trafen gegen 11:10 Uhr ein.

Die vorgenannten Polizeibeamten sicherten die Schuleingänge und sperrten den Gefahrenbereich ab, um „Schaulustige sowie die Vertreter der Presse vom Tatort fernzuhalten“.

In der Einsatzzentrale der PD Erfurt gingen in der Zeit von 11:06 Uhr - 11:10 Uhr weitere Notrufe ein.

So teilte der Schüler Bkr. um 11:06 Uhr mit, dass in dem Haus gerade Schüsse zu hören seien, vor dem Unterrichtsraum eine blutende Person liege und man sich erst mal eingeschlossen habe, da man nicht wisse, ob der Täter noch da sei.

Um 11:07 Uhr folgten drei Notrufe, um 11:08 Uhr ein weiterer und um 11:10 Uhr nochmals drei Notrufe. In dem letzten dieser Notrufe teilt die Schülerin Kst. mit, dass sie und weitere Mitschüler im Chemieraum eingeschlossen seien, es viele Verletzte gebe und dass - wie sie erfahren habe - ein Verletzter wahrscheinlich unten liege.

Die Einsatzzentrale verständigte mit Telefonat vom 11:07:31 Uhr die Kriminalpolizeiinspektion Erfurt (KPI Erfurt) darüber, dass im Gutenberg-Gymnasium ein Lehrer erschossen worden wurde und erteilte den Auftrag, zum Tatort zu fahren.

Um 11:08:29 Uhr wurde der Leiter der PD Erfurt, LPD Grb., informiert.

Weiterhin verständigte die Einsatzzentrale um 11:10:27 Uhr das Lagezentrum des Thüringer Innenministeriums (LZ). In dem Telefonat wurde abgesprochen, dass die PD Erfurt selbst das SEK beim Landeskriminalamt Thüringen (LKA) anfordert.

Die Rettungsleitstelle erteilte - noch während um 11:07 Uhr zwei weitere Notrufe von Schülern eingingen - dem ersten Notarztfahrzeug den Auftrag, das Gutenberg-Gymnasium anzufahren, weil von dort eine Schießerei gemeldet worden sei.

Während um 11:08:41 Uhr der Schüler Fgm. in einem weiteren Notruf nochmals die Schießerei mitteilte,

„Wir haben bestimmt 1000 Verletzte. ... Die meisten Schüler haben fluchtartig das Gelände verlassen, aber es sind noch einige in den Räumen ... Zum Beispiel in unserem Raum Wie viele verletzt sind? Angaben kann ich nicht machen, ich weiß nur, dass bestimmt so um die 50 Schüsse zu hören waren. ... Ein kleiner Hinweis vielleicht noch ... Im Raum 209 befindet sich eine eingeschlossene Schulklasse. ... Wir haben uns eingeschlossen. Da kam ich gerade' raus und als ich wieder rein wollte, da war die Tür zugeschlossen.“

wurde um 11:08:58 Uhr auch noch ein Rettungstransportwagen (RTW) zum Gutenberg-Gymnasium geschickt.

Nach Eingang eines weiteren Notruf um 11:09:46 teilte die Rettungsleitstelle um 11:10:10 Uhr der Einsatzzentrale mit, dass sich im Raum 209 eine Klasse eingeschlossen habe und bat um Weitergabe dieser Information an die Polizeibeamten vor Ort.

Diesem Telefonat folgte um 11:10:50 Uhr ein weiterer Notruf, in dem auf die Schießerei in der Gutenbergstraße hingewiesen wurde.

Anmerkungen: Erste Maßnahmen

Betrachtet man die - bewusst auch hinsichtlich der eingehenden Notrufe ausführlich dargestellten - ersten knapp 10 Minuten seit dem ersten Notruf, lässt sich feststellen, dass Polizei und Rettungsdienst zügig handelten.

Anmerkungen: Absperrung

Bereits von Beginn an mussten die eintreffenden Beamten Schaulustige vom Tatort zurückdrängen.

Anmerkungen: Einsatztaktik - Lagebeurteilung

Die vor Ort eingetroffenen Polizisten hatten bis 11:10 Uhr die Information, dass im Gutenberg-Gymnasium ein Lehrer erschossen worden sein und die Gefahrensituation noch andauern soll.

Aus eigenem Erleben wussten sie von Schüssen auf den Boden und in die Luft, dem Schusswechsel mit PHM En. und den Schüssen auf den sich dem Gebäude nähernden PHM Go..

Diese Informationen ließen eine hinreichend sichere Einschätzung der Lage noch nicht zu. Insbesondere war in der Kürze der Zeit nicht erkennbar, ob die Lage der einer Geiselnahme entsprach, ob es sich um eine Bedrohungslage handelte oder ob eine völlig andere Lage vorlag, z. B. der Täter sich mit den Schüssen auf die Polizeibeamten - nach abgeschlossener Tat - „nur“ noch einer Festnahme entziehen wollte. Insoweit hatten die Beamten nämlich die Erfahrung gemacht, dass gerade keine weiteren Schüsse mehr gefallen waren, nachdem sie sich in Deckung begeben und die Versuche, den Täter zu ergreifen, einstweilen eingestellt hatten. Auch sonst war - von außen - nicht feststellbar, dass der Täter im Schulgebäude sein Handeln fortsetzte.

Dass die Polizeibeamten angesichts dieser Erfahrung und dieser zunächst nicht hinreichend sicher einzuschätzenden Situation das Gebäude nicht sofort stürmten, ist daher nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Dies gilt umso mehr, als die Dienstvorschrift, die im Fall einer Geiselnahme zur Geltung gekommen wäre, ausdrücklich bestimmt, dass offensive Maßnahmen wegen des in der Anfangsphase zu geringen Informationsstandes, grundsätzlich nicht zu ergreifen sind.⁷⁷

⁷⁷ Nr. 3.9 PDV 132 VS-NfD

4. Zeitraum von 11:11 Uhr – 11:15 Uhr

In der Zeit von 11:11 Uhr - 11:15 Uhr trafen am Gutenberg-Gymnasium weitere Streifenwagen der PI Nord ein, nämlich PHM Mzk. / PMin Ttz., PHM Kun. / POMin We. und PHM Hen. / PHM Kuppardt / POM Win.

Auch diese Beamten drängten zunächst schaulustige Passanten aus dem Gefahrenbereich zurück und sicherten den Tatort ab.

PHM Mzk. berichtet dann zum weiteren Ablauf:

„Ich stieg aus dem Funkstreifenwagen aus und sorgte dafür, dass Passanten, welche vor dem Bäckerladen Ecke Albrechtstraße standen in die Albrechtstraße zurückgedrängt wurden. Dazu forderte ich diese Menschen auf. Ich selbst brachte mich hinter einem PKW unmittelbar vor dem Bäckerladen in Sicherheit.“

Um 11:12:06 Uhr traf der Rettungstransportwagen (RTW) ein.

Um 11:13:04 Uhr forderte Rettungsassistent Ful., der zwischenzeitlich zusammen mit der Notärztin Dr. Wi. mit dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) am Einsatzort eingetroffen war und in einer Rücksprache mit einem Polizeibeamten erfahren hatte, dass es mehrere Verletzte geben soll, einen weiteren Notarzt an. Er berichtet weiter:

„Dann erschien ein Mann, welcher aus Richtung des Gebäudes kam, mutmaßlich der Hausmeister, und rief sinngemäß: Hier drinne verbluten sie.“

Bei der Person handelte es sich jedoch - anders als von ihm vermutet - nicht um den Hausmeister, sondern um Lehrer H.. Der Hausmeister Pf. hatte das Gebäude bereits früher verlassen. Er sagte in seiner polizeilichen Vernehmung aus:

„... ich selbst ging zur Ecke „Adam-Ries-Straße“, ... Danach hörte ich weitere Schüsse auf dem Schulhof, ich bin sicher, außerhalb des Schulgebäudes, kurze Zeit später hörte ich weitere Schüsse, die klangen aber als wären sie innerhalb des Gebäudes abgefeuert worden. ... als sich an der Straßenecke angekommen war, wählte ich mit meinem Handy erneut den Notruf der Polizei, legte aber wieder auf, da ich Sondersignal hörte.“

Der Polizeibeamte Mzk. schildert - nachdem er sich hinter einem PKW in Sicherheit gebracht hatte - den von dem Rettungsassistenten beschriebenen Geschehensablauf wie folgt.

„Einige Zeit später erschien in der Eingangstür des Gymnasiums eine ältere männliche Person, welche aufgeregt in Richtung der Streifenwagen rief: „Kommt her, ich habe ihn eingesperrt.“ Er zeigte aufgeregt auf ein Fenster im 1. Obergeschoss.

Kurzentschlossen lief ich in gedeckter Haltung zu diesem Mann. Ich registrierte mindestens zwei weitere Polizeibeamte, welche dasselbe wie ich taten. Gemeinsam betraten wir das Erdgeschoss.“

Insgesamt begaben sich neben PHM Mzk. nicht nur zwei, sondern noch drei weitere Beamte in das Schulgebäude. In dem Bericht von PHM Ba. heißt es zwar auch nur:

„Plötzlich kam aus dem Haupteingang der Lehrer H. und wollte, dass wir mitkommen. Ralf Kch., Vorname (PHM Mzk.) aus der PI Nord und ich rannten in den Haupteingang. Herr H. teilte mit, dass er den Täter eingeschlossen hätte.“

Der Leiter der PI Mitte, POR Br., der kurz zuvor am Tatort eingetroffen war, berichtet jedoch:

„Mit dem Funkwagen ... begab ich mich ... zum Gutenbergplatz. Meine Fahrt endete ... mittig des Kreuzungsbereiches Gutenbergstraße/Albrechtstraße/Biereyestraße.

Die dort anwesenden Beamten/-innen fragte ich nach dem Standort des DGL⁷⁸. Sie wiesen nach links in Richtung Pestalozzistraße. In der Blickwendung nahm ich folgende Ereignisse auf:

Im Haupteingang erschien eine männliche Person, ... er winkte dem Polizeibeamten auffordernd zu, zu ihm zu kommen. Gleichzeitig rief er den Beamten etwas zu, was ich aber aufgrund der Entfernung nicht verstehen konnte. Mehrere Polizeibeamten liefen aus Richtung Pestalozzistraße und Fröbelstraße auf den Haupteingang und der auffordernden männlichen Person zu. Ich entschloss mich daher ebenfalls, sofort zum Haupteingang zu eilen, um Informationen zum Lagebild zu erhalten ... Die männliche Person teilte mit, dass er den Täter in seinem Zimmer eingeschlossen habe. Noch während dieser Aussage begab sich die Person schnellen Schrittes ins Gebäude. Er lief (aus Sicht des

⁷⁸ Dienstgruppenleiter

Haupteinganges) nach rechts. Der Kollege PHM Ba. und ein weiterer Polizeibeamter schlugen mit mir die gleiche Richtung ein. Ein einzelner Polizeibeamter begab sich vom Haupteingang, lautstark nach einem Türschlüssel fordernd nach links.“

Neben den Beamten PHM Mzk. und PHM Ba. begaben sich demnach auch POR Br. und POM Kch. in das Gebäude. Letzterer führt aus:

„Daraufhin liefen PHM Ba., POR Br. und ich zum Haupteingang. Ich erkundigte mich bei der männlichen Person, ob der Seiteneingang offen ist. ... Wir begaben uns in das Gebäude. Ich ging nach links in Richtung des Seiteneingangs, um meinem Kollegen Go. zu helfen. Die anderen Kollegen liefen nach rechts. Beim Betreten des Eingangsbereichs habe ich keine weiteren Personen wahrgenommen.“

Während sich dies am und im Gutenberg-Gymnasium zutrug, nahmen die Beamten in der Einsatzzentrale der PD Erfurt Kontakt mit dem Lagedienst des LKA auf und forderten in dem Anruf von 11:11:37 Uhr das SEK an. Die in dem Telefonat erhaltenen und erfragten Informationen gab der Lagedienst um 11:14 Uhr an den Leiter des Dezernates Spezialeinheiten weiter, der daraufhin umgehend die Alarmierung veranlasste und zwar die Alarmierung

- der im Stadtgebiet bei einer Sportausbildung befindlichen Rufbereitschaftsgruppe des SEK, die die Ausrüstung, die sie für einen Notzugriff benötigt, stets bei sich führt,
- der Kräfte, die sich im Bereich von Sondershausen zu einer Ausbildung befanden,
- der Kräfte, die sich in Altenburg bei einem Einsatz befanden,
- der nicht im Dienst befindlichen Kräfte
- der weiteren, im Dienstgebäude befindlichen Kräfte sowie
- weiterer Spezialkräfte (MEK, VG).⁷⁹

Um 11:12 Uhr teilte die Referendarin Gi. der Einsatzzentrale mit, dass oben im Biologieraum ein Notarzt benötigt werde, da auf einen Lehrer geschossen worden sei.

⁷⁹ MEK: Mobiles Einsatzkommando, VG: Verhandlungsgruppe

POK Du. gab um 11:12:42 Uhr der Einsatzzentrale die Angaben, die er von dem Hausmeister des Gutenberg-Gymnasiums erhalten hatte, per Funk weiter:

„Hör zu, der Hausmeister ist bei mir. Er sagt, dass mehrere schwer Verletzte im Objekt. Im Sekretariat möglicherweise auch Tote. Eine Person, schwarz bekleidet, ballert darin wild um sich. ... ich würde vorschlagen, die Schutzpolizei macht die Außensicherung. Ich gehe nicht in das Objekt rein. Ich warte auf die Sicherheits eh Unterstützungskräfte eh Sondereinsatzkommando, MEK und SEK.

Pause.

Hier, es sind noch Schüler im Objekt drin, geh?

Das ist mir jetzt auch klar. Ich weiß nicht, wo der Strolch sich befindet. Wir sind gänzlich ohne Deckung. Wenn wir um die Ecke kommen und der uns erschießt, ist es auch nicht von Vorteil.

Alles klar.“

In demselben Funkverkehr meldeten die Beamten PHM Kun. / POMin We. von der PI Nord ihrer Dienststelle, dass nach Auskunft von Bürgern noch mehrere Notärzte, 3 Stück, benötigt würden und baten um entsprechende Anforderung. Die PI Nord, in der zu dieser Zeit der Dienstgruppenleiter POK Wbr. seinen PI-Leiter, POR Scr., erstmals über die Ereignisse informierte, leitete dies um 11:14:25 Uhr an die Einsatzzentrale weiter („Ja, die brauchen noch mehr Notärzte, sagt mir meine ... (Funkkenner)“), die ihrerseits sofort bei der Rettungsleitstelle weitere Notärzte anforderte.

EZ: Und zwar Gutenbergstraße brauchen wir noch mehr Ärzte

RL: Noch mehr?

EZ: Ja, noch mehr?

RL: Wie viele?

EZ: Ja, das können wir jetzt nicht sagen.

...

RL: Im Moment haben wir die Information, 2 Verletzte und es wurde gerade ein 2. Notarzt nachgefordert.

EZ: ..., ist gut. Die hatten nur hier über Funk noch mal angefordert, sie brauche noch mehr Ärzte.

RL: Alles klar.

EZ: Gut, alles klar.

Parallel zu dem vorgenannten Funkverkehr ging um 11:13:47 Uhr in der Einsatzzentrale der Notruf der Schülerin Bk. ein:

„Ein Maskierter rennt hier rum und erschießt hier alle Lehrer ...

Wie viele Verletzte gibt es denn?

Das kann man nicht überblicken. Auf den Schulhof sind die Schüler rausgerannt, ne Lehrerin ist tot. Wir sind in 303 und schreiben gerade Abiturprüfung, unsere Lehrerin ist erschossen worden und der schießt hier wild durch die Kante.“

Daraufhin wurde von dem Anschluss der Schule aus nachgefragt:

„... Ich hab nen Notwagen bestellt. Ich brauche hier Hilfe. Ich habe Tote. Hier wird geschossen. Die sind doch schon dort, oder zumindest werden sie gleich dort sein. ... Ich habe 2 Tote und mindestens 4, 5 Verletzte. Ich weiß es nicht ...
Gesprächsabbruch

Fortsetzung mit weiterem Anruf

Ich kann auch hier nicht raus, weil der Täter hat hier bis eben geschossen.“

Um 11:15:33 Uhr erkundigte sich das Lagezentrum im Thüringer Innenministerium:

LZ: ... wer führt den Einsatz bei Euch?

EZ: Ja, bis jetzt ist noch ah der DGL. Es wird sofort der Dienststellenleiter rausfahren.

LZ: Der Herr Grb.?

EZ: Ne, der PI-Leiter.

Neben den vorgenannten Gesprächen gingen die ersten Anfragen besorgter Angehöriger und weitere Hinweise ein, u. a. um 11:15:43 Uhr der Hinweis auf eine Schrotflinte, der von einer Schülerin kam, die bereits den Schulbereich verlassen hatte:

„An unserer Schule ist jemand, der läuft mit ner Schrotflinte rum. ... so wie ich weiß, wurde ein Lehrer angeschossen. Hier ist total die Panik. Jeder läuft wo anders rum. ... Und die meisten heulen.“

Die Rettungsleitstelle entsandte um 11:11:54 Uhr noch einen weiteren RTW zum Gutenberg-Gymnasium.

Des weiteren liefen dort - neben der oben bereits erwähnten Anforderung zusätzlichen Rettungspersonals - auch weitere Notrufe auf:

So gab um 11:12:40 Uhr eine Mutter weiter, dass ihr Sohn ihr mitgeteilt habe, dass im Gutenberg-Gymnasium geschossen wird.

Um 11:13:09 Uhr meldete sich Lehrerin Wb. aus Raum 208 des Gutenberg-Gymnasiums:

„Ja, hier ist Wb., Gutenberg-Gymnasium.

Ja.

Ich bin im Raum 208. Hier hat einer geschossen, hier liegen zwei verletzte Schüler, die bluten. ... Die sind durch Kugeln verletzt. Ich hab'...

Ja, wir hören Sie, bleiben Sie ganz ruhig, wie schwer sind die verletzt?

Das weiß ich nicht, die bluten.

Hören Sie, ganz ruhig, ich kann Ihre Aufregung verstehen. Sind die zwei ansprechbar?

Ganz schwer, der eine nur. Der eine ist nicht ansprechbar. ... Ja, ich habe abgeschlossen, ich weiß nicht, wann ich aufschließen soll.

Ich habe Ihre Telefon-Nr. jetzt aufgeschrieben, Ihre Handy-Nr. (...) Sie sagen mir, die zwei Verletzten, die Sie jetzt haben, sind in Zimmer 208, wovon der eine nicht mehr ansprechbar ist, richtig?

Die andere Schülerin auch nicht. Ich geh' mal, ich kann mich mal hinschleichen.

Sagen sie jetzt einfach zwei Nichtansprechbare. Mir ist wichtig, dass ich genaue Informationen habe. Da Sie in der Klasse sind, in Zimmer 208, können Sie mir doch sagen, ob die beiden ansprechbar sind.

Ja die liegt direkt vor der Tür. Ich weiß nicht, ob wieder geschossen wird.

Was, liegen die vor der Tür?

Ja, er hat durch die Tür durchgeschossen.

Ja, aber die zwei Verletzten, liegen die im Klassenzimmer oder vor dem Klassenzimmer.

Im Klassenzimmer vor der Tür.

Also sie liegen aber im Klassenzimmer?

Ja!

...

Also sie sehen die Beiden?

Ja, ich kann aber mal hinschleichen, wenn Sie wollen.

Ja, es wäre mir sehr wichtig.

Ja, Moment. (Geflüster im Hintergrund: Sind Sie noch da?)

Sind sie noch dran?

Ich bin noch da. Ich bin bissel aufgeregt. Die eine Verletzte hat gerade so stöhnende laute Geräusche von sich gegeben und sie blutet ganz stark aus dem Rücken.

Und die andere?

Die andere Person, die blutet an der Brust

Ist die ansprechbar?

Hören Sie, die ist nicht mehr ansprechbar.“

Parallel zu diesem Notruf teilte um 11:13:15 Uhr ein weiterer Anrufer mit, dass sich in Raum 208 zwei Verletzte befinden.

Dem folgte der oben bereits erwähnte Anruf der Einsatzzentrale, mit dem diese die Anforderung weiterer Notärzte weitergab.

Nach einem weiteren Notruf, in dem wiederum die Schießerei im Gutenberg-Gymnasium gemeldet wurde, wurde noch um 11:14 Uhr dem Notarzt PI. der Auftrag erteilt, sich zum Gutenberg-Gymnasium zu begeben.

Im Nachgang hierzu erkundigte sich die Rettungsleitstelle bei der Einsatzzentrale, ob für die Anfahrt der Rettungsmittel Besonderheiten zu beachten seien. Die Einsatzzentrale gab hierauf die Auskunft, dass dies nicht der Fall ist und dass bislang wohl 5 verletzte und 2 tote Personen gemeldet sind.

Anmerkungen: Lageentwicklung

Die Ausführungen für die Zeit von 11:11 Uhr bis 11:15 Uhr machen deutlich, was sich an den verschiedenen Orten, nämlich am Gutenberg-Gymnasium, in der Einsatzzentrale der Polizei und der Rettungsleitstelle zugetragen hat.

In dieser Zeit wurde der Einsatz noch von dem Dienstgruppenleiter der PI Mitte, POK Du., geleitet.

Der Leiter der PI Mitte, POR Br., traf zwar in dem vorgenannten Zeitraum am Gutenberg-Gymnasium ein, übernahm jedoch nicht sofort die Einsatzführung, sondern begab sich zunächst mit weiteren Beamten in das Gebäude. Auch LPD Grb., der in diesem Zeitraum auf dem Weg zum Gutenberg-Gymnasium war, hatte die Einsatzführung noch nicht übernommen.

Anmerkungen: Einsatztaktik – Zugriff durch Spezialkräfte/Notzugriff durch Schutzpolizei

Für POK Du. stellte sich die Einsatzlage - da die für Geiselnahmen typischen Täterforderungen bislang nicht gestellt wurden - nunmehr (am ehesten) als Bedrohungslage im Sinne der Nr. 4.11 PDV 100 dar.

Er durfte um 11:15 Uhr noch davon ausgehen, dass sich der Täter im Gebäude frei bewegen kann. Zwar hatten gerade (andere) Polizeibeamte die Information erhalten, der Täter sei eingeschlossen. Die Prüfung dieser Information dauerte aber noch an, so dass sie bei den zur Bewältigung der Bedrohungslage zu treffenden Maßnahmen noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Für die Bewältigung von Bedrohungslagen empfiehlt die PDV 100 grundsätzlich ein verdecktes Vorgehen. Auch in Fällen, in denen - wie hier aufgrund des Schusswechsels - der Einsatz der Polizei dem Täter bereits bekannt ist, empfiehlt sie ein verdecktes Vorgehen, um den Täter nicht zu Überreaktionen zu veranlassen. Im Einzelnen heißt es dort:

4.11.3.3 Grundsätzlich empfiehlt sich ein verdecktes Vorgehen, insbesondere

- wenn der Einsatz der Polizei dem Täter nicht bekannt ist
- um den Täter nicht zu Überreaktionen zu veranlassen

Bei offenem Vorgehen kann sich die Gefährdungslage verschärfen, wenn der Täter die Polizei erkennt und unter Verstärkung der Bedrohung zum Rückzug auffordert.

4.11.3.4 Zur Eigensicherung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Täter bewaffnet ist oder Zugriff auf Waffen oder gefährliche Gegenstände hat.

Weiter sieht die PDV 100 vor, dass - wegen der besonderen Gefährdung für bedrohte und auch für unbeteiligte Personen - Spezialkräfte, die für einen Zugriff auf einen bewaffneten Täter speziell ausgebildet und ausgerüstet sind, angefordert werden sollen. Dem war POK Du. bereits unmittelbar nach dem Eintreffen am Gutenberg-Gymnasium per Funk nachgekommen.

Auch die Frage, ob und unter welchen Bedingungen bis zum Eintreffen der SEK-Kräfte ein Zugriff auf den Täter zu erfolgen hat, ist in der PDV 100 geregelt. Sie unterscheidet insoweit zwischen 3 Zugriffsarten. In Anlage 20 zur PDV 100 heißt es:

Es werden folgende Zugriffsarten unterschieden:

Geplanter Zugriff

Handeln nach planmäßiger Vorbereitung mit kalkuliertem Risiko

Zugriffe bei günstiger Gelegenheit

Handeln bei einer unerwarteten Lageentwicklung mit geringem Risiko

Notzugriff

Handeln als unabweisbare Reaktion mit hohem Risiko

Für die Zugriffsarten sind die jeweiligen Einsatzkräfte eindeutig zu bestimmen. So weit möglich, sind für den Zugriff Spezialeinheiten einzusetzen; dies gilt insbesondere für den geplanten Zugriff.

Zur Frage, welcher Zugriff durch die Schutzpolizei und welcher durch Spezialkräfte zu erfolgen hat, bestimmt die PDV 100:

4.11.3.6 Sind Kräfte eines SEK noch nicht am Einsatzort, kommt ein Zugriff durch die bereits eingesetzten Kräfte nur unter den Voraussetzungen des Notzugriffs oder des Zugriffs bei günstiger Gelegenheit in Betracht.

Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei - wenn möglich auch schriftlich - vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen.

Eine günstige Zugriffsgelegenheit hatte hier zu keiner Zeit bestanden.

Jeder andere Zugriff auf den Täter war - was POK Du. aufgrund des gerade Gesehenen und Miterlebten wusste - mit höchstem Risiko verbunden. Die sich aus der Bewaffnung des Täters ergebende Gefahr wurde hier noch dadurch erhöht, dass unklar war, wo im Objekt sich der Täter gerade befindet.

Zwar erlauben - wie dargestellt - die Dienstvorschriften auch bei einem hohen Risiko einen Zugriff. Sie mahnen dabei jedoch auch gleichzeitig ein besonnenes Vorgehen an:

4.11.3.7 Bei Sofortmaßnahmen, z. B. einem Notzugriff, sind insbesondere zu berücksichtigen

- kein unbedachtes Annähern und Hineinstürmen in Objekte und Räume
- Anlegen von Schutzwesten vor gewaltsamem Öffnen von zum Einstieg geeigneten Öffnungen, z. B. Türen, Fenster

Voraussetzung ist zudem, dass sich der Zugriff als eine unabweisbare Reaktion darstellt.

Für die Frage, ob dies hier der Fall war, ist einerseits die bestehende Gefahr für Leib und Leben der noch in dem Schulgebäude befindlichen Personen zu berücksichtigen, die durch das Warten auf die Spezialkräfte fort dauert. Andererseits besteht bei

einem Zugriff durch die Spezialkräfte auch ein geringeres Risiko für die eingeschlossenen Personen.

Im Ergebnis ist - vor allem wegen der Tatsache, dass seit den tödlichen Schüssen auf PHM Go. keine weiteren Schüsse mehr gefallen waren - die Entscheidung, für den Zugriff auf die Spezialkräfte zu warten, nicht zu beanstanden.

Diese waren angefordert und befanden sich an den oben genannten Orten. Da der Öffentlichkeit teilweise die Information vorliegt, ein Teil der alarmierten SEK-Kräfte habe sich in Nordhausen befunden, dies aber keine Bestätigung in den der Kommission vorliegenden Unterlagen fand, teilte der Leiter des SEK der Kommission auf entsprechende Nachfrage mit:

„Soweit ... davon die Rede ist, dass Einsatzkräfte aus Nordhausen anreisen mussten, so ist dies definitiv falsch. Die Kräfte, die nachgerückt sind, befanden sich in Sondershausen oder in der Umgebung davon.“

Soweit sich in dem o. g. Zeitabschnitt 4 Polizeibeamte - ohne entsprechenden Auftrag - in die Schule begeben hatten, sei - nur am Rande und weil der Polizei insgesamt in der Öffentlichkeit der Vorwurf gemacht worden ist, sie sei zu zaghaft und zu langsam vorgegangen - darauf hingewiesen, dass dieses Betreten der Schule vom Grundsatz her nicht den polizeilichen Vorschriften entsprach, denn die Beamten liefen ungedeckt und mit nur leichter Schutzkleidung durch ein (mindestens) potenzielles Schussfeld. Wie sich dann herausstellte, war dieses Schussfeld sogar nicht nur ein potenzielles. Vielmehr befand sich der zu diesem Zeitpunkt noch lebende Robert Steinhäuser schwerbewaffnet in einem Raum, dessen Fenster unmittelbar oberhalb des Haupteingangs liegen. Dass den Beamten von niemand vorgeworfen wird, sie hätten sich - angesichts der Tatsache, dass nicht einmal 10 Minuten vorher aus einem Fenster von einem unbekanntem Täter ein Polizeibeamter erschossen worden war - zu wagemutig, ja leichtsinnig verhalten, liegt schlicht daran, dass es im Ergebnis zu keinem Schaden geführt hat.

Soweit die Sorge der Polizeibeamten zunächst einzig und allein dem getroffenen Kollegen galt, ist festzuhalten, dass dies das bislang einzige Opfer war, dessen Lage bekannt war. PHM En. - und auch die weiteren Polizeibeamten - wussten zu dieser Zeit noch nicht, dass der Täter mit den in Richtung Boden abgegebenen Schüsse auf

die dort liegende Lehrerin Dr. De. gezielt hatte. Ebenso wenig wussten sie, wo - und wie viele - Verletzte sich im Gebäude befanden.

5. Zeitraum von 11:16 Uhr – 11:20 Uhr

Nachdem POM Kch. das Gutenberg-Gymnasium betreten hatte, begab er sich zum südlichen Seiteneingang:

„Die Seitentür war unverschlossen, jedoch durch meinen liegenden Kollegen blockiert. Dennoch gelang es mir, sie vorsichtig zu öffnen. Ich zog meinen Kollegen langsam in das Gebäude, zunächst an den Beinen, danach am Oberkörper. Um so schnell wie möglich ärztliche Hilfe im Treppenhaus zu bekommen, rief ich über mein Handy meine Kollegin und forderte einen Arzt an. Dass bereits medizinisches Personal vor Ort war, habe ich beim Betreten des Gebäudes mitbekommen.“

Die Polizeibeamten POR Br., PHM Ba. und PHM Mzk. begaben sich hingegen zusammen mit Lehrer H. über das nördliche Treppenhaus in das 1. Obergeschoss.

„Herr H. erzählte auf dem Weg ins 1. Obergeschoss, dass er eine bewaffnete männliche Personen im 1. Obergeschoss in ein Zimmer eingeschlossen hat. Er ging voraus und zeigte uns das Zimmer 111. In diesem, betonte er immer wieder, befindet sich eine Person mit einer Pistole und einem Gewehr, wobei ich nicht mehr sagen kann, ob er das Gewehr näher bezeichnet hat. Da Herr H. sich nun unmittelbar vor der Tür zu Zimmer 111 befand, wurde er durch uns aufgefordert, wieder auf die Treppe zukommen. In diesem Moment hörte ich aus dem Zimmer ein dumpfen Knall. Instinktiv schaute ich auf meine Armbanduhr und las die Zeit 11:17 Uhr ab. Für mich stand fest, dass es sich um einen Schuss aus einer Pistole handelte. Herr Ba. und ich übernahmen unverzüglich die Sicherung von Zimmer 111. Wir bezogenen Posten auf den oberen Stufen der Treppe. Herr Br. und Herr H. begaben sich wieder ins Erdgeschoss des Gymnasiums.“

POR Br. berichtet weiter:

„Danach begab ich mich ins Erdgeschoss/Hochparterre. Die männliche Person (Anm.: Gemeint ist Lehrer H.) ... begab sich in das Sekretariat. Mit Erreichen des Treppenhauses an der Pestalozzistraße traf ich auf den Beamten, welcher sich zum Zeitpunkt des Betretens des Hauses allein nach links begeben hatte.“

... er teilte mir mit, dass der Kollege Vorname (PHM Go.) Go. durch den Täter angeschossen wurde. Gleichzeitig wies er zu Eingangstür an der Pestalozzistraße. Am Fuße des Treppenabsatzes zur Tür sah ich den Beamten Go. auf dem Bauch liegend. Ich begab mich zum Kollegen Go. und forderte den Kollegen Kch. auf, unverzüglich einen Notarzt zu rufen. Neben dem verletzten Kollegen kniete ich nieder, sprach diesen an und musste im selben Augenblick feststellen, dass der Kollege schwerstverletzt ist und keine Reaktion mehr zeigt. ...

Vom Beamten begab ich mich ins Sekretariat. Nach Bestätigung der Klingel wurde geöffnet, eine Frau mittleren Alters, welche erheblich unter Schock stand, wies auf eine leblose weibliche Person im Vorraum und zeigte mir in einem sich daran anschließenden türlosen Büro eine weitere weibliche leblose Person.

Da aus dem Gebäude heraus offensichtlich keine Funkverbindung zu Stande kam, begab ich mich zum Haupteingang und versuchte mittels Handy meinen Vorgesetzten zu erreichen, um diesen kurz über die Lage zu unterrichten. Dabei erfuhr ich, dass der Leiter der PD Erfurt bereits vor Ort in der Biereystraße sei. Ich begab mich sofort zum Standpunkt des Leiters der PD. Ich teilte ihm meine bisherigen Feststellungen mit.“

Noch bevor er aus dem Gebäude heraus telefonieren wollte und dies alsdann verlies, informierte er die im nördlichen Gebäudeteil den Raum 111 sichernden Beamten. PHM Mzk. berichtet hierüber:

„Einige Zeit später erschien Herr Br. wieder bei uns und sagte: „Wir haben zwei Tote und bei Andreas kam auch keine Reaktion mehr, als ich ihn mit der Hand über die Wimpern strich.“ Weiter sagte er: „Passt ja auf euch auf und lasst euch auf nichts ein!“ Daraufhin ging er wieder nach unten und Herr Ba. und ich sicherten weiter die Tür zu Zimmer 111.“

PHM En., der sich die ganze Zeit **außerhalb des Schulgebäudes** befand, forderte von der Einsatzzentrale der PD Erfurt weitere Kräfte an und die Errichtung einer weiträumigen Absperrung und wies darauf hin, dass diese von der PD Erfurt aus koordiniert werden musste:

„Nehmen Sie sich nen Stadtplan, nehmen Sie sich die Schule und nehmen Sie sich die Querstraßen und schicken Sie alle verfügbaren Kräfte und koordinieren die, wer wo steht und sperren die Straßen ab. Uns laufen die Fußgänger hier rein und Fahrverkehr.“

Weitere Verstärkung wurde auch durch die im Gebäude befindlichen Beamten gefordert:

„Ja, hier in die 1. Etage sollen auch noch 2 Mann kommen. Pause. Wo wir stehen. Pause. Kommen Sie durch und dann Aufgang eh Richtung Fröbelstraße hoch.“

POK Du. war in dieser Zeit zunächst ebenfalls mit der Organisation von Absperrmaßnahmen beschäftigt:

„Bauen Sie bitte in der Gutenbergstraße⁸⁰ oben auf. Da kommen die ganzen Leute rein, das sind Neugierige. Alle Seitenstraßen müssen jetzt weiträumig mit Flatterband abgesperrt werden. Hier sind zu viele Leute, die hier rumstehen.“

Er traf als Einsatzleiter jedoch auch die weiteren Entscheidungen, da bislang weder sein PI Leiter, POR Br., noch LPD Grb., der bis ca. 11:18 Uhr ebenfalls vor Ort eingetroffen war, die Übernahme der Führung erklärt hatten. So entschied er zunächst, dass die Notärztin erst mit den SEK-Kräften in das Gebäude gelassen werden soll.

„... Aber ich kann den Arzt momentan nicht schützen.
Ja, deswegen. Bleibt vorläufig erst mal bei uns stehen, die Ärztin.
Ja, nicht anders wird entschieden, bis das Spezialkommando da ist, dann kann der Arzt mit rein.“

Parallel zu den Entscheidungen von POK Du. forderte auch LPD Grb., der zwischenzeitlich vor Ort eingetroffen war, bei dem Pvd in der Einsatzzentrale Zusatzkräfte an. In einem weiteren, um 11:19:21 Uhr geführten Gespräch forderte er ein Funkgerät an. LPD Grb. führte insoweit der Kommission gegenüber aus:

„Herr Br. begab sich dann wieder in das Objekt. Ich rief mit Handy in der Einsatzzentrale an und forderte dort ein Handy und ein Funkgerät an. Des Weiteren verlangte ich, dass mein Stellvertreter, Herr Schm., auch mit vor Ort kommt. Das Handy des Herrn Ez. war quasi unbrauchbar, da die

⁸⁰ In der Verschriftung steht an dieser Stelle *Goethestraße*. Eine solche Straße gibt es zwar in Erfurt, diese befindet sich jedoch nicht in der Nähe des Gutenberg-Gymnasiums. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich entweder der Polizeibeamte versprochen hat oder ein Verschriftungsfehler vorliegt.

Rufnummer dieses Handy's der Presse bekannt ist. Herr Schm. traf dann einige Zeit später ein und brachte Handy und Funkgerät mit.“

In der PD Erfurt war - was LPD Grb. in dem o. g. Telefonat mitgeteilt wurde - bis zu diesem Zeitpunkt der Führungsstab schon im Wesentlichen gebildet.

In der Einsatzzentrale der PD Erfurt gingen weiterhin Notrufe und Anfragen besorgter Angehöriger oder sonstige Hinweise ein.

Z. B. teilte der Schüler Rtf. um 11:17 Uhr mit, dass überall Lehrer schwerstverletzt herumlagen. Auf jeden Fall habe er 3 verletzte Lehrer gesehen, die in der 3. Etage lägen. Die Lehrerin, die das Gespräch fortführte, ergänzte, dass sie sich im Biologievorbereitungsraum eingeschlossen hätten und im Nebenraum ein verletzter Lehrer liege.

Insgesamt waren bis 11:20 Uhr - zusätzlich zu den ersten beiden Notrufen von 11:04 Uhr und 11:05 Uhr - 25 weitere Anrufe zu den Vorfällen am Gutenberg-Gymnasium in der Einsatzzentrale eingegangen.

Die Rettungsleitstelle informierte in der Zeit zwischen 11:16 Uhr und 11:20 Uhr den Schichtführer der Leitstelle sowie den Einsatzleitdienst. Ferner versetzte sie einen weiteren Arzt in dessen Praxis in Bereitschaft und sandte einen LNA⁸¹-Fahrer dorthin, damit - für den Fall weiteren Bedarfs - das Notarztteam sofort einsatzbereit ist. Der LNA-Fahrer fuhr um 11:20:20 Uhr zu der Arztpraxis.

Anmerkungen: Lageentwicklung

Um 11:20 Uhr war POK Du. weiterhin Einsatzleiter. Zwar waren zwischenzeitlich der ihm vorgesetzte PI-Leiter und auch der diesem wiederum vorgesetzte PD-Leiter am Gutenberg-Gymnasium eingetroffen. Das Eintreffen dieser ranghöheren Polizeibeamten allein führte jedoch nicht dazu, dass auch die Einsatzleitung

⁸¹ LNA: Leitender Notarzt

automatisch auf diese übergang. Die PDV legt vielmehr fest,⁸² dass die Führungsübernahme ausdrücklich zu erklären ist und ein Führungswechsel erst dann erfolgen darf, wenn der Polizeiführer in die Lage eingewiesen worden ist.

Da POK Du. bis 11:20 Uhr noch nicht darüber informiert worden war, dass der Täter eingeschlossen sein soll, die Schule für ihn daher nach wie vor ungesicherter Raum war, stellte sich bei ihm die Frage nach Maßnahmen, die auf diese Information hin hätten veranlasst werden können, nicht.

Wegen der durch die Schüsse auf den Polizeibeamten erwiesenen Gefährlichkeit des Täters, ist auch seine Entscheidung, dass die Notärzte das Gebäude nur unter dem Schutz von SEK-Kräften, deren Eintreffen - wie oben dargelegt - abgewartet werden durfte, nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich POR Br. ist anzumerken, dass es sachgerecht war, dass er die von Lehrer H. erhaltene Informationen nicht an seinen - ihm nachgeordneten und auf der anderen Seite des Gebäudes befindlichen - Dienstgruppenleiter, sondern den ihm übergeordneten LPD Grb. übermittelte. Die Anwesenheit des Leiters der Polizeidirektion deutete nämlich darauf hin, dass dieser - wie dann auch erfolgt - die Führung des Polizeieinsatzes in Kürze zu übernehmen gedenkt. Selbst wenn dies nicht beabsichtigt gewesen wäre, hätte eine diesbezügliche Verständigung stattfinden müssen, da anderenfalls die Übernahme der Einsatzleitung durch POR Br. selbst in Betracht gekommen wäre.

Da beide noch mit dem Informationstausch beschäftigt waren, konnten weitere Maßnahmen noch nicht ergriffen worden sein.

Anmerkungen: Kommunikationstechnik

Erwähnenswert ist noch, dass es POR Br. nicht möglich war, seine Informationen per Funk weiterzugeben. Dies wirft die Frage auf, ob das Kommunikationsproblem ein gebäudespezifisches oder allgemeiner Natur war.

⁸² vgl. Nr. 1.6.1.2 und 1.6.1.3 der PDV 100 und die oben hierzu gemachten Ausführungen

Die Gespräche, die die Kommission im Hinblick hierauf mit den am Einsatz beteiligten Polizeibeamten geführt hat, ergaben, dass es sich nicht nur um ein gebäudespezifisches Problem handelte. So gab ein Polizeibeamter gegenüber der Kommission folgendes an:

„Mit der Verständigung über Funk ist es insgesamt nicht gut gelaufen. Meiner Meinung nach haben zu viele Leute auf der Frequenz funken wollen. Ich habe auch hinterher gehört, dass sie das 2 m- und 4 m-Band übereinander gelegt haben. Das ist aber schon früher bei einem anderen wesentlich kleineren Einsatz mal probiert worden und schief gegangen.“

Auch LPD Grb. bestätigte der Kommission - auf entsprechende Nachfrage - die bei dem Einsatz zu Tage getretenen Kommunikationsschwierigkeiten:

„Der Funk aus und in das Objekt war problematisch. Mit dem Handy hatte man ebenfalls punktuell kein Netz.“

Die Auswirkungen der Kommunikationsschwierigkeiten, die auch zwischen ihm als vor Ort führendem Einsatzleiter und dem in der PD Erfurt eingerichteten Führungsstab bestanden, beschrieb er - auf Nachfrage - wie folgt:

„Der Löwenanteil der Informationen geht über Telefon in der Einsatzzentrale ein. ... Wenn man vor Ort ist, müssen die Informationen alle über Funk oder auf anderem Wege an mich übermittelt werden. Es tritt quasi ein Trichtereffekt ein. ... Durch den Informationstrichter ist schließlich auch nicht auszuschließen, dass bestimmte Informationen gar nicht beim Polizeiführer ankommen. Nach der „reinen Lehre“ hat der Führungsstab die Aufgabe, die Informationen zu sammeln, aufzubereiten und dem Polizeiführer Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.“

Kommt zu dem beschriebenen Trichtereffekt noch - wie hier - eine unzureichende Kommunikationstechnik hinzu, erweist sich das Führen vor Ort, welches in Thüringen (wie in Bayern, aber anders als in vielen anderen Bundesländern, z. B. NRW) gepflegt wird, als besonders nachteilig. Dies empfand auch LPD Grb. so:

„In dem konkreten Fall des Gutenberg-Massakers hat diese Aufteilung sich nach meiner Auffassung als unzweckmäßig erwiesen.“

Mit der Führung des Einsatzes von der Leitstelle aus wäre hier auch verbunden gewesen, dass der Polizeiführer nicht derart von Medien und Politikern während des

Einsatzes zum Ansprechpartner ausgewählt worden wäre, wie dies am 26.4.2002 am Gutenberg-Gymnasium der Fall war.

Angesprochen auf die Verständigung zwischen Polizei und Rettungsdienst führte LPD Grb. aus:

„Wir hatten auch keine Funkverbindung zur Feuerwehr oder zum Rettungsdienst. Dies ist ein Mangel. Das ist in Erfurt so. Das hatten wir schon bei einer Flughafenübung vor 2 Jahren festgestellt, d.h. 2 Jahre vor dem Gutenberg-Massaker. Meines Wissens war das auch damals in der Auswertung bei der Feuerwehrrübung angesprochen worden.“

Diese Probleme sind - wie der von der Kommission erbetene Bericht der Polizeidirektion Erfurt vom 11.06.2002 zeigt - zeitnah nach dem Polizeieinsatz erkannt und weitergegeben worden. In dem Bericht heißt es resümierend:

„Die Kommunikation der vor Ort eingesetzten Einsatzkräfte untereinander und vom Ereignisort zum Führungsstab der Polizeidirektion Erfurt gestaltete sich in der ersten Einsatzphase sehr schwierig. Gründe hierfür waren:

Der Einsatzkanal war überlastet. ...

Die schlechte Funkverbindung aus dem Tatobjekt zum Polizeiführer vor Ort und vom Polizeiführer zum Führungsstab der PD.

Das Nichtvorhandensein eines gemeinsamen Einsatzkanals für Polizei und unterstützende Rettungskräfte.

Durch die Vielzahl der Anrufer in der Einsatzzentrale, später im Führungsstab, war es nur eingeschränkt möglich, mittels Handys die Führung aufrecht zu erhalten.

.... Aufgrund dessen entschied sich der Polizeiführer zum verstärkten Einsatz von Meldern. Dadurch wurden Informationsverluste minimiert.

Es wird vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit in solchen extremen Einsatzlagen die Bereitstellung eines zusätzlichen Kanals erfolgen kann, welcher zur Kommunikation des Polizeiführers und dem Führungsstab zur Verfügung steht.

Als erheblicher Mangel hat sich das Fehlen eines gemeinsamen Führungskanals im 4-m-Band erwiesen. Hier müssen zwischen Polizei und Rettungsdiensten Voraussetzungen geschaffen werden, die den Polizeiführer und dem Einsatzleiter der Rettungskräfte die direkte Abstimmung von Maßnahmen ermöglichen.“

Die Vorschläge und Forderungen werden von der Kommission geteilt.

6. Zeitraum von 11:21 Uhr – 11:30 Uhr

Trotz der kurz zuvor von POK Du. als Einsatzleiter getroffenen Entscheidung, der Notarzt solle erst mit dem SEK in das Gebäude kommen, brachte PHM Kun. die Notärztin Dr. Wi., den Rettungsassistenten Ful. und die Hospitantin gegen 11:21 Uhr in das Gebäude. Die Notärztin berichtet:

„Ich hatte das Empfinden, dass wir nur ca. 10 bis 15 Minuten in Deckung gewartet haben, als dann irgendwie aus der Schule eine Anforderung kam, dass wir in Begleitung der Polizei in die Schule hinein sollten. Wir stiegen in einen Streifenwagen und fuhren vor den Haupteingang. ...“

Dem Bericht der POMin We. lässt sich insoweit entnehmen:

„Nach Verlassen des Fahrzeugs wurde durch den PHM Kun. die Frau Dr. Wi. sowie Sanitäter mit dem Funkstreifenwagen zum Haupteingang der Gutenbergschule verbracht, da bekannt war, dass ein Polizeibeamter verletzt ist.“

Offenbar wegen der von POK Du. zuvor getroffenen Entscheidung wurde mit diesem nochmals per Funk Kontakt aufgenommen.

„Also, mein Kollege kommt jetzt vorgefahren mit der Notärztin. Eh, laut Angaben des Mitarbeiters von der Schule liegt wohl die Sekretärin im Sekretariat verletzt und in der ersten Etage sollen noch zwei weitere Verletzte sein. Ich wollte mal fragen, ist das eine Schreckschusspistole oder ne scharfe Waffe mit Durchschlägen? (Pause) Ich habe bisher nicht zugehört, ist das ne Schreckschuss oder scharf? ...“

Im Bereich des Haupteingangs traf das Rettungspersonal dann auf POM Twg. .

Rettungsassistent Ful. teilt hierzu mit:

„Wir haben uns dann spontan mit den Polizisten verständigt, welche sagten, dass sie uns rein bringen. Wir sind dann in einem Einsatzfahrzeug der Polizei quer über den Vorplatz bis zum Haupteingang gefahren und haben dort das Fahrzeug verlassen. ...“

Im Gebäude wurden wir von einem Polizisten angesprochen, dass sich im Haus ein verletzter Beamten befindet und dass wir ihm helfen sollen.“

Frau Dr. Wi. führt fort:

„... Irgendwie wurden wir eine halbe Treppe tiefer geführt und hier sah ich dann einen Polizisten in Uniform auf einer Art Treppenpodest liegen. ... Ich untersuchte diesen Polizisten kurz und konnte auch nur sofort seinen Tod feststellen. ...“

PHM Kun. berichtet über den weiteren Ablauf:

„Ich gab dem medizinischen Personal die Anweisungen bei Herrn Go. zu bleiben und begab mich selbst den gleichen Weg zurück zum Funkstreifenwagen. Dort teilte ich den Tod des Kollegen über Funk mit.“

Dies war kurz nach 11:25 Uhr. Frau Dr. Wi. führte weiter aus:

„Dann wurden wir von dieser Stelle aus in das naheliegende Sekretariat geführt. Auf dem Weg dorthin war keine verletzte oder tote Person festzustellen.

Wir kamen in den Raum des Sekretariates und hier fand ich eine weitere tote Person vor. ... Eine weitere Tote stellte ich sitzend am Schreibtisch fest. ...

Zu diesem Zeitpunkt standen bei mir im Sekretariat: die Direktorin, eine Lehrerin und ein Lehrer. Alle drei waren bereits vor mir im Sekretariat. Die noch anwesenden Polizisten belehrten uns, im Raum zu bleiben und nicht zu öffnen.

Wie lange wir nun im Sekretariat verblieben sind, kann ich nicht mehr sagen.“

POM Mzk., der zusammen mit PHM Ba. den Raum 111 sicherte, forderte in dieser Zeit, nämlich um 11:27:27 Uhr, über Funk Verstärkung an:

„Er soll mal hinten vorkommen. Ich krieg schon langsam nen Krampf in die Hand hier.“

In demselben Funkverkehr wurde PHM Ba. gefragt, ob es zutreffe, dass sich der Täter in ein Zimmer eingeschlossen habe. Er antwortete hierauf:

„Ja, das sage ich seit 10 Minuten.
Das kam so nicht durch.“

PHM Mzk. bestätigt die Bemühungen seines Kollegen, die Information über den eingeschlossenen Täter per Funk weiterzugeben:

„Während wir sicherten, konnten wir unter anderem den Funkspruch mit der Beschreibung von zwei Tätern empfangen⁸³. Ich weiß nicht wie oft durch Herrn Ba. mehrfach folgender Funkspruch gefunkt: „Ein Täter ist im Zimmer 111, das Zimmer ist gesichert und macht euch von der Straße weg, das ist sein Schussfeld.“ ...

Auch POR Br. begab sich, nachdem er LPD Grb. informiert hatte, wieder in das Schulgebäude. Der Kommission gegenüber machte er folgende Angaben:

„Ich habe ihn dort schnell und kurz in Kenntnis gesetzt über den verletzten, möglicherweise getöteten Kollegen und die beiden anderen Opfer, die ich gesehen habe, ... Es kam dann ein Notarzt von der Biereystraße her. Ich habe mitbekommen, dass sie nicht weiter vorgehen wollten, weil sie keine Schusswesten hatten. Darüber gab es noch einen erregten Wortwechsel, bis Herr Grb. aus seinem Dienst-PKW zwei Schusswesten an die beiden (Arzt, Sanitäter) ausgegeben hat. Ich habe ihnen dann gesagt, sie sollen zum Eingang Fröbelstraße kommen und bin selber wieder zurück über den Haupteingang in die Schule rein gelaufen und dann zum Eingang Fröbelstraße. ... Dort stand ein Rettungswagen. Ich dachte zuerst, das wäre der Notarzt. Das war er aber nicht, es war ein ASB-Auto ohne Notarzt. Dort in der Nähe standen eine Reihe von Schutzpolizeibeamten. Ich habe dann fünf oder sieben von ihnen hereingerufen. Einen habe ich angewiesen, den Eingang von innen zu sichern, die anderen habe ich die Nordtreppe hochgeschickt und ihnen gesagt, sie sollen den Kollegen Ba. unterstützen und das Treppenhaus nach oben und unten sichern. Ich bin dann quer durchs Erdgeschoss wieder rüber zum Kollegen Kch. (ich hatte vorher dem Kollegen an der Tür Fröbelstraße gesagt, wenn der Notarzt komme, solle er ihn sofort reinholen und rüber zur Südtreppe schicken). Ich hab dann dem Herrn

⁸³ Kurz vor 11:19 Uhr wurde per Funk von PHM En. durchgegeben: „Ja, die (eigener Funkkenner) an die Kräfte, die jetzt unmittelbar an der Schule stehen. Ich habe den Täter unmittelbar vor mir gesehen. Bekleidet: Schwarze Hose, ... Wenn der sich allerdings was anderes anzieht oder umzieht, dann war's das. ...“ Diesen Funkspruch hat PHM Mzk., der vor der Tür zu Raum 111 stand, offenbar als Information über eine aktuelle Beobachtung missverstanden; PHM En. hatte den Täter auf dem Schulhof im Zusammenhang mit dem Schusswechsel gesehen.

Kch. gesagt, dass der Notarzt unterwegs ist. Er guckte mich nur an und sagte: „Vorname (PHM Go.) ist tot.“ Ich sagte: „Woher willst Du das wissen?“ Das hat die Vorname (Notärztin Dr. Wi.) Wi. gesagt. Ich fragte: „Wo ist die denn?“ Er sagte zu mir: „Die ist im Sekretariat.“ So habe ich erfahren, dass in der Zwischenzeit ein kleines Team mit Vorname (Notärztin Dr. Wi.) Wi. in das Haus gekommen war. Das muss gewesen sein, als ich bei Herrn Grb. draußen war. Ich habe dann auch Herrn Kun. in der Nähe der Tür des Sekretariats gesehen.“

Bei den in das Gebäude gerufenen Beamten handelte es sich um PI Nord: POM Pfs. und PM Lö. von der PI Nord sowie die Beamten PHM Grp., PHM Lez. und PM Hü. von der PI Süd.

Dies geschah kurz vor 11:30 Uhr, denn das Eintreffen „zweier weiterer“ Beamter wurde LPD Grb. von POK Du. per Funk um 11:30 Uhr mitgeteilt.

Die Polizeibeamten Lez. und Hü. berichten hierzu in ihrem Einsatzbericht:

„Kurze Zeit später wurden die eingesetzten Beamten (Grp., Lez., Hü.) durch den POR Br. in der Schulgebäude geholt. ... die in Schulgebäude eingesetzten Beamten erhielten durch POR Br. den Auftrag die Tür des Zimmers 111, in welchen sich der Täter aufhalten soll, abzusichern, um ein Verlassen des Raumes zu verhindern.“

PHM Grp. und PHM Lez. bezogen gegenüber des Zimmers 111 ihren Posten und sicherten mit einer MPI den genannten Bereich ab. PM Hü. bezog mit zwei Beamten der PI Nord den Treppenabsatz zwischen der ersten und zweiten Etage und übernahm hier die Sicherung des Zimmers 111 und die Absicherung nach oben.“

Ab 11:25 Uhr übernahm LPD Grb., der sich **außerhalb des Gebäudes** aufhielt, die Gesamteinsatzleitung und begann mit der Errichtung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) und zwar:

- EA Tatobjekt (POR Br.)
- EA Absperrung (POR Scr.)
- EA Kriminalpolizeiliche Maßnahmen (KHK Sch.)
- EA Öffentlichkeitsarbeit (PHM Ez.)

Mit der Errichtung der BAO ergriff der Polizeiführer eine Maßnahme, um den Polizeieinsatz aus der sog. „chaotischen Phase“⁸⁴ in eine geordnete zu überführen.

Die Errichtung einer BAO geschieht, indem der Polizeiführer die zur Bewältigung eines Polizeieinsatzes anfallenden Aufgaben objektbezogen, d. h. für alle in oder an einem Objekt anfallenden Aufgaben, oder verrichtungsorientiert aufteilt, d. h. sog. Einsatzabschnitte bildet, und für die Erfüllung der in diese Einsatzabschnitten anfallenden Aufgaben einen Verantwortlichen bestimmt.

Hier war z. B. POR Br. bereits als Verantwortlicher für alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Objekt Gutenberg-Gymnasium anfallen, eingesetzt worden. In dieser Funktion wurde ihm dann der Auftrag erteilt, den Notarzt in das Objekt zu leiten. Wie er diesen umzusetzen hat, wurde ihm nicht vorgegeben, vgl. oben „Führen mit Auftragstaktik“.

In dieser Zeit trafen auch das angeforderte Funkgerät und der Befehlskraftwagen vor Ort ein. LPD Grb. führte hierzu auf Befragen der Kommission aus:

„Nachdem das Funkgerät eingetroffen war, sprach ich hinein und teilte die Übernahme der Führung mit. Ich musste dann jedoch feststellen, dass das Funkgerät nicht funktionierte. Kaum hatte ich das bemerkt, kam Herr ... und brachte mir das Führungsfahrzeug und ein Handfunkgerät. Das war etwa gegen 11.30 Uhr. ...

Das Führungsfahrzeug wurde ebenfalls in der Biereyestraße abgestellt. Dessen ganz präzise Position kann ich nicht mehr nennen. Das Führungsfahrzeug wurde ungefähr dort abgestellt, wo ich vorher meinen Standort bezogen hatte.“

Den Befehlskraftwagen nutzte LPD Grb. nun vor Ort als (mobilen) Führungspunkt. Zu dem Fahrzeug äußerte er sich gegenüber der Kommission wie folgt:

„Das Führungsfahrzeug ist der gleiche Fahrzeugtyp wie ein Gruppenfahrzeug. Nur im Inneren befinden sich keine Sitzreihen, sondern es ist mit einem Tisch und weiteren Führungsinstrumentarien und einem Arbeitsplatz ausgestattet. Ein Polizeibeamter kann das Fahrzeug aufgrund seiner Ausstattung als Führungsfahrzeug erkennen. Aus größerer Entfernung ist dies jedoch nicht möglich. Das Führungsfahrzeug kann ein alter VW-Bus gewesen sein. Ich weiß es jedoch nicht mehr genau. Das

⁸⁴ Zum Begriff „chaotische Phase“: Handbuch zur PDV 100, a. a. O., 1.6.2.5, E 1

Fahrzeug war ein Eigenbau der Polizei. Wir sahen die Notwendigkeit für ein solches Fahrzeug. Werksmäßig ausgestattete Führungsfahrzeuge wurden erst später durch das Innenministerium beschafft.“

POR Schm., der auch mit dem Befehlskraftwagen vor Ort gekommen war, wurde durch LPD Grb. mit der Bildung und Leitung eines Führungsstabes beauftragt und über das bis dahin bekannte Ausmaß der Tat informiert.

Die Bildung eines Führungsstabes war ebenso wie die Errichtung der BAO eine Maßnahme, um den Polizeieinsatz von der sog. „chaotischen Phase“ in eine geordnete zu überführen.

Weitere Anweisungen, wie der Führungsstab zu bilden ist, erübrigen sich normalerweise, denn Aufbau und Gliederung des Führungsstabes sind in Anlage 6 zur PDV 100 geregelt. Hinzu kommt, dass für die einzelnen Aufgaben im Führungsstab immer wieder dieselben Polizeibeamten herangezogen werden. Die meisten dieser Beamten hatten sich - wie oben bereits ausgeführt - schon bis 11:20 Uhr in der PD Erfurt zusammengefunden.

Durch die Einsatzzentrale waren bis 11:30 Uhr insgesamt 35 Einsatzfahrzeuge zum Gutenberg-Gymnasium beordert worden.

Des Weiteren versorgte der PvD den Leiter des SEK mit den in der Einsatzzentrale bislang vorliegenden Informationen. Zudem übernahm er die Aufgabe, einen gepanzerten Sonderwagen zu alarmieren, und er teilte der anrückenden Bereitschaftspolizei mit, dass sich diese in der Biereystraße einfinden soll. Auf entsprechende Nachfrage sagte er ferner zu, zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft von den Ereignissen in Kenntnis gesetzt wurde.

Schließlich veranlasste der PvD um 11:27:46 Uhr noch, dass die anrückenden SEK-Kräfte darüber informiert werden, dass der Täter in Besitz einer Langwaffe und einer Kurzwaffe sei. Auf Rückfrage „... und bisher nur 1 Täter, ja?“ bestätigte er: „Ja, bisher nur 1 Täter. Mehr wissen wir noch nicht. ... Und Ihre Zielzuweisung ist Biereystraße, Gutenbergstraße.“

Von der **Rettsungsleitstelle** wurde um 11:22:36 Uhr der stellvertretenden Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, BR Dr. Goz., über die Schießerei im Gutenberg-Gymnasium in Kenntnis gesetzt. Dieser begab sich daraufhin in die Leitstelle, um sich weitergehend zu informieren.

Kurze Zeit später, um 11:25:23 Uhr, ging in der Leitstelle ein Anruf aus einem Einkaufsmarkt in der Nähe des Gutenberg-Gymnasiums ein, in dem die Anruferin nachfragte, was sie mit den 30 Schülern, die bei ihr im Markt sind und unter Schock stehen, machen soll.

Auf diesen Notruf hin machte sich BR Dr. Goz. mit dem organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OLR), HBM Bas. und dem Abteilungsleiter Technik, BAR Jak., auf den Weg zu dem Einkaufsmarkt, um die weitere Verfahrensweise zu klären.

Anmerkungen: Lageentwicklung

Angesichts der Tatsache, dass bis 11:30 Uhr zahlreiche Polizeibeamte im Schulgebäude waren, Erdgeschoss und teilweise auch das 1. OG gesichert waren und der Täter eingeschlossen war, stellt sich die Frage, ob der Polizeiführer nicht Schüler hätte evakuieren oder zumindest notärztliche Maßnahmen hätte zulassen können, wenn nicht sogar müssen.

Diese Frage kann und darf nur vor dem Kenntnisstand beurteilt werden, den der Polizeiführer hatte oder den er sich hätte verschaffen können und müssen. Erst nachträglich bekannt gewordene Umstände müssen hingegen unberücksichtigt bleiben.

POR Br. gab insoweit der Kommission gegenüber an, in dem vorerwähnten Gespräch LPD Grb.

„auch darüber, dass ein älterer Lehrer den Täter in Raum 111 eingesperrt haben will und dass er dort zwei Leute zur Sicherung abgestellt habe,“

informiert zu haben.

Dies vermochte LPD Grb. der Kommission gegenüber so nicht zu bestätigen. Er führte aus:

„Ich kann mich auch nicht erinnern, dass diese Information von Herrn Br. in dem bereits geschilderten Gespräch erwähnt worden ist. ... Mir wurden die Angaben von Herrn Br. zu dem ersten Gespräch vorgehalten. Hierzu muss ich sagen, dass die Information, dass zwei Polizeibeamte vor dem Raum 111 positioniert waren und den Raum bewachten, in dem der Täter eingesperrt war, mir nicht gegenwärtig war.“

Auch wenn sich nicht mehr sicher klären lässt, ob LPD Grb. diese Informationen in den vorgenannten Gespräch (oder erst etwas später) erhalten hat, soll für die folgenden Erwägungen davon ausgegangen sein, dass er über das Einschließen des Täters und Bewachung des Raumes 111 informiert war.

Anmerkungen: Einsatztaktik – Möglichkeit der Evakuierung

Bei Annahme dieses Kenntnisstandes ist zunächst zu berücksichtigen, dass LPD Grb. die Information über das Einsperren erst wenige Minuten zuvor erhalten hatte. Entscheidungen, für die erst noch weitere Informationen als Entscheidungsgrundlage hätten beschafft werden müssen oder für die vorhandene Informationen hätten überprüft werden müssen, konnten - wegen der Kürze der Zeit - noch nicht erwartet werden.

Genau dies ist hier jedoch bezüglich einer eventuellen Evakuierung der Fall.

Schon die Information, der Täter sei eingeschlossen, war nicht überprüft. Auch wenn diese Information insgesamt sehr glaubwürdig übermittelt worden war, war sie keinesfalls gesichert. Gerade die Tatsache, dass die den Raum bewachenden Beamten das Treppenhaus noch nach oben absicherten, zeigt, dass auch diese die Gefahr noch nicht für beseitigt hielten.

Unklar war weiter, ob der Täter noch lebte. Zwar hatte POM Mzk. ein Geräusch gehört, welches er einer Schussabgabe zuschrieb. Da jedoch unklar war, wohin geschossen wurde, durfte nicht davon ausgegangen werden, dass das vernommene Geräusch zu einem Schuss gehörte, mit dem sich der Täter das Leben nahm. Mithin musste - auch wenn dies tatsächlich nicht mehr der Fall war - davon ausgegangen werden, dass der Täter zumindest aus dem Raum, in dem er eingeschlossen war, schießen konnte. Eine Evakuierung durch den möglichen Einwirkungsbereich des Täters verbot sich daher.

Hinzu kommt, dass dieser Einwirkungsbereich wiederum unklar war. Dies lag daran, dass es insgesamt unterschiedliche Informationen zur Lage des Raumes gab, in dem der Täter eingeschlossen war. Wie eine um 11:27:27 Uhr per Funk gehaltene Nachfrage belegt, ging ein Teil der Einsatzkräfte davon aus, der Raum erstreckte sich Richtung Fröbelstraße. Auch hinsichtlich des Geschosses gab es unzutreffende Informationen. Dies und die bestehende Unsicherheit zeigt der - zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte - Funkverkehr von 11:33:02 Uhr:

„Eh, ist denn definitiv der Täter lokalisiert und sicher?
Ja, das nicht. Angeblich soll er noch in diesem 3. Raum in der 2. Etage links sein.“

Der Grund dafür, dass von den verschiedensten Personen Etagen wiederholt unzutreffend bezeichnet wurden, ist in der Gebäudearchitektur zu finden. Die einzelnen Stockwerke des Gebäudes sind mit Podesttreppen verbunden. Der nördliche und südliche Seiteneingang befinden sich jeweils auf Höhe des den Keller mit dem Erdgeschoss verbindenden Treppenpodestes. Hat man das Gebäude über einen der Seiteneingänge betreten, dann eine (halbe) Treppe zum Erdgeschoss (Hochparterre) und dann eine weitere Treppe in das 1. Obergeschoss erstiegen, wähnt man sich leicht bereits im 2. Obergeschoss.

Allein wegen dieser um 11:30 Uhr bestehenden Unklarheiten über den Einwirkungsbereich konnte eine Evakuierung noch nicht erfolgen.

Hinzu kommt, dass sich für LPD Grb. - seinen der Kommission gegenüber gemachten Angaben nach - aus den durch POR Br. übermittelten Informationen Anhaltspunkte für einen weiteren - demzufolge auch nicht eingeschlossenen - Täter ergaben:

„Kurze Zeit später kam dann Herr Br. aus dem Haupteingang des Gutenberg-Gymnasiums heraus und rannte zu mir rüber. Aus einem Gespräch mit ihm weiß ich, dass er mich wohl von dem Gymnasium aus gesehen haben muss. Ich hatte meinen Standpunkt bis dahin beibehalten. Herr Br. war sehr aufgeregt und teilte mir mit, dass ein Polizeibeamter und zwei weibliche Personen im Sekretariat verletzt seien. ... Des weiteren informierte er mich darüber, dass Micha, er meinte wohl den Polizeibeamten En., einen Schusswechsel gehabt habe. Gleichzeitig habe einer aus dem Fenster geschossen.“

Konnte eine Evakuierung aber bereits aufgrund des ungeklärten Einwirkungsbereichs des eingeschlossenen Täters nicht erfolgen, muss dies umso mehr gelten, wenn mit

einem weiteren Täter gerechnet werden muss, der sich noch frei im Objekt bewegen kann.

Anmerkungen: Einsatztaktik - Notarzteinsatz

Ob ein solch unklarer Einwirkungsbereich des Täters auch einem Notarzteinsatz entgegengestanden hätte oder ob insoweit anderes gelten muss, weil nur einzelne Personen auf dem Weg durch einen ggf. noch unsicheren Bereich in ein gesichertes Gebäude oder einen gesicherten Gebäudeteil zu führen sind, kann dahinstehen, denn genau dies wurde veranlasst, indem der Notarzt Pl. - in Unkenntnis der Tatsache, dass bereits die Notärztin Dr. Wi. in das Gebäude geführt war - aufgefordert wurde, sich durch den für sicher gehaltenen Eingang in das Schulgebäude zu begeben.

7. Zeitraum von 11:31 Uhr – 11:45 Uhr

Um 11:32:34 meldet sich POK Du. per Funk aus dem Gebäude:

„Ja, ich befinde mich jetzt auch im Objekt von der Fröbelstraße aus.“

Von diesem Standpunkt aus orderte er kurze Zeit später - für die Lehrerin Dr. De. - bei der Einsatzzentrale einen Notarzt:

„...ich brauch sofort einen Notarztwagen in der Fröbelstraße. Ich habe hier eine weitere verletzte Person.
... Habe Information, eh Fröbelstraße aufgenommen, schicke da nen Rettungswagen, ...“

Die Anforderung gab die Einsatzzentrale um 11:33:50 Uhr an die Rettungsleitstelle weiter.

Um 11:45:45 Uhr meldet POM Twg. über Notruf der Einsatzzentrale:

„... ich stehe hier am Haupteingang ... Wir haben noch drei Kinder in der Schule ausfindig gemacht ... Wir kriegen sie aber nicht raus, weil der genau über uns sitzt, der Täter ... In dem Zimmer drin, ... So sind die letzten Informationen ...“

Außerhalb des Schulgebäudes trug sich folgendes zu:

Um 11:35 trafen die SEK-Rufbereitschaftskräfte in einer Stärke von 6 Beamten am Einsatzort ein.

Zur gleichen Zeit, nämlich um 11:35:22 Uhr, teilte Notarzt Pl. mit, dass er sich zur Fröbelstraße begeben wird, um dort eine verletzte Person zu versorgen.

Gegen 11:36 Uhr übernahm BR Dr. Goz. die Einsatzleitung für den Bereich Rettungsdienst/Feuerwehr. Er traf zu dieser Zeit an der am Gutenberg-Platz errichteten polizeilichen Absperrung ein, in deren Nähe sich auch der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt und andere Führungskräfte der Stadtverwaltung befanden. Nach einer kurzen Rücksprache setzte er seine Fahrt zum Einkaufsmarkt fort. Dort eingetroffen entschied er sich in Abstimmung mit HBM Bas., auf dem Sportplatz Borntalweg eine Sammelstelle einzurichten. Der Kommission gegenüber machte er folgende Angaben:

„Über die Situation in der Schule war uns nichts Weiteres bekannt. In der Schule musste jedoch noch etwas los sein. Das war für mich klar, wenn man sich die Polizisten vor Ort ansah, die geduckt herumliefen, und hinter Fahrzeugen und allen möglichen Gegenständen Deckung suchten.

Für mich war auch bereits erkennbar, dass Rettungswagen vor Ort waren.
...

Was für mich jedoch nicht erledigt schien, war, dass hinter der Absperrung noch Hunderte von Schülern herumliefen. Zum einen, weil diese psychisch erregt waren, zum anderen, weil eine Geiselnahme nicht auszuschließen war, war ich der Auffassung, dass hier etwas geschehen musste. Wir entschieden deshalb, einen Sammelpunkt am Sportplatz am Borntalweg einzurichten.

Die mit der Errichtung des Sammelpunktes anfallenden Aufgaben habe ich an Herrn Bas. übertragen. Ich habe insoweit den Einsatzabschnitt Sammelpunkt eingerichtet. Des Weiteren habe ich der Leitstelle gesagt, sie möge alle Kräfte der Berufsfeuerwehr mit Bussen zum Markt schicken. Diese Berufsfeuerwehrkräfte sollten die Betroffenen einsammeln und zum Sammelpunkt bringen. Herr Bas. sollte sich im Weiteren um die gesamte Logistik kümmern (Zelte, Tische, Bänke ...). Ich habe noch in dem Einkaufsmarkt sämtliche Getränke beschlagnahmt ... Herr Bas. begab sich daraufhin zum Sportplatz, Herr Jak. und ich blieben weiterhin an dem Einkaufsmarkt.“

Währenddessen erging gegen 11:36 Uhr folgender Funkspruch:

„Alle Informationen jetzt bitte an ... (Funkkenner von LPD Grb.). Alle Informationen an (Funkkenner von LPD Grb.).“

Um 11:38:31 Uhr forderte der Rettungsassistent Hng., der bereits seit wenigen Minuten die auf dem Schulhof des Gutenberg-Gymnasiums niedergeschossene Lehrerin Dr. De. versorgte, bei der Rettungsleitstelle einen Notarzt in die Fröbelstraße an. Er berichtete der Kommission gegenüber zu seinem Einsatz:

„Uns ist mitgeteilt worden, dass auf dem Schulhof eine Verletzte liegen würde. ... Unser RTW ist dann so dicht wie möglich rangefahren. Am Tor zum Schulhof mussten wir aussteigen. Wir sind dann auf den Schulhof gegangen, zu dritt, und haben dort zwischen den parkenden Autos eine Verletzte liegen sehen. In unmittelbarer Nähe waren auch noch drei Polizisten. ... Wir haben dann einen venösen Zugang gelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Verletzte nicht ansprechbar. Ich habe dann den Kollegen losgeschickt, eine Trage zu holen, und bin mit der Praktikantin auf dem Schulhof geblieben. ... Ich habe über die Rettungsleitstelle einen sofortigen Notarzteinsatz verlangt ... der Kollege kam nicht zurück. Ich habe dann noch mal nachgefragt.

Zwischenzeitlich habe ich bei der Patientin eine Intubation vorgenommen. ... Sie wurde von uns mit dem Beutel beatmet.“

Rettungsassistent Mö. führte der Kommission gegenüber aus:

„Nach Rückfrage bei der Leitstelle haben wir dann intubiert, die Rückfrage war wegen der Notkompetenz, und sie wurde mit dem Beutel beatmet. ... Als wir dann nichts mehr machen konnten, bin ich nach Absprache mit Rettungsassistent Hng. rausgegangen zu unserem Auto, um das Tragetuch zu holen ... Dort traf ich dann auf den Notarzt Herrn PI. ... Er sagte dann, ich könne nicht mehr auf den Hof, weil der nicht gesichert sei ... Ich bin dann draußen stehen geblieben.“

Etwa zur gleichen Zeit, zu der der Rettungsassistent den Notarzt angefordert hatte, nämlich um 11:38:34 Uhr wurde POK Du. mitgeteilt:

„Wir haben eben Kenntnisse von nem Reporter erhalten, dass die Schüler eindeutig von 2 Tätern sprechen. Eindeutig von 2 Tätern.“

Dies veranlasste LPD Grb. zu folgender Rückfrage und Anordnung:

„Ja, ist das nun ein Täter oder zwei. Es war 1 Täter durch (es folgt der Funkkenner von PHM En.) genau beschrieben. Jetzt ist neue Information durch (Funkkenner), dass Schüler davon sprechen, es waren 2 Täter. Aus diesem Grund geht keiner von den Notärzten in das Objekt, weil ich nicht für die Sicherheit garantieren kann.

Ja, ich habe Sie empfangen.“

Im weiteren Verlauf des um 11:38:34 Uhr begonnenen, 7:51 Minuten dauernden Funkverkehrs heißt es:

„Das mit den 2 Tätern macht Sinn, weil so schnell, wie das vorhin passiert ist, wo der auf den Hof geschossen hat und wo danach Vorname (PHM Go.) aus der 1. Etage angeschossen worden ist. Der ist zwar in die Schule reingerannt, der konnte aber nie so schnell in der 1. Etage sein.

Also das mit 2 Leuten macht Sinn?

Ja, ist okay.

Ein Täter ist ja lokalisiert. Ich weiß aber nicht, wo der Zweite steckt ...

Hier ist noch mal (Funkkenner). Die Schüler sagen eindeutig, dass es auf jeden Fall 2 Täter sind.

Es sind 2 Täter? ... Definitiv 2 Täter, ja?

Also wir haben vor Ort einen Reporter, der bereits Schüler vor Ort befragt hat und die äußerten ihm gegenüber, dass es sich auf keinen Fall um einen, sondern um zwei Täter handelt.

Ja, empfangen. Alle anderen Kräfte mitgehört?“

In dem um 11:39:30 Uhr erfolgten Telefonanruf des Rettungsteams PI. teilten diese dann mit:

„Ja, wir sind in der Fröbelstraße, wir können nur nicht rein, weil nicht klar ist, ob es 1 oder 2 sind, wahrscheinlich

... Irgendjemand muss vor Ort sein; die haben einen Patienten mit Kopfschuss.

Die müssen drinne sein, irgendwo.

Die sind auf dem Parkplatz (Name)

Wir kommen nicht ran, weil der auf diesem Parkplatz nach draußen hin schießen kann. Das ist das Problem an der ganzen Sache.“

Um 11:40 Uhr wurde POR Schü. mit der Errichtung und dem Betreiben einer Kräftesammelstelle beauftragt. Eine solche war für die angeforderten und nachrückenden Einsatzkräfte der Polizei, die es in die gebildeten Einsatzabschnitte einzugliedern galt, erforderlich.

Zur gleichen Zeit traf der Leiter des SEK, POR Gol., am Tatort ein. Dieser wurde vom LPD Grb. mit folgendem Inhalt in die Einsatzlage eingewiesen:

- Schusswechsel in Gutenberg-Gymnasium mit vermutlich mehreren getöteten und verletzten Personen
- ein getöteter Polizeibeamter im Seiteneingang des Gutenberg-Gymnasiums
- vermutlich ein Täter mit Lang- und Kurzwaffe.

Der primäre Auftrag des SEK bestand dann in der Abwehr akuter Lebensgefahr für die im Haus befindlichen Personen sowie in der Schaffung der Voraussetzungen für eine schnellstmögliche Evakuierung aller weiteren Personen aus dem Gebäude.

In dieser Phase des Einsatzes wurde die BAO durch den Polizeiführer wie folgt ergänzt bzw. präzisiert:

- EA Absperrung (POR Scr.)
- EA operative Maßnahmen Tatobjekt (POR Gol.)
- EA Betreuung (POR Kel.)
 - UA Betroffene
 - UA Eltern
 - UA Einsatzkräfte
- EA Kräftesammelstelle (POR Schü.)
- EA Kriminalpolizeiliche Maßnahmen (KHK Sch.)
- EA Öffentlichkeitsarbeit (PHK Poh.)

Die SEK-Kräfte richteten in der Biereyestraße für den EA „operative Maßnahmen Tatobjekt“ einen Führungspunkt ein, dem neben dem SEK-Leiter, POR Gol., 4 weitere Beamte angehörten. Dieser Führungspunkt nahm um 11:45 Uhr in der Biereyestraße seine Arbeit auf.

Gegen Ende des um 11:38:34 Uhr begonnenen, 7:51 Minuten dauernden Funkverkehrs teilt POK Du. dem Einsatzleiter LPD Grb. mit:

„Aus der zweiten Etage, ich wiederhole, aus der 2. Etage, hat 2 mal eine schwarz bekleidete Person unverständliche Worte aus dem Fenster

geschrieen, vermutlich Täter. Ich wiederhole, aus der 2. Etage im Fenster Hinterhof hat geschrieen eine schwarz bekleidete Person.“

Um 11:35 Uhr war der in der PD Erfurt gebildete Führungsstab arbeitsbereit und übernahm die Führung von der Einsatzzentrale.

Er setzte sogleich den Lagerdauerdienst (LDD) des LKA über die Ereignisse in Kenntnis. Gleichzeitig wurden die Tatortgruppe (TOG) und die Verhandlungsgruppe (VG) des LKA angefordert.

Um 11:45 Uhr, legte POR Schm. fest, dass sich der Führungsstab in den für derartige Fälle vorgehaltenen Einsatzraum begibt.

In der Rettungsleitstelle ging um 11:33:07 Uhr der Auftrag ein, die Feuerwehr Ilversgehofen zu alarmieren. Diese soll sich mit Schnelleinsatzzelten zum Einsatzort Gutenberg-Gymnasium begeben.

Die Alarmierung erfolgte eine Minute später.

Um 11:44:48 Uhr ließ HBM Bas. der Feuerwehr mitteilen, dass sie mit ihrem Schnelleinsatzzelt den Sportplatz Borntalweg anfahren soll. Weiterhin solle Herrn Elm. über die Einsatzlage informiert und darauf hingewiesen werden, dass voraussichtlich ein Betreuungszug benötigt werde.

Um 11:45:13 Uhr kündigte die Rettungsleitstelle Dr. Mü. in der Notfallzentrale an, dass er sich auf eine Person mit Schussverletzung einstellen soll.

Anmerkungen: Einsatzgrundsätze – Klare Befehlsverhältnisse

Mit dem Funkspruch von 11:36 Uhr wurde den Einsatzkräften erstmals klar erkennbar mitgeteilt, dass LPD Grb. die Führung des Polizeieinsatzes übernommen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten viele Einsatzkräfte noch den zunächst führenden POK Du. angesprochen, obwohl LPD Grb. bereits seit 11:25 Uhr die Einsatzleitung übernommen hatte.

Das Schaffen klarer Führungsstrukturen schreibt die PDV 100 - wie oben bereits ausgeführt - in Nr. 1.6.1.2 ausdrücklich vor.

Zu der Frage der Kommission, warum die Übernahme der Führung nicht früher erklärt wurde, verwies LPD Grb. zunächst darauf, dass er die Übernahme der Führung zwar mitgeteilt habe, die Information die Einsatzkräfte jedoch - wie er erst später bemerkt habe - aufgrund eines Funktionsfehlers des Funkgerätes nicht erreicht habe. Ergänzend führte er aus:

„Auf Nachfrage, ob ich jetzt nochmals ausdrücklich per Funk durchgegeben habe, dass ich die Führung übernommen habe, kann ich sagen: Ich habe diesen Funkspruch nicht ausdrücklich noch mal abgesetzt. Mir war das erst später aufgefallen, dass der erste Funkspruch nicht angekommen sein muss. Ich bin jedoch davon ausgegangen, dass die Einsatzkräfte daraus, dass (Funkkenner des Leiters der PD Erfurt) funkt, schließen, dass ich die Führung übernommen habe.“

Dass gerade Letzteres nicht - zumindest nicht bei allen Einsatzkräften - der Fall war, wird gerade durch den Funkspruch von POK Du. belegt.

Anmerkungen: Einsatzgrundsätze –Informationen zur Lageentwicklung

Nicht nur, dass - wie bereits ausgeführt - die Einsatzkräfte die Information über die Führungsübernahme nicht zeitnah erreicht hat, auch andere wesentliche Einsatzinformationen sind nicht erfolgt. So wurde weder der Ort, an dem der Führungspunkt errichtet wurde, bekannt gegeben, noch das Einrücken des SEK den im Hause befindlichen Beamten mitgeteilt.

Anmerkungen: Notärztliche Versorgung - Schulhof

Entgegen einer in der Öffentlichkeit teilweise verbreiteten Meinung wurde die auf dem Schulhof liegende Lehrerin Dr. De. von Rettungskräften versorgt. Diese Versorgung hatte - was sich aus dem Telefonat ableiten lässt - vor 11:38 Uhr begonnen. Zum Ablauf der rettungsdienstlichen Versorgung äußerte sich der Rettungsassistent gegenüber der Kommission wie folgt:

„Exakte Zeiten kann ich nicht angeben. Mir ist nicht eine einzige präzise Zeit in Erinnerung.“

Auf Nachfrage kann ich noch mal ausdrücklich bestätigen, dass in der Zeit, in der ich bei Frau De. war, diese keine Rufe abgegeben hat. Sie war bewusstlos und nicht mehr ansprechbar.

Angesprochen auf die Telefonate kann ich folgende Telefonate nennen: Ich habe zunächst mit der Rettungsleitstelle telefoniert. Nach meiner Einschätzung musste die Frau intubiert werden. Dies ist jedoch nicht Aufgabe eines Rettungsassistenten, sondern eines Notarztes. Nur im Rahmen der Notkompetenz darf der Rettungsassistent auch Intubationen vornehmen. Voraussetzung ist also, dass der Notarzt bestellt ist, aber in absehbarer Zeit nicht eintreffen wird bzw. nicht eintreffen kann.“

Genau diese Voraussetzungen hatte der Rettungsassistent hier mit seinem Anruf bei der Rettungsleitstelle geschaffen und auch schaffen wollen.⁸⁵

Anmerkungen: SEK-Einsatz – Lageeinweisung

Hinsichtlich der Einweisung des SEK ist unklar, welche Informationen LPD Grb. bei der Lageeinweisung weitergegeben hat.

Der Leiter des SEK gab gegenüber der Kommission an:

„Mit Herrn Grb. gab es ... nur einen ganz kurzen Kontakt. Er hat mir im wesentlichen mitgeteilt, dass es einen Schusswechsel gegeben hat, dass aber schon einige Zeit nicht mehr geschossen worden war und dass wir rein müssten. ...“

Dass erwähnt wurde, dass sich bereits Polizeibeamte im Objekt befinden, vermochte der SEK-Leiter nicht auszuschließen. Nicht erwähnt wurde aber, dass der Täter eingeschlossen war:⁸⁶

„Es mag sein, dass im Vorfeld kurz erwähnt worden ist, dass schon Polizeikräfte im Haus waren. ... Wir haben überhaupt relativ wenig

⁸⁵ Zu den weiteren, sich im Zusammenhang mit der notärztlichen Versorgung und den Möglichkeiten einer früheren Bergung stellenden Fragen vgl. oben zu den Todeszeitpunkten in Kapitel F.III. und die noch folgenden Anmerkungen zur Einsatztaktik SEK-Taktik.

⁸⁶ Diese Information wurde - was sich aus den SEK-Unterlagen ergibt - um 11:54 Uhr nachgereicht; dies war jedoch offenbar so spät, dass hieraus keine taktische Konsequenzen mehr gezogen wurden.

gewusst. So haben wir beispielsweise nicht gewusst, dass der Täter ... eingeschlossen war. Wenn wir das gewusst hätten, hätten wir den Zugriff niemals in dieser Weise gestartet. Das wäre taktisch verheerend gewesen, weil sie (Anm.: die SEK-Kräfte) praktisch durch sein unmittelbares Schussfeld gelaufen sind.“

Nicht nachvollziehbar ist insoweit noch, warum das SEK mit der Information „vermutlich ein Täter mit Lang- und Kurzwaffe“ eingewiesen wurde, obwohl LPD Grb. gegenüber der Kommission ausführte:

„Zwischen der Information, dass die ersten Einsatzkräfte eingetroffen seien und dem Zeitpunkt, im dem sich Herr Gol. gemeldet hatte, kam über Funk die Information, dass Schüler einen zweiten Täter gesehen hatten.“

Dass schließlich dem SEK auch keine Räume mitgeteilt wurden, in denen sich Schüler und Schulklassen eingeschlossen hatten, obwohl - was aus den oben wiedergegeben Notrufen zu ersehen ist - schon relativ früh in der Einsatzzentrale Anrufe ankamen, die konkrete Angaben zu Räumen enthielten,

„Über die Belegung von Räumen durch Schüler war nichts Konkretes bekannt. ... Es war ziemlich klar, dass sich in der Schule noch Schüler aufhalten mussten. Irgendwelche konkreten Zahlen oder konkrete Räume sind uns nicht mitgeteilt worden.“⁸⁷

lag daran, dass diese Angaben aufgrund der Flut eintreffender Informationen von dem Führungsstab, dessen Aufgabe dies gewesen wäre,⁸⁸ nicht zielgerichtet gesammelt und ausgewertet werden konnten.

Anmerkungen: Informationssteuerung

Der Leiter dieses Führungsstabes, POR Schm., beschrieb am 24.03.2004 der Kommission gegenüber die Situation im Führungsstab wie folgt:

„Die Informationsweitergabe vollzog sich so, dass wir im Lagesaal jeweils uns wichtig erscheinende Informationen an die umsitzenden Mitglieder und Leiter und Mitarbeiter der Stabsbereiche weitergegeben haben, gewissermaßen in den Raum gestellt haben. ... ein Teil dieser

⁸⁷ So der Leiter des SEK in seinem Gespräch mit der Kommission

⁸⁸ Nr. 1.5.2.1 und 1.5.2.4 PDV 100, s. o.

Informationen konnte auch über den PC als Lagefilm per Beamer an die Wand geworfen und damit für alle auch optisch zugänglich gemacht werden. Dass dies nicht für alle eingehenden Informationen möglich war, lag einfach an der Fülle der eingehenden Informationen. Es war nicht möglich, diese alle in der an sich vorgesehenen Weise weiterzugeben. Durch mich selbst ist keine geschlossene Systematisierung der Informationen veranlasst worden, jedenfalls nicht bis 18:00 Uhr. Ausnahme hiervon war die ständige Auswertung des Lagefilms, den ich auf wichtige Informationen und zu veranlassende Maßnahmen hin „abgeklopft“ habe. Eine systematische Auswertung in dem Sinne, dass hier Arbeitsergebnisse eine Reaktion von mir aus veranlasst hätten, gab es aber nicht. So wurde z.B. der Lagefilm nicht zielgerichtet daraufhin ausgewertet, welche Informationen zu einem zweiten Täter eingegangen sind. Auch ähnliche Auswertungen sind zumindest bis 18.00 Uhr nicht erfolgt.“

Dass die Flut an Informationen die Grenze des im Führungsstab Leistbaren überstieg und ein „ordentliches“ Arbeiten, insbesondere eine ordentliche Informationssteuerung und Auswertung erst sehr spät einsetzte, bedeutet jedoch noch nicht, dass ein früheres systematisches Auswerten der eingehenden Informationen ein völlig anderes oder wesentlich schnelleres Vorgehen der Polizei zur Folge gehabt hätte. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass der Führungsstab und der Polizeiführer sich allein auf die telefonischen Informationen von Schülern aus dem Haus nicht hätten verlassen dürfen. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass in der Zentrale Falschinformationen eingegangen sind, von einer fehlerhaften Raumbezeichnung bis zu den Beschreibungen zweier verschiedener Täter. Eine Informationsverwertung, die tatsächlich eine Einsatzbeschleunigung bewirkt hätte, ist deshalb nicht ausgeschlossen, hätte aber sicherlich einen deutlich geringeren Effekt gehabt, als dies in der Öffentlichkeit angenommen wird.

Wohl aus diesem Grunde führte daher auch POR Gol. der Kommission gegenüber aus:

„Eine mögliche Information darüber, dass mehrere Räume mit Schülern und/oder Lehrern belegt sind, hätte insofern Einfluss haben können, als wir dies den Kräften im Inneren hätten mitteilen können. Diese hätten allerdings nicht nach einer grundsätzlich anderen Taktik vorgehen können. Es bleibt die Notwendigkeit, jeden Raum zu durchsuchen. Auch hätten die Kinder nicht vorher evakuiert werden können, weil man hätte ausschließen müssen, dass in dem Moment, wo die Kinder den Flur betreten, ein Täter um die Ecke kommt und mit der Pumpgun draufhält, etwa aus einem nicht gesicherten Raum. Die Information über die Belegung des Raums durch Kinder ändert die Erwartungshaltung der SEK-Beamten beim Eindringen. Allein auf der Basis einer mitgeteilten

Information aber wird kein SEK-Beamter in einer solchen Situation einen Raum betreten wie ein normaler Fußgänger. Es wäre deshalb wahrscheinlich auch keine sonderlich große Zeitersparnis gewesen.“

Anmerkungen: SEK-Einsatz – Auftrag

Entgegen zahlreicher Presseverlautbarungen hatte das SEK - wie dargestellt - nicht vom Polizeiführer den Befehl erhalten, langsam in das Gebäude einzusickern. Es hatte vielmehr den o. g. Auftrag. Diesen Auftrag (taktisch) umzusetzen war - was gerade das Wesen des Führen mit Auftragstaktik⁸⁹ ist - Aufgabe des SEK-Leiters.

8. Zeitraum von 11:46 Uhr – 12:00 Uhr

Die Situation im Gebäude war in der vorgenannten Zeit im Wesentlichen durch das Warten auf den SEK-Einsatz geprägt.

Dieses bereitete sich **außerhalb des Gebäudes** auf das Eindringen vor.

Parallel dazu erfolgten über Funk Absprachen darüber, welche Kräfte - in Vorbereitung des SEK-Einsatzes - das Schulgebäude verlassen und welche weiter sichern sollten.

Der vorläufige Abschlussbericht des LPD Grb. enthält zur Vorbereitung des SEK-Einsatzes folgende Stellungnahme:

„Besondere Probleme bereitete das Fehlen jeglicher Lagepläne des Gymnasiums. Alle Angaben über das Objekt mussten durch Befragungen von Schülern ermittelt und auf Handskizzen festgehalten werden. Erschwerend kam hinzu, dass die Flure als Klassenzimmer umgebaut wurden, und so das ungehinderte Passieren einzelner Etagen nicht möglich war. Die Nummerierung der Klassenräume war nicht aktuell. Teilweise verfügte ein Klassenraum über zwei Nummern, auf den Gängen befand sich Mobiliar. Insgesamt trug das Gebäude labyrinthartige Züge. Das Ein- beziehungsweise Vordringen der Einsatzkräfte war in der vorhandenen Einsatzstärke voraussehbar nur langsam möglich.“

⁸⁹ s. o. Nr. 1.5.3.3 PDV 100

Geplant war zunächst ein Eindringen von Teilkraften über den Seiteneingang in der Pestalozzistraße. Die Beamten der Zivilen Einsatzgruppe wurden gebeten, während der Annäherung an das Objekt die SEK-Beamten zu sichern.

In dieser Zeit wurde Lehrer Li. an dem Fenster in der 2. Etage (3. und 4. Frontfenster von links) über dem Eingang der Pestalozzistraße gesehen.

Um 11:52 Uhr trafen die Tatortgruppe (TOG) und die Verhandlungsgruppe (VG) des LKA ein.

Um 11:54 Uhr erhielt der Leiter des SEK die Information, dass der Täter mit Gewehr im Zimmer 111 eingeschlossen sein soll. Diese Information wurde an die Einsatzkräfte weitergeleitet.

Die Rettungsleitstelle teilte Dr. Mü. um 11:47:13 Uhr mit, dass die Rettungskräfte nicht zu den Verletzten vordringen können und die Verletzten bislang auch noch nicht an die Notarztefahrzeuge gebracht worden sind.

Ferner forderte die Rettungsleitstelle bei Herrn Elm. Betreuungszüge zur Betreuung mehrerer Kinder zum Sportplatz Borntalweg an.

Um 11:48:31 Uhr ging ein weiterer Notruf von Lehrerin Wb. ein, in dem sie mitteilte, dass bei den beiden verletzten Schüler keine Atmung mehr feststellbar sei, und fragte, welche weiteren Hilfsmaßnahmen sie ergreifen könne. Auf die unter Anleitung der Rettungsleitstelle durchgeführten Prüfungen auf Lebenszeichen reagierten die Schüler jedoch ebenfalls nicht mehr.

In der Rettungsleitstelle wurde ab 11:50 Uhr ein Arbeitsstab eingerichtet, der zur Entlastung der Zentralen Leitstelle alle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Einsatz anfallenden Aufgaben übernahm.

Um 11:59:01 Uhr rief die Notärztin Dr. Wi. an und bat die Rettungsleitstelle, über die Polizei abzuklären, wann sie zu den Verletzten vordringen könne, da sich vermutliche außerhalb des Sekretariats noch mehrere Verletzte befänden und die Polizei zudem gerade noch einen weiteren Verletzten entdeckt habe. Sie erklärte der Leitstelle,

dass die Polizei sie nicht aus dem Sekretariat herauslasse und hierbei anführe, dass der Täter noch nicht gefasst sei.

Die Rettungsleitstelle informierte daraufhin Frau Dr. Wi. darüber, dass sich in Raum 208 zwei Verletzte befänden, zu denen bislang noch niemand vorgedrungen sei. Auch im Zimmer 105 befinde sich eine verletzte Person.

Weiterhin teilte die Leitstelle ihr mit, dass sich der Notarzt Pl. außerhalb des Objektes, in der Fröbelstraße, um eine Patientin mit Kopfschuss kümmere.

Zur gleichen Zeit, um 11:59 Uhr, teilte der BR Dr. Goz. der Rettungsleitstelle mit, dass er sich weiterhin am Einkaufsmarkt befinde. Er habe dort Getränke geordert und benötige jetzt ein Fahrzeug für den Transport. Die Festlegung des Sammelpunktes am Sportplatz Borntalweg sei mit der Polizei abgestimmt und durch diese genehmigt. Schließlich wies er darauf hin, dass alle Kriseninterventionskräfte vom Klinikum am Sportplatz benötigt würden.

Anmerkungen: SEK-Einsatz – Vorbereitung

Das Fehlen von Lageplänen des Gymnasiums hat sich - wie oben ausgeführt - als Problem bei der Vorbereitung des SEK-Einsatzes dargestellt.

Anmerkungen: SEK-Einsatz - Einsatztaktik

Zur Umsetzung des SEK-Auftrages entschied sich dessen Leiter - entgegen einer in der Öffentlichkeit verbreiteten Ansicht - nicht für ein (langsames) Einsickern. Der Begriff des Einsickerns bezeichnet polizeitaktisch nämlich ein sich über einen langen Zeitraum erstreckendes Eindringen einzelner getarnter Polizeibeamter mit dem Ziel, sich in einem Objekt unentdeckt zur Einsatzstärke zusammenzufinden. Im vorliegenden Fall sind die SEK-Kräfte gerade nicht einzeln und getarnt, sondern offen und gleichzeitig mit einer für einen Einsatz erforderlichen Zahl von Beamten in das Schulgebäude eingedrungen, so die Verwendung des Begriffes Einsickern fehl geht.

Will man den Begriff des Einsickerns nicht im polizeitaktischen Sinn verstehen, sondern damit nur ein langsames Vorgehen der SEK-Kräfte - vor allem vor dem Hintergrund der Versorgung möglicher verletzter Personen - bezeichnen, ist

anzumerken, dass dem SEK prinzipiell zwei alternative Vorgehensweisen zur Verfügung standen.

Das SEK hätte einmal zielgerichtet einzelne Personen bergen und im Gebäude verstreute Schüler, Lehrer oder auch ganze Schulklassen evakuieren können. Zum anderen bot sich an, das Gebäude zu „fluten“, das heißt, es systematisch von unten nach oben zu durchsuchen.

Die erste Alternative hätte zur Folge gehabt, dass sich der oder die Täter weiterhin unkontrolliert im Gebäude hätten bewegen können, mithin für die Dauer der Bergung und Evakuierung im gesamten Gebäude kein sicherer Bereich entstanden wäre. Jeder Notarzt hätte auf dem Weg von einem Opfer zu dem nächsten stets und immer wieder von mehreren SEK-Leuten abgesichert werden müssen. Hätte man sich dafür entschieden, die Opfer zum Notarzt zu verbringen bzw. die im Gebäude verstreuten Schulklassen zu evakuieren, hätte zunächst das gesamte Treppenhaus und der Flur zu dem entsprechenden Klassenraum gesichert werden müssen. Für die Bergung von verletzten Personen z. B. im 3. Obergeschoss wären - ohne Außensicherung - mehr als 10 SEK-Kräfte erforderlich gewesen.

Ein solches Vorgehen wäre aufgrund der Kräftesituation nur um den Preis weiteren Zuwartens in Betracht gekommen; die um 12:00 Uhr vorhandene Einsatzstärke reichte hierfür nämlich noch nicht aus.

Nicht nur, dass dies - auch nach Eintreffen weiterer Kräfte - noch nicht sofort hätte durchgeführt werden können, weil die dann noch notwendigen Informationen über die aktuelle Belegung der Räume und die Lage der Verletzten fehlten, durch ein solches Vorgehen wären zunächst dann sämtliche Kräfte gebunden gewesen. Das SEK wäre damit zur Untätigkeit verurteilt gewesen, wenn - womit aufgrund der Zeugenaussagen gerechnet werden musste - der oder die Täter in einem anderen Bereich des Gebäudes ihre Handlungen wieder aufgenommen hätten.

Die Kräftesituation erlaubte jedoch ein sofortiges „Fluten“ des Gebäudes. Nicht nur weil dies sofort möglich war, sondern auch weil dieses Vorgehen den

Dienstvorschriften über die Durchsuchung entsprach⁹⁰ und mit diesem „Fluten“ systematisch gesicherte Räume entstanden, in denen dann auch eine sofortige notärztliche Versorgung möglich wurde, ist die Entscheidung für diese Taktik nicht zu beanstanden.

Das Einschleusen weiterer Notärzte über den ungesicherten Außenbereich in gesicherte Gebäudeteile hätte bei dieser Taktik durch die weiteren bereits angeforderten SEK-Kräfte erfolgen können.

Hinzu kommt, dass das vorgenommene Fluten dem SEK jederzeit die Möglichkeit ließ, bei jeder weiteren Aktivität des oder der Täter den direkten Kontakt zu suchen und den oder die Täter zu neutralisieren.

Des Weiteren entspricht die gewählte Taktik der für Gefahrenlagen typischen Reihenfolge, nämlich zunächst den Eintritt weiterer Schäden zu verhindern und hierzu mögliche Gefahrenquellen auszuschalten. Erst wenn und soweit weitere Schäden nicht mehr zu besorgen sind, erfolgen die Versorgung und ggf. Bergung von Verletzten.

Schließlich wirkte sich beim „Fluten“ des Gebäudes auch das Fehlen von Lage- und Gebäudeplänen nicht weiter nachteilig aus, da zwangsläufig ein Raum nach dem anderen zum Sichern zu durchsuchen ist.

Anmerkungen: SEK-Einsatz – Raum 111

Ein sofortiges und direktes Vorgehen gegen Raum 111 unter Inkaufnahme ungesicherter Rückräume war - wie das oben bereits erörterte Evakuieren oder Bergen einzelner Verletzter - angesichts der Kräftesituation zu Beginn des Eindringens nicht möglich, insbesondere weil mehrere Zeugenaussagen von einem weiteren Täter berichteten und ein Angriff von diesem zur Handlungsunfähigkeit des Zugriffsteams hätte führen können. Im übrigen hätte das Ausschließen eines Täters

⁹⁰ Nr. 3.6.1 PDV 100; soweit die SEK-Kräfte - entgegen der dort vorgesehenen Regel - etagenweise von unten nach oben, war dies sachgerecht, da nur so ein Vorgehen aus gesicherten Räumen gewährleistet war.

keine entscheidenden Vorteile gebracht, da sich der vermutete weitere Täter dann immer noch frei durch das Objekt hätte bewegen können.

Anmerkungen: SEK-Einsatz - Kräftesituation

Der Umstand, dass für das Handeln des SEK die vorhandene Kräftesituation mitentscheidend war, gibt Anlass, sich auch mit dieser zu befassen.

Insoweit sei zunächst festgehalten, dass die Stärke und die Schnelligkeit, mit der Spezialeinsatzkommandos eingesetzt werden können, stets von der Zahl der einsatzbereit gehaltenen und der weiteren - in der Regel nicht sofort einsatzbereiten - Kräfte abhängt. Dabei ist die Bestimmung der ständig einsatzbereit zu haltenden Kräfte ebenso wie die Gesamtstärke des SEK im wesentlichen eine politische Entscheidung.

Eine Kritik käme daher dann in Betracht, wenn SEK-Einsätze, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, mit der Stärke der Rufbereitschaftsgruppe vorhersehbar nicht bewältigt werden können oder die Zeit bis zum Eintreffen der Rufbereitschaftsgruppe vorhersehbar unzureichend ist.

Beides kann hier nicht festgestellt werden.

Die Zeit von der Alarmierung der SEK-Kräfte um 11:14 Uhr bis zum Eintreffen der Rufbereitschaftsgruppe des SEK um 11:35 Uhr ist - auch im Vergleich mit Alarmierungszeiten in anderen Bundesländern - nach Auffassung der Kommission nicht zu beanstanden, sondern positiv zu bewerten. Dies gilt auch für die darüber hinaus benötigte Zeit zur Vorbereitung des Einsatzes (Anlegen von Schutzkleidung und Bewaffnung, Einrichtung des Führungspunktes, Einsatzbesprechung etc.) bis zu dessen Beginn gegen 12:00 Uhr, und zwar umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Vorbereitung des SEK-Einsatzes wegen der fehlenden Gebäudepläne erschwert war.

Ebenso kann man die Stärke der Rufbereitschaftsgruppe nicht als unzureichend ansehen. Zwar war die Rufbereitschaftsgruppe allein nicht in der Lage, die Durchsuchung des Schulgebäudes durchzuführen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Stärke der Rufbereitschaftsgruppe als unzureichend anzusehen wäre. Als Maßstab

für die Stärke dieser Gruppe kann nämlich nicht ein solch großes Objekt und ein solch aufwändiger Einsatz herangezogen werden. Abzustellen ist vielmehr auf Einsätze üblicher Größenordnung. Für Einsätze üblicher Größenordnung erscheint die Stärke der Rufbereitschaftsgruppe ausreichend.

Entsprechendes gilt für die zum Einsatzende - nach Zuführung weiterer Kräfte - erreichte Gesamtstärke von 34 Beamten.

9. Zeitraum von 12:01 Uhr – 12:30 Uhr

Um 12:03 Uhr begannen die Kräfte des SEK unter Verwendung ballistischer Schutzschilder mit der Durchsuchung des Schulgebäudes. Hierzu drangen sie - gemeinsam mit POR Br., der dem SEK wegen seiner Ortskenntnisse eingegliedert war - über den Haupteingang in das Gebäude ein.

Bis zum Eindringen in das Tatobjekt waren die Einsatzkräfte des SEK auf 11 Beamte verstärkt.

Die Notärztin Dr. Wi., die sich im Sekretariat des Gutenberg-Gymnasiums befand, teilte der Rettungsleitstelle um 12:13:16 Uhr mit, dass für die nicht Verletzten Schüler in der Turnhalle der Europaschule ein Sammelplatz eingerichtet werden soll. Sie bat die Rettungsleitstelle, mit der Schule Kontakt aufzunehmen, und informierte sie weiter, dass die Schuldirektorin A. die Schule ebenfalls verständigen wird. Zudem schlug sie vor, den Notfalldienstobmann der Kassenärztlichen Vereinigung, Herrn Dipl.-Med. Schn., über die Lage zu informieren, was die Leitstelle jedoch ablehnte.

Zwischen 12:15 Uhr und 12:20 Uhr meldeten die SEK-Beamten, dass sie im Objekt 17 Personen festgestellt hätten und auch Schwerverletzte darunter wären sind.

Auf diese Information hin entschied der Leiter des SEK um 12:20 Uhr, dass die 17 Personen im Objekt bleiben und zunächst durch 2 Beamte gesichert werden sollen. Zudem sollen alle Verletzte an einen zentralen Ort gesammelt und Rettungskräfte in das Objekt gebracht werden.

Im EG fanden weitere SEK-Kräfte um 12:22 Uhr in einer Toilette im EG eine Tasche mit Munition und stellten diese sicher.

Um 12:30 Uhr meldeten die SEK-Kräfte das Erdgeschoss sicher.

POR Br. schilderte der Kommission das Vorgehen des SEK wie folgt:

„Als wir dann im Haus waren, hat der Einsatzleiter zunächst über die Südtreppe sich an den Hofausgang begeben und dort Funkkontakt zu den Scharfschützen aufgenommen, die zwischenzeitlich den Hof gesichert haben. Ich habe ihnen noch gesagt: „Komm mach hin.“ Das SEK hat dann schnell die Räume im Erdgeschoss abgeprüft. Das sah so aus, dass sie einen Raum nach dem anderen sich vorgenommen haben. Sie sind kurz rein (macht eine schwenkende Bewegung), kurz Raum abgeprüft und wieder raus. Wenn ein Schrank drin war, hat man da auch noch hinter geschaut. Das ging aber alles ziemlich schnell. Wenn das fünf Minuten waren, waren es eher viel. Mehr dürften es nicht gewesen sein. Dann hat sich das Team geteilt ... Die einen sind zum Treppenaufgang Pestalozzistraße (Süd), die anderen mit mir zusammen zum Treppenaufgang (Fröbelstraße).“

Um 12:06 Uhr erhielt POR Gol. an seinem Führungspunkt, der **außerhalb des Gutenberg-Gymnasiums** eingerichtet war, die Personenbeschreibung zweier Täter, die er umgehend an die Einsatzkräfte (SEK) weitergab.

Notarzt Pl., der - in Vorbereitung der Evakuierung - in der Fröbelstraße einen Behandlungsplatz für eventuell verletzte Schüler und Lehrer einrichtete, forderte für diesen Behandlungsplatz um 12:07:16 Uhr vorsorglich einen weiteren Notarzt an.

Dem Polizeiführer Grb. wurden um 12:10 Uhr fünf Beamte unterstellt, die er in seinen Führungspunkt eingliederte. Hierdurch entspannten sich die Kommunikationsproblem erheblich. Er berichtete hierzu:

„Als der Herr ... mit seinen Leuten kam, war ich ganz froh darüber. Sie übernahmen Aufgaben der Dokumentation, dass also aufgeschrieben wurde und dokumentiert wurde, was passierte und auch die nächsten Schritte vorbereitet wurden. Ein Teil der Außenkommunikation, sowohl was die Ansprechpartner vor Ort betrifft, als auch was die Telefonate nach außen betrifft, ist dann von denen übernommen worden. Sie haben dann auch Aufgaben übernommen, wie z.B. die Aufteilung und Eingliederung der neu eintreffenden Kräfte. Insofern war das eine Führungsgruppe.“

BR Dr. Goz. führte zu seiner weiteren Tätigkeit der Kommission gegenüber aus:

„Ich bin, nachdem ich Herrn Bas. mit der Einrichtung des Sammelpunktes beauftragt hatte, noch weiter herumgefahren, um mir ein Bild zu verschaffen. Ich habe mich auch zwischen dem Sportplatz und dem Kaufmarkt bewegt. Am Eingangsbereich des Sportplatzes traf ich auf Herrn Dr. Mü. und habe diesen zum Leitenden Notarzt bestellt.“

Dies war gegen 12:15 Uhr. Er ernannte Dr. Mü. gleichzeitig Leiter des Abschnitts „Rettungsdienst“, der neben dem Einsatzabschnitt „Schule“, deren Leiterin Frau Dr. Wi. war und blieb, eingerichtet wurde.

Gegen 12:23 Uhr traf dann der Leitende Polizeiarzt Dr. Str. am Gutenberg-Gymnasium ein. Im Bereich des o. g. Einkaufsmarktes traf er auf BR Dr. Goz. und erkundigte sich, ob noch weitere Verletzte zu versorgen wären, was jedoch nicht der Fall war

Um 12:01 Uhr gab die Rettungsleitstelle die Anfragen und Bitten der Notärztin Dr. Wi. an die Einsatzzentrale der Polizei weiter.

Um 12:04:32 Uhr rief Dipl.-Med. Schn., Notfalldienstobmann der Kassenärztlichen Vereinigung, dem zu Ohren gekommen war, dass es Probleme gebe, in der Rettungsleitstelle an, und erkundigte sich nach diesen Problemen. Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass eine für die Kassenärztliche Vereinigung diensthabende Ärztin nicht das Notarztfahrzeug besetzt, sondern in ihrer Praxis weiter Patienten behandelt, während der Fahrer das Fahrzeug wäscht. Dipl.-Med. Schn. sagte zu, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Dr. Mü. teilte der Rettungsleitstelle um 12:05:51 Uhr mit, dass im Bundesarbeitsgericht ein Raum zur Einrichtung einer Notfallseelsorge in Beschlag genommen sei; kurze Zeit, später nämlich um 12:07:51 Uhr, war die Notfallseelsorgerin bereits eingetroffen.

Auf die Anforderung von Notarzt Pl., der einen weiteren Notarzt zur Vorbereitung eines Behandlungsplatzes für die noch im Gutenberg-Gymnasium befindlichen Schüler benötigte, gab die Rettungsleitstelle Notarzt Dr. Hoffmann um 12:09:02 Uhr den Auftrag, sich zur Fröbelstraße zu begeben.

Um 12:12:37 Uhr meldete Dr. Mü., dass die Notfallseelsorge von der Notfallseelsorgerin übernommen sei und er sich nun zum Gutenberg-Gymnasium begeben.

Die Rettungsleitstelle informierte BR Dr. Goz. um 12:15:38 Uhr, dass die Polizei einen Einsatzwagen wegen der Gefahr weiteren Schusswechsels nicht vorlässt und auch darüber, dass in der Turnhalle der Europaschule ein Sammelpunkt für die Nichtverletzten eingerichtet wird.

Dies wurde um 12:20:43 Uhr per Rundspruch an alle eingesetzten Rettungs- und Feuerwehrkräfte weitergegeben.

Anmerkungen: SEK-Einsatz - Geschwindigkeit

Aus den von der Kommission durchgeführten Befragungen, auch von SEK-Kräften, ist bekannt, dass die Sicherung eines (leeren) Raumes sekundenschnell erfolgt. Dies scheint - scheint nach den Erkenntnismöglichkeiten der Kommission - mit der Gesamtdauer der Durchsuchung, die um 12:03 Uhr begann und um 14:37 Uhr endete, nicht vereinbar zu sein.

Bei näherer Beschäftigung zeigt sich zunächst, dass das Vorgehen einer SEK-Einheit bei der Durchsuchung eines Gebäudes von vielen Faktoren bestimmt ist, die teilweise für Außenstehende nur schwer erkennbar sind. Eine solche Tätigkeit ist Gegenstand des permanenten Trainings der SEK-Kräfte, das - nach einem Wort eines SEK-Leiters - praktisch nur durch Einsätze unterbrochen wird. Die dabei im einzelnen zu treffenden Entscheidungen, die fast automatisierten Bewegungsabläufe, die Bildung von Formationen beim Vordringen im Raum - all dies kostet Zeit, und es kann von außen nur schwer beurteilt werden, ob diese angemessen war oder nicht.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die SEK-Kräfte das gesamte Vordringen darauf ausrichten mussten, dass sich im Gebäude ein (oder mehrere) Täter noch unkontrolliert bewegen können. Bis zu dessen bzw. deren Auffinden oder bis zur Sicherheit darüber, dass es weitere Täter nicht gibt, musste jederzeit - im Haus und auch im Außenbereich - damit gerechnet werden, auf ihn zu stoßen. Er kann hinter jeder verschlossenen Tür, hinter einem Schrank, hinter einer Stellwand im Flur,

hinter einem Vorhang im Keller stehen. Er kann in einem Klassenraum mit Kindern sein und diese bedrohen, usw.

Schließlich haben sich die Tätigkeiten, nicht in der Durchsuchung und Sicherung von Räumen erschöpft. Für die erste halbe Stunde sind hier zunächst die Erkundung der Räumlichkeiten zu nennen, in deren Zuge 17 Personen im Gebäude festgestellt wurden. Weiterhin musste die in der Toilette aufgefundene Munition sichergestellt werden.

Mit diesen und ähnlichen Tätigkeiten wie z. B. dem Verbringen von Schulklassen in zwischenzeitlich gesicherte Bereiche oder der Unterstützung notärztlicher Maßnahmen, lassen sich die aus dem Lagefilm ergebenden Zeiträume häufig erklären. Gleichwohl verbleiben vereinzelt Zeiträume, die die Kommission nicht vollständig mit Handlungen zu füllen und zu erklären vermag.

Dies betrifft z. B. gerade den Zeitraum ab 12:30 Uhr. Im Lagefilm ist insoweit - wie bereits ausgeführt - festgehalten, dass um 12:30 Uhr das Erdgeschoss als sicher gemeldet wurde. Die nächsten, das weitere Vordringen betreffenden Meldungen sind hinsichtlich der Südtreppe: „12:40 Uhr im 1. OG (unmittelbar an der Treppe) auf verletzte Person gestoßen“; für die Nordtreppe wird um 12:47 Uhr notiert: „1. Etage erreicht.“

Auch wenn man berücksichtigt, dass die beiden aus den wenigen SEK-Kräften gebildeten Teams relativ klein waren und gerade die Aufteilung und Absprache über das weitere Vorgehen sowie der Austausch von Informationen ihre Zeit erforderten, scheint damit der Zeitraum bis zum Erreichen des 1. Obergeschosses nicht vollständig gefüllt. Dies gilt umso mehr, wenn man in Rechnung stellt, dass sich im Nordtreppenhaus zwischen EG und 1. OG bereits sichernde Kräfte der Schutzpolizei befanden.

Da jedoch - gerade bei Lagefilmen - keine Gewähr dafür besteht, dass die zu einem Ereignis festgehaltenen Uhrzeiten exakt der Zeit entsprechen, zu denen sich dieses zugetragen hat, sondern Meldungen u. U. auch erst mit einer gewissen Verzögerung erstattet wurden, z. B. weil der Funkkanal belegt oder erst andere Handlungen notwendig waren, kann nur festgehalten werden, dass die Kommission die sich aus dem Lagefilm ergebenden Zeiträume nicht immer mit tatsächlich dokumentierten

oder denklogisch notwendigen oder üblichen Handlungen zu füllen und erklären vermag.

10. Zeitraum von 12:31 Uhr – 13:00 Uhr

Im Schulgebäude drangen die SEK-Beamten über das **südliche** Treppenhaus in den Flur des 1. OG vor und trafen dort auf die beiden Lehrer Schwf. und Schwz. Gleichzeitig vernahmten sie Hilferufe einer weiteren Person aus dem Treppenhaus zum 2. OG.

Daraufhin drang das SEK weiter über den Treppenaufgang vor und stieß dort auf den verletzten Lehrer Li. und begleitete die Notärztin Dr. Wi., die sich im Sekretariat befand, zu dem Verletzten.

Notärztin Dr. Wi. begann sofort mit dessen Versorgung. Rettungsassistent Ful. berichtet insoweit:

„Der Verletzte wurde angesprochen. Er nannte seinen Namen und auf Befragen gab er an, dass er keine Schmerzen hat, aber die Luft knapp wird. Er selbst wirkte noch aktiv daran mit, in die Seitenlage gedreht zu werden. Ihm wurden Zugänge gelegt und Medikamente verabreicht. Durch Frau Dr. Wi. wurde der Verletzte intubiert. Ungefähr zu diesem Zeitpunkt habe ich den ersten maskierten SEK-Beamten wahrgenommen und ihm gesagt, dass wir eine Trage und ein Beatmungsgerät brauchen. Der Beamte lief los und erschien kurze Zeit später um mitzuteilen, dass alles kommt, aber es noch eine gewisse Zeit dauern könnte.“

Dies geschah offenbar gegen 12:40 Uhr, denn zwischen 12:40 Uhr und 12:43 Uhr meldeten die SEK-Beamten ihrem Leiter, dass die verletzte Person evakuiert werden müsse. Der SEK-Leiter ließ daraufhin dem Polizeinotarzt Dr. Str. ausrichten, dass dieser mit dem um 12:34 Uhr eingetroffenen gepanzerten Sonderwagen zur Gebäuderückseite kommen und dort den Verletzten in Empfang nehmen solle.

Um 12:44 Uhr fanden SEK-Beamten, die derweil im Gebäude weiter vordrangen, im Raum 204 das Magazin einer Glock 17.

Als die Beamten mit der zum Transport erforderlichen Trage gegen 12:55 Uhr wieder zurückkehrten, stellte die Notärztin den Tod des Verletzten fest.

Während der Rettungsbemühungen der Notärztin traf auch Dr. Str. im Schulgebäude ein. Er äußerte sich gegenüber der Kommission wie folgt:

„Durch einen Sonderwagen sind wir dann zu einem Hintereingang gefahren worden. Wir waren dann im Parterre und mussten in Erfahrung bringen, welcher Bereich gesichert ist. Ich habe dann zuerst den toten Polizisten Go. gesehen. Die dort befindlichen Beamten haben mir dann gesagt: Da oben ist die Frau Wi.. Dann bin ich mit ... zu Frau Wi. gegangen und wir haben uns unterhalten. Frau Wi. hatte gerade die Wiederbelebungsversuche bei Herrn Li. beendet. Ich habe dann gefragt: Was ist hier denn eigentlich los? Sie sagte dann, es gibt hier noch mehr Tote. Sie wusste aber nicht, wie viele. Sie berichtete darüber hinaus von verängstigten Schülern in den Klassenräumen.“

Das SEK, das unterdessen weiter in Richtung des 3. und 4. OG vordrang, rief bei jeder weiteren aufgefundenen verletzten Person, die Notärztin Dr. Wi. und dem Rettungsassistenten Ful., um nach Lebenszeichen zu suchen.

Rettungsassistent Ful. gab insoweit in seiner polizeilichen Vernehmung an:

„Das SEK hat Etage für Etage und Raum für Raum in Augenschein genommen und uns in jedem Fall sofort hinzugezogen, wenn ein weiteres Opfer gefunden wurde ...“

Es wurden jedoch keine weiteren Verletzten, sondern nur noch bereits verstorbene Personen gefunden.

Auch Dr. Str. verschaffte sich - so wie das SEK vordrang und Räume gesichert waren - zunächst einen Überblick über die Situation im Schulgebäude. Hierzu begab er sich hierzu zunächst in das 2. Obergeschoss. Er führte in dem o. g. Gespräch weiter aus:

„Wir sind dann noch eine weitere halbe Treppe hoch gegangen und da kam dann ein verletztes Mädchen aus einem Klassenraum, die hatte eine oberflächliche Wunde am Bein. Diese ist dann auch aus dem Gebäude gebracht worden.“

Im nördlichen Treppenhaus erreichte um 12:47 Uhr ein weiteres Zugriffsteam des SEK - nach Verstärkung mit nachrückenden Kräften - das 1. OG, sicherte dort den Flur und die Tür zu Raum 111 und durchsuchte zunächst die danebenliegende Toilette.

Von den dort befindlichen Schülern erhielt das Zugriffsteam präzise Angaben zum Raum 111; zudem fertigten die beiden Schüler eine Lageskizze.

POR Br., der sich den im nördlichen Treppenhaus vorrückenden SEK-Beamten angeschlossen hatte, berichtet weiter:

„Wir sind dann in den Nordflur des 1. Obergeschosses gegangen. ... Die SEK-Beamten waren zwar mit Vollschutz ausgestattet. Sie hatten jedoch keine Schutzschilde (Kugelfang) dabei und wollten vor dem Eindringen in den Raum 111 noch warten, bis der Nachschub kam und ihnen diese Schilde gebracht hat. ...

Ich bin dann hinter dem Regal/Schränkchen im Flur vor Zimmer 111 in Deckung gegangen ..., weil das SEK sich zur Bestürmung des Raumes vorbereitete. Sie haben dann allerdings feststellen müssen, dass der Generalschlüssel, den ich von Frau A. erhalten hatte ..., nicht passte. Bevor dann irgend jemand anders sich erst lange durchfragen musste, bin ich selbst wieder runtergelaufen durch den Flur im Erdgeschoss zum Sekretariat und habe von Herrn H. den Schlüssel zum Kunstvorbereitungsraum 111 geholt. ... Das SEK hat dann oben ganz normal die Aufforderung abgegeben, der Täter solle rauskommen usw. Sie haben dann die Tür aufgeschlossen und sind in den Raum hinein.“

Dies war gegen 13:00 Uhr.

Vor dem Gutenberg-Gymnasium meldeten sich um 12:43 Uhr die SEK-Kräfte, die von einem Einsatz in Altenburg herbeigerufen worden waren, bei ihrem Leiter am Gutenberg-Gymnasium einsatzbereit. Zuvor hatten die ersten dieser Kräfte die auf dem Schulhof befindliche Lehrerin Dr. De. evakuiert.

POK Du. hatte dies der Einsatzzentrale per Funk um 12:38:15 Uhr mitgeteilt:

„Eine verletzte Person durch SEK vom Schulhof gesichert. Wird notärztlich versorgt.“

In demselben Funkverkehr teilte er kurze Zeit später LPD Grb. mit:

„Die Person, die gesichert wurde, die verletzte weibliche Person, die gesichert wurde, war vermutlich tot.
Ist tot, ja?
Arzt hat den Tod festgestellt.“

Kurz nachdem die SEK-Kräfte eingetroffen waren, nämlich um 12:44 Uhr, erfuhr BR Dr. Goz., dass zur Versorgung eines Schwerverletzten ein Notarzt angefordert worden war. Er teilte daraufhin um 12:46:32 Uhr der Rettungsleitstelle mit, dass er den Polizeinotarzt zur Biereyestraße begleitet.

Von dort aus begab er sich zu dem Oberbürgermeister und informierte diesen über laufende Maßnahmen. In seiner polizeilichen Vernehmung führte er weiter aus:

„Irgendwann erschien der Dipl.-Med. Schn. und fragte, ob er helfen könne. Ich sagte ihm, dass er sich um die Betreuung der Personen am Sammelpunkt kümmern soll und sich diesbezüglich bei Dr. Mü. melden soll.“

Die nachgerückten SEK-Kräfte aus Altenburg erhielten um 12:50 Uhr den Auftrag, die Kellerräume zu durchsuchen.

In der Rettungsleitstelle ging um 12:36:32 Uhr der Anruf von Dipl.-Med. Schn. ein, in dem dieser mitteilte, dass das mit einer Ärztin aus der Kassenärztlichen Vereinigung bestehende Problem gelöst ist.

Um 12:40:01 Uhr teilte Herr Elm., Mitarbeiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Erfurt, der Leitstelle die Nummer des soeben eingerichteten Info-Telefons mit und bat, diese Nummer in der Leitstelle und im Führungsstab bekannt zu geben.

Um 12:44:52 informierte die Rettungsleitstelle das Klinikum, dass die Einlieferung einer Patientin mit Bauchschuss vorbereitet wird.

Anmerkungen: SEK-Einsatz – Notärztliche Versorgung

Wie bereits erwähnt, teilte sich das SEK - nachdem das Erdgeschoss gesichert war - in zwei Zugriffsteams auf. Diese Aufteilung nahm es so vor, dass dem zuvor am Fenster im südlichen Treppenhaus gesichteten Lehrer Li. - so schnell wie dies bei Beibehaltung der eingeschlagenen Taktik möglich war - medizinische Hilfe zuteil werden konnte.

Ein am Einsatz beteiligter SEK-Beamter machte bei seiner Befragung durch die Kommission folgende Angaben:

„... befragt, ob ich etwas davon mitbekommen habe, dass in der zweiten Fensterreihe im Südtreppenhaus eine verletzte Person gesehen worden ist, kann ich sagen, dass während der Vorbereitung auf den Einsatz unmittelbar an der Ecke Biereystraße/Pestalozzistraße ... in der zweiten Reihe eine männliche Person am Fenster erschien und von einem unserer Kollegen angesprochen wurde, ...

Diese Erkenntnis über die verletzte Person in dem von uns aus gesehen zweiten Stockwerk hat uns dann auch dazu geführt, die Entscheidung zu treffen, nachdem das Erdgeschoss gesichert war, die Nordtreppe nur mit etwas weniger Kräften zu sichern und aktiv mit den Hauptkräften im Südtreppenhaus nach oben vorzudringen. Wir wollten hier zu der verletzten Person vordringen.“

Nachdem das SEK diesen Bereich gesichert hatte, wurde auch sofort ein Notarzt herbeigerufen.

Den Angaben des Notarztteams lässt sich entnehmen, dass das SEK ab diesem Zeitpunkt die Notärzte auch unverzüglich zu jeder weiteren verletzten Person, auf die es beim weiteren Vordringen stieß, gerufen hat.

Anmerkungen: Notärztliche Versorgung – Schulhof

Die Lehrerin Dr. De. wurde - wie der Funkverkehr belegt - gegen 12:37 Uhr tot vom Schulhof geborgen, was von Notarzt Pl. festgestellt wurde.

11. Zeitraum von 13:01 Uhr – 13:30 Uhr

Nachdem die SEK-Kräfte Raum 111 geöffnet und vergeblich versucht hatten, den Täter anzusprechen, drangen sie in den Raum ein und fanden eine leblose männliche Person, bewaffnet mit einer Pumpgun und einer Pistole „Glock 17“ vor. Dies meldeten sie dem SEK-Leiter um 13:02 Uhr.

POR Br. führte bei seiner Befragung durch die Kommission zum weiteren Vorgehen aus:

„Es ging dann weiter nach oben. Ich habe in der Zwischenzeit mitbekommen, dass im 2. Obergeschoss eine Durchgangstür zwischen Südflügel und Nordflügel bestand bzw. ein Durchgangsraum. Die Kollegen hatten wohl Befürchtungen, dass die Beamten des SEK nicht wussten, dass auf der anderen Seite Kollegen der Schutzpolizei bereits sicherten und es musste deshalb eine Verständigung hergestellt werden. Da ich einerseits mit der schweren Schutzweste des SEK ausgestattet war, andererseits aber durch den leichten Helm als Polizeibeamter erkennbar war, bin ich dann als erster hoch, um hier eine kritische Situation zu vermeiden. Ich kann mich erinnern, dass ich dann von der gegenüberliegenden Seite einen Kollegen vom SEK gesehen habe. Ich bin dann durch den Durchgangsraum hindurch, um mit ihm Kontakt aufzunehmen. ...

Ich habe dann noch mitbekommen, dass das SEK mitgeteilt hat, dass sie auf Klassenräume gestoßen sind, in denen noch zahlreiche Kinder waren und dass man diese in gesicherte Räume in weiter unten liegenden Etagen evakuieren wollte. Ich bin dann zusammen mit den Kindern, die vom SEK aus den Räumen geholt worden sind, über die Südtreppe wieder runter gegangen in die unteren Etagen.“

Die Notärztin Dr. Wi., die weiterhin die notärztlichen Aufgaben im Gebäude wahrnahm und insofern ebenfalls dem SEK zur Untersuchung weiterer Verletzter zur Verfügung stand, teilte um 13:07:36 Uhr der Rettungsleitstelle mit, dass in der Schule zur Betreuung der Kinder mindestens 1 Psychologe notwendig sei. Weiterhin teilte sie mit, Dipl.-Med. Schn. habe sich telefonisch bei ihr gemeldet und angekündigt, in das Schulgebäude kommen zu wollen, weil er dort mehrere Schwerverletzte vermute. Dies sei jedoch nicht der Fall, denn sie habe bislang weiter nur Tote vorgefunden.

Die SEK-Beamten stießen unterdessen beim weiteren Vordringen um 13:15 Uhr in Raum 302 auf eine Lehrerin und 6 Schüler.

Der Polizeinotarzt Dr. Str., der dem SEK folgte, wenn dieses weitere Räume gesichert hatte, angesichts der Vielzahl der Toten jedoch langsam den Überblick verlor, berichtete der Kommission:

„Irgendwann habe ich dann den Entschluss gefasst, dass hier jetzt ein System in die Sache gebracht werden musste

Eigentlich bin ich mir sicher, dass ich mit der Bestandserfassung der Toten im Raum 303 angefangen habe. Die Nummerierung der Toten ist erst später erfolgt. Diese Bestandserfassung war definitiv um 13.26 Uhr, d.h., zu diesem Zeitpunkt, als die Bestandserfassung der Toten in der 3. Etage

durchgeführt worden war, war die 3. Etage durch das SEK als sicher freigegeben. Dort standen noch SEK-Beamte, aber wenn das nicht der Fall gewesen wäre, wären wir nicht da hoch gegangen.“

Diese nochmalige Sichtung der getöteten Personen begann um 13:26 Uhr.

Im Außenbereich des Gutenberg-Gymnasiums beauftragte BR Dr. Goz. den Leiter des im Gefahrenschutzzentrum eingerichteten Arbeitsstabes damit, BA Web. als Verbindungsbeamten in den Einsatzstab der Polizei zu entsenden. Dies wurde gegen 13:10 Uhr veranlasst.

BR Dr. Goz. führte hierzu der Kommission gegenüber aus:

„Dann habe ich irgendwann noch einen Verbindungsbeamten in die Polizeileitung geschickt. Die ist normalerweise in der PD. Ich meine, das hätte mir auch ein Polizeibeamter vor Ort noch so bestätigt. Dieser Verbindungsbeamte hat dann dort aber keine Einsatzleitung gefunden. Er hat sich telefonisch bei mir gemeldet und mir mitgeteilt, dass diese vor Ort sein müssen. Ich habe dann noch mal vor Ort einen Polizeibeamten aus dem höheren Dienst gefragt, ob denn nun in der Polizeidirektion ein Stab existiere. Dies hat er mir bestätigt, woraufhin ich derselben Person noch mal den Auftrag gegeben habe, noch mal in der PD nachzuschauen. Er hat aber dann dennoch den Einsatzstab dort nicht gefunden und kam dann ebenfalls vor Ort.“

Dies ist dann offenbar nach 13:26 Uhr erfolgt, denn dem Einsatzbericht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt vom 23.07.2002 beigefügten Lagefilm lässt sich unter dieser Zeit entnehmen, dass sich BA Web. noch in der PD Erfurt befindet.

Um 13:30 Uhr informierte LPD Grb. den Leiter des SEK, dass keine gesicherten Erkenntnisse für einen zweiten Täter vorliegen.

Um 13:18 Uhr und nochmals um 13:26 Uhr erfragte die Einsatzzentrale bei der Rettungsleitstelle Grundrisspläne für die Schule.

Gegen 13:10 Uhr wurde durch den Arbeitsstab in der **Rettingsleitstelle** BA Web. als Verbindungsbeamter in den bei der PD Erfurt eingerichteten Einsatzstab der Polizei entsandt.

Anmerkungen: Lageentwicklung

Zum Fehlen von Gebäudeplänen gilt das bereits oben Gesagte.

Als umsichtig zu bewerten ist das von POR Br. im Hinblick auf ein Zusammentreffen des SEK mit Beamten der Schutzpolizei gezeigte Verhalten.

Schließlich sei noch festgehalten, dass es nicht verständlich ist, warum der Verbindungsbeamte den in der Polizeidirektion eingerichteten Führungsstab nicht zu finden vermochte.

Anmerkungen: SEK-Einsatz - Zwischenevakuierung

Die Notwendigkeit der Zwischenevakuierung ist in der Öffentlichkeit häufig hinterfragt worden, vor allem weil der verlängerte Aufenthalt für viele die Situation noch verschlimmert hat und eine frühere Evakuierung aus dem Gebäude die Traumatisierung hätte weniger schwerwiegend ausfallen lassen.

Die in der Öffentlichkeit unterbreiteten und diskutierten Varianten erweisen sich im Ergebnis jedoch nicht als echte Handlungsalternativen.

Vor dem Hintergrund eines möglichen weiteren, noch nicht lokalisierten Täters kam eine sofortige Evakuierung der insgesamt 180 Personen nicht in Betracht. Bei einer solchen Evakuierung hätten alle Personen durch dessen mögliches Schussfeld geführt werden müssen. Genau dies wurde durch die Zwischenevakuierung vermieden. Angesichts der zahlreichen Opfer und der darin zum Ausdruck gekommen Gefahrdimension ist die Entscheidung, die Schüler in einem gesicherten Raum zu sammeln, in dem ihr Leben definitiv nicht mehr in Gefahr ist, und mit der endgültigen Evakuierung bis zur vollständigen Absicherung des Weges zu warten, aus Sicht der Kommission nicht zu beanstanden. Eine auch noch so geringe (neue) Lebensgefährdung durfte hier - vor allem weil bereits ein Person durch Schüsse aus dem Gebäude heraus getötet worden war - nicht eingegangen werden.

Aus den vorgenannten Gründen kam auch eine Evakuierung über von außen angelegte Feuerwehroleitern nicht in Betracht.

Schließlich wäre auch bei der - vergleichsweise sicheren - Evakuierung mit dem seit 12:34 Uhr vor Ort befindlichen gepanzerten Sonderwagen nicht der gemeinhin vermutete Zeitgewinn eingetreten. Dies liegt zum einen daran, dass mit dem Sonderwagen lediglich 8 Personen transportiert werden können. Zum andern ist bei diesem Fahrzeug sowohl das Einsteigen als auch das Aussteigen schwierig, was wiederum dazu führt, dass für jeden Transport mehrere Minuten veranschlagt werden müssen.

Berücksichtigt man weiter, dass die SEK-Kräfte erst im Laufe der Durchsuchung auf Schulklassen gestoßen sind und die meisten dieser Klassen sich in den oberen Stockwerken befanden, zeigt sich, dass ein kontinuierlicher Transport nicht vor 13:00 Uhr hätte einsetzen können. Sicher gemeldet wurden das 1. bis 3. Obergeschoss sogar erst um 13:31 Uhr.

Angesichts dieser Umstände und der Tatsache, dass für die nach der Durchsuchung - ohne Sonderwagen - von 14:48 Uhr bis 15:34 Uhr erfolgte Evakuierung etwa eine $\frac{3}{4}$ -Stunde benötigt wurde - lässt sich schlussfolgern, dass die Evakuierung mit Hilfe des Sonderwagens auch nicht früher hätte abgeschlossen werden können.

Zwar wären die zuerst evakuierten Personen vermutlich durchschnittlich nicht so nicht traumatisiert gewesen wären, wie dies bei der Zwischenevakuierung der Fall war. Bei denjenigen, die jedoch - ggf. über Stunden - immer wieder hätten erleben müssen, (erneut) nicht zu den Personen zu gehören, die aus dem Gebäude „in Sicherheit“ gebracht werden, muss jedoch mit dem Gegenteil gerechnet werden.

Im Ergebnis erweist sich demnach das Evakuieren mittels des gepanzerten Sonderwagens nicht als überlegene oder gar zwingende Handlungsalternative.

12. Zeitraum von 13:31 Uhr – 14:00 Uhr

Um 13:31 Uhr meldeten die SEK-Kräfte, dass das 1. bis 3. OG sicher ist.

Daraufhin forderte der Leiter des SEK bei POR Scr. gegen 13:35 Uhr weitere Beamte für die Sicherung der bereits durchsuchten Gebäudeteile ein. POR Scr. teilte mit, dass er mit dieser Aufgabe Kräfte der Bereitschaftspolizei beauftragen werde.

POR Br., der sich mit den in den oberen Stockwerken angetroffenen Schülern nach unten in die für die Zwischenevakuierung vorgesehenen Räume begeben hatte, setzte seine der Kommission gegenüber gemachten Ausführungen wie folgt fort:

„Ich bin dann über den Durchgangsraum in der zweiten Etage wieder in den Nordflügel gegangen. Dort habe ich dann den Herrn Dr. Str. getroffen und habe ihn im Folgenden ein Stück weiter begleitet. Insbesondere war ich bei der ärztlichen Untersuchung auch der beiden Kinder aus Raum 208 dabei. Ich war in dieser Situation mit Dr. Str. und seiner Gehilfin allein. Weder Kollegen, noch Kinder, noch Lehrer waren zu diesem Zeitpunkt in der näheren Umgebung.

Ich habe dann den Herrn Str. an Kollegen zur Sicherung übergeben. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt auch schon ein Gefühl großer Leere in mir, weil ich die zahlreichen Toten gesehen hatte und auch neben Herrn Str. gestanden habe, als er immer wieder die gleichen Befunde seiner Mitarbeiterin diktierte, die mit dem Wort Exitus endeten. Ich habe dann irgendwann innerlich, wohl als Schutzmechanismus, einfach abgeschaltet.

Ich bin dann raus gegangen über den Vorplatz zurück zu Herrn Grb. und habe ihm davon berichten müssen, dass hier mindestens 14, eher mehr Tote waren, dass darunter auch zwei Kinder waren.“

Dies war gegen 13:43 Uhr. Neben LPD Grb. informierte er auch den Führungspunkt des EA „operative Maßnahmen Tatobjekt“. Ausweislich des Lagefilms teilte er mit, dass sich im Gutenberg-Gymnasium ca. 15 - 16 tote Personen befänden.

Um 13:46 Uhr wurde das Sekretariat gesichert, nachdem die Schulleiterin zuvor beim Kultusminister angerufen und mitgeteilt hatte, dass sie sich im Sekretariat befände.

Um 13:48 Uhr trafen die für Sicherungsaufgaben vorgesehenen Kräfte der Bereitschaftspolizei im Schulgebäude ein.

Um 13:50 Uhr beendete Dr. Str. in Raum 111 die zum Teil im Zusammenwirken mit Dipl.-Med. Schn. erfolgte systematische Erfassung der im Gebäude befindlichen Toten.

Im Außenbereich der Schule traf BR Dr. Goz. an dem von LPD Grb. errichteten Führungspunkt ein. Er berichtet - anknüpfend an die Information, die er von BA Web. erhalten hatte - der Kommission:

„Als er mir dann auch bei zweiten Mal sagte, dass er dort niemanden gefunden habe, habe ich mich vor Ort nach der Einsatzleitung durchgefragt. ...

Ich bin dann vom Oberbürgermeister aus weiter zur Biereyestraße und fand dort die Einsatzleitung der Polizei. Ich habe mich dann bei Herrn Grb. gemeldet. Ab da hielt ich mich unmittelbar neben dem Einsatzleiter des SEK auf.“

Dies teilte BR Dr. Goz. zu der vorgenannten Uhrzeit der Rettungsleitstelle mit. In der Folge informierte er die Rettungsleitstelle darüber, dass für 15:00 Uhr eine Pressekonferenz in der PD Erfurt geplant sei⁹¹ und dass im Moment von 15 - 16 Toten auszugehen sei. Er führte hierzu aus:

„Ich war schon eine Zeit lang in der Einsatzleitung, das wird irgendwo zwischen 15 und 45 Minuten gewesen sein, schätze ich, da erhielt ich von einem Polizeikollegen die Mitteilung, dass mit etwa 15 bis 20 Opfern zu rechnen sei. Bislang hatte ich nicht mit einem solchen Ausmaß gerechnet. Ich habe daher der Leitstelle Bescheid gesagt, dass diese Kriseninterventionskräfte in großem Maße anfordern sollte. In Erfurt hatten wir zu diesem Zeitpunkt keine solche Struktur gehabt. Er musste daher überörtlich z.B. in Jena oder in Suhl derartige Kräfte anfordern. Insgesamt wurden Kräfte auch bis nach Berlin hin angefordert. Insgesamt waren letztlich maximal 70 Interventionskräfte gleichzeitig im Einsatz.“

Dieser Anruf ging um 13:53:54 Uhr in der Rettungsleitstelle ein. Er berichtete dann weiter:

„Zwischendurch wollte das SEK einen Psychologen in die Schule einschleusen. Ich habe dann dafür Sorge getragen, dass Herr Dr. Bü., von dem ich wusste, dass er auch irgendwo vor Ort war, herangebracht wurde. Herr Dr. Bü. wurde dann durch Herrn Jak. abgeholt und letztlich durch SEK-Beamte in das Gebäude hineingeleitet.“

Den Auftrag, Dr. Bü. zur Einsatzleitung in die Biereyestraße zu bringen, hatte er um 13:51:50 Uhr erteilt.

⁹¹ Die Pressekonferenz wurde in der Folge auf 15:30 Uhr verschoben.

Um 13:58 Uhr wurden dem SEK der Lageplan sowie die Grundrisse des Schulgebäudes überreicht.

Um 13:48 Uhr wurde im Führungsstab in der PD Erfurt der Name des Täters Robert Steinhäuser bekannt.

Bis 14:00 Uhr gingen bei der Einsatzzentrale der PD Erfurt 142 Notrufe ein.

Die Rettungsleitstelle beauftragte in der Zeit von 13:31 Uhr bis 14:00 Uhr die Feuerwehr Mittelhausen mit der Verpflegung der auf dem Sportplatz Borntalweg befindlichen Personen.

Des Weiteren benachrichtigte sie weitere Kriseninterventions- und Seelsorgekräfte wie z. B. die Notfallseelsorge Jena.

Anmerkungen: Rettungseinsatz

Zum Rettungseinsatz ist zunächst festzuhalten, dass sich dem Einsatzleiter Rettungsdienst/Feuerwehr bereits bei seinem Eintreffen vor Ort gegen 11:36 Uhr eine Situation darbot, die - als größeres Notfallereignis - sowohl den Einsatz von Kräften des Rettungsdienstes als auch der Feuerwehr erforderlich machte.

Für derartige Einsatzsituationen sieht § 10 I ThürRettG i. V. m. Nr. 8.3 des Landesrettungsdienstplanes die Bildung einer technischen Einsatzleitung vor Ort vor.

Zwar befand sich der Leiter Rettungsdienst/Feuerwehr vor Ort. Er agierte auch vor Ort, indem er den Einsatz mit der Errichtung des Einsatzabschnittes „Sammelpunkt“ zu strukturieren begann.

Er war dann jedoch überwiegend in dem Bereich um das Gutenberg-Gymnasium unterwegs, um sich persönlich einen Eindruck und weitere Informationen über die Lage zu verschaffen und seine Vorgesetzten über die veranlassten Maßnahmen persönlich zu informieren.

Die technische Einsatzleitung, die auch die Verbindung zur polizeilichen Einsatzleitung gewährleisten soll, richtete er jedoch nicht ein.

Erst gegen 13:10 Uhr, mithin etwa 1 ½ Stunden nach seinem Eintreffen vor Ort, veranlasste der Leiter Rettungsdienst/Feuerwehr die Kontaktaufnahme mit der Polizeiführung, indem er einen Feuerwehrbeamten als Verbindungsbeamten zum Führungsstab entsenden ließ.

Nachdem der Verbindungsbeamte den Führungsstab nicht fand, begab sich der Leiter Rettungsdienst/Feuerwehr auf die Suche nach dem vor Ort befindlichen Polizeiführer, den er dann alsbald - wohl zwischen 13:30 Uhr und 13:45 Uhr, mithin etwa 2 Stunden nach seinem Eintreffen vor Ort - fand. Erst ab diesem Zeitpunkt war der für ein effektives und koordiniertes Vorgehen erforderliche und angesichts der unzureichenden polizeilichen Kommunikationsmittel auch notwendige direkte Informationsaustausch zwischen Polizei und Rettungsdienst gewährleistet.

Der Polizeiführer, LPD Grb., führte auf Nachfrage zur Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aus:

„Die mobile Leitstelle, von der aus ich Einsatz geleitet habe, befand sich in dem bereits erwähnten umgebauten Fahrzeug (Befehlskraftwagen). In diesem Fahrzeug befand sich kein Bediensteter der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes. Wir hatten auch keine Funkverbindung zur Feuerwehr oder zum Rettungsdienst. Dies ist ein Mangel. ... aufgrund der mir zunächst vorliegenden Informationen, dass eine Ärztin im Objekt war, konnte man zunächst mal davon ausgehen, dass eine Zusammenarbeit der Rettungsdienste mit der Polizei gegeben war. Ich wusste eigentlich überhaupt nicht, wie viele Rettungskräfte insgesamt vor Ort waren.“

Auch der Polizeinotarzt Dr. Str. suchte vergeblich die Verbindung zum zivilen Rettungsdienst:

„Da ich zunehmend traumatisierte und verstörte Kinder gesehen habe, habe ich mich dann nach der Einsatzstelle des zivilen Rettungsdienstes erkundigt. Diese Frage konnte mir aber niemand beantworten. Ich wusste auch nicht, wer Leitender Notarzt war. Alles, was ich zu diesem Zeitpunkt wusste, war, dass sich die Notärztin Frau Dr. Wi. in der Schule befand. Der leitende Notarzt ist bei einem Polizeieinsatz für mich persönlich der wichtigste Ansprechpartner. Die Information über Frau Dr. Wi. habe ich von einem zufällig getroffenen Feuerwehrbeamten bekommen. Dieser

konnte mir aber keinen Leitenden Notarzt oder einen Einsatzleiter des Rettungsdienstes benennen. Ich habe in diesem Zusammenhang auch meinen Einsatzleiter des SEK Krüger gefragt. Dieser wusste allerdings auch nicht, ob es einen Leitenden Notarzt oder einen Einsatzleiter des Rettungsdienstes gegeben hat. In der Regel wird von der Feuerwehr und dem Rettungsdienst eine einheitliche Leitstelle eingerichtet.“

Abgesehen von den genannten Informations- und Kommunikationsdefiziten hatte das Fehlen einer technischen Einsatzleitung jedoch keine gravierenden Folgen, denn die Opfer hätten - auch bei einer Koordination des Rettungseinsatzes durch eine technische Einsatzleitung vor Ort - nicht früher notmedizinisch versorgt oder gar gerettet werden können. Dies ist jedoch lediglich der besonderen Situation geschuldet, die eine frühere Bergung nicht zuließ, und der Tatsache, dass es für die Opfer keine Überlebenschance gab.

13. Zeitraum von 14:01 Uhr – 14:30 Uhr

Um 14:07 Uhr wurde Dr. Bü. unter Sicherung durch das SEK in das Schulgebäude gebracht, wo er ab 14:10 Uhr mit der psychologischen Betreuung der Schüler begann.

Zwischen 14:11 Uhr und 14:13 Uhr wurde dann durch die im Gebäude eingesetzten SEK-Kräfte die Sicherheit des Dachbodens gemeldet.

Zu dieser Zeit waren auch bereits die Planungen, wie die Evakuierung aus dem Gebäude am besten durchzuführen sei, in Gang. Um 14:13 Uhr wurde insoweit dem Führungsstab vorgeschlagen, die Sporthalle zur Evakuierung zu nutzen. BR Dr. Goz. machte auf Befragen der Kommission zu den diesem Vorschlag vorangegangenen Gesprächen folgende Angaben:

„Wir haben intensiv geplant, wie z.B. die Schüler aus dem Gebäude herausgebracht werden sollen. Wir haben insofern abgesprochen, dass die Turnhalle für die erste medizinische Sichtung genutzt werden soll. Weiterhin haben wir diskutiert, ob es sinnvoll ist, die Schüler, die in dem Gebäude eingeschlossen waren, zu separieren. Es war zunächst angedacht, diese in die Europaschule zu bringen. Ich wollte dies jedoch nicht, weil ich der Meinung war, dass man dies den Eltern und auch den Schülern nicht zumuten könne, weil dort die Eltern bereits seit langer Zeit warteten und ihre Kinder in Empfang nehmen wollten und andererseits die Kinder auch zu ihren Eltern wollten. Auf meinen Vorschlag hin wurde die Idee mit der Europaschule dann auch fallen

gelassen. Weiterhin habe ich mit dem Leiter des SEK mich detailliert über den Evakuierungsweg, insbesondere die Straßen, über die die Schüler später zu leiten waren, unterhalten. Über diese Details, insbesondere auch, wann mit der Evakuierung zu rechnen war, habe ich dann Herrn Dr. Mü. informiert.“

14. Zeitraum von 14:31 Uhr – 15:00 Uhr

Um 14:37 Uhr wurde dann die Durchsuchung des Gebäudes beendet und die Evakuierung vorbereitet. Hierzu wurde von 14:42 Uhr bis 14:44 Uhr die Turnhalle, die zunächst schon als sicher angesehen worden war, durchsucht.

BR Dr. Goz. führte insoweit aus:

„Mit dem Leiter des SEK war ferner auch die Evakuierung abgesprochen worden. Insoweit war festgelegt worden, dass die Polizei die Erfassung der Personen übernimmt und auch die Durchsuchung. Man wollte und musste ja ausschließen, dass sich nicht ein zweiter Täter noch unter den Schülern befand. Weiterhin war abgesprochen, dass die Schüler in 10er-Gruppen von der Polizei aus dem Gebäude herausgeführt und in die Turnhalle gebracht werden. Dort wurden sie dann einer ersten medizinischen Sichtung zugeführt. Von der Turnhalle aus wurden dann die Personen, die keiner weiteren Behandlung bedurften, durch den Rettungsdienst und die Feuerwehr zum Sportplatz gebracht. Die Behandlungsbedürftigen wurden dagegen in die Krankenhäuser eingewiesen. Behandlungsbedürftig waren eine Patientin mit einem Steckschuss, eine weitere Patientin mit einem Knalltrauma, ich meine, das war eine Schülerin, und weitere 14 Einweisungen erfolgten wegen Erregungszuständen.“

Die Evakuierung der ca. 180 Schüler und Lehrer, die sich noch im Gebäude befanden, begann um 14:48 Uhr.

Zuvor, nämlich um 14:47 Uhr, hatte Dr. Str. dem Leiter des SEK mitgeteilt, dass es insgesamt 17 Tote gebe.

15. Zeitraum von 15:01 Uhr – 16:00 Uhr

Ab 15:01 Uhr durchsuchten die SEK-Beamten noch weitere, um die Schule gelegene Objekte.

Um 15:09 Uhr übergab LPD Grb. die Einsatzleitung an POR Scr., um seine Teilnahme an der für 15:30 Uhr anberaumten Pressekonferenz zu sichern. Angesprochen auf seine in der Pressekonferenz gemachten, teilweise fehlerhaften Angaben, führte LPD Grb. gegenüber der Kommission aus, dass dies dem schlechten Informationsstand geschuldet sei:

„Wenn ich zu meiner Äußerung in der Pressekonferenz ... gefragt werde, in der ich von einer auf einer Toilette aufgefundenen getöteten Person gesprochen habe, so muss ich hierzu sagen, dass ich zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine nachgeprüfte Information über die Zahl und die Lage der getöteten Personen gehabt habe. Diese Aussage beruht auf den Angaben des damaligen Polizeioberrats Br., der irgendwann aus dem Schulgebäude herausgekommen ist und mir berichtet hat, dass überall getötete Personen herumliegen, auch auf den Fluren und in den Toiletten. Und dann habe ich das halt verkürzt wiedergegeben. Bei dieser Aussage handelte es sich ebenso um ein Missverständnis wie bei meiner Aussage, dass es sich um 18 Opfer handelt. Letzteres beruht darauf, dass ich die Information hatte vom Polizeiarzt, dass es 17 Opfer gegeben hatte. Ich habe dann eben den Täter noch hinzugezählt, weil ich mit der Person des Opfers nicht den Täter verbunden habe.“

Gegen 15:30 Uhr begaben sich Dr. Str., drei Mitarbeiter des Gerichtsmedizinischen Institut, OStA Lehmann sowie Kriminalbeamte der Tatortgruppe des LKAs und Sicherungskräfte des SEK in das Gebäude. Diese nahmen nun eine (vollständige) Leichenschau vor und identifizierten die Toten.

Dr. Hei. beschrieb dies der Kommission wie folgt:

„Wir ... stellten ... unsere Autos ab. Von dort begaben wir uns in den Kreuzungsbereich Pestalozzistraße / Gutenberg-Platz. Dort stand eine Gruppe von Leuten, unter ihnen ...

In dieser Gruppe wurde gesagt, dass wir in die Schule reingehen. Dr. Str. kam auf mich zu und sagte, er wäre schon drin gewesen, hätte aber nur grob geschaut.

Bis wir rein gingen, hat dann jedoch noch eine ganze Weile gedauert. Wir warteten und warteten. Ich schätze Zeit auf etwa 30 Minuten.

Unsere Gruppe bestand aus Frau Dr. Hö., Herrn Drz., Herrn Dr. Str., den LKA-Beamten Brl und Pr. ... und mir. Ob noch weitere Personen dabei waren, weiß ich nicht, das mag sein. Ansprechpartner für mich waren jedoch die von mir genannten Personen.

Wir sind durch den Haupteingang in das Gebäude. ...

Der Hausmeister wurde geholt. Wir waren dann eine Truppe und gingen durch das Gebäude. Herr Str. kannte sich schon aus. Der Tod war bei allen Opfern schon festgestellt. Wir gingen zusammen durch. Wo wir vorbeikamen, waren teilweise die Hülsen bereits mit Kreide umkreist, teilweise nicht. Es wurden auch noch Schüler herausgeführt.

Bei unserem Durchgang haben wir die Leichen vorsichtig angefasst. Wir haben festgestellt: hier eine Schussverletzung, da eine Schussverletzung.

Dr. Str. hat noch weitere Notizen in sein Blatt gemacht. Ich habe dieses Blatt später übernommen als offizielles Papier. ...

Mit unserem Durchgang haben wir unten angefangen, ich glaube im Sekretariat. ... Wir sind dann Stück für Stück durchs ganze Haus. Wir gingen kreuz und quer, wegen der Gänge. ... Zum Schluss unseres Durchgangs gingen wir zur Leiche des Täters.

Wir haben drin wohl noch die letzten Schüler beim Verlassen des Gebäudes getroffen.

Mit uns lief der Hausmeister, der alle Leichen identifizierte. Es kann sein, dass wir hierzu den Kopf einmal leicht angehoben hatten und gedreht hatten, die Lage haben wir jedoch nicht verändert. Der Hausmeister identifizierte alle Leichen bis auf die zwei Kinder.

Als wir raus im Hof waren, sagte ich, es müssen jetzt - egal was passiert - die Kinder identifiziert werden.“

Die letzten Schüler verließen das Gutenberg-Gymnasium um 15:34 Uhr. Um 15:38 Uhr identifizierte der Hausmeister den Toten aus Raum 111 als den Täter.

Anmerkungen: Identifizierung der Leichen

An der oben genannte Tatortbegehung und Leichenschau nahmen Vertreter der Staatsanwaltschaft Erfurt, des Instituts für Rechtsmedizin - Arbeitsgruppe Erfurt -, der KPI Erfurt, des Polizeiärztlichen Dienstes, des LKA sowie der Hausmeister teil.

Der Grund dafür, dass mit der Leichenschau und der mit dieser einhergehenden Identifizierung zunächst noch zugewartet wurde, ist darin zu finden, dass zunächst noch die Evakuierung der Schüler - zumindest im wesentlichen - abgewartet werden sollte.

16. Zeitraum von 16:01 Uhr – 18:00 Uhr

Die Tatortbegehung und Identifizierung endete gegen 16:50 Uhr.

Hierzu teilte Herr Dr. Str. der Kommission bei seiner Befragung folgendes mit:

„Ich erinnere mich noch, dass wir nach der Begehung zur Identifizierung mit den soeben genannten Ärzten im Sekretariat der Schule eine Fotokopie meiner Einsatzdokumentation gemacht haben. Dies war um 16.50 Uhr, und die ist dann der Gerichtsmedizin übergeben worden.“

Nachdem die Tatortbegehung durchgeführt war, wurden die Einsatzkräfte des SEK um 16:55 Uhr entlassen und zur Dienststelle verlegt.

Auf dem Sportplatz am Borntalweg befanden sich derweil - gegen 17:30 Uhr - etwa 40 Personen, die noch keine sicheren Information bezüglich ihrer Angehörigen hatten. BR Dr. Goz. berichtete gegenüber der Kommission:

„Als es dann zu regnen anfang, habe ich entschieden, dass der Einsatzabschnitt dort aufgelöst wird, und habe die Angehörigen und die dort Wartenden in die Aula der Europaschule gebeten.

Dort habe ich mehrfach mit Herrn Bar. telefoniert und ihm mitgeteilt, dass die Lage sich zuspitzt. Dies war insbesondere deshalb der Fall, weil einige der Wartenden schon über noch ungesicherte Informationen von Schüler verfügten und daher ahnten, dass ihre Angehörigen verstorben waren.

Es dauerte dann noch eine ganze Zeit, bis Herr Bar. mit der Polizei kam.“

Dies lag daran, dass die Identifizierung der Schülerin S. H. bislang immer noch nicht erfolgt war. Die Lehrerin Sa., die sich zunächst mit der Schuldirektorin A. in die Schule begeben hatte, vermochte nur den Schüler R. M. eindeutig zu identifizieren, die Schülerin S. H. dagegen nicht. Um einem weiteren Identifizierungsversuch wurde die Klassenlehrerin At. gebeten. Diese befand sich um 17:40 Uhr auf dem Weg zur Schule.

Die Lehrerin At. begab sich nach ihrem Eintreffen zusammen mit Frau Dr. Wi. zu der getöteten Schülerin und identifizierte diese gegen 17:45 Uhr. Als sie im Zusammenhang mit dieser Identifizierung an der Leiche ihres Lebensgefährten vorbei

kam, brach sie zusammen, konnte letztlich aber - auf ihren Wunsch hin - mit seelsorgerlicher Begleitung nach Hause entlassen werden.

Um 17:55 Uhr wurde mit der Durchsuchung der Täterwohnung begonnen. Aufgrund starken Medieninteresses waren auch hier umfangreiche Absperr- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

Gegen 18:00 Uhr überreichte die KPI Erfurt dann dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Herrn BD Bar., eine bestätigte Liste der Opfer, die insgesamt 15 getötete Personen, nämlich die Schulbediensteten und die beiden Schüler, enthielt.

17. Zeitraum von 18:01 Uhr – 20:00 Uhr

BD Bar. begab sich daraufhin - zusammen mit der Schuldirektorin A. - zur Europaschule.

Dr. Goz. berichtete der Kommission über das weitere Vorgehen:

„Nachdem er eingetroffen war, hatten wir uns zusammen mit Herrn Tr. und weiteren Personen zusammen gesetzt und überlegt, wie wir bei dieser großen Anzahl von Angehörigen die Todesnachrichten noch persönlich überbringen können. Um uns einen Überblick zu verschaffen, hatten wir zunächst die Interventionskräfte gebeten, sich vor die Aula zu begeben, dass wir die genaue Anzahl der Angehörigen erkennen konnten. Wir sind dann so verfahren, dass wir gefragt haben, wer zur Familie gehört. Die sich Meldenden wurden dann am Ausgang in Empfang genommen und jeweils mit einer Kriseninterventionskraft in andere Räume geführt, begleitet von einem Polizeibeamten. Dort wurde ihnen dann die Todesnachricht durch die Polizei überbracht.“

Die Überbringung der Todesnachrichten in der Europaschule begann etwa gegen 18:39 Uhr und war um 19:25 Uhr abgeschlossen.

Die Nachricht über den Tod des Polizeibeamten war dessen Ehefrau zuvor bereits am späten Nachmittag von POR Br. überbracht worden, der hierbei von den Beamten POK Du., PHM Ba. sowie Dr. Damm vom Polizeiärztlichen Dienst begleitet wurde. Auch die Schuldirektorin A. hatte bereits einzelne Hinterbliebene vom Tod ihrer Angehörigen in Kenntnis gesetzt. Den Eltern des Robert Steinhäuser wurde der Tod

ihres Sohnes gegen 21:00 Uhr durch POR Tr., der von 2 Psychologen begleitet wurde, überbracht.

Anmerkungen: Überbringung der Todesnachrichten

Die Überbringung der Todesnachrichten war - insbesondere ob der Wartezeit für die Angehörigen - in die Kritik gekommen.

Die Kritik und die Ungeduld der Angehörigen sind verständlich, bedenkt man, dass die Berichte von Schülern über verletzte oder gar tote Lehrer und Mitschüler - zumindest in einem Teil der Fälle - bereits zu ihnen durchgedrungen waren.

Andererseits sind erhebliche Verzögerungen bei der Identifizierung der Opfer nicht ersichtlich. Das Zuwarten während der Evakuierungsphase ist sachgerecht. Dass nach dem Hausmeister auch die erste der herbeigerufenen Lehrerinnen die beiden Schüler nicht zu identifizieren vermochte, war nicht vorhersehbar.

Das auf Seiten der Polizei und des Rettungsdienstes vorhandene Anliegen, die Todesnachricht an alle Angehörigen möglichst einheitlich zu überbringen, ist nachvollziehbar. Eine zwingende Notwendigkeit, in solchen Situationen entsprechend zu verfahren, besteht jedoch nicht.

III. Zusammenfassende Bewertung

Betrachtet man die vorgenannten Feststellungen und Anmerkungen ist - unter dem Gesichtspunkt der **Rechtmäßigkeit** - zunächst festzuhalten, dass die von der Polizei getroffenen Maßnahmen die Grenzen des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens nicht überschritten haben, der Einsatz mithin nicht rechtswidrig war. Insbesondere war - angesichts der anfänglich unklaren Situation - das Ermessen der Polizeibeamten nicht so reduziert, dass sich das sofortige Einschreiten durch die Schutzpolizisten als einzig rechtlich zulässige Maßnahme dargestellt und jedes weitere Zuwarten deshalb rechtswidrig gewesen wäre.

Im übrigen sei Folgendes festgehalten:

Sowohl die Polizei als auch die Rettungskräfte trafen kurze Zeit nach Eingang der Notrufe vor Ort ein.

Die von ihnen vorgefundene Situation war nicht eindeutig einzuschätzen. Insbesondere weil nach den Schüssen auf den Polizeibeamten Go. von außen keine weitere Aktivität im Gebäude mehr feststellbar war, ist es - weil der seinerzeitigen Vorschriftenlage entsprechend - nicht zu beanstanden, dass die Schutzpolizisten nicht in das Gebäude eindrangen.

Mit der Übernahme der Einsatzleitung durch LPD Grb. und der Errichtung einer BAO wurde der Einsatz von der sog. „chaotischen Phase“ in eine geordnete überführt.

Die Strukturierung dieses Einsatzes wäre effektiver gewesen, wenn die Übernahme der Einsatzleitung und die Einrichtung der Einsatzabschnitte den Einsatzkräften systematisch (per Funk) mitgeteilt worden wären. Entsprechendes gilt auch für die anderen wesentliche Einsatzinformationen wie z. B. den Ort, an dem der Führungspunkt errichtet wurde, oder den Beginn des SEK-Einsatzes im Gebäude.

Dass die Einsatzkräfte diese Informationen nicht oder nur zufällig erhielten, lag teilweise daran, dass die Informationen nicht über Funk durchgegeben wurde, teilweise aber auch an unzureichender oder funktionsunfähiger Technik.

Gerade wegen der unzureichenden Kommunikationstechnik und überdies fehlender Abschirmung des Polizeiführers erwies sich das Führen vor Ort als nachteilig.

Soweit der Polizeiführer das Eintreffen des SEK abwartete und diesem die Durchsuchung des Gebäudes überließ, ist dies - weil der seinerzeitigen Vorschriftenlage entsprechend - nicht zu beanstanden.

Die Vorbereitung des SEK-Einsatzes wäre durch rechtzeitig beschaffte Gebäudepläne erleichtert worden. Für den Einsatz selbst wäre es förderlich gewesen, wenn die in der Einsatzzentrale eingegangenen Notrufe ausgewertet worden wären und die Räume, in denen Schulklassen eingeschlossen waren, bekannt gewesen wären.

Die von dem SEK für den Einsatz getroffene Entscheidung, das Gebäude zu „fluten“, war angesichts der Kräftesituation nicht zu beanstanden. Der Einsatz selbst weist

Zeitabschnitte auf, die mit Handlungen zu füllen oder sonst zu erklären die Kommission auch nach Ausschöpfung der ihr zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten nicht vermag.

Handlungsalternativen, denen der Vorrang vor einer Zwischenevakuierung innerhalb des Gebäudes zu geben wäre, sind nicht ersichtlich.

Befriedigende Kommunikationsstrukturen zwischen Polizei und Rettungsdienst waren erst mit dem späten Eintreffen des Leiters Rettungsdienst/Feuerwehr in dem vor Ort eingerichteten Führungspunkt des Polizeiführers gegeben.

Dass die zu Tage getretenen Mängel und Versäumnisse bei diesem konkreten Einsatz letztlich ohne schwere unmittelbare Folgen blieben, da die Opfer nicht früher notmedizinisch hätten versorgt oder gar gerettet werden können, ist lediglich der besonderen Situation geschuldet, die eine frühere Bergung nicht zuließ, und der Tatsache, dass es für die Opfer keine Überlebenschancen gab.

IV. Konzeption zur Bewältigung von „Amoklagen“

Auf die an dem Polizei- und Rettungseinsatz geübte Kritik hin ist in den oben bereits erfolgten Ausführungen das Handeln der Verantwortlichen vor der seinerzeit geltenden Rechts- und Vorschriftenlage dargestellt, kommentiert und bewertet worden. Dabei war festzustellen, dass die für Bedrohungslagen geltenden Einsatzgrundsätze beachtet wurden.

Ob die für Bedrohungen geltenden Dienstvorschriften selbst sachgerecht sind, d. h. für alle Bedrohungslagen sachgerechte Anweisungen enthalten, ist bislang nicht erörtert worden.

Eine solche Überprüfung ist zwischenzeitlich jedoch - entsprechend dem Selbstverständnis der PDV 100 als Handreichung, die den Führungskräften gebündelte Erfahrungen zu allgemeinen ebenso wie zu gravierenden, im Polizeialltag jedoch eher selten vorkommenden Einsatzanlässen und -situationen geben will, - bereits erfolgt.

Schon in der Sitzung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder am 07. und 08.05.2002 wurden der

Unterausschuss „Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung“ und die Arbeitsgemeinschaft „Kripo“ beauftragt, gemeinsam den Polizeieinsatz von Erfurt zu analysieren und mögliche einsatztaktische Konsequenzen aufzuzeigen.

Untersucht wurden 29 nationale und 3 internationale Fälle akuter Bedrohungssituationen.

Aufgrund der durch die Analyse gewonnenen Erkenntnis, nämlich dass in bestimmten Situationen von den Polizeibeamten ein anderes Verhalten zu fordern ist, als dies die Vorschriften für die Bedrohungslagen oder auch für Geiselnahmen vorsehen, definierte die zur Erfüllung o. g. Auftrages eingesetzte Projektgruppe zunächst einen neuen Einsatzanlass „Amok“. Eine Amoklage als eine akute Bedrohungssituation liegt danach vor, wenn ein (oder mehrere) Täter

- mittels Waffen, Sprengmittel, gefährlichen Werkzeugen oder sonstiger außergewöhnlicher Gewaltanwendung,
- ziellos oder systematisch,
- eine oder mehrere Personen verletzt oder getötet bzw. dies versucht hat,
- auf weitere Personen einwirken kann und in fortgesetzter Verletzungs- oder Tötungsabsicht handelt oder ein entsprechendes Verhalten von ihm zu erwarten ist.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium gegenüber den bereits in der PDV 100 geregelten Geiselnahmen und Bedrohungen ist demnach der bei Amoklagen vorhandene dynamische Geschehensablauf, der sich darin zeigt, dass der Amoktäter - anders als bei Bedrohungslagen - in fortgesetzter Tötungs- bzw. Verletzungsabsicht handelt. Dies begründet für die Polizei einen hohen Handlungsdruck, der nach einem sofortigen Einschreiten verlangt, ggf. auch unter Inkaufnahme eines hohen Risikos. Einsatzgrundsätze, die bei der Bewältigung anderer Lagen - wie ausgeführt - eine hohe Priorität haben, z. B. die Lagestabilisierung bis zum Eintreffen von Spezialeinheiten oder der Grundsatz, nur aus gesicherten Bereichen vorzugehen, müssen bei Amoklagen ggf. vorübergehend zurückgestellt werden, um eine weitere Eskalation der Lage zu verhindern.

Die durch die Analyse der Polizeieinsätze erlangten Erkenntnisse und die hieraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen fasste die Projektgruppe in einem Bericht

zusammen. Aufgrund dieses Berichtes empfahl der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ die Umsetzung der Erkenntnisse in den Ländern und bat die Vorschriftenkommission um Erweiterung der PDV 100 sowie des Leitfadens 371 „Eigensicherung im Polizeidienst“. Darüber hinaus bat der Arbeitskreis II den Arbeitskreis V „Brandschutz, Katastrophenschutz“ die Maßnahmen der Opferbetreuung und Nachsorge zu analysieren und bundesweit einheitliche Standards zu entwickeln.

Der Leitfaden 371 „Eigensicherung“ ist bereits um den Punkt „Amoktäter“ erweitert worden. Darin heißt es u. a.:

„Die Konfrontation mit Amoktätern stellt eine extreme Herausforderung dar. Die Bewältigung der Amoklage erfordert ein sofortiges polizeiliches Handeln unter Inkaufnahme eines hohen, aber kalkulierbaren Eigenrisikos, um möglichst schnell weitere Tathandlungen zu verhindern.“

Die PDV 100 ist zwar bislang noch nicht um den Einsatzanlass „Amoklagen“ erweitert; die gewonnenen Erkenntnisse sind im Freistaat Thüringen jedoch in die „Konzeption zur Bewältigung von Amoklagen“ übernommen und mit Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 01.4.2003 umgesetzt worden.

Verdienst dieses Erlasses ist, dass er die für Schutzpolizisten sonst nur aus dem Notzugriff herzuleitende Handlungspflicht konkretisiert und ausgestaltet. Er benennt als taktische Ziele, u. a. die Abwehr von Gefahren für Leben oder körperliche Unversehrtheit und die Einschränkung des Wirkungsbereichs des Täters sowie seine schnellstmögliche Festnahme, und benennt Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele in Betracht kommen. Zudem weist er ausdrücklich darauf hin, dass es - wie oben bereits ausgeführt - bei Amoklagen erforderlich sein kann, sonst übliche Einsatzgrundsätze bewusst vorübergehend zurückzustellen und unverzüglich und unter Inkaufnahme eines kalkulierbaren Risikos für die Einsatzkräfte gegen den Täter vorzugehen.

Von den Beamten der Schutzpolizei wird damit ausdrücklich ein außerordentlich schwieriger Einsatz mit hoher Eigengefährdung verlangt, für den sie normalerweise nicht ausgebildet sind. Der zu einer sinnvollen Umsetzung der Konzeption erforderliche Schulungsbedarf ist - auch in Thüringen - erkannt, entsprechende Schulungsmodule sind und werden (weiterhin) entwickelt und umgesetzt.

I. Leitkriterien zur Persönlichkeitseinschätzung des Robert Steinhäuser und Tatbewertung

I. Allgemeines

Eine aus Mitarbeitern der Fachgruppe Operative Fallanalyse (OFA) des BKA und des LKA Thüringen gebildetes Team (OFA-Team) hat unter dem 25.11.2002 einen Abschlussbericht zur Einschätzung der Täterpersönlichkeit sowie zu den Ursachen und zu den persönlichen Motiven des Täters Robert Steinhäuser erstellt. Dieser Abschlussbericht beruht auf einem am 2.7.2002 erteilten Auftrag der Polizeidirektion Erfurt auf der Basis einer Besprechung im thüringischen Innenministerium am 26.6.2002. Leitkriterien dieses Berichts sind eine Analyse des Tatverlaufs unter dem Gesichtspunkt der Beschreibung der Persönlichkeit und der Motive des Täters, die Familien- und Lebensgeschichte, die Hobbys bzw. Freizeitbeschäftigung, die finanzielle Situation, die Persönlichkeitsbeschreibung und Charakterisierung des Robert Steinhäuser sowie bisher bekannte Entwicklungen von 1999 bis zum Zeitpunkt der Tat im Umfeld des Robert Steinhäuser und bezüglich des Robert Steinhäuser selbst. In Bezug auf das letztgenannte Kriterium hat die Kommission unabhängig von den Erkenntnissen des OFA-Teams eigene Untersuchungen angestellt. Diese haben in der in Abschnitt Buchstabe B. Ziffer I. befindlichen chronologischen Zeittafel ihren Niederschlag gefunden, auf die hiermit verwiesen wird. In Bezug auf die anderen Persönlichkeits- und Motivationseinschätzungen des OFA-Teams werden die dort gefundenen Ergebnisse von der Kommission übernommen, soweit der Kommission nicht nachfolgende abweichende oder aktuellere Erkenntnisse vorliegen oder abweichende Schlüsse gezogen werden. Darüber hinaus hat die Kommission einige besondere Kriterien der Persönlichkeitseinschätzung und Tatbewertung gesondert beleuchtet.

II. Übereinstimmungen der Kommission mit der OFA-Gruppe des BKA und des TLKA

Die Kommission ist, wie das OFA-Team, zu dem Ergebnis gekommen, dass die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass Robert Steinhäuser 16 Menschen und anschließend sich selbst tötete, nicht mit einer monokausalen Erklärung zu beantworten ist,

sondern mit einer Bündelung von Faktoren. Insofern kann zunächst auf das nachfolgende Ergebnis des OFA-Teams des Bundeskriminalamts (BKA) und des Thüringer Landeskriminalamts (TLKA) Bezug genommen werden:

Robert Steinhäuser wurde als zweiter Sohn der Familie Steinhäuser geboren. Sein Bruder war zu diesem Zeitpunkt 6 Jahre alt. Er wurde altersgerecht eingeschult. Bis zum Wechsel des Gymnasiums erreichte er durchschnittliche schulische Leistungen. Mit 12 Jahren entschieden die Eltern den Wechsel auf das Gutenberg-Gymnasium, ohne dass die Meinung des Sohnes dazu berücksichtigt wurde. Mit diesem Wechsel verschlechterten sich seine schulischen Leistungen zunehmend, während sein älterer Bruder zu dem Zeitpunkt das Abitur auf dem selbigen Gymnasium schaffte. Es ist anzunehmen, dass Robert Steinhäuser im Gymnasium überfordert war und mit dieser Überforderung seitens des Elternhauses und der Schule nicht adäquat im Sinne einer gemeinsamen konstruktiven Problemlösung umgegangen wurde.

Robert Steinhäuser entwickelte sich zu einer Persönlichkeit, die in vielen Bereichen keine bzw. zu wenige Kompetenzen erworben hatte: Er lernte es zu wenig, Probleme ausreichend wahrzunehmen, sie zu benennen und anzusprechen und andere für deren Lösung um Unterstützung zu bitten, geschweige denn, diese Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen. Stattdessen bildete er eine Art kompensatorischen Größenwahn i.S. einer unrealistischen Selbstüberschätzung aus, der sein relativ gering ausgeprägtes Selbstwertgefühl überspielen sollte („Ich komm noch mal ganz groß raus“, „Alle werden über mich reden“, „Ich werde mal Politiker“). Grundsätzlich ist diesbezüglich von einer verzerrten Wahrnehmung auszugehen, weil er die Diskrepanz zwischen seinen Erwartungen und Ansprüchen einerseits und seinen tatsächlichen Möglichkeiten andererseits nicht realisierte. Weiterhin konnte Robert Steinhäuser nicht konstruktiv mit Kritik umgehen und aus Fehlern lernen. Er übernahm nicht die Verantwortung für sich und sein Fehlverhalten, sondern er schrieb die Ursachen für sein Versagen anderen zu. Schon im Kindes- und Jugendalter interessierte sich Robert Steinhäuser für Computerspiele. Seit seinem 14. Lebensjahr konsumierte er in überdurchschnittlichem Ausmaß Computerspiele und Videofilme mit zum großen Teil gewaltverherrlichenden Inhalten.

In der Schule zeigte er sich oft sehr antriebsschwach. Am Ende der 10. Klasse unternahm Robert Steinhäuser einen Versuch, seine Schulkarriere zu retten, indem er zu einer externen Realschulprüfung antrat. Er konnte die dafür erforderlichen

Leistungen nicht erbringen und nahm die letzte Prüfung nicht mehr wahr. Es ist anzunehmen, dass Robert Steinhäuser ab diesem Zeitpunkt das schulische Versagen immer stärker als sehr kränkend und enttäuschend empfand. Allerdings reichte dieses Frustrationsereignis für Robert Steinhäuser nicht aus, um eigeninitiativ etwas an seiner desolaten Situation zu ändern und eine grundlegende Richtungsänderung aktiv herbeizuführen. Aufgrund seiner Selbstwertproblematik und seinem Drang nach Großem war es ihm nicht möglich, sein Versagen auf sich selbst zu beziehen. Stattdessen zog er sich weiter in eine Computer- und Videoscheinwelt zurück, was in der realen Welt keine Probleme löste. Er holte sich seine Bestätigungen aus seiner virtuellen Welt und vermittelte sich so Machtgefühle. Hierfür verfügte er mit Ausnahme eines Internetzugangs, der allerdings auf dem Rechner seines Vaters möglich war, in seinem Zimmer über die notwendige technische Ausrüstung.

Es ist anzunehmen, dass es bei Robert Steinhäuser zunehmend zu einem Persönlichkeitsverlust bezüglich des Bereichs Schule kam und er seinen Lebensmittelpunkt im Freizeitbereich suchte, wo er nicht von den anderen abhängig war und keine Kränkungen erfuhr. Damit einhergehend kapselte er sich auf emotionaler Ebene zunehmend von seinem Elternhaus ab, verstummte und wirkte den Eltern gegenüber verschlossener. Die familiären Verhältnisse trugen dazu bei, dass sich mit Robert hinsichtlich seiner problematisierten Verhaltenweisen nicht tiefgründig auseinandergesetzt wurde. Eine offene Problem- und Konfliktbewältigung, welche im günstigsten Fall durch klare Kommunikationsstrukturen gekennzeichnet gewesen wäre, fand in der Familie Steinhäuser offensichtlich nicht in ausreichendem Maße statt.

Etwa zu diesem Zeitpunkt ist anzumerken, dass Robert Steinhäuser ein verstärktes Interesse für Waffen entwickelt hat, beschäftigte er sich doch schon lange bei seinen Egoshooter-Spielen mit der virtuellen Ausübung von Waffengewalt. Einen weiteren Tiefpunkt erfuhr Robert Steinhäuser am Schuljahresende 2000, als er zum einen sein Versagen in Fach Informatik bescheinigt bekam (Note 6) und damit sein Zukunftstraum, Informatik zu studieren, aufgeben musste, und zum anderen auf Drängen seiner Eltern entschieden wurde, die 11. Klasse zu wiederholen. Die schulische Situation entwickelte sich immer aussichtsloser. Robert war aus seinem bisherigem Kurs bzw. Klassenverband herausgelöst. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Versagenssituation im Gegensatz zu dem von ihm nach außen vermittelten großartigen Selbstbild standen. Andere Menschen nahmen ihn als „cool“ und

manchmal als arrogant war. Es ist davon auszugehen, dass sein Interesse an der Schule sich immer weiter verringerte und parallel die Beschäftigung mit dem Thema Ausüben von Gewalttätigkeiten mittels Schusswaffen einen immer größeren Raum in seinem Leben einnahm. Sei es innerhalb der virtuellen Computerwelt, teils durch den Konsum entsprechender Literatur und ganz real durch den Eintritt in einen Schützenverein und Schießübungen.

Zielgerichtet strebte er den Besitz einer Waffenbesitzkarte an. Es ist offensichtlich, dass er mit dem erfolgreichen Erwerb der Waffenbesitzkarte erstmals wieder ein durch seine eigene Leistung herbeigeführtes Erfolgserlebnis verspürte. Wie das OFA-Team vermutet auch die Kommission, dass sich Robert Steinhäuser hiermit unbewusst oder bewusst auch die Voraussetzungen schaffte, Macht- und Gewaltmittel in seine Hände zu bekommen. Das Motiv könnte dabei gewesen sein, seine tatsächlichen persönlichen Schwächen zu kompensieren. Die Kommission teilt die Ansicht des OFA-Teams, nach der die Bereiche Waffen und Computerspiele als Gegenpool zu den Frustrationserlebnissen im schulischen und sozialen Bereich dienten. Sie ermöglichten Anerkennung und Erfolg und verstärkten im Sinne eines Ausagierens seine großen Fantasien. Seine finanzielle Situation erlaubte es ihm, sich ohne Wissen der Eltern in den Besitz von Schusswaffen und Schusswaffenzubehör zu bringen. Er verfügte über ein von Taschengeldzahlungen der Eltern und finanziellen Zuwendungen der Großeltern gespeistes Girokonto und ein Sparkonto mit einem Gesamtguthaben von mehr als 3500,-- DM.

Im zweiten Durchgang der 11. Klasse legte Robert Steinhäuser wiederum ein mangelhaftes Jahreszeugnis vor. Hinzu kamen Fehlzeiten in der Schule. Der Nachweis eines gefälschten Krankenscheines führte zu einem Schulausschlussverfahren und im Ergebnis zum Ende seiner Schullaufbahn. Es ist anzunehmen, dass Robert Steinhäuser hier kurzfristig die Ernsthaftigkeit seiner misslichen Situation erkannte und sich um eine Fortsetzung der Schullaufbahn bemühte. Allerdings handelte er dabei nur halbherzig. Der misslungene Versuch, auf ein anderes Gymnasium zu wechseln, die Möglichkeit des Waffenerwerbs, der sofortige Kauf zweier Schusswaffen (der späteren Tatwaffen) sowie der Entschluss, aus Scham und Angst vor erneuten Kränkungen den Schulausschluss sowohl seiner Familie als auch seinem Bekannten- und Freundeskreis zu verheimlichen, ergaben die Grundlage für eine gefährliche Eskalation. Durch das Vortäuschen eines weiteren Schulbesuchs, das Vorlegen eines gefälschten Halbjahreszeugnisses und zuletzt das

Vortäuschen des Vorhabens, im Jahr 2002 das Abitur zu absolvieren, überschritt er irgendwann den Punkt, ab dem es jedenfalls aus eigenem Antrieb kein Zurück zu einem Eingeständnis seines Scheiterns gegenüber seiner Familie und seinen Freunden mehr geben konnte.

Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass sich Robert Steinhäuser durch die Begehung des Massenmordes am 26.4.2002 an einem mehr oder weniger abstrakten Feindbild, den Lehrern, die aus seiner Sicht an seinem Schulausschluss für das Scheitern seiner Schullaufbahn und für seine berufliche Perspektivlosigkeit verantwortlich waren, rächen wollte, und zwar am symbolträchtigen letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung. Allerdings wollte er nach der insoweit von dem OFA-Team abweichenden Auffassung der Kommission diesen Rachegeanken mit der mindestens gleichwertigen Zielstellung verknüpfen, sich über einen medienwirksamen Gewaltexzess Berühmtheit zu verschaffen.

III. Ergänzungen der Kommission

1. Schulverweis

In der öffentlichen Diskussion hat die Frage, ob Robert Steinhäuser Anfang Oktober 2001 vom Gutenberg-Gymnasium ausgeschlossen worden ist und ob ein solcher Ausschluss möglicherweise rechtswidrig war, breiten Raum eingenommen. Die Kommission hat insoweit die vorhandenen Zeugenaussagen und die Schülerakten ausgewertet und zusätzlich Teilnehmer der mit Robert Steinhäuser am 4.10.2001 in der Schule über das Ende seiner dortigen Schullaufbahn geführten Besprechung (vgl. hierzu das unter B.I.1. abgedruckte „Anhörungsprotokoll“) sowie die Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes befragt.

Nach allen der Kommission vorliegenden Dokumenten, auf die im Nachfolgenden noch einzeln eingegangen wird, und den Niederschriften über die Äußerungen der Beteiligten sowie Dritter über die fraglichen Ereignisse stellen sich die Maßnahmen wie folgt dar:

- a) Ausschluss des Robert Steinhäuser vom Besuch des Gutenberg-Gymnasiums mit sofortiger Wirkung
- b) Einräumen einer Wahlmöglichkeit für Robert Steinhäuser, seine Schullaufbahn insgesamt zu beenden oder, unter der Voraussetzung der Einwilligung des Staatlichen Schulamtes, die Fortsetzung des Schulbesuches an einem anderen Erfurter Gymnasium
- c) Einräumen einer Option zur Weiterarbeit an der Seminarfacharbeit, welche Robert Steinhäuser am Gutenberg-Gymnasium begonnen hat, für den Fall, dass R. St. gemäß b) sich für die Fortsetzung des Schulbesuches entscheidet und eine Schule findet.
- d) Beurlaubung von der Teilnahme am Unterricht vom 5.10.2001 bis einschließlich 9.10.2001

Zu a):

Aus dem objektiven Erklärungsinhalt des Protokolls⁹² über die Veranstaltung vom 4.10.2001 wurde dem Schüler von der Schulleitung mitgeteilt, dass die Schulzeit an dieser Schule für ihn zu Ende gegangen ist. Quasi erläuternd ist diesem Ausspruch hinzugefügt: „Schulordnung § 52 Abs. 3 wurde verkündet, (gemeint ist § 52 Thüringer Schulgesetz). “ § 52 Abs. 3 lautet sowohl nach dem Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (alte Fassung) als auch in der geänderten Fassung durch Gesetz vom 3.12.2002 (neue Fassung): „In besonders schweren Fällen kann der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes ausgeschlossen werden.“ Nach den klaren Formulierungen im Protokoll, aber auch nach den Äußerungen des an der Sitzung teilnehmenden Lehrers Ko. bei der Befragung durch die Kommission sowie des Gespräches, welches der seinerzeitige Kurssprecher, Herr Am. mit der Kommission geführt hat, wurde die verhängte Maßnahme in irgendeiner Weise rechtlich begründet. Beide Gesprächspartner, also Herr Ko. und Herr Am., können sich nicht mehr daran erinnern, ob § 52 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz tatsächlich vorgelesen oder seinem exakten Inhalt nach

⁹² im Originaltext wiedergegeben in Abschnitt B.I.1

vorgetragen wurde. Beide gehen jedoch davon aus, dass bezüglich des Ausschlusses vom Gutenberg-Gymnasium entsprechende Bestimmungen über einen Schulausschluss vorgetragen worden sind. Am deutlichsten bringt das Herr Ko. zum Ausdruck, der erklärt hat, nachdem ihm die entsprechenden Teile des Protokolls vom 4.10.2001 vorgelesen worden sind: „Über einen Paragraphen wurde gesprochen, den Inhalt weiß ich heute nicht mehr.“ Laut Niederschrift über das Gespräch der Kommission mit Herrn Am. hat dieser erklärt: „Frau A. machte dann Rechtsausführungen, von denen ich den Eindruck hatte, dass sie meinte, dass das, was Robert gemacht hat, zu einem Ausschluss von der Gutenberg-Schule führen könne. Wenn ich mich erinnere, hatte sie dabei auch ein Heftchen mit einem Gesetzestext in der Hand.“ Auf Vorhalt, dass im Protokoll über das Gespräch vom 4.10.2001 steht, § 52 Abs. 3 des thüringischen Schulgesetzes sei verkündet worden, erklärte dann Herr Am.: „Daran kann ich mich so genau nicht erinnern.“ Nachdem ihm der Text des § 52 vorgelesen wurde, erklärte Herr Am.: „Ja, in diesem Bereich hat sich das bewegt, was Frau A. gesagt hat.“

Entsprechend hat Herr Am. bereits am 27.4.2002 in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung über das Gespräch vom 4. Oktober 2001 und die darin ausgesprochene Maßnahme gesagt: „In dieser Aussprache wurde er der Schule verwiesen. Ich begleitete ihn nach Hause und hatte Angst, dass er sich etwas antun würde. ...“.

Besonders deutlich schildert der damalige Schüler Rlr. in seiner Zeugenvernehmung vom 1.5.2002 den Inhalt der Maßnahmen, welche am 4.10.2001 gegen Robert Steinhäuser verhängt wurden. Herr Rlr. führt u.a. aus: „Diese Personen (die Teilnehmer an der Konferenz) haben beschlossen, dass Robert Steinhäuser der Schule verwiesen wird. Der A. erhielt den Auftrag, den Robert von der Schule nach Hause zu begleiten. Der(A.) sollte dem Robert helfen, einen Antrag zur Versetzung auf eine andere Schule zu stellen. Der Robert hat jedoch zu (A.) gesagt, dass dies nicht nötig sei und er soll das gut sein lassen. Der (A.) ist dann von Robert weggegangen und er hat ihm noch gesagt, dass er keinen Mist machen soll. Bei der Beratung war der Robert Steinhäuser auch zugegen. Er hat anfänglich erst versucht, zu diskutieren, aber dann hat er das gelassen. Die Verweisung von der Schule hat den Robert ganz schön getroffen und er war ganz schön niedergeschlagen.“

Zwar ist der Schüler Rlr. nur Zeuge vom Hörensagen, seine Aussage ist jedoch sehr präzise, was die überprüfbaren Fakten, z.B. die Teilnehmer am Gespräch vom 4.10.2001, angeht. Darüber hinaus hat Herr Am. gegenüber der Kommission die inhaltliche Richtigkeit der Angaben des Schülers Rlr. in dessen polizeilicher Vernehmung, nachdem er dieses Protokoll gelesen hat, ausdrücklich bestätigt. Er habe seinerzeit im Rathaus vor allen Klassenkameraden über das berichtet. Die Angaben des Rlr. seien mit einer Ausnahme zutreffend, es sei nicht um mehrere gefälschte Entschuldigungen, sondern nur um eine gegangen.

Zur gleichen Bewertung, nämlich dass der Ausschluss vom Unterricht in dem Gutenberg-Gymnasium nach Meinung der Schulleitung endgültig sein sollte, kommt man aufgrund der unmissverständlichen weiteren Äußerung der Schulleiterin, wie sie auf Seite 2 des Protokolls vom 4.10.2001 festgehalten ist: „Sie werden an dieser Schule entlassen, um 10.00 Uhr ab 5. Oktober holen Sie Ihr Abgangszeugnis hier ab. Beim Schulamt können Sie persönliche Anträge für Ihren weiteren Schulweg stellen.“

Diese Einschätzung hat auch der Lehrer H. bei seiner Befragung durch die Kommission bestätigt, wonach Anfang Oktober 2001 ein von der Schulleiterin unterzeichnetes Schreiben an der Stelle, wo die Klassenbücher liegen, im Gutenberg-Gymnasium aushing, auf welchem mitgeteilt wurde, dass der Schüler Robert Steinhäuser vom Gutenberg-Gymnasium ausgeschlossen worden ist. In die gleiche Richtung geht auch der erste Absatz im Schreiben des Gutenberg-Gymnasiums vom 5.10.2001⁹³ an Robert Steinhäuser, der lautet: „Hiermit beende ich das mit Ihnen bestehende Schulverhältnis auf der Grundlage des Thüringer Schulgesetzes entsprechend der durch Sie zu vertretenden Gründe mit Wirkung des heutigen Datums.“

Schließlich wurde Robert Steinhäuser mit Datum vom 5.10.2001 ein „Abgangszeugnis“ des Gutenberg-Gymnasiums erteilt, in dem es u.a. heißt: „Die Schule wird vor Erreichen des Schulzieles verlassen. Die Schule wurde vom 08/93 bis 5.10.01 besucht.“

⁹³ im Originaltext wiedergegeben in Abschnitt B.I.1

Zu b):

Demgegenüber führt die Schulleiterin in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 30.4.2002 aus, Robert Steinhäuser seien im Gespräch vom 4.10.2001 zwei Optionen offeriert worden. Zum einen könne er die Schullaufbahn freiwillig mit einem Abgangszeugnis sofort beenden und zum anderen könne er über das Schulamt einen Antrag stellen, an einem anderen Gymnasium seine Schullaufbahn fortzusetzen. Robert Steinhäuser habe sich spontan zur Aufgabe der Schullaufbahn mit der Aushändigung eines Abgangszeugnisses entschieden. Ein Ausschluss von der Schule wäre ihr als Schulleiterin im Rahmen eines solchen Gespräches auch gar nicht möglich gewesen. Sie habe Robert Steinhäuser im besagten Gespräch lediglich einen solchen Schritt aufgezeigt. Dieser habe sich dann für den freiwilligen Schulabgang entschieden. Sie sei dann noch einen weiteren Schritt auf den Schüler zugegangen und habe ihm für Dienstag, den 9.10.2001 einen Termin beim Schulamt verabredet, damit er sich über die Möglichkeit eines aufnehmenden Gymnasiums entsprechend seiner Kursbelegung beraten lassen konnte. Schließlich sei ihm, dem Schüler, die Möglichkeit eröffnet worden, im Falle der Fortsetzung seiner Schullaufbahn seine angefangene Seminararbeit fortsetzen zu können.

Diese Wertung des Vorganges wird von keinem der befragten Zeugen geteilt und ergibt sich auch nicht aus den vorliegenden Urkunden.

Nach allen ausgewerteten Erkenntnisquellen hat jedenfalls Robert Steinhäuser die gegen ihn verhängte Maßnahme als endgültigen Ausschluss vom Gutenberg-Gymnasium mit der Chance der Fortsetzung seiner Schullaufbahn an anderer Stelle verstanden.

Insoweit wird auf die bereits oben wiedergegebenen Äußerungen der einzelnen Zeugen Bezug genommen. Besonders deutlich wird das aber auch aus den Gesprächen, welche die Kommission mit dem ehemaligen Mitschüler, Herrn Am. und mit dem Kursleiter dem Lehrer Ko. geführt haben. Von einer freiwillig getroffenen Wahl des Robert Steinhäuser, seine Schulzeit zu beenden, ist nirgendwo die Rede.

Herr Am. hat z. B. ausgeführt, dass der Schüler nach seiner Erinnerung gegenüber den anwesenden Lehrern geäußert hat, sie wüssten gar nicht, was sie ihm antäten. Diese Einschätzung hat Herr Am. zwei Mal geäußert. Herr Am. hat zum Thema weiter

ausgeführt, er vermute, dass Robert Steinhäuser damals davon ausging, dass er endgültig von der Gutenberg-Schule verwiesen worden sei. Robert Steinhäuser sei nach dem Gespräch in der Schule durcheinander gewesen. Das sei schon so gewesen, als er noch im Sekretariat am Tisch gegessen habe. Er habe mit dem Kopf geschüttelt. Schließlich hat Herr Am. noch auf Befragen, ob der Robert Steinhäuser den Schulabschluss vom Gutenberg-Gymnasium als endgültig angesehen habe, erklärt, er könne das nach 2 ½ Jahren nicht mehr definitiv sagen. Er habe jedenfalls nachher fertig und verstört gewirkt und immerzu mit dem Kopf geschüttelt. Zum gleichen Thema hat Herr Am. in seiner polizeilichen Vernehmung vom 27.4.2001 u.a. erklärt: „Ich begleitete ihn nach Hause und hatte Angst, dass er sich etwas antun würde.“ In der bereits benannten Zeugenaussage hat der ehemalige Schüler R. ausgeführt: „Die Verweisung von der Schule hat den Robert ganz schön getroffen und er war ganz schön niedergeschlagen.“

Zum gleichen Thema hat Herr K. u. a. erklärt: „Die Möglichkeiten, eine andere Schule zu suchen, waren an das Verlassen des Gutenberg-Gymnasiums geknüpft. Es war eindeutig, dass er die Schule verlassen muss... Davon war Robert Steinhäuser sehr überrascht. Damit hat er nicht gerechnet. Ich saß ihm schräg gegenüber und konnte sein Gesicht sehen. Sein Gesichtsausdruck war sehr erschrocken, als ihm Frau ... das verkündet hat.“

Wie Robert Steinhäuser selbst die Maßnahme eingeordnet hat, ergibt sich aus der Aussage der beiden Handwerker, mit denen Herr Steinhäuser während der Tat im Gutenberg-Gymnasium gesprochen hat. Der Handwerker M. hat dazu ausgeführt: Darauf angesprochen, ob es sich hier bei der Schießerei um einen üblen Scherz handele, äußerte sich M. wie folgt: „Er sagte zu mir, er wäre mal von der Schule verwiesen worden.“ Der Lehrling Ho., der diese Szene mit angehört hat, erklärt dazu: „Davon habe ich nur mitgekriegt, dass der M. die Person fragte, ob hier eine Abschlussfeier sei, weil es geknallt hat. Die Person antwortet darauf sinngemäß: Die haben mich von der Schule geschmissen.“

Rechtlich stellt sich der Ausschluss des Robert Steinhäuser vom Unterricht am Gutenberg-Gymnasium als Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Ziffer 6 des Thüringer Schulgesetzes alter Fassung bzw. wortgleich § 51 Abs. 3 Ziffer 7 des Thüringer Schulgesetzes neuer Fassung, jeweils mit Anordnung des Sofortvollzuges, dar.

Wesentlich bei der Verhängung einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 des thüringischen Schulgesetzes ist allerdings, dass sowohl nach der alten wie auch nach der wortgleichen neuen Fassung es nicht um die dauerhafte Verweisung eines Schülers von einer Schule geht, sondern um „die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Art durch das zuständige Schulamt“. Auch wenn von Seiten der Schulleitung dem Robert Steinhäuser die Möglichkeit eröffnet werden sollte, sich eigenverantwortlich eine andere Schule zu suchen, so ist das natürlich eine weitaus schärfere Maßnahme als die vom Gesetz ermöglichte „Zuweisung“ an eine andere Schule. Diesem Unterschied kommt vorliegend auch eine gesteigerte Bedeutung zu, weil Steinhäuser, entsprechend einer ihm schriftlich vom Schulamt mit Schreiben vom 18.10.2001 erteilten Zusage, sich an das Königin-Luise-Gymnasium gewandt hat, um die Modalitäten seines Übertrittes für die Zeit nach den Herbstferien zu regeln. Dazu kam es aber nicht, weil dem Robert Steinhäuser offenbar um den 23.10.2001 herum durch den Schulleiter des Königin-Luise-Gymnasiums mitgeteilt worden war, dass er wegen nicht geeigneter Kursstrukturen doch nicht auf das Gymnasium würde wechseln dürfen.

Dies teilte Robert Steinhäuser dann am 24.10.2001 auch dem Staatlichen Schulamt mit und erhielt dort die Auskunft, sich bei anderen Gymnasien zu melden, um dort einen Platz zu finden. Nach einer Aktennotiz des damaligen Leiters des Staatlichen Schulamtes vom 29.4.2002 erhielt Herr Steinhäuser dann noch die Mitteilung, er könne sich bis zum 1.11.2001 wieder beim Staatlichen Schulamt melden, falls es Schwierigkeiten gebe. Die Herbstferien waren im Jahre 2001 bereits am 20.10. zu Ende gegangen. Bei objektiver Betrachtung hat sich das Schulamt ganz sicher bemüht, für Robert Steinhäuser eine andere Beschulungsmöglichkeit zu finden, von einer Zuweisung an eine andere Schule i.S.d. § 51 Abs. 3 und Ziffer 6 des damals geltenden Thüringer Schulgesetzes kann jedoch nicht gesprochen werden.

Darauf, dass die handelnde Behördenleitung unter Umständen von einer noch schärferen Maßnahme, nämlich von einem Ausschluss nach § 52 Abs. 3 des Schulgesetzes ausgegangen sein könnte, kommt es nicht an, für beide Maßnahmen fehlte der handelnden Behörde eine entsprechende Ermächtigung durch das Gesetz. Darüber hinaus wurde das Verfahren nicht eingehalten. Für die eine wie die andere Maßnahme wäre das Schulamt zuständig gewesen, welches auf Antrag des Schulleiters auf der Grundlage eines Beschlusses der Lehrerkonferenz hätte tätig

werden können. Sowohl für eine Ordnungsmaßnahme nach § 51 als auch für einen Ausschluss nach § 52 des Thüringer Schulgesetzes bedurfte es zuvor einer Androhung der beabsichtigten Maßnahme. Die Zuständigkeitsregelungen und die Bestimmungen über den Gang des Verfahrens sind insgesamt nicht eingehalten, so dass die verhängte Maßnahme im Gesetz keine Stütze findet. Die Zuweisung an eine andere Schule als Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 und erst recht eine Maßnahme nach § 52 Abs. 3 des Schulgesetzes erfordert zudem materiell-rechtlich, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist und andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Zwar hat sich Robert Steinhäuser schon früher Ordnungsverstöße zu Schulden kommen lassen, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese niemals zu einer förmlichen Ordnungsmaßnahme gegen ihn geführt haben. Zudem ist ein früher gerühtes unentschuldigtes Fehlen von den Eltern im Nachhinein ordnungsgemäß entschuldigt worden. Jedenfalls wurde diese Entschuldigung akzeptiert. Bei dieser Lage der Dinge würden auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zuweisung an eine andere Schule nicht bestanden haben.

Entsprechend haben dann auch der Leiter des Staatlichen Schulamtes in Erfurt sowie die Fachreferentin gegenüber der Kommission erklärt, dass die Schulleiterin den Schulverweis nicht habe selbst aussprechen dürfen. Die Sache sei nicht ordnungsgemäß gelaufen. Es hätte ein Antrag an das Schulamt vorgelegt werden müssen. Dieser werde dann zunächst von dem Juristen bearbeitet. Auf jeden Falle komme es dann im Schulamt auch noch zu einer Anhörung des Betroffenen und gegebenenfalls seiner Eltern. Das Robert Steinhäuser zu Lasten gelegte Vergehen sei sicherlich nicht in Ordnung, aber man hätte noch darüber reden können, ob man in dieser Sache schon den von der Schulleiterin beschrittenen Weg eines Schulverweises geht. Der gegenüber Steinhäuser erhobene Vorwurf hätte einen Schulausschluss wohl auch nicht getragen. Dabei wäre auch zu berücksichtigen gewesen, dass Robert Steinhäuser kurz vor dem Abitur gestanden habe.

Die rechtlichen Voraussetzungen waren der Behördenleiterin auch bekannt. Insoweit hat sie am 30.4.2002 bei ihrer polizeilichen Vernehmung erklärt: „Im Rahmen eines solchen Gespräches wäre es mir als Schulleiterin gar nicht möglich gewesen, einen Schüler von unserer Schule auszuschließen. Dazu ist es notwendig, die Lehrerkonferenz anzurufen, um dieses Problem einer Entscheidung zuzuführen. Dieses Schritt habe ich dem Steinhäuser in besagtem Gespräch lediglich aufgezeigt, im Ergebnis dessen entschied er sich für den freiwilligen Schulabgang. Ich ging noch

einen Schritt auf Steinhäuser zu in der Form, dass ich für ihn für Dienstag, den 9.10.2001 einen Termin beim Schulamt, bei Frau B. verabredete. Das machte ich aus dem Grund, da sollte sich Steinhäuser über die Möglichkeit eines aufnehmenden Gymnasiums entsprechend seiner Kursbelegung beraten lassen. Sprich, er hatte dann immer noch die Gelegenheit, an ein anderes Gymnasium zu wechseln.“ Diese Aussage widerspricht nicht nur dem Inhalt der vorliegenden Dokumente, sondern auch den Wahrnehmungen und Aussagen aller Zeugen sowie das oben ausgeführt ist. Zudem ist es ein Widerspruch in sich, dass einerseits ein Abgangszeugnis erteilt und andererseits Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Schule zu wechseln. Einen Sinn gibt dieses Verhalten nur dann, wenn, wie von den übrigen Beteiligten wahrgenommen, der Ausschluss vom Unterricht im Gutenberg-Gymnasium endgültig sein sollte, mit der Möglichkeit, eine andere Schule zu finden.

Zu c):

Dazu ist es kein Widerspruch, dass die Schule dem Robert Steinhäuser eingeräumt hat, seine am Gutenberg-Gymnasium begonnene Seminarfacharbeit weiterzuführen, falls er seine Schulzeit an einem anderen Gymnasium fortsetzen würde. Dies ist ganz sicher von der Schulleitung fürsorglich gemeint, macht aber auch deutlich, dass es am Gutenberg-Gymnasium darum ging, dass er diese Schule auf jeden Fall nicht mehr besuchen sollte.

Zu d):

Die Beurlaubung von der Teilnahme am Unterricht vom 5.10. bis einschließlich 9.10.2001 diente nach Einschätzung der Kommission, dazu Robert Steinhäuser sofort, also ab dem 5.10.2001 aus dem Gutenberg-Gymnasium fernzuhalten. Die Befristung der Beurlaubung bis einschließlich 9.10.2001 macht darüber hinaus deutlich, dass die Schulleitung davon ausging, dass Robert Steinhäuser bei dem für den 9.10. für ihn mit dem Schulamt vereinbarten Termin, die Zuweisung an ein anderes Gymnasium erreichen würde. Dies stellt sich einerseits als fürsorgliche Maßnahme dar, macht aber auch deutlich, dass bei Abfassung der Verfügung des Gutenberg-Gymnasiums vom 5.10.2001 tatsächlich nicht davon ausgegangen wurde, Robert Steinhäuser habe sich für die Beendigung der Schulzeit entschieden. Von daher sind die Maßnahmen teilweise unverständlich, was jedoch nicht davon ablenkt, dass im Kern eine sofortige Beendigung der Schulzeit des Robert Steinhäuser am Gutenberg-Gymnasium gewollt

war. Dass sich dabei Widersprüche zu den gesetzlichen Regelungen ergeben, ist unvermeidlich, da das Verfahren insgesamt sich eben nicht am Gesetz orientiert hat.

Entgegen anderen Wertungen sieht die Kommission in den Maßnahmen des Gutenberg-Gymnasiums vom 4.10. bzw. 5.10.2001 nicht den allein entscheidenden Auslöser oder gar den Grund für die am 26.4.2002 begangene Tat. Bereits in der sehr ausführlichen operativen Fallanalyse durch BKA und TLKA vom 25.11.2002 kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass für ein Nachvollziehen der Tat des Robert Steinhäuser unterschiedliche Faktoren und Faktorenkombinationen sowie die Entwicklung und Dynamik in dessen Leben vor dem Hintergrund seiner Lebens- und Lerngeschichte und seiner Person in einer Interpretation berücksichtigt werden müssen. In dem Gutachten ist weiter ausgeführt:

„Es muss sich dabei nicht zwingend um einen fixen Entscheidungszeitpunkt gehandelt haben, sondern Entscheidungen können über eine längere Phase, in der bewusst oder unbewusst Handlungsalternativen gegeneinander abgewogen werden und schleichend getroffen werden. Das Heranziehen dieses Schwellenmodells liegt nahe, weil ein isolierter Faktor nicht als einzige Bedingung im Sinne einer einzelnen Ursache angenommen werden kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass viele Bedingungsfaktoren in ihrem Zusammenwirken, eingebettet in die Gedanken- und Lebenswelt des Robert S. und ihrer interaktiven Dynamik im zeitlichen Verlauf zu dem letztlichen Resultat zu der Massentötung und dem Suizid geführt haben.“

Danach ist der Schulausschluss sicher einer, aber nicht der alleinige Bedingungsfaktor im oben dargestellten Sinne. Auf die diesbezüglichen Einzelheiten wird an späterer Stelle noch einzugehen sein.

Es fällt auf, dass Robert Steinhäuser anscheinend kein wirklich schießsportliches Interesse hatte, denn mit der Erteilung der Bedürfnisbescheinigung nach § 32 des alten Waffengesetzes am 7.9.2001 sind praktisch keine schießsportlichen Aktivitäten mehr nachweisbar. Welche Ziele Robert Steinhäuser mit seiner seit Ende des Jahres 2000 betriebenen systematischen Aufrüstung - d.h. seinen Versuchen, tatsächliche Gewalt über Waffen zu erlangen und sie bedienen zu können - konkret verfolgte, ist nicht mehr mit Gewissheit feststellbar. Der Ablauf spricht allerdings dafür, dass Schießtraining und der Schusswaffenerwerb auf die Option der Begehung eines Deliktes unter Einsatz der erworbenen Waffen gerichtet war, was die Bedeutung des

Schulverweises bei der Ursachensuche für die Tatbegehung in ein anderes Licht stellen würde.

2. Erlangung einer Waffenbesitzkarte, Schießausbildung, Erwerb von Schusswaffen, Auswirkungen des neuen Waffenrechts, Erkenntnisse zum Einsatz der Pistole Glock 17 und der Pumpgun Mossberg

Waffenbesitzkarte

Voraussetzung für den Erwerb der Waffenbesitzkarte (Grüne Waffenbesitzkarte nach § 32 Abs. 1 Waffengesetz vom 8.3.1976 in der Fassung des Gesetzes vom 25.9.1990 = Waffengesetz alte Fassung) war u. a. die Bescheinigung des Bedürfnisses zum Erwerb der begehrten Waffen und der dazugehörigen Munition.

Die Robert Steinhäuser dazu durch den Schützenverein Domblick e.V. Erfurt unter dem 7.9.2001 erteilte Bescheinigung (im Anschluss dieses Unterabschnitts in Kopie wiedergegeben) ist nicht unproblematisch.

So enthält die in dem dafür vorgesehenen Vordruck enthaltene Zeile „wird hiermit bescheinigt, dass er/sie als Sportschütze an dem Übungsschießen der u. g. Schützenvereinigung regelmäßig teilnimmt seit:“ keine Eintragung, obwohl durch Fettdruck hervorgehoben ist, „unbedingt angeben!“.

Bezüglich der Art der zu erwerbenden Schusswaffen ist eingetragen „Sportpistole“ und unter Munition „9 mm P.“, wobei die Zahl 9 sowie das P. ersichtlich von anderer Hand stammen, als z.B. das Wort „Sportpistole“. In der nächsten Zeile befindet sich dann die Eintragung „Sportgewehr“. Diese Eintragung ist durchgestrichen und wiederum von anderer Hand durch die Eintragung „Flinte“ ersetzt. Ebenso bei dem Munitionseintrag „12/70“ ist die 0 später verändert worden.

Unter der Rubrik „Die Schießstätte des bestätigenden Vereins ist für folgende Waffen und Munition zugelassen:“ ist dann eingetragen: „22 lfb + Kalkkreiße + Dachsbau Wandersleben“. Diese Eintragungen sind für sich unstimmg, da weder die Kalkkreiße noch der Dachsbau Wandersleben eine Schießstätte des Domblick e.V. ist und die

angegebene Munition, 22 Ifb, mit der Sportpistole 9 mm P. und der Flinte Kaliber 12/70 überhaupt nichts zu tun hat.

Nach Auffassung der Kommission war es zumindest sehr fragwürdig, aufgrund einer solchen Bedürfnisbescheinigung überhaupt eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

Allerdings begegnet die Ausstellung der Bedürfnisbescheinigung noch weiteren Bedenken. Der derzeitige Erste Vorsitzende des Schützenvereins Domblick e.V. - Herr B. - hat bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 27.4.2002 und auch später in einem Gespräch vom 17.3.2004 gegenüber Mitgliedern der Kommission erklärt, dass er ein Bedürfnis für eine Flinte ursprünglich nicht habe bescheinigen wollen, weil eine solche Waffe im Verein nicht geschossen werden kann. Warum die Bedürfnisbescheinigung dann gleichwohl ausgestellt worden ist, lässt sich nicht aufklären; dies dürfte aber nicht korrekt gewesen sein. Bedenken sind um so mehr angebracht, weil in einer, wie sich allerdings erst später herausgestellt hat, gefälschten Eintragung das der Bedürfnisbescheinigung zugrunde liegende Schießbuch von Herrn Steinhäuser nur eine einzige Eintragung über ein Training mit einer Flinte enthält. Bei der dort aufgeführten Waffe handelt es sich um eine für Sportzwecke unübliche Flinte vom Kaliber 12/76. Diese Patrone ist zudem nach den Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes für sportliches Schießen nicht zugelassen, da die Patrone nach Abgabe des Schusses länger als 70 mm ist und das Gewicht der Ladung die zugelassenen 24 g überschreitet.

Nach Überzeugung der Kommission enthält das Schießbuch von Robert Steinhäuser gefälschte Eintragungen, die von ihm stammen oder von ihm veranlasst sind.

Die letzten vier Eintragungen über Schießleistungen sind nicht von dem Schießtrainer H. vorgenommen bzw. nicht von ihm autorisiert worden.

In den Akten befindet sich die Fotokopie von vier Seiten aus dem Schießbuch des Robert Steinhäuser. Diese Kopie, sowie Kopien der Unterlagen für die Beantragung der Waffenbesitzkarte, welche dem Robert Steinhäuser am 16.10.2001 durch die Stadt Erfurt ausgestellt und bezüglich der unter lfd. Nr. 2 genehmigten PA-Flinte am 21.10.2001 geändert wurde, waren Gegenstand der Vernehmung des damaligen Sachbearbeiters für Waffenangelegenheiten beim Ordnungsamt der Stadt Erfurt durch die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) am 27.4.2002, ohne dass einzelne,

nachfolgend aufgeführte Unstimmigkeiten und Zweifelsfragen geklärt werden konnten.

Auf zwei Seiten des Schießbuches (im Anschluss dieses Unterabschnitts in Kopie wiedergegeben) wurden seinem Inhaber für das Sportjahr 2001 verschiedene Schießübungen bescheinigt. Diese beginnen auf der oberen rechten Seite der Fotokopie mit dem 9.1.2001 und enden am 17.4.2001. Auf der links unten abgelichteten Seite des Schießbuches sind zunächst drei Übungen für Pistole 9 x 19 bestätigt, und zwar für den 4.5., 23.5. und 12.7.2001. Im Anschluss daran finden sich vier weitere Einträge, nämlich für den Juli (der Tag ist auf der Kopie nicht sicher zu erkennen), das Schießen mit einer Selbstladeflinte Kaliber 12/76 für den 22. Juni, das Schießen mit einer Repetierflinte 6,5 x 55, wobei der Wortteil Flinte durchgestrichen ist. Für den 21.3. ist als Disziplin eingetragen: Kurzwaffe 454 mit einer beigefügten unleserlichen Ergänzung. Als Letztes ist eingetragen mit dem Datum 7.7. als Waffenart und Disziplin: Kurzwaffe 38/357 MG.

In einem Gespräch, welches durch die Kommission mit dem Schießsporttrainer Hz. geführt wurde, hat dieser erklärt, die Eintragungen zwischen dem 9.1. und dem 21.3.2001⁹⁴ sowie die letzte Eintragung auf der genannten Seite vom 17.4.2001 stammten ebenso von ihm, wie die oben näher bezeichneten letzten vier Eintragungen auf der nächsten Seite.

Bei der Überprüfung der Fotokopie hatte Herr Hz., der über eine Lesebrille verfügt, keine Brille auf, sondern hat sie erst dann bei der Fortführung des Gespräches aufgesetzt.

Bezeichnenderweise hat Herr Hz. bei dem Gespräch seine Eintragungen anhand des Clubstempels und anhand seines auffälligen Handzeichens identifiziert. Erst nach mehrmaligem Prüfen, dass es bei den letzten vier Eintragungen an beidem fehlt, erklärt Herr Hz. spontan, das falle ihm zum ersten Mal auf. Erst nachdem Herr Hz. auf weitere Auffälligkeiten hingewiesen wurde, erklärt Herr Hz. dann schließlich, er könne sich diese Eintragungen, vor allem auch in dieser Reihenfolge, nicht erklären. Bezüglich des zeitlichen Ablaufes, nämlich dass einer Eintragung vom Juli, der 22. Juni, dann der 21. März und schließlich der 7. Juli folgt erklärt Herr Hz., es könne

⁹⁴ in der Niederschrift über das Gespräch heißt es aufgrund eines Lesefehlers: „21.5.2001“

schon einmal vorkommen, dass jemand kurz vor der Sachkundeprüfung einen entsprechenden Nachweis für geleistete Schießübungen brauche. Dann mache er das aber kenntlich, dass es sich um eine nachträgliche Eintragung handelt. Herr Hz. hat dann weiter erklärt: „Wenn ich mir das alles so anschau, dann muss ich eigentlich sagen, ich kann mich an diese Vorgänge so, wie sie sich aus den Eintragungen spiegeln, nicht erinnern. Ich habe große Bedenken, ob das etwas mit mir zu tun hat. Außerdem muss ich sagen, mein Stempel war relativ einfach für jemanden zu gebrauchen, denn wenn ich aus dem Waffenschrank Waffen geholt habe, lag er immer auf dem Tisch im Eingangsbereich herum.“

Auch ohne diese Einschätzung von Herrn Hz. spricht sehr vieles dafür, dass die Eintragungen nicht von ihm stammen. Zwar hat er auch bei der Eintragung vom 7.3.2001 nur den persönlichen Stempel „J. Hz., Trainer Sportschießen“ verwendet, aber er hat eindeutig seine Paraphe hinzugefügt. Diese Paraphe findet sich im Übrigen in sämtlichen anderen Eintragungen, bei denen Herr Hz. dann den Rundstempel des Schießstandes in der Kalkreißer ... verwendet hat. Bei den hier zu beurteilenden vier nachträglichen Eintragungen fehlt die Paraphe von Herrn Hz. gänzlich. Darüber hinaus fällt auf, dass bei allen anderen Eintragungen für jede Zeile ein Stempel begedrückt und das Handzeichen beigefügt wurde, sodass die Stempel wegen der schmalen Zeilen ineinander übergehen. Bei den vier letzten Eintragungen wurde jedoch der Stempel nur drei Mal untereinander gesetzt. Offenbar weil damit die vier Eintragungen insgesamt abgedeckt waren. Bezüglich des Stempels, den jedes Vereinsmitglied nach den Äußerungen von Herrn Hz., dass der Stempel im Eingangsbereich auf dem Tisch herumlag, leicht benutzen konnte, fällt im Übrigen auf, dass die farbliche Dichte deutlich abnimmt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass für die Beifügung der Stempel kein Stempelkissen zur Verfügung stand bzw. nicht genutzt wurde.

Aber auch der Inhalt der bescheinigten Disziplinen lässt teilweise erkennen, dass der Verfasser nur über mäßige schießsportliche bzw. waffentechnische Kenntnisse verfügt hat. Das fängt damit an, dass die Selbstladeflinte keine übliche Waffe für das Wurftaubenschießen ist und darüber hinaus das angegebene Kaliber 12/76 für Sportschießen nicht zugelassen ist. Insofern wird verwiesen auf die gegenüber der Kommission gemachten Ausführungen des ehemaligen Waffensachbearbeiters der Stadt Erfurt, des Herrn W., der bezüglich der Änderungen der Hülsenlänge auf der Waffenbesitzkarte angegeben hat, dass das Kaliber 12/76 keine vom Deutschen

Schützenbund zugelassene Patrone ist; dass vielmehr für Sportzwecke die Hülsenlänge 70 mm beträgt, die Patrone also die Kaliberbezeichnung 12/70 hat (vergleiche auch die Regeln des Deutschen Schützenbundes für das Flintenschießen, Ziff. 3.0.2.3).

Ob die Angaben des Herrn Hz. über die Benutzung der Selbstladeflinte bei einem Besuch mit Robert Steinhäuser in Elxleben wirklich auf Erinnerung oder gar auf real Erlebtem beruht, oder aber deshalb berichtet wurde, weil Herr Hz. sich zunächst für den Verfasser dieser Eintragung hielt, mag hier dahin stehen.

Die nächste Eintragung, wo unter dem 22.6. vermerkt ist Repetierflinte (der Wortteil Flinte ist später gestrichen) 6,5 x 55, belegt, dass der Verfasser nur über äußerst mäßige waffentechnische Kenntnisse verfügt. Eine Flinte 6,5 x 55 gibt es nicht. Bei diesem Kaliber handelt es sich um eine Büchse. Dieser Unterschied, mit anderen Worten dieser Fehler, ist so gravierend, dass ausgeschlossen werden kann, dass er einem erfahrenen Schießlehrer unterlaufen sein könnte.

Alle diese Ungereimtheiten führen zur Überzeugung der Kommission, dass die letzten vier Eintragungen im Schussbuch nicht auf Herrn Hz. zurückgehen, sondern es sich dabei um Fälschungen unter Verwendung des Stempels von Herrn H. handelt. Mangels eigener Sachkompetenz soll hier auch nicht auf Unterschiede im Schriftbild eingegangen werden.

Robert Steinhäuser hatte auch durchaus einen Grund, sich unbedingt diese Eintragungen zu verschaffen. Nach den Mitteilungen des Herrn B. und dessen Zeugenvernehmung durch die KPI Erfurt vom 27.4.2002 sowie aufgrund der Aussagen des ehemaligen Schießleiters J. vor der KPI Erfurt vom 7.5.2002, steht nämlich fest, dass Herr B. im Sommer 2001 - wie ausgeführt - es zunächst abgelehnt hatte, Robert Steinhäuser die erforderliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des damaligen Waffengesetzes hinsichtlich des Bedürfnisses für eine Flinte zu erteilen, weil entsprechende Schießleistungen nicht als nachgewiesen erachtet wurden und dies als Teil der Bedürfnisbescheinigung aber erforderlich ist. Nachdem dann das Schießbuch mit den gefälschten Eintragungen vorgelegt wurde, hat der Schützenverein „Domblick“ mit Datum vom 7.9.2001 die begehrte Bescheinigung ausgestellt. In den zeitlichen Ablauf passt auch, dass die letzte echte Eintragung über ein Schießtraining das Datum vom 12.7.2001 trägt. Insbesondere Herr J. hat in seiner bereits benannten

Zeugenvernehmung geschildert, Robert Steinhäuser habe, nachdem das Schießbuch mit dieser letzten Eintragung nicht als ausreichend akzeptiert worden sei, nach einer gewissen Zeit die neuen Formulare und Unterlagen vorgelegt. Robert Steinhäuser sei dann etwa 10 bis 15 Mal gekommen und habe bei ihm, Herrn J., nachgefragt, ob denn seine Bescheinigung unterschrieben sei. Von daher erweist sich der ganze Zeitablauf als stimmig.

Alle diese Anstrengungen hat Robert Steinhäuser nach Auffassung der Kommission deswegen unternommen, weil es ihm unbedingt darauf ankam, ein Schrotgewehr - seine Pumpgun - erwerben zu können. Die notwendige Bescheinigung zum Erwerb der Waffenbesitzkarte hinsichtlich einer Pistole 9 mm Para hätte er, und das hat insbesondere der Erste Vorsitzende des Schützenvereins „Domblick“, Herr B., zum Ausdruck gebracht, ohne Weiteres aufgrund der legalen Eintragungen im Schießbuch, also ohne die vier letzten Eintragungen, bekommen. Dass eine einzige Eintragung über das Schießen mit einer Flinte, zudem noch mit einem anderen Typ von Schrotwaffe als dem erstrebten, dann zur Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung geführt hat, erstaunt zwar, ist jedoch als Tatsache nicht hinwegzudiskutieren.

Danach hat jedoch die für die Erstellung des Täterprofils wichtige „Aufrüstungsphase“ lange vor dem Schulverweis vom 4. bzw. 5. Oktober 2001 begonnen.

Das gilt vollumfänglich auch dann, wenn man entgegen der Überzeugung der Kommission der Auffassung ist, die letzten vier Eintragungen stammten wirklich von dem Schießtrainer H.. Auch ohne die angenommene Fälschung zeigt das ganze Verhalten des Robert Steinhäuser, dass er, selbst dann wenn er aus schießsportlichem Interesse dem Schützenverein „Domblick“ beigetreten sein sollte, spätestens seit Sommer 2001 intensiv die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, um eine Faustfeuerwaffe und eine Schrotflinte erwerben zu können.

An dieser Stelle sei nur angemerkt, dass die später von Robert Steinhäuser erworbenen 300 Schrotpatronen, welche er ausweislich des Kassenzettels am 7.11.2001 bei dem Waffengeschäft Fr. in Erfurt gekauft hat, gleich aus zweierlei Gründen für sportliches Schießen nicht zugelassen waren. Zum einen enthalten die Patronen eine Ladung von 36 g, überschreiten also die vorgeschriebenen 24 g.

Darüber hinaus beträgt die Schrotkörnung 3,5 mm, wo hingegen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes nur eine Körnung von 2,5 mm für das sportliche Schießen erlaubt ist.

Die aufgrund der Bedürfnisbescheinigung und der sonstigen Unterlagen dann vorgenommene Erteilung der Waffenbesitzkarte erweist sich im Wesentlichen als rechtmäßig. Fraglich ist, ob die Bedürfnisbescheinigung nicht hätte zurückgewiesen werden müssen, nachdem Robert Steinhäuser, wie der frühere Waffensachbearbeiter des Ordnungsamts der Stadt Erfurt in einem Gespräch mit Mitgliedern der Kommission am 25.2.2004 erklärt hat, eine erkennbar veränderte Bedürfnisbescheinigung vorgelegt hat (s.o.), nachdem der Sachbearbeiter die Bedürfnisbescheinigung in ihrer Urfassung als nicht ausreichend zurückgewiesen hatte. Diese Änderungen sind jedenfalls nicht vom ausstellenden Verein legalisiert, sodass auch für das Ordnungsamt der Stadt Erfurt seinerzeit nicht feststand, von wem die Bedürfnisbescheinigung in ihrer jetzigen Form stammt. Lediglich die Änderung von einer gelben in eine grüne Waffenbesitzkarte war mit Änderungsvermerk, Stempel und Paraphe des Schützenvereins Domblick e.V. versehen.

Nicht korrekt waren auch, wie dargestellt, die Angaben in der Spalte „Die Schießstätte des bestätigenden Vereins ist für folgende Waffen und Munition zugelassen:“ Dass dort „22 lfb“ eingetragen ist, ist unschädlich, obwohl der Erwerb einer solchen Waffe von Robert Steinhäuser gerade nicht begehrt wurde. In der entsprechenden Anlage zum Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis ist nämlich lediglich unter der Ziffer 245 für Pistolen die Rubrik Zentralfeuerpistole (30-38) sowie Ziffer 250 Gebrauchspistole/Gebrauchsrevolver (38-45) angekreuzt und die davor stehende Spalte 240 für KK-Pistole, was dem Kaliber 22 lang lfb entsprechen würde, nicht. Dass dann lediglich zwei Schießstände, nämlich Kalkreibe und Dachsbau Wandersleben, und nicht die zugelassenen Waffen und Munition benannt sind, mag bezüglich der Pistole 9 mm Para hinnehmbar sein, weil unter den Eingeweihten das so verstanden werden kann, dass damit die in den beiden Schießständen möglichen großkalibrigen Waffen gemeint sind. Dabei mag auch hingenommen werden, dass es sich bei der Kalkreibe und dem Dachsbau Wandersleben um keine Schießstätten des bescheinigenden Vereins Domblick handelt. Schwieriger ist schon die Frage, welche Bedeutung es hat, dass in der Bescheinigung in keiner Weise eine Sportstätte genannt wird, in welcher ein vom Deutschen Schützenbund zugelassener Schießsport mit Flinten ausgeübt werden kann.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Fehler bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte im Prinzip grundsätzlich behebbare Versäumnisse betreffen. Unter Umständen hätte eine Zurückweisung der Bedürfnisbescheinigung lediglich zu einer kurzfristigen Verzögerung bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte geführt.

Dem Ordnungsamt nicht vorhaltbar ist die Tatsache, dass im Schießbuch des Robert Steinhäuser nur eine und dazu noch sehr fragwürdige Eintragung bezüglich des Schießens mit Flinten vorhanden ist. Der ehemalige Waffensachbearbeiter des Ordnungsamts der Stadt Erfurt hat nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass dem keine Aussagekraft zukommt, weil die Führung des Schießbuches ein Internum des Vereines ist, welches lediglich für den Vereinsvorstand bei der Ausfüllung der Bescheinigung nach § 32 des Waffengesetzes von Bedeutung ist. Entscheidend für das Ordnungsamt war hier die vom Deutschen Schützenbund ausgestellte Bescheinigung als Nachweis der Sachkunde. Darin wird vordruckmäßig Robert Steinhäuser u.a. bescheinigt, dass er über ausreichende Kenntnis für die Handhabung aller sportlichen Lang- und Kurzwaffen verfügt.

Schwerer und für den hier zu beurteilenden Fall auch von einer gewissen Relevanz ist allerdings das Versäumnis des Ordnungsamtes - Waffenbehörde - auf die am 23.10.2001 dort eingegangene Verkaufsanzeige des Herrn K., mit der dieser mitteilte, dass er seine Glock am 18.10.2001 an Robert Steinhäuser verkauft hat, zu reagieren. Wäre dies von der Waffenbehörde zur Kenntnis genommen worden, hätte es zu Rückfragen kommen müssen.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 15 des Waffengesetzes alter Fassung handelt nämlich ordnungswidrig, wer entgegen § 28 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes alter Fassung die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. § 28 Abs. 7 Satz 1 bestimmt dazu, dass der Waffenerwerb, wie er hier bezüglich der Glock 17 und der PA-Flinte vorliegt, binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und dabei die Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen ist.

Trotz der Tatsache, dass Robert Steinhäuser am 18.10.2001 eine Glock 17 gekauft hat, eine entsprechende Verkaufsanzeige lag seit dem 23.10.2001 dem Ordnungsamt der Stadt Erfurt vor, erfolgte zu keinem Zeitpunkt irgendeine Reaktion oder gar die

Ahndung der in der Nichtanzeige fraglos liegenden Ordnungswidrigkeit. Das ist insofern von Bedeutung, als durch die Aufarbeitung der angeschnittenen Probleme u.U. Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Robert Steinhäuser deutlich geworden wären, die zu einem Widerruf der Erteilung der Waffenbesitzkarte hätten führen können. Das um so mehr, als bei entsprechenden Nachfragen aufgefallen wäre, dass Herr Steinhäuser den Kauf der PA-Flinte auch nicht angezeigt hat.

1. SM-Zeile
2-zellig

Zutreffendes ankreuzen!

Menschenrecht, gem. Urheberrechtsgesetz
Nachdruck und Nachahmung verboten!

Antrag - Verein
gdb - Verein
Besuch Nr. 68/001 E
Bestell-Nr. 135-012
Bescheinigung Sachkunde
503

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung einer

- waffenrechtlichen Erlaubnis sprengstoffrechtlichen Erlaubnis

Eingangsstempel
000163
50
11. Sep. 2001

Stadtverwaltung Erfurt
32 - Ordnungsamt
Ordnungs- u. Aufsichtsangelegenheiten
Friedrich-Engels-Straße 27a
Postfach 100553
99005 Erfurt

Bescheinigung

(nach § 32 der 1. WaffV; Nr. 31.2 und 32.2.2 der WaffVwV oder Nr. 27.8 der Spreng VwV)

als Nachweis

- der Sachkunde (§ 31 Abs. 1 WaffG)

- des Bedürfnisses für eine WBK zum Erwerb von Einzelladerwaffen (gelbe WBK) (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) anstelle des Nachweises eines Bedürfnisses (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG) des Bedürfnisses für eine grüne WBK (§ 32 Abs. 1 WaffG) des Bedürfnisses nach § 27 Abs. 3 SprengG

Herr/Frau *mpüty*
07.09.01

Name, Vorname: *Steinhilber Robert*

Geburtsdatum: *22.01.83* Geburtsort: *Erfurt*

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.): *99097 Erfurt, Oststr. 40*

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie als Sportschütze an den Übungsschießen der u. g. Schützenvereinigung regelmäßig teilnimmt seit: ← unbedingt angeben!

Er/Sie hat die Erlaubnis zum Erwerb von folgenden Schußwaffen und Munitionen beantragt und ist mit ihrer Handhabung vertraut:

Art der Schußwaffen:	Munition (Kal.):
<i>Spezialstole</i>	<i>9 mm P.</i>
<i>Flinte / Flinte</i>	<i>12/70</i>

Bedürfnis Als Mitglied der Schützenvereinigung benötigt der/die Genannte zur Teilnahme an ordentlichen Wettkämpfen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes

- die Schußwaffe die Munition das Schwarzpulver das NC-Pulver
- zum Laden von Patronenhülsen zum Schießen mit Vorderladerwaffen
- Bei Antrag für einen **Handrepetierer**: Es wird bescheinigt, daß unser Schießsportverein für entsprechende Schießdisziplinen mit Repetierwaffen Trainingsmöglichkeiten auf geeigneten Schießbahnen anbietet und ordentliche Schießwettbewerbe in den Schießdisziplinen für Repetierwaffen durchgeführt werden.

Sachkunde

Der/Die Genannte besitzt als geübter Sportschütze die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit den genannten Schußwaffen und der Munition.
Es wurden insbesondere Kenntnisse erworben und vermittelt über die Vorschriften der Notwehr und des Notstandes (StGB), über die wichtigsten Vorschriften über den Umgang mit Schußwaffen und über die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse.

Bestätigung:
Der Bewerber hat an den festgelegten Ausbildungsveranstaltungen der ausstellenden Einrichtung teilgenommen *10.6.01*
(Datum)

am *10.6.01* *TSB / Hr.* *II-87* und die Prüfung erfolgreich abgelegt.

Bemerkungen:

Die Schießstätte des bestätigenden Vereins ist für folgende Waffe und Munition zugelassen:
.22 L/B + Kalkrieger + Dabid von Wandersleben

Das Vereinsmitglied ist ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall versichert.

Ort, Datum: *Erfurt, den 07.09.01* Stempel der Schützenvereinigung: *TSB SACHLUCK e.V.*

Unterschrift des Schützenmeisters oder verantwortlichen Ausbilders:

Postfach 10 05 53
99010 ERFURT • Tel. 2 25 80 02

Schießausbildung, Erwerb von Schusswaffen

Die Frage, wo Robert Steinhäuser gelernt hat, mit einer Pistole zu schießen, bedarf keiner vertieften Betrachtung. Allein das Schussbuch weist 18 von Trainern legalisierte Nachweise von Schießübungen mit Kurzwaffen auf. Aus der Darstellung von Herrn B. - Erster Vorsitzender des Schützenvereins „Domblick“ - ist darüber hinaus bekannt, dass Robert Steinhäuser in der Schießanlage des Schützenvereins „Domblick“ bereits an Kurzwaffen ausgebildet wurde, bevor er ein Schießbuch besaß. Alle Schießtrainer (beispielweise Herr B., Herr J. und Herr H.) haben darüber hinaus in den verschiedenen Äußerungen zum Ausdruck gebracht, dass Robert Steinhäuser als Sportschütze mit einer Kurzwaffe durchschnittliche Leistungen erbracht hat. Damit war dieser ohne Weiteres ausgewiesen, die technischen Fertigkeiten für die Tatbegehung zu besitzen.

Bei Herrn Steinhäuser kommt jedoch dazu, dass er nach mehreren Erkenntnissen, insbesondere nach den Aussagen seiner Mutter, sehr häufig mit entsprechenden Computerspielen befasst war. Bereits durch Anschlagübungen mit einer Waffe kann ein großer Übungseffekt, insbesondere für das schnelle Schießen, erreicht werden. Das gilt um so mehr für die genannten Computerspiele. Nach dem Bericht von Max Hermanutz u.a. von der Polizeifachhochschule Villingen-Schwenningen⁹⁵ wurde experimentell festgestellt, dass durch Spielen von Schießspielen an Computer und Playstation die Schießergebnisse mit einer richtigen Schusswaffe verbessert werden können. Die gleichen Autoren kommen in einem weiteren Beitrag⁹⁶ zu dem Ergebnis, dass Probanden, die Erfahrungen mit Egoshooter-Spielen haben, bessere reale Schießleistungen zeigen, als Probanden ohne solche Spielpraxis.

Von daher kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der „Waffennarr“ Steinhäuser über ausreichende Fertigkeiten für die Tatbegehung verfügte.

Schwieriger erscheint die Beurteilung seiner Fähigkeiten im Umgang mit der PA-Flinte (Pumpgun).

Übungen mit Schrotwaffen sind überhaupt nicht nachgewiesen, und die einzige Eintragung im Schießbuch dazu betrifft eine ganz andere Waffe, nämlich eine

⁹⁵ in Polizei und Wissenschaft 2/2000, S. 3 - 12

⁹⁶ Polizei und Wissenschaft 3/2003, S. 2-16

Selbstladeflinte, aus der, wie an anderer Stelle ausgeführt, lediglich einmal zwei Schuss abgegeben wurden, was die Kommission im Übrigen nicht einmal für erwiesen hält. Tatsache ist aber andererseits, dass mit der Flinte des Robert Steinhäuser geschossen wurde. Das ergibt sich aus dem Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 24.6.2002. Danach wurde aufgrund wissenschaftlicher Analyse ermittelt, dass sich im Lauf der PA-Flinte Schmauchpartikel befanden.

Da die Flinte bei der Tatbegehung nicht eingesetzt worden ist, muss die nachgewiesene Schussabgabe zeitlich früher gewesen sein.

Ähnliches ergibt sich auch aus den sichergestellten Schrotpatronen. Es wurden insgesamt 348 Schrotpatronen nach der Tat sichergestellt, wobei ein Einkaufsnachweis nur für 300 Patronen geführt werden konnte. Da die Patronen ausschließlich in einer Packungsgröße von 10 bzw. 25 Stück verkauft werden, steht also fest, dass zumindest zwei Patronen fehlten, wobei es wenig lebensnah ist, zu glauben, Robert Steinhäuser habe nur zwei Probeschüsse mit seiner neu erworbenen Flinte abgegeben.

Bei der Überprüfung aller thüringischen Schießstände hat sich kein Nachweis dafür ergeben, dass Robert Steinhäuser dort nicht mit seiner Waffe trainiert hat; Er wurde dort als unbekannt bezeichnet.

Zweifel dürften sich diesbezüglich hinsichtlich des Schießstandes in Elxleben ergeben. Auf diesem kommerziellen Schießstand gibt es Stände für Trapp/Skeet-Schießen und für einen sog. Jagdparcours. Ob Robert Steinhäuser außer dem einen Mal, als er angeblich mit Herrn H. dort zwei Schrotschüsse abgegeben hat, weitere Male in Elxleben war, kann nicht nachgewiesen werden. Bei den damaligen Ermittlungen der Polizei wurde wechselweise behauptet, die entsprechenden Schießlisten befänden sich bei dem damaligen Eigentümer Herrn D. im Safe in dessen Wohnung bzw. sie könnten gerade nicht vorgelegt werden, weil sie sich im Safe im Schießstand befänden.

Eine Klärung, ob Robert Steinhäuser nun am Geyersberg in Elxleben Schrot geschossen hat oder nicht, ist jedenfalls derzeit und mit Mitteln der Kommission nicht möglich. Insbesondere war der frühere Betreiber, Herr D., gegenüber der Kommission offenbar nicht zur weiteren Aufklärung bereit. Bei der Befragung in

seiner Wohnung hat er zunächst auf die Fragen gar keine Antwort gegeben. Erst als ihm bedeutet wurde, dass er bezüglich der Schießkladden dafür verantwortlich sein könne, dass diese aufbewahrt werden und zur Verfügung stehen, erklärte er auf widersprüchliche Weise einmal, er habe alles der Polizei gegeben, er habe der Polizei entsprechende Kopien gemacht und schließlich, er habe die Unterlagen in einem Schrank auf der Schießanlage verschlossen. Die neuen Betreiber hätten sie aber gar nicht haben wollen. Darüber hinaus erklärte Herr D., er habe den Robert Steinhäuser selbst nie erlebt. Anhand eines ihm seinerzeit von der Polizei vorgelegten Schießbuches will er sich daran erinnern, dass Robert Steinhäuser ein- oder auch zweimal in Elxleben geschossen haben muss. Die Termine hätten sich dann auch in den Schießkladden gefunden.

Die von der Kommission durchgeführte Nachschau im Schießstand in Elxleben, der nunmehr vom Schützencorps Geyersberg unter dem Vorsitzenden J. betrieben wird, hat in dieser Richtung kein Ergebnis gebracht. Den Kommissionsmitgliedern wurde bei ihrem Besuch auf dem Geyersberg von dem Ersten Vorsitzenden und von einem weiteren Vereinsmitglied, den der Erste Vorsitzende „als seine rechte Hand“ vorstellte, erklärt, man habe den Robert Steinhäuser nie auf der Schießanlage gesehen. Schließlich hat der Schießleiter, Herr R., erklärt, er wisse ganz genau, dass der Robert Steinhäuser nur ein einziges Mal auf der Anlage gewesen sei, um Pistole zu schießen. Er schließe aus, dass Steinhäuser jemals Schrot in Elxleben geschossen habe. Die Schießkladden wurden dann ohne Weiteres herbeigebracht, diese enden jedoch bezüglich des Schrotschießens im März 2001, wurden also bezüglich der Zeit, in welcher Steinhäuser u.U. in Elxleben Schrot geschossen haben könnte, nicht vorgelegt. Insoweit mutmaßt man, dass der frühere Geschäftsführer, eben der dann später aufgesuchte D., diese Schießkladden haben müsste. Ähnlich substanzlos sind die Erklärungen des Schießtrainers H., der sich an einen einzigen Besuch zusammen mit Robert Steinhäuser in Elxleben erinnern will. Dort habe man Karabiner geschossen und Robert Steinhäuser habe zwei Schuss aus der Selbstladeflinte eines Schützenfreundes gemacht. Dass diese Erinnerungen möglicherweise nur der Legalisierung von Eintragungen im Schiessbuch des Robert Steinhäuser dienen, ist an anderer Stelle dargestellt worden. Schließlich wurde von Schützen aus zwei unterschiedlichen Schützenvereinen der Hinweis gegeben, dass ein Schütze P. Robert Steinhäuser ausgebildet habe. Diese Hinweise waren in beiden Fällen damit verbunden, dass der Robert Steinhäuser seine Pistole Glock 17 von Herrn P. erworben habe.

Die Kommission ist diesen Hinweisen nachgegangen und dabei zu der sicheren Gewissheit gelangt, dass Robert Steinhäuser die Tatwaffe nicht bei Herrn P. gekauft hat. Aufgrund der Eintragungen bei der Städtischen Waffenbehörde steht fest, dass Herr P. vom 7.4.1998 bis zum 9.5.2000 Eigentümer einer Glock 17 mit der Waffen-Nr. CNM 626 war und dass diese Waffe am 9.5.2000 legal an ein Waffengeschäft verkauft worden ist.

Die von Robert Steinhäuser verwendete Glock 17 hat stattdessen die Nummer CYD 912 und wurde am 18.10.2001 legal von Herrn K. an den Täter verkauft. Beide Verkäufer, also Herr P. und Herr K. sind Mitglieder des Bürger-Schützen-Corps Erfurt und beide haben einmal eine Glock 17 verkauft. Es spricht vieles dafür, dass sich daraus die Behauptung speist, Herr P. habe Robert Steinhäuser die Waffe verkauft und ihn ausgebildet. Nachweisbaren Tatsachen entspricht dies jedenfalls nicht.

Bei einem Besuch der Kommission bei dem Bürger-Schützen-Corps Erfurt wurden im Gespräch mit Vorstandsmitgliedern die verschiedensten erbetenen Unterlagen vorgelegt, wobei der Eindruck entstand, dass die erforderlichen Dokumente exakt geführt und aufbewahrt werden.

Bei diesem Besuch des Schützencorps Erfurt bestand auch Gelegenheit, den zufällig anwesenden Schießtrainer und ehemaligen Jugendleiter, Herrn P., also den als Ausbilder des Robert Steinhäuser verdächtigten früheren Eigentümer einer Glock 17, zu sprechen. Herr P. erläuterte ausführlich den Verkauf seiner Glock 17 vom 9.5.2000. Er machte Angaben darüber, wer diese Waffe erworben hat, zu welchem Zweck, und warum er sich von dieser Waffe getrennt hat. Darüber hinaus erklärte Herr P., er habe von Robert Steinhäuser vor der Tat nie etwas gehört. Er könne auch ausschließen, dass er jemals als Gast oder bei Wettkämpfen auf der Schießanlage des Schützencorps Erfurt geschossen habe. Er sei seit 1995 bis vor kurzem Sportleiter gewesen; von daher hätte ihm das nicht entgehen können. Ein Indiz für die Richtigkeit der Behauptung ist, dass Robert Steinhäuser den K. nicht kannte, sodass der Erwerb der Glock durch das Waffengeschäft Fr. vermittelt werden musste. Da Herr K. ebenso wie Herr P. im Bürger-Schützen-Corps aktiv sind, spricht dies dafür, dass der Steinhäuser auf deren Schießanlage nicht trainiert hat.

Genauso ergebnislos waren die vielfältigen Nachfragen der Kommission bei Kennern der Szene, ob in der Gegend von Erfurt u.U. in stillgelegten Steinbrüchen, im Wald oder auf üblichen Plätzen, bei denen in vergangenen Jahren mit sog. Kartoffelkanonen hantiert wurde, evtl. illegale Schießübungen stattfänden.

Insgesamt ist ein Schießtraining des Robert Steinhäuser mit der PA-Flinte nicht nachweisbar. Die Kommission geht nach den vielfältigen Bemühungen, diese Frage aufzuklären, davon aus, dass ein solches Schießtraining auf einer offiziellen Schiessanlage auch gar nicht stattgefunden hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass u.U. aus banalen und nicht im Einzelnen nachvollziehbaren Gründen einzelne sportliche Schießversuche des Robert Steinhäuser mit der Flinte heute nicht mehr erinnert werden, kann jedoch ausgeschlossen werden, dass Robert Steinhäuser mit der eigentlichen Tatwaffe, also mit der Pumpgun und dem kurzen Pistolengriff, auf einer offiziellen Schießanlage geschossen hat. Diese Verwendung einer typischen Verbrecher- und Unterweltwaffe wäre für alle Beteiligten, insbesondere für die auf den Schießständen Verantwortung Tragenden sehr riskant gewesen und hätte darüber hinaus auch den Robert Steinhäuser automatisch schweren Verdächtigungen ausgesetzt.

Gerade für das Schießen mit der PA-Flinte kommt jedoch einem Schießtraining mit Schießspielen eine besondere Bedeutung zu, da es hier wohl für den Täter um das Schießen mit dem kurzen Pistolengriff (also ohne Anschlagkolben) gegangen ist, das legaler auf einer offiziellen Schießanlage ohnedies nicht trainiert werden durfte.

Bei der intensiven Befassung des Robert Steinhäuser mit Waffen und Schießspielen geht die Kommission davon aus, dass Robert Steinhäuser aufgrund der vorgenannten „Trockenübungen“ auch mit der Pumpgun umgehen konnte.

Letztlich ist dies jedoch eine Frage, auf die es nur zur Beschreibung des Umfeldes des Täters ankommt, weil die Waffe bei der Tatbegehung nur mitgeführt wurde, ohne eingesetzt worden zu sein.

Auswirkungen des neuen Waffenrechts

Ab 1.4.2003 ist eine Neufassung des Waffengesetzes erfolgt (Neuregelungsgesetz vom 11. Oktober 2002 - BGBl. I 2002, S. 3970 f.). Bei Beachtung der durch das neue

Waffenrecht getroffenen Bestimmungen hätte Robert Steinhäuser weder die Glock 17 noch die PA-Flinte Mossberg legal erwerben können. Dem stehen eine ganze Reihe verschärfter Bestimmungen entgegen. Zunächst bestimmt § 6 Abs. 3, dass bezüglich der erforderlichen persönlichen Eignung bei Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe, auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen ist. Das gilt jedenfalls ausnahmslos für die beiden von Robert Steinhäuser erworbenen Waffen. Sinn dieser Bestimmung ist es, dass der Waffenbewerber daraufhin überprüft wird, ob er geeignet ist und den ernsthaften Willen zu einem ordnungsgemäßen Umgang mit der Waffe besitzt. Es spricht manches dafür, dass Robert Steinhäuser bereits an dieser Hürde gescheitert wäre. Bezüglich der vom Gesetz angeordneten Nachprüfung für das Fortbestehen des Bedürfnisses, die beantragte Waffe und die Munition zu besitzen, würde die in § 4 Abs. 4 des Waffengesetzes eingetretene Schärfung im vorliegenden Fall nicht wirksam werden, da eine solche Nachprüfung erst nach drei Jahren nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorzunehmen ist.

Ganz wesentlich wären die Erwerbswünsche von Robert Steinhäuser allerdings durch § 14 Abs. 1 Waffengesetz behindert worden, wonach die von ihm angestrebte Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition an ein Mindestalter des Antragstellers von 21 Jahren (früher 18 Jahren) gebunden ist. Diese Bestimmung erweist sich als besonders sinnvoll, weil durch die in § 14 Abs. 1 Satz 2 gegebene Ausnahme, wonach Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (22 L.R), Munition mit Randfeuerzündung bis zu einer Mündungsenergie von 200 Joule und Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen bis zum Kaliber 12 nicht der Anhebung der Altersgrenze unterfallen, wodurch gewährleistet ist, dass junge Sportschützen zunächst einmal mit weniger gefährlichen Waffen an den Sport herangeführt werden und damit auch die meisten gängigen olympischen Disziplinen ausgeübt werden können, sie jedoch von besonders gefährlichen Waffen noch ferngehalten werden.

Ganz wesentlich für den hier zu beurteilenden Fall ist das Verbot des Umgangs mit Waffen nach § 2 Abs. 3 und § 40 des Waffengesetzes i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, wonach der Erwerb, der Vertrieb, der Besitz und das Führen von Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist, generell verboten wurde, wobei Zuwiderhandlungen nach § 51 Abs. 1 des

Waffengesetzes als Verbrechen (Freiheitsstrafe von 1 bis zu 5 Jahren) geahndet werden. Damit steht fest, dass Robert Steinhäuser den zweiten Schaft (Pistolengriff) für seine PA-Flinte legal nicht hätte erwerben können und er darüber hinaus allein wegen des Besitzes ständig mit einer schweren Freiheitsstrafe bedroht gewesen wäre, wenn er z.B. den Hinterschaft selbst abgesägt hätte.

Aus dieser massiven Strafandrohung wird deutlich, dass die von Robert Steinhäuser benutzte Waffe als klassische „Unterwelt“-Waffe angesehen wird. Dazu ist in der Zusammenfassung der wesentlichen Neuregelungen nach dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechtes durch das Bundesinnenministerium ausgeführt, „... dass diese Waffen neben ihrer Drohwirkung aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Länge und ihrer verheerenden Wirkung im Nahbereich objektiv besonders gefährlich sind und als Sport- und Jagdwaffen mangels Eignung keine Verwendung finden.“

Für den zu beurteilenden Fall spricht vieles dafür, dass die Tat des Robert Steinhäuser unter dem neuen Waffenrecht so nicht hätte begangen werden können, da die Hürden für den Erwerb der Glock-Pistole und der Pumpgun erheblich erhöht wurden und Hinweise darauf, dass Robert Steinhäuser Zugang zu illegalen Waffen gehabt hätte, nicht erkennbar sind.

Erkenntnisse zum Einsatz der Flinte Mossberg 590 (Pumpgun) und der Pistole Glock 17

Den Feststellungen im Gutachten des BKA vom 29.5.2002 zufolge wurden zur Begutachtung keine verfeuerten Munitionsteile einer Schrotwaffe im Kaliber 12 vom Tatort übermittelt. Danach gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass aus der Waffe bei dem Tatgeschehen geschossen wurde.

Dies entspricht durchgängig den Feststellungen und Berichten über das Tatgeschehen vor Ort.

Es ist damit absolut auszuschließen, dass der Täter bei der Begehung der Tat am 26.4.2002 mit der Pumpgun geschossen hat.

Im Gegensatz zum vorläufigen Abschlussbericht des Innenministers... vom 24.6.2002 (wo bezüglich dieser Frage auf Seite 22 unter Ziffer 3.2.3 ausgeführt ist: „Durch

einen Bedienungsfehler hatte sich eine Patrone verkantet. Die Waffe war daher nicht einsatzbereit“), kann die Kommission aufgrund des genannten Gutachtens des BKA nicht ausschließen, dass der Täter die Waffe absichtlich nicht eingesetzt hat und kein Bedienungsfehler vorliegt. Das Bundeskriminalamt führt dazu aus: „Ob Steinhäuser tatsächlich versucht hat, die Waffe abzufeuern, kann weder nachgewiesen noch ausgeschlossen werden. Beim Auffinden der Waffe wurde offensichtlich der Verschluss geöffnet, ohne dass die im Patronenlager befindliche Patrone ausgezogen wurde. Insofern erscheint die oben ausgeführte Vermutung plausibel. Es sei hier jedoch noch einmal betont, dass es sich bei den geschilderten Vorgängen nur um Deutungsversuche handelt.“

Nach den in Bezug genommenen „Vermutungen“ kommt es allerdings zu einer Waffenstörung, wenn in einer bestimmten Situation versucht wird, eine im Patronenlager befindliche Patrone durch Zurückziehen des Vorderschaftes aus der Waffe zu entnehmen. Dazu führt das Bundeskriminalamt aus, dass die Waffe nur dann funktionsfähig ist, wenn beim Vorbringen des Verschlusses der Vorderschaft zügig nach vorne gebracht wird. Das Bundeskriminalamt nimmt nun an, dass der Täter den Verschluss, um Geräusche zu vermeiden, nur langsam nach vorne gebracht hat. Das habe bewirkt, dass der Verschluss im Inneren der Waffe nicht die vordere Endposition erreicht hat mit der Folge, dass zum einen der Verschluss nicht verriegelt und zum anderen der Patronenauszieher nicht über den Patronenrand gleitet. Aufgrund der vom Hersteller geplanten Sicherungselemente kann die Waffe in diesem Zustand nicht abgefeuert werden. Um in einer solchen Situation die Waffe schussbereit zu machen, muss der Vorderschaft ein wenig (nicht die gesamte Strecke) zurückgezogen und erneut mit Schwung nach vorne gebracht werden. Wird jedoch der Vorderschaft über die gesamte mögliche Strecke zurückgezogen, führt das zu einer Ladehemmung, da der Ladelöffel dann eine Patrone aus dem Röhrenmagazin nach oben, hinter das noch gefüllte Patronenlager des Laufes bringt. Die so beschriebene Waffenstörung wäre dann bei dem Versuch, die Waffe zu entladen, eingetreten, da den am Tatort tätigen Beamten nicht bewusst gewesen sein konnte, dass der Verschluss sich - wie oben beschrieben - nicht in vorderster Stellung befand.

Nach Einschätzung der Kommission kann es deshalb durchaus sein, dass der Täter bewusst die Waffe mit neun Schuss vorgeladen hat, ohne sie schon eigentlich schussbereit zu machen. Diese Einschätzung rührt daher, dass es dem Täter bei seinen Vorbereitungen in der Toilette im Nordteil des Erdgeschosses des

Schulgebäudes kaum wesentlich darauf angekommen sein kann, eine geringfügige Geräuschentwicklung durch das ordnungsgemäße Laden der Pumpgun zu vermeiden. Da er sich ganz offensichtlich intensiv mit seinen Waffen beschäftigt hat, spricht vieles dafür, dass der Täter die Waffe durch das nur teilweise Verriegeln des Verschlusses bewusst „gesichert“ hat. Diese Möglichkeit ist ihm wahrscheinlich bekannt gewesen. Praktisch während des Ergreifens und In-Position-Bringens der Waffe hatte der Täter so die Möglichkeit, ohne jedes Risiko und ohne jeden Zeitverlust die Waffe „zu entsichern“.

Nach den Feststellungen in den verschiedenen Gutachten des Bundeskriminalamtes aber auch nach dem vom Ausschuss überprüften und festgestellten Tatablauf ist davon auszugehen, dass mit einer Ausnahme alle am Tatort abgegebenen Schüsse aus der dem Täter gehörenden Selbstladepestole Glock, Modell 17, Nr. CYD 912, Kaliber 9 mm Luger verschossen wurden. Eine Ausnahme betrifft die sichergestellt Hülse und das in der Sandkiste auf dem Hof sichergestellte Geschoss aus der Polizeipistole. Ein weiteres Eingehen auf diese Schussabgabe erübrigt sich, da die Zuordnung des Schusses eindeutig geklärt ist und im Ablauf der Tat auch keine Rolle gespielt hat (vgl. Bundeskriminalamt, Gutachten vom 24.6.2002).

Bereits in der Vorabmitteilung des Bundeskriminalamts vom 4.6.2002. kommt das Bundeskriminalamt eindeutig zu dem Ergebnis, dass alle Tathülsen (außer der einen aus der Polizeiwaffe) als Patronen in der Tatwaffe gezündet worden sind. Darüber hinaus wird festgestellt, dass aufgrund des Hexagonalprofils die untersuchten Tatgeschosse und Geschossmantelanteile bis auf die genannte Ausnahme ebenfalls aus der Tatwaffe verschossen wurden. Es wird festgestellt: „Es spricht nichts dagegen, dass deren Verfeuerung aus dem Lauf der sichergestellten Pistole Glock, Modell 17, erfolgte.“

Besonders deutlich ergibt sich die Tatsache, dass alle aufgefundenen Hülsen aus der Tatwaffe verfeuert wurden, aus dem Gutachten des Bundeskriminalamts vom 12.6.2001. Diese „ballistische Rekonstruktion“ beruht auf eigenen Feststellungen bezüglich der Tatwaffe und der verwendeten Magazine sowie auf dem waffentechnischen Gutachten zur Tatwaffe, dem Obduktionskurzbericht, Skizzen der Gerichtsmedizin Jena, Ergebnissen der Zuordnung der Tathülsen/-patronen aus dem Gutachten, und der Asservatenliste des LKA Thüringen. Danach ist aufgrund der maximalen Ladekapazität der verwendeten Magazine, der Zahl der in einem Magazin

verbliebenen restlichen Patronen sowie der Möglichkeit des Vorladens der Waffe vor Benutzung des ersten Magazins davon auszugehen, dass maximal 78 Schuss aus der Tatwaffe abgegeben worden sein können. Von diesen maximal abgegebenen 78 Schuss standen dem Bundeskriminalamt 71 am Tatort aufgefundene Hülsen und 2 ebenfalls am Tatort aufgefundene Patronen zur Verfügung. Zur maximalen Schusskapazität führt das Bundeskriminalamt aus, diese Differenz könne darauf beruhen, dass die Magazine täterseitig nicht voll bestückt, Hülsen/Patronen bei der Spurensicherung übersehen und Hülsen/Patronen am Tatort absichtlich oder unabsichtlich entnommen wurden. Bezüglich der letztendlich zur Untersuchung stehenden 71 Tathülsen kommt das BKA in seinem Gutachten dazu, dass 69 Hülsen den vier bei der Tat verwendeten Magazinen zugeordnet werden können. Zweifelsfrei sind nach allen Feststellungen des Bundeskriminalamtes die 71 aufgefundenen Patronenhülsen (ohne die eine aus der Polizeiwaffe) aus der Tatwaffe verfeuert worden.

Bezüglich der asservierten Geschosse bzw. Geschossmantelanteile kommt das Bundeskriminalamt in allen Gutachten zu dem Ergebnis, dass alle untersuchten Gegenstände mit Ausnahme des Polizeigeschosses Verfeuerungsspuren eines Laufes mit Hexagonalprofil tragen, wie sie beim Verfeuern durch die Tatwaffe entstehen. Somit spreche nichts dagegen, dass die Tatgeschosse und die Geschossteile aus dem Lauf der sichergestellten Pistole verfeuert wurden. Eine eindeutige spurenmäßige Zuordnung sei kriminaltechnisch nicht möglich.

Zu der Unterscheidung zwischen dem Geschoss aus der Polizeiwaffe und denen, welche aus der Glock 17 verfeuert wurden, führt das BKA in einer Erläuterung zu seinem Gutachten im Schreiben vom 5.2.2004 aus:

- Die Bezeichnung „Hexagonalprofil“ wird überwiegend von der Firma „Glock“ verwendet zur Beschreibung des Innenprofils von Waffenläufen, während der Hersteller „Heckler & Koch“ in seinen Prospekten vom „6-fach-Polygon-Profil“ spricht. Bei beiden Profilen handelt es sich im Querschnitt näherungsweise um ein regelmäßiges Sechseck mit mehr oder weniger abgerundeten Ecken und gekrümmten Seiten. In der Waffentechnik sind neben den üblichen Feld-Zug Profilen auch 4- und 8-fach Polygonprofile bekannt.

- Die am Tatort Gutenberg-Gymnasium aufgefundenen **Hülsen** konnten insgesamt eindeutig zwei Waffen zugeordnet werden: 71 Hülsen (Fabrikat IMI) verfeuert aus der Pistole „Glock 17, 9 mm Luger“, #CYD912 (Waffe des Täters), 1 Hülse (Fabrikat MEN) verfeuert aus der Pistole „Heckler & Koch P10, 9 mm Luger“, #003575 (Waffe eines Polizeibeamten).
- Die aufgefundenen **Geschosse, Geschossteile** konnten nicht eindeutig Waffenläufen zugeordnet werden: 1 Projektil (Ass. I.I.2 aus der Streusandkiste) unterscheidet sich in Aufbau und Konstruktion wesentlich von den restlichen gefundenen (Vollmantel) Geschossen. Es handelt sich um ein „Polizeigeschoss“ und es „passt“ in dieser Hinsicht zur Hülse des Fabrikats MEN. Auch im Hinblick auf die Verfeuerungsmerkmale spricht nichts dagegen, dass dieses Geschoss aus der Heckler & Koch P 10 stammt, in der auch die Hülse Fabrikat MEN gezündet wurde, wenn auch der eindeutige Spurennachweis nicht möglich ist. Die restlichen Projektile und Projektilteile (Vollmantel) passen in Aufbau und Konstruktion zu Vollmantelgeschossen, die in Patronen des Fabrikats IMI verwendet werden. Auch hinsichtlich der Verfeuerungsspuren spricht nichts dagegen, dass diese Geschosse aus der Glock 17 stammen, in der auch die Hülsen Fabrikat IMI verfeuert wurden, wenn auch der eindeutige Spurennachweis nicht möglich ist.
- Die Spurenanlage auf den Vollmantelgeschossen einerseits und dem „Polizeigeschoss“ andererseits sind im vorliegenden Fall derartig verschieden, so dass die Aussage möglich ist, dass unterschiedliche Verfeuerungswaffen vorliegen. Mit anderen Worten: Es kann ausgeschlossen werden, dass das „Polizeigeschoss“ und die Vollmantelgeschosse aus dem selben Waffenlauf verschossen wurden.
- Es gibt aus kriminaltechnischer Sicht keinerlei Hinweise darauf, dass außer den o.a. beiden Pistolen weitere Waffen am Tatort Gutenberg-Gymnasium verwendet wurden.

Nach diesem Ergebnis steht zwingend fest, dass zur Tatbegehung außer der erwähnten Glock 17 keine andere Waffe eingesetzt worden ist. Im Zusammenhang mit den von der Kommission festgestellten Tatabläufen kann es damit keinem

vernünftigen Zweifel mehr unterliegen, dass die Schüsse allein von Robert Steinhäuser abgegeben worden sind.

Die vorstehend beschriebenen Feststellungen bezüglich einer Täterwaffe werden weiterhin eindrucksvoll belegt durch das umfangreiche Gutachten des Bundeskriminalamts vom 29.10.2002. Dabei wird unter Auswertung des waffentechnischen Gutachten, des Obduktionsberichtes, 17 rechtsmedizinischer Gutachten der Friedrich-Schiller-Universität Jena bezüglich der einzelnen Toten, der Skizzen der Gerichtsmedizin Jena zu den Schussdefekten an den einzelnen Leichen, der Ergebnisse der Zuordnung der Tathülsen/Patronen aus dem Gutachten, und des Gutachtens zum globalen Handlungsablauf, der Asservatenliste des LKA Thüringen, der Lichtbildmappe ZD 12 mit tatrelevanten Bereichen im Gutenberg-Gymnasium, der Übersichtsskizzen/Gebäudepläne von ZD 12-Fotogrammetrie und schließlich auf der Grundlage mündlicher Zeugenaussagen eine ballistische Rekonstruktion des gesamten Tatgeschehens vorgenommen. Für die einzelnen Opfer wurden dabei die aufgefundenen Munitionsteile, Schuss- und sonstige Spuren am Tatort die bei der Obduktion festgestellten Schussdefekte und die insgesamt ermittelten Standorte des Schützen und des Opfers einer ausführlichen Bewertung unterzogen. Als Ergebnis dieses Gutachtens wurde u.a. eine Zuordnung der Munitionsteile vom Tatort Gutenberg-Gymnasium vorgenommen. Danach wurde folgendes untersucht:

- 71 Hülsen (dabei ist nicht mitgerechnet 1 weitere Hülse aus einem festgestellten Schuss, die nicht gefunden wurde)
- 2 unbenutzte Patronen
- 62 Projektile (zuzüglich zweier Projektile aus den unbenutzten Patronen)

Da andererseits 12 Steckschüsse, 44 Durchschüsse und 18 Fehlschüsse festgestellt wurden, fehlen 10 Geschosse, die nicht untersucht werden konnten. Für das Fehlen der Geschosse gibt es viele mögliche Ursachen. Während, wie das Bundeskriminalamt ausgeführt hat, nahezu alle Hülsen aufgefunden wurden, da diese grob im Umkreis von 2 m vom Ort der Zündung der Waffe zu liegen kommen, fliegen die Projektile bei ungehinderter Flugbahn und bei einem idealen Abschusswinkel von etwa 32° jedenfalls weit mehr als einen Kilometer. Damit ist es ohne Weiteres erklärbar, dass Projektile nicht aufgefunden werden, weil sie irgendwo, ohne dass entsprechende Spuren gesichtet wurden, eingedrungen sind, sich zu Splintern zerlegt haben oder ganz einfach nicht gefunden werden. Allein aufgrund der enormen Reichweite, die

ein solches Projektil erreichen kann, ist es unmittelbar einsichtig, dass zwar fast alle Hülsen aber nicht alle Projektile aufgefunden und bewertet werden konnten.

Die Verwendung einer anderen Waffe (mit Ausnahme des einen Schusses aus der Polizeiwaffe) kann deshalb ausgeschlossen werden.

3. Freundeskreis

Nach den Feststellungen der Kommission ist Robert Steinhäuser kein Einzelgänger gewesen. Er bewegte sich in einem Freundeskreis von mindestens 8 - 10 gleichaltrigen Personen, die wie er auch, allesamt während seiner dortigen Schulzeit zumindest zeitweise das Gutenberg-Gymnasium besucht haben. Die Kommission hat mit Ausnahme der auf dem Organizer von Robert Steinhäuser befindlichen Eintragung des Sohnes eines Schützenvereinmitglieds keine Anhaltspunkte dafür gewinnen können, ob Robert Steinhäuser weitere, im landläufigen Sinne als freundschaftlich zu bezeichnende Verbindungen außerhalb seiner Altersklasse oder außerhalb seines schulischen Umfeldes, z.B. im Umfeld des Schießsportes oder aus den Zeiten seiner Mitgliedschaft im Handballverein gehabt hat. Die Kommission will dies aber auch nicht ausschließen. Unter den genannten 8 - 10 Personen befinden sich 3 Personen, die von seinem Umfeld bzw. sich selbst jeweils als sogenannter "bester Freund" oder „guter Freund“ eingeschätzt werden. Nach den Erkenntnissen der Kommission spricht einiges für die Richtigkeit dieser Einschätzung, wobei die Beziehung zum Freund E inhaltlich und der Frequenz nach zuletzt darunter gelitten hat, dass dieser auf eine Schule in einer anderen Stadt gewechselt war und wobei die Beziehung zu dem Freund A aufgrund dessen anderer Interessen nicht den Bereich von Heavy Metal Music à la Slipknot etc. und den Bereich von Egoshooter-Spielen umfasste. Aus diesen Gründen geht die Kommission davon aus, dass das engste Freundschaftsverhältnis des Robert Steinhäuser zumindest im letzten $\frac{3}{4}$ Jahr vor dem Attentat mit seinem Freund B bestanden hat. Bei zwei der genannten zehn Personen bestand ein lediglich eher als lose zu bezeichnender Kontakt. Die freundschaftlichen Aktivitäten bestanden im wesentlichen im gemeinsamen Verbringen der Freizeit. Dies geschah je nach Interessenlage und zeitlicher Verfügbarkeit (z.B. aufgrund Wehrdienstleistung) in wechselnder Zusammensetzung. Die Mitgliedschaft in einem Schützenverein betraf allerdings ausschließlich Robert Steinhäuser selbst. Seine dortigen Aktivitäten erfolgten außerhalb seines „regulären“ Freundeskreises. In diesem war insbesondere

bei schlechtem Wetter allerdings auch der Konsum von Gewaltvideos und hauptsächlich bei den Freunden B, D, F, H auch der Konsum von Egoshooter-Spielen verbreitet. Zu den weiteren Freizeitbeschäftigungen gehörten Aufenthalte am Petersberg, an der Krämerbrücke, im Luisenpark und in Jugendtreffs, wie dem „double-b“, der „Engelsburg“ und dem „Predigerkeller“.

Allen genannten Freunden des Robert Steinhäuser war der Umstand, dass dieser vom Gutenberg-Gymnasium verwiesen worden war, bekannt. Allerdings hatte Robert Steinhäuser diesen unterschiedliche Versionen über die Fortsetzung seiner Schullaufbahn erzählt. Nach den Erkenntnissen der Kommission gab er als die von ihm nach dem Schulverweis besuchte Schule das Königin-Luise-Gymnasium, das Albert-Schweitzer-Gymnasium und die Riethschule an. Da mit der jeweiligen Information das Informationsinteresse seines jeweiligen Gesprächspartners gestillt war und es offensichtlich auch nicht zu einem Informationsaustausch über das weitere schulische Schicksal des Robert Steinhäuser in seinem Freundeskreis kam, konnte das von Robert Steinhäuser bezüglich der Fortsetzung seiner schulischen Ausbildung aufgetischte Lügengebäude unentdeckt bleiben. Die genannten Freunde hatten auch Kenntnis von der Mitgliedschaft des Robert Steinhäuser in einem Schützenverein und mindestens 6 wußten zum Teil durch Robert Steinhäuser selbst, zum Teil aus dritter Hand, dass Robert Steinhäuser im Besitz von Schusswaffen war, mindestens 5 wussten, dass zu diesem Besitz auch eine Pumpgun zählte, sie machten sich aber keine weiteren Gedanken, weil sie annahmen und dies mangels weiterer Kenntnisse über die Regeln des DSB sogar annehmen konnten, dies sei wegen der Mitgliedschaft in einem Schützenverein in Ordnung. Richtig ernst genommen oder unter Einordnung in den Gesamtzusammenhang vorhandener Kenntnisse als potentiell gefährlich eingeschätzt wurden auch nicht die immer mal wieder von Robert Steinhäuser bis zu einem halben Jahr vor der Tat sinngemäß fallen gelassenen Äußerungen, dass man diesen oder jenen Lehrer erschießen müsse oder die auf der Klassenfahrt in Petzow gegenüber dem Lehrer L. spielerisch unter Imitierung einer Schussabgabe erfolgte Drohung „Dich leg ich um!“, oder die nach seinem Schulausschluss angeblich gegenüber einem Schulkameraden und Freund getätigte Ankündigung sich rächen und sie (gemeint waren die Lehrer) alle umbringen zu wollen. Die Verharmlosung oder Nichterkennung dieser Warnzeichen spiegelt sich beispielhaft in der Aussage der Freundin G wieder, man habe im Freundeskreis irgendwann auch mal geflächst „Der Steini läuft Amok in der Schule“, aber das habe ihm doch keiner zugetraut. Es sei also nichts gewesen, was man ernst nehmen würde. Einer seiner Schulkameraden und weitläufiger Freund

muß allerdings einen anderen Eindruck gehabt haben. Ihm war nach seinen Angaben aufgefallen, dass Robert Steinhäuser, wenn er diese Äußerungen machte, immer so „starr zur Seite blickte, irgendwie so verächtlich“. Auch bei der Schussimitation auf der Klassenfahrt in Petzow habe er so einen starren entschlossenen Blick gehabt, wie bei seinen Bemerkungen, man müsse die Lehrer erschießen. Durch die verbissene Art wie er dies gesagt habe und wie er aus dem Innersten erregt, völlig ernst und bestimmt geklungen habe, weil es auch kein lautstarkes Schimpfen zum Abreagieren gewesen sei, sondern Robert Steinhäuser dabei ganz leise gesprochen habe, sei herauszuhören gewesen, dass Robert Steinhäuser es ernst gemeint haben könnte. Diesem Freund aber war wiederum die Tatsache, dass sich Robert Steinhäuser im Besitz von Schusswaffen befand, nicht bekannt. Ähnlich wie bei den unterschiedlichen Angaben des Robert Steinhäuser zu den von ihm nach dem Schulausschluss am Gutenberg-Gymnasium besuchten Schulen verhinderte auch hier der nicht stattgefundene Informationsaustausch und ein augenscheinlich nur oberflächliches oder nicht eindringlich genug verfolgtes Interesse für die Situation des Freundes und Schulkameraden Robert Steinhäuser die Erkenntnis, dass von diesem eventuell tatsächlich eine Gefahr ausgehen könnte.

Aufgrund fehlender staatsanwaltschaftlicher oder kriminalpolizeilicher Untersuchungskompetenzen ist für die Kommission die Rolle von 3 Personen unklar, deren Namen zugleich in der Adressliste von Robert Steinhäusers Organizer (22 Einträge) und mit Kurzwahl in seinem Handyspeicher gelistet (20 Einträge) waren und deshalb der Eindruck vermittelt wird, dass diese zu den Personen des laufenden Kontakts oder aus anderen Gründen als für Robert Steinhäuser von diesem als wichtig eingestuften Personen zu zählen sind und für die eine Zuordnung nicht möglich war.

4. Konsum und Wirkung von Gewalt in Filmen und Egoshooter-Spielen

Bei der Durchsuchung des Zimmers des Attentäters Robert Steinhäuser wurden in erheblichem Umfang blutrünstige, Gewalt darstellende Videofilme gefunden. Dazu zählen nach den Ermittlungen der Kripo im wesentlichen der Action-Horror-Film „Cut“ (in Tötungsszenen werden verschiedene Personen meist durch Zerschneidung der Kehle getötet), der Action-Film „Filen the Hidden - Das unsagbar Böse“ (bereits der Anfang zeigt einen mit Pumpgun bewaffneten Mann, der bei einem Banküberfall mehrere Personen tötet), der Action-Film „Dead President“ (viele Tötungsszenen in

Nahaufnahme und Zeitlupe), der Action-Film „Fight-Club“ (zeigt das Leben einer gespaltenen Hauptperson, die im Laufe des Films einen Amoklauf androht), die Action-Filme „Predator I und II“, der Action-Film „Desperado“ (die meisten Tötungsszenen in Zeitlupe und Nahaufnahme), ein Teilstück des Horrorfilms „Sleepy Hollow“ („Sagenreiter“ ohne Kopf tötet Menschen, damit seine Seele frei wird), der Action-Film „Killers“ (mehr dazu nachfolgend), der Action-Film „Der blutige Pfad Gottes“ (teilweise maskierte Killer, die sich als Krieger Gottes sehen, ziehen mordend durch das Land und richten Verbrecher, vor den meist in Zeitlupe dargestellten Tötungsszenen werden durch die Täter Bibeltexte rezitiert), ein asiatischer Actionfilm ohne erkennbaren Titel (Geiselnahme/Massaker), der Action-Film „Predita Durango“ (brutale Überfälle, Geiselnahme, Tötungen durch Gangsterpärchen, männlicher Gangster zerstückelt Leiche, weibliche Geisel wird vergewaltigt), der Action-Film „Boysn the Hood“ (Rachefilm mit diversen Tötungshandlungen mittels Pumpgun oder Pistole, Tötungsszenen teilweise in Nahaufnahme und Zeitlupe).

Darüber hinaus wurden eine Vielzahl von Computerspielen, darunter überwiegend sogenannte Egoshooter aufgefunden. Als Auswahl sind insoweit zu nennen: „Return to Castle Wolfenstein“, „Unreal 2“, „Hidden“, „Half-Life“, „Undying“, „Die Hard“, „Gothic“, „Hitman“, „Quake III Arena“ und „Quake III Team Arena“, „Medal of Honour“ und „Soldier of Fortune“.

Derartige Computerspiele haben die gezielte und sich ständig wiederholende Tötung zur Aufgabe. Das Tötungsspiel verläuft aus der Perspektive des „Fadenkreuzes“ der von dem Spieler gehaltenen Waffe oder des von dieser auf einen möglichen Gegner gerichteten Lichtpunkts. (vgl. nachfolgenden Screenshot). Bei Schussabgabe wird der jeweilige Knall akustisch und das Mündungsfeuer durch visuelle Effekte imitiert und die leeren Patronenhülsen fliegen an der Seite der Waffe heraus. Teilweise ist sogar das Aufstöhnen der von Schüssen getroffenen Gegner eingearbeitet.

Beispiel visuelle Effekte:



Die einzig geforderte Handlung in den sogenannten Egoshootern ist das reaktionsschnelle Töten möglichst vieler Gegner. Der Spieler kann dabei in der Regel auf eine Auswahl von Waffen zurückgreifen. Bei Spielen wie „Counterstrike“ sind diese in Darstellung und Akustik nahezu identisch mit der Realität. Dort stehen einem Spieler mehrere Pistolenarten zur Verfügung, dazu gehört auch als Standardpistole für die „Terroristen“ die „Glock 18“ (weitere Pistolen sind dort die „Heckler & Koch USB Tactical 0,45“ und die „IMI Desert Eagle“). Als Sekundärwaffen kann zwischen verschiedenen gebräuchlichen und detailgetreu nachgezeichneten Maschinenpistolen, Scharfschützengewehren oder automatischen Pump-Action Flinten gewählt werden, woher dann auch die profunde Waffenkenntnis bei vielen Jugendlichen kommt, die sich mit diesen Spielen beschäftigen. Zu diesem Egoshooter gab ein von der Kommission befragter und dieser bekannter, mit derartigen Spielen vertrauter Jugendlicher an:

„Ich kenne kein anderes Spiel aus dem Actionbereich, was so lange populär ist wie Counterstrike, was vermutlich auch an Columbine und auch an Erfurt liegt, weil es natürlich danach durch die Presse unheimlich „gehyped“ wurde und alle geil darauf sind, das Spiel zu spielen, das die Leute zu Attentätern macht.“

Weil in einem Buch im Zusammenhang mit dessen Ego-Shooter-Aktivitäten ein nach den Erkenntnissen der Kommission nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmendes Bild von Robert Steinhäuser gezeichnet wird, muss ausdrücklich klargestellt werden, dass

Robert Steinhäuser nicht mit einem Freund namens Steffen, die Nächte durch Counterstrike gespielt hat und Counterstrike auch kein Dauerbrenner von Robert Steinhäuser gewesen ist. Für die gegenteilige Angaben des erwähnten Buches haben sich aus den Angaben des besten Freundes von Robert Steinhäuser, der von der Autorin nach dessen Angaben niemals befragt wurde, sowie aus den Angaben des weiteren guten Freundes F des Robert Steinhäuser keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Da gerade diese beiden Freunde zu denen gehörten, mit denen Robert Steinhäuser in der Regel Egoshooter gespielt hat, wäre diesen die von der Autorin behauptete Vorliebe des Robert Steinhäuser für Counterstrike und diesbezüglicher nächtlicher Aktivitäten nicht verborgen geblieben. Die Kommission hat auch keinerlei Anhaltspunkte für die Existenz des in dem fraglichen Buch erwähnten Freundes mit dem Namen „Steffen“. In keinem der mit Freunden des Robert Steinhäuser geführten Gespräche, bei denen es immer auch um die Frage gegangen ist, wer denn alles zum Freundeskreis des Robert Steinhäuser gehört habe, ist dieser Name jemals aufgetaucht. Dass an dieser Stelle ohne gesichertes Faktenwissen offensichtlich ins Blaue hinein geschrieben wurde, erhärtet auch die Aussage des Freundes F, er kenne niemanden aus dem nahen Umfeld von Robert Steinhäuser, mit dem die Autorin gesprochen habe. Der in der ursprünglichen Fassung des Buches im Abspann unter „Dank“ erwähnte Freund A gehörte gerade nicht zu der Clique des Freundeskreises, welche ihre Zeit vorzugsweise mit Egoshooter-Spielen verbrachte. Nach dessen bereits bei der polizeilichen Vernehmung gemachter Aussage konnte er sich für diese Spiele nicht begeistern und gab an, dass er Näheres, außer dass Robert Steinhäuser auch Gewalt- und Strategiespiele für den PC gehabt hätte, nicht dazu sagen könne. Counterstrike hat Robert Steinhäuser nach den Angaben seines zuletzt besten Freundes B deshalb nicht gespielt, weil es kein Spiel war, das ihm viel Spaß gemacht und es brutalere Spiele, wie z.B. „Soldier of Fortune“ gegeben habe.

Unabhängig vom jeweiligen Typ, wird während eines Egoshooter-Spiels in aller Regel auch eine ganze Menge virtuelles Blut verspritzt. Die optische Darstellung der Tötungsart mit der entsprechenden Akustik steht dabei meist in direkter Abhängigkeit zum Stärkegrad der verwendeten Waffen. Selbst vermeintlich entschärfte, für die Bundesrepublik Deutschland mit Altersbeschränkung freigegebene Spiele, lassen sich durch eine Modifikation oder „Patches“ kostenfrei über das Internet aufrüsten. Blood-Patches sind frei im Angebot auch auf deutschen Seiten erhältlich. Sie sollen den Spielspaß erhöhen. Der bereits zitierte Jugendliche äußerte hierzu:

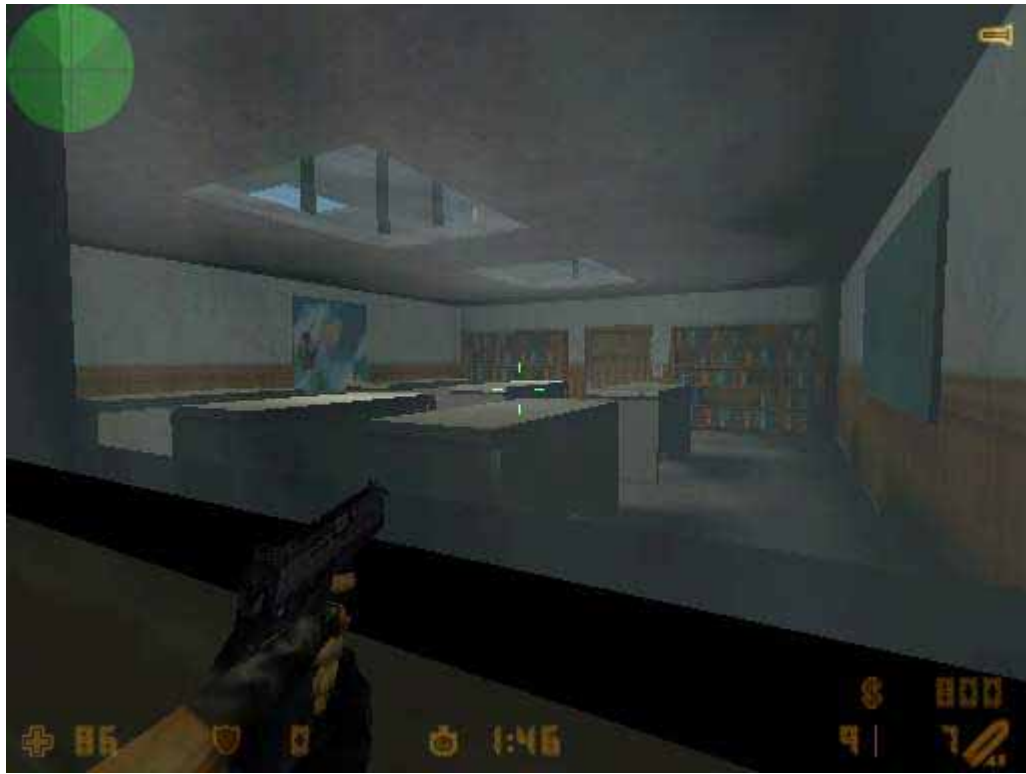
„...bestimmt 90 % aller Spieler laden sich vom Internet ein Patch runter und dann ist das viel realistischer, dann bluten die, es gibt Blut auf dem Boden und an den Wänden, und die Leute sehen noch ein bisschen toter aus, wenn die tot sind. Und wenn die Leute Head-Shots haben, dann sieht es auch so aus, als hätten sie Head-Shots, das ist teilweise schon ganz gut gemacht, besonders weil es von Half-Life später noch so eine Art „special edition“ gab, wo die Modelle verfeinert wurden und die Details schöner zu erkennen sind, die Leute sich ein bisschen besser bewegen usw...“

Als sogenannte „Maps“ (nach der Szenesprache: das Szenario) können zum Teil verschiedene Umgebungen ausgewählt werden. Im Angebot sind inzwischen Fabriken, Flugzeuge und auch Schulen (vgl. nachfolgende Screenshots). Hierzu erneut der oben zitierte Jugendliche:

„... Hochhäuser, das World-Trade-Center gibt's nachgebildet, ich würde mich nicht wundern, wenn's irgendwo auch die Erfurter Schule nachgebildet gibt oder Columbine“

Beispiele Szenario „Schule“:





Neben anderen Computerspielen werden die neuesten auf dem Markt befindlichen Egoshooter-Produkte auch im Fernsehen und zwar von dem Fernsehsender NBC Europe in der praktisch täglich ab 22:00 Uhr laufenden Sendung „Giga-Games“ regelmäßig von einer Moderatoren-Crew mit der üblichen Szenesprache kommentiert und ihre an einer möglichst realistischen Darstellung gemessenen „Qualität“ besprochen. Dabei ist man bemüht, ein möglichst „cooles“ Ambiente zu bieten. Die Möglichkeiten, den virtuellen Gegner zu eliminieren und die dabei eingearbeiteten Effekte werden durch Kommentare wie „schön gemacht“ mit der Selbstverständlichkeit eines Autotests vorgeführt. Den Grad der auch über derartige Medienformate transportierten Abstumpfung verdeutlicht eine Sequenz aus der am 3.4.2004 ausgestrahlten Sendung gegen 23:45 Uhr. Als bei der Vorführung des Egoshooters „Splinter Cell 2“ der Abschuss des im Visier des Moderators nicht beim ersten Draufzuballern erfolgreich gelingt, sind die nachfolgenden Salven begleitet von dem Ausruf „Ja komm verreck!“

In dem von Robert Steinhäuser nach den Angaben seines besten Freundes immer wieder „rausgekrant“ und nach Lage der Dinge von Robert Steinhäuser noch zur Einstimmung auf seine Tat am Morgen des 26.4.2002 gespielten Egoshooters „Quake III Arena“, handelt es sich bei den zu vernichtenden Gegnern weitestgehend zwar nur um Menschen nachgebildete Fantasiefiguren und bei den hierfür zu verwendenden Schusswaffen zwar um virtuelle Waffen, dies dürfte jedoch an diesem Tag die aufputschende Wirkung kaum geschmälert haben. In diesem Spiel können die Gegner in ihre Bestandteile zerfetzt werden. Bei entsprechenden Treffern fliegen Körperteile durch die Luft oder rollen über den Boden, virtuell nachgebildetes Blut spritzt herum und rinnt teilweise den Bildschirm herunter, Blutlachen bilden sich am Boden. Bei entsprechend nachhaltigem Beschuss können die Gegner in einer „Blutwolke“ aufgelöst werden. Die Treffer sind begleitet von einem akustisch nachgebildeten Aufschrei oder Aufstöhnen des Tötungsziels.

In der diesem Spiel in englischer Sprache einleitend beigefügten „Game Overview“ heißt es in deutscher Übersetzung:

„Vor unzähligen Jahrhunderten konstruierten die Vadrigar, die geheimnisvollen Arena-Meister die ewige Arena für ihre infernalische Belustigung. So gut wie nichts ist von diesen Wesen bekannt, außer dass diese das Gemetzel und den Lärm der Schlacht genießen.“

Als ein Gladiator in der ewigen Arena musst Du nicht nur überleben, sondern auch jede einzelne Schlacht gegen immer mächtigere Gegner gewinnen. Mach Dir nicht viele Sorgen „zerfetzt“ zu werden. Die Vadrigar werden nicht durch eine kleine Sache wie der Tod um ihren Lieblingssport gebracht. Diejenigen welche (im Kampf) fallen, werden unmittelbar wieder zum Leben erweckt und stoßen zurück zur Schlacht, vielleicht ein bisschen weiser angesichts ihres Missgeschicks.

Wenn Staub, Blut und gibs (engl.) sich legen, werden alle Krieger erneut das Recht zu kämpfen erlangen und damit weitere Unterhaltung für die Vadrigar besorgen. Aber nur der Krieger der die meisten Feinde zerfetzt, wird als Gewinner gepriesen werden. Der siegreiche Gladiator schreitet fort zu einer Reihe von Arenen mit einer größeren Herausforderung bis er oder sie zuletzt Xaero, dem Herrn der letzten Arena gegenübersteht.“

Die „Game Overview“ schließt mit der Aufforderung:

„Zerfetze alles, was nicht Du selbst bist.“

Unabhängig davon, ob Robert Steinhäuser sich überhaupt mit dieser Einleitung des Spiels befasst hat, enthält die den Geist des Spieles zusammenfassende „Game Overview“, unter der Annahme, dass das von Robert Steinhäuser verübte Massaker von einem Verlust der Realität auch durch die in einer virtuellen Fantasiewelt eingeübten Denkstrukturen geprägt war, zwei für das Verstehen seiner Handlungsweise in Betracht kommende Schlüsselbotschaften, die genauso zwar auch für die anderen Egoshooter gelten können, aber hier noch eine mystisch-philosophische Überhöhung erfahren:

- Bei der Bekämpfung der Feinde kann kein Tod eintreten, der nicht revidiert werden kann.
- Nur der, der die meisten Tötungsoffer hinterlässt, wird den größten Ruhm ernten.

Unter den Medienwissenschaftlern gibt es unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob aggressive Computerspiele für Tötungshandlungen wie die des Robert Steinhäuser ursächlich sein können. Anhänger der Inhibitionstheorie glauben an eine Hemmung, Anhänger der Stimulationstheorie an eine Förderung der Aggressionsbereitschaft und die Anhänger der Habitualisierungstheorie gehen davon

aus, dass derartige Spiele jedenfalls einen Abstumpfungseffekt bewirken.⁹⁷ Letzteres dürfte nach Auffassung der Kommission kaum zu bestreiten sein.

Auf der Homepage des Internetdienstes www.kriminalportal.de finden sich unter dem Titel Counterstrike: Sind Computergames schuld?⁹⁸ folgende Ausführungen:

„Elke Monssen-Engberding, die Leiterin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, warnt: "Ego-Shooter negieren in extremer Weise das Wertesystem unserer Gesellschaft.“ Kämen andere Faktoren im Elternhaus oder Freundeskreis hinzu, könne die im Computerspiel praktizierte Gewalt in bestimmten Konfliktsituationen in die Realität übertragen werden. Harald Ackerschott, Psychologe in Bonn, formuliert es noch krasser: "Durch die Tötungssimulation wird, ähnlich wie an einem Flugsimulator, eine Kompetenz erarbeitet und trainiert." Interessant ist auch, was eine Forschungsgruppe der Fachhochschule für Sozialpädagogik in Köln herausgefunden hat. Im Auftrag des Bundesforschungsministeriums untersuchten die Pädagogen die Wirkung von Computerspielen auf Spieler. Das Ergebnis: "Spiele sind nicht die Ursache von Gewalt", sagt Projektleiterin Tanja Witting. "Robert Steinhäuser ist mit Sicherheit nicht durch Computerspiele zum Amokläufer geworden. Allenfalls haben ihn einzelne Teile des Spiels angesprochen, dafür mussten aber erst die Voraussetzungen geschaffen werden", betont die Expertin. "Die Gewalt hat ihn im Spiel zum Helden gemacht, diese Variante der Problemlösung wollte er wohl auch in die Wirklichkeit übertragen.“

Die Dozenten an der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup Gehrke/Schröder/Weiss führen in ihrem Beitrag „Amoklagen“⁹⁹ aus:

„Über Sinn und Folgen der Darstellung von fiktiver Gewalt in Videofilmen und gewaltverherrlichenden Computerspielen sollte jedoch sehr kritisch diskutiert werden. Zwar existieren Erkenntnisse darüber, dass auch Jugendliche in der Wahrnehmung von Gewalt zwischen realer und fiktiver Darstellung genau differenzieren; es sollte jedoch nachdenklich machen, wenn die Attraktivität eines Computerspiels offenbar ansteigt, je detailgetreuer und realitätsnäher die Darstellung des Tötungsvorgangs erfolgt.

Experimentell haben u.a. Silvern und Williamson nachgewiesen, dass durch Videospiele bei Jungen eine Steigerung der Aggressivität und eine Abnahme der Prosozialität eintreten kann.

Auch unter Einbeziehung ihrer beruflichen Erfahrungen und vor dem Hintergrund eines geänderten Tatverhaltens im Bereich jugendlicher Gewaltdelikte, sind die Verfasser der Überzeugung, dass gewaltverherrlichende Darstellungen in PC-Spielen oder Filmen nicht die Ursache für Amoktaten setzen, gleichwohl ein unkontrollierter Konsum Phantasien anreizt und die Gewaltschwelle hinsichtlich ihrer Anwendung und Intensität negativ beeinflussen kann.“

⁹⁷ vgl. hierzu Gehrke/Schröder/Weiss, „Amoklage“ in: DIE POLIZEI 2003, S. 328

⁹⁸ kriminalportal.de/thema/index_47058_47052.cfm

⁹⁹ DIE POLIZEI 2003, S. 328, 329; diess. S. 334-336 auch insbesondere zu den bei Jugendlichen angezeigten Präventionsansätzen

Ob bei den einzelnen Taten die Medien tatalösend waren oder einen tatalösenden Beitrag hatten, kann bei dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht sicher gesagt werden. Belegt ist jedoch für mehrere Fälle, dass die Computerspiele oder konsumierte Videos quasi ein Muster für die spätere Tatbegehung geliefert haben. Auch wenn damit unklar ist, welchen Beitrag diese Medien zum Tatentschluss hatten, so lieferten sie in Teilbereichen das Drehbuch für die brutale Vorgehensweise.“

Computerspiele müssen in ihren Auswirkungen als ein Fernsehen, Rundfunk, Kino und Video gleichwertiges, insbesondere bei Jugendlichen die Wahrnehmung der realen Welt und verhaltenskulturelle Entwicklungen beeinflussendes Medium wahrgenommen werden.¹⁰⁰ Der Fall Robert Steinhäuser zeigt nach Auffassung der Kommission eindringlich, dass ein exzessiver Konsum von sogenannten Egoshootern jedenfalls unter der Bedingung von Persönlichkeitskrisen und fehlenden Kompensationsmechanismen von einem zwar oberflächlich harmlosen, der Struktur nach aber unterschwellig das Prinzip der Achtung der menschlichen Unversehrtheit in Frage stellenden Reaktionsspiel zu einem regelrechten Gewaltanwendungstraining entarten kann. Tritt ein latentes Vorhandensein weiterer Faktoren hinzu, wie z.B. narzisstische Persönlichkeitsstruktur, geringes Selbstwertgefühl, leichte Kränkbarkeit, Hunger nach Anerkennung, hochstrebende Vorstellungen und trifft eine solche Disposition dann noch auf die leichte Verfügbarkeit von (Schuss-) Waffen, kann dies zu einer tödlichen, auf einen Anlass zur Entladung ausgerichteten Mixtur führen.¹⁰¹ Jedes in diesen Zustand fallende, auch objektiv unbedeutende, aber als subjektives Rechtfertigungsprofil für einen potentiellen Täter taugliche Ereignis kann dann das Uhrwerk für einen exzessiven Gewaltanschlag in Gang setzen.

5. Faszinationsfaktor Gewaltanwendung

Nach den Erkenntnissen der Kommission muss bei dem Antrieb des Robert Steinhäuser, die Tat durchzuführen, einem weiteren Punkt besondere Aufmerksamkeit zugemessen werden. Von Bedeutung ist es nämlich, dass Robert Steinhäuser auch bereits vor seinem Schulverweis kein eindeutig auf Unantastbarkeit fremden Menschenlebens gerichtetes, distanziertes und ablehnendes Verhältnis zur Gewaltanwendung gehabt hat (Beispiel: wiederholte gewaltandrohende Äußerungen

¹⁰⁰ ausführlich zu den Aspekten und Wirkungen virtueller Gewaltspiele Rötner (Hrsg. und Mitautor), „Virtuelle Welten - reale Gewalt“, Verlag Heinz Heise, ISBN 3-88229-271-7

¹⁰¹ wie hier: Koch „Amok - Im Ernstfall bleibt keine Zeit für Vorbereitungen“, *POLIZEI-heute* 2003 S. 41

gegen Lehrer). Insofern unterscheidet sich die Persönlichkeitsstruktur oder vielleicht auch nur das durch besondere Erlebnisbedingungen erreichte Stadium des Robert Steinhäuser sicherlich von der Mehrheit der Gewaltvideos und Ego-Shooter konsumierenden Jugendlichen, deren moralische und ethische Vorstellungen eine Überschreitung der Tötungstoleranz vom virtuellen „sportlichen Wettkampf“ in das wirklich gelebte Leben verhindern.

Schon vor seinem Schulverweis war Robert Steinhäuser mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit elektrisiert von der medialen Wirkung von Amokläufen. Schon im Zuge der Fernsehberichterstattung über das Littleton-Massaker ist erkennbar, dass er in seinem persönlichen Wertekoordinatensystem Schwierigkeiten hatte, zwischen dem Konsum virtueller Gewaltausübung in Computerspielen und Videos zum Konsum von realen, unter Schusswaffengebrauch realisierten blutrünstigen Gewaltexzessen eine eindeutige Trennlinie der Begeisterung zu ziehen. So brachte er z.B. gegenüber mindestens einem Freund zum Ausdruck, dass er es gut fand, was die Täter des Littleton-Massakers gemacht hätten und er habe nicht nur die Tatsache des Littleton-Massakers als solche gut gefunden, sondern auch die Art und Weise, wie dieses durchgezogen wurde. Von Bildern einer diesbezüglichen Fernsehsendung, in denen ein Schüler total blutüberschmiert aus dem Fenster fiel, war er gleichzeitig fasziniert und abgestoßen. Nach seinem Schulausschluss betrieb er im Hintergrund seiner bis zu dem von ihm geplanten Tattag durch abgebrühte Handlungen (gefälschtes Halbjahreszeugnis, im engeren Freundeskreis in dreifacher Variante verbreiteter Schulwechsel) vor dem Zusammensturz über die Runden geretteten Scheinwelt nicht nur in konsequenter Logik eine für die Durchführung eines solchen Massakers geeignete Aufrüstung und Ausstattung. Er stellte zu seiner Vorbereitung und Wissensdurchdringung auch regelrechte Veröffentlichungs-Recherchen zum Thema „Amoklauf“ an. Letzteres wird belegt durch entsprechende Funde auf dem internetfähigen Computer seines Vaters, weil nach den Erkenntnissen der Kommission außer der Person des Robert Steinhäuser für diese Recherche niemand in Betracht kommt.

6. „Mike Mendez Killers – Coolness - Faktor“

Es kann nach den in diesem Fall vorliegenden Erkenntnissen angenommen werden, dass sich Robert Steinhäuser mit seiner Tat nicht lediglich für etwas rächen wollte, sondern dass er aus seiner Sicht hierin die einzige Möglichkeit gesehen hat, die von

ihm für sich selbst vorgestellte Berühmtheit und Anerkennung zu erhalten. Dies war aus seinem Blickwinkel nur möglich, wenn er die in den Killerspielen am Computer ständig praktizierten virtuellen Tötungshandlungen, so wie im Fall Littleton und anderen Terrorakten durch Lesen entsprechender Veröffentlichungen studiert, in ein reales und medienfüllendes Ereignis umsetzt und zwar getreu dem seinem letzten vor Beginn der Tat auf seinem PC noch einmal praktizierten virtuellen Spiel „Quake III Arena“ zugrundeliegenden Motto „Nur derjenige, der die meisten Tötungsoffer hinterlässt, wird den größten Ruhm ernten.“

In seiner zunehmend ins Irreale verschobenen Weltsicht scheint bei ihm dabei offensichtlich einen gewissen Identifikations- und Kultstatus auch die Figur des Killers „Odessa-James“ in dem Film „Killers“ von Mike Mendez eingenommen zu haben. Mit der Figur des Odessa James der im Duo mit seinem Bruder durch seine brutalen Killerhandlungen zu einem am Ende sogar von der ihn verfolgenden Polizistin geliebten Medienstar avancierte, konnte sich Robert Steinhäuser aufgrund der von diesem verströmten „Coolness“ und dessen mit mystisch-philosophisch anmutenden Sprüchen (Beispiel: „Die Erfüllung der absoluten Agonie, der verzweifelten tief verborgenen Dunkelheit. Das war mein Ende, ein Ende des schmerzlosen Friedens eines Knaben, den es danach verlangte, den Tod zu sehen“) „kunstvoll verklärten“ Gewaltausübung identifizieren. Durch diesen Film wurde zudem exakt auch die Vorstellung des Robert Steinhäuser bedient, dass er durch Verübung eines Massakers auf einen Schlag berühmt und allseits anerkannt, medienbekannt und dann gerade auch und trotz tabubrechender verbrecherischer Handlungen glorifiziert, geliebt und als einer, der es allen gezeigt hat, respektiert werden könne. Ein Klischee, was der genannte Film an verschiedenen Stellen bedient. In täuschend ähnlicher Weise gleicht das von Robert Steinhäuser bei seiner Tatausübung genutzte Outfit dem des Filmhelden Odessa James. Auch dieser trug eine fast identische schwarze Montur und wie Robert Steinhäuser zusätzlich noch einen schwarzen Kapuzenpullover. Eine praktisch identische Pumpgun trug der Filmheld mit einem quer über die Brust verlaufenden Befestigungsband auf dem Rücken, bei dem von ihm zusammen mit seinem Bruder durch kontinuierliches Voranschreiten in den Kellergängen seines Unterschlupfs und gleichzeitiger Schussabgabe auf die seinen Weg kreuzenden Feinde veranstalteten Showdown, ebenso wie später Robert Steinhäuser bei seinem persönlichen „Show-Down“ im Gutenberg-Gymnasium. Dem Mitführen der Pumpgun, die Robert Steinhäuser bei seinem an ein Durchschreiten der Schulgänge fließbandhaft gekoppelten Tötungsszenario aufgrund der zeitraubenden

Ladevorgänge nach Leerschießens eines Magazins eigentlich gar nicht ernsthaft hätte gebrauchen konnte, mag als weitere Alternative nach den vorgenannten Umständen einfach nur die Funktion eines Fetischs bzw. eines aus in Anlehnung an den genannten Film bzw. die ständig ausgeübten Computerspiele notwendigen Accessoires oder Requisites zugekommen sein.

Es ist insbesondere die gegenüber der Kommission gemachte Aussage eines nahen Freundes des Robert Steinhäuser, dass sinngemäß auch so etwas wie der „Mike Mendez Killers - Coolness-Faktor“ eine Rolle gespielt habe, welche aufgrund ihrer im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung, der Situation und dem Tatbegehungsoutfit des Robert Steinhäuser bestehenden Plausibilität diese Überlegungen stützen. Dieser gab an, sich nach dem Attentat seinen Reim darauf gemacht zu haben, dass es so abgelaufen ist wie in diesem Film, der eine Glorifizierung der Gewalt und zugleich den Versuch enthalte, dieser Gewaltausübung eine philosophische Linie zu geben. Diesen Film, den Robert Steinhäuser einfach cool gefunden habe, habe man bestimmt dreimal zusammen gesehen. Man habe es auch cool gefunden, dass am Ende des Tötungsszenarios so eine Art Slapstick-Musik gespielt worden sei. Der Film habe wie die Darstellung einer höheren Gewalt, einer stilvollen Gewalt gewirkt. Seines Erachtens sei es Robert Steinhäuser bei der Tat um die Anerkennung seiner Person gegangen. Dabei bringe eine Überschreitung der gesellschaftlichen Wertvorgaben noch mehr Anerkennung. Deshalb halte er es für ausgeschlossen, dass es einen zweiten Täter gegeben habe, denn sonst hätte Robert Steinhäuser seinen Erfolg teilen müssen. Von anderen Leuten, die nichts damit zu tun gehabt hätten, habe er nach der Tat des Robert Steinhäuser - obwohl er selbst dessen Handlungsweise nicht billigen würde - auch gehört, dass diese es ganz gut fanden, was Robert Steinhäuser da gemacht habe.

Die neben dem Racheaspekt durch eine exzessive Negativhandlung über die Herbeizwingung von weltweiter Medienaufmerksamkeit auf die Erlangung von gesellschaftlicher Bedeutung hinauslaufende Dimension der Tat scheint der Kommission bei der bisherigen Ursachenforschung noch nicht deutlich zum Ausdruck gekommen zu sein. Es spricht vieles dafür, dass Robert Steinhäuser das von ihm verübte Schulmassaker langfristig und akribisch geplant und auch deshalb bis zur Abiturprüfung herausgeschoben hat, weil dies nach seinem eigenen und im Gegensatz zu dem Videoprojekt seines Freundes A, bei dem dieser im Vergleich mit seinen

Vorschlägen immer die besseren Ideen hatte, bestimmten Drehbuch die größtmögliche Terror- und „Anerkennungswirkung“ zu entfalten versprach.

7. Regelprofil der Persönlichkeit eines „Amokläufers“

Zwar verfügte Robert Steinhäuser nach den gängigen Erkenntnissen der Kriminalwissenschaft und Praxis über ein für einen Amokläufer typisches Persönlichkeitsprofil, welches durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet ist und welches er in fast allen Punkten erfüllt:¹⁰²

- männlich
- jung
- paramilitärische Neigung
- Verletzlichkeit
- Rückzugsverhalten
- nach außen freundlich zurückhaltend
- aggressive Impulsausbrüche
- starker Ich-Bezug
- narzisstische Persönlichkeit und Standpunkte
- niederschmetterndes Ereignis (z.B. unglückliche Liebe, Rückschläge im Beruf), das zu Depressionen und Gedanken an Selbsttötung führt (Anlass aber nicht Ursache)
- fehlende familiäre Unterstützung (kein sicherer sondern ängstlich ambivalenter bzw. distanzierter Bindungsstil in der Kindheit)
- Gefühl der Zurückweisung durch Andere und dadurch Suche nach Rache und Vergeltung
- frühes Auftauchen von aggressivem und abweichenden Verhalten
- Vorhandensein von Waffen
- Einzelgänger
- Gefühl von Machtlosigkeit und Vorhandensein des Willens, Macht über Andere auszuüben
- Unausgedrückter Wunsch, Andere zu töten (kein Bedauern)

Dennoch kommt es aufgrund der langfristigen Befassung mit der Wirkung von Massakern und der punktgenauen Planung und Ausführung des Angriffs durch Robert Steinhäuser der Sache näher, von einem verbrecherischen Attentat zu sprechen. Bei einer Vielzahl von Amokläufen liegen darüber hinaus eindeutige Hinweise vor, dass der Täter/die Täterin die Tat mit der finalen Zielrichtung des eigenen Suizids langfristig geplant hat und vor seinem Suizid eine Vielzahl von Personen töten will.¹⁰³ Insofern ist bei der Tat des Robert Steinhäuser keine Festlegung möglich. Eindeutige Hinweise, die auf eine vorprogrammierte Selbstmordabsicht hindeuten könnten,

¹⁰² Gehrke, Schröder, Weiss, Amoklagen, DIE POLIZEI 2002, S. 325 ff. (329)

¹⁰³ Gehrke, Schröder, Weiss, Amoklagen, DIE POLIZEI 2002, 325 ff. (326)

liegen nicht vor. Möglich ist auch, dass Robert Steinhäuser in seiner irrationalen Einschätzung auch davon ausgegangen ist, er könne nach dem Attentat, wie aus einem seiner Egoshooter-Spielen wieder in die reale Welt überwechseln. Ob die Tatsache, dass Robert Steinhäuser bei der Durchführung des Massakers Handschuhe getragen, sich in den letzten 2 Tagen vor der Tat noch mit zwei seiner Freunde zur Teilnahme an der informellen Abiturabschlussfeier verabredet und für den 30.4.2004 mit einem dieser Freunde eine Kinoverabredung getroffen und sich von dem anderen am Vorabend der Tat mit „Tschüss bis morgen“ verabschiedet hat, ebenso als Indiz für eine noch nicht festgelegte Suizidabsicht gelten kann, wie der Umstand, dass Robert Steinhäuser nach dem Massaker auf den vor dem Raum 111 gemachten Vorschlag des Lehrers H. eingegangen ist, sich mit Robert Steinhäuser „darüber“ unterhalten zu wollen, will die Kommission nicht abschließend bewerten.

8. Begleitumstände, aus denen Lehren zu ziehen sind

Die Umstände des Unentdecktbleibens der von Robert Steinhäuser ausgehenden Gefahr werfen auch ein bitteres Licht auf das allgemein bestehende Problem der Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit im sozialen Umgang, von dem auch Familie und Freundeskreis des Robert Steinhäuser betroffen waren. Dies betrifft zunächst ganz allgemein die hinsichtlich der Wertevermittlung offensichtlich bestehenden Erziehungsdefizite des Robert Steinhäuser. Dies betrifft insbesondere seine Familie auch dadurch, dass letzte Warnzeichen (zum Beispiel etwa: trotz des Wissens um massive Schlechtleistungen in der Vergangenheit und der Feststellung, dass Robert Steinhäuser - obwohl es aufs Abitur zugeht - nichts für die Schule machte,¹⁰⁴ keine Rückfrage über den Leistungsstand des Sohnes an seiner mutmaßlichen Schule; Auffinden Plastikschatel einer Pistole unter dem Schrank,¹⁰⁵ Anstoßen an eine unerkannterweise mit Munition gefüllte Sporttasche des Robert Steinhäuser und Akzeptanz einer von diesem verweigerten Aufklärung über deren Inhalt) nicht

¹⁰⁴ vgl. die entsprechende, nachgestellte Originaläußerung der Mutter des Robert Steinhäuser in dem Film „Schrei nach Veränderungen“ der am 21.4.2004 von der ARD um 23:00 Uhr unter dem Titel „Amok in der Schule“ gesendet wird (Die Eltern des Robert Steinhäuser nahmen auf eine Anfrage der Kommission zum Einverständnis einer Befragung die ihnen zur Wahl gestellte Möglichkeit wahr, eine Befragung abzulehnen).

¹⁰⁵ vgl. die entsprechende, nachgestellte Originaläußerung der Mutter des Robert Steinhäuser in dem Film „Schrei nach Veränderungen“

registriert wurden oder wegen überzogener Nachgiebigkeit die notwendigen Interventionen ausgeblieben sind. Auch im Freundeskreis verhinderte, wie bereits unter Ziffer 3 ausgeführt, ein nicht stattgefundener Informationsaustausch und ein augenscheinlich nur oberflächliches oder nicht eindringlich genug verfolgtes Interesse für die Situation des Freundes und Schulkameraden Robert Steinhäuser die Erkenntnis, dass von diesem eventuell tatsächlich eine Gefahr ausgehen könnte. Nicht ersichtlich ist auch, dass die Lehrer des Robert Steinhäuser mit pädagogischen oder psychologischen Mitteln in irgend einer Form Zugang zu den Problemen dieses Schülers gefunden hätten, oder eine den Austausch von Befindlichkeitsinformationen zwischen Schülern und Lehrern betreffende Schnittstelle bestanden hat, die es den Lehrern ermöglicht hätte, ein Gespür für die Persönlichkeitskrise des Robert Steinhäuser zu bekommen oder gar Kenntnis von der aus der Kombination der Hobbys des virtuellen Schießens beim Spiel mit Egoshootern und des realen Schießens mit echten Schusswaffen erwachsenden potentiellen Gefahr zu erlangen.

Unbeschadet der im einzelnen hierzu bereits an früherer Stelle getroffenen Feststellungen kommen jedenfalls Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit auch im Handeln der in Bezug auf die Pumpgun praktisch „blanko“ erteilten Waffenbedürfnisbescheinigung durch den Schützenverein und die Nichtüberprüfung der Waffenanmeldung des Robert Steinhäuser durch die Ordnungsbehörde zum Ausdruck. Das gleiche gilt auch für den Waffenhändler, der an einen 19-Jährigen zeitgleich mit einer Flinte - ohne Fragen zu stellen - einen Pistolengriff, welcher die Sportwaffe zur Killerwaffe umfunktioniert, und wenige Wochen später außerdem - mit dem großen, 31 Schuss fassenden Magazin, Oberschenkel- und Rückenholster - Zubehör verkauft, welches zusammengesehen eine Ausstattung ergibt, die bei der Ausübung des Schützensports eigentlich keinen Sinn macht.

Ganz allgemein sind auch die möglichen Folgen aus dem Problem einer schleichenden Entethisierung und Werteverchiebung noch nicht genügend im gesellschaftlichen Bewusstsein erfasst, die eine Gewaltaufladung jugendkultureller Entwicklungen ermöglicht: einer Entwicklung, die auch zur Folge hat, oder in der es offenbar vermehrt dazu kommt, dass große Teile von überwiegend männlichen Jugendlichen gewaltverherrlichenden Filmen Kultstatus zumessen und/oder Vergnügen daran finden, Stunden ihrer Freizeit damit zu verbringen, im virtuellen Spiel in möglichst kurzer Zeit und unter möglichst realistischem Szenario möglichst viele Gegner mit Schusswaffen aller Art umzubringen.

Summa summarum haben all diese Punkte die Tat zwar nicht im Sinne der Berechtigung eines Schuldvorwurfs mitverursacht. Täter des in eine Massentötung mündenden menschenverachtenden Attentats ist und bleibt einzig und allein der Schüler Robert Steinhäuser. Die Tat beruhte auf seinem eigenen und der freien Willensentscheidung unterliegenden Entschluss. Es sind aber im Handlungsumfeld des Robert Steinhäuser Gelegenheiten der Einmischung und Verantwortungsübernahme versäumt worden, die womöglich wenigstens eine Chance geboten hätten, dem Schicksal eine andere Richtung zu geben. Hieraus sollten exemplarisch für die Zukunft zur Vorbeugung ähnlicher Ereignisse in Familie, Freundeskreis, Schule und Gesellschaft die notwendigen Lehren gezogen werden. Dem gegenüber ist es Sache der Gesellschaft als Gesamtheit, gefährlichen Verschiebungen der Wertekultur insbesondere im Jugendbereich mit entschiedenem Entgegentreten zu begegnen.

Nicht unerwähnt bleiben soll der Einfluss, der von der Schulsituation eines Vorabiturienten ausgeht. Der subjektiv als Zwang empfundene Druck ist nicht allein bei Robert Steinhäuser anzutreffen, sondern ein relativ weit verbreitetes Phänomen. Die Schule wird von Schülern älterer Jahrgänge nicht selten als entfremdetes System empfunden, in dem die Freude am Lernen keinerlei Rolle mehr spielt, sondern lediglich ein unpersönliches Leistungsschema erlernt und abgefragt wird. Die Lehrer haben aufgrund der Ressourcen an Zeit und Personal nur wenig Möglichkeiten, auf dieses subjektive Empfinden adäquat zu reagieren. Das führt zu aggressiven Stimmungen, die normalerweise mit sozial erlernten Handlungsschemata unter Kontrolle gehalten und abgebaut werden. Dass aber auch einige Schüler auf das Massaker von Erfurt mit einer Art klammheimlicher Genugtuung reagiert haben („Da seht Ihr mal, wozu es führen kann, wenn Ihr nicht auf uns hört“), sollte nicht nur Anlass für eine - gerechtfertigte - moralische Empörung sein, sondern eine gemeinsame Anstrengung aller beteiligten Institutionen und Personen initiieren, die es ermöglichen, Konflikte im Gespräch zu thematisieren und einer Lösung zuzuführen.

Auf ein weiteres muss an dieser Stelle, an der es um eine Ursachenbewertung des Schulmassakers von Erfurt geht, hingewiesen werden: All die im Fall Steinhäuser wirksam gewordenen Faktoren sind keine Besonderheit des ostdeutschen Lebensumfeldes oder der dortigen Lebensbedingungen, die einen ähnlichen Fall in Westdeutschland ausschließen. Ein dem Gutenberg-Massaker vergleichbares Attentat

hätte nach Überzeugung der Kommission beim Zusammentreffen der im Fall Robert Steinhäuser relevant gewordenen Umstände oder anderer gleichwertiger Umstände an jedem Gymnasium in jeder Stadt Deutschlands geschehen können. Wer das Gegenteil behauptet oder einen entsprechenden Eindruck zu erwecken versucht, der handelt in Bezug auf flächendeckend latent vorhandene Gefährdungslagen geradezu fahrlässig und versperrt den Blick auf die bundesweit notwendigen Schlussfolgerungen. Die hier vertretene Auffassung wird jedenfalls landauf, landab von den Polizeibehörden geteilt, die nach dem Erfurter Schulmassaker umgehend damit begonnen haben, aus den dort gewonnenen Erkenntnissen für mögliche künftige Polizeieinsätze in der Bundesrepublik, wo immer diese auch notwendig sein werden, die polizeiliche Einsatztaktik anzupassen und die entsprechenden Schulungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen.

J. Zur Frage nach Warnungen, Unterstützern, Mitwissern und Trittbrettfahrern

Neben den bei solchen Taten üblichen und schon beim ersten Hinsehen zu vernachlässigenden Trittbrettfahrern, Wahr- und Weissagern sowie Pseudowissensträgern gibt es im Zusammenhang des Gutenberg-Massakers einige Ereignisse, die eine nähere Beleuchtung rechtfertigen:

I. „Warnanruf“ im Schulsekretariat 2 Tage vor dem Massaker

Mutmaßlich geht 2 Tage vor der Tat im Sekretariat der Gutenbergschule kein Warnsondern ein Drohanruf ein. Der Anruf wird von der Schulsekretärin entgegengenommen. Diese teilt dem neben ihr stehenden Hausmeister Pf. der Schule mit, dass es sich um die Androhung von etwas Schlimmen gehandelt habe, ohne allerdings gegenüber dem Hausmeister inhaltliche Mitteilungen zu machen. Anfang 2004 wird in einem das Gutenbergmassaker aufgreifenden Buch ausgeführt, dass es sich um einen Warnanruf und zwar einen Warnanruf eines Mitglieds der Familie Steinhäuser gehandelt haben soll. Die Stimme (am Telefon) habe erregt darauf hingewiesen, dass Robert Steinhäuser in Kürze Schreckliches an der Schule plane und gebeten, unbedingt Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. In diesem Zusammenhang steht das hernach aufgekommene Gerücht, die Schuldirektorin A. sei deshalb nicht von Robert Steinhäuser erschossen worden, weil sie sich in ihrem Zimmer rechtzeitig eingeschlossen habe und der in der Öffentlichkeit weiter geschürte Verdacht, die Schuldirektorin bzw. Ermittlungsbehörden hätten diesen „Warnanruf“ unterschlagen, um eine Diskussion darüber zu verhindern, ob das Massaker hätte vermieden werden können.¹⁰⁶ Für die Berechtigung eines solchen Vorwurfs bestehen nach den Untersuchungen der Kommission keine ernstzunehmenden Anhaltspunkte. Das zu diesem Komplex von der Kommission gefundene Ergebnis stützt sich im Wesentlichen auf die Angaben und das Aussageverhalten des ersichtlich einzigen überlebenden Zeugen, der bei Eingang des sogenannten Warnanrufs in unmittelbarer Nähe der den

¹⁰⁶ vgl. nur Focus vom 19.1.2004 „Was der Hausmeister hörte - ein neues Buch zum Amoklauf von Erfurt bedeutet eine Katastrophe - entweder für die Polizei oder für die Autorin“

Anruf entgegennehmenden Schulsekretärin stand und dem sie als erste den Gegenstand des Anrufes beschrieben hatte.

Die Kommission hat sich sehr intensiv mit diesem Verdacht beschäftigt. Zu diesem Komplex liegen 2 polizeiliche Vernehmungsprotokolle des Hausmeisters vor. Dabei handelt es sich zum einen um eine unmittelbar nach der Tat vor der Bäckerei R. von einer Polizeibeamtin handschriftlich aufgenommenen aber nicht unterschriebenen Aussage und eine am 28.4.2002 schreibmaschinenschriftlich in der KPI Erfurt erfolgte Nachvernehmung. In keinem dieser Protokolle ist etwas von einem Warnanruf erwähnt. Allerdings erweckte das handschriftliche Vernehmungsprotokoll aufgrund der fehlenden Unterschriften bei der Kommission den Eindruck, als würde eine Seite fehlen. Daraufhin wurde die Polizeidirektion Erfurt dringend ersucht, unverzüglich Nachforschungen über den Verbleib einer möglichen zweiten Seite dieses Protokolls anzustellen. Diese Nachforschungen sind nach der Überzeugung der Kommission sowohl mit dem gebotenen Nachdruck als auch der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt worden. Eine fehlende zweite Seite konnte dabei nicht gefunden werden. Die Kommission hat daraufhin die betreffende Polizeibeamtin zu einem Befragungstermin gebeten. Aus dieser Befragung ergab sich, dass diese Polizeibeamtin gar nicht mit der Aufnahme von Zeugenaussagen betraut und hierfür auch nicht ausgerüstet war. Sie war lediglich zur Sicherung der Absperrung des Tatorts eingesetzt. Bei dieser Gelegenheit bekam sie im Laufe ihres Einsatzes von einem Vorgesetzten die sozusagen außerplanmäßig dazwischen geschobene Order, die Aussagen von 2 Personen, u.a. dem Hausmeister des Gymnasiums zu protokollieren. Soweit von Belang, gab sie bei ihrer Befragung an, dass der Hausmeister ersichtlich unter Schock gestanden und zittrige Hände gehabt habe. Sie habe dann dafür gesorgt, dass er etwas zu essen und zu trinken bekommt und eine Decke über die Schultern. Wegen seiner zittrigen Hände habe sie ihn nach ihrer vermeintlichen Erinnerung angesprochen, ob er das Protokoll überhaupt unterschreiben könne. Sie gab weiter an, dass ihr „Bauchgefühl“ wegen ihrer eigenen fehlenden Unterschrift ihr zwar sage, dass es eigentlich mehr als eine Seite gewesen sein müsste, sie könne sich heute aber nicht mehr genau daran erinnern. Da sie strikte Anweisung gehabt habe, ihren Einsatzplatz nicht zu verlassen, habe sie erst nach der Beendigung der Absperrungsmaßnahme die Schriftstücke an einen ihr damals namentlich nicht bekannten höherrangigen Beamten weitergegeben. Ihren Chef habe sie nach Erledigung des von diesem angewiesenen Auftrags nicht mehr gesehen. Die Polizeibeamtin gab weiter an, dass sie die Tatsache der Angabe eines

Warnanrufes, obwohl eine solche Information für sie persönlich (wegen des Zeitablaufes dieses Ereignisses) nicht so wichtig gewesen wäre wie die Information über einen zweiten Täter, unverzüglich weitergeleitet hätte. Sie selbst habe von einem Warnanruf erst aus der Bild-Zeitung, aber nicht von dem Hausmeister der Schule erfahren. Dafür, dass dies richtig ist, spricht die während der Befragung gezeigte Offenheit, auch mögliche eigene Versäumnisse einzuräumen oder zumindest als möglich darzustellen. Dafür spricht auch die von anderer Seite erfolgte Bestätigung, dass der Hausmeister Pf. psychisch mehr als angeschlagen war und wegen seiner starken Traumatisierung eine langzeitige Therapie durchlaufen musste. Dafür spricht weiter, dass das auch in dem Protokoll der mit dem Hausmeister Pf. 2 Tage später, also bei der nicht mehr unter unmittelbarem Ereignisdruck nochmals durchgeführten Zeugenvernehmung in der KPI Erfurt ein solcher Warnanruf ebenfalls mit keinem Wort erwähnt ist. Dafür, dass der Hausmeister im Rahmen seiner Aussage am 26.4.2002 auch von einem Anruf gesprochen hat, spricht demgegenüber seine in seiner Befragung durch die Kommission standfest vorgetragene Behauptung, dass er dies 100%ig wisse.

Im Ergebnis kann es dahingestellt bleiben, ob Hausmeister Pf. bereits am 26.4.2002 einen „Warnanruf“ zu Protokoll gegeben hat, der nach seiner eigenen Beschreibung und seinem eigenen Verständnis einer der üblichen Drohanrufe gewesen ist. Aus den Ermittlungsakten und der Befragung durch die Kommission hat sich kein zuverlässiger Anhaltspunkt dafür ergeben, dass es sich bei diesem Drohanruf um einen Warnanruf aus dem Bereich der Familie Steinhäuser und dazu noch mit dem in dem oben zitierten Buch angegebenen Inhalt gehandelt haben könnte. Bei seiner Befragung durch die Kommission hat der Hausmeister hierzu mitgeteilt, dass solche Drohanrufe nichts Ungewöhnliches gewesen seien und hauptsächlich bei Prüfungen immer wieder vorkämen. Die Anrufe würden eigentlich sofort zur Schulleiterin durchgestellt. Daher habe er dem Anruf zunächst keine besondere Bedeutung mehr beigemessen und sich an diesen Anruf erst in der der Schule gegenüberliegenden Bäckerei, welche er nach dem Massaker aufgesucht habe, erinnert. Eine aus der Schule geflüchtete Schülerin habe dort mitgeteilt, dass der Täter von der Art und vom Laufen her nur der „Steini“ gewesen sein könne. Warum er die Person des Robert Steinhäuser mit dem Warnanruf in Verbindung gebracht habe, daran könne er sich allerdings nicht mehr erinnern. Die als unmittelbare Zeugin des Anrufs in Betracht kommende Schulsekretärin Schw. wurde bei dem Massaker erschossen. Eine Behauptung oder Andeutung, die Schule sei

durch einen Anruf aus der Familie Steinhäuser 2 Tage vor dem Massaker gewarnt worden, ist auf der Basis der bis heute vorliegenden Erkenntnismöglichkeiten falsch.

II. Angeblicher Internetchat mit dem Täter frühmorgens am 26.4.2002

Am 26.4.2002 will ein Herr M. aus R. in Bayern zwischen 4:00 Uhr und 5:00 Uhr morgens mit einer männlichen Person im Internet gechattet haben. Aus dem Chat hätten sich Hinweise auf die Ankündigung eines Massakers ergeben. Der Chatroom habe Baggerbox 8 geheißen. Nach einer Unterhaltung über belanglose Sachen (Wetter etc.) habe die Person mitgeteilt, dass sie schulische Probleme habe und aus der Schule geworfen worden sei. Die Person habe gesagt, dass sie heute in die Schule gehen und ihre Lehrer erschießen würde. Sie habe gesagt, dass sie eine abgesägte Pumpgun und eine 7,65 Magnum hätte, dass mit der Freundin nichts mehr laufen würde, Streit mit den Eltern bestünde, dass er aus Erfurt stammen würde. Der Nickname dieser Person sei evtl. „Satanssohn“ gewesen. Dies hatte M. der Kripo seiner Heimatstadt am Abend des 26.4.2002 um 20:25 Uhr per Notruf mitgeteilt. Die daraufhin von der Kripo vorgenommene Auswertung der Festplatten des Computers des M. ergab, dass sich dieser am Abend des 26.4.2002 und am Vormittag des 27.4.2002 intensiv mit dem Sachverhalt des Gutenberg-Massakers beschäftigt hatte und alle gängigen Nachrichtenseiten aufgesucht wurden. Die weiteren Untersuchungen konnten die Angaben des M. aber nicht bestätigen. Dass M. sich im genannten Chat aufgehalten hat, wurde zwar durch die gefundenen Dateien belegt. Es ließ sich jedoch nicht nachweisen, dass der für die Ermittlungen relevante Chat stattgefunden hat oder dass M. sich zu der angegebenen Zeit in diesem Chatroom aufgehalten hat.

III. „Warnanruf“ an einen Handwerker frühmorgens am 26.4.2002

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind die Personen, soweit im folgenden Text eine Rolle spielen, durch bestimmte Kennbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge ausgewiesen (A, B, C, D).

Am 26.4.2002 will der in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigte und von seinem Arbeitgeber im Gutenberg-Gymnasium eingesetzte Handwerker A morgens früh gegen

7:00 Uhr auf dem Weg zur Arbeit einen Warnanruf von einer ihm unbekanntem männlichen Person bekommen haben, nicht auf die Baustelle in das Gutenberg-Gymnasium zur Arbeit zu gehen. Die Rufnummer sei auf dem Handy nicht ersichtlich gewesen. Er sei dann auf Umwegen zu seinem Freund B gegangen, um sich dort zu verstecken. Bei seiner Zeugenvernehmung durch die Kripo gab A. an, im Verlauf einer anderweitigen Vernehmung am 21.4.2002 auf der Polizeiwache wegen Fahrens ohne Kennzeichen auf die Frage, woher er das Auto habe, den Namen des Verkäufers mit D angegeben, und auf die Frage nach weiteren Erkenntnissen über diese Person, gesagt zu haben, dass diese mit Drogen handeln würde. Er habe in der Folge auch angegeben, wo D zu finden sei und mit Namen und Anschrift weitere Personen benannt, von denen er wisse, dass sie mit Drogen dealen. Am Mittwoch, dem 24.4.2002 habe er gegen 9:00 Uhr auf dem Gelände seines Arbeitgebers aus dem Ausbildungsraum heraus 9 unbekannte, um die 20 Jahre alte männliche Personen gesehen. Diese hätten schwarze Mützen und schwarze Bekleidung gehabt. Sie hätten Baseballschläger und Messer offen in der Hand mit sich geführt. Nachdem sie ihn erblickt hätten, hätten diese ihm zugerufen, dass sie ihn umbringen würden, wenn sie ihn erwischen würden. Aufgrund dieser Morddrohung habe er nach dem auf seinem Handy eingegangenen Warnanruf beschlossen, am 26.4.2002 nicht zur Arbeit zu gehen. Nachdem er von der Schießerei am Gutenberg-Gymnasium gehört habe, habe er die Polizei angerufen und mitgeteilt, dass es bei dieser Schießerei vermutlich um sein Leben gehen würde. Später sei er auf die Polizeiwache gegangen und habe mitgeteilt, dass es sich bei dem Täter um den D handeln könnte. Als er in der Praxis der ihn wegen panischer Angst behandelnden Ärztin von dem ihn begleitenden Beamten den Namen Robert Steinhäuser gehört habe, habe er einen Bezug zu dem Namen des von ihm am 21.4.2002 auf der Polizeiwache genannten D herstellen können, weil er von dem D den Namen des ihm selbst unbekanntem Robert Steinhäuser öfters gehört habe und zwar im Zusammenhang mit Drogen. Nach den polizeilichen Ermittlungen konnte auf dem im Besitz des A befindlichen Handys in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr nur um 7:07 Uhr ein Anruf und zwar des Freundes C festgestellt werden. Die weiteren Ermittlungen waren nicht ergiebig: C, der sich am Morgen des 26.4.2002 ebenfalls in der Wohnung des B aufhielt, bestritt bei seiner Vernehmung, A zu dieser Uhrzeit angerufen zu haben und gab seinerseits an, erst etwa 1 Stunde, nachdem A. in der Wohnung des B erschienen sei, habe dieser einen Anruf über Handy bekommen und ihm dann gesagt, dass er nicht wisse, wer angerufen habe, dass er aber nicht in die Schule gehen solle, sonst würde er nicht mehr lange leben bzw. sonst wäre er tot. Der Freund B des A gab bei seiner

Vernehmung dagegen an, dass A erst gegen 8:00 Uhr eingetroffen sei. A hätte nur gesagt, keinen Bock auf die Arbeit zu haben. Er (B) wisse hundertprozentig, dass C, mit dem er in einem Zimmer schlafe, nicht telefoniert habe.

Die Aussage des A erscheint unter dem Hintergrund der von A geschilderten und auch aktenkundigen Benennung des D zunächst glaubwürdig. Dafür spricht schon sein zunächst telefonisches und dann persönliches Bemühen der Polizei, Mitteilung von dem von ihm vermuteten Sachverhalt, dass es eigentlich um ihn gehen würde, zu machen. Dafür spricht auch, dass er wegen panischer Angst durch einen Polizeibeamten zu einer Ärztin begleitet werden musste und dort nicht nur mit einer Beruhigungsspritze, sondern auch mit einem Medikament zur Nachbehandlung versorgt wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass A außer dem festgestellten Anruf vom Handy des Freundes C noch einen weiteren Anruf bekommen hat, der von einem der durch die Kripo angefragten Handy-Provider nicht mehr rückverfolgbar war. So enthält z.B. das Antwortschreiben der Vodafone GmbH den Zusatz: „Auf Grund technischer Umstellungen können wir zur Zeit bei Anrufen aus dem D2-Netz auf Rufnummern anderer Netze für die Vollständigkeit der Ergebnisse keine Gewährleistung geben.“ Unterstellt man die Aussage des A als wahr, spricht nach Lage der Dinge einiges für die Richtigkeit der Vermutung des A, dass der Anruf im Zusammenhang mit der Benennung des D als Drogendealer am 21.4.2002 und der bereits am 24.4.2002 erfolgten Bedrohung des A steht. Bei einer Anfrage der Kommission nach weitergehenden Erkenntnissen über eine Verbindung zwischen Robert Steinhäuser und D wurde seitens der Kripo mitgeteilt, dass der derzeit in einer JVA einsitzende D bei einer kurzfristig vorgenommenen Vernehmung angegeben hat, Robert Steinhäuser erstmals nach der Medienberichterstattung am 26.4.2002 gesehen zu haben und diesen nicht kennen würde. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch die Aussage des besten Freundes B des Robert Steinhäuser, wonach sich Robert Steinhäuser bei Bedarf, einen Joint zu rauchen, an einen bestimmten, der ansonsten nicht ihre eigene Musikrichtung (New-Metal-Music) repräsentierenden Hip-Hop-Clique zugehörigen Schüler des Gutenberg-Gymnasiums gewendet und nur von diesem seine Joints besorgt hat. Von heute aus bestehende Möglichkeiten einer weitergehenden Aufklärung oder Gesichtspunkte einer Verbindung des fraglichen Warnanrufs mit der Tat sind damit nicht ersichtlich.

IV. Anonymer Anruf bei der PI Erfurt-Mitte am 26.4.2002

Unter der Uhrzeit 17:38 enthalten die Neuigkeitsmitteilungen der Polizei folgende Angaben (Originaltext):

„Anruf bei der PI Erfurt-Mitte/ App. 1120. Unbekannte männliche Person der PI Erfurt-Mitte teilt telefonisch, dass sich der zweite TT (d.h. Täter) bei ihm befindet, dies sei in der Nähe von Erfurt. Es war zu unrecht, dass er von der Schule verwiesen wurde. Wo er ist, will er nicht sagen, denn das hat er seinem Freund versprochen. Weiterleitung an Führungsstab durch POR B.“

Am Rand dieser Neuigkeitsmeldung befindet sich ein Fragezeichen verbunden mit dem Kürzel des EKHK Kr. Die Uhrzeit ist fett unterstrichen. Dass eine Rückverfolgung des Anrufs vorgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Auf telefonische Rückfrage gab Herr Kr. an, er habe diesen Vorgang erst nach dem Abschluss des Verfahrens im Rahmen seiner aus Gewohnheit zur Gründlichkeit folgenden abschließenden Aktenauswertung zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Vielzahl der am 26.4.2002 auf mehreren Apparaten gleichzeitig eingehenden Anrufe sei vermutlich keine Rückverfolgung möglich gewesen. Die Kommission kann hier aufgrund der situativen Nachvollziehbarkeit dieser Erklärung keinen Grund zur Beanstandung sehen. Die Befragungen der Kommission im Schulamt Erfurt haben im übrigen auch nicht zu der Erkenntnis geführt, dass es außer im Fall des Robert Steinhäuser an dem Gutenberg-Gymnasium in einem möglichen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat noch einen weiteren Fall eines Schulverweises gegeben hat. Unter Einbeziehung der Diktion des Anrufes spricht dies für einen Trittbrettfahrer.

V. Die angebliche Internetseite des Robert Steinhäuser

Unter der Adresse <http://webpost.net/pu/Pumpgun> existiert am 26.4.2002 unter der Bezeichnung Weltnetzseite von Robert Steinhäuser eine Internetseite mit folgendem Inhalt:

Weltnetzseite von Robert Steinhäuser

Willkommen auf
meiner kleinen Weltnetzseite!



Achtung: Für Lehrer und andere Zecken VERBOTEN!!!»>

Mein Name ist Robert Steinhäuser und hier lernt ihr mehr über mich! Ich bin 18 Jahre alt und gehe noch in das Johannes-Gutenberg-Gymnasium. Neueste Neuigkeit: Leider hat mich die Bundeswehr als Freiwilligen abgelehnt. Ich hatte ihnen gesagt daß, ich keine Drogen nehmen würde, obwohl ich die letzten drei Jahre öfters mal Alkohol und LSD zu mir genommen habe. Aber ich brauch das manchmal halt!. Es sieht wohl so aus, als ob ich auf alleine gestellt wäre, wenn ich mal mein eigenes Stahlgewitter kriegen will. Solange aber übe ich mich weiter an meinem Computer - Counterstrike ist übrigens mein Lieblingsspiel. Außerdem liebe ich Comics, aber nicht Kindercomics wie Donald Duck Scheisse, die so Schüler-Comis sind, sondern so richtige Comics, mit Krieg und Helden und Waffen und manchmal schönen Frauen, die auf der richtigen Seite stehen. Ausserdem finde ich die Kleider die die Comic Helden anhaben voll gut, leider bekommt man so etwas ja nicht im Geschäft, weil die darauf aus sind so langweilige Schüler Kleider zu verkaufen für die graue Masse. Wäääh, ich hasse diese 08/15 Leute, die immer brav und gut in der Schule sind, den Lehrern nie Widerworte geben, auch wenn sie ganz genau wissen, daß die Lehrer scheisse und

ungerecht zu einem sind. Manchmal wünschte ich mir, auch ein so cool aussehender Held der Gerechtigkeit zu sein, der die Welt vor den nervigen Leuten beschützt, und dafür sorgt, daß jeder kriegt was er verdient. Erfurt ist nämlich kein toller Ort, wo man als Jugendlicher viel Spaß hat - überall nur alte Gebäude (Kulturwürg!) und alte Leute und Schule. Wenn ich erstmal mit der Schule fertig bin, ziehe ich in eine richtige Großstadt wie Leipzig oder Berlin, wo es nicht so viele Idioten gibt. Wahrscheinlich sind die Ninjas dort nicht so blöde langweiler wie hier und wollen auch mal richtig aufräumen. So wie ich!!! Aber dafür muß ich dummerweise erst mal mein Abitur schaffen, damit meine geizige Mutter mir das Geld zum leben dort gibt. Arbeiten will ich nämlich niemals!!! Drückt mir also sie Daumen, daß ich es schaffe!!! Es ist für mich in der Schule nämlich echt schlimm!

Manchmal habe ich das Gefühl, daß ich jetzt Amok laufen müsste, wenn mir zum Beispiel ein, wenn mich die egoistischen Stasi-Lehrer wieder den ganzen Tag mit ihren Integralrechnungen versaut haben! Ab und zu tue ich das sogar im Wald, daß ich so ein wenig schießen gehe, ich habe dabei auch schon ganz viele Rehe und Wildschweine getötet, ich hasse Tiere nämlich. Und die Tierschützer sollte man auch gleich abknallen! Die einzigen Tiere die ich mag sind Haie. Aber dazu später.

In der Schule lernt man echt nix fürs richtige Leben! Ich mein, wir braucht denn schon Kafka mit seinem Käferscheiss oder Kunst oder so einen abgefuckten Mathe- Scheiss, der zu nix gut ist. Aber keiner wehrt sich gegen die scheiss Lehrer. Aber ich schwöre euch, eines Tages werde ich das tun und dann lacht keiner mehr über mich und sagt so Dinge wie daß ich wohl kein Hirn im Kopf hätte und das ich ignorant bin und ein Spasti wäre. Letztens hat so eine dumme Fotze gemeint, ich sollte erst mal nachdenken, bevor ich den Mund aufmache. Was bildet die dumme Sau sich bloß ein? Nur weil sie sich so pseudointellektuel für Bücher und so interessiert. Echt, manchmal denke ich, ma sollte nicht nur die Lehrer einfach abknallen, sondern auch bei den Schülern ein paar wegmachen, damit die endlich mal kapieren, daß sie so scheisse Weicheier sind und sich nicht so wichtig fühlen sollen!

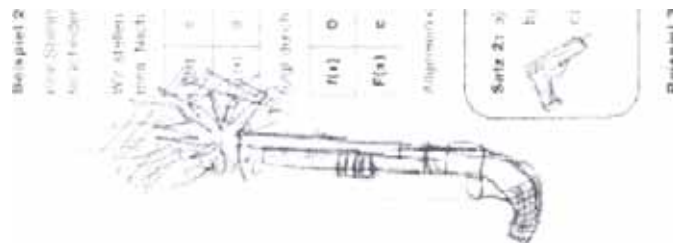


Huh-Huh-Huh!!!

Mein Lieblingsfilm ist Der Terminator mit Arnold "Arnie" Schwarzenegger. Der kann mal so richtig aufräumen!

Besonders gut finde ich die Szene, wo er in der Polizeistation alle abknallt. Wenn ich in Schule sitze und der Unterricht wieder nur mit Zahlen oder Kafka oder Blablabla zutun hat, stelle ich gerne vor, wie es wäre, wenn ich mal so wie Arnie durch die Gänge unserer Schule gehen würde und mit einer Pumpgun in jeder Hand all die Idioten bestrafen würde. Voll cool, eyh!!! Dann gehts mir gleich viel besser!!! Und wenn es dann wieder heißt Parabelsteigung x-y-z oder so, dann ist das gleich viel weniger nervig.

Pumpguns sind echt geile Waffen müßt ihr wissen! Und Mathe ist eh fürn Arsch.



Es hat ja doch keinen Sinn.

Schreib mir eine E-Post an
Pumpgun xxxxxxxx

Schaut in mein Gästebuch (oder schreibt rein!!!)

Das Weltnetz ist echt stark!! Endlich gibt es einen Ort für Leute wie mich! Darum hier auch meine Verweise zu anderen Seiten im Weltnetz:



Haifische sollten die Welt beherrschen!!! Sie sind einfach saucool!
Kein Wunder, daß sie der Boss der Meere sind! Zu denen kommt kein so kleiner Fisch

angeschissen und traut sich irgendnen scheiss zu sagen! Sie sind die perfekten Killer, ganz von Natur aus! So ohne Gewissen und total sie selbst. Sie sind so richtig aggressiv und können sich wehren und werden von allen respektiert und gefürchtet. Ich hab sogar eine Kette mit einem Haifischzahn dran!!!! Meine dumme Freundin meint aber immer, daß einzige was ich und Haifische gemeinsam hätte wäre die Häßlichkeit. Ich haße die Frau manchmal mehr als scheiß Mathelehrer!!!!

The Wacky World Of : Mann was totale Looser hier vorgestellt werden! Die Seite ist zwar lustig geschrieben, aber leider in Amerikanisch! Meiner Meinung nach sind Serienmörder einfach nur Idioten, die keine Freundin kriegen können und deshalb auf sich aufmerksam machen müssen.



Die Trenchcoatmafia lässt sich von niemandem einschüchtern!!! Da will ich auch dazugehören!!!! Aber hier sind alle nur Idioten und Hiphoper oder Popper oder MochtegernNazis, ohne wirklich mal was auf die Reihe zu kriegen! Und wenn ich in meiner schwarzen Klamotten und den schwarzen Handschuhen in die Schule komme, lachen die Arschlöcher einfach nur und haben keinen Respekt vor einem! Den werd ich ich irgendwann mal so die Meinung sagen, daß denen die Ohren klingeln!! LET FREEDOM RING WITH A SHOTGUN BLAST!!!!

Die geilsten Bräute im Internet!!! Aber seitdem ich die Seite meiner Freundin gezeigt habe, nervt mich die dumme Schlampe nur noch damit, daß ich mir bei den Bildern einen runterholen würde. Die hat überhaupt nicht verstanden warum es mir geht dabei und das echte Gruftmädchen viel besser sind als so langweilige Streberfrauen wie sie! .Menschen, die sich mit dem Tod beschäftigen und ihre Ängste nich so verdrängen können alles machen, was sie wollen! So wie ich!! ! !! Denn in Wirklichkeit bin ich viel schlauer wie sie! Ich geb mich mit ihr nur solange ab, bis ich endlich was besseres als sie gefunden hab!!

Die Amis sind zwar scheiße, aber manche Sachen da drüber sind wirklich cool!!! Aber bei uns sind ja alle so auf Harmonie und friedliches Miteinander eingestellt, so daß man alle Gedanken und Konflikte unterdrücken muß! Vor allem die ganzen AltAchtunsechziger-Lehrer nerven mit ihrer kommunistischen Hippie-Ideologie ohne Ende sage ich euch!!!! ! Erst letzte Woche mußte ich mich beim Hausmeister dafür

entschuldigen, daß ich nach der Schule so ungezieferartige Unterstufler mit meiner Gotcha-Pistole abgeschossen habe und dabei auch das Schulgebäude getroffen habe!!! Jeder Spaß wird einem immer nur verboten! Selbstverteidigung ist aber irre wichtig!!!!

WE DON'T NEED NO EDUCATION
WE DON'T THOUGHT CONTROL
NO DARK SARCASM IN THE CLASSROOM
TEACHER, LEAVE THOSE KIDS ALONE
HEY, TEACHER, LEAVE THOSE KIDS ALONE

.....

Die KPI Erfurt ermittelte hierzu, dass sich die Adresse des Anbieters „Web Post Network“ in den USA befindet und diese Seite am 26.4.2002 um 23:13 Uhr das also zu einem Zeitpunkt, als Robert Steinhäuser schon tot war, das letzte Mal aktualisiert wurde.

Auf der vorgeblichen Homepage des Robert Steinhäuser befindet sich dann spätestens am 28.4.2002 folgende Mitteilung (Originaltext):

Die angebliche Internetseite des Amokschützen von Erfurt ist hier nicht mehr.

Nachdem ich feststellen musste, dass sich viele Leute die Sache zu sehr zu Herzen genommen haben und den Gag nicht verstehen konnten, habe ich die Seite heruntergenommen. Mir ist klargeworden, dass es ein ziemlich blöder Fehler war, sich mit einer gefakten Homepage über die Motive und die Tat lustig zu machen (und die Seite - war zugegebenermaßen - auch nicht mal besonders komisch).

Ich entschuldige mich ausdrücklich bei all denjenigen, die sich betroffen fühlten.

Spätestens am 29.4.2002 befindet sich auf ihr folgende Mitteilung (Originaltext, auf den Autor hinweisende Teile sind unkenntlich gemacht):

Pumpgun

Diese Webseite wurde von mir gespeert.

Meine Webpage: www.-----.org

E-Mail: -----@-----.org

Niemand ist im Internet anonym Und wer sich die Frechheit herraus nimmt, mit dem Schicksal anderer ein solches makabres Spiel zu spielen gehört in den Knast und hart bestraft

(Hacker mit Ethik)

Die E-Mailadresse von dem Typen, der diese Seite hier in`s Netz stellte lautet: -----@-----
[.com](http://-----)

Die Person des „Hackers mit Ethik“ wurde durch die KPI Erfurt ermittelt. Sie war im Inpol-Bestand registriert (räuberische Erpressung). Die Person bot ihre Mitarbeit zur Aufklärung der Erstellung der Webseite an. Durch sein Gebaren vermittelte sie den Eindruck, selbst der Urheber der Seite zu sein und dass ihr Angebot als „Angriff nach vorn“ aus der Angst resultierte, als Urheber identifiziert werden zu können. Sie teilte mit, dass die Seite vor der Tat nicht existiert habe. Ein Trittbrettfahrer habe sich bei ihr entschuldigt. Die weiteren Ermittlungen der KPI Erfurt ergaben, dass die Computer des Robert Steinhäuser und seines Vaters, der über einen Internetzugang verfügt, keine Hinweise auf eine Erstellung dieser Homepage aufwiesen. Die Ermittlung des angeblichen Verursachers unter der von dem „Hacker mit Ethik“ angegebenen e-mail-Adresse wurde von der Staatsanwaltschaft wegen Unverhältnismäßigkeit und voraussichtlicher Aussichtslosigkeit nicht angeordnet, weil die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Telekommunikationsdaten in den USA lediglich ... (Zeitraumen der Kommission bekannt) beträgt, die Rückverfolgung aber ein justizielles Rechtshilfeersuchen erfordert hätte und des weiteren, dass der Ersteller der Homepage aufgrund deren Inhalts keine Kenntnis von der Person des Robert Steinhäuser haben konnte und bereits deshalb eine Mitwisserschaft oder sogar eine Tatbeteiligung ausgeschlossen werden konnte. So stimmen ganz offensichtlich z.B. nicht mit der Wirklichkeit überein: Die in Robert Steinhäusers Weltnetzseite angegebene Ablehnung seiner angeblichen freiwilligen Bewerbung bei der Bundeswehr (Robert Steinhäuser wollte nicht zur Bundeswehr, sondern strebte eine Zivildienststelle an), die Behauptung Counterstrike sei das Lieblingsspiel von Robert Steinhäuser gewesen. Counterstrike hat Robert Steinhäuser nach den Angaben seines zuletzt besten Freundes B nicht gespielt (ebenso die Angaben seines guten Freundes E), weil es kein Spiel war, dass ihm viel Spaß gemacht und es brutalere Spiele, wie z.B. „Soldier of Fortune“ gegeben habe. Darüber hinaus ist auch anzunehmen, dass Robert Steinhäuser auf seine Web-Seite sicher nicht das dort sein Gesicht wiedergebende, veraltete Foto eingebaut hätte, sondern ein Foto, mit welchem er sich zum Zeitpunkt der Präsentation seiner Person im Internet hätte identifizieren

können. Dies wäre ein Foto gewesen, welches ihn mit dem schon länger getragenen Bart gezeigt hätte.

Im Ergebnis konnte daher von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zu Recht angenommen werden, dass die o.a. Internetseite von einem Trittbrettfahrer erstellt wurde, der mit Robert Steinhäuser nichts zu tun hatte.

VI. Anonymer Anruf bei einer Lehrerin des Gutenberg-Gymnasiums am 30.4.2002

Nach den Angaben einer Lehrerin des Gutenberg-Gymnasiums ruft um 14:20 Uhr eine unbekannte männliche Person an und sagt: „Ja ich habe Dich gesehen.“ Nach einigen Sekunden legte diese Person wieder auf. Die Lehrerin erstattet Strafanzeige. Sie bringt den Vorfall in Zusammenhang damit, dass sie am 26.4.2002 während der Tatzzeit auf dem Flur des 2. OG des Gutenberg-Gymnasiums eine schwarz verummte Person gesehen und bei dieser im Bereich des Oberkörpers etwas auffällig Gelbes wahrgenommen habe. Eine Waffe habe sie nicht wahrgenommen, sei aber der Auffassung, dass diese Person irgend etwas in der rechten Hand gehabt habe. Der rechte Arm sei angewinkelt gewesen, die rechte Hand habe nach vorne gezeigt. Die Person müsse sie auf jeden Fall gesehen haben. Auf einen entsprechenden Anruf der Lehrerin, wird diese sofort von Polizeibeamten aufgesucht. Beim Eintreffen der Beamten gegen 14:35 Uhr macht diese einen stark verstörten und labilen Eindruck. Ihr wird der Ermittlungsstand mitgeteilt, dass es keinen zweiten Täter gegeben habe. Die Lehrerin lässt sich jedoch nicht überzeugen, glaubt weiterhin an die Existenz eines zweiten Täters.

Die Ermittlungen bei der Telekom ergaben am 3.5.2002, dass in dem Zeitraum 14:10 Uhr bis 14:30 Uhr von einem Festnetzanschluss der Telekom eine erfolgreiche Verbindung mit dem Anschluss der Lehrerin nicht festgestellt werden konnte. Es lag jedoch eine richterliche Anordnung vor, die nicht nur mögliche Anrufe aus dem Festnetz der Telekom, sondern auch Anrufe aus den Netzen anderer Telekommunikationsfirmen umfasste. Das wegen Bedrohung (§ 241 StGB) gegen Unbekannt eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mit der im Formblatt angegebenen Begründung eingestellt, dass alle der Sache nach gegebenen Möglichkeiten, den Täter zu ermitteln, ausgeschöpft worden seien, die Ermittlungen bisher ergebnislos verlaufen seien und sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für die

Täterschaft einer Person ergeben hätten. Unter Zugrundelegung eines ernsthaften Vorliegens eines Anfangsverdachts einer Bedrohung nach § 241 StGB ist diese Verfahrensweise inkonsequent.

VII. Ankündigung der Tat durch ein auf dem Pult einer Lehrerin gefundenes Pamphlet?

Am 27.6.2002 übergibt der Ehemann einer der getöteten Lehrerinnen ein Schriftstück mit der Überschrift „DER FALL XY wird geschrieben von XY und XX“ (auf die Namenswiedergabe wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet, da der Name einen Bezug zum Gutenberg-Gymnasium hat) bei der Kripo in Erfurt. Der Zeitersteller nimmt an, dass das Schriftstück etwas mit dem Gutenberg-Massaker zu tun haben könnte. In dem Schriftstück, das in schriftstellerisch chaotischer und sprachlich unbeholfener und extrem fehlerbehafteter Form die Lebensgeschichte des „vermutlichen Massenmörders XY“ werden die Morde und schließlich die Festsetzung des Massenmörders XY wiedergibt, im (Originalzitat: Hochsicherheitsgefängnis „Akatras“), sein Ausbruch aus diesem Gefängnis, eine danach erfolgende Flugzeugentführung, Geiselnahme und Tötung einer Geisel, sowie die Flucht mit einem als Geisel genommenen Kind geschildert. In Betracht zu ziehen ist dabei möglicherweise, dass die Fehler absichtlich gesetzt wurden. Nachdem XY zunächst auf der Flucht erschossen wurde und sich daran eigentlich ein Schlusssatz (Er musste genau so brutal sterben, wie seine Opfer) anschließt, wird XY in einem weiteren, dem 4. Teil von dem Autor erneut zum Leben erweckt. Dieser Teil unterscheidet sich von den vorangegangenen Teilen durch ein anderes Schriftbild und eine extreme Verdichtung der Brutalitäten des XY. Die Abfolge der Gewaltszenen wird fast ohne Übergang aneinander gehängt. In diesem Teil werden nun Thüringen und das Gutenberg-Gymnasium zum Schauplatz. XY bricht zunächst aus einer „Hochsicherheitsanstalt in Gera“ aus. Der weitere Text wird im folgenden im Original wiedergegeben (Auf Wiedergabe der Originalnamen wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet, da die Namen einen Bezug zum Gutenberg-Gymnasium haben):

„XY lag halb festgekettet auf einem Bett. es war dunkel. stille durch streifte die Nacht. Doch dies war die Zeit als XY die Ketten durch biß. Ein paar Meter weiter neben ihm war ein Wächter eingeschlafen. Leise schleichte sich er an den Wächter heran. Mit einem Schwung

drehte er den Kopf um 180grad und brach ihm das Genick. Zur sicher heit riß er ihm die kehle aus.Und schon war er geflohen.

DIE HOCHSICHERHEITSANSTALT BEFAND SICH IN GERA ALSO IN DER NÄHE VON ERFURT SEIN NÄCHSTES ZIEL BEFAND SICH ALSO IN ERFURT GENAUER GESAGT "DAS GUTENBERG GYMNASIUM"

Am Abend stieg er durch ein offenes Fenster ein. Und wartete den Tag ab. Kurz vor schulbeginn tritt fr. in den Raum ein in dem sich XY verstaut hatte. Er sprang hinter einem Schrank hervor hielt eine Pistole an ihren Kopf und drückte ab. Das kleine Gehirn flog nur so in der luft herum.das ganze Blut spritzte in sein Gesicht, aber das machte ihm nichts aus. Danach ging er in die Toilette um sich das Blut abzuwaschen. Dort war ein Junge. XY schlug ihm den Kopf ab und drückte ihn in die Toilette Er brach in das Lehrerzimmer ein und schoß 5 Lehrern den Schädel vom Kopf die anderen verloren nur Körperteile wie arme und Beine. Hinterher luf er in den Raum 312 er nahm einen Besen und stach einem 5 Klässler seine beiden Augen aus er nahm sie und steckte sie ein. Als er gerade über den Schulhof flüchten wollte Begegnete ihm Frau....Mit einem Beil zerhackte er sie und spießte ihren Kopf auf einem Zaunteil auf.

SCHNELL VERSCHWAND ER UND WURDE NIE WIEDER GESEHEN

Der Anzeigerstatter mutmaße, dass der in dem Schriftstück genannte XY und sein Freund, bei denen Namensidentität mit ehemaligen Schülern des Gutenberg-Gymnasiums besteht, im Sinne einer verklausulierten Vorankündigung der Tat etwas mit der Sache zu tun haben könnten. Das Dokument sei aber 4 - 5 Jahre alt.

Die Anzeige war sodann Gegenstand des im Zusammenhang mit dem Gutenberg-Massaker geführten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Mordes. Der Anzeigerstatter legte gegen die in diesem Verfahren am 28.6.2002 von der Staatsanwaltschaft Erfurt verfügte Verfahrenseinstellung, die sachlich auch seine Anzeige umfasste, Beschwerde ein. Nachdem die Staatsanwaltschaft Erfurt der Beschwerde am 6.5.2003 nicht abgeholfen hatte, wurde die weiterhin verfolgte Beschwerde schließlich am 11.9.2003 vom Thüringer Generalstaatsanwalt verworfen. Beide Entscheidungen sind umfangreich begründet. Ihnen ging eine mehrfache Vernehmung der verdächtigten Personen voraus. Dies ergab keinerlei Anhaltspunkte für eine Autorenschaft des fraglichen Schriftstücks. Die von der Staatsanwaltschaft Erfurt und von dem Thüringer Generalstaatsanwalt in den zitierten Bescheiden mitgeteilten Einstellungsgründe werden von der Kommission geteilt.

Um einen unmittelbaren persönlichen Eindruck zu gewinnen und dem begründeten Aufklärungsinteresse des Anzeigerstatters als Ehemann einer bei dem Gutenberg-Massaker ermordeten Ehefrau bestmöglichst gerecht zu werden, hat die Kommission die von dem Anzeigerstatter hauptverdächtige Person noch einmal selbst zu einer Befragung gebeten. Diesem Befragungswunsch ist diese auch anstandslos

nachgekommen. Des Weiteren wurde auch ein Gespräch mit dem Anzeigerstatter geführt. Schließlich wurden zusätzlich zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auch Gespräche mit den beiden in dem Pamphlet genannten Lehrerinnen geführt und ein linguistisches Behördengutachten des BKA über im Zusammenhang mit der Urheberschaft eines anderweitigen, im Zusammenhang mit dem Gutenberg-Massaker vorliegenden Pamphlets eingeholt.

Bei all diesen Ermittlungen fanden sich keinerlei ernstzunehmende Anhaltspunkte, dass das Schriftstück mit der Überschrift „Der Fall XY“ von einer der Personen stammen könnte, die als Autoren angegeben sind. Beide Personen, die auch inzwischen ihr Abitur absolviert haben, haben eine Autorenschaft bestritten. In einer Schreibprobe haben sie den Namen des Gefängnisses auf spontane Anforderung richtig geschrieben. Bei beiden handelt es sich immerhin um Schüler eines Gymnasiums, bei denen erwartet werden kann, dass wenn es sich nicht um systematisch und absichtlich zur Tarnung der Urheberschaft erfolgende Fehler handelt, Fehler, wie „schnitz wunden“, „sicher heit“, „nähmlich“, „hir“, „Poliziert“, „erschisst“, „Voderrungen“, „sahsen“, „schmugelte“, „Gafängnis“, „bomte“, „befanet“ statt bewaffnet, „stöpte“ statt stülpte, „zwung“ statt zwang, „schubte“ statt schob/schubste, „luf“ statt lief, „schleichte“ statt schlich. Darüber hinaus ist es kaum vorstellbar, dass die betreffenden Schüler ein solches Pamphlet heimlich auf den Lehrertisch legen und dann auch noch als Visitenkarte die Angabe ihrer Namen hinterlassen. Dazu kommt, dass die beiden Verdächtigten zu dem vom Anzeigerstatter genannten Zeitpunkt 12 bis 13 Jahre alt gewesen wären und sowohl nach fernmündlich mitgeteilter Auffassung der Gutachterin des BKA als auch der in ihrer Befragung zum Ausdruck gebrachten Meinung einer der in dem Schriftstück genannten Lehrerinnen das Schriftstück dem Inhalt nach einer älteren Person zugeordnet werden müsse.

Bei der Befragung der letztgenannten, in dem Pamphlet zu den Opfern des Massenmörders gehörenden Lehrerin hat diese darüber hinaus ausgesagt, sie habe, solange sie am Gutenberg-Gymnasium gearbeitet habe, so etwas, wie dieses Pamphlet niemals gesehen und auch nicht davon gehört. Sie habe die Lehrerkollegin persönlich gekannt und zu ihr einen guten Draht gehabt, bei der sich dieses Pamphlet auf dem Pult befunden haben soll. Diese hätte ihr das Pamphlet auf jeden Fall gezeigt. Sie hätte es in jedem Fall auch der Schuldirektorin gezeigt. Auffällig sei

auch, dass sowohl ihr Name, als auch der Name der anderen erwähnten Kollegin falsch geschrieben sei.

Auch die zweite, von der Kommission befragte Lehrerin konnte sich nicht an ein solches Schriftstück erinnern. Zudem sei sie seit mehreren Jahren nicht mehr am Gutenberg-Gymnasium tätig.

Bei der Befragung des Anzeigerstatters konnte dieser sich zwar nicht mehr an ein Datum erinnern, an dem seine Frau ihm über die Sache berichtet hat. Er berichtete aber ohne Unglaubwürdigkeitszeichen darüber, wie seine Frau ihm das Schriftstück eines Tages gezeigt hätte, dass sie ratlos war und es sehr ernst genommen hatte und er ihr geraten habe, Kopien zu fertigen und der Schulleitung zu übergeben, weil es nichts bringen würde, diese Blätter bei der Polizei abzugeben. Anders als die vorgenannte Lehrerkollegin gab der befragte Ehemann der in dem Pamphlet zu den Opfern des Massenmörders gehörenden und beim Gutenberg-Massaker tatsächlich getöteten Lehrerin an, dass er nicht glaube, dass seine Frau das Schriftstück der Schulleiterin direkt gegeben, sondern, dass diese es vermutlich im Sekretariat abgegeben habe, weil er aufgrund der Erzählungen seiner verstorbenen Frau den Eindruck gehabt habe, dass die Kommunikation der Schuldirektorin im wesentlichen über Zettel gelaufen sei. Am Schluss der Befragung brachte er zum Ausdruck, dass auch er selbst es mittlerweile nicht mehr so richtig glauben könne, dass die von ihm verdächtigten Schüler die Verfasser seien und dass es ältere Schüler gewesen sein müssten.

Im Ergebnis ist die Kommission davon überzeugt, dass die in dem Pamphlet als Autoren genannten Personen nicht die Urheber sind. Andererseits hält sie auch die Schilderung des Anzeigerstatters über das Auffinden des Pamphletes durch seine verstorbene Frau für glaubhaft. Unter der Voraussetzung, dass die das Auffinden auf dem Lehrertisch betreffenden Zeitangaben des Anzeigerstatters annähernd zutreffend sind, ist jedoch auszuschließen, dass das Pamphlet eine verschlüsselte Vorankündigung des Erfurter Schulmassakers darstellt. Vieles spricht derzeit für einen üblen Scherz eines älteren Schülers oder Erwachsenen (ggfs. als Mobbingaktion), möglicherweise zu einem Zeitpunkt, als die in dem Pamphlet genannten Lehrerinnen am Gutenberg-Gymnasium bereits nicht mehr tätig waren. Nach derzeitigem Sachstand sind nach Auffassung der Kommission in dieser Sache alle in Betracht kommenden Aufklärungsmöglichkeiten erschöpft.

VIII. Auftauchen und Erneuerung eines anonymen Selbstbe- zichtigungspamphlets zum Jahreswechsel 2003/2004

Zum Jahreswechsel 2003/2004 taucht ein das Gutenberg-Massaker betreffendes Pamphlet auf, in dem sich eine mit einem aus dem „Outlaw-Bereich“ ausgeliehenen Decknamen schmückende, „rohe und sinnvolle“ Gewaltanwendung zur Änderung der Schulbedingungen befürwortende und Gewaltanwendung verherrlichende Person in Form eines mit Robert Steinhäuser geführten Dialoges als spiritus rector und Antreiber des Robert Steinhäuser darstellt. Zunächst taucht das Pamphlet in Form eines Schriftstücks, später in einer in kleinen Details abweichenden Fassung erneut, diesmal auf dem Wege einer e-mail auf. Die Kommission nimmt die Sache bis zu einer entgeltigen Klärung ernst. Weitere Ausführungen können an dieser Stelle nicht erfolgen, zum einen aus dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes, zum anderen aber auch, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Dr. Karl Heinz Gasser

Malte Creutzfeldt

Markus Näher

Rudolf Rainer

Dr. Peter Wickler